



<36638904670012

Hannoversches

Portfolio.

Vierter Band.

Hannoversches

Portfolio.

Sammlung von Actenstücken

zur

Geschichte des Hannoverschen Verfassungskampfes.

Vierter Band,

enthaltend Aktenstücke aus den Jahren 1840 und 1841.

Stuttgart.

Gedruckt in der C. F. Arnold'schen Buchdruckerei.

1841.

In Commission bei Otto Wigand in Leipzig.



Vorstellungen und Beschwerden

an

den Bundestag,

betreffend

die Hannoversche Verfassungsangelegenheit.

I.
Vorstellungen und Beschwerden aus dem Jahre 1840.

II.
Protokolle der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung vom Juni 1841.

Vorwort.

Als wir im vorigen Jahre den dritten Band der gegenwärtigen Sammlung den Freunden des Rechts übergaben, hielten wir es nicht für nothwendig, demselben ein Vorwort hinzuzufügen. Der Plan der Sammlung ist lediglich durch die Ereignisse selbst bestimmt worden. Sie sollte Thatsachen liefern und deren Verständniß erleichtern. So gab unser erstes Heft die ersten wenig vorbereiteten Versuche, den großen Rechtsstreit, um den es sich handelt, den ersten seiner Art seit Vernichtung des Reichs und Errichtung des Bundes, auf dem Grund des Art. 56. der Wiener Schlußakte durch Reclamation der Unterthanen zur bundesrechtlichen Entscheidung zu bringen. Als dasselbe erschien, war durch den Beschluß vom 6. September 1838 bereits die Reclamationsbefugniß der Corporationen abgeschnitten. Dagegen waren damals bereits jene Anträge einer höchst achtbaren Minderzahl von Bundesstimmen gestellt, durch welche die Sache aus eigener Bewegung der hohen Bundesversammlung zur Entscheidung gelangen sollte, und die nach diesen Anträgen übergebenen und sich darauf beziehenden Partheischriften machen den Hauptinhalt des zweiten Heftes aus. Auch dieses erschien erst, als der Beschluß vom 5. September 1839 die ganze Sache aus dem Bereiche rechtlicher Entscheidung auf dasjenige der rein factischen Erledigung verwiesen hatte. Diese in jenem Momente von Vielen irrig aufgefaßte Sachlage war es die uns zu dem Versuche bewog, in einem Vorworte den richtigen Gesichtspunkt hervorzuheben.

Hiermit war die bundesrechtliche Verhandlung der Sache, das erste große Stadium derselben, geschlossen. Inzwischen war es uns vergönnt, im dritten Bande diejenigen Protokolle mitzutheilen, welche mehr als alle Deductionen der Partheien geeignet sind, die Rechte oder die Zustände Deutschlands aufzuklären. Wohl trieb es uns damals, jenes

merkwürdige non liquet zu beleuchten, welches vor zwei Jahren die Entscheidung einer Mehrheit wurde, deren große und gewichtige Mehrheit doch eine ganz entschiedene Ansicht ausgesprochen hatte. Gern hätten wir die Gründe und Folgerungen dieses Ausspruchs und vor allem die feine und geistreiche Vertheidigung der Grundsätze des hannoverschen Cabinets im Protokolle vom 22. August 1839 näher entwickelt, die fruchtbaren Prinzipien des Bundesrechts, welche in derselben liegen, das unschätzbare Anerkenntniß, daß Art. 56. der Wiener Schlußakte nur eine rechtliche Wirksamkeit der Verfassungen schütze, mehr hervorzuheben, als die reiche und gewandte Kürze jenes auch von Preußen völlig gebilligten Meisterstücks der Diplomatie es gethan hat. Allein wir fühlten, daß wir genöthigt seyn würden, aus völlig gleichen Prämissen völlig widersprechende Schlüsse zu ziehen, und so schien es uns besser, diese Kritik der von beiden Schutzmächten Deutschlands genehmigten Rechtsdeduction einer ruhigeren Folgezeit aufzusparen; indem wir nur den Gebrauch, welchen wir von bundesgesetzlicher Preßfreiheit zu machen uns erlaubten, durch Ansichten entschuldigten, welche der Preußischen Regierung von 1831 stets zum Ruhme gereichen werden.*) Auch jetzt noch, nachdem in 10 Jahren so Vieles anders geworden ist oder sich gezeigt hat, als man damals glaubte, darf die Durchführung dieser Ansichten, die man ja nur zu wollen braucht, als derjenige Schritt bezeichnet werden, welcher zuerst Deutschland die frohe Gewißheit geben wird, daß die Stellung Preußens zu ihm eine wahrhaft einige, brüderliche sey.

Im Vorworte jenes zweiten Hefts hatten wir gewagt, Vermuthungen über den Gang der inneren Entwickelung, der die Sache überwiesen war, anzudeuten. Eingetroffen ist davon, daß das Cabinet keinen Versuch machen werde, durch Auflösung der dermaligen Stände der freien Verhandlung Raum zu geben. Nicht eingetroffen sind die Andeutungen

---

*) S. die statt eines Vorworts zum dritten Bande des Portfolios abgedruckte: Preußische Denkschrift. (Portf. Band III. S. VII.)

über innern Widerstand der Behörden und Gerichte. Denn nachdem viele Untergerichte und fast alle Mittelgerichte den Willen kund gegeben, das Recht zu schützen, wurde nach den Verordnungen vom 16. November 1839 und 17. Januar 1840 der Umstand entscheidend, daß das höchste Tribunal im Widerspruche mit den früherhin kräftig behaupteten Grundsätzen — (vergl. Struben, von Regierungs- und Justizsachen §. 22. 26.; v. Bülow, Verfassung des Ober-Appellationsgerichts II. p. 236. f.; v. Ramdohr juristische Erfahrungen, v. Justizsachen; Juristische Zeitung von 1839. Nr. 12. (Rehberg), Actenmäßige Berichtigung der Häberlinschen Schrift, über die Dienstentlassung des Herrn v. Berlepsch pag. 15.) ungeachtet der Verstärkung dieser Grundsätze durch das Staatsgrundgesetz — einen jeden Befehl des Königs als entscheidende Norm annahm. Das Cabinet hatte die Wichtigkeit dieses Punkts wohl gefühlt; doch war der Ausgang nicht Frucht seiner Bemühungen, sondern tiefer liegender Gründe, welche zugleich der in ihrer Art einzigen Glückwünschungs-Adresse vom 1. Januar 1841 zur Erklärung dienen mögen.

So war am Bundestage und bei den Behörden Alles wohl vorbereitet, um einer jeden Entscheidung dermaliger Stände allgemeine Folge zu verschaffen, und das Cabinet, um keinen Vortheil aus der Hand zu lassen, berief eben dieselbe Versammlung die schon am 15. Juni 1839 ihre Unfähigkeit zu gedeihlicher Entscheidung anerkannt hatte, wieder. Daß aber die Verfertigung eines Verfassungsgesetzes die Auflösung dieser Versammlung, und falls solches der Rechtsansicht des Volkes widerstrebte, die Wiederwahl entschiedener Gegner zur Folge haben mußte, schien man nicht zu achten. Bei Ergänzung der Wahlen wurden die alten Mittel unter dem Schutze geschärfter Zeitungscensur gebraucht; doch schien man einige Stimmen der Opposition als unschädliches Ingrediens der sichern Versammlung zulassen zu wollen. Diese aber erschienen nicht. Die Versammlung, in Allem gelehrig, achtete keine Proteste, rechtfertigte die Minoritätswahlen, vollendete Verfassung und Wahlgesetz mit vollständigstem Wahlzwange, änderte das Criminal- und das Polizei-

Verfahren im Sinne der Gewalt, legte die Aufhebung der Rechtskraft der rkenntnisse und die Errichtung des Schatzcollegii in die Hand des Cabinets; bewilligte ein übertriebenes Budget auf lange Jahre in Voraus, und so wurde das Landes-Verfassungsgesetz gemacht in so rascher Eile, daß dasselbe erst sechs Tage nach seiner wirklichen Bestätigung erscheinen konnte.

Das erste Stadium des Streits war nun durchlaufen, das Land hatte nichts erreicht, das Cabinet hatte Thatsachen gewonnen, aber keinen Sieg. Die Protestationen, denen auch die Ostfriesische Provinziallandschaft sich anschloß, mochte man uneröffnet zurückweisen. Das Werkzeug, durch welches das Land-Verfassungsgesetz geschaffen worden, die 1839 alterirte zweite Kammer war vernichtet und nichts an seine Stelle zu setzen.

Zugleich hatte das Cabinet der Gültigkeit jener Verfassung eine unheilbare Wunde geschlagen, durch die Untersuchung wider den Magistrat der Residenz. Diese hatte sich auf den ganzen Umfang der Wahloperationen des Jahres 1839 erstreckt. Dinge, die nie bekannt werden sollten, die im Laufe weniger Jahre unverweislich geworden seyn würden, waren durch gerichtliches Beweisverfahren actenmäßig festgestellt. Das Resultat dieses Beweises war durch den ersten Band des „Staatsarchivs“ ein Gemeingut geworden. So war die Frage über die innere politische und rechtliche Rechtsbeständigkeit der Verhandlungen jener Stände für alle Zukunft zum Spruche instruirt. Man muß von der Geschichte gar nichts wissen, muß den ewig wahren Satz, daß die Geschichte das Weltgericht ist, für eine bloße Floskel für Schulknaben halten, wenn man das Gewicht dieser Momente nicht erkennt.

Indeß war der Moment ängstlich. Schon drei Jahre hatte der Streit gedauert, der nach den Ansichten der Politiker von 1830 in drei Tagen oder höchstens in einer glorreichen Woche hätte beendet werden sollen. Nie war die Zahl der Verzweifelnden größer. Immer Mehrere bekannten sich zu dem Satze: Es hilft ja doch nicht! Das Cabinet, welches im ersten Augenblicke die Proteste nur ignorirt, und nicht ge-

wagt hatte, von den Behörden eine Anerkennung des Landes-Verfassungs-Gesetzes zu fordern, führte immer mehr das System der neugewonnenen Zwangsmaaßregeln in's Leben (nur das Schatz-Collegium ist unter Protesten von allen Seiten nicht vollzählig geworden) und machte Miene, den Protest gegen das Landes-Verfassungs-Gesetz als Hochverrath behandeln zu wollen. Unter solchen Umständen wurde der Landtag des Jahres 1841 berufen.

Das Cabinet schien, mit den Waffen des neuen Zwangswahlgesetzes gerüstet, auf einen Kampf gegen Wahlverweigerungen gefaßt zu seyn. Das Land aber, im Gefühle der Nothwendigkeit ein Organ für seine Rechte zu schaffen, und mit Gewalt von dem bundesrechtlichen und gerichtlichen Wege auf den des ständischen Kampfes hingedrängt, war entschlossen zu wählen. Jetzt suchte das Cabinet der starken Opposition, die es sich bilden sah, die Führer zu entreißen; allein das Resultat ist bekannt. Das Cabinet mußte seine Niederlage durch die Auflösung eingestehen. Die Proclamation vom 14. Juli hat solche übel bemäntelt; die Ermahnungen durch Beamte und Prediger, die Drohung mit Herstellung der Chausseedienste, die in tausenden von Exemplaren verbreiteten Broschüren und der leidenschaftliche Mißbrauch der Zeitungspresse zeigen nur, wie wenig man der eigenen Kraft vertraut, und wie wenig man den Sinn des Volks kennt.

Man hat von Bearbeitung des Volks durch die Opposition so viel gesprochen. Zeige man doch ein Beispiel! Und wenn jene zwölf Verführer ohne Verbindungen, ohne Macht, ohne Geldmittel einen so unbegränzten Einfluß auf die Verführten ausübten: sollte man da nicht denselben eine so ungeheure geistige Kraft zuschreiben, daß es thöricht scheinen müßte, auf solche Weise gegen sie zu kämpfen? Fühlt man denn nicht, daß dieser vermeintliche Einfluß von Männern, die früher außer ihrem engen Kreise Niemand kannte, und die nach politischem Ruhme niemals strebten, das Eingeständniß ist, daß sie wahrhaft im Namen und im Sinne des Volks reden?

Der gegenwärtige Band unserer Sammlung soll zuvörderst darlegen, unter welchen Umständen das Landes=Verfassungs=Gesetz zu Stande kam und wie es aufgenommen wurde. Wir hoffen zu richtiger Würdigung jenes Gesetzes in der Denkschrift (Nro. III. Anl. M.) einen wichtigen Beitrag zu liefern, wenn auch das Criminal=Gesetzbuch, welches nach deren Abfassung erschien, noch manche neue Schlaglichter auf dasselbe wirft.

Sodann werden die vollständigen Protokolle des letzten Landtags nebst der offenen Darlegung des Zusammenhanges in der Eingabe an die hohe Bundes=Versammlung am besten diesen merkwürdigen Moment unserer Geschichte aufklären, während die Anlagen derselben, die Beschwerden des Bürgermeisters Stüve und des Altermanns Breusing mit dem Proteste der Osnabrück'schen Provinzial=Landschaft, des Advocaten Detmold, des Moorcommissärs Wehner und des Colonen Eilermann auf die Zeit vor diesem Landtage ein Licht werfen. Und schließlich mögen denn auch die Vorbereitungen für den nächsten Landtag in den Ausschreiben vom 7. August und 4. September 1841, welche gleichlautend durch alle Landdrosteien des Königreichs erlassen sind, Aufmerksamkeit verdienen.

So weit ist der Kampf in diesem Augenblicke entwickelt. Es ist eine Wendung eingetreten in den Waffen und in den Resultaten. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor. Sollen wir, wie vor zwei Jahren, so auch jetzt versuchen, den Schleier der Zukunft zu lüften? Man wird diesen Versuch wohl abermals mit den banalen Verunglimpfungen des Hamburger unparteiischen Correspondenten u. s. w. verfolgen, doch soll uns dies nicht schrecken. Ist doch die Lage der Dinge einfach geworden; denn die Eventualität einer bundesrechtlichen Entscheidung stellen wir, ungeachtet so trefflicher Grundsätze wie die von Baiern noch am 30. Juni 1840 (s. unten) ausgesprochenen für jetzt gänzlich bei Seite (sowie auch die seit dem 5. September 1839 an die höchste Behörde des Bundes gerichteten Vorstellungen sich nicht wie Proceßhandlungen, son-

dern nur wie feierliche Kundgebung verhalten). Die Frage: Ob die obwaltende Sachlage sich verändert? wird einzig davon abhängen, ob Preußen sich ferner mit Leitung des Zollvereins begnügen, oder auch im Bunde die ihm gebührende Stellung wird einnehmen wollen. — Eben so wenig wollen wir hier Rechte und Pflichten der Gerichte und Behörden erörtern, nachdem durch die Verordnung vom 17. Januar 1840 und dem Staatsrath der thatsächliche Gehorsam nach der Theorie der Juristen-Facultät zu Berlin (unter Nro. III. Anl. J.) hergestellt ist; der Wohldienerei, wie sie sich z. B. im Eilermann'schen Falle zeigt, nicht zu gedenken. Es beruht jetzt Alles auf dem ständischen Kampfe.

Daß wir hier auf den Fall einer dem Cabinet günstigen Mehrheit zweiter Kammer eben so wenig als auf den eines kräftigen Handelns der erster Kammer zählen, brauchen wir nicht zu rechtfertigen. Es kann seyn, daß das Cabinet für einen Augenblick, etwa im Anfange der Sitzung, einige Formbeschlüsse für sich erreicht, indem es eine Anzahl Deputirte aufhält. Doch trauen wir demselben solche Handlungsweise nicht zu. Noch weniger glauben wir, dasselbe werde sich von den Vorschriften seiner eigenen Verfassung entfernend Deputirte gänzlich zurückweisen, da ja ein jeder Eingriff in dieselbe das Bekenntniß wäre, daß durch dieses mühselige Werk die Sache um gar nichts gefördert, daß dasselbe nicht einmal für die Schöpfer selbst von Werth sey. Und wozu sollten solche Schritte führen? hat man doch im Juni erfahren, wie dergleichen erbittert, und kann man doch mit Sicherheit darauf rechnen, daß nur um desto gewisser die endliche Wahrheit der Opposition zufällt.

Wir zählen also auf eine Mehrheit der zweiten Kammer, welche entschieden die Herstellung des Staatsgrundgesetzes will. Was ist nun von einer solchen Mehrheit zu erwarten? Man hat sich gewöhnt, mancherlei Rücksichten, welche seit 1690 in England im Interesse des gemeinen Wohls auf parlamentarische Mehrheiten genommen sind, als Grundbegriff der ständischen oder repräsentativen Verfassung (welche

Worte für uns dasselbe bedeuten, da alle Versuche, dieselben zu distinguiren, selbst von fürstlicher Hand, bisher nur auf Geschäfts- und Begriffsverwirrung ausgelaufen sind) zu betrachten. Darnach sind denn die ständischen Verhältnisse Deutschlands bemessen und mancher Modepolitiker hat sich darin gefallen, zu seufzen, daß keine Verfassung existire, oder daß solche mit Füßen getreten werde, wenn diese Rücksichten nicht beobachtet wurden, wenn man verhaßte Minister nicht entließ u. dgl. Diese Mißverständnisse sind von anderer Seite ganz vorzüglich genährt durch lächerliche Verdächtigungen, als ob dieser oder jener deutsche Bürgermeister oder Advocat nichts weniger im Schilde führe, als sich zum Minister zu opponiren. Wollten wir mit diesem Maaße messen, so wäre allerdings nichts zu hoffen. Denn auf einen Ministerwechsel, um der Mehrheit willen, zählen wir zur Zeit nicht. Selbst gegen das etwas heroische Mittel der Steuerverweigerungen fehlt es nicht an Gegenmitteln. Wir nehmen, um die Zukunft zu deuten, vielmehr die Erfahrungen deutscher Stände der Vorzeit zu Hülfe, bei denen auch jene Rücksicht nicht genommen zu werden pflegte.

So nothwendig es war, daß die erste nach dem Verfassungsgesetze berufene Versammlung einen entschiedenen Protest erhob, sowie solchen die Eingabe an die hohe Bundes-Versammlung vom Juni 1841 deutlich erörtert: so dürfen wir doch zwei Umstände nicht vergessen, welche die Lage der Sache wesentlich ändern. Zuerst den, daß die Aussicht auf einen Rechtsspruch einstweilen zurückgestellt ist; sodann den, daß durch das Landes-Verfassungs-Gesetz das Cabinet sich der Freiheit begeben hat, alles dasjenige zu thun, was eben zu seinen Plänen paßt. Im ersten Stadium mußten die Stände überall besorgen, ihrer Rechtsverfolgung zu präjudiciren. Jetzt, wo Kräfte und nicht Rechtsgründe gelten, wo durch den Protest vom Juni einmal die Ansicht gerettet ist, und die nothwendige Beantwortung der Proclamation vom 14. Juli abermals die Gelegenheit bietet, die Ansicht und den Wunsch des Landes, das einzige Mittel zum Frieden, kräftig hervorzuheben, und dem

Könige selbst die Klagen über Rechtsverletzung vorzutragen, durch welche der Unmuth genährt wird, jetzt können sie sich ohne Scheu derjenigen Vortheile bedienen, welche das Landes-Verfassungs-Gesetz ihnen bietet, während sie gegen alle Nachtheile sich verwahren.

Das Cabinet dagegen kann und darf seine Gesetze nicht übertreten. Jede Nichtachtung des eigenen Landes-Verfassungs-Gesetzes von seiner Seite wäre ja der Triumph derer, die solches nicht anerkennen. Die beruhigende Vereinbarung wäre damit aufgehoben, sogar jedes Scheins entkleidet; und der bundesrechtliche Standpunkt ungünstiger als jemals. Nun aber wird das Cabinet sehr bald erproben, daß kein Gesetz, und begünstigte solches die Gewalt auch noch so sehr, für denjenigen, der die Gewalt übt, so große Freiheit gewähre, als die Gesetzlosigkeit. Das Landes-Verfassungs-Gesetz, das Wahlgesetz, das Criminalgesetzbuch, sogar die Polizeigesetze werden nur zu sehr diejenige freie Thätigkeit vermissen lassen, die man von 1837 bis 1840 üben konnte.

Die zweite Kammer aber wird diejenigen Punkte zu vertheidigen haben, wo ihr Nein entscheidend ist. Dies weiset geradezu auf das Finanzcapitel des Landesverfassungsgesetzes, und die Umstände sind hier den Ständen sehr günstig. Zuvörderst hat durch das Schatzcollegium die Regierung die freie Disposition über die Steuern aus den Händen gegeben. Dieses kann nur bewilligte Gelder zahlen, oder solche, die als bewilligt angenommen werden, weil durch Auflösung das vorige Budget prorogirt ist. Sodann erklärt der §. 139. und 150. des Landesverfassungsgesetzes selbst die dem ständischen Budget überwiesenen Ausgaben für einen Gegenstand völlig freier Verwilligung. Beschränkt ist diese Freiheit durch die Pflicht, die Mittel zu bundesmäßiger Regierung zu schaffen; allein abgesehen davon, daß gar manche Posten als unentbehrlich zu einer den Bundespflichten genügenden Regierung nicht zu betrachten sind: so ist diese Beschränkung für das Cabinet ein sehr unerfreuliches Auskunftsmittel. Denn entweder würde dasselbe auf einen Ausspruch des Bundesschiedsgerichts provociren, oder die Hülfe der

hohen Bundes-Versammlung direct in Anspruch nehmen, oder endlich sich selbst durch Verletzung der Rechte des Schatzcollegii Hülfe schaffen müssen. Das letzte Mittel wäre aber die vorhin angedeutete Selbstvernichtung der beruhigenden Uebereinkunft, und was die beiden erstern angeht, so möchte eine solche Vorstellung zu bundesmäßiger Entscheidung eben so wenig die Kraft jener Vereinbarung ans Licht stellen, und leicht könnte dadurch die Sache vor dem 5. Sept. 1839 zurückgeworfen werden.

Den Ständen steht ein zwiefacher Weg offen, entweder sie zwingen das Cabinet zur Auflösung durch die Wiederholung der Proteste vom Juni dieses Jahres, oder sie bewilligen ein Budget. Im ersten Falle verliert das Cabinet zuvörderst den Vortheil zweijähriger Ruhe; sodann kann dasselbe keine neuen Verwendungen (deren es nach den Anträgen des vergangenen Sommers doch bedarf) machen. Diese Lage ist nicht angenehm; allein viel unangenehmer kann dieselbe werden, wenn die Stände auf Bewilligungen eingehen, da dieselben alsdann die Mittel in Händen haben, dem Cabinet die ernstlichsten Schwierigkeiten zu bereiten.

Bekanntlich waren die Steuern durch die Gesetzgebung über die directen Steuern vom Jahre 1834 und durch den Verein mit Braunschweig und Oldenburg im Jahre 1837 bereits mehr als 300,000 höher als der Bedarf. Seitdem sind dieselben noch gestiegen und der Bedarf der Schuld ist durch Zinsreduction und eine viel zu starke Tilgung um 385,000 Rthlr. verringert; 685,000 Rthlr. mußten demzufolge dem Lande abgenommen werden können. Ein Theil dieser Erleichterung ist gewährt durch Aufhebung der Schutzgelder und der Chausseedienste. Es hängt von den Ständen ab, durch Aufhebung und Verminderung nachtheiliger und drückender Steuern (etwa der Bier-, Salz-, Mahl- und Schlacht-, und Häuser-Steuern u. s. w.) dem Lande das zu verschaffen, was ihm gebührt. Das Cabinet, welches nur im Vertrauen auf jene glückliche Lage der Steuer-Cassen seine Verfassungs- und Finanzpläne gebauet und durch die Vertheilung der Ausgaben sowie durch den Zuschuß von 210,000 Rthlrn. zu Gunsten der Königlichen Cassen diese auf

Kosten des Landes bereichert hat, welches in allen seinen Operationen durch überfüllte Cassen nur zu sehr unterstützt ist, wird alsdann empfinden, daß die Regierung des guten Willens bedarf.

Bei den Ausgaben ist den Ständen nicht weniger Gelegenheit geboten, das Cabinet zu fesseln. Daß schon die Verweigerung neuer Bewilligungen demselben sehr unangenehm seyn wird, ist bereits angeführt. Noch unangenehmer kann es werden, wenn die Stände Bewilligungen, zumal solche zu Gunsten der Königlichen Casse, beschränken, wenn sie die Bewilligungen für die zu politischen Zwecken gemißbrauchten polizeilichen Institute an Bedingungen knüpfen, welche Abstellung der Mißbräuche erzwingen, wenn sie für die Erfüllung dieser Bedingungen Garantieen verlangen.

Alles dieses aber ist möglich, es mögen die Stände es verzeihen, die Ausgaben nur nach dem Schema des staatsgrundgesetzlichen Budgets oder nach dem vom Jahre 1840 zu bewilligen. Denn auch hier erweiset es sich, daß die Begründer der neuen Verfassung die wahre Kraft der Regierung wenig zu sichern verstanden haben. Die Stände, die die Verfassung nicht weiter anerkennen, als es ihnen rathsam scheint, haben eben so freie Hand zu ihren Maßregeln, als freies Feld zu deren Rechtfertigung, und es wird ihnen sehr leicht seyn, die Maßregeln auch hier wieder so weit auszudehnen, daß das Cabinet es vorziehen dürfte, zu abermaliger Auflösung zu schreiten. Ja, es haben die Stände, wenn sie sich auf Bewilligung einlassen, einen nur zu triftigen Grund zu möglichster Ausdehnung ihrer Maßregeln in dem Umstande, daß ein bewilligtes und von der Regierung angenommenes Budget ihre Wiederberufung um 2 Jahre hinausschiebt, während die Auflösung nur Eines Jahres Frist gewährt. Sie werden also Ersatz für jene längere Ruhe in desto entschiedenen Maßregeln suchen, und das Cabinet, dem die Auflösung höchst unangenehm seyn muß, wird gezwungen seyn, sich das Aeußerste gefallen zu lassen, um nur diese große Unannehmlichkeit zu vermeiden.

Sollte aber eine Auflösung auch dasmal beliebt werden, so liegt am Tage, daß die Lage des Cabinets im nächstfolgenden Jahre nur noch mißlicher seyn könne. Denn die begehrten Bewilligungen werden immer dringender, die erneuerte Auflösung immer unangenehmer, die Waffen der Stände also immer schärfer werden. Durch Maaßregeln, wie die gedrohete Herstellung der Chausseedienste aber wird man zwar wohl erbittern, aber niemals beugen können.

Daß in diesem Kampfe das Cabinet unterliegen müsse, das ist unwiderleglich, wenn anders die Maaßnahmen der Stände irgend mit Klugheit und Standhaftigkeit geleitet werden. Der Streit geht aber dann nicht mehr um das Recht, er geht um die Macht, er ergreift die Wurzeln der Regierung. Den großen ländlichen Corporationen, die hier zum erstenmal zu entschiedenem Handeln berufen sind, wird dadurch ein Charakter aufgedrückt werden, der nicht leicht wieder verschwindet, und den die Regierung auf keine andere Weise brechen kann, als wenn sie Liebe und Vertrauen wieder gewinnt. Ob dies genüge? ob die Regierung dadurch an Kraft gewinne? ob sie oder das Volk mehr verliere, das lassen wir unerörtert. So viel ist gewiß. Ihr Werk wird nicht anerkannt, die Flecken seiner Entstehung liegen am Tage, die Folgen jener Maaßregeln und des dadurch erregten Unmuths machen sich fühlbar, und früher oder später einmal tritt im Leben des Staats, wie des Einzelnen der Zeitpunkt ein, wo der Nothwendigkeit durch Gewährung gerechter Ansprüche den Frieden herzustellen, auch der unbeugsamste Wille nicht mehr in den Weg tritt.

Im October 1841.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

II.

III.

Anmerkung. Die hin und wieder sich findenden Noten unter dem Texte einzelner Aktenstücke machen keinen integrirenden Theil dieser Aktenstücke aus, sondern rühren von dem Herausgeber des Portfolios her, was hier, um alles und jedes Mißverständniß zu vermeiden, ausdrücklich bemerkt wird. —

I.

Einige Vorstellungen und Beschwerden aus dem Jahre 1840 *).

---

*) Von den vielfachen Vorstellungen, Protestationen ꝛc. welche die Corporationen im Jahre 1840 sowohl an die hohe Deutsche Bundesversammlung als an die Allgemeine Ständeversammlung zu Hannover richteten, sind hier eine Vorstellung der Stadt Hannover an die Bundesversammlung, eine dergl. der Stadt Osnabrück an die Ständeversammlung, und eine dergl. der Stadt Osnabrück an die Bundesversammlung mitgetheilt worden, theils weil diese Eingaben gerade von sehr bedeutenden Corporationen herrühren, — theils weil sie ein anschauliches Bild aller der Versuche und Anstrengungen geben, welche die Corporationen in Petitionen um Auflösung der Ständeversammlung, Nicht-Sanktionirung der neuen Verfassung ꝛc., Wahlweigerungen u. s. w. gemacht haben, um die Rechte des Landes zu wahren, — theils endlich wegen des gerade vorzugsweise bedeutenden Inhalts. — Eingaben im Sinne der hier mitgetheilten sind im Jahr 1840 von einer großen Anzahl Corporationen an Bundes- und Stände-Versammlung gerichtet worden, indessen natürlicherweise ohne Erfolg.

An die

Hohe Deutsche Bundes-Versammlung.

Ehrerbietigste Rechtsverwahrung und Bitte *)

von Seiten

des allgemeinen Magistrats der K. Residenzstadt Hannover, den 2. Mai 1840.

betreffend

Wiederherstellung der in dem Staatsgrundgesetze vom 26. September 1833 begründeten landständischen Verfassung des Königreichs Hannover.

Hat 4 Anlagen A bis D.

Die den unterthänig unterzeichneten Bittstellern obliegende Pflicht, die Rechte der von ihnen vertretenen Stadt nach Kräften zu bewahren und zu schützen, nöthigt sie, mit diesem Vortrage der hohen Deutschen Bundesversammlung sich zu nahen, um ihrer Seits keinen Schritt zu versäumen, welcher dazu führen möchte, die betrübenden Streitigkeiten über die Verfassung des Königreichs Hannover auf dem Wege des Rechts zur Erledigung zu befördern.

Als durch die Proklamation unsers Allergnädigsten Königs vom 10. September v. J. ein Beschluß dieser hohen Versammlung veröffentlicht wurde, konnten die unterthänigsten Bittsteller nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß, — wie eben jene Proklamation annimmt, — durch diesen Beschluß die Verfassungsfrage entschieden und die Zuständigkeit der berufenen, nicht grundgesetzlichen Ständeversammlung rechtlich festgestellt sei, sie sahen vielmehr darin nur die Erklärung, daß nach der obwaltenden Sachlage die hohe Deutsche Bundesversammlung eine augenblickliche Veranlassung zum Einschreiten nicht gehabt habe, und mußten daher jeden fernern, in den gesetzlichen Schranken sich haltenden Widerstand für rechtmäßig und zulässig halten. Jedoch konnte es ihnen auf

*) Der Bundesversammlung durch Dr. Hessenberg überreicht am 19. Mai 1840.

der anderen Seite auch nicht entgehen, wie ein solcher Widerstand die sehnlichsten, auf eine friedliche Ausgleichung des Streits gerichteten Wünsche zu befördern, nicht geeignet war.

Bei dieser Sachlage — und da ihre gewissenhafte und nach reiflicher Prüfung gefaßte Ueberzeugung ihnen nicht gestattete, die geschehene Aufhebung der rechtmäßigen Landes-Verfassung anzuerkennen — glaubten sie in dem Beschlusse dieser hohen Versammlung, welcher zugleich der Regierung unsers Allergnädigsten Königs den Versuch einer vertragsmäßigen Vereinbarung mit den dermaligen Ständen, unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Rechte der Krone und der Stände anempfahl, eine Hinweisung zu erkennen, auf welche Weise ein Organ des Landes zur Zustandebringung eines Vergleichs mit der Krone, ohne gleichzeitige Vernichtung der in Anspruch genommenen Ständischen Rechte gebildet werden könne, und sie durften nicht zweifeln, daß, wenn eine Achtung gebietende Mehrheit der Wahl-Corporationen die Ständeversammlung beschickte, und die von dieser Versammlung berathenen Verfassungs-Veränderungen den Wünschen der besonnenen Mehrheit der Unterthanen entsprechen würden, kein Protest gegen das Werk der Einigung erhoben werden, und so auch aus einer ursprünglich unbefugten Ständeversammlung eine Verfassungs-Ordnung von dauernder Gültigkeit hervorgehen könne.

Es war indessen den unterthänigsten Bittstellern nicht unbekannt geblieben, wie die zweite Kammer der berufenen Stände, welche nach Ausscheidung aller Freunde der für gesetzmäßig erkannten Ordnung, — durch Minoritäts-Wahlen observanz- und regulativwidrige Verfügungen, wie überhaupt unter einer früher beispiellosen Einwirkung auf die Deputirten-Wahlen ergänzt, jetzt fast nur solche Mitglieder in sich vereinigte, welche von Anfang an jede Erörterung der Rechtsfrage als nutzlos und gefährlich zur Seite geschoben hatten, und daß also diese Kammer, des öffentlichen Vertrauens entbehrend, ein unüberwindliches Hinderniß der allgemeinen Theilnahme an dem Werke des Friedens seyn und bleiben werde.

Dieses bewog uns, die devotest unterzeichneten Bittsteller, und die damit einverstandenen Bürger-Vorsteher der hiesigen Stadt, die in der

Anlage **A.**

enthaltene Petition an des Königs Majestät zu richten, in selbiger um die Auflösung der berufenen Stände zu bitten und die Zusicherung auszusprechen, daß man der Wahl zu einer anderweit berufenen Ständeversammlung sich nicht entziehen werde. Hiermit glaubten wir auf denjenigen Weg hingearbeitet zu haben, welcher nach unserm bescheidenen

Ermessen am sichersten zur Beseitigung des traurigen Verfassungsstreites führen konnte. Vertrauen gibt Vertrauen, und der Unterthan fügt sich gern, auch wo seine Wünsche und Ansprüche nicht völlig befriedigt werden, wenn nur die öffentliche Stimme geachtet und freie Willensäußerung gestattet wird.

Leider hat unsere ehrerbietigste Petition kein Gehör gefunden, wie uns solches durch das in der

Anlage B.

beigefügte Rescript des Cabinets Sr. Majestät vom 29. Febr. d. J. bekannt gemacht wurde.

Als nun gleichzeitig die Aufforderung zur Vornahme einer Ergänzungs-Wahl zu der vertagten und wiederberufenen Ständeversammlung erfolgte, wurde von dem Wahl-Collegio nach Ausweis des in der

Anlage C.

beigefügten Protokolls vom 4. März d. J. beschlossen, von dem Wahlrechte keinen Gebrauch zu machen.

Es hat die unterzeichneten Bittsteller bei ihrer Theilnahme an diesem Beschlusse die festbegründete Ueberzeugung geleitet:

> daß die jetzt versammelten Stände niemals etwas zu Stande bringen können, was die Billigung des Landes finden wird, und daß mithin eine, von dieser ungesetzlichen Versammlung genehmigte Landes-Verfassung nothwendig den Keim der Zerstörung in sich tragen müsse;

und bei dieser Ueberzeugung blieb für sie kein anderer Weg, als sich strenge an dem Rechte zu halten. — Nicht entgegnen mag man ihnen, daß es wenig folgerecht sei, wenn man sich einmal über die ungesetzliche Entstehung der versammelten Stände habe hinwegsetzen wollen, alsdann doch an den Ungesetzlichkeiten, welche bei den einzelnen Wahlen und bei der Einführung der Deputirten vorgekommen, Anstoß zu nehmen. Denn es sind diese Ungesetzlichkeiten nicht nur Verletzungen der Form, sondern sie kommen hier ganz vorzüglich aus dem Grund in Betracht, weil durch sie eben der freie Ausdruck der Willensmeinung auf Seiten der Wahlcorporationen geschwächt und verhindert, mithin von vorn herein die Basis, auf welcher das formell Ungesetzliche zur Rechtskraft gefördert werden könnte, nämlich die allgemeine Billigung, untergraben ist.

Unsere Erwartungen haben sich nach dem Wiederzusammentritt der Stände bestätigt; nur wenig neue Deputirten sind seitdem hinzugetreten, gewählte Deputirte haben sofort resignirt, nachdem ihr Antrag wegen Auflösung der Stände nicht gebilligt worden, und mehrere der neuen

Deputirten-Wahlen sind keineswegs durch absolute Majorität der Wahl-Collegien zu Stande gebracht. Protestationen und Widerspruch erheben sich von allen Seiten und es scheint unzweifelhaft zu seyn, das nur durch fernere Zulassung von Minoritäts-Wahlen die zweite Kammer in beschlußfähiger Anzahl dauernd wird erhalten werden können.

Selbst in gegenwärtigem Augenblicke zählt diese Kammer, alle streitigen Wahlen mitgerechnet, nur 45 Mitglieder, und folgende wahlberechtigte Corporationen sind gänzlich unvertreten:

1) die Residenzstadt Hannover,
2) die Stadt Göttingen,
3) die Stadt Hameln,
4) die Stadt Münden,
5) die Stadt Uelzen,
6) die Stadt Celle,
7) die Stadt Harburg,
8) die Stadt Stade,
9) die Stadt Burtehude,
10) die Stadt Osnabrück,
11) die Diepholzischen Flecken,
12) die Städte Quackenbrück, Melle und Fürstenau,
13) die Stadt Hildesheim,
14) die Stadt Emden,
15) die Stadt Norden,
16) die Stadt Leer,
17) die Bentheim'schen Städte,
18—22) die Grundbesitzer in den Bremischen Marschen, mit 5 Deputirten,
23—25) die Grundbesitzer im Fürstenthum Osnabrück, mit 3 Deputirten,
26. 27) das Land Hadeln mit 2 Deputirten,
28) die Grundbesitzer der Grafschaft Bentheim.

Es ist nicht denkbar, daß die Beschlüsse einer so componirten Ständeversammlung über die wichtigsten und heiligsten Interessen dem Lande Achtung einflößen und die dissentirenden Corporationen sich dabei beruhigen werden. Es kann zwar eine unwiderstehliche Macht der also geschaffenen Verfassung Wirksamkeit erzwingen, aber die verfassungsmäßige Zustimmung einer gesetzlichen Ständeversammlung wird ihr ebensowohl abgehen, als die stillschweigende Billigung des Landes, und die Wunde tiefer schmerzlicher Rechtskränkung wird ungeheilt bleiben.

Das Collegium der Bürger-Vorsteher unserer Stadt hat mittelst des, in verfassungsmäßiger Form aufgenommenen und uns übergebenen Protokolls vom 18. April d. J.

Anlage D.

die Aufforderung an uns gerichtet, gegen die Beschlüsse der versammelten Stände am geeigneten Orte zu protestiren.

Wir nehmen daher keinen Anstand, für uns und Namens des Bürger-Vorsteher-Collegii,

hiermit unsere Stadt gegen alle Veränderungen der Landes-Verfassung, welche von den jetzt versammelten Ständen bewilligt werden möchten, auf das feierlichste zu verwahren,

und fügen dieser Verwahrung zugleich die unterthänigste Bitte hinzu:

Hohe Deutsche Bundesversammlung wolle geruhen, wenn nicht durch eine Vermittlung solche Maaßregeln der Regierung unsers Allergnädigsten Königs zu erreichen seyn sollten, die einem Vereinigungs-Versuche unter allgemeiner Zustimmung des Landes einen Erfolg sichern würden, — bei jetziger Sachlage nunmehr in Beziehung auf die Wiederherstellung der rechtmäßigen landständischen Verfassung des Königreichs Hannover, von denjenigen Rechten Gebrauch zu machen, welche Hochderselben durch den Art. 56 der Wiener Schluß-Akte verliehen sind.

Zugleich bevollmächtigen wir den Herrn Consistorialrath Dr. Hessenberg zu Frankfurt a. M., diese Eingabe der hohen Deutschen Bundesversammlung zu überreichen und die etwa darauf erfolgenden Resolutionen in Empfang zu nehmen.

Die wir mit tiefstem Respect verharren

Einer Hohen Bundesversammlung

ganz gehorsamste Diener

Der allgemeine Magistrat der Königlichen Residenzstadt

Heiliger, C. W. Evers, Kern, Oeltzen, Meyer, G. H. Deicke, J. F. Mithoff, H. C. Habenicht, Meissner, G. F. Röse, Baldenius, D. Winter, E. L. Täntzel, C. L. Blum, C. V. Runde.

Von mir dem unterzeichneten requirirten Notar und uns den subrequirirten mitunterschriebenen beiden Zeugen wird damit sub fide no-

tarialis et testimoniali attestirt, daß die nachbenannten Mitglieder des hochlöblichen allgemeinen Magistrats der Königlichen Residenzstadt Hannover, die Herren Stadtgerichtsdirector Heiliger, Ritter des Königlichen Guelphen-Ordens, Syndicus Evers, Stadtrichter Kern, Oeltzen und Dr. Meyer, Senatoren Deicke, Mithoff, Habenicht, Stadtgerichts-Assessor Meißner, Senator Roese, Stadtsecretair Baldenius, Senatoren Winter, Täntzel, Blum und Runde, die vorstehende an die Durchlauchtigste Bundesversammlung gerichtete ehrerbietigste Rechtsverwahrung in unserer Gegenwart eigenhändig unterschrieben haben.

So geschehen, Hannover den zweiten Mai Eintausend Achthundert Vierzig.

Dr. *Gottfried Just, Achatius Wagner,*
Königl. Hannöv. Notar.

(L.S.)

Carl Gottlieb Schmettau, als Zeuge.

Johann Heinrich Lindemann, als Zeuge.

(Unter-) Anlage A.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ermuthigt durch das Bewußtsein, daß die Gesinnungen unerschütterlicher Unterthanentreue, welche von jeher der Stolz der Bewohner dieser Stadt gewesen sind, und welche sie unter dem Drucke der Fremdherrschaft ebenso, wie in der Zeit politischer Aufregung bewährt und bethätigt haben, auch jetzt noch unvermindert unsere Brust beseelen, gedrungen durch die angeborne und angeerbte Liebe und Anhänglichkeit an das erhabene Regentenhaus, welche wir von König auf König übertragen und auch bei E. K. M. Regierungsantritte freudig und der schönsten Hoffnungen voll, bekannt haben, welche in uns, sowie in der gesammten Bürgerschaft dieser Stadt nie wankend geworden ist, wagen wir es, E. K. M. eine Bitte ehrfurchtsvollst zu Füßen zu

legen, deren huldvollste Gewährung für Stadt und Land von den beglückendsten Folgen seyn dürfte. Sie betrifft die Auflösung der jetzigen und die demnächstige Berufung einer neuen Ständeversammlung.

Wenn wir, die ehrerbietigst Unterzeichneten, nach unserer redlichen und tief begründeten Ueberzeugung bisher es vermieden haben, zu der v. E. K. M. berufenen Ständeversammlung einen Deputirten für die Residenzstadt zu wählen, so ist es dabei niemals unser Zweck gewesen, der Regierung E. K. M. Schwierigkeiten zu bereiten, sondern wir beabsichtigen nur die Rechte unserer Stadt auf eine, nach unserer Ueberzeugung, gesetzlich begründete landständische Verfassung nicht aufzugeben, zumal wir hoffen durften, daß der Durchlauchtigste Deutsche Bund eine Entscheidung darüber treffen würde, welche die gesetzlich begründete landständische Verfassung des Königreichs sei?

Aus E. K. M. Allerhöchsten Proclamation vom 10. v. M. haben wir jedoch ersehen, daß der Durchlauchtigste Deutsche Bund seine Einwirkung auf die Regulirung der Verfassungs-Angelegenheit dermalen nicht für begründet gehalten hat. Wir haben daher zwar die Hoffnung auf eine Entscheidung der Sache durch die hohe Deutsche Bundesversammlung für jetzt aufgeben müssen, finden uns indeß durch den Beschluß jener hohen Behörde insofern beruhigt, als in demselben die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen ist, daß E. K. M. Allerhöchstihren ausgesprochenen landesväterlichen Absichten gemäß, geneigt seyn werden, über das Verfassungswerk eine, den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Wir leben der zuversichtlichen Hoffnung, daß dadurch alle materiellen Rechte der Stände sofern sie gesetzlich begründet werden können, geschützt sind und werden im unerschütterlichen Vertrauen zu den landesväterlichen Absichten unseres erhabenen Monarchen, so viel an uns ist, den von E. K. M. in der Allerhöchsten Proclamation ausgesprochenen Erwartungen durch eine ernstliche und loyale Mitwirkung pflichtmäßig zu entsprechen uns bestreben.

Die hohe Deutsche Bundesversammlung konnte jedoch nach unserm allerunterthänigsten Dafürhalten, indem sie eine Berathung des Verfassungswerks mit den dermaligen Ständen erwartete, nicht gemeint seyn, in das Recht E. K. M. einzugreifen, die zur Zeit vertagten Stände aufzulösen.

Soll aber eine, von uns und allen redlich gesinnten Unterthanen E. K. M. gewiß sehnlichst erwünschte Vereinbarung erwirkt und das Werk des Friedens und der Beruhigung nach einem so langwierigen Streite vollständig erreicht werden, so wird — das erlauben wir uns

als unsere innigste Ueberzeugung ehrerbietigst auszusprechen — nur die Auflösung der jetzigen und die Berufung einer andern Stände-Versammlung, und zwar mit freier Zulassung aller derjenigen, übrigens zu Deputirten qualificirten Personen, welche bisher aus formellen Gründen die Zuständigkeit der berufenen Stände zur Landes-Vertretung bestritten haben, zu diesem Ziele führen können.

Die jetzige 2. Kammer ist während eines umfangreichen Streites über formelle Fragen zu Stande gebracht, bei den Wahlen hat derjenige Theil der Unterthanen E. K. M., welcher die Zuständigkeit der Ständeversammlung bestritt, entweder sich selbst fern gehalten oder er ist von einer Theilnahme an jenen Wahlhandlungen ausgeschlossen worden, einige der Wahlen sind nur von der Minorität vorgenommen und sind über deren Gültigkeit selbst in den Kammern Meinungen laut geworden, welche von denen der Regierung E. K. M. abweichen. Der Ausschluß der protestirenden Deputirten ist außer den Kammern vielfach bestritten und deren Gesuche um Zulassung sind von der Ständeversammlung selbst noch nicht erledigt, mithin wird Stoff zu neuem Hader in reichem Maaße bleiben, wenn nicht dem Allen durch Auflösung der jetzigen Ständeversammlung ein Ende gemacht wird.

Was aber vielleicht von noch größerem Gewichte sein dürfte, ist der Umstand, daß ohne diese Maaßregeln sich schwerlich Stände bilden werden, welchen das Land sein volles Vertrauen schenken, und von welchen dasselbe erwarten möchte, daß neben den Rechten der Krone auch den Rechten der Stände eine allseitige Würdigung und Beachtung gewidmet werde. Dagegen ist wohl mit Sicherheit vorauszusehen, daß jene erwünschte Berufung einer, von dem bisherigen Streite im Ganzen intacten Ständeversammlung jede Opposition außer den Kammern bis zur Vernichtung schwächen und die Erörterung der verschiedenen Meinungen und Ansichten in die Kammern verweisen werde.

Wahrlich! nicht alle die Männer, welche bisher ihre Bestrebungen in Folge einer, von der Rechtsansicht E. K. M. verschiedenen Ueberzeugung gegen die Zuständigkeit der Stände gerichtet haben, folgen extremen Ansichten und schmerzlich würde das Land deren Ausschluß von der Berathung seiner theuersten Interessen empfinden.

Wir halten fest an der Hoffnung, daß E. K. M. diesem allerunterthänigst ausgesprochenen Wunsche eine huldvollste Berücksichtigung zu schenken Allergnädigst geruhen wollen, wir fühlen uns glücklich in der ehrfurchtsvollen Zuversicht, daß E. K. M. diese, den Rechten der Krone durchaus nicht präjudicirliche Concession zu gewähren die hohe Gnade haben wollen, zu Gunsten der vielen Unterthanen, welche in

dem Staatsgrundgesetze von 1833 eine Grundfeste des Rechts und des Heils und eine Schutzwehr, gleichmäßig gegen mögliche Willkühr, als gegen die maßlosen Anforderungen eines flachen, aus vaterländischem Boden nicht entsprossenen Liberalismus gefunden haben und welche deßhalb durch die Aufhebung jenes Gesetzes mit tiefem Schmerze erfüllt sind.

In dieser zuversichtlichen Hoffnung wagen wir die allerdevoteste Bitte:

> daß E. K. M. Allergnädigst geruhen wollen, die Auflösung der jetzigen und die demnächstige Berufung anderer Stände zum Zwecke einer vertragsmäßigen Vereinbarung über die Verfassung des Königreichs und zwar unter freier Zulassung aller übrigens qualificirten Deputirten, welche sich bisher der Gesetzlichkeit und Zuständigkeit der berufenen Stände opponirt haben mögen, huldvollst zu befehlen.

Wir fügen dieser allerunterthänigsten Bitte die feierliche Versicherung hinzu, daß wir bei allergnädigster Gewährung derselben der Wahl eines Landtagsdeputirten zu einer solchen Ständeversammlung uns nicht ferner entziehen, vielmehr eine Wahl zu treffen uns bemühen werden, wodurch die Zahl derer vermehrt wird, welche den Rechten der Krone und denen der Stände eine gleich ernstliche Beachtung angedeihen lassen, und mit freudigem Eifer zum Werke des Friedens mitzuwirken bereit sind.

Die wir in tiefster Devotion ersterben
E. K. M. unseres allergnädigsten Königs und Herrn
treu gehorsamste
der allgemeine Magistrat und die Bürger-Vorsteher.

(L.S.) In fidem copiae.
C. Brauns, Secretair.

(Unter-) Anlage B.

Der allgemeine Magistrat und die Bürger-Vorsteher hierselbst sind auf ihre, an des Königs Majestät gerichtete, die Auflösung der jetzigen allgemeinen Ständeversammlung betreffende Vorstellung, in Gemäßheit

Allerhöchsten Befehls, von Mir unter dem 15. October v. J. mit einem vorläufigen Bescheide versehen. Nachdem Seine Majestät der König inmittelst geruhet haben, die seither vertagten allgemeinen Stände des Königreichs auf den 19. künftigen Monats wieder berufen zu lassen, habe Ich dem allgemeinen Magistrate und den Bürger-Vorstehern unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. noch folgendes zu eröffnen:

So wenig als die gegen einzelne Wahlhandlungen erhobenen Bedenken in der Wahrheit begründet sind, eben so wenig ist überall ein genügender Grund vorhanden, das Vertrauen der Unterthanen in die dermalen vertagte Ständeversammlung in Zweifel zu ziehen und der Besorgniß Raum zu geben, als würde die wiederberufene allgemeine Ständeversammlung, bei der bevorstehenden Vereinbarung über eine Verfassungs-Urkunde für das Königreich, sich von anderen Rücksichten leiten lassen, als von dem pflichtmäßigen Wunsche, das Wohl des Landes dauernd zu begründen.

Indem Seine Majestät der König huldreichst zu verfügen geruhet haben, daß die bisher in ordnungsmäßiger Ausübung ihres Wahlrechts rückständigen Corporationen und Districte zur Besetzung der erledigten Deputirtenstellen in der allgemeinen Ständeversammlung aufgefordert werden sollen, ist auch der hiesigen Königl. Residenzstadt die Möglichkeit vollkommen gewährt, zum Deputirten für die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung einen Mann zu erwählen, der sich im Besitze ihres Vertrauens befindet, und es fehlt, wie ich den Bittstellern auf ihr deßfallsiges Gesuch noch insbesondere zu erkennen gebe, an jeder Veranlassung, anzunehmen, daß erwählten und übrigens qualificirten Deputirten zu der allgemeinen Ständeversammlung aus Gründen, welche lediglich von ihren politischen Gesinnungen hergenommen würden, ihre passive Wahlfähigkeit abgesprochen werden dürfte.

Hannover, den 29. Februar 1840.

Cabinet Seiner Majestät des Königs
Der Staats- und Cabinets-Minister
v. Schele.

(L.S.)

in fidem copiae.
C. Brauns, Secretair.

An
den allgemeinen Magistrat und die Bürgervorsteher hieselbst.

(Unter-) Anlage C.

Actum Hannover in dem Lotteriesaale des Rathhauses am 4. März 1840 Morgens 11 Uhr.

Praesentes.

Magistrat.

Herr Stadtgerichtsdirector Heiliger,
" Syndicus Evers,
" Stadtrichter Kern,
" " Deltzen,
" Stadtgerichtsassessor Meißner,
" Senator Deicke,
" " Mithoff,
" " Habenicht,
" " Roese,
" " Winter,
" " Täntzel,
" " Blum.

Bürger-Vorsteher.

Herr Hausmann,
" Ahles,
" Schütz,
" G. Brauns,
" Brackebusch,
" A. Helmcke,
" Lange,
" Sohns,
" Zeller,
" Richter,
" Hanstein,
" Knocke,
" Runde,
" Römeling,
" Rotermund,
" Riemann.

Wahlmänner.

Herr Kaufmann Detert,
" Spediteur Versmann,
" Buchhändler Hahn,
" Schuhmacheramtsmeister Weidemann,
" Kaufmann C. P. Vogelsang,
" Hoftapezierer Brandes,
" Kaufmann Berger,
" " Schütte,
" Diaconus Bruns,
" Lieutenant Rohde,
" Senator Brauer Meyer,
" Hoffattler Narten.

Nachdem der Herr Stadtgerichtsdirector Heiliger die sämmtlichen Mitglieder des allgemeinen Magistrats und des Bürger-Vorsteher-Collegii, sowie die Herren Wahlmänner davon in Kenntniß gesetzt hatte, daß mittelst Rescripts aus dem Cabinet Sr. Majestät des Königs vom 29. vorigen Monats die Stadt aufgefordert worden, einen Deputirten zur zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung zu wählen, und zugleich dieselben ersucht hatte, heute dahier sich einzufinden, so waren dieser Einladung zufolge die vorbenannten Herren erschienen.

Nachdem die Anwesenden ihre Sitze eingenommen hatten, verlas der Herr Dirigent, Herr Stadtgerichtsdirector Heiliger zunächst das, an die Königliche Residenzstadt gerichtete, Rescript aus dem Cabinet Sr. Majestät des Königs vom 29. v. M., die Aufforderung zur Wahl enthaltend und dann aus der Proclamation vom 13. Januar 1832, den Absatz sub 1 und aus der Verordnung vom 2. Februar 1832 die §§. 1, 7, 8, 9 und 10.

Hiernächst bemerkte der Herr Dirigent, in Betreff der Constituirung des hier versammelten Wahl-Collegii nach Maaßgabe der so eben verlesenen gesetzlichen Vorschriften Folgendes:

Das allgemeine Magistrats-Collegium zählt im verwaltenden Magistrate . . . . 11 Votanten,
im Stadtgericht . . . . 5 „

16 Votanten,

davon fehlen jedoch heute:

1) der Herr Stadtdirector,
2) der Herr Stadtrichter Dr. Meyer — welcher krank sei —
3) der Herr Secretair Baldenius, welcher sein Nichterscheinen durch eine nothwendige Geschäftsreise entschuldigt habe,
4) eine Senatorstelle sei unbesetzt,

fehlen überhaupt . . . . 4 „

bleiben im Allgemeinen Magistrats-Collegio 12 Stimmen.

Das Bürger-Vorsteher-Collegio habe eine gleiche Anzahl zu stellen mit . . . . 12 „

Desgleichen die Wahlmänner . . 12 „

und müsse demnach das Wahl-Collegium bestehen aus . . . . 36 Stimmen.

Von dieser Gesammtzahl von Stimmen bilden 19 Stimmen die absolute Majorität.

Um nun in angegebenem Maaße das heutige Wahl-Collegium zu constituiren, zu welchem dahier anwesend seien:

1) aus dem Allgemeinen Magistrats-Collegio 12 Votanten,
2) aus dem Bürger-Vorsteher-Collegio . . 16 "
3) von den Wahlmännern . . . 12 "

sei erforderlich, daß aus dem Bürger-Vorsteher-Collegio 4 ausgeloo'st werden.

Der Herr Dirigent bemerkte zugleich zur Erläuterung des Umstandes, daß nur 12 Wahlmänner anwesend sind, daß 2 Wahlmänner, nämlich Herr Schnäbel und Herr Böhme resignirt haben, daß der Lange-Straßen-District seine Vertretung durch einen Wahlmann abgelehnt habe, und daß Herr Paulmann sein Ausbleiben durch Krankheit entschuldigt habe.

Es wurde sodann zur Ausloosung von 4 Bürger-Vorstehern geschritten und zwar, da der Herr Worthalter nicht mit looset, in der Art, daß 15 gleiche Loose gewickelt und in eine Urne gelegt wurden, von denen 4 mit „Tritt aus" beschrieben waren. Von diesen 15 Loosen nahm sodann jeder der Herren Bürger-Vorsteher, mit Ausnahme des Herrn Wortführers, eins aus der Urne und ergab sich bei der Eröffnung, daß die 4 für den Austritt entscheidenden Loose gezogen waren von den Herren

Sohns, Runde, Helmcke und Rotermund.

Der Herr Dirigent bemerkte hierauf:

Nachdem nunmehr die Votanten des Allgemeinen Magistrats-Collegii mit der Anzahl der Votanten aus dem Bürger-Vorsteher-Collegio sowohl, als denen der Wahlmänner in dem Maaße ausgeglichen sind, daß jede Kategorie der Wählenden eine gleiche Anzahl Stimmen zählt; so erklärte Vorsitzender das heutige Wahl-Collegium für constituirt.

Es werden jetzt die Stimmen einzeln abzugeben seyn über die Vorfrage:

soll die Stadt einen Deputirten zur 2. Kammer der Allgemeinen Ständeversammlung wählen?

Alsdann erst, wenn die Mehrheit diese Frage bejaht, kann von der Wahl des zu Deputirenden die Frage seyn.

1) Der Herr Stadtgerichtsdirector Heiliger gab sodann sein schriftlich verfaßtes Votum zu Protokoll, welches nach Inhalt der Anlage also lautet:

Nachdem ich die einschlagenden vielseitigen Verhältnisse gewissenhaft nochmals erwogen, kann ich mein Votum nur dahin abgeben, daß ich es nicht im Interesse der Stadt und des Landes halte, für jetzt, zur 2. Kammer der Allgemeinen Stände einen Deputirten zu senden; daß ich es vielmehr für gerathen halte, von jenem Rechte der Stadt für jetzt keinen Gebrauch zu machen.

Pflicht und Gewissen bestimmen mich zu dieser Erklärung und sollte meine Ansicht irrig sein, so tröste ich mich damit, daß weder böser Wille, noch Oppositionsneigung sie gebar.

Der Herr Dirigent ersuchte nach Verlesung dieses seines voti, daß jeder Votant seine Stimme zu Protokoll abgebe.

2) Herr Syndicus Evers

erklärte darauf: Auch ich halte mich verpflichtet für jetzt die Wahl abzulehnen.

3) Herr Stadtrichter Kern,
4) „ „ Oeltzen,
5) „ Assessor Meißner,
6) „ Senator Deicke,
7) „ „ Mithoff,
8) „ „ Habenicht,
9) „ „ Roese,
10) „ „ Winter,
11) „ „ Täntzel,
12) „ „ Blum,

traten jeder einzeln diesem voto bei, desgleichen die Herren Bürger-Vorsteher, als die Herren:

13) Hausmann,
14) Ahles,
15) Schütz,
16) Brackebusch,
17) Brauns,
18) Lange,
19) Zeller,
20) Richter,
21) Hanstein,
22) Knocke,
23) Römeling,
24) Riemann.

Von den Herren Wahlmännern traten bei einzelner Abstimmung jenen votis bei die Herren

25) Detert,
26) Hahn,
27) Weidemann,
28) Vogelsang,
29) Rode,
30) Berger,
31) Schütte,
32) Brauns.

Für die Vornahme der Wahl stimmten die Herren Wahlmänner

a) Versmann,
b) Brandes,
c) Meyer, welcher das folgende schriftlich verfaßte votum vorlas und zu den Acten überreichte.

„Wenn ich auf die hiesigen Wahlverhandlungen zurückblicke, so finde ich, daß im Februar 1838 zu drei verschiedenen Malen von der Majorität unter der Bedingung zu wählen beliebt wurde, daß ein Vorbehalt zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes von 1833 gestellt, und dieser vom ganzen Wahlcollegio ausgesprochen werden müßte.“

Bei der 4ten Versammlung am 6. Mai 1838 wurde dieser Weg verlassen, weil das Präsidium darstellte, daß es nutzlos und nichtssagend sei, einen Vorbehalt durch das Wahlcollegium auszusprechen und daß dieser nicht durch das Wahlcollegium zum Vortrag gebracht werden könne.

Dieser Vorschlag wurde ohne zu Protokoll gegebenen Dissens, mithin ohne Einwendung angenommen, bekanntlich zur Wahl geschritten und der Herr Stadtrichter Meyer mit bedeutender Stimmenmehrheit zum ständischen Deputirten gewählt und die Wahl von ihm angenommen.

Der Herr Stadtrichter Meyer hat eben so bekannt auf seine Stelle resignirt, mithin steht das Wahlcollegium durchaus auf demselben Standpunkte wie am 6. März 1838.

Denn den im Juni vorigen Jahres vorgenommenen Wahlact kann und darf ich bei der theilweisen tumultuarischen Entfernung eines Theils der Mitglieder des Wahlcollegii und weil ein formeller Schluß desselben nicht statt gefunden, auch

durch die den Wahlmännern entzogene Redefreiheit die Rechte der Bürgerschaft, welche Wahlmänner gewählt haben, auf das tiefste gekränkt worden ist, nicht als legal ansehen.

Die Bürgerschaft wurde, wie ich schon bei der ersten Wahlsitzung zu Protokoll gab, durch den hochlöblichen Magistrat aufgefordert, Wahlmänner zur Wahl eines ständischen Deputirten zu erwählen.

Sie hat dem Aufruf Folge geleistet, ohne irgend einen Einwand ihre Wahl vollzogen und auch mich als Wahlmann gewählt, und mir damit die Pflicht auferlegt, einen Deputirten wählen zu helfen.

Nach meiner innigsten Ueberzeugung würde ich mich als einen Verletzer des in mich gesetzten Vertrauens und der mir auferlegten Pflicht betrachten müssen, wenn ich den mir auferlegten Auftrag nicht erfüllen, mithin nicht wählen wollte.

Als Wahlmann habe ich mich bei diesem Vortrage alles Politischen enthalten, welches mich übrigens bei näherer Erwägung noch mehr zur Wahl hätte bestimmen müssen.

Damit mein Vortrag genau zu Protokoll komme, so übergebe ich denselben dem Herrn Protokollführer des Wahlcollegii hiemit schriftlich.

d) Herr Narten erklärte: ich muß für die Wahl stimmen.

Nachdem sämmtliche Stimmen über die Vorfrage, wie oben bemerkt worden, abgegeben waren, nämlich 32 gegen und nur 4 für die Wahl, so erklärte der Herr

Dirigent.

Nach diesem Resultate der Abstimmung sei die Wahl eines ständischen Deputirten für jetzt durch eine sehr entschiedene Majorität abgelehnt; und hob damit die Sitzung auf, worauf die Anwesenden sich entfernten.

Actum ut supra

in fidem

C. Brauns, Secretair.

(L.S.)

in fidem copiae

C. Brauns, Secretair.

(Unter-) Anlage D.

Protokoll Nro. 1855.

Geschehen im Bürger-Vorsteher-Collegio. Hannover, am 18. April 1840.

Betreffend
die Wahrung der Rechte der Stadt gegen die Beschlüsse der jetzt versammelten Stände.

Gegenwärtig
sämmtliche Bürger-Vorsteher.

Die officiell bekannt gemachten Nachrichten über die von der durch Seine Königliche Majestät unterm 10. Februar d. J. zusammenberufenen sogenannten allgemeinen Ständeversammlung vorgenommene und bis jetzt fortgesetzte Berathung einer Verfassungsurkunde für das Königreich, die in vielen Punkten wesentlich die Rechte und Gerechtsame der Städte und Corporationen berührt, veranlaßte das Bürger-Vorsteher-Collegium in heutiger Sitzung zu dem einstimmigen Beschlusse, den hochlöblichen Magistrat so dringend als gehorsamst aufzufordern, sowohl für sich als auch Namens des Bürger-Vorsteher-Collegii am geeigneten Orte unverzüglich förmlichen Protest einzulegen, gegen alle Beschlüsse der seit dem 19. März d. J. versammelten, weder legal zusammengesetzten, noch zu dem hochwichtigen Zweck der Berathung eines Grundgesetzes erwählten und deshalb das Vertrauen des Landes entbehrenden Ständeversammlung, sofern dadurch wohlerworbene Rechte und Interessen der Stadt bedroht oder verletzt werden sollten.

B. Hausmann, C. Ahles, J. C. Knocke, Riemann, W. Römeling, C. Lange, W. Hanstein, F. Schütz, Fr. Richter, Gfr. Brackebusch, Fr. Sohns, H. G. Rotermund, H. Zeller, J. G. Brauns.

(L.S.)

in fidem copiae
C. Brauns, Secretair.

II.[a]

An die

durch den Erlaß vom 10. Febr. Allergnädigst berufenen

Allgemeine Ständeversammlung des Königreichs.

Ehrerbietigste Rechtsverwahrung *) und Bitte

von Seiten

des Magistrats der Stadt Osnabrück.

Betrifft
Herstellung des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833.

Durch das Cabinet Sr. Königl. Majestät unsers Allergnädigsten Königs und Herrn aufgefordert, eine Wahl zu Ergänzung der gegenwärtig durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar berufenen, auf der Allerhöchsten Proclamation vom 8. Januar 1838 beruhenden Versammlung vorzunehmen, haben wir mit den zum Wahl-Collegio gesetzlich zugezogenen Wahlmänner geglaubt, eine Wahl nicht vornehmen zu dürfen. Wie uns aber vom gesammten Wahl-Collegio der Auftrag geworden ist,

---

*) Diese „Rechtsverwahrung", anfangs: „An die durch den Erlaß vom 10. Februar berufene Landes-Versammlung" adressirt, ward, wie der hierunter folgende Protokoll-Extrakt II. b zeigt, von beiden Kammern wegen ungehöriger Titulatur zurückgewiesen. Der Magistrat zu Osnabrück änderte das Rubrum und gab der Versammlung den von ihr in Anspruch genommenen Titel einer Allgemeinen Ständeversammlung und übersandte die Rechtsverwahrung von der unter II. c abgedruckten „Ueberreichung rc." (vom 26. Juni 1840) begleitet zum zweitenmale. Allein ungeachtet der Titel — der zuerst zum Vorwande der Zurückweisung hatte dienen müssen — nun der verlangte war, wurde die Eingabe zum zweitenmale zurückgewiesen, wie der unter II. d abgedruckte Protokoll-Extrakt bezeugt. —

bei gegenwärtiger Hochansehnlicher Versammlung zur Wahrung der Rechte gegen etwaige von derselben zu fassende Beschlüsse einen Protest einzubringen: *)

so halten wir uns verbunden, Folgendes ehrerbietigst vorzutragen.

*) S. das darüber aufgenommene Protokoll unter Anlage A.

Anlage A. Zu der „Rechtsverwahrung" des Magistrats von Osnabrück.

Gegenwärtig:

Herr Justiz-Bürgermeister und Land-rath Dr. Kemper.
„ Administrations-Bürgermeister u. Land- u. Schatzrath Dr. Stüve.
„ Stadtrichter Dr. Pagenstecher.
„ „ „ Westerkamp.
„ Lohnherr Abeken.
„ Senator Kühle.
„ „ Dr. Wiemann.
„ „ Wagner.
„ Altermann Breusing.
„ „ Ernst Meyer.
„ „ Anton Hoberg.
„ „ Dreinhöfer.
„ Gildemeistervorsteher Bücker.
„ Backamtsmeister-Vorst. Droop.
„ Buchhalter Kaufm. Erdbrink.
„ Gildemeistervorst. Witthaus.
„ Buchh. und Struktuarius Kauf-mann Schröder.
„ Kaufmann J. W. Kemper,
„ Schuhmachermeister Ulhorn.
„ Struktuar Kaufmann Flohr.
„ Tuchhändler Möllmann.
„ Gildemeister Tiemann.
„ Kirchrath Weinhändler Lange.
„ Buchh. Tuchhändler Schultze.
„ Kaufmann G. F. Meyer.
„ Backamtsmeister Thörner.
„ Pagenstecher Dr. Secr.

Actum.

Osnabrück den 13. März 1840.

Dem heute wieder versammelten Wahl-kollegio wurde das Rescript aus dem Cabinet Sr. Majestät des Königs vom 29. v. M. durch wörtliche Vorlesung bekannt gemacht. Dasselbe beharrte jedoch einstimmig bei dem am 28. v. M. gefaßten Beschlusse, die Wahl abzulehnen.

Hiernächst wurde verlesen:

1) Der in Gemäßheit des in der Versammlung vom 28. v. M. an den Magistrat gerichteten Gesuches entworfene, bei den auf den 19. d. M. einberufenen Ständen einzureichende Protest;
2) Der Entwurf der gleichfalls beantragten Vorstellung an den durchlauchtigsten Deutschen Bund.

Das Wahl-Collegium erklärte sich mit diesen beiden Entwürfen einstimmig einverstanden.

Vorgelesen und genehmigt.

In fidem

Pagenstecher, Dr., Secretair.

In fidem copiae

Pagenstecher, Dr., Secretair.

Als durch das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 für erloschen erklärt worden, ist die Vertheidigung aller auf diesem Staatsgrundgesetze beruhenden Rechte diesseits geziemend vorbehalten und Allergnädigst zugestanden worden, zum Beweise, wie Allerhöchsten Orts nicht angenommen werde, daß eine bloße Königliche Erklärung, wäre sie auch so feierlich als die in dem Patente vom 1. November 1837 enthaltene, hinreiche, um erworbene Rechte der Unterthanen zu alteriren.

Nachdem nun ungeachtet der ernstlichsten Nachforschung die Ueberzeugung sich bei uns nur befestigte, daß das Grundgesetz als ungültig nicht betrachtet werden könne: so richteten wir an Sr. Majestät die submisseste Bitte, nicht nur

> daß eine dem Staatsgrundgesetze entsprechende Ständeversammlung berufen werden,

sondern namentlich auch:

> daß die Entscheidung über den Rechtspunkt in dieser Sache dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde Allerhöchsten Orts übertragen werden möge.

Allein es hatte diese unsere Bitte leider keinen Erfolg, und so waren wir gezwungen, nachdem wir bei dieser Hochansehnlichen Versammlung unter dem 17. Februar 1838 die Erklärung abgegeben, aus welchen Gründen es uns unmöglich sei, dieselbe als eine durch Berathungen und Beschlüsse über die Rechte der Unterthanen zu verfügen, berechtigte zu betrachten, die gesammten Verhandlungen der hohen deutschen Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Allein auch dieses Mittel, eine unzweifelhafte Rechtsgrundlage für die Feststellung der von Sr. Königl. Majestät bestrittenen Theile der Verfassung unseres Vaterlandes zu gewinnen, blieb ohne Erfolg, da die hohe Deutsche Bundesversammlung zur Zeit noch einer einzelnen Corporation keine Legimation zur Beschwerdeführung in solcher Verfassungssache zugestanden hat.

Hierauf ist von sämmtlichen, zum Provinzial-Landtage des Fürstenthums Osnabrück gehörigen Städten unter unserer Mitwirkung am 27. November 1838 das Cabinet Sr. Königl. Majestät um die verfassungsmäßig in jedem Jahre erforderliche, allein bereits 1837 verweigerte Berufung des Provinziallandtags um so mehr unterthänigst gebeten, als diesem Provinziallandtage eine Prüfung der auch seine Rechte sehr nahe berührenden Verfügungen zusteht und eine Versammlung zur Berathung über eine Beschwerde rechtlich nicht versagt werden kann. Es ist aber auch auf dieses Gesuch eine Verfügung nicht erfolgt.

Wir hatten hiemit Alles versucht, was uns eine directe Einwirkung auf diese unglückliche Störung des Rechtszustandes sichern konnte, ohne Handlungen vorzunehmen, die als eine Verzichtleistung in irgend einem Sinne gedeutet werden mochten. Wir hatten den Weg der Bitte versucht, und waren ohne Antwort geblieben; wir hatten Beschwerde erhoben, und waren nur wegen mangelnder Legimation zurückgewiesen; wir hatten gesucht, unsere uralte provinzialständische Stellung geltend zu machen, und es war uns stillschweigend die Möglichkeit der Berathung abgeschnitten. Eine wiederholte unterthänigste Bitte um Herstellung des durch verschiedene Rechtsgutachten documentirten Rechtszustandes hatte unter dem 15. Januar 1839 zu unserer tiefen Bekümmerniß die ungnädigsten Aeußerungen zur Folge. Von dem rechtlichen Bestehen des Staatsgrundgesetzes, sowie von der Incompetenz der durch die Allerhöchste Proclamation vom 8. Januar 1838 berufenen Versammlung nur noch inniger überzeugt, konnten wir nach unserem Gewissen zu deren Berathungen nicht mitwirken.

Aber in Folge des durch die Allerhöchste Proclamation vom 15. Februar 1839 aufgestellten Satzes, daß die Verfassung von 1819 in voller Wirksamkeit sich befinde, wurde nunmehr die Mehrheit der damaligen zweiten Kammer um ihrer Erklärung willen, daß sie die Gültigkeit der Verfassung von 1819 nicht anerkennen könne, durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 2. März 1839 aus der Versammlung ausgestoßen und diese dadurch factisch aufgelöset, während man diejenigen Deputirten, die sich der Ansicht des Cabinets Sr. Majestät nicht zuwider erklärt, dessenungeachtet beibehielt. Es wurden neue Wahlen angeordnet und dabei auf eine Weise verfahren, welche die allgemeinste und schmerzhafteste Aufregung im Lande hervorrief, da man gültig erwählte Deputirte ohne Weiteres zurückwies und dagegen selbst solche, die gegen den Inhalt der Verordnung vom 22. Februar 1832 von der Minorität der Wahlmänner ernannt worden, zuließ. Es wurden hierauf die auf solche Weise gesetzwidrig gewählten Deputirten gegen die bis dahin unverrückte Observanz ohne Prüfung der Vollmachten in die Versammlung gebracht, beeidigt und dadurch in den Stand gesetzt, nicht nur über ihre eigene Sache zu entscheiden, sondern auch die sonst nicht vorhandene zur Beschlußfähigkeit erforderliche Hälfte der Versammlung dem Scheine nach herzustellen. Unter solchen Umständen und im tiefen Schmerze über Maaßregeln dieser Art, die, weit entfernt den Frieden zu befördern, nur dazu dienen konnten, jedes Band des Rechtes und des Vertrauens unsicher zu machen, hielten wir uns verpflichtet, unter

dem 24. Mai v. J. abermals dieser Hochansehnlichen Versammlung protestirend zu bezeugen,

daß wir deren Beschlüsse als verbindlich für das Land nicht erachten können.

Wie aber inzwischen in der hohen deutschen Bundesversammlung diese Sache von neuem angeregt worden war: so durften wir, wenn auch zu selbstständiger Beschwerde nicht legitimirt, doch keinen Anstand nehmen, dieser höchsten Bundesbehörde von der Sachlage Anzeige zu machen und auch hier dieselbe protestirende Erklärung vorzutragen.

Hierauf ist durch die Allerhöchste Proclamation vom 10. September ein Bundesbeschluß zu öffentlicher Kunde gebracht, welcher erklärt,

daß bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einschreitung in diese innere Landesangelegenheit nicht vorliege, daß aber die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung hege, daß Sr. Majestät der König von Hannover Allerhöchstihren ausgesprochenen landesväterlichen Absichten gemäß, geneigt sein werden, bald möglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Wir dürfen es nicht verhehlen, daß diese höchste Verfügung uns und viele andere treugesinnte Unterthanen auf das schmerzlichste überrascht hat, da der unverkennbare Aufschub der mit jedem Tage dringlicher werdenden Erledigung dieser unglücklichen Sache nur dahin wirkte, die Gemüther zu erbittern und jede heilsame Erledigung zu erschweren. Inzwischen erkannten wir nicht, daß in jenem Beschlusse mit dankenswerther Sorgfalt der bundesrechtliche Standpunkt festgehalten, mithin

1) jede directe Einmischung in die Feststellung einer innern Landesangelegenheit abgelehnt und somit die Rechte der Krone wie der Stände im vollen Sinne unverletzt erhalten worden, daß also
2) den dermaligen Ständen eine weitere Befugniß, als denselben von Rechtswegen zustehen möchte, nicht habe beigelegt werden können noch sollen; woraus folgt, daß
3) in jenem höchsten Beschlusse nichts liege, als die dringende Empfehlung eines nochmaligen Versuchs gütlicher Einigung.

Alle getreuen Landesunterthanen sind mit uns der Ueberzeugung, daß eine Vereinbarung zwischen König und Ständen in unserem Lande jederzeit, und selbst jetzt nach beinahe dreijährigem bitterm Zerwürfniß und bei täglich tiefer dringender Aufregung der Gemüther ein leichtes sei, wenn es nur gelingt, von beiden Seiten Schritte zu bewirken, welche das dem Deutschen und zumal unserm Volke eingeborne, jetzt

aber im innersten Grunde erschütterte, Vertrauen neu beleben könnten. Wir hielten uns, um zu diesem Ziele nach unsern schwachen Kräften hinzuwirken, trotz der unter dem 15. Januar 1839 über uns ausgesprochenen harten Mißbilligung, verpflichtet, die nochmalige unterthänigste Bitte an Seine Königl. Majestät nicht zu scheuen,

> daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, die gegenwärtige Ständeversammlung aufzulösen, eine neue zu berufen und dem Lande die huldvolle Versicherung zu geben, daß keinem Gewählten wegen seiner bisher ausgesprochenen Anhänglichkeit an das Staatsgrundgesetz der Eintritt in die Versammlung versagt werden solle.

Wir glauben in dieser Bitte das Aeußerste gethan zu haben, was zu Anbahnung einer Vermittelung, wie der Hohe Deutsche Bund sie zu fordern schien, uns möglich war. Denn nur die Auflösung konnte alle jene Streitfragen beseitigen, welche in der Composition dieser Versammlung liegen, und welche ohne die höchste Gefahr für jede Verfassung, insbesondere aber für jede Einigung, weder beruhen bleiben noch erörtert werden können. Unsere Absicht war auf den Frieden gerichtet, eine anmaaßliche Beeinträchtigung der Rechte Sr. Königl. Majestät lag uns fern. Allein es wurde durch die Bekanntmachung vom 15. October v. J. nur dieser Gesichtspunkt hervorgehoben und damit unsere Bitte wirkungslos.

Nach dieser Zeit hat aber eine Ausdehnung der Polizeigewalt, wie sie unserm Lande bisher Gottlob fremd geblieben; dann die durch die Verordnung vom 16. November v. J. festgestellte und mit noch minderer Schonung auf eine mit den Gesetzen über die Quartierpflicht schwer zu vereinigende Weise ausgeführte Verwendung des Militairs zu Steuerexecutionen; endlich die Verordnung vom 17. Januar 1840 über die unmangelhafte Befolgung der Gesetze, einen Zustand des Zwanges und der rechtlichen Schutzlosigkeit herbeigeführt, welcher die Aussicht auf eine freie, vertrauungsvolle, den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung gänzlich vernichtet.

Auch jetzt ist ein abermals nach Ablauf der dreijährigen Landtagsperiode von den Städten des Fürstenthums Osnabrück an Sr. Königl. Majestät gerichtetes Gesuch um Berufung der bei der Verfassung namentlich bei jeder Veränderung der Gesetzgebungsrechte tief betheiligten Provinziallandschaft ohne alle Resolution geblieben.

Unter diesen Umständen ist in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar auch unsere Stadt zu einer Ergänzung-Wahl für die bestehende zweite Kammer aufgefordert, und ist uns ferner durch ein

hohes Cabinetsrescript vom 29. Februar in Bezugnahme unserer obigen Bitte um Auflösung eröffnet,

daß die gegen einzelne Wahlhandlungen erhobenen Bedenken in der Wahrheit nicht begründet seien,

daß überall kein genügender Grund vorhanden sei, das Vertrauen der Unterthanen in die dermalen vertagte allgemeine Ständeversammlung in Zweifel zu ziehen; auch mangele es an jeder Veranlassung, anzunehmen, daß erwählten und übrigens qualificirten Deputirten aus Gründen, welche lediglich von ihren politischen Gesinnungen hergenommen worden, ihre passive Wahlfähigkeit abgesprochen werden solle.

Allein zu unserm tiefen Leidwesen sehen wir uns durch die gedachten Actenstücke gänzlich außer Stand gesetzt, zu einer Wahl zu schreiten. Diejenigen Thatumstände, die uns im Jahre 1838 von der Wahl zurückhielten, und die uns im Jahre 1839 zu Erhebung eines Protestes nöthigten, sind unverändert dieselben. Es kann

1) jetzt so wenig wie zu irgend einer Zeit nach Publication des Staatsgrundgesetzes einer andern Versammlung, als der diesem Gesetze entsprechenden, ein ständischer Charakter beigelegt werden. Hieran ist

2) durch den Bundesbeschluß, welchen die Allerhöchste Proclamation vom 10. September v. J. zu allgemeiner Kenntniß gebracht hat, nichts geändert, vielmehr nur ein Vergleichsversuch angerathen, unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechte, wodurch der gegenwärtigen Versammlung keine weitere Befugniß beigelegt wird, als sie ohnehin besitzt. Es kann mithin

3) die gegenwärtige Versammlung schon, weil sie dem Grundgesetze widerspricht, zu verbindlichen Beschlüssen berechtigt, nicht gehalten werden. Wäre aber auch möglich, eine Versammlung nach dem Patente vom 7. December 1819 als rechtlich bestehend und zu einer Vereinigung genügend zu betrachten: so würde dennoch die gegenwärtige Versammlung daher keinen Gewinn ziehen können, denn es fehlt

a) derselben der wesentliche Bestandtheil des Schatz-Collegii, und eben so beruht

b) die Vertretung des wichtigen Bauernstandes nicht auf verfassungsmäßigen Normen; sondern auf einseitiger Anordnung der Regierung.

Beides ist durch eine behauptete Nothwendigkeit um so weniger zu entschuldigen, als der Regierung zu keiner Zeit und in keiner Provinz das Recht zugestanden hat, die Zusammensetzung der ständischen Versammlungen auf den Grund einer ihrerseits erkannten Nothwendigkeit

ohne Zustimmung der Stände zu verändern, und als namentlich die Allerhöchste Proclamation vom 15. Februar 1839 die Gültigkeit des Grundgesetzes hauptsächlich aus dem Grunde bestreitet, weil (nach einer erwiesen irrigen Annahme) das Schatz-Collegium ohne ständische Zustimmung entfernt sei. Was aber dort gelten soll, wird hier nicht minder gelten müssen. Es ist aber ferner

c) aus der zweiten Kammer dieser Versammlung, wie der Allerhöchste Erlaß vom 2. März 1839 ergiebt, die Mehrzahl der Mitglieder entfernt und theils ohne allen Formfehler ihrerseits und wider ihren Willen ausgestoßen, weil dieselbe die Verfassung von 1819 als die rechtlich gültige nicht anerkennen konnte. Ja es sind in solchen Fällen, wo die also ausgeschiedenen Deputirten von ihren Wahl-Collegien wieder erwählt werden wollten, diese Wahlen als ungültig bezeichnet und zurückgewiesen.

Gegenwärtig ist freilich uns und andern Corporationen die gnädige Eröffnung zu Theil geworden:

daß jene Ausschließung durch die Verfügung vom 2. März oder die politische Gesinnung einen Ausschließungsgrund der passiven Wahlfähigkeit nicht geben solle.

Allein so dankbar dies zu erkennen ist: so wird doch dadurch jene Ausschließung selbst nur um so schwerer zu rechtfertigen. Wo die Ursache wegfällt, da muß auch die Wirkung aufhören.

Wenn jene Erklärung gegen die Verfassung von 1819 jetzt kein genügender Grund ist, die Wahl zu vernichten: so konnte sie auch damals kein Grund der Ausschließung sein, mithin sind jene dieserhalb ausgeschlossenen Deputirten und nicht die neugewählten, als wahre Deputirten zu betrachten. Dies aber ist um so mehr der Fall, als

d) jene Ergänzungswahlen dem größten Theile nach auf das heftigste bestritten worden.

Man hat, wie bemerkt, den freien Willen der Wähler gebunden, indem man die Männer ihres Vertrauens aus einem jetzt für unhaltbar erklärten Grunde ausschloß. Es sind theils die Wahlen von erheblichen Minoritäten aus Rechtsgründen angefochten. In andern Fällen ist selbst gegen den Willen der Mehrzahl nur durch eine Minorität gewählt worden, und alle Deputirte, die auf solche Weise gewählt sind, finden sich in dieser Versammlung, in welche man sie aufgenommen und zur Abstimmung zugelassen, ehe und bevor derselben die verfassungsmäßige Prüfung der Vollmachten möglich war, ja es ist noch in diesem Augenblicke der Streit über ihre Legitimation und somit über die gesetzliche Beschlußfähigkeit der ganzen Versammlung offen und unerle-

digt. Somit sind gegen diese Versammlung Formfehler von solcher Art zu rügen, daß eine von ihr genehmigte Verfassung den Keim des Todes in sich tragen muß. — Dazu aber kommt noch

4) daß selbst der Grund und Schutz der ständischen Redefreiheit, das eigene Urtheil der Kammern über die Reden ihrer Mitglieder, bloß gestellt ist. Denn nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar d. J. bedarf es lediglich eines Erlasses, um jedes Gericht zu autorisiren, über ständische Vota zu urtheilen.

Aus Nichtigem kann nie Gültiges erwachsen!

Wenn schon die geringen Formfehler, welche man an dem Staatsgrundgesetze zu finden glaubt, im Stande gewesen sind, so schwere Zerwürfnisse herbeizuführen, wie dies leider der Fall ist, dann ist es noch viel gefährlicher um diejenige Verfassung bestellt, die jetzt berathen werden soll! Wer aber die letztvergangenen Jahre erlebt hat, wer es weiß, wie viel Gutes und Nothwendiges dieselben gehemmt, welche Aufregung sie hervorgerufen welche bittere Saat der Feindseligkeit und des Mißtrauens sie in den Gemüthern ausgestreuet, welchen Schatz alter Anhänglichkeit, Ehrfurcht und Ergebenheit sie vernichtet haben, der mag wohl bedenken, was er thut, wenn es gilt, dazu mitzuwirken, daß dieser Zustand obenhin überdeckt, und noch gefährlichere Dinge für nicht zu weite Ferne bereitet werden. Es ist nicht rathsam, noch verantwortlich, das ganze Glück, die ganze Sicherheit der Zukunft für eine kurze trügerische Ruhe der Gegenwart hinzugeben. Wir können nach gewissenhafter Prüfung solche Verantwortung nicht auf uns nehmen. Herstellung dauerhafter Ruhe in den Gemüthern, die nur im Rechte gefunden wird, ist das Ziel unsers Strebens. So wenig wir aber im Stande sind, die Wahrheit der obigen Thatsachen abzuleugnen, so wenig wir es anerkennen können, daß die Verfassung von 1819 stets in Gültigkeit geblieben, daß das Staatsgrundgesetz ein rechtloser Zustand, daß fünf arbeit- und ereignißvolle Jahre von 1833 bis 1837, die wichtigsten Gesetze, Aufhebung der Exemtionen von der Militairlast, Allodification der Lehen und so vieles andere ohne rechtlichen Boden seien, eben so wenig können und dürfen wir zu der gegenwärtigen Versammlung weder selbst wählen, noch deren Verhandlungen und Beschlüsse als bindend anerkennen.

Demzufolge erklären wir im Auftrage des gesammten Wahlcollegii der Stadt Osnabrück und mit dessen durch die Anlage nachgewiesener Genehmigung auf das feierlichste:

daß wir dieser hochansehnlichen Versammlung ständische Rechte,

und insbesondere die Befugniß, durch ihre Beschlüsse über Rechte der Unterthanen zu verfügen, nicht zugestehen können,

und demgemäß bitten wir, in der durch die Verhandlungen der vorigen Diät zur Gewißheit erhobenen Ueberzeugung, daß viele der verehrlichen Mitglieder dieser Versammlung eben so deutlich wie wir die ganze Gefahr der jetzigen Lage der Dinge erkennen, so wie wir früher gebeten, daß Hochdieselbe beschließen wolle:

Se. Königl. Majestät in tiefster Unterthänigkeit zu ersuchen, diese Versammlung aufzulösen, eine dem Staatsgrundgesetze von 1833 entsprechende baldigst zu berufen und an diese diejenigen Anträge gelangen zu lassen, welche Se. Königl. Majestät Allerhöchst ihren Rechten und dem Wohle des Landes gemäß halten mögen.

Osnabrück, den 13. März 1840.

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück.

(gez.) *Pagenstecher*, **Dr.**, Secr.

Pr. 12. Juni 1840.

II.[b]

Extractus Protocolli

beider Kammern

der allgemeinen Stände-Versammlung zu Hannover,

vom 30. Mai und 1. Juni 1840.

§. 2. und §. 3.

Auf den Vortrag der General-Syndici aus der Vorstellung der Stadt Osnabrück, die Verfassungs-Angelegenheit betreffend, ist von beiden Kammern der allgemeinen Stände-Versammlung beschlossen:

diese Vorstellung, da sie nicht an die „allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs" gerichtet ist, mittelst Protokoll-Extracts zurückzusenden.

In fidem Extractus

(gez.) *Hartmann*, Dr.,
General-Secretair
1ter Kammer.

(gez.) *Merkel*,
General-Secretair
2ter Kammer.

An
den löblichen Magistrat
zu
Osnabrück.

Eingetragen bei 2ter Kammer
den 3. Juli 1840.
M.

Eingetragen bei 1ster Kammer
den 6. Juli 1840.
H.

II.c

An die

durch den Erlaß vom 10. Februar Allergnädigst berufenen

Allgemeine Ständeversammlung des Königreichs.

Ehrerbietigste Ueberreichung

von Seiten

des Magistrats der Stadt Osnabrück vom 26. Juni 1840.

Betreffend

Herstellung des Staatsgrundgesetzes vom
26. September 1833.

Der Beschluß Hochverehrlicher Ständeversammlung, welcher uns mittelst Protokoll-Auszugs vom 30. Mai und 1. Juni d. J. mitgetheilt worden, giebt uns die Gewißheit, daß unsere Eingabe zur Kenntniß derselben gekommen sey, daß sie zu Berathungen Anlaß gegeben habe und daß von ihr in den Akten Zeugniß sei. Hiermit ist eigentlich unser Zweck erreicht. Denn wir wollten nur von unserm Proteste zu den Akten dieser Versammlung den erforderlichen Beweis schaffen. So weit verblendeten wir uns nicht, daß wir von demselben irgend einen Einfluß auf Ansichten oder Abstimmungen erwartet hätten. Jener Beweis ist nun vorhanden und in unsern Händen, und wir könnten um so mehr dabei stehen bleiben, als Hohe Deutsche Bundesversammlung eben diesen Protest unter dem 29. Mai zu ihren Akten genommen und uns solches unter dem 5. Juni eröffnet hat.

Inzwischen wünschen wir theils zu beweisen, daß wir auf Worte keine kleinliche Rücksicht nehmen, wo die Thatsachen laut genug reden, theils legt uns auch bei also freiwillig gebotener Gelegenheit unsere

Stellung die Pflicht auf, wie zu Anfang so zu Ende der gegenwärtigen Verhandlungen unsere Ueberzeugung offen auszusprechen. —

Wir haben demnach die Aufschrift der wieder angeschlossenen Rechtsverwahrung abgeändert, nicht weil wir anerkannten, daß der rechtliche Charakter dieser Hochverehrlichen Versammlung sich seit dem vorigen Jahre, wo unsere völlig so wie hier

An die durch die Proklamation vom 3. Mai Allergnädigst berufene Landesversammlung

überschriebene Rechtsverwahrung keinen Anstoß erregt hat, verändert hätte; sondern weil uns der Wortstreit des erdrückenden Gewichtes der furchtbaren Thatsachen, unter denen wir leben, nicht würdig scheint.

Diese hohe Versammlung hat kein Recht, über die Rechte und Verfassung des Landes zu beschließen; was sie thun, was sie schaffen mag, das ist nichtig. Der Beschluß hoher Deutscher Bundesversammlung vom 5. September 1839 hat ihr eine rechtliche Befugniß weder beigelegt, noch im Widerspruche des nur durch Einstimmigkeit abzuändernden §. 56 der Wiener-Schlußacte beilegen können. Nur das auch sonst beliebte Erhalten des **Status quo** zeigt derselbe; nur die Fortsetzung einer Verhandlung hat derselbe erwarten wollen, aus welcher eine Vereinbarung möglicher Weise hervorgehen könnte, wenn Beschlüsse gefaßt worden wären, die den Rechten der Krone und der Stände entsprechend wären.

Diese Bedingungen sind nicht erfüllt. Anderer Gegenstände zu geschweigen und abgesehen, sogar von dem Staatsgrundgesetze, soll das Grundrecht der Stände, das bis 1833 völlig unbeschränkte Steuerbewilligungsrecht im Wesentlichsten vermindert werden; es ist durch den Satz, daß die Staatsdiener allein der Krone verantwortlich seyn sollen, durch die Stellung der Gerichte den Unterthanen der Rechtsschutz, das wesentliche Stück deutscher Verfassung abgeschnitten, und durch zweideutige Beschlüsse über die Zustimmung zur Gesetzgebung ist diesem nicht abzuhelfen.

Solchen Aenderungen wird sich das Volk willig niemals unterwerfen, und so ist eine Vereinbarung ebenso unmöglich, als wenig die Rechte gewahrt sind.

Die Folgen eines solchen Zustandes, sind früher bezeichnet. Dieselben werden um so gewisser eintreten, je entschiedener selbst von dem Cabinet Sr. Majestät Grundsätze aufgestellt sind, die als ein zweischneidiges Schwerdt jetzt gegen das Staatsgrundgesetz von 1833 gebraucht sind, und zu seiner Zeit dienen werden, das Werk des heutigen Tages zu stürzen.

Auch dann wird man mit den Worten der Allerhöchsten Proklamation vom 15. Febr. v. J. sagen:

> durch Nichtiges kann etwas Gültiges und zu Recht Beständiges nicht erzielt werden.
>
> Eine Bundesgesetzmäßige Abänderung der Landständischen Verfassung des Königreichs ist nicht erfolgt

und vor Allem:

> die selbstständige Befugniß einseitiger Loszählung ist von dem Begriffe absoluter Nichtigkeit nicht zu trennen.

Diese Sätze werden nicht vergessen werden, bis ihre Zeit kommt. Bis dahin kann es lange dauern; es kann die Zeit vieles Harte und Schmerzliche bringen; viele Seufzer und Thränen können bis dahin treuen Herzen abgepreßt und der Muth der redlichsten Männer bedrängt werden, wo es gilt, entweder dem Gewissen oder dem täglichen Brode zu entsagen und Weib und Kind auf Gott zu verweisen. Wer dazu mitwirkt, der wird ja die Verantwortung nicht scheuen. Wir hoffen unsere Pflicht gethan zu haben und solche ferner zu thun. Einstweilen aber bleibt uns nichts übrig, als die Bitte:

> nunmehr der Anlage die gebührende Folge zu geben.

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück.

(gez.) *Pagenstecher*, Dr., Secr.

Pr. 7. August 1840.

II.[d]

Extractus Protocolli

beider Kammern

der allgemeinen Stände=Versammlung zu Hannover vom 28. und 30. Juli 1840.

§. 3. und §. 7.

Auf den Vortrag der Herren General=Syndici aus der ferner weiten Eingabe des Magistrats der Stadt Osnabrück vom 26. Juni d. J. Herstellung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Septbr. 1833 betreffend, ist beschlossen:

diese Eingabe gleich der früheren Rechtsverwahrung an die Bittsteller zurückzusenden.

in fidem Extractus.

(gez.) *Hartmann*, Dr., General=Secretair 1ster Kammer.

(gez.) *Merkel*, General=Secretair 2ter Kammer.

An
den löblichen Magistrat der Stadt
Osnabrück.

Nro. 237. R.

III.

An die

Hohe Deutsche Bundes-Versammlung.

Submisseste fernere Ueberreichung und Erklärung*)

von Seiten

des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück,

betreffend

die Aufhebung des in anerkannter Wirksamkeit gestandenen Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover.

Mit Anlagen J. K. L. M. N.
und Unteranlagen 1—5 zu M und 1 zu N.

Als Hoher Deutscher Bundesversammlung unter dem 13. März d. J. **) wir in tiefer Ehrfurcht diejenigen Schritte anzeigten, welche zum Schutze des verfassungsmäßigen Rechtszustandes im Königreiche Hannover seit dem Sommer 1839 von uns vorgekehrt worden, und zugleich erklärten:

> daß wir die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar zusammenberufene Versammlung für eine mit ständischem Repräsentationsrechte versehene und zur Disposition über die Rechte des Landes befugte nicht betrachten können,

hegten wir keine weitere Hoffnung, als diejenige, welche uns durch das huldreichst communicirte Resolut vom 29. Mai d. J. erfüllt ist. Tief überzeugt von der Rechtswidrigkeit der gegenwärtigen Zustände, und

*) Der Bundesversammlung durch Dr. Binding überreicht unterm 16. September 1840.

**) S. Hann. Portfolio. Bd. III. S. 254 ff.

von der Gefahr, welche sie, dafern nicht dem Rechte in Kurzem seine Kraft wiedergegeben wird, in sich tragen, haben wir es für unsere Pflicht gehalten, auf jeder Stufe des Streits das Zeugniß dieser unserer Ueberzeugung niederzulegen, niemals das rein Faktische als rechtlich anzuerkennen, und jede Gelegenheit zu benutzen, um die Sache in die Bahn des Rechtes — soweit unsere geringen Kräfte solches vermögen — zurückzuführen. Ein faktischer Widerstand kann und darf in unsern Absichten nicht liegen; er ist es eben, den wir durch den rechtlichen Widerstand abzukehren wünschen. Eben deshalb haben wir — zumal in unserer Stellung als Obrigkeit — uns wiederholt Anordnungen und Befehlen gefügt, die wir für verfassungswidrig halten, und werden ferner so verfahren müssen. Daß solches unserm Rechte nicht widerspreche, daß daraus kein Anerkenntniß der Wirksamkeit der gegenwärtigen Zustände, mithin keine auf Art. 56 der Wiener Schlußacte gestützte Rechtsgültigkeit dieser Zustände hervorgehen könne, darüber beruhigt uns das

sub J.

ehrfurchtsvoll angebogene und gänzlich ohne unser Zuthun ergangene, mithin für uns desto werthvollere Urtheil der Königlich-Preußischen Juristen-Fakultät zu Berlin; und um so dankbarer sind die Empfindungen, mit denen wir es erkennen, daß Hohe Deutsche Bundesversammlung unsere unterthänigsten Rechtsverwahrungen zu ihren Acten zu nehmen geruhet hat.

Die Versuche, welche wir bisher gemacht haben, um die Sache auf die Bahn des Rechts nach Kräften zurückzulenken, konnten (nachdem unter dem 6. Septbr. 1838 unsere Legitimation zur Beschwerdeführung vom Hohen Deutschen Bunde aberkannt worden) nur in Bitten an S. Majestät unsern Allergnädigsten König und Herrn bestehen. Eine solche auf Herstellung des Staatsgrundgesetzes gerichtete, hatten wir unter dem 5. Januar 1838 anzudeuten gewagt; jedoch mit höchst niederschlagendem Erfolge. Als der Bundesbeschluß vom 5. Septbr. v. J. bekannt gemacht war, suchten wir durch unsere unterthänigste Bitte vom 4. Oktober v. J. vergeblich die Möglichkeit einer unbefangenen Berathung herbeizuführen. Als die, nunmehr aufgelöste Ständeversammlung dennoch mit ihrer Verfassungs-Berathung in einer Weise fortschritt, welche, so weit die Hannover'sche Zeitung ihr zu folgen erlaubte, weder den Rechten der Krone noch denen der Stände entsprach, noch eine Aussicht auf Vereinbarung offen ließ, blieb uns nichts übrig, als wenigstens dahin zu wirken, daß solche, nach unserer Ueberzeugung verderbliche Beschlüsse die Königliche Sanction nicht erhielten. Sobald demnach die

Nachricht zu uns gedrungen war, daß am 28. v. M. die schließliche Erklärung jener Versammlung an Se. Majestät gelangt sey, beschlossen wir, unsern Allergnädigsten König zu bitten, dieser Verfassung die Königliche Sanction nicht zu verleihen. Dieser Beschluß wurde, am 31. v. M., wie die submisseste Anlage

Litt. K.

zeigt, gefaßt. Wir konnten weder wissen noch ahnden, daß auf ständische Beschlüsse, welche erst in den letzten Tagen unter den Kammern zu Stande gekommen, welche der vielfach öffentlich bezeugten Ansicht Sr. K. Majestät von Allerhöchstihrem Rechte zuwider, welche endlich erst am 28. zu Allerhöchstdero Händen gelangt waren, bereits am 29. eine im Wesentlichen zustimmende Erklärung abgegangen, daß solche am 30. und 31. bereits von diesen Ständen acceptirt seyn könne. Die Gewohnheiten unserer Hohen Landesregierung haben stets eine gewisse Ruhe gezeigt, welche den Unterthanen willkommene Bürgschaft für reife Erwägung ist. Unmöglich durften wir voraussetzen, eine Sache dieser Art werde in Einem Tage erledigt werden.

Als am 2. August unsere submisseste Bitte von hier abging, ahndeten wir auf das Entfernteste nicht, daß, wie die Zeitungen berichten, bereits am 1. August dem Werke die Allerhöchste Sanction verliehen seyn könne (wie denn auch in der Gesetzsammlung dasselbe das Datum vom 6. August trägt). Um desto schmerzlicher war es für uns, als diese unsere Eingabe, wie die fernere

Anlage L.

nachweiset, am 6. August von der Post uneröffnet mit der aufgeschriebenen Notiz, daß die Annahme verweigert worden, uns wieder zurückgereicht wurde. Auf ähnliche Weise wurde nach Ausweise der

Anlage N.

zu deren ehrfurchtsvollen Ueberreichung wir uns gleichfalls verpflichtet halten, eine Petition zurückgewiesen, welche von einem in der Zahl ebenso bedeutenden, als in seiner Stellung achtungswerthen Theile unserer Bürgerschaft selbstständig an Se. Majestät gerichtet war.

Möge es uns vergönnt seyn, über die Gefühle zu schweigen, welche solche Ereignisse in der Brust treuer Unterthanen hervorrufen mußten. Welche Betrachtungen sich an dieselben knüpfen, das sagt sich Jeder nur zu leicht selbst. Es ist uns also auch jetzt nichts übrig geblieben, als unsere Rechtsverwahrungen zu erneuern.

Wir haben Anstand genommen, diesen Beschluß zu fassen, bevor das neue Verfassungsgesetz in seinem Zusammenhange vor uns läge und

von uns nochmals erwogen wäre. Dies ist nunmehr der Fall, und das Ergebniß dieser Erwägung halten wir uns verpflichtet, in der

sub Litt. M.

angeschlossenen Denkschrift Hoher Deutscher Bundesversammlung unterthänigst zu überreichen. Diese Anlage enthält die Gründe, die uns zu gegenwärtigem Schritte bringen; um so kürzer dürfen wir uns hier fassen.

Noch immerfort bestätigt diese Angelegenheit jenen traurig auflösenden Charakter, welcher dieselbe von Anfang an bezeichnet hat. Wo nach drei Jahren, selbst mit einer Versammlung, wie die nunmehr aufgelösete, ein Vergleich zu Stande gebracht wird, wie der vorliegende, da sind gute Folgen unmöglich. Die Ueberzeugung, daß die Aufhebung, des Staatsgrundgesetzes nicht im Rechte wurzele, kann nur bestärkt werden, wenn man sieht, wie dieselben Grundsätze, um derentwillen jenes für nichtig erklärt wurde, hier von Neuem anerkannt worden sind. Das Vertrauen zur Regierung kann nur sinken, wenn zu diesem Uebel noch das hinzukommt, daß der Unterthan, welcher der Regierung gegenüber sein Recht nach den Prinzipien der Verfassung bemißt, zu einer von der Regierung unabhängigen Entscheidung über diese Prinzipien nie gelangen kann. Der unselige Hader und Zwiespalt der Stände unter sich kann nur vermehrt werden, wenn man sieht, wie in Provinzial-Landschaften, Gemeinden und Exemtionswesen das Interesse eines Standes geschirmt worden. Selbst die Kraft, mit welcher dieser Stand in der ersten Kammer sein Interesse festgehalten, wird von der benachtheiligten Masse ihm zum Vorwurf gemacht werden, weil diese Kraft, statt zum Rechte des Ganzen zu wirken, die Zustände der zweiten Kammer, sowie die aus der ursprünglichen Rechtsverletzung hervorgegangenen Bedürfnisse der Regierung nur benutzt habe, um unerfreuliche Standesvortheile wieder zu gewinnen. Der Versuch, die Zukunft zu entziffern, wird aber zu oft als Versuch, die Gegenwart zu vernichten, verdächtigt, als daß wir wagen dürften, hierüber mehr zu sagen.

Unsere Wünsche sind allein auf Eintracht gerichtet, die nur auf dem Boden des Rechts gedeihen kann. Wir können das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 als im Rechte begründet nicht anerkennen, und so erfordert es unsere Pflicht, offen zu erklären:

> daß wir fortwährend das Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833 für das einzige rechtsgültige Verfassungsgesetz des Königreichs Hannover halten;
>
> daß wir das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 als ein solches rechtsgültiges Verfassungsgesetz oder als eine zu

Recht beständige Abänderung des gedachten Staatsgrundgesetzes nicht anerkennen;

und daß wir lediglich der höheren Gewalt weichend und um größere Uebel zu vermeiden, oder auch um die Rechte selbst zu retten, in solchen Fällen, wo dies in Uebereinstimmung mit den höchsten Pflichten geschehen kann, den auf diese Verfassung gestützten Befehlen gehorchen werden.

An Hohe Deutsche Bundesversammlung aber richten wir noch einmal mit eben so lebhaftem Danke für die früher bewiesene Huld als tiefer Ehrfurcht die devoteste Bitte:

daß Hochdieselbe gnädigst geruhen wolle, diese unsere begründete Anzeige über die vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen zu Ihren Acten zu nehmen und derselben demnächst bei Beurtheilung der Sache geeignete Rücksicht zu widmen.

Osnabrück, den 21. August 1840.

Bürgermeister und Rath und Alterleute der Stadt Osnabrück.

(L.S.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

Anlage J.

Publicatum Osnabrück den 28. April 1840.
Pielsticker.

Urtheil.

In Sachen mehrerer Bürger und Einwohner der Stadt Osnabrück, eventualiter des Kaufmanns Breusing, Klägers und Supplicanten, wider den Magistrat der Stadt Osnabrück, Beklagten und Supplicaten, puncto Schadensersatzes,

Erkennt die Königlich-Hannoversche Justiz-Canzlei zu Osnabrück, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, den Acten gemäß, hierdurch zu Recht:

daß es, der eingewandten Supplication ungeachtet, bei dem am 2. Julius 1839 erlassenen

No. 8 actor.

ersichtlichen Decret sein Bewenden behält, und die Supplicanten die Kosten des gegenwärtigen Rechtsmittels zu tragen schuldig sind.

V. R. W.

Daß vorstehendes Urtheil den Rechten und Uns übersandten Acten gemäß sey, wird unter dem Facultäts-Siegel hiermit attestirt.

Ordinarius, Senior, Professores und **Doctores** der Juristen-Fakultät auf der Königlich Preußischen Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin.

(L.S.)

(L.S.)

In fidem copiae
Lyra,
Canzlei-Registrator.

Entscheidungsgründe.

in Sachen

mehrerer Bürger und Einwohner der Stadt Osnabrück, eventualiter des Kaufmann Breusing, Kläger und Supplicanten,

wider

den Magistrat der Stadt Osnabrück, Beklagten und Supplicaten

wegen Schadensersatzes.

Die Grundlage der von den Supplicanten erhobenen Klage ist:

daß der Beklagte sich durch Befolgung des ministeriellen Steuer-Ausschreibens vom 9. Junius 1838 einer verfassungswidrigen Handlung schuldig gemacht habe. Es wird davon ausgegangen, daß das Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833 in unbestreitbarer Wirksamkeit und Gültigkeit fortbestehe, bei jenem Steuerausschreiben aber weder die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet

sei, noch auch eine gehörige Publication durch einen dem Lande verantwortlichen Minister Statt gefunden habe. Der rejectorische Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei vom 2. Juli 1839 erklärt hingegen: daß der Beklagte eben nur seiner Verpflichtung in Gefolge der gehörig publicirten Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 9. Juni 1833 nachgekommen und sonach eine Klage auf Schadensersatz wegen der executivisch beigetriebenen Steuern wider ihn unbegründet sey.

Die Supplications-Ausführung sucht hinwiderum das Unverbindliche jener Bekanntmachung darzuthun, und stützt sich, außer den schon in der Klage vorgetragenen Gründen noch auf die eigene Resolution des Beklagten vom 26. Juli 1839, wodurch eine Remonstration der Kläger gegen die Einziehung der angeblich verfassungswidrigen Steuern beseitigt ist, und zwar nicht, wegen Grundlosigkeit der Beschwerde an sich, sondern weil, ungeachtet der ermangelnden verfassungsmäßigen ständischen Steuerbewilligung, nicht zu verkennen sey, daß ein gänzliches Aufhören der Steuern mit der Erhaltung der bestehenden Ordnung nicht vereinbar sei, und wenigstens erst der eingeschlagene bundesgesetzliche Weg seinen Ausgang haben müsse, bisher auch keine Rechtsweigerung eingetreten sei, daher man die Hoffnung hege:

> „es würden die Supplicanten, wenn auch nicht in Folge derjenigen Pflicht, welche eine ständische Bewilligung mit sich führe, doch aus eigenem Entschluß sich den Steuergesetzen noch einstweilen um so mehr fügen, je leichter bei der gegenwärtig bestehenden Aufregung der Gemüther aus dem entgegengesetzten Verfahren Unfälle hervorgehen könnten, denen vorzubeugen die Bittsteller gewiß jederzeit sich dringend würden angelegen sein lassen."

Nach unserem Dafürhalten ist auch unter den vorwaltenden Umständen eine Entschädigungsklage gegen den Magistrat nicht begründet.

Ihre Voraussetzung könnte nur ein **damnum injuria datum**, also ein vertretbares Handeln gegen das Recht der Supplicanten sein.

Vertretbar kann jedoch das Verfahren einer Unterbehörde nicht sein, welche unter dem Einflusse einer höhern Macht handelte, wogegen ein rechtlicher Schutz entweder überhaupt, oder doch sofort nicht zu erlangen war, und für widerrechtlich kann es nicht erklärt werden, insofern es sich dem staatsrechtlichen Besitzstande angeschlossen hat.

Ob das Staatsgrundgesetz von 1833 rechtlich fortbestehe, oder richtiger ausgedrückt: ob die Unterthanen des Königreichs ein Recht auf fortdauernde Anwendung desselben haben? muß hier gänzlich außer Frage gestellt bleiben.

Thatsache ist, daß dasselbe von der höchsten Regierungsgewalt ausdrücklich aufgehoben worden ist, und seitdem keineswegs in actueller Wirksamkeit fortbesteht, namentlich nicht in Beziehung auf die darin sanctionirte ständische Verfassung. Daß eine derartige Veränderung des öffentlichen Zustandes thatsächlich eingetreten sei, ist sogar durch den im Königreiche Hannover im September vorigen Jahres bekannt gemachten Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung (dessen Authenticität jedenfalls für das gedachte Bundesland durch die Publication der Regierung verbürgt wird), anerkannt, indem darin die Verfassungsfrage selbst nicht schon für erledigt erklärt, vielmehr nur das Vertrauen gehegt ist, „es werde baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung getroffen werden." Hiemit wäre offenbar das Unvollendete des gegenwärtigen Zustandes und gewissermaßen seine Litigiösität erklärt, und zwar durch die höchste Instanz, welche nach der heutigen politischen Gestaltung Deutschlands die Aufgabe zu erfüllen hat, die rechtliche Ordnung der Dinge in Ermanglung anderer Garantien zu erhalten.

Der nächste, das Schicksal der vorliegenden Klage entscheidende, Gesichtspunct ist nun dieser:

Soll eine Landesbehörde für die Ausführung einer Verfassung verantwortlich sein, so muß die Verfassung auch eine wirkliche sein, und den verantwortlichen Behörden einen Schutz darbieten, welcher ihnen die Erfüllung der constitutionellen Verpflichtungen möglich macht. Ist die Verfassung aber selbst eine kraftlose und vornämlich der thätigen Handhabung Seitens der höchsten Staatsgewalt selbst beraubt, so befindet sich die einzelne hievon abhängige Verwaltungsbehörde (angenommen, daß überhaupt noch jene Verfassung einen rechtlichen Fortbestand hätte), jedenfalls im Zustande des Zwanges, wenn sie von der obersten Executivgewalt zu gewissen Handlungen oder Unterlassungen in ihrer amtlichen Wirksamkeit aufgefordert wird. Denn sie muß entweder ihre Existenz aufgeben, oder gehorchen, ein Dilemma, bei dessen Vorhandenseyn, wegen Befolgung des Befehls und wegen nicht geleisteten Widerstandes keine Zurechnung Platz greift.

Zwar hat es nicht an älteren und neueren Schriftstellern gefehlt, welche den Beamten schlechthin für die Ausführung eines rechtswidrigen höheren Befehls verantwortlich erklären; aber sie geben zu, daß dieses nur wahr sei **in foro politico** und bei constitutionellen Schutzwehren, dergleichen sich z. B. auch im ehemaligen heil. Römischen Reiche Deutscher Nation vorfanden.

Myler **ab Ehrenbach Hyparcholog Cap. XI. §. 25—28.**

Selbst der von den Behörden des Königreichs früherhin auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes nach dessen §. 161 zu leistende Diensteid kann juristisch nicht mehr in Betracht kommen, wenn der rechtliche Zusammenhang der Verfassung factisch aufgehoben ist, und die executive Gewalt deren Vollziehung unmöglich macht. Nur wenn den Staatsdienern ein Widerstand gegen die verfassungswidrigen Befehle der obersten Staatsbehörden durch die Verfassungsurkunde zur Pflicht gemacht worden wäre, wie es das Staatsgrundgesetz von 1833 nicht thut, könnte noch von einer dauernden Verantwortlichkeit für dessen Aufrechthaltung die Rede sein.

Ein zweiter, nicht minder entscheidender, Gesichtspunkt ist jedoch auch der von dem beklagten Magistrate in seinem Erlaß an die Supplicanten angedeutete.

Es ist von jeher ein Grundsatz des öffentlichen Rechts gewesen, daß bei eingetretenen Störungen der Staatenverhältnisse, der jeweilige Besitzstand, das **uti possidetis**, der **status quo**, zu berücksichtigen sei, und bis zur weitern Entscheidung gelten müsse, als das sicherste Mittel, den Unfrieden zu entfernen und die Entscheidung herbeizuführen.

> **Geisler, de analogia juris publi Viteberg 1744 §. 11.**
>
> Klüber, öffentl. Recht d. Deutsch. Bundes. §. 65. 76.

Sowie im Völkerrechte nach

> **H. Grotius, de J. B. atqu. P. I. 4. 20.**

in mancherlei Anwendungen, z. B. auf das Gesandschaftsrecht:

> **Vattel, droit des gens IV. 5. §. 68.**

So im Deutschen Bunde, bei Streitigkeiten unter Bundesgenossen,

> Wiener Schlußacte Art. 19.
>
> Klüber, öffentl. Recht §. 172.

und in Beziehung auf die „in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen."

> Schlußacte, Art. 56.

Insbesondere war es aber noch ein in der ehemaligen Reichs-Staats-Praxis geltender Satz, daß bei Streitigkeiten zwischen Deutschen Landesherren und deren Ständen oder Unterthanen über Ausdehnung oder Mißbrauch der landesherrlichen Rechte von den Unterthanen einstweilen der Gehorsam nicht verweigert werden dürfe. —

> Wahlcapit. **XIX.** §. 6. „Auch sollen und wollen wir bei anderen Klagesachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in **Specie** die **jura col-**

lectarum, armaturae, sequelae — und dergleichen betrifft, **ad nudam instintiam subditorum** keine Mandate oder Rescripte, welche Anordnungen **in meritas causae** enthalten, weder Ordinationen, noch **protectoria** oder **conservatoria** ertheilen, sondern — zuvörderst die Austräge in Acht nehmen. §. 7. Wo aber in Sachen, da Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundirt, — die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Berichte zuvörderst vernehmen, — und wenn sich alsdann befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Processe schleunig, doch mit Beobachtung der **substantialium** abhelfen, inmittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen;"

eine Maxime, die nur bei offenbar reichconstitutionswidrigem Verfahren der Landesherren eine Ausnahme erlitt,

arg. R. A. v. **1594.** §. **79.**
Mindanus, de mandatis c. 13. §. **4. sqq.**
J. J. Möser, d. R. Justiz **l. 1096.**

und die gewiß auch noch, wie aus Obigem erhellet, den Grundgesetzen des Deutschen Bundes vollkommen entspricht, womit wieder der politische Bestand der Einzelstaaten unauflöslich zusammenhängt.

So war es denn auch ein vollkommen correctes untadelhaftes Verhalten der beklagten Behörde, wenn sie, außer Stande, rechtlichen Widerstand entgegenzusetzen, oder selbst eine Entscheidung in der Sache zu ertheilen, bis zur Regulirung der streitigen innern Landesangelegenheit und in Erwartung derselben, einem Steuerausschreiben der vom Souverain eingesetzten obersten Verwaltungsbehörde Folge leistete; die Beitreibung der Steuern von den Steuerpflichtigen war, unbeschadet deren etwaniger Ansprüche auf das Staatsgrundgesetz von **1833**, unter den vorwaltenden Umständen gerechtfertiget, und damit wenigstens die Verantwortlichkeit der beklagten Behörde aufgehoben.

Aus diesen Gründen konnte von uns nicht anders, als geschehen, erkannt werden.

Ordinarius, Senior, Professores und **Doctores** der Juristen-Fakultät auf der Königlich Preußischen Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin.

in fidem copiae

(L.S.) ***Pagenstecher*, Dr. Secr.**

Anlage K.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Noch einmal wagen Ew. Königlichen Majestät, mit einer unterthänigsten Bitte in der Verfassungssache unsers Landes, wir, Allerhöchstdero getreueste Unterthanen, zu nahen: zwar in schwerer Bekümmerniß und Sorge; aber es treibt uns das tiefe Gefühl, daß Glück und Friede unserer Stadt und des ganzen Landes auf lange Zeit von dem gegenwärtigen Augenblicke abhängen. Wir halten durch Eid und Pflicht unsern Weg unabweichlich vorgezeichnet und wir würden glauben, den Namen treuer Unterthanen, auf den wir stolz sind, nicht zu verdienen, wenn wir durch Furcht uns bewegen ließen, unsere Ueberzeugung nicht vor unserm gnädigen und gerechten Könige frei auszusprechen.

Die von Ew. Königlichen Majestät berufene Ständeversammlung hat ihre Berathungen über den derselben vorgelegten Verfassungs-Entwurf beendigt. Erhebliche Veränderungen der Vorschläge Ew. Königlichen Majestät sind eingetreten und ein Allerhöchster Entschluß ist zu fassen. Je fester wir überzeugt sind, daß Ew. Königliche Majestät Allerhöchste Entschließungen stets mit den Wünschen des Landes in vollkommenem Einklange gestanden haben würden, wenn diese Wünsche zu rechter Zeit auf rechte Weise freimüthig und vertrauensvoll ausgesprochen wären, um so nothwendiger halten wir es, in diesem Zeitpunkte nicht den Vorwurf unzeitigen Schweigens auf uns zu laden.

Die Beschlüsse jener Versammlung, welche als eine verfassungsmäßige Ständeversammlung nicht anerkannt ist, könnten nach Inhalt des Beschlusses der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 5. Sept. v. J. zu einer Erledigung der unseligen Streithändel führen, wenn solche den Rechten der Krone und der Stände gemäß wären und eine wahre Vereinbarung bewirkten. Beides ist nach unserer unterthänigsten Ueberzeugung nicht der Fall.

Zu einer Vereinbarung führen können die Beschlüsse schon um deswillen wohl schwerlich, weil jene Versammlung es versucht hat, den Zankapfel aller Zeiten, die Exemtionen, sowohl von öffentlichen Lasten, als von der Justiz und Polizei theilweise herzustellen und dergestalt zu

befestigen, daß solche nicht einst durch Gesetzgebung, sondern nur durch Vertrag mit den Einzelnen beseitigt werden können. Exemtionen dieser Art läßt kein Volk, das zur Erkenntniß gekommen, so weit unsere Kenntniß der Welt reicht, sich aufdrängen, und die Verfassung, die sie ausdrücklich in Schutz nimmt, wird schon um deswillen Gegenstand unaufhörlicher Angriffe sein, wenn auch ein Streit zwischen der Krone und den Ständen zu vermeiden wäre.

Wie aber jene Beschlüsse über die Exemtionen den durch das Staatsgrundgesetz wohlerworbenen Rechten der pflichtigen Stände in Städten und Lande nicht entsprechen: so dürften solche auch **die Rechte der Krone** beeinträchtigen, deren Gesetzgebung in einem Punkte ausgeschlossen wird, wo die Bedürfnisse des Gerichtswesens, der Verwaltung, der Polizei insbesondere mit jedem Tage die Anforderungen mehren. Selbst die in der That geforderte Erhaltung des Zustimmungsrechts der Stände zu allen Gesetzen wird gefährlich in Verbindung mit diesem Exemtionswesen, da eine gute, den Bedürfnissen unserer rastlosen Zeit entsprechende Regierung nur zu oft zu Verletzung dieser Exemtionsverfassung gezwungen werden durfte.

Daß die Vorschriften über die Gränzen dieser Zustimmung zu den Gesetzen ihrer Dunkelheit halber ein neuer Zankapfel und die Rechte der Stände für den Fall eintretender Verletzungen schwerlich sicher gestellt sein dürften, das wagen wir als unsere unterthänigste Ansicht nur anzudeuten. Viel gefahrdrohender für die Rechte der Stände scheint uns dasjenige, was über die Competenz der Gerichte bestimmt worden. Wir wissen wohl, daß die Gerichtsverfassung des Landes sich allmählich so entwickelt hatte, daß ein Competenzstreit zwischen dem höchsten Gerichte und der höchsten Verwaltungsbehörde durch die Allerhöchste Person des Königs selbst entschieden wurde. Allein es blieb in solchem Falle der Weg an die Reichsgerichte, und wäre auch das nicht: so war es weniger bedenklich, der Person des Herrschers selbst zu vertrauen, welcher in seiner Oberappellations-Gerichtsordnung ausdrücklich versprochen hatte, das Oberappellations-Gericht in seinen Erkenntnissen nicht zu hindern und keine Sachen von demselben zu avociren; als einen Staatsrath, in welchen bald dieser bald jener berufen werden, in dem sich daher eine feste Norm schwerlich bilden kann. Dazu ist niemals zuvor eine solche Unabhängigkeit der Polizei wie jetzt anerkannt, und niemals ausgesprochen, daß der Minister dem von ihm beschädigten Privatmanne nicht verantwortlich sei; vielmehr konnte vorhin durch Allerhöchsten Befehl zwar wohl ein Criminalverfahren, niemals aber eine Civilklage gegen einen solchen beseitigt werden, welcher jetzt selbst für Vermögens-

beschädigung des Einzelnen einzig Ew. Königlichen Majestät verantwortlich erklärt wird. Je treuer aber der Hannoveraner an den Rechten seines erhabenen Herrschers hält, um desto schmerzlicher wird er die frühere Freiheit des Richterspruchs vermissen.

Das unbeschränkte Steuerbewilligungsrecht der Stände endlich ist dasjenige, welches von der unbegränzten Gerechtigkeitsliebe der erhabenen Vorfahren Ew. Königlichen Majestät stets am wiederholtesten und am unumwundesten anerkannt, bestätigt und bis auf die neueste Zeit geschützt worden. Erst das Staatsgrundgesetz hat solches in schuldiger Anerkennung des gestatteten größeren Einflusses auf die Domanialkassen wesentlich beschränkt. Wenn jetzt die Trennung der Kassen hergestellt und daneben die Steuerbewilligung weit größeren Beschränkungen als selbst den im Staatsgrundgesetze enthaltenen unterworfen wird: so ist es schwer, solches mit den Rechten der Stände zu vereinigen. Sind aber die von den Ständen beschlossenen Bestimmungen überdies dunkel, unverständlich, zweideutig, so ist auch hier eine Vereinbarung nicht vorhanden, vielmehr ein dritter Zankapfel zwischen unsern Allergnädigsten König und sein treues Volk geworfen, der um desto größere Gefahren erzeugen kann, je tiefer dieses Recht in alle Verhältnisse eingreift und je fester es in den Gemüthern begründet ist.

Zu dem Allen kommt nun die Zusammensetzung der gegenwärtigen Ständeversammlung selbst. — Je bereitwilliger das Land eine jede von staatsgrundgesetzlicher Ständeversammlung auf den Wunsch Ew. Königlichen Majestät beschlossene Abänderung der Verfassung als Gesetz anerkennen würde, um desto fester wird dasselbe bei solchen Verminderungen seiner Rechte daran halten, daß dieselbe nicht nach Inhalt des Art. 56 der Wiener Schlußacte in verfassungsmäßiger Form beschlossen worden. Ew. Königlichen Majestät Allerhöchsteigenen Erlasse haben diejenigen Grundsätze aufgestellt, welche von nun an Allerhöchstdero getreue Unterthanen gegen die neue Verfassung anwenden könnten, so wie solche damals gegen das Staatsgrundgesetz geltend gemacht wurden.

Eben so wie mehrjährige Dauer damals nicht schützte, eben so könnte in Zukunft eine Ständeversammlung die früheren Rechte reclamiren, wenn solches auch erst nach Jahren der Fall wäre. Eine solche Versammlung könnte dann unleugbar den Grundsatz:

> daß die Befugniß einseitiger Loszählung von dem Begriffe absoluter Nichtigkeit nicht zu trennen sei,

in seiner ganzen Allgemeinheit für sich anwenden. Und je mehr die Erfahrung es lehrt, daß Ansprüche solcher Art nicht in Zeiten der Ruhe, sondern in Zeiten der Gefahr erwachen, um desto trüber ist der

Blick in die Zukunft unsers Landes, falls dieser Entwurf die Allerhöchste Billigung fände.

Dazu kommt nun noch, daß bis auf diesen Augenblick ganze Provinzen in der 2. Kammer unvertreten, daß andere nur durch Minoritätswahlen, oder auf eine solche Weise vertreten sind, welche ihren Ansichten nicht entspricht, daß diese Kammer, welche die wichtigsten Rechte des Volkes aufgibt und eine Zunkunft voll Hader und Zwietracht bereitet, noch immer nicht zwei Drittel der gesetzlichen Vertreter des Landes vereinigt.

Ew. Königlichen Majestät landesväterlicher Wille ist auf das Glück Allerhöchstdero getreuen Unterthanen gerichtet, das ist unsere feste Ueberzeugung, und diese Ueberzeugung ist der alleinige Grund unserer Hoffnungen und unsers Vertrauens. Welche auch die Wege sein mögen, auf denen Ew. Königliche Majestät jenes Ziel in Allerhöchster Weisheit zu erreichen trachten, eine Verfassungsurkunde, die aus dem Zwiespalte entsprungen, die, unvereinbar mit den Rechten der Krone und der Stände, nur eine Quelle der Zwietracht für lange Jahre werden kann, ist gewiß der Weg nicht, den Ew. Königliche Majestät wählen werden. In dieser Ueberzeugung wagen wir, die unterthänigst Unterzeichneten, mit eben so tiefer Unterthänigkeit als begründetem Vertrauen die devoteste Bitte, daß Ew. Königliche Majestät Allergnädigst geruhen wolle:

> dem von der gegenwärtig berufen gewesenen Ständeversammlung beschlossenen Entwurf einer Verfassungs-Urkunde die Allerhöchste Genehmigung zu versagen.

Die wir in tiefster Submission ersterben

Osnabrück, den 31. Juli 1841.

Ew. Königlichen Majestät
unterthänigste Diener und getreue Unterthanen
Bürgermeister und Rath und Alterleute der Stadt Osnabrück.

(L.S.) (gez.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

In fidem copiae

Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage I.

ist ein, mit dem Siegel der Stadt Osnabrück verschlossenes Couvert unter folgender Adresse:

An den

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Ernst August, König von Hannover &c. unser'm Allergnädigsten König und Herrn.

Zu Allerhöchstdero eigenen Händen.

Auf der Vorderseite ist der Poststempel: Osnabrück, 2. Aug.
Daneben steht mit rother Dinte geschrieben: retour.
Auf der Rückseite ist der Poststempel: 3. Aug.
Daneben steht: Die Annahme ist verweigert.

sodann:

Gegenwärtiges ist mir heute um 9 Uhr Morgens durch den Briefträger Zeuner wieder eingehändigt.

Osnabrück, den 6. August 1840.

C. B. Stüve, Dr.

Anlage M.

Unterthänigste Denkschrift

über

den rechtlichen Gehalt des Hannoverschen Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840.

Hat Unteranlage 1 bis 5.

§. 1. Gesichtspunkt.

Legt man der Beurtheilung des Rechtsbestandes des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 den Beschluß hoher Deutscher Bundesversammlung vom 5. Sept. 1839 zum Grunde, des Inhalts:

> Dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Seine Majestät der König von Hannover geneigt sein werde, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprchende Vereinbarung zu treffen:

so finden sich hier theils materielle, theils formelle Requisite.

Diese sind nach der einzigen bundesgesetzlichen, durch jenen Beschluß keineswegs aufgehobenen Norm zu beurtheilen, welche der Art. 56 der Wiener Schlußacte an die Hand gibt; und es liegt am Tage daß die Auslegung jenes Beschlusses nur diesem Gesetze gemäß gemacht werden könne, da eine entgegengesetzte Auslegung dieser hohen Versammlung geradezu den Vorwurf der Gesetzwidrigkeit aufbürden würde. — Eine solche Gesetzwidrigkeit aber liegt um desto ferner, da ja die Wahrung der Rechte der Krone und der Stände ausdrücklich bedingt ist.

Hiervon ausgehend kann nun aber eine Abänderung der Verfassung nur auf zweierlei Weise erfolgen. Entweder

1) durch Zustimmung der im Staatsgrundgesetze selbst begründeten Ständeversammlung und zwar in der am Schlusse desselben Gesetzes vorgeschriebenen Form; oder

2) durch stillschweigendes Eintreten der neuen Verfassung in anerkannte Wirksamkeit. —

Die erste Modalität ist die am klarsten gesetzliche. Solche durch die Erwähnung der Vereinbarung mit den dermaligen Ständen für ausgeschlossen zu erklären, würde große Oberflächlichkeit der Beurtheilung verrathen. Denn da eine den Rechten der Krone und Stände entsprechende Vereinbarung vorgeschrieben ist, zu solchen Rechten aber jene verfassungsmäßige Form unstreitig gehört: so ist die einfachste Auslegung jenes Beschlusses dahin zu machen: hohe Deutsche Bundesversammlung habe die Erwartung gehegt, Seine Königliche Majestät werde mit der dermaligen Versammlung sich dahin vereingen, daß nur in der staatsgrundgesetzlichen Form Friede und Beruhigung für das Land zu finden sei.

Allein allerdings blieb, wenn Seine Majestät zu einer solchen Vereinbarung sich nicht herbeilassen zu können glaubte, die zweite Modalität übrig, freilich mit viel weniger sicherer Basis und viel schwererer Ausführung. Es konnte auch durch die dermaligen Stände mit Sr. Majestät eine Vereinbarung getroffen werden, welche in allen Stücken das Staatsgrundgesetz herstellte, und nur diejenigen Punkte abänderte, wo dasselbe von den Rechten der Krone und der Stände etwa abweichen möchte. Dieser letzte Punkt ist aber in Wahrheit eine Klippe, an der ein solchergestalt eingeleitetes Werk fast nothwendig scheitern mußte.

Denn da eine Abänderung der Rechte der Krone und der Stände dieser Versammlung nicht zugestanden war, sondern nur eine den beiderseitigen Rechten entsprechende Vereinbarung: so kann auch ihr Werk künftige Versammlungen nur insoweit binden, als solches den Rechten gemäß ist. Zu diesen Rechten gehören ungezweifelt auch diejenigen Bestimmungen, welche das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 getroffen hat, so lange deren Rechtswidrigkeit nicht entschieden ist. Mithin bleibt jeder künftigen Ständeversammlung die Befugniß, die Rechte nicht nur aus den früheren Verhältnissen und Landesverträgen, sondern auch diejenigen aus dem Staatsgrundgesetze zu reclamiren.

Das Cabinet Seiner Majestät kann gegen eine solche Reclamation sich nicht auf die neue Verfassung berufen, da ja diese das Recht nicht abändern kann; demselben bleibt mithin nichts übrig, als der Beweis, daß die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes den Rechten der Krone zuwider gewesen; und somit ist der ganze Streit wieder auf den Punkt gedreht, auf welchem derselbe seit dem 1. Novbr. 1837 gestanden hat.

Diesen Folgen zu entgehen und den Abänderungen des Staatsgrundgesetzes die factische Anerkennung des Volks zu versichern, bleiben nur zwei Mittel. Entweder „der Eingriff des Staatsgrundgesetzes in die Rechte der Krone mußte bis zur äußersten Evidenz dargethan, und dadurch eine allgemeine Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der neuern Bestimmungen hervorgerufen werden", oder „das neue Werk müßte sich durch seine Zweckmäßigkeit so unbedingt der Annahme empfehlen, daß jeder Widerspruch verstummte." Beide Voraussetzungen liegen im Reiche der Unmöglichkeiten, insofern man jene allgemeine Ueberzeugung oder Zustimmung unmittelbar von der eigenen Einsicht der Masse des Volks erwarten möchte. Denn es liegt in der menschlichen Natur, daß ein historischer Beweis bis zu einer Evidenz für Alle — namentlich für solche, die dem historischen Prinzipe des Rechts abhold sind, und dieß ist einmal heut zu Tage Gesinnung der Masse — nicht zu führen ist. Eben so wenig wird das wahrhaft Zweckmäßige so deutlich und einfach hingestellt werden können, daß solches alle und jede Ansichten und Vorurtheile sofort niederschlüge oder in sich vereinigte. Eine derartige Einwirkung ist auf keine andere Weise möglich zu machen, als durch die Vermittelung der Gefühle der Liebe, der Ehrfurcht, des Vertrauens.

§. 2. Die dermaligen Stände.

Wo ein geliebter und verehrter Fürst, umgeben von den Männern auf denen das Vertrauen des Volks ruht, handelt, da ist solche Ueberzeugung und Zustimmung leicht, außerdem unmöglich.

In dieser Ansicht ist von verschiedenen Corporationen im Herbst 1839 die Auflösung der Ständeversammlung erbeten worden, um eine Ständeversammlung zu erreichen, die das Vertrauen besäße. Ihre Bitten sind aber ohne Erfolg gewesen, und die Versammlung leidet also an denselben Mängeln, welche im vorigen Sommer ihrer Wirksamkeit entgegenstanden.

Zu sagen, daß diese Mängel durch die Bezugnahme des hohen Bundesschlusses vom 5. Septbr. 1839 auf die dermalige Versammlung sämmtlich purificirt seien, das ist bis jetzt noch Niemanden eingefallen. Wie hätte auch jene hohe Versammlung, im Widerspruche mit den eigenen Worten, solchergestalt eine innere Landesangelegenheit entscheiden können? — Noch weniger konnte die verfassungswidrig zusammengesetzte Versammlung durch ihr Selbstanerkenntniß sich von derartigen Mängeln

reinigen; denn sie ist es ja, gegen welche die Klage erhoben wird. Ein anderweiter Versuch der Reinigung ist nicht gemacht.

Jene Verfassungswidrigkeiten aber waren

1) der einseitige Ausschluß der Mehrzahl der Deputirten lediglich aus dem Grunde, weil sie die Gültigkeit der Verfassung von 1819 nicht anerkannten. Das Cabinet Sr. Majestät hat später — Unteranlage 1. — den Bürgermeister Nordbeck von Schüttorf, welcher jene Erklärung mit abgegeben hatte und um derentwillen ausgestoßen war, für zulässig erklärt, hat

Unteranlage 2.

den Advocaten Dr. Schmedes, welcher ausdrücklich demselben die Nichtanerkennung jener Verfassung anzeigte, zugelassen. Dadurch und durch viele andere Facta, die Zulassung der Deputirten Stubbe, Richelmann, Stromeyer u. s. w. ist die Widerrechtlichkeit jenes Verfahrens zur Genüge anerkannt.

2) Introduction und Beeidigung der neugewählten Deputirten, ehe deren Vollmachten geprüft und angenommen worden. Dies im April 1839 zum erstenmale beobachtete Verfahren wird schon durch seine Neuheit als widerrechtlich dargestellt. Denn es ist eine Vorschrift des Rechts: Minime sunt immutanda, quae interpretationem certam semper habuerunt.

l. 23. D. de legibus.

3) Zulassung von Deputirten, welche lediglich durch die Minorität der Wähler, wider den ausdrücklichen Willen der Mehrzahl ernannt worden. Man hat den Versuch gemacht, dieses Verfahren als rechtsbeständig darzustellen. Allein man braucht die Ausführungen, welche zu diesem Ende von ständischen Commissarien gemacht sind, nur zu lesen, um sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen. Denn sämmtliche Spitzfindigkeiten, durch welche der Referent seinen Satz zu begründen versucht hat, werden von dem Correferenten auf das bündigste widerlegt, und dieser selbst stützt sein Urtheil auf eine vereinzelte, unter das betreffende Gesetz gar nicht fallende, und bemerkenswerther Weise auch gar nichts weniger als eine Minoritätswahl enthaltende Thatsache. Zu diesen Mängeln kommt

4) das Verfahren, durch welches die Wahlen theils zu Stande gebracht, theils zu Stande zu bringen vergeblich versucht worden. Nicht ermächtigt, die Beweisstücke aus dem gerichtlichen Verfahren gegen den Magistrat der Residenz — obwohl solche in völliger Genüge bekannt sind — hier zu produciren, muß man sich darauf beschränken, auf die Vorfälle bei der Wahl des Göttinger Bauernstandes, auf das Bench-

Organisation der Behörden gefunden, welche der §. 140 des Staatsgrundgesetzes gab. Die Entwickelung der neuen Finanzverfassung wird zeigen, daß man freilich für 9 Jahre eine solche Mitwirkung beschränkt, nach deren Ablauf aber in der That auch diejenige Beschränkung des ständischen Steuerbewilligungsrechts aufgehoben hat, welche den eigentlichen Inhalt jenes §. 140 ausmachte. —

Dagegen ist bei dem 4ten und 5ten Einwande der Verantwortlichkeit der Minister und der Abhängigkeit eines Theils des Richterstandes allerdings mehr von demjenigen erreicht, was die Allerhöchste Proclamation vom 15. Febr. 1839 bezielte.

Frühere Ausführungen werden zur Genüge darthun, wie wenig diese beiden Punkte den Vorwurf verdienten, als seien sie Eingriffe in die monarchischen Rechte. In Wahrheit kann man sie wohl nur zu denjenigen Punkten zählen, welche in offiziellen Schriften als solche bezeichnet worden, „deren allgemeine Richtung der politischen Ansicht Sr. Majestät nicht entsprechen.“ Es verdient bemerkt zu werden, daß von 14 Punkten, welche als solche mißfällige politische Ansicht bezeichnet worden, nur etwa Einer durch die neue Verfassung ungeändert geblieben ist; daß dagegen von den als Eingriffe des Staatsgrundgesetzes in die monarchischen Rechte gerügten nur zwei minder bedeutende Punkte, und auch diese nicht vollständig, durchgesetzt sind. So scheint also bei diesen Abänderungen nicht sowohl das Recht der Krone und Stände, als vielmehr politische Ansicht entschieden zu haben, und schon dadurch die Norm des hohen Bundesschlusses vom 5. Septbr. 1839 gänzlich verlassen zu sein. Auch stellt sich durch diesen Auszug der Berathung die Mangelhaftigkeit des Rechtsgrundes der einseitigen Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in das hellste Licht.

Betrachtet man aber die Beschlüsse im Einzelnen: so treten Veränderungen in Hauptgrundsätzen hervor, welche vorhin niemals getadelt ja welche vielmehr von den Herrschern ausdrücklich anerkannt waren. Manches fällt hier minder in's Auge, Manches scheint sich auf einen Ausdruck zu reduciren, oder stellt sich bei veränderter Ordnung nicht sofort dar. Eine zusammenfassende Entwickelung der Abänderungen wird den Ueberblick erleichtern, wenn auch dieselbe nur das entschieden Bedeutende, nicht aber alle einzelne Punkte befassen kann.

§. 4. Rechte des Königlichen Hauses.

In Ansehung der Rechte und Verhältnisse des Königlichen Hauses selbst war es als Eingriff in das monarchische Prinzip gerügt, daß §. 13. des Staatsgrundgesetzes bestimmt:

> Der König wird den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt.
>
> Im Patente, welches in Unterschrift des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist versichert der König bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.

Es ist unnöthig zu wiederholen, wie wenig hier die ursprünglichen Rechte des Landes erweitert worden. Nur die Erläuterung ist anzufügen, daß die Vorschrift gleichmäßiger Huldigungsformel lediglich dazu dienen sollte, die Eventualhuldigung an die weibliche Linie, welche im Herzogthum Bremen und Verden Statt fand, und mit der Untheilbarkeit des Königreichs nicht zu vereinigen war, zu entfernen. Der §. 14 des neuen Verfassungsgesetzes sagt:

> Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitern Handlung bedarf. —
>
> Der König verkündigt seinen Regierungsantritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs. Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patents soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden. Der König bestimmt zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen. —

Im Wesen beider Bestimmungen ist kein Unterschied zu finden, sobald man, wie dies geschehen muß, voraussetzt, daß in gutem Glauben der Verfassung gemäß gehandelt werden solle. Allerdings könnte der König vor Erlassung des Patents Huldigung fordern; allein zu welchem Ende? es könnten verschiedene Formeln des Huldigungseides aufgestellt werden; allein immer doch nur in Gemäßheit der Verfassung. — Geändert ist also in der Sache nichts; aber Mißtrauen wird in der

Wortänderung die geheime Ansicht suchen, den König von den Banden der Verfassung zu lösen.

Als der politischen Ansicht widersprechend war der Satz des §. 26. des Staatsgrundgesetzes bezeichnet:

> Es soll jedoch das vom Könige zu erlassende und den allgemeinen Ständen mitzutheilende Hausgesetz, insoweit dasselbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden,

indem man darin die Möglichkeit fand, daß König und Stände die Erbfolge abändern könnten. Der §. 26 der neuen Verfassung bestimmt deßhalb, daß durch die Hausgesetze die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt werden sollen, und fügt hinzu:

> die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert werden.

Allerdings kann nunmehr durch ein Hausgesetz der regierende Herr die Thronfolge eben so wenig ändern, als dies vorhin der Fall war. Gar wohl aber kann dies geschehen durch Abänderung der §§. 12 sq. der Verfassung, so daß im Grunde das vorige Bedenken unverändert besteht.

So ist in den angefochtenen Stellen das Alte wenig modificirt. Desto mehr in anderer Beziehung. Der ausgeschlossenen Regredienterbschaft (§. 12) erwähnt man hier nur, um zu bemerken, daß dieser Satz eine dankenswerthe Verdeutlichung des vorhin geltenden sei. Dagegen ist (§. 17) der Fall der Regentschaft auf geistige Zustände, welche zu Führung der Regierung unfähig machen, beschränkt, obgleich das ältere Recht, die goldene Bulle c. 25. §. 3, auch andere Mängel kennen, die zur Regierung unfähig machen. Es sind also hier Rechte der Agnaten beschränkt. Ferner ist durch §. 21. des Verfassungsgesetzes das durch §. 21. des Staatsgrundgesetzes den Ständen ertheilte, bisher nicht angestrittene Recht der Wahl eines Regenten beschränkt; vielleicht auf erwünschte Weise; allein Rechte der Stände sollten nach dem hohen Bundesschlusse vom 5. Septbr. v. J. nicht aufgehoben, sondern erhalten werden. —

Ungleich wichtiger ist das durch §. 19 der neuen Verfassung gegen den Inhalt des Staatsgrundgesetzes den weiblichen Ascendenten ertheilte Regentschaftsrecht; ferner der im §. 20 bestimmte Ausschluß des zur Regentschaft zunächst berufenen Agnaten von der Versammlung, in welcher über die Frage: ob eine Regentschaft eintrete? berathen wird; während §. 18 des Staatsgrundgesetzes demselben nur das Stimmrecht

entzog. Wiefern dieses nach richtigen politischen Grundsätzen geschehen sei, das steht hier nicht zum Urtheil; aber Rechte sind verändert worden, namentlich Rechte der Agnaten.

§. 5. Rechte der Unterthanen überhaupt. Grundprinzip.

Mehr noch, als in den Verhältnissen des hohen Königlichen Hauses, ist dieses der Fall in denjenigen Bestimmungen, welche die Stellung der Unterthanen zur Regierung betreffen. Sowohl die Grundprinzipien, als die Rechte der Kirchen, der Unterthanen und Gemeinden, die Befugnisse der Gerichte und Behörden, die Stände nach ihren Formen und Rechten, die Gesetzgebung wie das Finanzwesen haben durchgreifende Aenderungen erlitten.

An einem andern Orte, in einer an hohe Deutsche Bundesversammlung gelangten Denkschrift vom Jahre 1838, ist ausgeführt, welchergestalt die alten in der Reichsverfassung begründeten Rechte der Unterthanen, Gemeinden und Ständen des Königreichs Hannover durch die erhabenen Herrscher desselben vor den Fürsten Europa's vertreten und dem Lande stets von neuem versichert worden. Was auch versucht sein mag, um Formen für Handhabung dieser Rechte aufzufinden, den Kern, die Rechte selbst, hat Niemand angetastet, und das Staatsgrundgesetz von 1833 selbst, weit entfernt, ein neues Recht erschaffen zu wollen, war nach deutlichen Worten des ständischen Antrags vom 30. April 1831 dazu bestimmt:

> um, auf dem bestehenden Rechte beruhend, solches zu ergänzen, den Bedürfnissen gemäß zu verbessern und durch klare Gesetzworte die Verfassung vor Zweifel und Angriff zu schützen.

In diesem Sinne enthält denn auch der §. 3 des Staatsgrundgesetzes eine ausdrückliche feierliche Bestätigung der Rechte:

> der König ertheilt dem Lande die feierliche Zusicherung, in der Ausübung seiner Königlichen Rechte, die Rechte seiner Unterthanen, die Rechte der Gemeinden und Körperschaften im Königreiche, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinziallandschaften und der allgemeinen Ständeversammlung nach Maaßgabe des gegenwärtigen Grundgesetzes ungeschmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Eingriffe zu schützen. — Die Anordnung der Finanzen des Königreichs und seiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände zu treffen — und bei der Einrichtung der Landesbehörden, sowie bei der Bestellung der

Staatsdienerschaft dahin zu sehen, daß der öffentliche Dienst in allen Zweigen jederzeit verfassungsmäßig verwaltet wird und seinen ungehinderten Fortgang zum Besten des Landes hat.

Das neue Landesverfassungsgesetz enthält von einer derartigen allgemeinen Zusicherung nichts, nur die landständischen Rechte sichert §. 4 und 5. Freilich hebt sein Schluß nur das seinem Inhalte Widersprechende auf; der §. 28 sichert ebenso, wie §. 33 des Staatsgrundgesetzes; der §. 34 auf ähnliche Weise, wie §. 35 und 36 des Staatsgrundgesetzes die Freiheit der Person und des Eigenthums. Allein in einer Verfassung, welche grundsätzlich alle Richter und Behörden an jedwede (auch durchaus verfassungswidrige) Verordnung bindet (§. 112), welche den Minister aller und jeder Verantwortlichkeit außer gegen den König entzieht, und dadurch diesen zum alleinigen Richter über jedwede von einer Unterbehörde begangene und von der Oberbehörde etwa gebilligte Rechtsverletzung macht, ist das Königliche Versprechen entscheidend. Es ist in die Absichten Sr. Königlichen Majestät und in die am Schlusse des Verfassungsgesetzes gegebenen Zusicherungen keinerlei Zweifel zu setzen; allein sicher wird aus dem Mangel jener ausdrücklichen Rechtsversicherung und aus der Terminologie, welche an die Selbstthätigkeit des Königs so geflissentlich erinnert, wie dies §. 62, 65, 66, 70, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 155 u. s. w. durch die Entfernung der in den entsprechenden Stellen des Staatsgrundgesetzes gebrauchten Begriffe von Staat oder Landesregierung geschieht, und der wiederholten Erwähnung der souverainen Gewalt, durch Wohldienerei auf der einen durch Mißtrauen auf der andern Seite ein System hervorgerufen werden, das jene offene, Vertrauen erweckende, Versicherung schwer vermissen lassen und desto unwillkommenere Mißstimmung erzeugen wird, je schroffer demselben die Prinzipien des Rechts (§. 28, 34, 37) und der Zustimmung zu den Gesetzen (§. 79, 113 sqq.), denen man aber die Consequenz versagt hat, wiederstreiten, je zahlreicher und kräftiger also die Argumente auf beiden Seiten des Widerspruchs aus der Verfassung selbst hervorgehen werden.

§. 6. Rechte der Kirchen.

Selbst die an sich wenig bedeutende Formalisirung der an Se. Majestät zu richtenden Bitten (§. 39) wird in diesem Sinne schmerzliche Empfindungen wecken. Die Gefahr aber spricht sich in einzelnen Verfügungen noch deutlicher aus. Es wird der katholischen Kirche überlassen werden dürfen, die von ihr gerügten Eingriffe in ihre Rechte selbst

näher anzuweisen. Die evangelische Kirche, deren Rechte hier um so mehr vertreten werden dürfen, als nach Inhalt des Westphälischen Friedens und der immerwährenden Capitulation des Hochstifts Osnabrück a. 29 die evangelische Kirche der Stadt Osnabrück einer Kirchengewalt des Landesherrn überall nicht unterlag, hat sich zu beklagen, daß nach §. 62 die Consistorial- und Presbyterial-Verfassung, welche in den Landesrecessen aller Provinzen oder in den Privilegien der einzelnen Gemeinden begründet ist, durch die unmittelbare Uebung des Königs in den längst als unhaltbar erkannten Satz: cujus est regio ejus et est religio umzuwandeln scheine. — Der Calenbergische Landtagsabschied vom 26. Febr. 1636 verheißt im Art. 1:

> ein geistliches Consistorium anzuordnen und dahin alle zu Kirchen und Schulen eigentlich gehörige Sachen zu verweisen:
>
> Pfeffinger, Historie des Br. L. Hauses III. p. 308.

Die Regierungs-Instruktionen von 1680 und 1614 verfügen ausdrücklich, daß zur Entscheidung geistlicher Angelegenheiten die geheimen Räthe in das Consistorium selbst eintreten sollen.

> Spittler, Geschichte von Hannover II. p. 327. Anhang p. 115 und 116.

Hiernach ist in den alten Provinzen des Königreichs verfahren. Im Fürstenthume Osnabrück ist die Competenz und Verfassung des Consistorii nicht minder grundgesetzlich durch die immerwährende Capitulation festgestellt und dem Landesherrn die unmittelbare Einwirkung entzogen.

Cap. perpetua art. 5 seqq.

In Hildesheim ist durch den Receß vom 11. Juli 1711 ein Gleiches geschehen.

> Vgl. Pfeffinger, Br. Lüneb. Historie III. p. 657.

In Ostfriesland aber ist in dem Hauptlandesvertrage, den Emder Concordaten vom Jahre 1599 Art. 30 ausdrücklich versprochen: der Graf wolle die ihm zustehenden Rechte durch ein sonderbar geistlich Gericht und Consistorium ecclesiasticum aus politicis, Rechtsgelehrten und zwei vornehmen Theologen üben zu lassen, und sich mit den Ständen einer Consistorialordnung zu vergleichen. Endlich gibt die Kirchenordnung der Grafschaft Bentheim vom 13. October 1613, sowie das Compromiß König Wilhelm's III. von Großbritannien vom 11. November 1701, nebst den Garantien des Königs von Preußen vom 12. Jul. 1704 und der Generalstaaten vom 12. Febr. 1707 dem Oberkirchenrathe der gedachten Grafschaft eine noch größere Selbstständigkeit. Weitere Ausführung ist hier nicht gestattet. Derartige Rechte der

evangelischen Kirchen aber vermag eine rein politische Ständeversammlung so wenig zu vergeben, als solche den Rechten der katholischen Kirche Abbruch zu thun im Stande ist. Daß aber auch bei den besten Gesinnungen des Herrschers eine solche selbstständige, unmittelbare Uebung der Kirchengewalt große Gefahr mit sich führe, das mag außer so vielen Beispielen alter und neuer Zeit auch hier der Satz des §. 31, aus welchem folgt, daß kein Unterthan sich durch Berufung auf Glaubenssätze seinen staatsbürgerlichen Pflichten soll entziehen dürfen, beweisen.

Der zarten Gränze der Glaubens- und Gewissensfreiheit wird hier so nahe getreten, daß bei der unbedingten Gültigkeit aller und jeder Verordnungen, welche §. 123. vorschreibt, bei so allgemeinem Ausdrucke und bei dem deutlichen Ausspruche der Schrift: daß Gott mehr zu gehorchen sei, als den Menschen, jeder weitere Schritt auf das Gebiet des Cäsaropapismus hinüberführen kann.

Daß der Universität der im §. 70. des Staatsgrundgesetzes gesicherte Schutz, dem Klosterfond aber die im §. 71. daselbst stipulirte Mitaufsicht der Stände wesentlich beschränkt worden, das mag die Kirche eben so wie die Schule und Wissenschaft beklagen.

Rechte der Unterthanen, ja Rechte der Stände, denen nach alter Verfassung die Freiheit der Kirche zugesichert war, sind hier beschränkt. Daß die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes der Souverainetät, oder auch nur der politischen Ansicht zuwider gewesen, ist zuvor nirgend gesagt, vielweniger erwiesen worden.

§. 7. Rechte der Unterthanen selbst. Exemtion.

Wendet man sich zu den Rechten der Unterthanen, so war §. 33. des Staatsgrundgesetzes:

> die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen,

so wie das Verbot allgemeiner Confiscation des Vermögens den politischen Ansichten nicht entsprechend, weil das Königreich einer neuen Gesetzgebung zur Sicherstellung von Person und Eigenthum nicht bedurfte, und der Satz zu Auflehnungen und Widersetzlichkeiten gegen Verwaltungsmaßregeln, die auf dem Grunde des ungeschriebenen Rechts beruhen, Anlaß geben konnte. Dennoch sind diese Sätze in dem §. 28. der neuen Verfassung fast wörtlich wiederholt, und bilden hier eins derjenigen Prinzipien, deren Consequenz so sehr schwer durchzuführen

ist, da am Ende das Urtheil darüber, was Recht, allein der Regierung zufällt.

Hier ist auf eine im Systeme des Cabinets Sr. Majestät nicht unbedenkliche Weise die politische Ansicht aufgegeben. Fester aber ist dieselbe gehalten bei dem 4ten Satze des §. 30. und dem §. 40. des Staatsgrundgesetzes, welche hier gänzlich fehlen. Freilich ist durch dieses Schweigen der Verfassung keineswegs gesagt, daß den Juden eine bürgerliche Verbesserung nicht bevorstehe; noch weniger dürfte dem Lande der Anspruch auf eine nach den Bundesgesetzen bemessene Freiheit der Presse verkümmert sein.

Dagegen sind diejenigen politischen Bedenken, welche gegen die Gleichstellung der Landesunterthanen in Rücksicht der Staatslasten, des Gerichtswesens und der Gemeindeverhältnisse gehegt worden, mit Consequenz durchgeführt.

In der Bestimmung des §. 28. des Staatsgrundgesetzes, welcher die Exemtion von der Militair-Bequartierung und Kriegerfuhr in eine bloße Reluitionsbefugniß umwandelte, hatte man wegen zweideutiger Fassung die Gefahr von Eingriffen in Privatrechte und von Mißverständnissen gefunden.

Eine Undeutlichkeit war allerdings vorhanden, indem 1834 die erste und zweite Kammer den Sinn der Reluitionsbefugniß verschieden verstanden. Jetzt hat §. 33. der neuen Verfassung mit völliger Deutlichkeit die Exemtion hergestellt. Denn es sollen die Exemten nicht anders als durch ihre Steuerquote beitragen, und dem Pflichtigen bleibt die besondere Last, welche mit Naturalquartier und Kriegerfuhr unvermeidlich verbunden ist, vorab. Es bleibt ihm somit das Gefühl der Unfreiheit und des Unwillens gegen solche, die von einer für allgemein erkannten Last, dennoch sich frei zu halten gewußt.

Hierin sind Rechte der sogenannten pflichtigen Stände gekränkt. Noch mehr geschieht dies aber durch den Satz:

> daß die den Garnisonorten etwa obliegenden Nebenleistungen behuf der Garnison und der sich darauf beziehenden militairischen Institute den Städten vorab bleiben sollen.

Hier war wenigstens keine Zweideutigkeit zu beseitigen; denn es war ein gemeinschaftlicher, von der Regierung bestätigter Beschluß beider Kammern, daß jene Nebenprästationen nach vorgängiger Liquidation cessiren sollten.

Actenstücke von 1834 pag. 775.

Sowie die völlig gleiche Vertheilung der Militairlast ein Recht aller Stände, so war die Entfernung dieser Nebenlasten, als anerkannte

specielle Folge jenes allgemeinen Rechts, ein besonderes Recht der betreffenden Städte. Für die Stadt Osnabrück sind diese Nebenprästationen unter dem 19. Juni 1835 bei Königlicher Landdrostei zu Osnabrück liquidirt zur Summe von 22,049 Rthl. 14 ggr. 1 pf. salvis caeteris, und so ist auch das Object der Art, daß die Klage über Rechtsverletzung sich als bedeutend darstellt. Die dermaligen Stände haben demnach hier die Rechte der Stände zu Gunsten eines einzelnen Standes aufgeopfert.

§. 8. Gemeindewesen.

Auf ähnliche Weise ist beim Gemeindewesen verfahren, wiewohl hier nicht nur den Rechten der Stände, sondern auch denen der Krone wesentlich Eintrag geschehen ist. Es war das ganze vierte Capitel „von den Gemeinden und Körperschaften" als mißliebig bezeichnet, weil solches auf der einen Seite Privatrechte verletzt, Unbestimmtheiten und Dunkelheiten enthalten, und auf der andern die Vermögens-Verwaltungen der Corporationen zu deren eigenem Verderben der heilsamen Aufsicht der obern Behörden entzogen habe.

Das vierte Capitel des Staatsgrundgesetzes enthält 4 Abtheilungen. Dasselbe handelt zuerst (§. 42 — 46) von der Bildung der Gemeinde-Verbände, Anschluß gesonderter Güter und Aufhebung von Exemtionen, sodann (§. 47 — 51) gibt dasselbe allgemeine Vorschriften über das Verhältniß der Gemeinden zum Staate überhaupt; hierauf (52. 53) werden besondere Verhältnisse der Gemeinde-Obrigkeiten und der Städte und endlich (§. 54) der Landgemeinden berührt, worauf noch von Verbänden mehrerer Gemeinden und von ritterschaftlichen Corporationen die Rede ist.

Dieselbe Ordnung befolgt das neue Landesverfassungsgesetz. Die erste Abtheilung umfaßt §. 42 bis 48; die zweite §. 49 bis 53; die dritte §. 54 und 55; die vierte §. 56 und 57. Der §. von den Verbänden fällt aus; auch ist die Ordnung in den einzelnen Abtheilungen verändert. Bei so großem Reichthum der Materie ist schwer zu bestimmen, was eigentlich der politischen Ansicht widersprochen haben möge? Hält man sich an die erste Abtheilung, vergleicht man zuvörderst den neuen Entwurf der Regierung mit dem Staatsgrundgesetze, und fügt sodann die gegenwärtigen Bestimmungen hinzu: so wird sich das Resultat am deutlichsten zeigen. Sowohl das Staatsgrundgesetz als der Entwurf stimmen darin überein, daß der Gemeindeverband alle Einwohner und Grundstücke umfassen müsse, daß die Incorporation eines solchen Sache

der Verwaltung sei, welche dabei gewisse Grundsätze zu befolgen habe, und daß die Frage: Ob einzelnen Gütern und Gründstücken Ausnahmen zuzugestehen, von der Verwaltung zu entscheiden sei. Die Grundsätze, nach denen solches geschehen soll, sind im Wesentlichen übereinstimmend, nur mit dem Unterschiede, daß der neue Entwurf von dem Prinzipe ausgeht, daß alle vor der Vereinigung bestandenen Lasten für sich bestehen, und nur die neuen Lasten mit gleichen Schultern getragen werden sollen, während das Staatsgrundgesetz eine Ausgleichung auch der früheren Lasten beabsichtigte.

Eben so wollte, was den Punkt der Exemtionen angeht, das Staatsgrundgesetz alle Exemtionen beseitigen, der Entwurf aber die früheren bestehen lassen und nur bei neuentstehenden Lasten solche entfernen. Wer es erwägt, daß schon jetzt Armenpflege und Wegbau die bestehenden Hauptlasten der Gemeinde und bei diesen die Exemtionen besonders wichtig sind, der wird sich überzeugen, daß der Entwurf vom Staatsgrundgesetze sich nur dadurch unterscheidet,

daß derselbe die bestehenden Befreiungen von Gemeindelasten conservirt.

Dagegen nimmt derselbe die Herstellung eines allgemein durchgreifenden Gemeindeverbandes als administrative Nothwendigkeit an. Die demnächstige Aufhebung der Exemtionen mittelst Entschädigung im Wege der Verwaltung wird jedoch in Aussicht gestellt und jedenfalls der Gesetzgebung die Bahn offen gelassen.

Dagegen macht das neue Landesverfassungs-Gesetz die Herstellung des Gemeinde-Verbandes von der Zustimmung der Betheiligten abhängig. Denn es gewährt ohne alle weitere Bedingung jedem Gute im §. 45 die Selbstständigkeit. Die Aufhebung der Exemtionen aber ist dergestalt in's Dunkle gestellt, daß auch davon ohne Zustimmung der Betheiligten nicht die Rede sein kann. Somit ist denn der Krone ein höchst wichtiges, bis auf diese Stunde noch niemals contestirtes Recht, das, die Gemeindeverbände nach Maßgabe der Bedürfnisse, wenigstens im Wege der Gesetzgebung, zu ordnen, entzogen. Selbst der schreiendste Uebelstand (und wie viele der Art gibt es) kann ohne Verfassungsänderung nicht beseitigt werden, wenn der Eigensinn eines Berechtigten widerspricht. Dieses Stellen nicht sowohl der Gemeinden als der ungleich minder bedeutenden Gutsbesitzer über die Gesetzgebung ist ein Eingriff in die Rechte der Krone, welcher so klar und so schreiend ist, daß es (was hier ohnehin zu weit führen würde) ganz überflüssig wird, mittelst statistisch historischer Erörterung zu zeigen, durch welche Zufällig-

keiten und oft Unbill diese also für immer stabilirten Verhältnisse der Regel nach entstanden sind.

Die Grundsätze der zweiten Abtheilung betreffen die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gemeinden, die Unabhängigkeit des Gemeindevermögens vom Staatsvermögen, das Verbot, die Gemeinden mit Leistungen zu beschweren, die nicht durch Rechtstitel oder Gesetz ihnen obliegen, das Prinzip gleichmäßiger Vertheilung der Leistungen, endlich die Rechte der Oberaufsicht.

Die neue Verfassung beruht auf denselben Grundsätzen, wie das Staatsgrundgesetz. Nur erwähnt sie (im Einklang mit jenem Exemtionsprinzipe) die nothwendige Gleichmäßigkeit in Vertheilung der Leistungen nicht, und bestimmt dagegen (§. 54), daß zu Entstehung von Gemeinden und Corporationen die Genehmigung der obern Verwaltungsbehörde erforderlich sei. Auch macht der Entwurf die Aufnahme neuer Mitglieder, wobei der §. 47 des Staatsgrundgesetzes nur den Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde zuließ, geradehin von der Regierung abhängig, und will den Betheiligten nur das Gehör sichern. Doch hat die Verfassung selbst auf Beschluß der ersten Kammer bestimmt, daß die Zulassung von neuen Mitgliedern gegen den Willen der Gemeinde nur aus einem in den Gesetzen bestimmten Grunde zulässig sei. — Für die Regierung ist hier wenigstens nichts gewonnen.

Dagegen sind die Zügel der städtischen Verfassung gegenüber wenigstens in den Ausdrücken strenger angezogen. Man hat erklärt, daß der Regierung die Entscheidung zustehe, wenn ein Gemeindebeamter die Erfüllung der ihm aufgelegten Dienste für den Staat vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeine. Man hat ferner die Wahl des Stadtrechnungsführers der Bestätigung unterworfen, hat die Abnahme der städtischen Rechnungen den Bürgervorstehern, denen eine bloße Prüfung bleibt, genommen und dem Magistrate zugelegt; dagegen aber der Oberbehörde eine jedesmalige Superrevision aufgebürdet, hat den Grundsatz weggelassen, daß der Magistrat in allen städtischen Gemeindeangelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde sei (wiewohl dies ziemlich durch einen Zusatz zum §. 52 hergestellt ist), und hat den Wirkungskreis etwa anzuordnender besonderer Polizeibehörden unbestimmt gelassen.

Es zeigt sich nicht, daß hier Dinge gewesen, die erheblichen Tadel der politischen Ansicht des Staatsgrundgesetzes verdient hätten; denn einen bedeutenden Unterschied macht nur die Nothwendigkeit der Superrevision, während solche nach dem Staatsgrundgesetze von der Willkühr der Regierung abhing.

Bei den Landgemeinden ist dagegen des Rechts der Wahl von Vertretern nicht gedacht; daß die näheren Bestimmungen über die Verfassung der Landgemeinden der Provinzialgesetzgebung zugewiesen sind, stimmt mit demjenigen, was §. 43 des Staatsgrundgesetzes gegen den Schluß sagt, ist aber seiner ganzen Bedeutung nach verändert, durch die Bestimmungen über die Verfassung der Provinziallandschaften selbst.

So ist denn in diesem ganzen Capitel in der That die Sicherstellung der Exemtionen dasjenige gewesen, was der Entwurf Unterscheidendes gewollt hat, und die Verfassung selbst, hat dieses Ziel weit über die Absichten der Regierung hinaus in einem Maaße zu erreichen gewußt, welche die Exemtion zum Verfassungspunkte erhebt, der Regierung die größten Schwierigkeiten bereitet und ein wichtiges Recht der Krone, das Staatsnothrecht, auf eine desto auffallendere Weise schmälert, als selbst dieses nicht hinreichen würde, um ein offenbares Mißverhältniß — wie solches die Exemtionen wenigstens sehr oft bilden — zu beseitigen.

§. 9. Gerichtsverfassung. Rechtsschutz.

Auf dieselbe Weise ist denn auch der befreite Gerichtsstand, dessen Entfernung im §. 31 des Staatsgrundgesetzes nur möglich gelassen war, für immer festgestellt. Die 1. Kammer theilte die hier zum Grunde liegende politische Ansicht in solchem Maaße, daß sie den dinglich befreiten Gerichtsstand selbst bei allen Sattelhöfen und ähnlichen Gütern verfassungsmäßig feststellen wollte. Dies ist freilich aufgegeben; allein für alle landtagsfähige Rittergüter und die dazu gehörenden Grundstücke ist derselbe für immer gesichert. Und man muß wissen, daß eine bedeutende Zahl der landtagsfähigen Güter aus sogenannten Burgmannshöfen, d. h. zum Theil bloßen Bürgerhäusern, besteht. —

Die politische Ansicht, die eine derartige Bestimmung empfehlen kann, bleibt hier billig unerörtert. Höchst wichtig und folgenreich aber ist diese Bestimmung, zusammengehalten mit der festgestellten Exemtion vom Gemeindewesen, insofern, als effectiv durch dieselbe die eximirten Personen und Güter der Polizei entzogen werden. Denn da sie unter den die Polizei übenden Aemtern nicht stehen: so fehlt es der Regierung gänzlich an einem stets bereiten Auge und Arme rücksichtlich ihrer und wird sohin die Last um so mehr auf den Schultern der nicht exemten Unterthanen verbleiben.

Aus dem Obigen ergibt sich, daß mit Ausnahme der Herstellung und Stabilirung des Exemtionswesens, das die Rechte der Krone eben

so sehr als die der Stände beeinträchtigt, die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Unterthanen nicht sonderlich verändert sind. Es ist aber bereits bemerkt worden, wie das Grundprinzip des Rechts, das in der ganzen Verfassung herrschen sollte, verdunkelt und dadurch die Ausführung zweifelhaft gemacht sei. Dieser letztere Punkt bedarf hier der Erläuterung um so mehr, je unzweifelhafter Rechte ohne gesicherte Handhabung nur Quelle der Unzufriedenheit sind, und je mehr eben dieser Punkt nach Vernichtung der Reichsverfassung der Begründung bedarf.

Das alte Recht dieses Landes war überall unbeschränkte Competenz der Gerichte. Die Fürsten, im 15. Jahrhundert verpflichtet, vor ihren Ständen, dann vor ihren Landräthen zu Rechte zu stehen, hatten durch die Landesverträge des 17. Jahrhunderts, nach entwickelter Gerichtsverfassung, sich überall ihren Landesgerichten unterworfen.

> Vgl. Lüneburgische Landtags-Abschiede von 1471 Nr. 7, von 1527 §. 17, von 1623 §. 10 bei Jacobi I. p. 73 — 143 II. p. 121.
>
> Calenbergische Landt. A. von 1526 art. 6 — 1542 art. 9 bei Kleinschmidt II. p. 15.
>
> Spittler, Geschichte von Hannover I. Anhang p. 41 u. s. w.

In wiefern das Gericht über Landesherrliche oder Regierungs-Verfügungen selbst zu erkennen befugt sei, kam minder zur Sprache, da vielfach die Regierungbehörde von dem Gerichte nicht scharf gesondert war.

In den Churlanden entwickelte sich das Verfahren, daß bei zweifelhaften Sachen die Geheimen Räthe mit in der Canzlei votirten, was den Conflict unmöglich machte. Konnte man weder sich vereinigen, noch per majora einen Schluß fassen, so konnte die Sache dem Fürsten zur Decision vorgetragen werden. Nach den Umständen sollten die Acten an eine auswärtige Juristenfacultät verschickt werden.

> Regierungs-Instruction de 1680 a 7 bei Spittler II. Anhang p. 115.

Als das Ober-Appellations-Gericht eintrat, konnte diese Einrichtung nicht fortbestehen. Das Ober-Appellations-Gericht nahm die Entscheidung über die Gränzen seiner Competenz der Regierung gegenüber selbst in Anspruch, bis nach längeren Differenzen, welche hier nicht anzuführen sind, König Georg III. im Jahre 1775 entschied, daß in Streitfällen das Geheime-Raths-Collegium und das Ober-Appellations-Gericht mit einander collegialisch communiciren, und wenn auch dadurch keine

Vereinbarung zu erreichen sein sollte, die Sache der eigenen Entscheidung des Landesherrn anheim zu stellen habe.

v. Bülow, Verfassung des O. A. G. I. p. 334.

Es blieb aber, wie der Vicekanzler Struben, der Referent in dieser Sache, ausdrücklich erklärt, den durch eine solche allerhöchste Entscheidung gekränkten Unterthanen die Klage bei den Reichsgerichten frei.

Struben, Nebenstunden III. §. 50 u. f.

Dieser Schlußstein des Gebäudes fehlte seit 1814. Im Uebrigen wurde die frühere Regel befolgt. Aber bei der Entfernung des Königs und bei dem Umstande, daß schließlich die Regierungsbehörde zu referiren hatte, waren Klagen unvermeidlich und das Staatsgrundgesetz suchte dem altbegründeten Rechte der Stände auf unabhängige Justiz wieder näher zu kommen, indem dasselbe folgendes System aufstellte:

Alle Behörden sind zu Beobachtung des Staatsgrundgesetzes, mithin zu Beachtung der den Einzelnen und Gemeinden in demselben versicherten Rechte, eidlich verbunden. Um die Verwaltung nicht zu lähmen, wird zwar die Unterbehörde durch den Befehl der Vorgesetzten verantwortungsfrei (§. 161); es ist aber theils in Folge der zu erwartenden Gegenvorstellungen der Unterbehörde, theils in Folge der eigenen Verantwortlichkeit der Oberbehörde nicht zu erwarten, daß eine Verletzung der staatsgrundgesetzlichen Rechte so leicht eintrete. Träte aber eine solche dennoch ein: so ist zwar (§. 37) die Administration befugt, ihre Absichten durchzusetzen; allein sie ist der Entschädigungsklage der Betheiligten ausgesetzt, rücksichtlich deren die Compotenz — dafern ein Entschädigungsanspruch begründet — nicht zu bestreiten ist. Diese Klage könnte freilich durch eine in gesetzlicher Form erlassene Verordnung (§. 89) gehemmt werden. Enthielte aber eine solche eine Verletzung der Verfassung: so würde schließlich den Ständen (§. 151) das Mittel der Beschwerde und der Anklage des contrasignirenden Ministers (§. 152) übrig bleiben, welche zugleich den Minister der Entschädigungs-Klage wieder aussetzen würde. Es ist mithin in allen Stücken den Rechten der Unterthanen ein richterliches Erkenntniß, wenn auch nur über den Entschädigungspunkt, gesichert, und selbst in höchster Instanz wird das einmal bestehende Recht nicht von einem der Betheiligten, sondern von einem unpartheiischen Dritten, dem höchsten Gerichte, entschieden.

Bei dieser Stellung der Verhältnisse war die Entscheidung des Competenz-Conflicts minder wichtig. Da alle Privatrechtsfrage (§. 38) unbedingt dem Richter zugewiesen waren, so hatte dieselbe sich darauf allein zu erstrecken, wo reines Privatrecht, wo lediglich Verletzung des öffentlichen Rechts Statt finde, und diese Entscheidung war (§. 156)

einer festen Behörde anvertraut. Die überall nöthige Unabhängigkeit des Richters sollte dadurch gesichert werden, daß die Verwaltung zwar alle Disciplinarstrafen bis zur Versetzung **in pejus** und Suspension behielt, die gänzliche Entlassung vom Richteramte aber dem richterlichen Urtheil bevorblieb.

In diesem Systeme sind zwei Verletzungen des monarchischen Prinzips und eben so viele der politischen Ansicht gefunden. Jene darin, daß §. 151 bestimmt:

> Alle vom Könige oder dessen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerial-Departements,

als wodurch eine neue Art der Verantwortlichkeit begründet werden sollen, welche Verantwortlichkeit zugleich als eine Verletzung der politischen Ansicht betrachtet ist. Daß eine solche Verantwortlichkeit inzwischen keineswegs neu, daß solche vielmehr während der Reichsverfassung gegen die Person des Fürsten selbst geltend zu machen gewesen, und so die Substitution des Ministers nur eine mildere Form für ein verfassungsmäßig durchaus begründetes Recht sei, davon mag man aus den Worten des Hannoverschen Vicekanzlers

> Struben, Nebenstunden III. p. 68.
> — Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen §. 12.

überzeugen.

Das neue Landesverfassungs-Gesetz aber geht noch unendlich weit über jenen Satz, ja sogar über die politische Ansicht hinaus, indem dasselbe bestimmt:

> die Minister sind, jeder in Hinsicht des ihm angewiesen Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Königlichen Befehle verantwortlich.

Dieser Satz widerspricht allem Deutschen Staatsrechte. Er widerspricht den Landes-Verträgen, welche ausdrücklich besagen:

> daß der Justiz ihr stracker Lauf gelassen und der behuf alle Seiner Fürstl. Gnaden hohe und niedere Officiere, wie die auch Namen haben oder künftig gewinnen mögen — dem Fürstl. Hofgerichte und Rathsstube eben sowohl als Andere unweigerlich unterworfen.
>
> Calenb. Landtags-Abschied de 1628 No. 2.
> (Pfeffinger III. p. 290.)

Bis auf diese Bestimmung ist der Minister gleich jedem andern Staatsdiener dem widerrechtlich Verletzten verantwortlich gewesen. Erst dem neuen Landesverfassungsgesetze war es vorbehalten, dies in der Natur, in den gemeinen Rechten, in den Landesverträgen aufs Tiefste begründete Recht aller Stände aufzuheben.

Die zweite behauptete Verletzung des monarchischen Prinzips ist in Ansehung derjenigen Richter, „welche lediglich ein Richteramt bekleiden," beibehalten. Nur der größere Schutz der Unterrichter, welche im Königreiche Hannover zugleich mit der Polizei= und Domanial=Verwaltung beauftragt sind, war als Eingriff in die höchsten Rechte betrachtet.

Es tritt hier zuerst ein Verfahren hervor, welches häufiger bemerklich zu machen sein wird, dasjenige, den Grundsatz anzuerkennen, aber demselben die Consequenz zu versagen. Warum sollte das, was bei dem Oberrichter zulässig ist, bei dem Unterrichter das monarchische Prinzip verletzen? Daß eine solche Entlaßbarkeit und Abhängigkeit der Unterrichter wohl nur den Drang nach Trennung der Verwaltung und Justiz, der (nach Preußens Vorbilde) schwerlich für eine Verletzung des monarchischen Prinzips gehalten werden dürfte, vermehren könne, liegt am Tage. Der Gegenstand ist jedoch in der That minder erheblich. Sehr wichtig ist dagegen der Umstand:

> daß keine Behörde ferner auf das Landesverfassungs=Gesetz ausdrücklich verpflichtet; daß vielmehr nach §. 123 eine jede Verwaltungs=Behörde, ja sogar ein jedes Gericht zur Vollziehung von selbst in offenbarer Verfassungswidrigkeit beruhenden Erlassen verbunden ist, ohne daß den Ständen ein weiteres Mittel bliebe, als Gegenvorstellung und Beschwerde.

Welches ist nun das System der Verfassung? — Rechte sind zwar zugesichert, allein deren Beobachtung kann Niemand selbstständig erzwingen. Die Verwaltung ist (gegen die Lehre von

Struben, Unterricht v. Reg.= u. Justiz=Sachen §. 14.)

für unabhängig von den Gerichten erklärt (§. 170). Der König ist der einzige Wächter aller Rechte der Unterthanen, und selbst hier ist die Grundstütze des Zutrauens, die offene Rechtsbestätigung, hinweggelassen. Die Entschädigungsklage ist allerdings den Unterthanen geblieben, allein da dieselben erst den Weg der Beschwerde bei der Verwaltung bis zur höchsten Behörde, d. h. dem Minister, durchmachen müssen: so ist auch diese Bestimmung ein leerer Schein geworden. Denn wenn die Verwaltung sich nicht selbst reformirt, so hat auch der Minister deren Verfahren gut geheißen. Der Minister aber ist dem Einzelnen nach §. 37 nicht, sondern allein Sr. Majestät verantwortlich, mithin eine

Klage unzulässig. Bei solchen Widersprüchen ist wenigstens der Umstand von Wichtigkeit, daß §. 36 den Civilrechtsgang gegen den Fiscus in Privatrechtssachen offen hält, und es wird sonach der Competenz-Conflict und dessen Entscheidung von der überwiegendsten Wichtigkeit, da es sich nunmehr bei solchem um den einzigen Weg handelt, auf welchem das Recht gegen die Administration zu schützen sein möchte. Allein die §§. 170, 171 haben auch hier die Entscheidung nicht der festen Behörde gegeben, welche das Staatsgrundgesetz vorschrieb, sondern die Lage der Dinge ist so, daß für jeden einzelnen Fall die Behörde neu und verschieden gebildet werden, somit ein fester Gebrauch, eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen niemals gehofft werden kann. Und so führt denn auch hier Alles auf die Gnade des Königs zurück, wo doch Rechte gesichert und gehandhabt sein sollten; und das alte urkundliche Recht der Stände auf ungehinderten Rechtsgang ist in seinem festesten Grunde vernichtet.

§. 10. Stände. Provinziallandschaften.

Es bleibt nach dieser Entwicklung der den Unterthanen durch die neue Verfassung gesicherten Rechte nur noch die Betrachtung derjenigen Bestimmungen übrig, welche sich auf die ständische Verfassung selbst beziehen, und es mag hier zuvörderst das Verhältniß der Provinzial-Landschaften berührt werden.

Die Provinzial-Landschaften sind die, des Hauptheils ihrer alten Bedeutung, der Steuer-Bewilligung und aller als allgemeine Landessachen zu behandelnden Geschäfte, entkleideten alten Ständeverfassungen des Landes. In einigen Provinzen, Lüneburg, Bremen und Hoja, theils auch in Calenberg, gewähren solche den bedeutendsten Ständen, dem Bürger- und Bauernstande nur schwache Vertretung und der Adel überwiegt gänzlich. Daher war vor dem Staatsgrundgesetze ein im Finstern schleichender Verdacht: es werde von ihnen darnach getrachtet, die allgemeinen Stände, in denen das Zwei-Kammersystem dem Adel und den übrigen Ständen gleiche Rechte gewährte, zu vernichten und Alles wieder in ihre Hände zu bringen. Bei Abfassung des Staatsgrundgesetzes gingen, um diesen Verdacht zu tilgen, alle Vorschläge der Regierung davon aus, daß in Zukunft nur die Angelegenheiten der einzelnen Provinz, niemals aber solche, die mehrere Provinzen oder das ganze Königreich betreffen, an die Provinzial-Landschaften gebracht werden sollen.

S. den ersten Entwurf v. November 1831 C. VI. §. 8.

Dieser von den Ständen angenommene Punkt ist es, welcher der politischen Ansicht halber getadelt worden, weil dadurch provinzielle Interessen, insofern sie mehr wie eine Provinz betreffen, möglicher Weise zu großem Nachtheile der Provinzen, ausschließlich der Entschließung der allgemeinen Stände, anheim gegeben worden. — Aus der neuen Verfassung ist daher der Satz, daß alle den Bezirk mehrerer Provinzial-Landschaften betreffende Sachen den allgemeinen Ständen allein vorgelegt werden sollen, hinweggeblieben, und die Entscheidung darüber, was den Provinzial-Landschaften gebühre, allein Sr. Majestät vorbehalten. In Wahrheit ist diese Aenderung höchst unwesentlich; denn auch vorhin hing es lediglich vom Ermessen der Regierung ab, ob dieselbe z. B. eine allgemeine Deichordnung den allgemeinen Ständen, oder eine Lüneburgische, eine Bremische, eine Ostfriesische und eine Hoja'sche Deichordnung den betreffenden Provinzial-Landschaften wollte vorlegen lassen. Ist diese Bestimmung daher unbedeutend: so ist dagegen die Entfernung der §§. 75, 76 und 77 des Staatsgrundgesetzes um desto bedeutender. Um den schreienden Widerspruch in der Verfassung der obenerwähnten Provinzial-Landschaften gegen die allgemeine Ständeversammlung zu heben, damit nicht in Provinzial-Gesetzen ein durchaus einseitiges Interesse vorherrsche, war nämlich bestimmt, daß in jenen Provinzial-Landschaften zwei Curien, eine von Prälaten und Rittern, die zweite von Städten und sonstigen Grundeigenthümern, eingerichtet werden, daß solche zusammen deliberiren, aber nach Curien abstimmen und die Organisation nach diesen Grundsätzen binnen 3 Jahren, mithin spätestens vor dem 26. September 1836 bewirkt werden solle.

Gegen Gerechtigkeit und Billigkeit dieser Grundsätze war ein Zweifel erhoben; nichts desto weniger sind solche gänzlich hinweggerufen, und es ist dadurch der Stand der Städte und zumal der Bauern jener Provinzen in ihrem aus dem Staatsgrundgesetze erworbenen Rechten wesentlich gekränkt. Es soll hier nur erwähnt werden, daß in der Lüneburgischen Landschaft eine Vertretung des Bauernstandes von 1819 bis 1832 durchaus nicht hat zu Stande gebracht werden können, daß in der Calenbergischen der gesammte Bauernstand der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen in die aus 21 Städten bestehende dritte Curie erst seit der Verordnung vom 31. Decbr. 1829 5 Deputirte zu senden hat, während die Deputirten von 5 Stiftern, die meist zu unbedeutenden Rentenanstalten herabgesunken sind, eine eigene Curie bilden. Je weniger gegen jene Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes erinnert worden, um desto härter wird ihre Entfernung den größten Theil des Landes bei erweiterter Thätigkeit der Provinzial-Landschaften verletzen.

Ein Beispiel der drohenden Gefahr liegt in der Jagdordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 27. Juli 1840 aus der neuesten Zeit vor Augen. Namentlich aber wird die im §. 61 des Landesverfassungsgesetzes aus §. 43 des Staatsgrundgesetzes wieder heraufgeholte Verweisung der Landgemeinde-Ordnung an Provinzialstände, aus denen die Gemeinden eben entfernt sind, schwerlich zu vertheidigen sein.

§. 11. Allgemeine Stände. Formen.

An Ansehung der allgemeinen Stände sind zuerst deren Formen, dann die Rechte zu betrachten; von den Formen aber wird zuerst die Zusammensetzung der Kammern zu erwähnen sein. Hier sind in die erste Kammer, ohne daß deßhalb früher irgend eine Erinnerung gemacht wäre, die sämmtlichen Prinzen der Königlichen Familie (§. 84) und zwar nach vollendetem 21. Jahre, der Kronprinz aber nach vollendetem 18. Jahre eingeführt, statt daß das Staatsgrundgesetz nur die Söhne des Königs und die Häupter der Nebenlinien (also niemals Vater und Sohn zugleich) zuließ. Eine zweite, ebensowenig vorherzusehende Abänderung liegt in der Tendenz, die erste Kammer zu einer Adelskammer zu machen. Der Verfassung von 1809 war dieser Vorwurf bereits von der provisorischen Ständeversammlung gemacht, von der damaligen Regierung aber mit Indignation abgelehnt worden.

Actenstücke des provisorischen Landtags I. p. 88.

Im Jahre 1833, nach dem Staatsgrundgesetze, wurde bei Gelegenheit der Wahl des Gutsbesitzers Wehner für die Hojaische Ritterschaft zuerst die Behauptung aufgestellt, die erste Kammer solle eine Adelskammer sein. Es war dem Entwurfe vorbehalten, die Wahl der Ritterschaften ausdrücklich auf adelige Mitglieder zu beschränken, eine Proposition, die freilich in den Kammern gefallen ist. Dagegen aber ist von den bürgerlichen Mitgliedern, welche in erster Kammer sich finden konnten, ein angesehener protestantischer Geistlicher ausgefallen, und wenn der Kammerdirector und der Präsident des Obersteuer- und Schatzcollegii zugelassen sind: so zeigt doch die Schlußbestimmung, nach welcher das Eine vom Könige auf die Dauer des Landtags zu ernennende Mitglied adeligen Standes sein soll, die Richtung. Veränderungen dieser Art mögen keine große unmittelbare Bedeutung haben; allein mittelbar werden sie der Verfassung unglaublich schaden.

In zweiter Kammer hat man das Verhältniß der Städte und des Bauernstandes verändert, indem man diesem ebenfalls, um die erste Kammer gegen abermalige unadelige Eindringlinge aus den Hojaischen

Rittergutsbesitzern zu schützen, einen Deputirten mehr gegeben, der Stadt Hannover aber den in ihrer Bedeutung und Berechtigung wohl begründeten zweiten Deputirten entzogen hat.

Bei sonstigen Formalbestimmungen waren um der politischen Ansicht willen getadelt, die Initiative der Stände, die jährlichen Versammlungen und die Oeffentlichkeit. Beide erstgenannte Punkte sind in den Rechten des Landes von ältester Zeit her begründet. Ihre Entfernung ist (wie man auch über den politischen Werth denken mag) ein unläugbarer Eingriff in die Rechte der Stände. Die Oeffentlichkeit, eingeführt durch das Staatsgrundgesetz, ist in ihren Wirkungen nur der Regierung zu Gute gekommen. Ein höchst wesentlicher Theil derselben ist überdies durch die Geschäftsordnung §. 52 zugestanden. Um so auffallender ist es, daß gerade da, wo die Rechtsverletzung am klarsten war, die politische Ansicht so großes Gewicht gehabt hat.

Außerdem aber sind auch noch andere Formen, an denen zuvor nicht das Mindeste getadelt worden, zu großem Nachtheil ständischer Rechte geändert. Das Wahlgesetz hat einen bisher ganz unbekannten Wahlzwang eingeführt, Minoritätswahlen sanctionirt, den Städten eine Einwirkung der Regierungsbehörden aufgelegt, ja sogar dem nicht stimmberechtigten Regierungs-Commissair selbst die Befugniß gegeben, über die Qualification des Deputirten zu entscheiden. Das Alles sind unerhörte Dinge. Hier aber soll nur der §. 96 des Verfassungsgesetzes selbst erwähnt werden, welcher die Wahlfreiheiheit namentlich der städtischen Corporationen auf das Empfindlichste beschränkt. Es ist stets ein Recht derselben gewesen, Mitglieder ihrer Magistrate zu Landtagen abzuordnen; gegenwärtig wird es von der Regierung abhängen, solches zu vereiteln, und die Besorgniß, daß dies geschehe, liegt nahe. —

Ebenmäßig ist der Freiheit der Berathung Eintrag geschehen, nicht allein durch die Geschäftsordnung, welche §. 44 die Zulässigkeit der Anträge von dem alleinigen Urtheile des Präsidenten abhängig macht; sondern namentlich durch den §. 110 des Verfassungsgesetzes, welcher der Versammlung die Pflicht auflegt, das Budget vor allem Uebrigen zu berathen und dadurch vielleicht den wichtigsten und nützlichsten Anträgen in Bezug auf das Finanzwesen vorzugreifen. Beides widerspricht der bisher genossenen Freiheit gänzlich. Es ist allerdings nothwendig, daß der Präsident Macht habe, die Ordnung zu erhalten; soll er aber allein über die Anträge entscheiden: so wird das ständische Institut vernichtet. Es ist billig und nothwendig, daß der Präsident gehalten sei, die Anträge der Regierung vorzugsweise in Berathung zu stellen. Will aber die Regierung selbst die Reihenfolge bestimmen: so wird sie nur

Widersprüche und Hemmungen hervorrufen, zu denen die Gelegenheit immer vorhanden, und die eine nothwendige Folge beengter Form sind.

§. 12. Ständische Rechte. Gesetzgebung.

Sind die Eingriffe in die ständischen Formen von Bedeutung, so verdient noch ungleich ernstere Beachtung, was wegen der Rechte selbst verhandelt und bestimmt worden. Ueber die Bedeutung der Bestimmungen wegen der Provinzialgesetzgebung und deren Einfluß auf das Recht der allgemeinen Stände ist bereits vorhin geredet. Es ist durch dieselben der allgemeinen Ständeversammlung vielleicht etwas entzogen; den Provinzialständen aber sicher nichts gegeben. Ein zweiter Gegenstand politischen Tadels war der Art. 83 des Staatsgrundgesetzes nach welchem die allgemeine Ständeversammlung berufen ist, „die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten und dessen dauerndes Wohl möglichst zu befördern." Man fand darin einen dem Wesen deutscher Landstände und der im §. 57 der Wiener Schlußacte enthaltenen Beschränkung auf Ausübung bestimmter Rechte widersprechenden Repräsentativcharakter; auch ist der §. weggeblieben. Wie leicht es auch wäre, aus der Geschichte und den Landesverträgen zu zeigen, daß hier nicht zu weit gegangen sei, wie deutlich auch die Beschränkung auf die *grundgesetzlichen Rechte* dem aus Art. 57 der Wiener Schlußacte hergenommenen Argumente widerspricht: so soll hier doch nur die Bemerkung gemacht werden, wie sehr sich die neue Verfassung in einer theoretischen Beschränkung gefällt, selbst bei solchen Punkten, von denen früher anerkannt worden, daß sie nicht den Rechten der Krone, sondern nur einer politischen Ansicht widersprechen.

Um desto schärfer tritt der Gegensatz in der Behandlung desjenigen Punkts hervor, welcher bisher als ein hauptsächlicher Eingriff in die Rechte der Regierung angeklagt war, in dem Rechte der Gesetzgebung.

Das Staatsgrundgesetz hatte den langen Streit über die ständische Mitwirkung bei der Gesetzgebung dahin entschieden, daß den Provinzialständen gebühre:

> die Zustimmung zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zum wesentlichen Inhalte aller Provialgesetze, insoweit solche nicht allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze oder die Erlassung vorübergehender Verfügungen bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Gesundheits-Polizei bestehen.

Den allgemeinen Ständen war zugetheilt:

> das Recht der Zustimmung zum ganzen wesentlichen Inhalt aller Gesetze.

Dagegen blieb der Landesregierung,

> das Gesetz in Uebereinstimmung mit den beschlossenen Grundsätzen näher zu bearbeiten und zu erlassen.

Verordnungen, welche zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze erforderlich, sollten von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen werden. Außerordentliche eilige Gesetze mochte die Regierung erlassen, jedoch sollten solche der nächsten Ständeversammlung vorgelegt und, falls diese nicht zustimmte, wieder aufgehoben werden.

Die Verbindlichkeit der Gesetze beruhte allein auf deren Verkündigung in verfassungsmäßiger Form. War diese beobachtet, mithin die Regierung anscheinend in gutem Glauben gewesen, dann konnte der mögliche Streit über die wirkliche Beachtung der ständischen Rechte nicht von jedem Einzelnen und vor jeder Behörde, sondern nur zwischen Ständen und Regierung selbst und im äußersten Falle mittelst der Anklage des Ministers vor dem Oberappellations-Gerichte zur Frage gebracht werden.

In diesen Bestimmungen, zu denen noch insbesondere der §. 92 gezogen wurde, nach welchem

> es der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände bedarf, wenn Staatsverträge eine Einwirkung auf die innere Gesetzgebung des Königreichs hervorbringen sollen,

fand man eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt, welche ein wichtiger und integrirender Theil der monarchischen Staatsgewalt sei, zwischen Herrn und Ständen. Eine Zuratheziehung sei vollkommen genügend und allein begründet. Als bittere Früchte jener durch den Liberalismus der Regierung abgedrungenen Concession wurde Hemmung des heilsamen Fortschreitens, Zerstörung der Uebereinstimmung und Consequenz, Hinneigen zu Extremen im vorherrschenden Geiste der Zeit, Schwierigkeiten im Einzelnen wegen collidirender Interessen, das verderbliche Auskunftsmittel dunkeler und doppelsinniger Fassungen gerügt.

Was ist nun geschehen? Es ist zuvörderst zu erwähnen, daß ungeachtet jenes Vorwurfs gegen die Rechtmäßigkeit des §. 92 bereits der Entwurf des neuen Verfassungsgesetzes im §. 11 fast wörtlich dasselbe sagt:

> Sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen: so bedarf es hierzu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

Dann ging das System des Entwurfs dahin:

Bei den Provinzialständen wurde im §. 79 aller alte Streit, aber freilich ohne das alte Schutzmittel, die Reichsgerichte, hergestellt.

Bei den allgemeinen Ständen sollte Zustimmung nur Statt finden bei Gesetzen über Steuern, über directe Eingriffe ins Privateigenthum und alle Gesetze, wodurch den Unterthanen oder einzelnen Klassen neue Lasten und Leistungen aufgelegt werden sollen.

Bei anderweiten Gesetzen sollte nur das rathsame Gutachten erfordert werden.

Beiderlei Mitwirkung sollte sich nur auf den wesentlichen Inhalt beziehen, und die Verkündigung ohne Rücksicht auf die verfassungsmäßige Form alle Unterthanen, Behörden und Gerichte verbinden. Wegen nicht genügend beachteter ständischer Rechte sollte nur die Ständeversammlung zu Schritten befugt sein, ohne daß derselben jedoch ein Recht der Anklage gelassen war.

Hiermit würde denn freilich jede Möglichkeit eines ständischen Widerstandes gegen irgend eine Maaßregel der Gesetzgebung beseitigt gewesen sein. Allein das Gesetz selbst enthält durchaus andere Bestimmungen.

Den Provinzialständen ist (im §. 82) das Recht der Zustimmung gegeben zu allen Provinzialgesetzen:

> durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden;

nur Provinzial-Verordnungen zu Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze oder vorübergehende Verfügungen oder Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrtspolizei sind ausgenommen. Hiermit ist der Inhalt des Staatsgrundgesetzes wiederholt; denn welches Gesetz beschränkte die persönliche Freiheit nicht? —

In Ansehung der allgemeinen Stände ist zwar das ständische Recht bei Gesetzen, welche keine Steuern oder sonstige Lasten und Leistungen der Unterthanen betreffen, nicht Zustimmung, sondern Mitwirkung genannt; allein der §. 115 ergibt deutlich, daß auch hier die Zustimmung eben nur mit einem andern Namen belegt worden. Wenn der König gegen den Willen der Stände das Gesetz nicht erlassen kann: so haben diese das Recht der Zustimmung, und die Befugniß, eine reine Erklärung mit Ja oder Nein unter der Androhung zu fordern, daß widrigenfalls das Gesetz zurückgenommen werde, lag im Staatsgrundgesetze ebenso vollständig, wie hier.

Die Bestimmungen über Verordnungen und außerordentliche eilige Gesetze sind dem Staatsgrundgesetze im wesentlichen conform. Ja es ist wegen der Verordnungen im §. 121 noch bestimmter gesagt, daß solche in enge Gränzen eingeschränkt sind; dagegen ist bei den eiligen Gesetzen nicht mit gleicher Deutlichkeit im §. 122 deren sofortige Aufhebung versprochen, falls Stände sie mißbilligen würden.

Der einzige erhebliche Unterschied gegen das Staatsgrundgesetz besteht darin, daß nach §. 123 auch die offenbar verfassungswidrigen Verordnungen befolgt werden müssen und den Ständen nur ein Beschwerderecht ohne entschiedenen Ausgang zugestanden wird.

Man darf wohl fragen, was denn nun hier geschehen sei, um den obgedachten bittern Früchten des Liberalismus (es ist die erste Kammer, welche diese Zustimmung festgehalten) vorzubeugen? ob denn diese Zustimmung keine Theilung eines wesentlichen Rechts der Staatsgewalt enthalte? Soll etwa dadurch dem Uebel abgeholfen sein, daß auch das in verfassungswidriger Form Publicirte verbindliche Kraft habe, und daß die Stände nicht im Stande sind, ihren Beschwerden Folge zu geben: so ist zu beklagen, daß ein solches Correctiv angewandt worden. Denn eine Verfassung, deren Grundsätze nur dadurch geschützt werden, daß man es möglichst erleichtert, sie zu verletzen, ist ein Widerspruch an sich und nichts als eine verderbliche Quelle des Streits.

Da sich nun ergibt, daß bei diesem so oft und viel hervorgehobenen Punkte entweder die vom Cabinet Sr. Majestät gegen das Staatsgrundgesetz vorgetragenen Argumente gegen die neue Verfassung auf gleiche Weise gelten, oder daß dies nur deshalb nicht der Fall ist, weil man es leicht gemacht hat, die Verfassung nicht zu achten: so ist entweder eingestanden, daß das Staatsgrundgesetz in diesem Punkte nicht hätte umgestoßen werden sollen (denn es ist ja auch dieses zum wenigsten ein Gesetz, welches ohne zustimmende Mitwirkung der Stände nicht aufgehoben werden konnte, es ist also das Patent vom 1. Novbr. 1837 mit allen seinen Folgen nichtig); oder es ist keine Vereinbarung vorhanden; denn das ist kein Vertrag, wo der Eine sein Recht behauptet und der Andere die Gewalt in Anspruch nimmt, solches nach Gefallen nicht zu achten.

§. 13. Ständische Rechte. Ministeranklage.

Allerdings gehört auch der Hauptentscheidungspunkt, auf den hier schließlich zu recurriren ist, die Anklage des die Verfassung verletzenden Ministers, zu denjenigen Vorschriften des Staatsgrundgesetzes, von

welchen gesagt ist, daß deren allgemeine Richtung der politischen Ansicht Sr. Majestät nicht entspreche. — Allein wie bereits oben erwähnt worden, daß blos divergirende politische Ansicht unmöglich die Vernichtung des Rechts justificiren könne: so darf hier nochmals daran erinnert werden, daß die Verantwortlichkeit des verletzenden Staatsdieners sowohl gegen den einzelnen Verletzten, als gegenüber dem Criminalrichter ein auf das entschiedenste anerkannter Satz des deutschen Staatsrechts und namentlich im Königreiche Hannover urkundlichen Rechtens ist:

> Damit aber diesen und vorigen Abschieden und denen darin berührten Artikeln und Punkten um soviel desto mehr gehalten werden, als sollen darauf vermittelst des beschwerten Theils Anruffen, was Recht und sich gebühret nach Art der Kammer- und Hofgerichtsordnung erkannt; auch da sichs begeben würde, daß der verbrechende Theil in Straffe erkannt die Poen zum halben Theil dem fürstlichen Fisco, der andere halbe Theil aber die impetrirende Parthei sich zu erfreuen haben,

sind die ausdrücklichen Bestimmungen des

Calenbergischen L. A. von 1628 und 1639 §. 38.

und eben so sagt der Lüneburgische Landtags-Abschied von 1623:

> daß da ich etwas gegen die Privilegien vorgegangen, gestracks abgestellet, daß übrige zweifelhafte aber in der Güte oder durch Processe für S. F. G. Canzlei oder dem Hofgerichte ausgeführt werden soll.

Allerdings kann gegen eine Verfolgung durch den Criminalrichter der Fürst „den verbrechenden Theil,“ wie er hier genannt wird, durch Abolition schützen. Eine Civilklage aber kann und darf derselbe nicht hemmen, insofern er nicht den Vorwurf der Rechtsweigerung überhaupt auf sich laden will. Dies Alles wurzelt im gemeinen Rechte Deutschlands. **Injusta principis mandata exsequi vel principi delinquenti adsistere crimen est** sagt

Leyser Med. ad Pand. 571. 20.

ein Rechtslehrer, der hier um deswillen angeführt werden mag, weil ihm wenigstens keine Vorliebe für konstitutionelle Theorien zur Last fallen wird, welche auf neuere gleich bewährte Rechtslehrer einen Schatten werfen möchten. Den Ständen steht ein unleugbares Klagrecht bei allen allgemeinen Landesangelegenheiten und nicht minder bei allen aus Landesverträgen originirenden Rechten Einzelner zur Seite. Es kann nur der gänzlichen Unwissenheit über alle frühere Landesgeschichte, oder einer Selbsttäuschung einfallen, die zahllosen Prozesse abzuleugnen, die

von den früheren Ständen der einzelnen Provinzen in beiderlei Hinsicht erhoben worden.

Indem man also dem anerkannten Prinzipe des Rechts die Folgen versagt, hat man nicht minder die Rechte der Stände preisgegeben; und mit desto größerem Fuge wird auf diesen Punkt des wirksamen Klagrechts gegen die Minister fest beharrt, da in den Verhandlungen der höchstgestellten Staatsmänner Deutschlands am Wiener Congresse von 1814 die Befugniß der Stände, einen unrechtfertigen Staatsdiener zur Verantwortung zu bringen, für eines der wesentlichen ständischen Rechte gehalten und selbst von Königlich Hannover'scher Gesandtschaft als solches anerkannt ist.

Klüber, Acten des Wiener Congresses I. p. 71. p. 74. II. p. 44. p. 305. u. s. w.

Eine ähnliche Tendenz, die als nützlich und nothwendig anerkannten ständischen Rechte in der Ausübung zu hemmen, wie in diesen entscheidenden Punkten zeigt sich auch in Nebensachen. Das Staatsgrundgesetz stellt im §. 71 den Klosterfond unter die Mitaufsicht der Ständeversammlung. Veräußerungen werden nur in der Maaße wie vom Domanialvermögen (d. h. unter einer beschränkten ständischen Zustimmung) zugelassen und jährlich soll eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben mitgetheilt werden. Der §. 79 des neuen Verfassungsgesetzes entzieht den Ständen jene Aufsicht nicht. Allein die Veräußerungen unterliegen eben so wie bei den Domainen nur noch geringer Controle der Stände, und nur im Anfang jedes Landtags, also alle sechs Jahre, soll eine Uebersicht der Verwendungen mitgetheilt werden.

Ferner: die Landes-Universität ist eine der wichtigsten Einrichtungen, der Stolz des Landes. Repräsentirt in der zweiten Kammer hat sie besondern Anspruch auf Theilnahme der Stände, denen das Recht, über solche mit zu wachen, niemals entzogen werden kann. Das Staatsgrundgesetz versprach im §. 70:

> Für die Erhaltung und Vervollkommnung der Landes-Universität und der übrigen öffentlichen Unterrichts-Anstalten jeder Art soll stets nach Kräften gesorgt werden.

Der §. 77 des neuen Verfassungsgesetzes übergeht diesen Satz mit Stillschweigen und läßt nur den Schlußsatz stehen, daß der Unterricht in den Volksschulen der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde, und zwar unter Oberaufsicht des Königs, überlassen bleibe.

Es sollen hier keine Folgerungen aus diesem Schweigen gezogen

werden. Der Antheil der Regierung sowie der Stände an jenen Gegenständen wird darum nicht geringer sein, denn man **kann** sie nicht vergessen, wenn man auch wollte; aber warum die wichtigsten Dinge verschweigen und die minder wichtigen erwähnen, wenn man nicht eben den ausdrücklichen Schutz der Verfassung zu entfernen dachte? —

§. 14. Ständische Rechte. Finanzen. Agnatische Rechte.

Dieser Grundsatz, ständische Rechte im Prinzipe anzuerkennen und denselben die Consequenz zu weigern, führt, wenn irgend etwas, auf denjenigen Punkt zurück, der zu allen Zeiten der End- und Wendepunkt ständischer Befugnisse ist, die Bewilligung der Steuern und Ausgaben.

Hier werden am Ende alle Feindseligkeiten und Leidenschaftlichkeiten ihren Ausgang suchen, und je weniger den Ansprüchen eine Lösung auf geradem Wege gesichert ist, um desto häufiger und heftiger wird, man eben auf denjenigen Mißbrauch der ständischen Verfassung zurückkommen, welcher den alten Landständen mehr noch als den neuen Repräsentativ-Versammlungen zur Last fällt, daß man die Bewilligung der für die Regierung nothwendigen Mittel zum Hebel macht, um ganz fremde Zwecke zu erreichen. Man kann dies als Mißbrauch bezeichnen, den Mißbrauch verbieten; bei einmal entschiedenem Willen wird derselbe sich immer in untadelhafte Formen kleiden lassen, und es ist dagegen kein anderes Mittel, als Eintracht oder Vernichtung des Bewilligungsrechts. Sei es gegenwärtig gestattet, zu prüfen, auf welche Weise das Cap. VI. des neuen Landesverfassungsgesetzes hier sich geholfen. —

Gegen die finanziellen Depositionen des Staatsgrundgesetzes waren Einwürfe gemacht, theils aus dem Standpunkte des agnatischen Rechts, theils aus denjenigen des monarchischen Prinzips. In letzterer Beziehung fand man es unstatthaft:

> daß die Grundsätze, welche bei Bewilligung der in den Hauptausgabe-Zweigen des Civildienstes begriffenen Gehalte und Pensionen zu befolgen sind, durch Regulative mit den Ständen festgesetzt werden sollten.

Es ist oft genug gesagt, daß dieses eine Beschränkung des bis dahin ganz unbegränzt geübten ständischen Bewilligungsrechts war. Wegen der agnatischen Rechte aber tadelte man es,

1) daß das ganze Kammergut einer Controle der Ständeversammlung durch §. 123 des Staatsgrundgesetzes unterworfen, namentlich die Verfügung über die Substanz von einer Concurrenz der Stände abhän-

gig gemacht und dadurch ein wichtiger Theil der Eigenthumsrechte an dem vorhandenen Familiengute in der That dem Königlichen Hause entzogen und auf den Staat übertragen worden.

Es kann hier nur angedeutet werden, wie offenbar irrig es ist, wenn man aus dem Verbote des Testaments des Churfürsten Ernst August

> weder mit noch ohne Consens der Landstände etwas zu veräußern,

die Schlußfolgerung zieht: es sei in jenem Testament jede Concurrenz der Stände verboten. Eben so soll nur aus dem §. 15 der früher als Anl. D. zur Vorstellung vom 19. März 1838 hoher Deutscher Bundesversammlung vorgelegten Denkschrift erinnert werden, daß schon in früheren Zeiten landständische Mitwirkung bei Domanial-Veräußerungen keineswegs ausgeschlossen war. Den besten Beweis für das Unzutreffende dieser Ausstellung liefert das Cap. VI. des neuen Verfassungsgesetzes selbst.

Indem man hier im §. 131 bis 134 in einem Landesvertrage die Unveräußerlichkeit, oder vielmehr (den Worten jenes Hausgesetz geradezu zuwider) die Modalitäten der Veräußerlichkeit pactirt und solche noch weiter ausdehnt, als dies im Staatsgrundgesetze §. 123 geschehen war (denn nichts erleichtert die Veräußerung mehr, als die im §. 131 ausdrücklich gestattete Belegung bei der Landeskasse zu Abtragung von Landesschulden, und die gestattete Anleihe einer Million (§. 132) ist völlig neu); indem man mit Ständen über die Gültigkeit von Domanial-Anleihen handelt, indem man endlich im §. 134 verspricht:

> der allgemeinen Ständeversammlung soll im Anfange einer jeden ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz des Domanial-Vermögens etwa Statt gefundenen Veräußerungen ertheilt werden,

erkennt man das Prinzip ständischer Controle ausdrücklich an. Aber indem man den Satz des §. 123 des Staatsgrundgesetzes:

> Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne vorgängige Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort gleich einträgliche Gegenstände, vorzugsweise Landgüter und Forsten, an deren Stelle zu setzen,

dahin abändert:

> Wenn Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus Gründen der Nützlichkeit eintreten: so sollen vorzugsweise Landgüter oder Forsten von möglichst gleichem Ertrage wieder erworben werden,

so entzieht man derselben lediglich einen Theil ihrer Kraft. Es liegt also am Tage, daß hier nur das obgedachte Verfahren geübt ist, Prinzipien anzuerkennen und die Folgerungen abzuschneiden. Es liegt am Tage, daß der gegen das Prinzip des Staatsgrundgesetzes gemachte Vorwurf das neue Verfassungsgesetz auf gleiche Weise trifft. Es ist also entweder auch dieses Verfassungsgesetz nichtig, oder das Staatsgrundgesetz ohne Grund in seiner Wirksamkeit gestört.

Fernere Eingriffe in die agnatischen Rechte sollten darin bestehen:

2) daß nach §. 133 des Staatsgrundgesetzes alle Einkünfte, mit Ausnahme der Krondotation, mit den Landesabgaben und sonstigen Intraden in eine einzige Generalkasse fließen sollten, die der Oberaufsicht der Landstände unterlag. Die Verwendung der Aufkünfte des Kammerguts zu Staatszwecken, welche dem Landesherrn allein anheimgestellt gewesen, sei somit dem Bewilligungsrechte der Stände unterworfen.

3) Daß dem Landesherrn lediglich die Disposition über eine bestimmte Summe, eine Art von Civilliste, verblieben sei.

Dieser letzte Satz enthielt einen offenbaren Irrthum; denn es war im Staatsgrundgesetze dem Landesherrn nirgend die Disposition entzogen, vielmehr beschränkte sich die Gränze des Budgets auf die Hauptsumme der einzelnen Dienstzweige, innerhalb deren völlig freie Disposition blieb. Was aber den erstern Punkt angeht: so hat das Verfassungsgesetz allerdings zwei Kassen hergestellt, und die politische Rathsamkeit dieses Verfahrens mag dahin gestellt werden. Wenn man aber glaubte, es sei dadurch an der Bewilligung der Ausgabe im Prinzipe irgend etwas geändert: so möchte dies ein sehr großer Irrthum sein. Es ist auch hier, wenn gleich in mancherlei Verhüllung, das Prinzip von neuem anerkannt und abermals nur die Ausführung gehemmt. Dies wird sich aus einer Darlegung des Inhalts des Cap. VI. des Verfassungsgesetzes deutlich ergeben.

§. 15. Bewilligungsrecht.

Grundlage des ganzen Systems ist Trennung der Kassen, aber nicht eine solche, wie die früher bestehende, wo die Domanialkasse völlig dunkel war, kein bekanntes System der Staatsausgaben existirte und die Landeskasse nur zufällig übernommene Ausgaben trug. Nein, es ist ein System der Einnahmen und Ausgaben vorhanden; dieses ist in seinen allgemeinen Umrissen bekannt, und soll das Resultat der Rechnungen bei Eröffnung jedes Landtags, also mindestens von 6 zu 6

Jahren vollständig vorgelegt werden (§. 138). Dieses System ist aber in zwei Hälften getheilt, die königliche und die ständische Kasse, deren Rechtsverhältniß folgendes ist:

Die Königliche Kasse hat als Einnahme alle Aufkünfte der Domainen und Regalien (§. 137). Sie ist vom Könige allein abhängig, die Stände erhalten zu Anfang jedes Landtags Rechnungs-Auszüge (§. 183) und können über die Verwaltung nur Wünsche und Beschwerden über Mißbräuche vortragen (§. 135). Diese Kasse muß nicht allein die ihr ausdrücklich zugewiesenen Ausgaben tragen; sondern ungeachtet sie nur feste, nicht willkührlich zu erhöhende Einnahmen bezieht, fallen dennoch auch alle neu entstehenden Kosten der Landesverwaltung zunächst auf dieselbe, insofern Stände nicht deren Uebernahme bewilligen (§. 141). Bilden sich Ueberschüsse in dieser Kasse: so muß der König bei Eröffnung eines Landtags deren Verwendung mittheilen (§. 142); dauernde Verbesserung hat eine Vermehrung der auf diese Kasse zu legenden Ausgaben zur Folge (§. 143); bei dauernder Verschlechterung muß der König bei Eröffnung eines neuen Landtags auf Bewilligung fernerer Zuschüsse antragen (§. 144). Ist eine solche Verschlechterung plötzlich, namentlich durch Apanagen rc. entstanden: so hat der König zwar die Befugniß, einen Zuschuß aus der Landeskasse zahlbar zu machen, dessen Dauer nicht bestimmt ist; jedoch muß dieser Zuschuß aus den ersten Ueberschüssen der Königlichen Kasse zurückgezahlt werden. (§. 145.)

Was die Landeskasse angeht: so wird das Budget je auf 2 Jahre bewilligt (§. 149) und es wird diese Bewilligung dadurch nicht beschränkt, daß irgend eine Ausgabe-Rubrik bei der Vertheilung im Allgemeinen übernommen ist (§. 139 in fin.), vielmehr kann die Ständeversammlung nur solche Ausgaben nicht verweigern, welche die Unterhaltung des Heeres nach dem bestehenden Beitragsfuße betreffen, oder auf bundes- und landesgesetzlichen oder sonst privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen (§. 150). Die zu diesem Ende nöthigen Steuern werden auf zwei Jahre bewilligt (§. 154). Im Mangel der Bewilligung kann der König die Stände auflösen und dann noch ein Jahr heben (§. 155). Ebenso kann das Budget im Mangel der Bewilligung auf ein Jahr continuirt werden. (§. 156.)

Es ist hiernach den Ständen sehr schwer gemacht, das Budget im Ganzen wirksam zu verweigern, die Steuern nicht zu bewilligen, und dergleichen große Bewegungen zu machen, die überall von geringem practischen Werthe und in Deutschland ohnehin der Bundesverfassung nicht gemäß sind. Dagegen können sie im Einzelnen der Regierung unendliche Schwierigkeiten bereiten, theils durch sehr leicht populär zu ma-

chende Anträge in Bezug auf die Domainen, theils durch die in jedem Landtage wiederkehrende Kritik der Domanialrechnungen, theils durch die völlig freie Bewilligung der auf die ständische Kasse einmal gelegten Ausgaben. Freilich sind diese für den Augenblick durch die Uebernahme des Militairs und der Schulden ziemlich festgestellt (obgleich auch da noch sehr erhebliche Summen bleiben, bei denen der Regierung viele Verwickelungen entstehen können); allein diese Gefahr wird noch ungleich größer durch die Erneuerung der Vertheilung selbst. —

Es ist nämlich die gegenwärtige Vertheilung in der Maaße festgestellt, daß solche füglich erst im J. 1848 gekündigt werden kann und dann im Jahre 1850 eine neue Vertheilung eintreten muß (§. 1840). Kommt nun eine neue Vertheilung zu Stande, so dauert diese mindestens abermals 6 Jahre (§. 139). Allein was geschehen soll, wenn man sich über eine solche Vertheilung nicht verständigen kann, das ist nicht gesagt, und hier zeigt sich sofort eine höchst gefährliche Lücke, in welcher die ganze Verfassung gar leicht versinken kann. Es scheint zwar, als ob dann die Regierung sich damit helfen könnte, nach §. 156 jährlich eine Ständeversammlung zu berufen und mit dieser die Vereinbarung ferner zu versuchen, bis dahin aber für sich zu regieren. Allein eines Theils hat sicher die Regierung einen solchen Zustand der Aufregung nicht zu wünschen. Andertheils aber ist hier zu erwägen, daß nach §. 159 die Regierung die Landeskasse nicht in Händen hat, daß diese vielmehr in den Händen des Schatzcollegii sich befindet, welches (§. 160) allein Anweisungen ertheilt und die vom Finanz-Minister verlangten Beträge nur dann anweiset, wenn solche dem Budget entsprechen. Der Satz des Entwurfs:

Entstehen hierüber Zweifel: so entscheidet der Finanz-Minister **ist gestrichen.** Also das Schatzcollegium entscheidet ganz allein!! —

Man darf fragen: Kann die Regierung sich in solche Lage setzen? — Sie wird jede Vereinbarung ergreifen müssen. Wer hindert aber dann, daß die Stände, welche jetzt die festen Ausgaben übernommen, demnächst solche auf ihr Budget stellen, welche mehr veränderlicher Natur sind? Daß sie dann vermöge ihres freien Bewilligungsrechts die Bedingungen für die Verwaltung nach Belieben stellen, sich namentlich in der Organisation ungleich mehr Freiheit nehmen, als solche der §. 140 des Staatsgrundgesetzes jemals geben kann?

Hiermit erledigt sich denn auch die Frage: ob der aus jenem §. 140 hergeleitete Eingriff in die Souverainetät durch die gegenwärtige Verfassung beseitigt worden?

Man kann sagen: die Stände erhalten doch nicht spezielle Kenntniß der Rechnungen der Königlichen Kasse! — Das ist wahr; allein gerade jene Allgemeinheit und Halbheit der Kenntniß erleichtert das oberflächliche, und eben deßhalb Jedem verständliche, Schwatzen solcher, die vor gründlicher Prüfung zurückschrecken. Es bürdet ferner der Regierung ein Mißtrauen auf. Denn wenn man wirklich in dieser Allgemeinheit der Mittheilung ein Schmutzmittel sucht: so wird die Menge Geheimnisse und Unrechtfertigkeiten argwöhnen.

Man kann ferner sagen: Wenigstens ist auf 9 Jahre der Zustand gesichert und dann kann doch nur alle 6 Jahre durch neue Vertheilung alle 2 Jahre durch Stände und Budget Aufregung entstehen. Aber 9 Jahre sind im Leben der Staaten eine sehr kurze Frist, sie genügen, ebenso wie 6 Jahre, gerade, um eine hinlängliche Masse metapolitischer Ideen, Wünsche und Hoffnungen zu erzeugen und zu nähren, um jene periodische Revolution der Finanzen interessant zu machen. Was jährlich wiederkehrt, wird sehr bald und leicht sich in bequeme Ordnung fügen; aber bei 6jähriger Wiederkehr, zumal wenn man so, wie hier, ausdrücklich das regelmäßige und unregelmäßige Bewilligungsrecht scheidet, wird jeder es für Pflicht halten, das Mögliche und Unmögliche zu versuchen.

Wozu wäre denn eine solche Revision aller Zustände, wenn man nicht zu ändern, bessern, versuchen wollte? —

Vielleicht hofft man, es werde nach 9 Jahren die Vereinbarung auf längere Zeit als 6 Jahre geschlossen werden, was ja §. 139 zuläßt. Aber mit sehr wenigem Grunde. Jede Vereinbarung wird für beide Theile so viel wahre und vermeintliche Opfer enthalten, daß Jeder glauben würde, seine Pflicht zu verletzen, wenn er sie nicht auf den kürzesten Zeitraum beschränkte. Wie denn auch nicht leicht gefunden werden wird, daß irgend eine politische Corporation freiwillig das Gebiet ihres Wirkens beschränkt hätte.

Um die Wirkungen dieses Systems vollständig zu übersehen, wird es aber nothwendig sein, auch noch das Material vorzulegen, welches darnach geordnet werden soll. Man kann sich bei dieser Arbeit auf die Materialien stützen, welche als Anl. 5 zu einer unterthänigen Eingabe einer Anzahl Mitglieder 2. Kammer der von Sr. Majestät dem Könige von Hannover mittelst Allerhöchster Proclamation vom 7. Januar 1839 einberufenen Ständeversammlung unter dem 1. Mai 1839 hoher Bundesversammlung überreicht worden. Ferner brauchbare Materialien hat diejenige Commission der gegenwärtigen Allgemeinen Ständeversammlung, welche das Kapitel VI. des Verfassungs-Entwurfs zu prüfen hatte, in

ihrem Berichte vom 15. Juni d. J. geliefert. Die Resultate sind in den

Unteranlagen 4. 5.

übersichtlich zusammengefaßt, und ergibt sich daraus Folgendes:

1) Der Finanzplan von 1839 bezweckte einen Gewinn für die Königliche Kasse, welcher damals auf 460,731 rth. 11 ggr. 7 pf. berechnet war. Dieser Gewinn vermindert sich durch Berichtigung des Postens für Domanialschulden, welcher damals (Nr. 14) zu . . . 174,209 rth. 13 ggr. veranschlagt war, sich jetzt aber nur zu . . . 161,302 „ 6 „ 3 pf.

		12,907 „	6 „	9 „
berechnet auf den Betrag von . . .		447,824 rth.	4 ggr.	10 pf.

Dagegen berechnet jener Bericht der Domanialkasse einen früher gar nicht berücksichtigten Gewinn an zu gering veranschlagter Einnahme zum Betrage von 106,797 rth. 8 ggr.

ferner an zu hoch veranschlagten Ausgaben

1. für das Cabinetsministerium	23,013 „	3 „	6 „
2. für die Landdrosteien . .	7,777 „	— „	— „
3. für das Ministerium des Auswärtigen	6,384 „	20 „	7 „
4. für das Ministerium des Innern . .	8,853 „	21 „	4 „
	152,826 rth.	5 ggr.	5 pf.

Davon geht jedoch ab:		
1. An Minus-Betrag der Exemtionsgütung . 2,525 rth. — ggr. — pf.		
2. Mehrbetrag d. Grundsteuern 13,645 „ 15 „ 8 „		
16,170 rth. 15 ggr. 8 pf.		
		136,645 „ 13 „ 9 „

Mithin versprach jener Finanzplan der Königlichen Kasse eine Verbesserung von 584,469 rth. 18 ggr. 7 pf.

2) Der gegenwärtige Finanzplan gewährt derselben nach dem Inhalte der Anlage zwar weniger, aber doch immer noch genug, um bei etwa eintretenden ungünstigen Zeiten den Unmuth rege zu erhalten. Jedenfalls wird der in der gegenwärtigen Vertheilung der Königlichen Kasse gewährte Zuschuß aus der Landeskasse von

474,755 rth. 21 ggr. 7 pf.

bei jeder folgenden Vertheilung ein Stein des Anstoßes sein, der schwer zu beseitigen sein würde. —

Denn so viel liegt am Tage, während diese neue Finanzverfassung den vermeintlichen Eingriff in die agnatischen und Souverainetätsrechte keineswegs beseitigt, während sie dem Lande schwere Opfer aufbürdet, hat dieselbe auf keine Weise die Rechte der Stände gewahrt.

Während bis zum Staatsgrundgesetze die Bewilligung völlig unbeschränkt, dem Landesherrn nicht das mindeste Dispositionsrecht über die ständische Kasse zugestanden war, soll nunmehr

1) Die Landeskasse unbedingt verpflichtet sein, auf alleinige Anweisung des Königs, im Fall die königliche Kasse nicht ausreichte, Vorschüsse und Zuschüsse zu leisten (§. 144 u. 161). Ja es soll sogar

2) Die Zahlung von Apanagen, welche früherhin der Landeskasse gänzlich fremd blieben (die alte Prinzessinnensteuer ist im §. 152 erneuert) ein vorzüglicher Grund zu solchen Zuschüssen sein, wie dies §. 144 und 145 nur zu deutlich ergeben.

Ferner

3) ist durch §. 154 die von uralters herkömmliche, jährliche Bewilligung der Steuern und des Budgets in eine zweijährige verwandelt

und dadurch das Recht der Stände wesentlich beeinträchtigt. Hiermit nicht genug, ist

4) durch §. 139. 140. die Bewilligung in mancher Beziehung auf eine mindestens sechsjährige Periode ausgedehnt und für die nächste Zeit selbst auf eine neunjährige Periode von einer Ständeversammlung, deren Gültigkeit so manchen Zweifeln unterliegt, vorweggenommen.

Wenn man sodann

5) auch die Bestimmung des §. 150, nach welcher die auf bundes- und landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben nicht verweigert werden dürfen, als ein Aequivalent der frühern reichsgesetzlichen Beschränkungen des Bewilligungsrechts betrachten will: so ist doch die eben daselbst ausgesprochene Feststellung des Kriegsbudgets ein unleugbarer Eingriff in die Rechte der Stände, da nicht etwa bloß 1832, sondern bereits in den Jahren 1819 und 1822 eine einseitige Verminderung dieses Ausgabezweiges von den Ständen ohne irgend einen Widerspruch geübt war. Eine der härtesten Wunden für die Rechte der Stände aber ist

6) der §. 163, welcher der Regierung die zuvor auch im entferntesten nicht besessene und nur im Staatsgrundgesetze durch die Verbindung der Kassen herbeigeführte Befugniß gibt, auf den Credit der Landeskasse den Betrag einer Million ohne ständische Bewilligung anzuleihen. Ein so exorbitantes Recht ist von keinem Fürsten dieses Landes geübt, ja nicht einmal angesprochen; und dies Recht wird doppelt gefährlich, da §. 132 bereits eine nach dem Staatsgrundgesetze unzulässige gleiche Anleihe auf die Königliche Kasse gestattet, bei der Zinsen- und Tilgungsfond denn auch durch die Vermittelung des §. 144 der Landeskasse zur Last fallen müsse. Wahrlich eine solche Leichtigkeit der Anleihe von zwei Millionen ist für ein Land, wie das Königreich Hannover eine Gefahr von nicht geringer Bedeutung. Und alles dies ist nicht einmal gemildert durch die Verantwortlichkeit des Ministers! Das ist denn also das Resultat dieser Finanzverfassung: ein verwickeltes, in Händel nothwendig führendes Finanz-System, eine Aufopferung von jährlichen 474,755 rth. 21 ggr. 7 pf. für wenigstens 9 Jahre, ist der Preis der Aufopferung ständischer Rechte, die ebenso unbestritten von der ältesten bis zur neuesten Zeit geübt, als sie für das Wohl des Landes entscheidend wichtig sind.

§ 16. Resultat.

Ist es gestattet, noch einmal die Resultate dieser Prüfung dem Blicke vorzuführen: so ergibt sich

I. aus dieser Verhandlung keineswegs eine Rechtfertigung derjenigen Gründe, auf welche die Vernichtung des Staatsgrundgesetzes gebaut worden; denn es zeigt sich

1) in Ansehung der vermeintlich verletzten agnatischen Rechte, daß im Prinzipe alles dasjenige, was dem agnatischen Rechte widersprechen sollte, auf's neue festgestellt und nur die Ausführung gelähmt ist;

2) in Ansehung der monarchischen Rechte, daß von fünf Klagepunkten ebenfalls vier dem Prinzipe nach aufgeopfert, und in Ansehung des fünften, der alleinigen Verantwortlichkeit der Minister gegen die Krone, ein Satz davongetragen worden, welcher dem Rechte des Landes, dem deutschen Staatsrechte und dem, was die allgemeine Gerechtigkeit gebietet, auf das entschiedenste widerspricht;

3) in Ansehung derjenigen Vorwürfe, welche bloß auf verschiedener politischer Ansicht beruhen, ist dagegen allerdings Manches erlangt. — Je weniger aber die mißliebige politische Ansicht die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes rechtfertigen kann, um desto mehr verdient es bemerkt zu werden, daß gar manche in das nicht allein auf dem Staatsgrundgesetze beruhende Recht der Stände tief eingreifende Veränderungen durchgesetzt sind, von denen früher auch nicht einmal entfernt die Rede gewesen war.

Daher ergibt sich denn

II. eine mehrfache Verletzung von Rechten der Krone und der Stände. Jene, die Rechte der Krone, sind wesentlich verletzt durch die Erhebung des Exemtionswesens über die Gesetzgebung. Es ist aber auch

1) durch mangelnde Rechtsbestätigung das Recht der Stände sowie der Bürger überhaupt; ferner

2) durch Aufstellung des Territorialsystems das Recht der evangelischen Kirche gefährdet, nicht zu gedenken desjenigen, was von Seiten der katholischen Kirche direct protestirend eingebracht ist;

3) es ist den Unterthanen der Schutz des Richters selbst bei ihren klarsten Rechten beschränkt und dagegen

4) eine Exemtion von Staatslasten, von Gemeindelasten und vom Gerichtsstande zum Verfassungspunkte gemacht.

5) Wenn auch die Bestimmungen über die Organisation der Provinzialstände die vor dem Staatsgrundgesetze erwarbenen Rechte nicht

geradehin verletzen: so sind solche dennoch für die Rechte des Bürger- und Bauernstandes im größten Theile des Landes eben so gefährlich, als dem Staatsgrundgesetze zuwider.

6) In Ansehung der allgemeinen Stände aber sind (der Veränderungen der Vertretung selbst nicht zu gedenken)

a) die Initiative entzogen;

b) die alte Wahlfreiheit und

c) die alte Berathungsfreiheit beschränkt; es ist

d) den Ständen das Recht, einen malversirenden Staatsdiener vor Gericht zu stellen, genommen; es ist

e) ihr Einfluß auf den Klosterfond und die Universität beschränkt.

Vor Allem aber ist nach dem so eben Angeführten

7) das Finanzwesen auf eine solche Weise geordnet, daß die ständische Kasse, die anerkanntesten Rechte der Stände und die Ordnung der Verwaltung gleich sehr beeinträchtigt sind.

Fragt man nun aber

III. ist diese Verfassung in sich haltbar? verspricht sie Dauer? wird sie zum Wohle des Landes wirken? so dürfte zunächst Folgendes die Antwort geben:

1) Die Verfassung beweiset eine verhältnißmäßig große Liberalität in Aufstellung von Rechtsprinzipien; aber sie gewährt diesen Prinzipien auf keine Weise die Folge, hält vielmehr überall der Regierung die größte Leichtigkeit offen, diese Prinzipien hintanzusetzen.

2) Die Verfassung stabilirt Exemtionen und befördert dazu eine Absonderung des Adels, welche die Regierung im höchsten Grade belästigen werden. Mit der Verfassung kann die Regierung diese Exemtionen nicht beseitigen. In der Gesetzgebung dringen dieselben vor, wie das Wahlgesetz, von welchem die Ritterschaften durch erste Kammer eximirt sind, beweiset, und auch hier ist durch die Provinzialverfassung und das Zustimmungsrecht die Regierung an dieses Exemtions- und Adels-Interesse gebunden. Mit der Verfassung zu bestehen wird ihr sehr schwer sein; die Verletzung der Verfassung ist dagegen leicht. Dies verspricht keine Dauer.

3) In dem Systeme der eigentlichen Ständeverfassung ist keine Klarheit; auch hier herrscht das Verfahren, Prinzipien zuzugestehen und die Folgerungen abzuschneiden, namentlich sind

4) die Finanzen so geordnet, daß widersprechende Ansichten vom Rechte unvermeidlich sind. Aus allem diesem folgen Ansprüche des Volks und seiner Vertreter von großer Ausdehnung. Erledigung dieser Ansprüche auf geradem, einfachem Wege ist erschwert:

Dagegen ist dem Verwickeln der Regierung in finanzielle Schwierigkeiten zu Erreichung nachgiebiger Gesinnungen (einer an sich verderblichen aber bei solcher Lage der Dinge nur zu natürlichen Richtung) sehr weites Feld gelassen. Die wirksamsten Mittel zu solchen Operationen aber stehen nur selten, höchstens alle sechs Jahre zu Gebote und auch das dient gerade dazu, alles Widerwärtige zu sammeln, um Aufregung und Leidenschaft auf die Spitze zu treiben.

Allerdings kann eine formell sehr mangelhafte Verfassung dennoch gut wirken. Allein dies ist nur dann der Fall, wenn sie durch friedfertige, wohlwollende Uebung langer Zeit zu Ansehen und Achtung gelangt ist. Hier fehlt solche Uebung noch gänzlich und eben so sehr fehlt

IV. dasjenige, was der hohe Bundesbeschluß vom 5. Sptbr. 1839 zur Bedingung macht, die Vereinbarung. In der zweiten Kammer, die diese Verfassung gemacht hat, ist die ganze Provinz Osnabrück gar nicht, Bremen und Lüneburg noch durch wenige Minoritätswahlen vertreten. Von Calenberg, Hildesheim, Ostfriesland fehlen theils die Bedeutenderen, theils alle Städte, und wie weit sich das Land mit dem Benehmen seiner Vertreter einverstanden erkläre, das wird sich zeigen, sobald eine freie Erklärung möglich sein wird. — Wie wird eine Verfassung mit solchen materiellen und formellen Mängeln den Widerwillen überwinden, der auf solcher Entstehung nothwendig haftet?

Dazu kommt denn nun, daß nach dem Obigen die ganze Entstehung dieser Verfassung den Grundsätzen des Bundes, dem Art. 56 der Wiener Schlußacte, widerspricht, daß auf dieser verfassungswidrigen Entstehung zugleich Vorwürfe der schwersten Art, wie solche im Eingange angedeutet worden, haften. — Es scheint mehr als wahrscheinlich, daß dieselbe, wenn sie durch Zwang gehalten werden möchte, in kurzer Frist in ihrer eigenen formellen und materiellen Unhaltbarkeit zusammensinken müsse. — Nach den im Eingange aufgestellten Ansichten aber liegt am Tage, daß

1) im Mangel einer staatsgrundgesetzlichen oder auch sonst nur frei und in gesetzlichen Formen gewählten Ständeversammlung;

2) bei gänzlich verfehltem Beweise der Rechtmäßigkeit der Gründe, aus denen das Staatsgrundgesetz von 1833 für erloschen erklärt worden;

3) bei offenkundiger Verletzung der Rechte der Krone wie der Stände durch die neuen Bestimmungen; und endlich

4) bei anscheinend höchst mangelhafter Zweckmäßigkeit

dem neuen Verfassungswerke die freiwillige Anerkennung des Volks schwerlich zu Theil werden könne; daß aber jedenfalls einer jeden neu

berufenen Ständeversammlung die Befugniß zugestanden werden müsse, selbst in Gemäßheit des hohen Bundesschlusses vom 5. Septbr. v. J.,

> dieses Verfassungsgesetz, da dasselbe keine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung enthält, als unverbindlich anzufechten.

In fidem copiae

(L.S.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

Unter=Anlage 1 zu Anlage M.

An

den Herrn Bürgermeister Dr. Stüve zu Osnabrück.

Auf ein geehrtes Schreiben vom 5/9 d. M. sehe ich mich Folgendes zu erwiedern veranlaßt:

Als am 27. April v. Jahres der frühere Deputirte der hiesigen Flecken und Grundbesitzer, Bürgermeister Dr. Nordbeck, zu Schüttorf wieder gewählt, von mir aber die Bemerkung gemacht wurde, daß die Wahl der früheren Vorgänge wegen nicht zuläßig sein werde, erklärten die Wahlmänner,

> daß sie dennoch bei ihrer getroffenen Wahl beharren müßten und davon nicht abgehen könnten, daß sie aber auf den Fall, daß dieselbe nicht zuläßig sein, und höchsten Orts nicht angenommen werden möchte, zu einer anderweiten Wahl schreiten wollten; und nur unter dieser ausdrücklichen Voraussetzung wurden Eure Wohlgeboren gewählt.

Die Wahl des Dr. Nordbeck wurde indessen höchsten Orts genehmigt und mußte deshalb selbst sprechend die auf Euer Wohlgeboren unter jener ausdrücklichen Voraussetzung und Bedingung gefallene Wahl als nicht geschehen betrachtet werden.

Der Bürgermeister Dr. Nordbeck lehnte indessen später nach erhaltener Aufforderung die Wahl ab, und eine anderweite Wahl wurde dadurch veranlaßt. Bei der hierauf stattgehabten letzten vorigjährigen Wahl vom 28. Mai wurden Euer Wohlgeboren in der Voraussetzung, daß Ihre frühere Wahl nicht annehmlich gefunden sei — wie sie wirk-

lich als nicht geschehen zu betrachten war — nicht wieder gewählt, sondern der Prediger Sluyter zu Lage, auf welchen dann auch damals die Vollmacht ausgestellt wurde.

Der Prediger Sluyter hat indessen die Wahl abgelehnt, und dadurch eine neue Wahl veranlaßt, die jetzt unbedingt auf Euer Wohlgeboren gefallen ist.

Unrichtig und actenwidrig ist also die Behauptung, daß Euer Wohlgeboren schon im vorigen Jahre gewählt worden; und die scheinbar im Irrthum befangenen Wahlmänner sind auch im letzten Wahltermine davon selbst überzeugt worden.

Neuenhaus, den 11. Mai 1840.

Der Wahlcommissair.

(gez.) *Hoogklimmer.*

Auf des Herrn Bürgermeisters an den Amtmann Hoogklimmer, als Wahl-Commissair, behuf Wahl eines Deputirten für die Flecken und Grundbesitzer der Grafschaft Bentheim unterm 5. dieses Monats gerichtete, von dem gedachten Amtmann Uns vorgelegte Anfrage:

> Ob der Herr Bürgermeister, wie ihm derzeit glaubhaft versichert worden, im Sommer vorigen Jahrs erwählt sei oder nicht?

erwiedern Wir demselben das Folgende:

In dem nach dem Austritte des Bürgermeisters Nordbeck aus der zweiten Kammer der Allgemeinen Ständeversammlung zuerst stattgehabten Wahltermine, hatte die Mehrheit der Wahlmänner den ꝛc. Nordbeck wieder gewählt. Auf die den Wählern hierauf vom Wohl-Commissär gemachte irrthümliche Eröffnung, daß diese Wahl nicht angenommen werden könne, haben jene Wähler ausdrücklich erklärt, daß sie ihre erste Wahl nicht zurücknehmen könnten, und daß sie nur mit Rücksicht auf jene Eröffnung des Wahl-Commissärs die Vollmacht auf den Schatzrath Dr. Stüve, als Deputirten, und auf den Kreis-Einnehmer Köhler zu Neuenhaus, als Substituten, ausstellen wollten. Es wurde hierauf der Dr. Nordbeck, zu dessen Zurückweisung ein Grund nicht vorlag, durch ein Rescript aus dem Königlichen Cabinette als Deputirter zugelassen; derselbe erklärte jedoch, daß er die auf ihn gefallene Wahl ablehnen müsse.

Es ergibt sich hierauf ganz von selbst, daß durch die Anerkennung der auf den Dr. Nordbeck gefallenen Wahl nur die gleichzeitig geschehene Wahl des Herrn Bürgermeisters gänzlich aufgehoben war, denn sie war nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung erfolgt, daß der Dr. Nordbeck nicht zuläßig sei, mithin bei dem völligen Ungrunde dieser Voraussetzung, als nicht geschehen zu betrachten. Hieran ist auch durch die nachherige Resignation des Nordbeck nichts geändert, da der Herr Bürgermeister Stüve nicht als Substitut des erstern, sondern unter Supposition nicht vorhandener Thatsachen, zum Deputirten und erst für seinen Nichteintritt ein Substitut in der Person des Kreis-Einnehmers Köhler erwählt worden war.

Aus diesen Gründen ward vom Cabinet Sr. Majestät des Königs eine neue Wahl veranstaltet, welche hierauf im Wahltermine am 28. Mai a. p. mit 4 unter 5 Stimmen auf den Prediger Schlüter fiel. Wenn die 4 Wähler dabei erklärten, daß diese Wahl von ihnen unter der Voraussetzung vorgenommen sei, daß ihre frühere Wahl des Bürgermeisters Stüve von dem Cabinette Sr. Königlichen Majestät nicht angenommen sei, so war diese Voraussetzung ganz richtig und darnach der Prediger Schlüter als unbedingt und principaliter gewählt zu betrachten. Dies ist dem Prediger Schlüter vom Cabinet Sr. Majestät des Königs ausdrücklich eröffnet; er hat aber die Wahl abgelehnt, und es hat hierauf unterm 6. v. Monats eine neue Wahl unter Leitung des Amtmanns Hoogklimmer stattgehabt, bei der der Herr Bürgermeister zum Deputirten gewählt worden ist.

Wir hoffen, daß der Herr Bürgermeister durch diese, aus Unsern Acten entnommenen Aufklärungen nunmehr in den Stand gesetzt sein wird, sich über die Annahme oder Ablehnung der am 6. April a. c. auf ihn gefallenen Wahl zum Deputirten für die Flecken und Grundbesitzer der Grafschaft Bentheim bestimmt zu erklären.

Osnabrück, den 12. Mai 1840.

Königl. Hannover'sche Landdrostei.

(gez.) *Wedel.*

Nro. 3309.

An den Herrn Bürgermeister Schatzrath Dr. Stüve hier.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 11. d. M. verfehle ich nicht zu bemerken, daß die mir durch dasselbe mitgetheilte Auskunft an einem wesentlichen Mangel leidet.

Ein Schreiben Königlicher Landdrostei vom 12. d. M. unterrichtet mich nämlich davon, daß in demjenigen Wahltermine, in welchem der Pastor Sluyter erwählt worden, 4 unter 5 Stimmen erklärt haben:

> daß diese Wahl von ihnen nur unter der Voraussetzung vorgenommen sei, daß ihre frühere Wahl des Bürgermeisters Stüve vom Cabinette nicht angenommen sei.

Es liegt deutlich genug vor, daß die Absicht dieser Wähler dahin gegangen sei, zu jener Zeit mich principaliter zu wählen, und daß höchstens ein ungenau gefaßter Ausdruck des Protokolls Anlaß gegeben haben könne, die Sache so zu stellen, als ob ich nicht wirklich gewählt sei.

Da ich mich verbunden habe, die wahre Absicht der Wähler anzuerkennen: so kann ich demnach nur dafür halten, daß die in diesem Jahre getroffene Wahl ungültig sei, mithin von mir nicht angenommen werden könne.

Osnabrück, den 16. Mai 1840.

(gez.) *C. B. Stüve*, Dr.

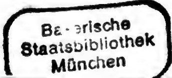
(L.S.)

in fidem copiae
Pagenstecher, Dr. Secr.

An
den Herrn Amtmann Hoogklimmer
Wohlgeboren zu Neuenhaus.

Unter=Anlage 2 zu Anlage M.

Das Wahlkollegium der Stadt Schüttorf hat am 31. v. Mts. den Advokaten Detmold zu Hannover zum Deputirten für die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung, und den Herrn Kaufmann Breusing zu dessen Substituten ordnungsmäßig gewählt. Es hat auch der Advokat Detmold dem Cabinette Sr. Majestät des Königs die auf ihn ausgestellte Vollmacht eingereicht, und sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt. Indessen befindet sich derselbe, zufolge einer Anzeige der



Königlichen Justizkanzlei zu Hannover, in peinlicher Special-Untersuchung, so daß er für passiv wahlfähig nicht zu erachten gewesen ist, und aus diesem Grunde hat zurückgewiesen werden müssen. Das Königliche Cabinet hat Uns dieses mitgetheilt, und Uns beauftragt, dem Herrn Kaufmann Breusing seine Erwählung zum Deputirten, und daß seiner Zulassung nichts im Wege stehe, zu eröffnen, und dessen baldige Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegen zu nehmen.

Wir veranlassen den Herrn Kaufmann Breusing daher, sich hierüber baldigst gegen Uns zu erklären.

Osnabrück, 18. April 1840.

Königlich Hannover'sche Landdrostei.

(gez.) *Wedel.*

No. 2741.

An den Herrn Kaufmann Breusing hieselbst.

In Beziehung auf Unsere Anfrage vom 18. d. Mts. wünschen Wir baldigst eine Erklärung darüber zu erhalten, ob der Herr Kaufmann Breusing gesonnen sei, die auf ihn gefallene Wahl eines Deputirten für die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung für die Stadt Schüttorf anzunehmen?

Osnabrück, 22. April 1840.

Königlich Hannover'sche Landdrostei.

(gez.) *Wedel.*

No. 2879.

An den Herrn Kaufmann Breusing hieselbst.

In Beziehung auf Unsere Rescripte vom 18. und 22. d. Mts. fordern wir den Herrn Kaufmann Breusing auf, sich nunmehr über die Annahme oder Nichtannahme der von Seiten der Stadt Schüttorf auf ihn gefallenen Wahl zum Deputirten so gewiß binnen 24 Stunden nach Empfang dieses zu erklären, als widrigenfalls die Wahl als abgelehnt angenommen werden wird.

Osnabrück, 24. April 1840.

Königlich Hannover'sche Landdrostei.

(gez.) *Wedel.*

No. 2893.

An den Herrn Kaufmann Breusing hieselbst.

Gehorsames P. M.

Die im Auftrage des Königlichen Cabinets von hiesiger Königlicher Landdrostei mir gewordene Eröffnung vom 18. d. Mts. über eine mich betreffende Wahl der Stadt Schüttorf, zur allgemeinen Ständeversammlung, und die damit verbundene, unterm 22. d. Mts. bereits wiederholte, Aufforderung zu einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung hat mich in Verlegenheit setzen müssen, und Zweifel in mir erregt, die ich freimüthig vorzutragen mich vor Allem verpflichtet halte.

Ohne auf den Umstand erhebliches Gewicht legen, daß ich bis diesen Augenblick von der Stadt Schüttorf selbst über die Wahl nicht benachrichtigt, daß ich also meinerseits nicht im Stande gewesen bin, die Ordnung des Geschäftsganges so zu beobachten, wie sie in dem nach der Ansicht der Regierung hier normirenden Reglement vom 14. Decemb. 1819 §. 1 genau vorgeschrieben ist, darf ich gleichwohl nicht unberücksichtigt lassen, daß nach dem unbezweifelten Inhalte jener Eröffnung die Stadt Schüttorf zunächst und principaliter den Herrn Advokaten Detmold in Hannover zu ihrem Deputirten, mich aber zu dessen Substituten „ordnungsmäßig" gewählt, auch jener Herr sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat.

Nun soll seinem Eintritt — wie mir weiter mitgetheilt wird — zwar der Umstand entgegenwirken, daß er sich in peinlicher Special-Untersuchung befindet, so daß er für passiv wahlfähig nicht zu erachten sei, und aus diesem Grunde habe zurückgewiesen werden müssen.

Ich kann jedoch gegen die Richtigkeit solcher Folgerung einige Zweifel nicht unterdrücken. Das hier in Frage kommende Patent vom 7. Dezbr. 1819, welches sowohl hinsichtlich der erforderlichen Qualification eines Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung, als auch derjenigen Fälle, in denen ein Ausschluß Statt finden soll, genaue und deutliche Bestimmungen enthält, erwähnt einer solchen obschwebenden Untersuchung als eines Ausschließungsgrundes überall nicht. Eben so wenig habe ich in irgend einer spätern Gesetzesstelle einen Anhaltspunkt für jene Folgerung finden können, es sei denn, daß das Königliche Cabinet staatsgrundgesetzliche Bestimmungen geltend machen wolle. Diese Absicht muß ich bezweifeln, und da ich Königlichem Cabinette nicht die Absicht unterstellen darf, Jemanden ohne gesetzlichen Grund ein Recht entziehen zu wollen, zumal in einem so wichtigen Falle, wo von einer bedeutenden Corporation (wie verlautet unter der Leitung eines angesehenen Königlichen Dieners) das wesentliche Recht der Vertretung bei der allgemeinen Ständeversammlung durch „ordnungsmäßige" Wahl übertragen ist: so vermag ich für die Zurückweisung des Herrn Advocaten Detmold irgend einen gesetzlichen Grund nicht aufzufinden.

Bestätigt wird die Richtigkeit meiner Ansicht durch das eigene Verfahren der Regierung, welches sie in einem analogen Falle ganz in der Nähe beobachtet hat. Der bekannte Colon Abing zu Limbergen, in eine Kriminal-Untersuchung wegen Fälschung verwickelt, ist gleichwohl von der Uebung politischer Rechte nicht ausgeschlossen, vielmehr zu wiederholtenmalen als activ und passiv wahlfähig zugelassen worden, zugelassen trotz des lebhaftesten von mehreren Seiten erhobenen Widerspruchs, insbesondere der gegen seine Zulassung zum Wahlcollegio protestirenden übrigen Mitglieder desselben. Diese Thatsachen, die in der Notorietät beruhen, haben sich unter den Augen Königlicher Landdrostei — eben der hohen Behörde, die jene Kriminal-Untersuchung veranlaßt — zugetragen. Hier also scheint durch Nichtberücksichtigung des Umstandes krimineller Verfolgung, bei aller Gehässigkeit des Objects derselben, die so großes Aergerniß, und eben darum vielfache Proteste erzeugt, zu der Ausschließung dort ein unauflöslicher Widerspruch gegeben. Wenn nun schon diese verschiedenartige Behandlung in zwei einander so ähnlichen Fällen das feste Prinzip vermissen läßt, das allein mögliche Willkühr ausschließt, und einen höchst bedenklichen Einfluß der Re-

gierungsbehörden da fern hält, wo es auf Uebung wichtiger politischer Rechte ankommt: so scheint mir insbesondere dadurch das Wahlrecht der Stadt beeinträchtigt, die auch mir ein so schätzenswerthes Vertrauen bewiesen. Diesem würde ich aber nach meinem Dafürhalten wenig entsprechen, wenn ich ohne vorhergegangene, wenigstens versuchte Lösung jener Widersprüche, sofort dazu beitragen wollte eine Wahl unwirksam zu machen, die ordnungsmäßig vollzogen, und gegen deren Aufrechthaltung ein gesetzlicher Grund nicht aufzufinden ist.

Jedenfalls scheint mir die Billigkeit zu fordern, daß ich mich mit dem Wahlcollegio der Stadt Schüttorf zuvor in Kommunikation setze, um die Ansicht desselben zu erfahren. Gleiche Rücksicht bin ich auch, meiner Meinung nach, dem zunächst Gewählten schuldig, dem durch die Wahl Rechte übertragen sind, auf deren Uebung er wohlbegründete Ansprüche gewonnen hat. Aus der verehrlichen Eröffnung Königlicher Landdrostei selbst geht hervor, daß der Herr Advocat Detmold jenes Recht verfolgt, und außer der eigenen Verzichtleistung scheint kein zulässiges Mittel vorhanden, ihn des Rechts zu entäußern. Auch seine Ansicht zu vernehmen scheint mir unerläßliche Pflicht. Zu beiden nothwendigen Kommunikationen ist die erforderliche Einleitung getroffen. Von dem Erfolge sind meine weitern Entschließungen abhängig. Ich habe es unter diesen Umständen zu bedauern, daß ich Königlicher Landdrostei auf die wiederholte Aufforderung gleichwohl nur diese vorläufige Erklärung zu geben vermag. Die Gründe meines Verfahrens, das nur Rücksicht des Rechts bedingt, wird Hochdieselbe ohne Zweifel billigen, und in diesem Sinne geneigen, an Königliches Cabinet zu berichten, auch die Wahrheit meiner Beziehungen auf die Abing'sche Angelegenheit, sofern das überall noch erforderlich sein möchte, aus eigener Wissenschaft zu bezeugen.

Osnabrück, 24. April 1840.

(gez.) *C. Breusing.*

P. S. Nachdem obiger gehorsamer Vortrag bereits zur Expedition gegeben war, empfing ich noch die abermalige Aufforderung Königlicher Landdrostei vom heutigen Dato, die mir von dem Pedell Hilberg überreicht wurde, der sich dabei die Zeit auf die Minute anmerkte.

Wenn nun gleich der Gegenstand selbst durch vorstehendes **P. M.** vorläufig seine Erledigung gefunden, so halte ich mich dennoch hinsichtlich des jener Aufforderung angehängten Präjudizes:

die Wahl, sofern nicht binnen einer gewissen Anzahl Stunden eine Erklärung erfolgt sein werde, als abgelehnt anzunehmen, sowohl im Interesse meiner selbst, als insbesondere der Stadt Schüttorf, zu der nachträglichen Bemerkung genöthigt: wie ich der Ansicht bin, daß die Stellung eines solchen exorbitanten Präjudizes Seitens Königlicher Landdrostei aller gesetzlichen Grundlage ermangele, weßhalb ich denn dagegen ausdrücklich zu protestiren, und der Stadt Schüttorf, sowie mir selbst alle Rechte zu reserviren mich verpflichtet erachte.

Osnabrück, 24. April 1840.

(gez.) *C. Breusing.*

An die Königliche Landdrostei hieselbst.

Im Auftrage des Cabinets Sr. Majestät des Königs lassen Wir dem Herrn Kaufmann Breusing das am 25. v. Mts. eingereichte **Pro Memoria** hierneben mit der Bedeutung zurückgehen, das von ihm lediglich eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung der von der Stadt Schüttorf auf ihn gefallenen Wahl zum Deputirten gewärtigt werde. Wir erwarten diese Erklärung so gewiß binnen zwei Tagen, als widrigenfalls die Wahl als von ihm abgelehnt angenommen werden soll.

Wenn übrigens der Herr Kaufmann Breusing in dem Postscripte zu dem vorerwähnten **Pro Memoria** Unsere Verfügung vom 24. v. M. einer Kritik auf eine unpaßliche Art unterzogen hat, so verweisen Wir ihm solches hiermit unter der Verwarnung, daß im Wiederholungsfalle Wir uns genöthigt sehen werden, mit der geeigneten Strafverfügung gegen ihn vorzuschreiten, indem er, wenn er gegen Unsere Verfügungen sich beschweren zu können glaubt, sich deshalb an die Uns vorgesetzte Behörde zu wenden, keineswegs aber Uns derartige Erwiederungen, als geschehen, zu machen befugt ist.

Osnabrück, 6. Mai 1840.

Königlich Hannover'sche Landdrostei.

(gez.) *Wedel.*

No. 3139.

An den Herrn Kaufmann Breusing hieselbst.

Gehorsames P. M.

Auf die von Königlicher Landdrostei heute empfangene Mittheilung d. d. 6. d. M., sehe ich mich veranlaßt, Folgendes gehorsamst zu erwiedern: Als mir auf Befehl des Königlichen Cabinets unterm 18. April eröffnet wurde, wie das Wahlkollegium der Stadt Schüttorf den Advokaten Detmold zu Hannover zum Deputirten für die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung, mich aber zu dessen Substituten „ordnungsmäßig“ gewählt, Letzterer auch die Wahl angenommen habe, jedoch in Gefolge einer gegen ihn obschwebenden peinlichen Special-Untersuchung für passiv wahlfähig nicht zu erachten gewesen sei, und aus diesem Grunde habe zurückgewiesen werden müssen; und wie dann an diese Anführungen von Thatsachen und Folgerungen meine Berufung geknüpft, und mir eine Erklärung über Annahme oder Ablehnung auferlegt ward, durfte ich mich, meiner Ansicht nach, wohl berechtigt halten, statt einer einfachen aber bestimmten Antwort von Ja oder Nein, einige bescheidene Zweifel gegen die Richtigkeit jener Folgerungen freimüthig zu äußern.

Waren doch — wie mir es schien — aus diesen Folgerungen — die Motive der Berufung des Substituten abgeleitet, und warum also sollte eben Dieser Anstand nehmen, Bedenken vorzutragen, die seine eigene Stellung betreffen, und die ihm so nahe zu liegen scheinen. Je unerheblicher diese angesehen werden mögen, um so leichter sind sie von der Weisheit einsichtsvoller Behörden vielleicht schon durch einfache Hinweisung auf die mir, dem Laien, unbekannte, hier entscheidende Gesetzesstelle zu beseitigen. Die Möglichkeit eines solchen Ausganges, und somit die Möglichkeit der Annahme der Wahl unterstellend, hielt ich es aber der Würdigung des mir von der Wahlkorporation bewiesenen Vertrauens zuwider, vor aller Erörterung, also von vorn herein, die mich ehrende Wahl abzulehnen. Durfte ich diese aber als gewissenhafter Mann annehmen, so lange, meiner Ueberzeugung nach, ein Anderer nähere Rechte besaß, die ihm „ordnungsmäßig“ übertragen sind, und ihm meines ehrerbietigen Dafürhaltens nur durch gesetzliche Gründe entzogen werden können?

Wenn ich in solchem Dilemma meine Ansicht von der Sache in dem gehorsamen P. M. vom 24. v. M. offen vortrug, und durch Gründe unterstützte, glaubte ich mich versichert halten zu dürfen, daß solches von hoher Behörde nur beifällig aufgenommen werden könnte. Auch noch heute, nach wiederholter Prüfung, ist meine gewissenhafte Ueberzeugung,

ich gestehe es offen, die nämliche. Auch noch heute, nach wiederholter Lesung meines mir zurückgesandten **P. M.**, kann ich nicht finden, wo ich darin die Gränze der ruhigen Erörterung überschritten haben sollte. Ist der Protest gegen eine 24stündige Frist zu einer wichtigen Erklärung, und gegen eine stillschweigende Annahme von Verzichtleistung auf ein bedeutendes Recht mißfällig bemerkt: so darf ich, zu meiner nothwendigen Rechtfertigung, ehrerbietig erläutern, daß mir derselbe, eben zur Konservirung des Rechts, sowohl meiner selbst als der Stadt Schüttorf, unerläßlich schien. Bei der Kürze jener Frist war es physisch unmöglich, innerhalb derselben mittelst einer Beschwerde bei der, Königlicher Landdrostei vorgesetzten Behörde Remedur zu erwirken. Der einstweilige Protest innerhalb der gesetzten Stunden schien mir das einzige Rechtsmittel (und als solches ein erlaubtes) in einem so dringlichen als besonderen Falle, zu welchem in der Geschichte der landständischen Verhandlungen ein Analogon aufzufinden, um daraus die Richtschnur meines Verfahrens mir zu abstrahiren, ich vergebens bemüht war. Ich darf gehorsamst wiederholen, daß nur Rücksichten des Rechts mich geleitet, mein Verfahren bestimmt haben, unbewußt, wie ich durch dasselbe Veranlassung zu Strafandrohungen gegeben haben könnte. Diese nämliche Rücksicht des Rechts verstattet mir zu meinem lebhaften Bedauern auch noch heute nicht, dem Verlangen Königlicher Landdrostei zu entsprechen, und mich auf eine bestimmte Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu beschränken.

Bereits am 24. v. M. habe ich mich bemüht, die entgegenstehenden Gründe so ehrerbietig als ruhig vorzutragen. Ich habe dabei die Ueberzeugung gehegt, und hege sie noch, daß eine gerechte hohe Landesbehörde, weit entfernt, ein solches Verfahren zu mißbilligen, viel eher sich herablassen werde, die vorgetragenen, vielleicht auf irriger Ansicht beruhenden Gründe durch Gegengründe zu entkräften, vor Allem durch Hinweisung auf die hier entscheidenden Gesetzesstellen das Vertrauen zu ihrer Gerechtigkeitsliebe, sowie überhaupt zu wohlwollender landesväterlicher Gesinnung, zu mehren und zu befestigen. Je weniger ich annehmen darf, durch derartige Voraussetzungen zu fehlen, um so mehr finde ich mich veranlaßt, zu den bereits in meinem jüngsten gehorsamen **P. M.** enthaltenen Zweifelsgründen hier noch einen neuen hinzusetzen, mittelst Beziehung auf einen Fall, welcher mehr noch, als der damals angeführte Abing'sche, dem vorliegenden genau anpaßt, zugleich aber darthun möchte, daß die von mir für die Zulässigkeit des Herrn Advocaten D e t m o l d ausgesprochene Ansicht einer an hoher Stelle gegebenen Auslegung ganz vollkommen entspricht.

Als ein zur zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung durch Wahl berufener Deputirter, diese, weil er in Kriminal-Untersuchung befangen gewesen, und mit Kriminal-Strafe belegt worden sei, unter Berufung auf das Staatsgrundgesetz, ablehnte, wurde ihm aus dem Cabinet Sr. Majestät unterm 22. Febr. 1838 Folgendes erwiedert:

> „Da das Patent vom 7. Dez. 1819, welches bei der gegenwärtigen allgemeinen Ständeversammlung allein zur Entscheidung über die Befähigung der Deputirten dienen kann, diejenigen nicht ausschließt, welche kriminell bestraft worden sind, und es auf die Bestimmungen des von Sr. Majestät dem Könige nicht anerkannten Staatsgrundgesetzes von 1833 überall nicht ankommt, so wird dem erwählten Deputirten bemerkt, daß gegen seine Legitimation sich nichts zu erinnert findet."

Dieses Faktum ist mir aus so unverdächtiger Quelle mitgetheilt, daß ich keinen Anstand nehmen kann, mich darauf zu beziehen, und darf ich bemerken, daß während hier ein strafendes Urtheil vorhanden ist, gegen den Herrn Advocaten Detmold bis dahin nur eine „Untersuchung" obschwebt, die ja möglicherweise mit seiner vollständigen Freisprechung endigen kann. Unter solchen Umständen sehe ich mich außer Stande, durch eine sofortige Erklärung der Annahme einer Wahl, die mich nur eventuell trifft, dem Rechte eines Dritten möglicherweise in den Weg zu treten. Sie, die Annahme, scheint mir nur zulässig nach Hinwegreimung jener Zweifel, die durch wichtige Gründe, durch Beziehungen auf analoge Thatsachen, auf eigene frühere Entscheidungen der Regierung gerechtfertigt werden.

So wenig ich mithin vor Entfernung solcher Bedenken eine definitive Erklärung zu geben vermag, so muß ich jedoch gleichzeitig ebenso ausdrücklich mich gegen die Annahme verwahren, als ob in meinem gehorsamen Vortrage irgend eine Ablehnung der Wahl enthalten sei.

Osnabrück, 7. Mai 1840.

(gez.) *C. Breusing.*

An Königliche Landdrostei hieselbst.

Das Königliche Cabinet hat Uns beauftragt, dem Kaufmann Breusing zu eröffnen, daß, da ihm eine hinreichend geräumige Frist gewährt sei, sich über die auf ihn devolvirte Deputirtenwahl für die Stadt Schüttorf, in geeigneter Weise zu erklären; er aber diese Frist, der an ihn

gerichteten, wiederholten Aufforderungen ungeachtet, nicht benutzt, vielmehr unter dem 7. d. M. sich in weitere, ihm keineswegs zustehende Erörterungen über die Zulässigkeit des in peinlicher Special-Untersuchung befindlichen Advocaten Detmold eingelassen habe, so habe in diesen fortgesetzten ausweichenden Erklärungen eine Ablehnung der Wahl um so mehr erkannt werden müssen, als durch eine längere Protrahirung der Sache die Wahlkorporation auf eine nicht zu duldende Weise an der Ausübung des ihr zustehenden Deputationsrechts verhindert werden würde.

Osnabrück den 26. Mai 1840.

Königl. Hannover'sche Landdrostei.

(gez.) *Wedel.*

No. 3600.
An den Kaufmann Breusing hieselbst.

An

den Herrn Bürgermeister Nordbeck, Wohlgeb. in Schüttorf.

Ew. Wohlgeb.

halte ich mich verpflichtet, hierneben die Abschriften derjenigen 7 Actenstücke zu übersenden, welche zwischen Königlicher Landdrostei (im Auftrage des Königlichen Cabinets) und zwischen mir verhandelt worden sind, und sich auf die letzte dortige Wahl beziehen, hinsichtlich der eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

Ohnerachtet meiner wiederholten Bitte habe ich mich keiner Mittheilung von Gründen für die Ansicht der Regierung zu erfreuen gehabt; die meinige, allerdings abweichende, habe ich, wie die Anlagen ergeben, wenigstens versucht zu rechtfertigen.

Die Würdigung derselben darf ich Ew. Wohlgeboren und demnächst dem Wahlkollegio, welches mir ein eben so dankbar erkanntes als in Wahrheit großes Vertrauen bewiesen, gänzlich überlassen, wobei ich mir nur noch die Versicherung erlaube, daß meinem Verfahren nur Liebe zum Rechte zu Grunde gelegen, und der Wunsch, eben jenem mir zu Theil gewordenen Vertrauen zu entsprechen. Beides bestimmte mich, die ordnungsmäßige Wahl der Stadt Schüttorf, so viel an mir lag, aufrecht zu erhalten. Ich durfte hiernach eben so wenig dem Rechte

des zunächst Gewählten in den Weg treten, als ich auch nicht entfernt gemeint gewesen bin, auf das mir in der zweiten Stellung zuständige Recht bis jetzt Verzicht zu leisten.

Obwohl ich bemüht gewesen bin, das Alles so deutlich, wie es in meinen Kräften stand, der Regierung vorstellen, ist davon dennoch eine Auslegung gemacht, die ich zu theilen oder nur zu fassen mich gänzlich außer Stande bekennen muß.

Ich bitte schließlich Ew. Wohlgeboren, den Mitgliedern des dortigen Wahlcollegii gegenüber das Organ meiner fortwährenden dankbaren Gesinnung zu sein, in der ich auch gegen Ew. Wohlgeboren verharre

als deren Hochachtungsvoll ergebenster

Osnabrück, 27. Mai 1840.

C. Breusing.

In fidem copiae

(L.S.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

Unter-Anlage 8 zu Anlage M.

An das

Hohe Cabinet Sr. Majestät des Königs zu Hannover.

Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte

von Seiten

des von dem Wahlcollegio der Stadt Fürstenau zum Deputirten zu der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung gewählten Dr. jur. Schmedes zu Osnabrück,

vom 22. Juni 1840.

betreffend

dessen Eintritt in die Ständeversammlung.

Durch die so ganz unerwartet auf ihn gefallene Wahl zum Deputirten der Stadt Fürstenau zur zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung mußte der ehrerbietigst Unterzeichnete nothwendig in

Verlegenheit gerathen, da er sich immer offen als entschiedenen Anhänger des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 bekannt hat. Als solcher hält er es um so mehr für seine heilige Pflicht, an keiner Verhandlung, welche mit diesem Staatsgrundgesetze im Widerspruche stehen möchte, Theil zu nehmen, als sich immer mehr die Ueberzeugung in ihm befestigt hat, daß ohne ein Zurückgehen auf dieses Staatsgrundgesetz kein dauerndes Wohl des Landes zu hoffen ist, und daß Alles das, was die jetzige allgemeine Ständeversammlung diesem Staatsgrundgesetze Widerstreitendes zu Stande bringen möchte, bei dem beharrlichen Widerspruche der bedeutendsten Corporationen und bei der unverkennbaren Unzufriedenheit des größten Theils der Unterthanen, doch über kurz oder lang einmal wieder als nichtig angefochten werden würde. Bei diesen Ansichten, welche er offen auszusprechen sich in seinem Gewissen gedrungen fühlt, mußten ihm nothwendig Zweifel darüber entstehen: wie er unter den gegenwärtigen Verhältnissen den von ihm gehegten Erwartungen entsprechen könne? Seine desfallsigen Bedenken sind durch eine Anfrage bei der ihm zum Deputirten gewählt habenden Wahlcorporation nicht gelöst worden, indem ihm solche zwar offen zu erkennen gegeben, daß sie ganz seine politische Grundsätze mit ihm theile und ihn eben wegen solcher Grundsätze und wegen des vollkommenen Vertrauens, welche sie in ihn setze, zu ihrem Deputirten gewählt habe, aber im Allgemeinen nur den Wunsch erklärt hat, daß er nach den bezeichneten Grundsätzen seine Schritte bemessen möge.

So wie es nun hiernach der unterthänigst rubricirte Bittsteller einestheils vor seinem Gewissen nicht verantworten könnte, wenn er durch Ablehnung der Wahl sich des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig bezeigen und eine ihm völlig ungesucht gebotene Gelegenheit für das öffentliche Wohl thätig zu sein, von der Hand weisen wollte, ohne durch äußere Verhältnisse dazu gezwungen zu sein, eben so möchte er anderntheils unter keiner Bedingung sich gegen die allerhöchsten Verfügungen Sr. Majestät des Königs vergehen, da er sich nach seiner Ueberzeugung bei dem Bestreben, zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833, soviel in seinen schwachen Kräften steht, mitzuwirken, nur zu gesetzlichem Widerstand verpflichtet fühlt. Nun erheben sich aber bei genauerer Ueberlegung immer größere Zweifel in ihm darüber: ob nicht nach dem Königlichen Erlasse, die Wiederberufung der allgemeinen Stände des Königreichs betreffend, vom 10. Februar d. J. sein Eintritt in diese Ständeversammlung so angesehen werden müßte, als wenn er, oder die Wahlcorporation, die ihn gesendet habe, dadurch die Verfassung nach dem Patente vom 7. Decbr. 1819

als die wahre und allein geltende anerkenne und somit durch fernere Vertheidigung der aus dem Staatsgrundgesetze originirenden Rechte mit sich selbst in Widerspruch gerathe.

Dem unterthänigsten Bittsteller scheint das in dem bezeichneten Königlichen Erlasse erwähnte in dem Königlichen Schreiben an die Stände vom 15. Februar 1839 näher vorgelegte Präjudiz der Anerkennung der Verfassung vom Jahre 1819, um dessen Hinwegräumung die allgemeinen Stände des Königreichs gebeten, noch keineswegs beseitigt zu sein, indem nach seinem Dafürhalten in jenem hohem Erlasse nur so viel gesagt ist: daß es einer besonderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung der Verfassung vom Jahre 1819 durch Ausübung der landständischen Wahlrechte nicht bedürfe, weil solche Verfassung von 1819 auch ohne solche Anerkennung die allein wahre und geltende sei.

Um nun auf der einen Seite seine obigen Zweifel zu lösen, und namentlich um nicht durch voreilige Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl pflichtwidrig zu handeln und sich des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig zu bezeigen, auf der andern Seite aber sich zu sichern, daß sein Verhalten nicht als ein widersinniges und ein sich selbst widersprechendes angesehen werden könne: so unterwindet sich der ehrerbietigst Unterzeichnete — hohes Cabinet Sr. Majestät des Königs wird es nicht ungnädig aufnehmen, wenn er hierin ganz dem Antriebe und Gebote seines Gewissens folgt — Hochdasselbe ganz unterthänigst zu bitten:

1) ihm ausdrücklich gnädigst die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833 in zweiter Kammer der allgemeinen Ständeversammlung gestatten, mithin es ihm nicht zum Vergehen anrechnen zu wollen, wenn er hierin ganz seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen folgen muß;
2) aber rücksichtlich seiner ausdrücklich zu erklären geruhen zu wollen: daß durch seinen Eintritt in die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung weder er selbst, noch auch die Corporation, welche ihn deputirt habe, als die Verfassung vom Jahre 1819 als die bestehende und das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 als rechtsgültig aufgehoben anerkennend angesehen werden solle.

Dem Dr. jur. Schmedes zu Osnabrück, wird auf die unter dem 22. v. M. eingereichte Vorstellung hiedurch eröffnet, daß die Annahme

oder Ablehnung der von Seiten der Stadt Fürstenau auf ihn gefallenen Deputirtenwahl seiner Entschließung überlassen bleibe, übrigens aber keinem zum Deputirten gewählten Individuum die Befugniß zustehe, über die verfassungsmäßige Bedeutung seines Eintritts in die allgemeine Ständeversammlung und die Grenzen seiner ständischen Wirksamkeit annoch weitere zusichernde Erklärungen zu erwarten.

Hannover den 6. Julius 1840.

Cabinet Seiner Majestät des Königs.

Der Staats- und Cabinets-Minister

(gez.) **v. Schele.**

An den Dr. jur. Schmedes zu Osnabrück.

(L.S.) in fidem copiae

Pagenstecher, Dr. Secr.

Unter-Anlage 4 zu Anlage M.

Vergleichung

desjenigen Finanzplans, welcher von der ständischen Commission neben dem Verfassungsgesetze vom 6. August 1840 aufgestellt worden, mit demjenigen vom 15. Februar 1839 und dem vor 1834 bestandenen Zustande.

Die Differenzen des diesjährigen Anschlags der ständischen Commission gegen den unter dem 15. Februar 1839 von der Regierung vorgelegten, wie solche in der anliegenden Zusammenstellung sich ergeben, bestehen in Folgendem:

1) Die Domanial-Einnahmen waren damals angeschlagen zu gering um . . .	63,464	Rthlr.
2) die Einnahmen von Wasserzöllen um . .	30,000	„
3) die Einnahme von der Post um . . .	5,000	„
4) die Einnahmen von den Lotterien . . .	8,333 1/3	„
	106,797 1/3	„

Da diese Posten in bloßen Erhöhungen des Anschlags bestehen, welche auf das Verhältniß der Kassen zu einander keine Beziehung haben: so beweisen sie zwar, daß beim Zustandekommen der 1839 projectirten Theilung die Königliche Kasse einen Gewinn von jenem Betrage gemacht haben würde, welcher bei Anwendung des damals verworfenen Subsidiar-Prinzips dem Lande zu Gute kommt. Da aber der Berechnung nur der factische Zustand vor 1834 zum Grunde gelegt werden soll: so bleibt solcher hier extra computum.

5) Zahlungen aus andern Kassen waren 1839 angeschlagen

zum Betrage von . .	88,095 Rthlr.	— ggr.	8 Pf.
gegenwärtig . . .	48,562 „	6 „	6 „
also weniger . .	39,532 Rthlr.	18 ggr.	2 Pf.
Davon sind . . .	2,525 Rthlr.	—	—

Ersparung an Exemtionsvergütung, welche hier nicht in Betracht kommen. Dagegen kommen der Landeskasse zu Gute:

1) an Unterhaltungskosten der Obergerichte 2c.	35,807 Rthlr.	17 ggr.	2 Pf.
2) Zahlung aus den Kreiskassen von ausländischen Häringen . . .	400 „	— „	„
3) Baukosten des Kanzleigebäudes zu Osnabrück und der Weserbrücken zu Hoya und Nienburg	800 „	— „	„
also im Ganzen . .	37,007 Rthlr.	17 ggr.	2 Pf.

Bei der Ausgabe sind angeschlagen:

1) für das Cabinets-Ministerium weniger 23,013 Rthlr. 3 ggr. 6 Pf.
2) für die Land-Drosteien desgleichen . 7,777 Rth. 1 ggr. 1 Pf.
3) für das Ministerium des Auswärtigen desgl. 6,384 Rth. 20 ggr. 7 Pf. welche aus gleichen Gründen, wie Nro. 1—4. der Einnahme, hier nicht ad computum kommen.
4) Ministerien der geistlichen Angelegenheiten. Es ist der Kostenbetrag der Landes-Universität vom ständischen auf das Budget der Königlichen Kasse übertragen, und kommt daher Ersterer zu Gute mit . . . . 38,007 Rth. 7 ggr. 4 Pf.

5) Ministerium des Innern. Es sind vom Budget der ständischen Kassen auf das der Königlichen übertragen:
a) für milde Stiftungen
7530 Rth. 23 ggr. 8 Pf.
b) für die Flora hannoverana
1027 Rth. 18 ggr. 8 Pf.

8,558 Rth. 18 ggr. 4 Pf.

83,573 Rth. 18 ggr. 10 Pf.

Dagegen sind nicht in Anrechnung zu bringen als selbstständige Ersparungen zu Gunsten der Königlichen Kasse:

a) Wasserbaukosten . . .	15,153 Rth. 21 ggr. 4 Pf.
b) flora hannoverana . .	1,700 „ — „ — „
	16,853 Rth. 21 ggr. 4 Pf.
c) für das Landgestüt Mehrausgabe	8,000 Rth. — „ — „
verglichen	8,853 Rth. 21 ggr. 4 Pf.

6) Passiva. Der ständischen Kasse kommen zu Gute:

a) Zinsen der Kammerschuld .	141,302 Rth. 6 ggr. 3 Pf.
b) Beitrag zum Tilgungsfond .	20,000 „ — „ — „
	161,302 Rth. 6 ggr. 3 Pf.

wovon unten besonders zu reden ist.

7) Pensions-Etat. Es waren im vorigen Jahre an Wittwen-Pensionen

sionen	47,487 Rth. 11 ggr. 8 Pf.
veranschlagt; jetzt nur . .	6,147 „ 1 „ 4 „
Der Rest kommt der Landeskasse zur Last mit	41,341 Rth. 10 ggr. 4 Pf.

wobei jedoch bemerkt wird, daß der Betrag sich in der Uebersicht der Ausgaben der ständischen Kasse nicht wieder findet.

8) Künftig wegfallende Ausgaben kommen mit 56,318 Rth. 2 ggr. 1 Pf. gänzlich der Landeskasse zur Last.

9) Zahlungen an andere Kassen. Die Grund- und Häusersteuern sind
13,645 Rth. 15 ggr. 8 Pf.
höher angeschlagen, welche jedoch hier nicht in Betracht kommen, da sie das Verhältniß der Kassen nicht ändern.

In der ständischen Kasse findet sich bei der Einnahme:

1) Eine Minder-Einnahme in den Steuern von 12,013 Rth. 19 ggr. 2 Pf. welche hier als bloßer Minus-Anschlag nicht in Betracht kommt. Eben so wenig kann

2) der Mehranschlag der Domanial-, Grund- und Häusersteuern mit 13,645 Rth. 15 ggr. 8 Pf. dessen bereits oben erwähnt worden, in Rechnung kommen.

Bei der Ausgabe findet sich

1) Beim Kriegsministerium eine Vermehrung zum Betrage von 5,000 Rthr. bei den Kosten der Cavallerie-Verpflegung, welche hier nicht in Betracht kommt, da solche auf das Verhältniß der Kassen nicht influirt.

2) Eben dasselbe ist der Fall bei dem Justiz-Ministerio, wo sich eine Mehrausgabe von 10,000 Rthr. für das Ober-Appellationsgericht findet, welche auf neuer Bewilligung beruht.

3) Beim Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ist die Veränderung bereits in Rechnung gestellt.

4) Dasselbe ist der Fall beim Ministerium des Innern.

5) Beim Ministerium der Finanzen findet sich die Minderausgabe von . 3,522 Rthr. 20 ggr. 10 Pf. welche, auf der veränderten Organisation des Schatzcollegii beruhend, ebenfalls auf das Verhältniß der Kassen keinen Einfluß äußert.

6) Das Minus beim Passiv-Etat mit . 291,837 Rthr. 8 ggr. 1 Pf. ist hier nicht zu berechnen, indem solches unten in Anrechnung kommt.

7) Von künftig wegfallenden Ausgaben sind völlig neu übernommen:
1. Reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen 56,318 Rthr. 2 ggr. 1 Pf.
2. Ministerialfisciportionen 4,830 „ 3 „ 4 „

welche der Landeskasse zur Last gehen mit ——— 61,148 Rthlr. 5 ggr. 5 Pf.

wogegen

8) die Verminderung der Zahlungen an andere Kassen bereits oben gut geschrieben worden.

Es ergibt sich also nach Vergleichung des zu Last Geschriebenen 158,807 „ 17 „ 10 „
und des Gutgeschriebenen . . . 83,573 „ 18 „ 10 „

eine Mehrbelastung der ständischen Kasse von . . . . . 75,233 Rthlr. 23 ggr. — Pf.

Dagegen kommt der ständischen Kasse noch der Betrag zu Gute, welcher an Domanialschulden 1839 auf dieselbe gelegt war, jetzt aber wieder auf die Königliche Kasse übertragen ist. Da es schwer, ja unmöglich ist, ohne Einsicht der Rechnungen hier das Richtige anzugeben: so wird es das Beste sein, die von der jetzigen ständischen Commission gemachte Liquidation und Auseinandersetzung vorläufig als richtig anzusehen, demnach anzunehmen, daß rücksichtlich der Schulden der frühere Zustand nicht geändert sei, und darnach folgende Schlußrechnung zu ziehen.

Die Unter-Anlage 5 zur Eingabe einer Anzahl Mitglieder zweiter Kammer vom 1. Mai 1839 weiset nach, daß der Finanzplan vom 15. Febr. 1839 das Land zu Gunsten der Königlichen Kasse zu belasten dachte mit . . . . 460,731 Rthlr. 11 ggr. 7 Pf.

Der Mehrbetrag des Zoll-Aversi muß hier mit 30,729 Rthlr. 19 ggr. 3 Pf. in Rechnung bleiben, da das zu hohe Aversum von 230,000 Rthr. durch die Verfassung festgesetzt ist. Dagegen fällt aus, wegen der hergestellten Trennung der Schuld, die No. 13 mit 174,209 Rthr. 13 ggr.
die zur Deckung des Deficits beantragen (sub No. 17) . 20,000 „ — „
——— 194,209 „ 13 „ — „

266,521 Rthlr. 22 ggr. 7 Pf.

Es kommen hinzu die neuerdings
mehr übernommenen . . . . 75,233 Rthlr. 23 gr. · Pf
mithin übernimmt die Landeskasse pro
1841 bis 1847 an alter Last der Domainen . . . . 341,755 Rthlr. 21 ggr. 7 Pf.

Dazu kommt nun der zur Deckung
eines fernern Deficits noch bewilligte Zuschuß von jährlich . . . . . 100,600 „ — „ — „

Deputat des Kronprinzen 30,000
Rthlr. Gold oder . . . . . 33,000 „ — „ — „

und stellt sich also der Zuschuß der
Landeskasse zur Königlichen Kasse auf 474,755 Rthlr. 21 ggr. 7 Pf.

in fidem copiae

(L.S.)

Pagenstecher, Dr. Secr.

Unter-Anlage 5 zu Anlage M.

Zusammenstellung

des Finanzplans vom 15. Februar 1839 mit dem dem Verfassungsgesetze von 1840 beigefügten.

Nummer.	Einnahme.	Königliche Kasse nach dem Plan von 1839. rthlr.	gr.	pf.	Ständische Kasse nach dem Plan von 1839. rthlr.	gr.	pf.	Königliche Kasse nach dem Plan von 1840. rthlr.	gr.	pf.	Ständische Kasse nach dem Plan von 1840. rthlr.	gr.	pf.
1	Von den Domainen . . . . . NB. nach Abzug v. 513,888 rthlr. 21 ggr. 4 pf. für die Königl. Kronkasse	1,113,111	2	8	—	—	—	1,176,575	2	8	—	—	—
2	Von Bergwerken und Salinen . .	126,000	—	—	10,000	—	—	126,000	—	—	10,000	—	—
3	Von Wasserzöllen	400,000	—	—	—	—	—	430,000	—	—	—	—	—
4	Von den Posten	140,000	—	—	—	—	—	145,000	—	—	—	—	—
5	Von den Steuern	230,000	—	—	3,560,569	19	2	230 000	—	—	3,548 556	—	—
6	Unmitttelbare Einnahmen . . .	168,360	1	10	4,038	7	9	183,026	17	10	4,038	—	—
7	Einnahmen aus andern Kassen . .	88,095	—	8	84,854	8	4	48,562	6	6	98,500	—	—
		2,265,566	5	2	3,659,462	11	3	2,339,164	3	—	3,661,094	—	—
	Vergleicht man beide Anschläge .	2,339,164	2	—	3,661,094	—	—						
	so ist an Einnahme plus . . .	73,597	21	10	1,631	12	9						

Nummer.	Ausgabe.	Königliche Kasse nach dem Plan von 1839.			Ständische Kasse nach dem Plan von 1839.			Königliche Kasse nach dem Plan von 1840.			Ständische Kasse nach dem Plan von 1840.		
		rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.
1	Cabinets-Ministerium	183,813	13	6	—	—	—	160,800	10	—	—	—	—
2	Landdrosteien	111,777	1	1	—	—	—	104,000	—	—	—	—	—
3	Aemter	551,485	15	7	—	—	—	551,486	—	—	—	—	—
4	Stände	—	—	—	67,697	17	8	—	—	—	67,697	17	8
5	Ministerium d. auswärt. Angelegenheiten	96,384	20	7	10,900	—	—	90,000	—	—	10,900	—	—
6	Kriegs-Ministerium	369,370	19	—	1,566,330	10	4	369,370	19	—	1,571,330	10	4
7	Justiz-Ministerium	146,899	6	9	60,209	7	1	146,899	6	9	70,027	9	4
8	Ministerium d. geistl. Angelegenheiten	41,499	13	4	56,586	17	4	79,506	20	8	18,579	10	—
9	„ des Innern	333,878	15	2	387,645	—	—	335,283	12	2	472,647	8	4
10	„ des Handels	—	—	—	36,142	16	—	—	—	—	36,142	16	—
11	„ der Finanzen	153,441	13	10	38,649	12	10	153,441	13	10	35,126	16	—
12	Passiva	12,642	20	10	1,044,906	1	—	173,945	3	1	753,068	16	11
13	Pensionen	141,306	—	6	24,785	17	5	99,964	12	4	66,127	3	9
14	Künftig wegfallende Ausgaben	56,318	2	1	127,263	12	6	—	—	—	188,411	17	11
15	Zahlungen an andere Kassen	84,854	8	4	88,095	—	8	98,500	—	—	51,087	6	6
16	Extraordinaire Ausgaben	—	—	—	80,000	—	—	—	—	—	80,800	—	—
		2,283,672	6	7	3,589,211	16	10	2,363,198	1	10	3,421,146	12	9
	Verglichen mit vorstehender Einnahme	—	—	—	—	—	—	2,339,164	3	—	3,661,094	—	—
	plus	—	—	—	—	—	—	24,033	22	10			
	minus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	239,947	11	3
	Vergleicht man die Ausgabe jeder Kasse in beiden Zeitpuncten: so hat die Kön.	2,283,672	6	7	3,589,211	16	10						
		2,363,198	1	10	3,421,146	12	9						
	Kasse gegen voriges Jahr . . plus	79,525	19	3									
	die Ständische . . . minus	—	—	—	168,065	4	1						
	Es war mithin der vorjähr. Anschlag unter Vergleichung des Einnahme-Resultats . . . . . ad	73,597	21	10	1,631	12	9						
	zu günstig um	153,123	17	1									
	zu nachtheilig um	—	—	—	166,433	15	4						

(L.S.)

in fidem copiae

Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage N.

Hat Unteranlage 1.

Pr. 19. August 1840.

Gehorsames Pro Memoria.

In schwerer Sorge über die dem Lande drohende Zukunft, falls die von einer gänzlich incompetenten s. g. Ständeversammlung berathene Verfassung demselben aufzudringen versucht werden möchte, richtete eine bedeutende Anzahl von (554) Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, mittelst einer Petition an Se. Maj. unsern allergnädigsten König, die so ehrerbietig als ruhig entwickelte Bitte:

> dem von einer nicht competenten Versammlung unter ausführlich begründeten Protesten der bedeutendsten Corporationen des Landes berathenen und darum von Anfang nichtigen Verfassungswerke die Genehmigung zu versagen und dagegen eine Ständeversammlung zu berufen, die als rechtmäßiges Organ des Landes, im Besitz des Vertrauens desselben, befähigt sei, mit Sr. Königlichen Majestät eine den Rechten der Krone wie der Stände entsprechende Vereinbarung zur Beruhigung des ganzen Königreichs zu bewirken. —

Diese Bittschrift ist, nach Ausweise der Poststempel, hier am 2. August zur Post gegeben, am 3ten in Hannover angekommen, dort aber „die Annahme verweigert"; ein Ereigniß, nicht minder überraschend als wahrhaft beklagenswerth.

Das Recht der Bitte des Unterthanen, dem landesväterlichen Herrscher gegenüber, ist so natürlich, als heilig und von je in unserer Verfassung begründet gewesen, dann auch nicht nur in dem Staatsgrundgesetze vom 26. Sept. 1833 (§. 39) ausdrücklich conservirt, sondern auch später von der Regierung wiederholt anerkannt, wie denn auch Se. Majestät bei verschiedenen Gelegenheiten feierlich erklärt haben, daß Allerhöchstdenenselben das Recht der Unterthanen heilig und das Wohl derselben Richtschnur aller Regierungshandlungen sein solle. Und eben die lebendige Ueberzeugung von der Aufrichtigkeit und Wahrheit dieser

landesväterlichen Erklärungen und Zusicherungen rief jene Bitte hervor, die nicht minder in vollem Vertrauen zu dem Königlichen Worte als im Bewußtsein des Rechts zu ihr von den Bittstellern in eigener hochwichtiger Angelegenheit, im entscheidenden Momente, wo freimüthig zu reden heilige Pflicht gebot, an den Stufen des Thrones niedergelegt wurde, von wo sie solche alsbald, nicht etwa unerhört, nein ungehört, unverletzten Siegels, zurückgewiesen sehen!

Je schwerer die Lösung dieses anscheinenden Widerspruchs gefunden werden möchte, zumal bei dem durch Se. Majestät im §. 39 des Entwurfs vom 19. März d. J. gegebenen und demnächst im §. 42 des neuen Landes-Verfassungs-Gesetzes wiederholten Anerkenntnisse, um so drückender wirkt bei der Bürgerschaft der Schmerz über denselben und die Kunde, wie eine an Se. Maj. vom Magistrate und den Alterleuten dieser Stadt gerichtete ehrerbietige Bitte um Schutz des Rechts, in gleicher Ungnade, ungehört abgewiesen worden, verbunden mit der wieder erwachten betrübenden Erinnerung an jenen Fall, der vor Jahresfrist Statt hatte, wo eine an Se. Majestät adressirte, von 249 unserer Mitbürger unterzeichnete, ehrfurchtsvolle Vorstellung und Bitte anzunehmen „verweigert" wurde (Cf. den bei hoher Deutscher Bundesversammlung eingebrachten ehrerbietigsten Vortrag der Wahlmänner der Stadt Osnabrück vom 20. August 1839 (Pag. 6), vermehrt das Peinliche jener Empfindung um Vieles.

Welchen Mißverständnissen diese beklagenswerthen Ausgänge zuzurechnen, das vermögen wir nicht aufzuklären; aber das müssen wir wiederholen, daß sie die Bürgerschaft, die in solchen Vorgängen das wichtige Recht der Bitte verkümmert, wo nicht unwirksam gemacht sieht, höchst schmerzlich berührt haben.

Uns aber ladet, abgesehen von den an uns vielfach ergangenen Gesuchen aus der Bürgerschaft, schon die Stellung zu dieser, die zu vertreten wir verfassungsmäßig berufen sind, unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen eine Verpflichtung auf, der wir uns dadurch entledigen, indem wir dem verehrlichen Magistrate jene von 554 Bürgern unterzeichnete Bittschrift an Se. Maj. unsern allergnädigsten König, nachdem die Identität derselben notariell beglaubigt worden, hiemit gehorsamst überreichen und das Gesuch hinzufügen:

> dieses Actenstück der hohen Deutschen Bundesversammlung vorzulegen unter Anführung des betreffenden, unsere Zustände bezeichnenden Vorganges; demnächst aber eine Berathung darüber zu veranlassen, welche Schritte angemessen erachtet werden dürften, um in dem verfassungsmäßigen Rechte der Bitte ein

Mittel wirksam zu erhalten, das dem Throne wie dem Volke, jenem zur Sicherheit, diesem zur Wohlfahrt, gleich nothwendige, gegenseitige Vertrauen zu bewahren und zu befestigen.

Bevor wir indeß unsern gehorsamen Vortrag schließen, glauben wir die gebotene Gelegenheit zugleich zu der nachfolgenden kurzen Erklärung ergreifen zu müssen:

Sowie die Bürgerschaft, zu deren Repräsentanten wir erwählt sind, von Anfang die unzweideutigste Anhänglichkeit an den allein gültigen Rechtszustand, das Staatsgrundgesetz von **1833**, zu erkennen gegeben und bei allen nachfolgenden Gelegenheiten freimüthig bekannt und fest bewährt hat, so ist dieselbe nun auch weit entfernt, die von einer nicht competenten Ständeversammlung berathene neue Verfassung als die rechtlich gültige anzuerkennen. Sie wird gleichwohl, das ist unsere Hoffnung, wie unsere Zuversicht, trotz aller Schwierigkeiten, die Ordnung auch ferner bewahren; sie wird mit der Ruhe, die das Bewußtsein von der Güte der Sache allein zu geben vermag, einer endschaftlichen *rechtlichen* Entscheidung von der Weisheit des hohen Deutschen Bundes entgegensehen, zu dessen Gerechtigkeit vertrauend, Hochderselbe werde durch baldigen klaren Ausspruch, gestützt auf zweifelloses Gesetzeswort, wie es der §. 56 der Wiener Schußacte gibt, das, was dem Deutschen als Höchstes gilt, **das Recht,** schützen und damit die Ruhe und die Einigkeit im Gesammtvaterlande; und bis dahin wird sie die Lenkung des Schicksals unsers unglücklichen, bedrängten Landes dem, der über den Königen herrscht, mit Ergebung vertrauen. Aber niemals wird sie ihre gewissenhafte Ueberzeugung vom Rechte verleugnen, und diese nöthigt uns, die Vertreter der Bürgerschaft,

> Namens derselben gegen jede Verfassung — außer der rechtlich allein gültigen vom 26. Sept. 1833, in anerkannter Wirksamkeit während einer Reihe von Jahren gestandenen und darum ganz unzweifelhaft unter dem Schutze des hohen Deutschen Bundes befindlichen, nur unter Mitwirkung der in Gemäßheit derselben berufenen Stände abzuändernden — wie hiemit geschieht, feierlich zu protestiren.

Indem wir gehorsamst bitten, diese unsere Erklärung zu den Acten zu nehmen, verknüpfen wir damit das Gesuch:

> davon, sofern es erforderlich und angemessen erachtet werden möchte, bei Gelegenheit des nach Magistratsbeschluß bei hoher

Deutscher Bundesversammlung einzubringenden Protestes gegen das neue Verfassungswerk, Erwähnung zu thun.

Osnabrück den 18. August 1840.

Die Repräsentanten der Bürgerschaft.

C. Breusing.
Ernst Meyer.
A. Hoberg.
H. Dreinhöfer.

An
den verehrlichen Magistrat der Stadt Osnabrück.

In fidem copiae
(L.S.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

Unter-Anlage 1 zu Anlage N.

Actum Osnabrück,

den achtzehnten August achtzehnhundert vierzig.

Auf Requisition des Herrn Altermanns Breusing hieselbst begab ich, der unterzeichnete Notar, mich heute nebst den unterzeichneten beiden erbetenen Zeugen in die Wohnung desselben, worauf derselbe mir ein versiegeltes und mit einer Adresse versehenes Paquet mit dem Gesuche solches zu eröffnen und dann einen Act darüber aufzunehmen, überreichte. Da der unterzeichnete Notar sich nun diesem Geschäfte pflichtgemäß unterzogen hat, so theilt er das Ergebniß dieser Eröffnung im Nachstehenden mit:

Das mehrerwähnte Paquet ist mit nachstehender Adresse versehen:

An
den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Ernst August, König von Hannover ꝛc. ꝛc. unser'm Allergnädigsten König und Herrn. Zu Allerhöchstdero eigenen Händen.

Außerdem findet sich daselbst mit rother Dinte verzeichnet „retour“ und ist das Postzeichen Osnabrück, 2. Aug. aufgedruckt. Auf der Rückseite des Couverts, welches mit drei Siegeln verschlossen ist, befinden sich die Worte

„die Annahme ist verweigert“

und das Postzeichen 3. Aug. Nachdem nun von mir, dem unterzeichneten Königlichen Notar, dieses Paquet mittelst Durchschneidens des Couverts in Gegenwart der erbetenen Zeugen eröffnet war, ergab sich als den Inhalt dieses Paquets eine an Seine Majestät den König von Hannover gerichtete Petition, welche nach der üblichen Anrede mit den Worten beginnt:

> „Als Eure Königliche Majestät in dem Allerhöchsten Patente vom 5. Juli 1837 Zweifel über die Wirksamkeit der bestehenden Verfassung zur Wohlfahrt des Landes aussprachen u. s. w.“

Diese Petition ist mit sehr vielen Namen unterzeichnet, von denen die drei ersten sind

J. D. Hilkenkamp, Fabrikant.
Ch. L. Dreinhöfer, Bäcker.
C. Geisler jun., Steinhauer und Maurermeister.

Die drei letzten Namen sind

F. Breyer, Schuhmachermeister.
Carl August Reiss, Schreiber.
G. Wilh. Lohmeyer.

Die Richtigkeit dieser vorstehenden Erklärung wird von uns notariell attestirt und ist zu dem Ende dieses Dokument von uns, den erbetenen Zeugen, und mir, dem requirirten Notare, eigenhändig unterzeichnet und mit meinem Notariatsiegel versehen worden.

So geschehen wie oben.

A. Droop, Dr., als Zeuge.
D. Groneweg, K. Preußischer Justiz-Commissair. als Zeuge.

(L.S.) *Johann Georg Carl Bode*, Dr.,
Königl. Notar.

Für die Treue dieser Ausfertigung.

(L.S.) *Johann Georg Carl Bode*, Dr.,
Königl. Notar, mppr.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Als Eure Königliche Majestät in dem Allerhöchsten Patente vom 5. Juli 1837 Zweifel über die Wirksamkeit der bestehenden Verfassung zur Wohlfahrt des Landes aussprachen, da fanden die in aller Ehrerbietigkeit unterzeichneten Bürger und Einwohner der Stadt Osnabrück bei großer Bekümmerniß einen Quell des Trostes in der zugleich gegebenen feierlichen Zusicherung: daß es stets das Ziel der angelegentlichsten Wünsche und Bestrebungen Eurer Königlichen Majestät sein werde, das Glück der von der Vorsehung Allerhöchstdenenselben anvertrauten Unterthanen auf jede mögliche Weise zu befördern. An diesem wahrhaft Königlichen Worte, durch gleiche landesväterliche Erklärungen nachmals oft bestätigt, wollen die unterthänigst Unterzeichneten mit allen getreuen Landeseinwohnern um so lieber festhalten, je schmerzlicher und störender jene Zweifel berühren mußten. Denn ganz abgesehen davon, in wiefern die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 26. Septb. 1833 der Beförderung der materiellen Interessen der Landeseinwohner ersprieslich erachtet werden durften, stand doch in der Meinung der Letztern, nach dreißig verhängnißvollen Jahren abwechselnder Mißgeschicke wie Krieg und Aufregung, wie Störung aller bürgerlichen und Rechtsverhältnisse sie erzeugen, damals jenes Verfassungswerk als das Ziel des Kampfes und der Sorgen da; war man doch während mehrjähriger Dauer daran gewöhnt, in ihm den neuen festen Grund des Rechts zu erblicken, ohne den keine Ruhe, kein Glück denkbar. — Und das Alles sollte wieder in Frage kommen! —

Jene Zweifel aber mußten zugleich um so überraschender wirken, je weniger Ungewißheit über die Thatsache vorhanden war und sein konnte, daß die Verfassung von 1833 seit einer Reihe von Jahren in anerkannter Wirksamkeit gewesen war und darum nach dem klaren Sinne und dem Wortlaute des höchsten Gesetzes in den Staaten des Deutschen Bundes gegen jeglichen Eingriff gesichert, in der allgemeinen Meinung von ganz Deutschland dastand. Würde damals in der bangen Sorge, die das getreue Hannoversche Volk schwer drückte, die Klage desselben zu Ew. Majestät Ohr gedrungen sein; hätten Allerhöchstderen Räthe die wahre Stimmung des Landes erkannt, gewürdigt und offen davon gezeugt, gewiß würde Ew. Königliche Majestät in wahrer landesväterlicher Huld es verhindert haben, daß die Wohlfahrt von Allerhöchst-

deren getreuesten Unterthanen, die nach jenen erhebenden Zusicherungen die Allerhöchsten Schritte bestimmen sollte, auf einem Wege versucht werde, auf dem nach der Ueberzeugung der unterthänigsten Bittsteller sie nicht gefunden werden kann, während diese das Mittel zunächst in der Sicherung des Rechts erblicken, wie sie in der Verfassung von 1833 gegründet war.

Und diese Ueberzeugung ist noch jetzt die nämliche; sie ist das Ergebniß gewissenhafter Prüfung. Drei schwere Jahre liegen dazwischen, ein Zeitraum, der, zumal unter dem Drucke der Sorge, lang genug ist, um jede Voraussetzung von Aufregung, die die ruhige Erwägung hindern könnte, fern zu halten. Der wichtige Moment aber, der heranzunahen droht, macht es zur unablässigen Pflicht, jene Ueberzeugung Eurer Königlichen Majestät ehrerbietig — aber freimüthig vorzutragen, auf daß, welches auch der Ausgang sei, dem getreuen Volke der härteste Vorwurf erspart werde: es habe geschwiegen in der eigenen höchsten Angelegenheit, habe das kindliche Vertrauen entzogen seinem Landesvater, der doch das Glück desselben zu befestigen feierlich gelobt hat.

Worin dieses aber sein Glück und seine Wohlfahrt setzt, davon in aller Ehrerbietigkeit zu reden, darf dasselbe sich, zumal in einem Augenblicke wichtiger und bedenklicher Entscheidung, nicht bloß berechtigt, nein verpflichtet erachten.

Die unterthänigsten Bittsteller finden es vor Allem in einem gesicherten Rechtszustande, wie er durch das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 hingestellt ist. Nicht überzeugen können sie sich von der Gültigkeit einseitiger Aufhebung desselben, entgegen dem Rechte einzelner Provinzen und des Landes, wie dem allgemeinen Deutschen, begründet durch die Bundesgesetzgebung. Nicht anerkennen können sie das Werk einer Versammlung, welche auf Grund erloschener Verfassung berufen, durch bedenkliche Mittel und unter Widerstreben vieler Corporationen kaum über die Hälfte der gesetzlichen Zahl gebracht, das Vertrauen des Landes entbehrt; einer Versammlung, in der die wichtigsten Landestheile, ja ganze Provinzen, wie diejenige der unterthänigsten Bittsteller, nicht vertreten sind und gegen deren Competenz überhaupt, wie gegen ihre Befugniß, in Verfassungsangelegenheiten des ganzen Königreichs gültige Beschlüsse zu fassen, von Anfang die zahlreichsten und die entschiedensten Proteste erhoben sind.

Und in Wahrheit, ein Verfassungswerk unter solchen Umständen versucht, muß, ganz abgesehen von seinem Inhalte, wie er die wichtigsten Rechte, zumal die der Städte und mit diesen Gedeihen und Wohlfahrt derselben, ganz den landesväterlichen Absichten Eurer Königlichen

Majestät entgegen, in Frage stellt, von vorn herein an unheilbarer Nichtigkeit leiden. Ein solches Werk kann nie Festigkeit gewinnen, und darum nie zum Gedeihen wirken, denn ihm fehlt der Grund dazu, der allein Vertrauen und Theilnahme gibt. — Je größer aber die Gefahr, die in nächster Zukunft dem Lande droht, je ernster tritt die Pflicht Eurer Königlichen Majestät getreuesten Unterthanen hervor, die Ueberzeugung auszusprechen, daß sie den Allerhöchsten landesväterlichen Absichten fest vertrauen, daß sie gern glauben an jene feierlichen Zusicherungen, wie nur Glück und Wohlfahrt des Landes das Ziel der Königlichen Wünsche und Bestrebungen sein soll. In diesem Glauben wissen sie, daß Ew. Königliche Majestät gern und bereitwillig die Wünsche und Bitten Allerhöchstderen getreuesten Unterthanen aufnehmen und huldvoll berücksichtigen. Geruhen Eure Königliche Majestät demnach:

dem von einer nicht competenten Versammlung unter ausführlich begründeten Protesten der bedeutendsten Corporationen des Landes berathenen und darum von Anfang nichtigen Verfassungswerke Allerhöchstderen Genehmigung zu versagen und dagegen eine Ständeversammlung zu berufen, die als rechtmäßiges Organ des Landes, im Besitz des Vertrauens desselben, befähigt ist, mit Eurer Königlichen Majestät eine den Rechten der Krone wie der Stände entsprechende Vereinbarung zur Beruhigung des ganzen Königreichs zu bewirken. —

In tiefster Unterwürfigkeit ersterben wir

Eurer Königlichen Majestät

Osnabrück den 30. Juli 1840.

treugehorsamste Unterthanen und Einwohner der Stadt Osnabrück.

Folgen die Unterschriften von 554 Bürgern und Einwohnern der Stadt Osnabrück.

Wir requirirter Notar und erbetene Zeugen attestiren hierdurch, daß vorstehende Petition in dem Actenpaquete enthalten war, welches uns heute von Herrn Altermann Breusing hieselbst zur Eröffnung übergeben ist.

Osnabrück den achtzehnten August achtzehnhundert vierzig.

A. Droop, Dr., als Zeuge.

D. Groneweg, K. Preußischer Justiz-Commissair, als Zeuge.

(L.S.) *Johann Georg Carl Bode*, Dr., Königl. Notar mppr.

---

retour Osnabrück 2. Aug.

An den

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Ernst August, König von Hannover &c. unser'm Allergnädigsten König und Herrn.

Zu Allerhöchstdero eigenen Händen.

(Rückseite.)

Die Annahme ist verweigert.

3. Aug.

Wir requirirter Notar und erbetene Zeugen attestiren hierdurch, daß in diesem Couvert, welches uns vom Herrn Altermann Breusing hieselbst heute wohlversiegelt und verschlossen übergeben ist, eine Petition vieler Einwohner der Stadt Osnabrück enthalten gewesen ist.

Osnabrück, den achtzehnten August achtzehnhundert vierzig.

A. Droop, Dr., als Zeuge.

D. Groneweg, K. Preußischer Justiz-Commissair, als Zeuge.

Johann Georg Carl Bode, Dr., Königl. Notar mppr.

in fidem copiae

(L.S.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

II.

Protokolle der zweiten Kammer

der

Allgemeinen Stände-Versammlung zu Hannover.

Siebenter Landtag. Juni 1841.

Mit zwei Anhängen.

Siebenter Landtag. Erste Diät.

1ste Sitzung 2ter Kammer.

Actum

Hannover in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung den 2. Juni 1841.

Gegenwärtig:

Herr Geheimerath, Graf zu Inn- und Knyphausen, als von der Regierung bevollmächtigter Stellvertreter des Erbland-Marschalls, und folgende bei der heutigen Eröffnung der allgemeinen Stände-Versammlung, als legitimirt, gehörig beeidigte Mitglieder zweiter Kammer:

1) Herr Schatz-Rath Dr. Lang,
2) „ „ „ Amts-Assessor Krimping,
3) „ Geheimer Canzlei-Rath Wedemeyer,
4) „ Canzlei-Rath Bening,
5) „ Canzlei-Rath Albrecht,
6) „ ConsistorialRath Bauer,
7) „ Pastor Schwiening,
8) „ Pastor Nolte,
9) „ Canzlei-Rath Hoppenstedt,
10) „ Schatz- und Consistorial-Rath Eichhorn,
11) „ Ober-Justiz-Rath Jakobi,
12) Herr Dom-Capitular Renke,
15) „ Stadtgerichts-Director Heiliger,
14) „ Magistrats-Director Ebell,
15) „ Senator Friese,
16) „ Dr. jur. Christiani,
17) „ Dr. jur. Bussenius,
18) „ Polizei-Commissär Peinemann,
19) „ Amtmann Hauß,
20) „ Dr. jur. Retzmann,
21) „ General-Director Dommes,
22) „ Hofrath Hüpeden,
23) „ Senator Dr. jur. Meyer,

24) Herr Dr. jur. Höfft,
25) „ Ober-Appellations-Gerichts-Procurator Wolde,
26) „ Magistrats-Assessor Franke,
27) „ Major Lindemann,
28) „ Hofrath Dürr,
29) „ Canzlei-Procurator Holtermann,
30) „ Kaufmann Richter,
31) „ Ober-Commerz-Commissär Quät-Faslem,
52) „ Dr. jur. Messerschmidt,
33) „ Bürgermeister Bückendorf,
34) „ Senator zum Sande,
35) „ Advocat Westrum,
36) „ Hofrath Klenze,
37) „ Bürgermeister Sostmann,
38) „ Senator Sax,
39) „ Dr. Med. Pauls,
40) „ Stadtgerichts-Secretair Dr. Siemens,
41) „ Oeconom Heinichen,
42) „ Hofbesitzer Battermann,
43) „ „ Raapke,
44) „ Ober-Commissär Lüeder,
45) Herr Canzlei-Rath Wilhelmi,
46) „ Postverwalter Lübbeke,
47) „ Cantor Riechelmann,
48) „ Hofbesitzer Lübbeke,
49) „ „ Schacht,
50) „ Gutsbesitzer Schmoldt,
51) „ Hofbesitzer Kräneke,
52) „ Gutsbesitzer Adickes,
53) „ Hofbesitzer Fincke,
54) „ Hauptmann Böse,
55) „ Schultheiß Schmelke,
56) „ Hofbesitzer Segelke,
57) „ Amtmann Niemeyer,
58) „ „ Friedrichs,
59) „ Halbmeier Wrede,
60) „ Vollmeier Stubbe,
61) „ Advocat Buddenberg,
62) „ Colon Uhrberg.
63) „ Hofrath Dr. Sermes,
64) „ Oeconom Menger,
65) „ „ Heinemann,
66) „ Hofbesitzer Ehlers,
67) „ Amtmann und Ober-Kirchen-Raths-Director Hoogklimmer

und der unterzeichnete Protokollführer.

Nachdem die obgenannten Deputirten der, am heutigen Eröffnungstage der neuen Stände-Versammlung ergangenen Aufforderung gemäß, sich im Sitzungssaale der zweiten Kammer eingefunden hatten, um unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen-Raths, Grafen zu Inn- und Knyphausen die Wahl dreier, Sr. Majestät dem Könige zur Besetzung der Präsidenten-Stelle zweiter Kammer zu präsentirenden Mitglieder in Gemäßheit der §§. 10 und 12 der neuen Geschäfts-Ordnung vorzunehmen, eröffnete der gedachte Herr Commissarius diesen Act damit, daß er die bezeichneten §§. durch den Unterzeichneten vorlesen ließ, und fand dann die Präsidenten-Wahl in der Maaße statt, daß über ein jedes der drei zu präsentirenden Mitglieder besonders

gewählt und bei jeder dieser Wahlen die Vorschriften der Geschäfts-Ordnung genau befolgt wurden.

I. Wegen des primo loco zu Präsentirenden ergab gleich das erste Scrutinium für Herrn Senator Dr. Meyer 43 Stimmen, für Herrn O. J. R. Jakobi 20 Stimmen, für Herrn G. Canzl. R. Wedemeyer 2 Stimmen und jeden der Herrn S. R. Eichhorn und Dr. Christiani 1 Stimme, also (bei 67 anwesenden Mitgliedern) absolute Stimmen-Mehrheit für Herrn Senator Dr. Meyer

In gleicher Maaße entschied auch bei den beiden folgenden Candidaten gleich das erste Scrutinium über die absolute Stimmen-Mehrheit, indem

II. wegen des secundo loco zu Präsentirenden auf

Herrn Dr. jur. Christiani	37	Stimmen,
„ Geh. Canzl. R. Wedemeyer	15	„
„ O. J. R. Jakobi	14	„
„ Amtmann Riemeyer	1	„

also die absolute Mehrheit auf Herrn Dr. Christiani traf; endlich aber

III. wegen des tertio loco zu Präsentirenden das Scrutinium mit

38 Stimmen für Herrn Advocat Buddenberg,
21 „ „ „ G. Canzl. R. Wedemeyer,
5 „ „ „ O. J. R. Jakobi,
1 „ „ jeden der drei Herren S. R. Eichhorn, Hauptmann Böse und Hofrath Sermes,

die absolute Majorität für Herrn Advocaten Buddenberg nachwies.

Nach somit beendigtem Wahl-Acte bemerkte der Königliche Commissarius, wie Er sofort über den Erfolg der Wahl an Se. Majestät den König berichten werde, und forderte — in Erwartung der Königlichen Bestätigung — die Versammlung auf, sich Morgen Mittag gegen 1 Uhr wieder einzufinden.

Die Ernennung einer Deputation, welche, wie früherhin, der Beeidigung des Präsidenten beizuwohnen haben werde, wurde da die neue, sehr spezielle Geschäfts-Ordnung über diesen Punkt nichts enthält, nicht für erforderlich gehalten.

Damit schloß sich die Sitzung.

in fidem

Knyphausen. *Merkel,*
General-Secretair.

2te Sitzung 2ter Kammer.

Actum

Hannover in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung den 3. Juni 1841.

Gegenwärtig 67 Mitglieder.

Nach Vorlesung des gestrigen Protokolls eröffnete der Herr Geheime-Rath, Graf zu Inn- und Knyphausen, als von der Regierung bevollmächtigter einstweiliger Stellvertreter des Erbland-Marschalls, die heutige Sitzung mit der Verlesung eines an Ihn ergangenen Königlichen Schreibens de hodierno, welches die Benachrichtigung enthielt, daß auf die geschehene Präsentation zweiter Kammer der Herr Senator Dr. Meyer von Sr. Majestät dem Könige zum Präsidenten derselben ernannt sey, mit dem gleichzeitigen Auftrage an den gedachten Herrn Commissarius, den Herrn Präsidenten in Eid und Pflicht zu nehmen.

Der Letztere leistete daher den Eid eines Präsidenten in der durch die Geschäfts-Ordnung vom 4. September 1840 vorgeschriebenen Form in die Hände des Herrn Commissarius feierlich ab, worauf dieser den Herrn Präsidenten ersuchte, den Stuhl einzunehmen, dann aber den Saal verließ.

Demzufolge trat der Herr Präsident sein Amt an, indem er vorgängig in einer Anrede der Versammlung die Gefühle und Vorsätze, wovon Er bei Uebernahme des Amts belebt sei, im Wesentlichen dahin ausdrückte:

Es sey eine schwierige Stellung, zu der er heute berufen sei: schwierig durch seine Persönlichkeit, die sich den Anforderungen nicht gewachsen fühle, welche an den Vorsitzenden einer solchen Versammlung mit Recht gemacht würden; — schwierig durch die Neuheit der Geschäfts-Ordnung, deren sichere Handhabung durch vorgängige Uebung bedingt werde; — schwierig insbesondere durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, unter denen er die Ordnung in den Sitzungen mit Unpartheilichkeit aufrecht zu erhalten durch einen Eid so eben verpflichtet sei.

Das Gewicht der auf ihn gelegten Verantwortung würde ihn zu Boden drücken können, wüßte er nicht, daß Gott in den Schwachen mächtig sei.

Im lebendigen Bewußtseyn dieser Verantwortung, aber auch in der festen Zuversicht auf den Beistand Gottes, wolle er ernstlich streben, Alles, was auf dem geraden Wege seiner Amtspflicht ihn irgend irren könne, möglichst von sich abzuwehren, unbekümmert um die Gefahr, es vielleicht Keinem ganz recht zu machen.

Und das gelobe er ferner, daß er hier Nichts erstreben wolle, als ganz allein das Wohl des Vaterlandes und die Erhaltung eines freien Gewissens, wozu Gott ihm helfen wolle!

Von der Majorität dieser Versammlung erwählt dürfe er sich gegenwärtig ihres Vertrauens rühmen; er ergreife dieses Vertrauen mit herzlichem Danke, es sey ihm unendlich schätzbar und wichtig.

Aber wenn es ihm auch gelinge, das Vertrauen der Kammer auf seinen redlichen Willen zu rechtfertigen, so werde doch ihre Erwartung von seiner Fähigkeit sich wahrscheinlich getäuscht finden.

Darum bitte er Alle dringend und angelegentlich, Nachsicht mit Seiner Schwachheit zu haben, Ihm nicht ihren Rath, ihre Unterstützung zu versagen und mit Ihm vereint dahin zu streben, durch strenges Festhalten an den Vorschriften der Geschäfts-Ordnung den Beifall des Königs und die Achtung des Landes zu verdienen.

2.

Da zufolge §. 11 der Geschäfts-Ordnung jede Kammer nach dem Antritte ihres Präsidenten sofort aus ihrer Mitte zum Amte ihres Vice-Präsidenten drei Candidaten behuf Präsentation zu der, der Regierung zustehenden Auswahl und Bestätigung zu wählen hat, so forderte der Herr Präsident zunächst die Versammlung zur Vornahme dieser Wahl, nach abermaliger Vorlesung der betreffenden §§. der Geschäfts-Ordnung auf, und ward demgemäß zur Wahl geschritten.

1. Wegen des primo loco zu präsentirenden Candidaten entschied sich gleich beim ersten Scrutinio eine absolute Mehrheit für Herrn Canzlei-Procurator Dr. Holtermann, indem (bei einer Gesammtzahl von 67 Anwesenden)

35 Stimmen auf das gedachte Mitglied,
22 „ „ Herrn Geh.Canzl.Rath Wedemeyer,
6 „ „ Schatz-Rath Eichhorn,
2 „ „ O. J. R. Jakobi,

und auf jeden der Herren Dr. Christiani und Hofrath Sermes 1 Stimme gefallen waren.

II. Auch wegen des secundo loco zu Präsentirenden ergab das Scrutinium sofort eine absolute Stimmen-Mehrheit für Herrn Senator Sax, auf welchen 35 Stimmen zusammentrafen, während die übrigen Stimmen mit 28 auf Herrn Geheime-Canzlei-Rath Wedemeyer, und mit 1 Stimme auf jeden der vier Herren Dr. Christiani, D. J. N. Jakobi, Hofrath Sermes und Advocat Buddenberg sich vertheilt hatten.

III. Bei dem tertio loco zu Präsentirenden führte das erste Scrutinium zu keinem genügenden Resultate, indem dabei

33 Stimmen auf Herrn Advocat Westrum,
29 » » » Geh.Canzl.Rath Wedemeyer,
3 » » » Dr. jur. Rehmann und
2 » » » Dr. Christiani

kamen,
weshalb den das Scrutinium wiederholt werden mußte, wobei die absolute Stimmen-Mehrheit dem Herrn Advocaten Westrum (mit 38 Stimmen) zu Theil wurde, während die übrigen 29 Stimmen auf Herrn Canzlei-Rath Wedemeyer fielen.

3.

Hiernächst schritt man, der Aufforderung des Praesidii gemäß, auf den Grund des §. 11 der Geschäfts-Ordnung und nach derselben Wahl-Methode zur Wahl eines General-Syndicus, wobei gleich im ersten Scrutinio die absolute Stimmen-Mehrheit sich für

Herrn Dr. jur. Christiani

entschied, indem auf diesen 37 Stimmen fielen, die übrigen Stimmen aber und zwar mit

15 auf Herrn Schatzrath Eichhorn,
7 » » Hofrath Sermes,
6 » » Geheime-Canzlei-Rath Wedemeyer,
1 » » Canzlei-Rath Hoppenstedt,
1 » » » » Bening,

sich vertheilt hatten.

4.

In Gemäßheit des §. 11 der Geschäfts-Ordnung war endlich auch in gleicher Weise zu sofortiger Wahl eines Vice-General-Syndicus zu schreiten.

Das erste Scrutinium ergab kein entscheidendes Resultat, da die größte Stimmenzahl bei Herrn Advocat Buddenberg nur 33 betrug, die übrigen Stimmen aber und zwar mit

10 Stimmen auf den Herrn Schatzrath Eichhorn,
7 » » » » Hofrath Sermes,
7 » » » » Geh.Canzl.R. Wedemeyer
6 » » » » Canzlei-Rath Bening,
2 » » » » St.G.S. Siemens,
1 Stimme » » » Canzlei-Rath Hoppenstedt
1 » » » » Amtmann Friedrichs

sich vertheilt hatten, wonach also überdem eine Stimme an der Gesammtzahl von 67 fehlte. Das Scrutinium mußte daher wiederholt werden. Dabei ergab sich eine absolute Stimmen-Mehrheit für

Herrn Advocaten Buddenberg,

indem ihm nunmehr 36 Stimmen zu Theil geworden waren, während die übrigen Stimmen und zwar mit

20 auf Herrn Canzlei-Rath Bening,
5 » » Schatz-Rath Eichhorn,
4 » » Hofrath Sermes und
1 auf jeden der beiden Herren Geheime-Canzlei-Rath Wedemeyer und Amtmann Friedrichs

sich vertheilt hatten.

Da nun zufolge §. 11 der Geschäfts-Ordnung der General-Syndicus und der Vice-General-Syndicus ohne Weiteres gleich nach der Wahl zu beeidigen waren, so forderte Praesidium — und zwar in Vertretung und auf den Wunsch des augenblicklich verhinderten Herrn Präsidenten erster Kammer (cf. die Anlage) die gewählten Herren Dr. Christiani und Advocat Buddenberg zur Ableistung des Eides auf

Demgemäß wurden dieselben nacheinander in der durch die Anlage D. der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen Form respective als General-Syndicus und Vice-General-Syndicus feierlich in Eid und Pflicht genommen.

5.

Alsdann kam eine Mittheilung erster Kammer zur Verlesung, wornach dieselbe beschlossen,

am bevorstehenden Geburtstage Sr. Majestät des Königs am 5. dieses Monats durch eine Deputation beider Kammern den Glückwunsch und die ehrerbietungsvollen Gesinnungen der Stände Sr. Majestät darbringen zu lassen.

sowie eine erläuternde Präsidial-Note, wornach die Meinung erster Kammer gewesen,

den Glückwunsch mündlich auszusprechen und die deshalb zwischen den beiden Präsidenten zu verabredenden Worte auf den Glückwunsch zu beschränken.

Auf den Antrag des Herrn General-Syndicus trat man dem Beschlusse der ersten Kammer ohne Weiteres einstimmig bei, und wie man mit der intendirten Beschränkung der Anrede und Folgeweise mit der dem §. 54 der Geschäfts-Ordnung entsprechenden Art der Vereinbarung der Worte einverstanden war, so glaubte man jedoch die Erklärung in dieser Beziehung einer correspondirenden Präsidial-Erwiderung überlassen zu dürfen.

6.

Hierauf stellte Herr Advocat Buddenberg folgenden, zu Protokoll übergebenen Antrag:

Zweite Kammer wolle beschließen, in Gemäßheit des §. 53 der Geschäfts-Ordnung, die Protokolle in so weit abdrucken zu lassen, als sie die Bezeichnung der verhandelten Gegenstände, die vorgekommenen Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse enthalten.

Dieser Antrag ward von vielen Seiten unterstützt und dessen Berathung gleich auf die morgende Tages-Ordnung gesetzt.

7.

Außerdem ward mit Verlesung der bis dahin eingegangenen Schreiben und Mittheilungen der Regierung der Anfang gemacht, und kamen heute folgende Cabinets-Schreiben vom 2. dieses Monats zur Verlesung, als:

1) die Vollmachten der Mitglieder der Stände-Versammlung betreffend,
2) die Beilegung von Virilstimmen an Majorats-Herren betreffend,
3) die Wahl der Schatz-Räthe betreffend,
4) die Mittheilung einer Zahl von Abdrücken der Geschäfts-Ordnung betreffend,
5) die Mittheilung des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 6. August v. J. und einige nachträgliche Redactions-Bemerkungen betreffend.

Bei vorgerückter Zeit wurde hier mit der Verlesung abgebrochen:

1) deren Fortsetzung,

2) die Relation des Herrn General-Syndicus aus den Vollmachten zweiter Kammer,
3) der Antrag des Herrn Advocaten Buddenberg wegen Abdrucks der Protokolle,

auf die morgende Tages-Ordnung gesetzt und damit die Sitzung geschlossen.

in fidem

Th. Meyer, Dr. *Merkel*,
General-Secretair.

3te Sitzung 2ter Kammer.

Actum Hannover den 4. Juni 1841.

Gegenwärtig 75 Mitglieder.

§. 1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem Protokolle, fuhr man mit der Verlesung der eingegangenen Königlichen Schreiben und Propositionen fort, und kam annoch zum Vortrag:

1) Königl. Schreiben vom 2. Juni 1841, den Gesetz-Entwurf über Aufhebung einiger Bestimmungen der Göhrder Constitution betreffend;
2) Königl. Schreiben de eod., den Gesetz-Entwurf über die Rechts-Verhältnisse der Juden:
3) Königl. Schreiben de eod., die Entschädigungs-Ansprüche der Stadt Lingen wegen abgetretener Stadt-Accise betreffend;
4) Königl. Schreiben de eod.,*)
5) Königl. Schreiben de eod., den Haushalt der Generalkasse pro $18^{39}/_{40}$ und $18^{40}/_{41}$ betreffend;
6) Königl. Schreiben de eod., das Budget der Landeskasse pro $18^{41}/_{42}$ und $18^{42}/_{43}$ betreffend;

---

*) Die als „vertraulich" bezeichneten Mittheilungen der Regierung, so wie die Berathungen der Kammer über Gegenstände dieser Art (meist auf die Verhältnisse des Königreichs nach außenhin bezüglich) hat man beim Abdrucke dieser Protokolle stets weggelassen.

7) Königl. Schreiben de eod., die Lage des Landes-Schuldenwesens betreffend;
8) Königl. Schreiben de eod., die Rechnungen der Generalkasse de 18³⁴/36 betreffend;
9) Königl. Schreiben de eod., den Schiffahrts-Vertrag mit den Nordamerikanischen Freistaaten betreffend;
10) Königl. Schreiben de eod., die Dienst-Instruktion des Schatz-Collegii betreffend;
11) Schreiben des Königl. Cabinets de eod., die Anleihe wegen der Bade-Anstalt zu Norderney betreffend.

§. 2.

Alsdann ging ein Cabinets-Schreiben vom heutigen Tage, mit ferneren Vollmachten der nachbenannten acht Deputirten zweiter Kammer, ein, als:

1) des Herrn Bürgermeisters Storkmann, als Deputirten der Diepholz'schen Flecken:
2) des Herrn Oeconom Schmidt, als Deputirten der Lüneburgschen Grundbesitzer;
3) des H. Advocaten Dr. jur. Joppert, als Deputirten des Marschbezirks Osterstade Lehe, ferner der fünf Deputirten des Ostfriesischen dritten Standes;
4) des Herrn Platzbesitzers Kriegsmann;
5) — — Oeconom Reimer;
6) — — Gutsbesitzers Grönevelb;
7) — — Ordinär-Deputirten Cankena;
8) — — landschaftlichen Administrators Hillingh.

Diese Vollmachten wurden dem Herrn General-Syndicus sofort zur Relation zugestellt. Auf dessen Wunsch, und, um seine eigene Legitimation vorab außer Zweifel zu stellen, referirte jedoch zuvor der Herr Vice-Gen.Syndicus aus der, von der Stadt Hameln auf den Herr Dr. jur. Christiani ausgestellten Vollmacht, welche, zumal in Berücksichtigung der der Vollmacht hinzugefügten Erläuterungen, als genügend anerkannt wurde;

worauf dann der Herr Gen.Syndicus aus den einzelnen Vollmachten referirte.

Da zufolge seines Vortrags bei keiner derselben etwas zu erinnern war, so wurden solche seiner Anheimgabe gemäß,

sämmtlich als genügend angenommen, mithin die Zulassung der gedachten Deputirten beschlossen.

Da nun auch von Seiten erster Kammer zufolge einer Präsidial-Mittheilung die fraglichen Vollmachten als genügend anerkannt waren, so wurden die später im Laufe der Sitzung im Vorzimmer erschienenen Deputirten eingeführt, und — nach vorgängiger Ableistung des Huldigungseides von Seiten der Herren Reimer, S[illegible]neveld, und Cankena, indem die übrigen solchen bereits früher geleistet hatten — nach der in der Anlage B. der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen Formel und zwar, bei augenblicklicher Behinderung des Herrn Präsidenten erster Kammer auf dessen ausdrücklichen Wunsch von dem Präsidenten zweiter Kammer feierlich in Eid und Pflicht genommen, worauf die gedachten Mitglieder ihren Sitz in der Versammlung einnahmen.

§. 3.

Der Tages-Ordnung gemäß machte der Herr General-Syndicus heute den Anfang mit der Relation über die, der Stände-Versammlung durch den Regierungs-Bevollmächtigten Herrn Geheime-Rath Grafen zu Inn- und Knyphausen zugekommenen Vollmachten der bereits am Eröffnungstage als legitimirt zugelassenen und (mit Ausnahme der sub. Nro. 12 und 30 aufgeführten Herrn Amtmann Blumenhagen und Amts-Assessor Wedekind) beeidigten Mitglieder zweiter Kammer.

Von diesen Vollmachten wurden heute nachfolgende zum Vortrag gebracht und auf den Antrag des Herrn Gen.Synd. als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend und genügend anerkannt, (indem auch die bei einzelnen derselben wahrgenommenen Mängel in den Unterschriften meistens durch die den betreffenden Vollmachten, hinzugefügten Bemerkungen, besonders aber durch die meist unterbliebene Unterschrift desjenigen Mitgliedes der Wahl-Corporation, welches etwa selbst zum Deputirten gewählt worden war, befriedigend erläutert wurden):

1) die Vollmacht des Herrn Consistorial-Raths Dr. theol. Bauer,
2) des Herrn pastor prim. Schwiening,
3) — — — — Capitular Nolte,
   als der drei Deputirten der Mannsstifter und beigeordneten Geistlichen,
4) des H. Canzlei-Raths Hoppenstedt, für die Universität Göttingen,
5) des H. Ober-Justiz-Raths Jacobi, für das Consistorium zu Stade,
6) des H. Dom-Capitulars und Gymnasial-Directors Renke, als Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim,

7) des H. Stadt-Gerichts-Directors Heiliger, als Deputirten der Residenzstadt Hannover,
8) des H. Magistrats-Directors Dr. Ebell, für die Stadt Göttingen,
9) des H. Senators Friese, für die Stadt Northeim,
10) des H. Dr. jur. Bussenius, für die Stadt Einbeck,
11) des H. Amtmanns Hauß, für die Stadt Duderstadt,
12) des H. Amtmanns Blumenhagen, für die Städte Hardegsen, Uslar, Dransfeld und Hedemünden,
13) des H. Dr. jur. Retzmann, für die Stadt Münden,
14) des H. Hofraths Hüpeden, für die kleinen Bergstädte ꝛc.
15) des H. Senators Dr. Meyer, als Deputirten der Stadt Lüneburg,
16) des H. Dr. jur. Höfft, für die Stadt Uelzen,
17) des H. Ober-Appellations-Gerichts-Procurators Wolde, für die Stadt Celle,
18) des H. Magistrats-Assessors Dr. jur. Franke, für die Stadt Harburg,
19) des H. Hofraths Dürr, für die vier Städte Soltau, Wallsrode, Burgdorf und Gifhorn,
20) des H. Canzlei-Procurators Holtermann, als Deputirten der Stadt Stade,
21) des H. Ober-Commerzien-Commissärs Senator Quät-Faslem, für die Stadt Nienburg,
22) des H. Bürgermeisters Bückendorf, für den Flecken Melle,
23) des Kaufmanns H. Richter, für die Stadt Burtehude,
24) des H. Senators zum Sande, für die Stadt Lingen,
25) des H. Advocaten und Notars Westrum, für die Stadt Hildesheim,
26) des H. Hofraths Dr. Klenze für die Stadt Buckenem,
27) des H. Bürgermeisters Sostmann, für die Städte Elze, Gronau, Dassel und Sarstedt,
28) des H. Senators Sax, als Deputirten der Stadt Emden,
29) des H. Stadt-Gerichts-Secretärs Dr. Siemens, für die Stadt Leer,
30) des H. Amts-Assessors, Bürgermeisters Wedekind, für die Stadt Esens,
31) des H. Dr. med. Pauls, für die Stadt Norden.

Nur

32) bei den Vollmachten des von den beiden Bergstädten Clausthal

und Zellerfeldt erwählten Herrn General-Directors Dommes erhob sich wegen der fünften Unterschrift ein Zweifel, indem nach §. 29 des Wahlgesetzes hier, wo nur zwei Städte gemeinschaftlich gewählt haben, höchstens nur vier Stadtwähler zu concuriren gehabt haben würden.

Da der Grund dieser Abweichung — bei dem Mangel der Wahl-Protocolle nicht erhellte, obwohl man vermuthete, daß die erste der fünf Unterschriften die des Wahl-Commissärs enthalte, so beantragte der Herr General-Syndicus:

die Vollmacht zwar gleichfalls für genügend zu erklären und den Deputirten zuzulassen, jedoch um Aufklärung des anscheinenden Widerspruchs zwischen der Zahl der gesetzlichen vier Wähler und der Zahl der fünf Unterschriften bei dem Königlichen Kabinete nachzusuchen.

Die Versammlung pflichtete diesem Antrage bei.

§. 4.

Auf die bei dieser Gelegenheit gethane Nachfrage des Herrn Schatz-Raths Dr. Lang: wie es mit der Vollmacht des von der Stadt Verden gewählten Herrn Schöttler stehe? — so wie auf die gleichmäßige Nachfrage des Herrn Hauptmanns Böse nach der Vollmacht des einen Deputirten der Bremenschen Geest, Herrn Breuer, konnte für jetzt von keiner Seite Auskunft ertheilt werden.

§. 5.

Hiernächst kommen einige Mittheilungen erster Kammer zur Verlesung, als:

1) wegen der Wahl eines Vice-Präsidenten erster Kammer,
2) wegen der Wahl eines General-Syndicus und Vice-General-Syndicus erster Kammer,
3) wegen der Wahl einer Redaktions-Commission wozu erster Kammer nach Vorschrift des §. 59 der Geschäfts-Ordnung die erforderlichen drei Mitglieder gewählt hatte.

Der Aufforderung des Herrn Präsidenten gemäß schritt man am Schlusse der Sitzung auch hier zur Wahl dieser, — schon gesetzlich bestimmten und daher eines Beschlusses nicht bedürfenden — Commission, und fiel solche nach Maaßgabe des anliegenden scrutinii auf die Herren:

Magistrats-Assessor Dr. Franke,

Ober-Appellations-Gerichts-Procurator Wolde, und Stadtgerichts-Secretär Dr. Siemens.

§. 6.

Aus einer fernern Mittheilung erster Kammer ersah man, daß dieselbe eine Deputation beschlossen, um Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen den freudigen Dank der Stände für Höchstdero Theilnahme an den ständischen Verhandlungen und ihre tiefe Ehrerbietung zu bezeugen.

Dieser Beschluß ward, als eiliger Natur, sofort einer Besprechung unterzogen.

Herr General-Syndicus war zwar in der Sache selbst völlig einverstanden, verstellte aber zur Erwägung, ob nicht etwa zuvor eine officiellere Mittheilung über den erfolgten Eintritt Seiner Königlichen Hoheit in die erste Kammer, zu erwarten sei.

Von andern Seiten — und in diesem Sinne äußerten sich die Herren H. R. Sermes, H. R. Klenze und G. C. R. Wedemeyer — hielt man schon die vorliegende Mittheilung erster Kammer, zumal in Verbindung mit dem, was in dieser Beziehung bereits am Eröffnungstage der Stände-Versammlung vorgekommen, so wie in Verbindung mit der notorisch längst eingetretenen Volljährigkeit des, mit diesem Zeitpunkte zum Eintritte berechtigten Kronprinzen, — für hinreichend officiell, um jenem Beschlusse ohne Weiteres beitreten zu können, wie denn auch Herr H. R. Sermes bemerklich machte, daß er selbst auf Ersuchen des Königlichen Kabinets am 2. d. M. der Beeidigung Seiner Königlichen Hoheit beigewohnt habe.

Unanimia erklärten sich darauf für den Beschluß erster Kammer.

Ex post wurde aus erster Kammer das Cabinetsseitig an den Regierungs-Bevollmächtigten Geheimen-Rath Grafen zu Inn- und Knyphausen unter dem 2. d. M. erlassene Schreiben über den Eintritt und die Beeidigung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen nachträglich mitgetheilt und verlesen.

§. 7.

Zur Tages-Ordnung wieder übergehend, und namentlich zu dem Antrage des Herrn Advocaten Buddenberg

Zweite Kammer wolle beschließen, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 53 der Geschäfts-Ordnung ihre Protocolle in so weit abdrucken zu lassen, als sie die Bezeichnung der ver-

handelten Gegenstände, die vorgekommenen Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse enthalten, —

stellte Präsidium die Vorfrage: ob der Antrag einer Beschlußnahme unterzogen werden solle?

Nach deren einstimmiger Bejahung bezog sich der Herr Proponent, zur Rechtfertigung seines Antrages lediglich auf die deutlichen Worte des angezogenen Paragraphen der Geschäfts-Ordnung, welche jeder Kammer für sich das Recht zur Veranstaltung des fraglichen beschränkten Abdrucks ihrer Protocolle gewähren, — während die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der Veröffentlichung an sich nach Allem, was darüber vorgekommen, längst außer Zweifel seyn dürfte.

Daß auch die Mittheilung der Namen der Antragsteller als Zubehör der Anträge zuläßig sei, scheine ihm keinem Zweifel zu unterliegen.

Daneben behielt er sich vor, auf die in demselben Paragraphen gleichzeitig gestattete zweite Art der Veröffentlichung, durch Zuziehung von Schnellschreibern, demnächst zurückzukommen.

In der darauf folgenden Berathschlagung ward zwar der Antrag an sich von allen Seiten — nur mit Ausnahme des Herrn Dr. Bussenius, dem solcher als überflüssig, ja verfänglich erschien — als in dem Gesetze begründet, sachgemäß und für die Ausführung nothwendig anerkannt, da das Gesetz ja nur die Fakultät gewähre, — ob man aber davon Gebrauch machen wolle, selbstredend von einem besondern Beschlusse abhänge.

Zweifel erhoben sich besonders nur über einige Modalitäten, namentlich über den Punkt der Veröffentlichung der Namen der Antragsteller.

Während hier Herr Hofrath Dr. Klenze, in Uebereinstimmung mit Herr Dr. jur. Messerschmidt, nach der auf bestimmte Gegenstände der Mittheilung beschränkten Fassung des Paragraphen und nach der practischen Anwendung, welche die ähnliche Bestimmung in Art. 21 des Reglements von 1819 in den Jahren 1820 und 1821 gefunden haben, die Veröffentlichung der Namen für ausgeschlossen oder doch für sehr zweifelhaft hielten, und während auch Herr Ober-Justiz-Rath Jacobi darin eine der zweiten Kammer allein einseitig nicht zustehende authentische Interpretation des Reglements zu erblicken glaubte: — vermochte der Herr Präsident, übereinstimmend mit den Herren, Schatz-Rath Dr. Lang und Stadt-Gerichts-Secretär Dr. Siemens, den angeregten Zweifel als begründet nicht anzuerkennen, da in der ganzen vorigjährigen Verhandlung über diesen Theil der Geschäfts-Ordnung — die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen — auch nicht ein

einziger Moment sich finde, welches auf die Ausschließung der Namen der Antragsteller führe, wohl aber ein sehr wichtiges Argument für die Beifügung der Namen in den Protocoll-Extracten aus dem Umstande sich ergebe, daß die erste Kammer die Anfangs beschlossene Weglassung der Namen in den Zeitungs-Mittheilungen in den Conferenzen ausdrücklich aufgegeben habe, — da ferner bei den Protocoll-Abdrücken von 1820 und 1821 wesentlich in Betracht komme, daß solche in einer andern wichtigen Beziehung, nemlich hinsichtlich der Mittheilung der Motive viel weiter gegangen, als die künftigen Protocoll-Extracte, und da endlich, wenn von der Vergangenheit die Rede seyn solle, die unbeschränkte Art der Veröffentlichung wie sie von 1832—1837 Statt gefunden habe, nicht ganz außer Acht gelassen werden könne.

Herr Schatzrath Lang urgirte wiederholt, daß überhaupt dieser Punkt hier gar nicht in Frage stehe, vielmehr nach der Bestimmung des Paragraphen, wornach

> der Präsident der Kammer die Aufsicht über einen derartigen Abdruck der Protocolle zu führen hat, —

zur Beurtheilung und Verantwortung des Herrn Präsidenten gehöre.

Der Letztere erklärte sich aber für den Fall, daß er den Abdruck der Namen der Antragsteller gestatten werde, im voraus bereit, auf jedesmaliges Verlangen eines Mitgliedes die Weglassung seines Namens verfügen zu wollen.

Auch den Punkt der speziellen Ausführung und der erforderlichen Kosten, welche Herr Ober-Justiz-Rath Jacobi und Herr Geheime-Kanzlei-Rath Wedemeyer — unter Erinnerung an das ungünstige Resultat des Protocoll-Abdrucks von 1820 und 1821 — zur Sprache brachten, glaubte Herr Schatz-Rath Lang und Andere lediglich dem Präsidio anheim stellen zu müssen, um so mehr, da der eigentliche Werth der Sache darin liege, daß der vorgeschlagene Modus, nach Lage der Bundesbeschlüsse die einzige Möglichkeit einer zuverläßigen Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen gewähre, woran doch dem Publicum, gleich sehr wie den Kammern und selbst der Regierung gelegen seyn müsse.

Man war übrigens mit dem Herrn Präsidenten einverstanden, daß der Antrag — nach dem 5 a. lin. des §. 66 der Geschäfts-Ordnung — nur einer einmaligen Beschlußnahme bedürfe.

Nach geschlossener Berathschlagung erklärten sich unanimia mit dem obigen Antrage einverstanden.

§. 8.

Der Herr Präsident setzte dann die Versammlung in Kenntniß, daß nach einer so eben eingegangenen in Abschrift anliegenden Mittheilung Seine Majestät der König morgen die Glückwünsche der Stände durch eine dazu zu erwählende Deputation entgegen zu nehmen geruhen wolle, — wie aber zufolge der ferner gewechselten Präsidial-Noten (cf. die Anl.) nach unter der Hand eingezogener Erkundigung das Anschließen möglichst vieler anderer Mitglieder wahrscheinlich gern werde gesehen werden, worin die zu einem solchen Anschließen nach dem 3 a. lin. des §. 54 erforderliche ausdrückliche Erlaubniß wohl zu liegen scheine.

Präsidium bezeichnete dann nach den Provinzen die sieben Mitglieder, welche — außer Ihm Selbst und dem Herrn General-Syndicus —, die Deputation zu bilden haben würden, und hoffte er daneben, daß dieselbe zugleich in den Stand werde gesetzt werden, auch Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die heute beschlossene Dankbezeugung darzubringen.

§. 9.

Herr Advocat Buddenberg stellte hiernächst den anliegenden schriftlichen Antrag:

> Zur Entwerfung einer Adresse an Seine Majestät den König, in Beantwortung der Thronrede eine gemeinschaftliche Commission von drei Mitgliedern jeder Kammer niederzusetzen.

Dieser Antrag ward von vielen Seiten unterstützt, und bei der Eile der Sache gleich auf die nächste Tages-Ordnung gesetzt.

§. 10.

Ferner bat derselbe um Erlaubniß, eine Petition des Bürgermeisters Schatz-Rath Stüve und des Aeltermanns Breusing zu Osnabrück überreichen zu dürfen.

Präsidium, sowohl wie Herr General-Syndicus waren jedoch der Ansicht, daß eine derartige Einreichung offener Eingaben dritter Personen nach §. 67 der Geschäfts-Ordnung nicht weiter zulässig seyn werde, und abstrahirte das gedachte Mitglied daher von diesem Modus der Einreichung.

§. 11.

Endlich stellte Herr Stadt-Gerichts-Secretär Dr. Siemens folgenden schriftlichen Antrag:

Die Königliche Regierung um eine Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens bei den Obergerichten, insbesondere durch Vermehrung der Zahl der Justiz-Kanzleien und um eine verbesserte Ober-Gerichts-Ordnung zu ersuchen, den Entwurf und Ausgaben-Anschlag hierzu auch durch eine Commission Ständischer und Regierungs-Mitglieder sobald ausarbeiten zu lassen, daß derselbe in nächster Diät vorgelegt werden könne.

Der Antrag fand die vorschriftsmäßige Unterstützung, und überließ der Herr Proponent die Bestimmung über den Tag der Beschlußnahme dem Präsidio.

§. 12.

Nachdem schließlich

1) die Fortsetzung der Relation über die Vollmachten,
2) der Antrag wegen einer Adresse, und
3) das Budgets-Schreiben vom 2. d. M. insofern solches bis dahin zur Vertheilung an die Mitglieder gelangt seyn würde, für nächsten Montag auf die Tages-Ordnung gestellt, die morgende Sitzung aber wegen der bevorstehenden Feierlichkeiten ausgesetzt war, ward die Sitzung geschlossen.

in fidem

Th. Meyer, Dr. — *Merkel*,
Präsident. — General-Secretair.

4te Sitzung 2ter Kammer.

Actum Hannover den 7. Juni 1841.

Gegenwärtig 77 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem Protocolle, theilte Präsidium der Versammlung in der Anlage die Anrede mit, welche vom Präsidenten erster Kammer, als Stellvertreter des Erbland-Marschalls,

am vorgestrigen Tage an der Spitze der ständischen Deputirten zu Beglückwünschung Seiner Majestät des Königs gehalten worden war. Nicht minder setzte Er die Kammer in Kenntniß von dem wesentlichen Inhalte der darauf gewordenen Allerhöchsten Antwort, worin sich der Dank für die Wünsche der Stände, die Hoffnung einer baldigen Herstellung Ihrer Majestät der Königin und das Vertrauen ausgesprochen habe, daß das Zusammenseyn der Stände ersprießlich für das Vaterland seyn werde.

In der dem Herrn Präsidenten zweiter Kammer darauf zu Theil gewordenen Privat-Audienz habe er in Veranlassung der auch bei dieser Deputation wiederum wahrgenommenen Erscheinung, daß die Mitglieder erster Kammer in corpore, die Mitglieder zweiter Kammer aber nur in geringer Zahl sich angeschlossen gehabt hatten, sich zunächst gedrungen gefühlt, die zweite Kammer vor Mißdeutung sicher zu stellen, indem Er (zufolge der Anlage) auf den eigentlichen Grund dieser Erscheinung, — daß solcher allein in dem Mangel an hofmäßigen Galla-Kleidern und in der Unbekanntschaft der Mitglieder aus den Provinzen mit der Hof-Etikette zu suchen sei — hinzuweisen sich erlaubt, zugleich aber sich verwahrt habe gegen jede etwa daraus zu ziehende Folgerung, als ob der Bürger- und Bauernstand von einer geringern Liebe und Ergebenheit gegen Seinen König als die Ritter beseelt sei, — Aeußerungen, welche auf das huldvollste entgegen genommen, und denen eine längere nicht minder huldreiche Unterredung gefolgt sei.

2.

Die an Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen beschlossene Deputation anlangend, so sei solche — wie der Herr Präsident weiter bemerkte — heute Morgen angenommen, und habe der Herr Präsident erster Kammer die in der Anlage enthaltene Anrede gehalten, worauf Seine Königliche Hoheit im Wesentlichen erwiedert habe, daß Er den Ständen für diesen Beweis ihrer Theilnahme danke, daß die gehörten Worte Anklang in seinem Herzen gefunden, wie solche denn einen ächt deutschen Charakter trügen, — daß Er von lebhafter Theilnahme für die ständischen Verhandlungen erfüllt sei, daß Seine Majestät nur das Glück des Landes wolle, und daß Er, in gleichen Grundsätzen erzogen, nur von demselben Streben durchdrungen sei.

3.

Hiernächst wurde Anzeige gemacht von dem Eingange;

1) einer Vorstellung des Magistrats rc. der Stadt Esens, deren Vertretung betreffend, und

2) einer Vorstellung der Wahlmänner Dr. Beckering zu Papenburg, Advocat Behnes zu Aschendorf und Beerbten Temmen zu Waldhöve, die Nichtzulassung des Herrn Hofraths Sermes und des Herrn Menger als Deputirten der Grundbesitzer des Herzogthums Arenberg Meppen und der Niedergrafschaft Lingen betreffend.

Beide wurden in die Tages-Ordnung eingetragen und dem Herrn General-Syndicus zur Relation zugestellt.

Verlesen ward:

1) der Entwurf eines Vortrages der Stände-Versammlung an das Königliche Kabinet de hod., die Wahl eines Vice-Präsidenten zweiter Kammer, und
2) ein gleicher Vortrag, die Wahl eines General-Syndicus und eines Vice-General-Syndicus zweiter Kammer betreffend.

4.

Herr Canzlei-Procurator Holtermann wünschte Auskunft über die Gründe, aus welchen der von der Stadt Osnabrück zum Deputirten gewählte Bürgermeister Schatz-Rath Dr. Stüve von dem Eintritte in die zweite Kammer annoch zurückgehalten werde, da die gegen denselben verhängte Criminal-Untersuchung durch sofortige Freisprechung ihre Erledigung gefunden habe, die darauf aber dem Vernehmen nach wegen provinziallandschaftlicher Beziehungen verhängte Disciplinar-Untersuchung keinen genügenden Grund zur Ausschließung abgeben dürfte.

Der Herr Deputirte stellte, wenn nicht in der Kürze genügende Auskunft erfolge, einen Antrag in Aussicht auf dreitägige Vertagung der Kammer.

Zur Unterstützung dieser Anfrage und Andeutung erhob sich ein großer Theil der Versammlung. Auskunft vermochte aber Niemand zu ertheilen. Indeß riethen Herr Hofrath Klenze und Herr Geh. Canzlei-Rath Wedemeyer von dem eventuell angekündigten Antrage, als den Verhältnissen nicht entsprechend, entschieden ab, indem sie der Ansicht waren, daß man sich für jetzt lediglich auf eine desfallsige Anfrage bei der Regierung zu beschränken haben werde.

Herr Canzlei-Procurator Holtermann nahm nach Lage der Sache keinen Anstand, später im Verlaufe der Sitzung folgenden schriftlichen Antrag zu stellen.

> daß Stände beschließen mögen, die Königliche Regierung um baldthunlichste Auskunfts-Ertheilung darüber zu ersuchen, weßhalb die Stadt

Osnabrück, bislang in zweiter Kammer der allgemeinen Ständeversammlung unvertreten geblieben sei. Der Antrag fand von vielen Seiten Unterstützung, und ward auf den Wunsch des Herrn Proponenten gleich für morgen auf die Tages-Ordnung gesetzt.

5.

In gleicher Maaße stellte heute Herr Ober-Appell.Gerichts-Procurator Wolde folgenden schriftlichen Antrag:

die Königliche Regierung um baldthunlichste Mittheilung darüber zu ersuchen, aus welchem Grunde die Vollmacht des von den Lüneburgischen Grundbesitzern erwählten Deputirten Schulz den Ständen noch nicht mitgetheilt sei.

Auch dieser Antrag fand vielfache Unterstützung und ward gleichfalls auf die morgende Tages-Ordnung gesetzt.

6.

Endlich stellte Herr Advocat Buddenberg heute noch den schriftlichen Antrag:

Zweite Kammer wolle beschließen, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen durch die inländischen öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen, in Gemäßheit des §. 53 der Geschäfts-Ordnung, und den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die des Endes erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Der von vielen Seiten unterstützte Antrag ward in die Tages-Ordnung eingetragen.

7.

Während der heutigen Sitzung ward auch der Deputirte der Stadt Esens, Herr Bürgermeister Wedekind, dessen Vollmacht nach einer Präsidialnote auch von erster Kammer als genügend angesehen war, in den Sitzungssaal eingeführt und auf Ersuchen des Herrn Präsidenten erster Kammer von dem Herrn Präsidenten zweiter Kammer vorschriftsmäßig feierlich in Eid und Pflicht genommen, worauf der Herr Deputirte seinen Sitz einnahm.

8.

Nach einem heute eingegangenen und vorgelesenen Cabinetsschreiben vom 7. d. M. war nunmehr auch der dritte Deputirte der Bremenschen Geest, Herr Breuer, zur zweiten Kammer zugelassen.

Die Vollmacht desselben ward sofort dem Herrn General-Syndicus zugestellt, und auf dessen Vortrag von der Kammer für genügend angenommen.

Ein gleicher Beschluß ging auch von erster Kammer vermittelst Präsidialnote ein, worauf der gedachte Deputirte später in den Saal eingeführt, gleichfalls praestito humagio durch den Herrn Präsidenten zweiter Kammer vorschriftsmäßig feierlich in Eid und Pflicht genommen und der Versammlung zugezählt wurde.

9.

Nicht minder ward eine eingegangene Vollmacht für den Herrn Landrath von Plate, als Deputirten der Bremenschen Ritterschaft einer sofortigen Prüfung durch den Herrn General-Syndicus unterzogen, und da solche in der Form und Unterschrift durch den Ritterschafts-Präsidenten — mit früheren Vollmachten der dortigen Ritterschaft übereinstimmte, zwar als genügend angenommen;

Da jedoch von Herrn General-Syndicus zugleich auf den völligen Mangel an Anhaltspunkten für Prüfung der Vollmachten der Ritterschaften hingewiesen wurde, in dem im §. 17 des Wahlgesetzes nur ganz im Allgemeinen auf die hier unbekannten Statuten jeder Ritterschaft verwiesen wird; so beschloß man zugleich auf den Antrag des Herrn General-Syndicus

> die Frage: wie und nach welchen Grundsätzen die Vollmachten der Ritterschaften künftig zu prüfen? im Allgemeinen der weitern Prüfung vorzubehalten.

10.

Der Tages-Ordnung gemäß fuhr Herr General-Syndicus in seinem am 4. Juni abgebrochenen Vortrage über gleich bei der Eröffnung der Stände-Versammlung zugelassenen Vollmachten zweiter Kammer fort, und wurden auf seinen Antrag ferner folgende Vollmachten als genügend angenommen, als:

1) die des Herrn Dr. jur. Messerschmidt für die Hojaschen Flecken — wobei die in fine des Cabinetsschreibens vom 2. d. M. enthaltene Erläuterung in Betracht kam.

2) 3) u. 4) die Vollmacht der Herren Heinichen, Battermann und Raapke, als Deputirten der Grundbesitzer im Fürstenthum Calenberg,

5) die Vollmacht des Herrn Ober-Commissärs Lueder, als Deputirten der Grundbesitzer im Fürstenthum Göttingen,

6) die des Herrn Canzlei-Raths **Wilhelmi** für die Grafschaft Hohnstein,

7) 8) u. 9) die Vollmachten der Herren Postverwalter **Lübbecke**, Hofbesitzer **Lübbecke** und Cantors **Riechelmann**, als Deputirten der Lüneburgschen Grundbesitzer,

10) die Vollmacht des Herrn Hauptmanns **Böse**, als Deputirten der Bremen- und Verdenschen Geest,

11) 12) 13) die Vollmachten der Herren **Möllmann**, **Uhrberg** und Adv. **Buddenberg**, als Deputirten der Grundbesitzer des Fürstenthums Osnabrück,

14) u. 15) die Vollmachten der Herren **Stubbe** und **Wrede** für die Grundbesitzer der Grafschaften Hoja und Diepholz,

16) u. 17) die Vollmachten der Herren Schultheiß **Schmelke** und Gutsbesitzers **Segelke**, als Deputirten des Landes Hadeln, wobei der Erstere bevorwortete, daß die früher in großer Ausdehnung Statt gefundene Theilnahme, an der Wahl durch die neueste Wahl-Ordnung für das Land Hadeln bedeutend beschränkt, auf die desfallsige Beschwerde des Landes Hadeln aber die Entscheidung des Cabinets annoch zu erwarten sei.

18) u. 19) Bei den beiden Vollmachten der Herren Amtmann **Niemeyer** und Amtmann **Friederichs** für die Freien der Grafschaften Hoja und Diepholz fand Herr General-Syndicus auffallend, daß, während die beiden Corporationen auf den Grund des Patents von 1819 seitdem und bis zum Staatsgrundgesetze ihre Deputirten getrennt gewählt hätten, nunmehr, anscheinend auf den Grund der copulativen Aufzählung im §. 88 des Landes-Verfassungs-Gesetzes die Wahl gemeinschaftlich Statt gefunden habe, ohne daß jedoch die Zahl der Wähler gegen früher sich vermehrt habe.

Herr Bürgermeister **Storckmann** als zu den Freien der Grafschaft Diepholz gehörend, ertheilte die gewünschte nähere Auskunft über das Sachverhältniß dahin, daß allerdings in dem gegenwärtigen Falle, Regierungsseitig eine gemeinschaftliche Wahl der beiden Corporationen verfügt sei, ungeachtet die Vereinigung der beiden Landschaften noch zur Zeit nicht definitiv zu Stande gekommen, daß aber von den 32 Freien der Grafschaft Diepholz nur 8, als angeblich in der Ritterschafts-Matrikel stehend geladen, jedoch auch diese wegen der in jener Neuerung befundenen Verletzung, nicht zur Wahl erschienen, diese somit ganz ohne Theilnahme der Diepholzschen Freien Statt gefunden habe.

So wie die Diepholzschen Freien zur Wahrung ihrer Rechte wegen

dieses Vorgangs bei dem K. Cabinete bereits reclamirt hätten, so behielten sie sich ihre Rechte und etwaigen Anträge auch an dieser Stelle ausdrücklich bevor.

Herr General-Syndicus erachtete die gerügten Mängel, besonders die nicht gehörig geschehene Ladung, von solcher Erheblichkeit, daß, wenn solche nicht etwa befriedigend erläutert würden, die beiden Wahlen kaum aufrecht zu halten seyn würden, und beantragte er daher,

> dem Königlichen Cabinete die vorgekommenen Erinnerungen, mitzutheilen und dasselbe um Aufklärung der anscheinenden Mängel dieser Vollmachten zu ersuchen, —

womit unanimia einverstanden waren.

20) Noch größere Bedenken erhoben sich bei der Vollmacht des Herrn Hofraths Dr. Sermes als Deputirten der Grundbesitzer des Herzogthums Arenberg Meppen und der Niedergrafschaft Lingen, und zwar sowohl in Folge der von ihm als Wahl-Commissär der Vollmacht hinzugefügten Bemerkung, daß

> von den sieben Wahlmännern des Wahl-Distrikts Drei die Vollmacht zu unterschreiben geweigert, weil sie den Wahlmann des Amts Meppen, Weß, nicht als solchen anzuerkennen geglaubt, indem dieser dem Vernehmen nach nicht innerhalb der von Königlicher Landdrostei mit Rücksicht auf §. 34 des Wahlgesetzes vorgeschriebenen Frist ernannt worden,

als besonders in Folge der oben erwähnten und bei dieser Gelegenheit von Herrn Vice-General-Syndicus zum Vortrag gebrachten Reclamation und Protestation jener widersprechenden drei Wahlmänner Herr Beckering und Cons., worin die vorliegende Wahl (sowie die des zweiten Meppenschen Deputirten Herrn Menger) als ungültig angefochten wird, theils aus dem Grunde weil der durch ein Versehen des Amts Meppen ursprünglich anerkanntermaaßen ungültig gewählte Wahlmann Weß in einer später, nach Ablauf der Landdrosteiseitig auf den 12. Mai gesetzten Präclusivfrist wiederholten Versammlung der Vorwähler nachträglich erwählt worden sei, da doch nach der ausdrücklichen Schlußbestimmung des §. 34 des Wahlgesetzes der fragliche Vorwahl-Bezirk bei versäumter Frist, für dasmal seines Rechts verlustig geworden sei, und weil grade dieser Wahlmann, bei eingetretener Stimmengleichheit im Wahl-Termine der Deputirten, den Ausschlag für Herr Hofrath Sermes gegeben habe, — theils aus dem Grunde, weil zufolge eines producirten Grundsteuer-Extracts das Grundeigenthum des Gewählten von 115 Morgen mit 128 Rthlr. Grundsteuer-Capital des nach §. 90

des Landes-Verfassungs-Gesetzes erforderliche reine Einkommen von 300 Rthlrn. nicht gewähre. —

Herr Hofrath Sermes nahm auf den Wunsch des Herrn General-Syndicus keinen Anstand, sich über die hier zur Sprache gebrachten Verhältnisse näher auszulassen.

Vorab seine Vermögens-Qualification anlangend, machte er darauf aufmerksam, daß der veranschlagte Grundsteuer-Ertrag bekanntlich nicht den wirklichen Ertrag repräsentire, wie dann namentlich in dortige Gegend, nach der officiellen Annahme, Behuf der passiven Wahlfähigkeit, schon ein Grundbesitz von 80 Morgen einen Reinertrag von 300 Reichsthalern äquivalire, und suchte er durch Vorzeigung gerichtlicher Documente nachzuweisen, daß er Behuf der seit 1829 stattgehabten früheren Deputirten-Wahlen seine mehr als hinlängliche Vermögens-Qualification bis zur völligsten Ueberzeugung seiner frühern Wähler wie der Obrigkeit nachgewiesen habe, daher er dann die schärfste Critik in dieser Hinsicht mit vollkommener Ruhe erwarten könne.

Die erste und Haupt-Einwendung anlangend, so gab der Herr Votant das in der Eingabe angeführte Sach-Verhältniß in der Hauptsache zu, ohne jedoch die daraus gefolgerte Ungültigkeit der Wahl des Wahlmannes Weß irgend zugestehen zu können.

Er hielt sich nämlich völlig überzeugt, daß die, die Vorwahl leidende Obrigkeit, nachdem sie das von ihr, nicht von den Vorwählern begangene Versehen hinterher wahrgenommen, nachdem 3 a. lin. des §. 4 des Wahlgesetzes (in Folge von Mängeln, welche bei der Wahlhandlung vorgekommen waren, können jene Zwischen-Personen wiederholt zusammen berufen werden) so berechtigt als verpflichtet gewesen sei, in einer anderweiten Versammlung sämmtlicher Vorwähler, wie sie in diesem Falle stattgefunden, die Ergänzung des Mangels zu bewerkstelligen, — und daß nach der unverkennbaren Absicht des Gesetzes, das im §. 34 angedrohte Präjudiz des Verlustes des desmaligen Wahlrechts für den Fall der Versäumniß der landdrosteilichen Frist-Bestimmung, auf den vorliegenden Fall, wo ein fremdes Versehen in Frage, und wo die Vorwähler die gesetzte Frist (12. Mai) nicht mißkannt hätten, ohne die offenbarste Gefährdung der Wahlrechte unmöglich bezogen werden könne, wie denn auch das Königliche Cabinet durch Zulassung der Vollmacht dieser Interprätation beigepflichtet habe.

Nach diesen Erläuterungen glaubte zwar der Herr General-Syndicus, in Betracht, daß es der Anfechtung der Vermögens-Qualification an einer genügenden Begründung ermangele, von diesem Bedenken abstrahiren zu müssen.

Dagegen erschien ihm die speciell für die Vorwahlen der Grundbesitzer im §. 34 getroffene Bestimmung so deutlich und so durchgreifend — indem sie überall nicht zwischen eigener und fremder Versäumniß unterscheide, daß solche, wenn nicht den Worten Gewalt angethan werden solle, auch in dem vorliegenden Falle Anwendung werde finden müssen, nicht zu gedenken, daß doch auch die anscheinende Härte gegen die Wahlberechtigten, durch die bei ihnen vorauszusetzende Kenntniß des Gesetzes, durch größere Aufmerksamkeit ihrerseits, durch Erkundigung nach der gesetzten Frist und durch Nachsuchung einer Frist-Verlängerung zu vermeiden gewesen wäre.

Diesem nach hielt Herr General-Syndicus sich zu dem Antrage verpflichtet.

Die Königliche Regierung, bei Uebersendung der eingegangenen Reclamation um Aufklärung darüber zu ersuchen, in wie weit, wenn die factischen Angaben der Reclamanten über die Wahl des Wahlmanns Weß gegründet, diese mit der entgegenstehenden Schluß-Bestimmung des §. 34 des Wahlgesetzes zu vereinigen ständen, unter Mittheilung eines Protokoll-Extracts an die Reclamanten.

Herr Vice-General-Syndicus glaubte, in Betracht das nach §. 34 der desmalige Verlust des Wahlrechts schlechthin an das Nichtzustandekommen der Wahl innerhalb der gesetzten Frist gebunden sei, das Königliche Cabinet seine Ansicht auch überdem durch Zulassung der Vollmacht schon hinlänglich ausgesprochen habe, weiter gehen zu müssen, und beantragte als Verbesserung:

> Die Königliche Regierung bei Uebersendung der eingegangenen Reclamation der protestirenden drei Wahlmänner, Herr Beckering und Cons. um Aufklärung der über die Wahl des Wahlmanns Weß angeführten Thatsachen zu ersuchen, und falls derselbe als zur rechten Zeit gewählt nicht anzusehen sei, die vorliegende Wahl als ungültig anzuerkennen, unter Mittheilung eines Protokoll-Extracts an die Reclamanten.

Ueber diese Anträge und die denselben zum Grunde liegende Streitfrage erhob sich eine ausführliche Discussion, wobei die Herren Hofrath Klenze, Dr. Lang, Stadt-General-Secretär Siemens, Dr. Messerschmidt, Amtmann Hoogklimmer, Geheime-Canzlei-Rath Wedemeyer und Dr. jur. Bussenius aus dem von Herrn Hofrath Sermes aufgestellten Gesichtspunkte die Frage nach der Absicht des Gesetzes, welches den bei Androhung des Rechts-Verlustes offenbar supponirten Verzicht der Betheiligten nur an deren eigene Versäumnisse, nicht an fremde Handlungen knüpfen könne, entschieden wissen wollten. —

Die Herren Canzlei-Procurator Holtermann, landschl. Administrator Hillingh und Dr. Pauls aber schlechthin bei den deutlichen Worten des §. 34 stehen bleiben zu müssen glaubten, letztere beiden um so mehr, als das Königliche Cabinet bei andern Wahlen, namentlich des Ostfriesischen dritten Standes, nicht mit gleicher Nachsicht, wie bei der vorliegenden Wahl verfahren, vielmehr wegen einzelner Mängel bei einigen Urwahlen die Wahlen in ihrem ganzen Umfange cassirt und deren Wiederholung verfügt habe, ungeachtet alle sonstigen Umstände weit mehr, wie bei Meppen für Aufrechthaltung der Ostfriesischen Wahlen gesprochen hätten.

Während daher jene ersten Mitglieder höchstens den Antrag des Herrn General-Syndicus für zuläßig und angemessen hielten, pflichteten die letzteren dem Verbesserungs-Antrage bei.

Dieser Letztere kam zuerst zur Abstimmung und ward per majora (39 gegen 36 Stimmen) angenommen.

21) Da nun die Umstände bei der Vollmacht des zweiten Deputirten der Meppen'schen Grundbesitzer Herr Menger sich ganz auf gleiche Weise verhielten, so nahm man keinen Anstand auf Antrag des Herrn General-Syndicus,

den eben gefaßten Beschluß auch auf diese Vollmacht zu extendiren.

11.

Der Vortrag über die Vollmachten ward hier abgebrochen, um zur Berathung des Antrags wegen Niedersetzung einer Commission behuf Beantwortung der Thronrede überzugehen.

Da sich aber zeigte, daß dieser Gegenstand zu einer längern Discussion führen werde, die Zeit indeß schon vorgerückt war, so wurde der Gegenstand bis Morgen ausgesetzt und beschränkte sich Praesidium darauf.

12.

Das Budget-Schreiben vom 2. d. M. in Verbindung mit dem heute eingegangenen und verlesenen Beschlusse erster Kammer:

auf Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Commission von fünf Mitgliedern zur Berathung zu verstellen.

Herr Schatz-Rath Dr. Lang beantragte ohne Weiteres:

gleichfalls eine solche Commission zur Prüfung zu beschließen,

womit unanimia einverstanden waren.

13.

Nachdem dann nachfolgende Mittheilungen erster Kammer verlesen waren, als:

1) wegen verschiedener Vollmachten zweiter Kammer,
2) wegen der Wahl der Schatz-Räthe,
3) wegen der ständischen Geschäfts-Ordnung,
4) wegen des Cabinetsseitig mitgetheilten Abdrucks des Landes-Verfassungs-Gesetzes,
5) wegen der Anleihe für das Seebad zu Norderney,
6) wegen des Schifffahrts-Vertrages mit Nordamerika, ward die morgende Tages-Ordnung folgendermaßen bestimmt:

1) fernere Relation über die Vollmachten,
2) der heutige Antrag des Herrn Canzlei-Procurators Holtermann,
3) deßgleichen des Herrn Oberamts-Gerichts-Procurators Wolde,
4) der Adresse-Antrag,
5) das Budget-Schreiben und Wahl der Commission,
6) der Antrag wegen Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen,

damit aber die Sitzung geschlossen.

in fidem

Th. Meyer, Dr. Präsident. — *Merkel*, General-Secretair.

5te Sitzung 2ter Kammer.

Actum Hannover den 8. Juni 1841.

Gegenwärtig 76 Mitglieder.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem Protokolle kündigte Präsidium den Eingang folgender Petitionen an, als:

1) des Schullehrers Lachmund zu Immenrode, die Verleihung einer Civilstelle betreffend.
2) Des Advokaten Weinhagen zu Hildesheim, die Verweigerung seiner Zulassung von Seiten des Königlichen Cabinets, als Deputirten der Grundbesitzer des Fürstenthums Hildesheim betreffend.
3) Des Advokaten Detmold hieselbst, die wider denselben im Wege

der Verwaltung verfügte verfassungswidrige Freiheitsbeschränkung betreffend.

4) Des Bürgermeisters, Land- und Schatz-Raths Dr. Stüve und des Aeltermanns Breusing zu Osnabrück, eine von der Landdrostei zu Osnabrück gegen dieselben wegen ständischer Verhandlungen verfügte disciplinarische Untersuchung betreffend.

Diese sämmtlichen Eingaben wurden in die Tagesordnung eingetragen, und zur Relation des Herrn General-Syndicus verstellt.

2.

Außerdem kamen heute zur Verlesung:

1) ein Königliches Schreiben vom 7. d. M. die Verstärkung des Landgendarmeriecorps betreffend.

so wie folgende Mittheilungen 1ster Kammer:

2) wegen Veröffentlichung der Verhandlungen 1ster Kammer,
3) wegen Prüfung der Landesrechnungen von $18^{34}/_{36}$,
4) wegen der Lage des Landesschuldenwesens,
5) wegen des Haushalts der General-Kasse $18^{39}/_{40}$ und $^{40}/_{41}$.
6) wegen des Budgets pro 1. July $18^{41}/_{42}$ und $18^{42}/_{43}$.

3.

Der Tagesordnung gemäß referirte der Herr General-Syndicus über die noch über Vollmachten zweiter Kammer und wurden solche, auf dessen Antrag in nachfolgender Maaße als genügend angenommen, als:

1) Die Vollmacht des Herrn Stadt-Syndicus Neuburg als Deputirten der Stadt Goslar,
2) des Herrn Landes-Deputirten Schacht als Deputirten des alten Landes,
3) des Herrn Gutbesitzers Schmoldt als Deputirten der Kehdingerschen Marschen, wobei die erläuternde Bemerkung des Wahl Com. zur Berücksichtigung kam,
4) des Herrn Gutsbesitzers Kröneke als Deputirten des Wahl-Bezirks Neuhaus-Osten,
5) des Herrn Gutsbesitzers Adickes, als Deputirten des Landes Wursten, wobei die erläuternde Bemerkung des Wahl-Com. zur Berücksichtigung kam,
6) und 7) der Herren Deconomen Heinemann und Ehlers, als Deputirten der Hildesheimischen Grundbesitzer,

8) des Vollhöfners Herrn Fincke, als Deputirten der Bremer-Verdenschen Geest,
9) des Herrn Senators-Polizei-Commissärs Peinemann, für die Stadt Osterode,
10) des Herrn Ober-Kirchen-Raths-Directors, Amtmanns Hoogklimmer, für die Grundbesitzer der Grafschaft Bentheim,
11) des Herrn Schatz- und Consistorial-Raths Eichhorn für das hiesige Königliche Consistorium,
12) des Herrn Majors Lindemann, als Deputirten der Stadt Hitzacker,
13) 14) und 15) der Herrn Geh. Kanzlei-Rath Wedemeyer, Kanzlei-Rath Albrecht und Kanzlei-Rath Bening, als vom Könige wegen des Klosterfonds ernannte Mitglieder.

4.

Außerdem ward eine, mittelst Cabinets-Schreibens vom 7. d. M. eingegangene Vollmacht für den Herrn Rittmeister Bock von Wülfingen als Deputirten der Hildesheimischen Ritterschaft sofort vom Herrn General-Syndicus zum Vortrage gebracht und auf dessen Antrag

als genügend angenommen, jedoch unter dem gestrigen allgemeinen Vorbehalte, hinsichtlich der künftigen Prüfung der Ritterschaftlichen Vollmachten.

Verlesen ward

1) ein Vortrag der allgemeinen Ständeversammlung an Königliches Cabinet, die Wahl eines Vice-Präsidenten 1ster Kammer und
2) ein gleicher Vortrag, die Wahl eines General-Syndicus und eines Vice-General-Syndicus 1ster Kammer betreffend.

5.

Auf der Tagesordnung stand heute zunächst der Antrag des Herrn Canzlei-Procurators Holtermann,

daß Stände beschließen, die Königliche Regierung um baldthunlichste Auskunfts-Ertheilung darüber zu ersuchen, weshalb die Stadt Osnabrück, bislang in 2. Kammer der allgemeinen Ständeversammlung unvertreten geblieben sei.

Nach einstimmig beschlossener Berathung des Antrags, wies der Herr Proponent zur Rechtfertigung desselben hin auf die notorisch dort Statt gefundene Wahl des Bürgermeisters, Land- und Schatz-Raths Dr. Stüve und des Aeltermanns Breusing als Substituten — auf die

nach zuverlässigen Nachrichten erfolgte eclatante Erledigung der unmittelbar nach der Wahl gegen den Ersteren eingeleiteten Criminal-Untersuchung — auf die völlige Unzulänglichkeit des nun mehr in einer Disciplinar-Untersuchung wegen provinziallandschaftlicher Verhältnisse gefundenen Zurückhaltungs-Grundes, so wie auf das unverkennbare Interesse und Recht der Ständeversammlung an der möglichst vollständigen Vertretung aller Corporationen, zumal aber, wenn wie hier, ein Mann in Frage komme der in den öffentlichen Verhältnissen des Landes sich eine so allgemeine Verehrung erworben habe, und dessen Fähigkeiten und Leistungen von keinem Andern zu ersetzen seien.

Der Antrag fand die allgemeinste Unterstützung, die eminente Persönlichkeit und Verdienste des Bürgermeisters Stüve die ungetheilteste Anerkennung, wie denn auch von mehreren Seiten bezeugt wurde, daß der Wiedereintritt desselben in die Ständeversammlung zu den dringendsten Wünschen im Lande gehöre. — Um so mehr, und da aus den Anlagen der heute hier eingegangenen Vorstellung sich ergebe, daß in der eingeleiteten Disciplinaruntersuchung der alleinige Grund der Zurückhaltung liege, dieser aber dazu nicht genüge, die Untersuchungsacte überdem auch dem sichern Vernehmen nach bereits bei der Regierung eingegangen sei, hielt Herr Advokat Buddenberg für nöthig, weiter zu gehen, als in dem Antrage geschehen, und beantragte er als Verbesserung

> die thunlichste Beschleunigung der Angelegenheit zu empfehlen, und zugleich zu erklären, daß, wenn die Nichtzulassung des Deputirten nicht in der Kürze genügend erläutert werde, zweite Kammer sich vorläufig auf drei Tage werde vertagen müssen.

Diesem Verbesserungsantrage widersetzte sich Herr Hofrath Klenze auf's Entschiedenste, indem er trotz des stets gehegten lebhaften Wunsches, den Bürgermeister Dr. Stüve in mitten der Ständeversammlung zu sehen — sich überzeugt hielt, daß in jetziger Lage der Sache, wo man sich nur auf Privatnachrichten stütze, und bei dem jetzigen Stande der Verhältnisse und Verhandlungen, wo nur beiderseitiger guter Wille und Mäßigung zum Ziele der Einigung führen könne, — durch die sofortige Hinzufügung einer solchen ungewöhnlichen und selbst verfassungswidrigen Drohung das gute Vernehmen zwischen Regierung und Ständen von vorn herein durchaus gestört werden müsse.

Gleicher Ansicht waren auch die Herren Canzleirath Hoppenstedt, Pastor Nolte, Bürgermeister Wedekind, Ober-Justizrath Jacobi, Geheimer Canzleirath Wedemeyer und Advokat Messerschmidt, denen eine solche Drohung schon mit den Rücksichten des gewöhnlichen Anstandes

und selbst mit der Würde der Kammer nicht vereinbar und dem Zwecke geradezu entgegen zu wirken schien, — nicht zu gedenken, daß der zu befürchtende Conflict, den eigenen Wünschen und der Sinnesart des Betheiligten schwerlich entsprechen werde.

Der Herr Präsident rieth mit ihnen, den Zusatz für jetzt zurückzunehmen, wiewohl er eine Verfassungswidrigkeit in der in Aussicht gestellter dreitägigen Vertagung keineswegs zu erkennen vermochte, auch nicht verhehlte, daß nicht leicht eine Sache eine unangenehmere Sensation im Lande gemacht habe, als die ganze Art, wie der Bürgermeister Stüve vom Eintritte in die Ständeversammlung zurückgehalten werde (was durch allgemeine Acclamation bestätigt wurde) daher die Ständeversammlung zu einer möglichst kräftigen Intervention allerdings die dringendste Veranlassung habe.

Herr Advocat Buddenberg verwahrte sich gegen die Charakterisirung seines Zusatzes als einer Drohung, indem er nur auf entschiedene, kräftige und formell völlig rechtmäßige Weise zu zeigen beabsichtige, welchen Werth die Kammer auf schleunige Erledigung der Anstände lege, die ja die Regierung ganz in der Hand habe. Er fand sich jedoch bewogen, seinen Zusatz für jetzt zurückzunehmen, als Herr Stadtgerichts-Secretair Siemens Statt dessen, folgenden Zusatz zum Hauptantrage proponirte:

> Das Königliche Cabinet zugleich zu ersuchen, die dem Eintritte des gewählten Bürgermeister, Schatz-Raths Stüve etwa entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen, weil dieser Mann das Vertrauen des Landes genieße, und man unter seiner Mitwirkung am ehesten die wichtigen in dieser Versammlung vorliegenden Geschäfte zu erledigen hoffe.

Zwar erachtete Herr Hofrath Klenze, bei aller Anerkennung der Verdienste des Schatzraths Stüve — auch diese Erweiterung des Antrags, bei ermangelnder officieller Kenntniß der Sachlage, für unzeitig und vorgreifend, da ja darin selbst der Wunsch einer Abolition gefunden werden könne, und glaubte er, daß es im Interesse der Regierung liegen werde, Alles zu thun, um nicht eine gereizte Stimmung in der Versammlung aufkommen zu lassen, weshalb er rieth abzuwarten, was die Regierung erwiedern werde.

Der Herr Proponent besorgte jedoch, daß auf diese Weise zu viel Zeit verloren werde.

Der Herr Präsident aber verwahrte die Kammer sowohl, wie den Betheiligten vor jedem leisen Wunsche einer Abolition von begangenen Vergehen, und pflichtete, mit den Herren Bürgermeister Wedekind und

Schatzrath Lang dem Verbesserungsantrage vollkommen bei, da das nunmehr aus den Anlagen der Vorstellung sich ergebende Factum, ein rechtliches Hinderniß des Eintritts keineswegs enthalte, da von den Mitgliedern der Regierung dem nicht widersprochen werde, und da es in dieser Lage sicherlich an der Zeit sei, Zeugniß für einen Mann abzulegen, der nach ihrer innigsten Ueberzeugung nicht redlicher, fähiger tüchtiger im Lande zu finden sei, der das Vertrauen des Landes im hohen Grade besitze, und der, wie kein Anderer, dessen Interesse und Rechte zu vertreten und hier zu fördern im Stande sei.

Nach geschlossener Berathschlagung und geschehener Fragestellung, pflichteten unanimia (mit Ausnahme der Herren Hofräthe Klenze und Dürr) zuerst dem Siemens'schen Verbesserungsantrage, Alle aber ohne Ausnahme dem so erweiterten Hauptantrage bei, und wurde die 1ste Kammer sofort von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

6.

Alsdann verstellte **Praesidium** den ferneren Antrag des Herrn Oberappellations-Gerichts Procurators Wolde,

> die Königliche Regierung um baldthunlichste Mittheilung darüber zu ersuchen, aus welchem Grunde die Vollmacht des von den Lüneburgschen Grundbesitzern erwählten Deputirten Schulze aus Fallersleben den Ständen noch nicht mitgetheilt sei,

zur Berathung und Beschlußnahme.

Nachdem der Herr Proponent zur Rechtfertigung bemerkt hatte, daß der Gewählte zum Eintritte sich am Tage vor der Eröffnung gemeldet habe, seitdem aber sich hier aufhalte, ohne irgend eine Auskunft über die Gültigkeit seiner Vollmacht erhalten zu können, ungeachtet solche doch 14 Tage vor dem 1. Juni hierher eingesandt sei, —

ward der obige Antrag einstimmig genehmigt.

7.

Der ferner auf der heutigen Tagesordnung stehende Beschluß:

> Behuf Prüfung des mittelst Königlichen Schreibens vom 2. d. M. vorgelegten Budgets pro $18^{41}/_{42}$ und $18^{42}/_{43}$ eine gemeinschaftliche Commission von 5 Mitgliedern jeder Kammer niederzusetzen,

ward ohne Weiteres zum zweiten Male wiederholt, und schritt man am Schlusse der Sitzung zur Wahl der Mitglieder, welche nach dem anliegenden Scrutinio auf die Herren

Dr. jur. Christiani,
Advocat Buddenberg,
Canzlei-Procurator Holtermann,
Bürgermeister Wedekind und
Dr. med. Pauls

fiel.

8.

Auf der heutigen Tagesordnung stand ferner der Antrag des Hrn. Advocat Buddenberg,

zur Entwerfung einer Adresse an Se. Majestät den König, in Beantwortung der Thronrede, eine gemeinschaftliche Commission von 3 Mitgliedern jeder Kammer niederzusetzen.

Nachdem die Berathung des Antrags einstimmig beschlossen war, hob der Herr Proponent in berathender Sitzung, die Punkte im Allgemeinen hervor, welche seiner Ansicht nach in der Antwort auf die Thronrede in freimüthiger Sprache, wie sie allein den Ständen gezieme, zu erwähnen seyn würden.

So wie nun alle übrigen Aeußerungen der Thronrede nur lebhaften Anklang in den Herzen der Hannoveraner finden würden, so werde man jedoch nicht umhin können, in Beziehung auf die erwähnte „Ordnung der Landesverfassung" in aller Ehrerbietung, aber rein und unumwunden als Ansicht der bei weitem größten Mehrzahl im Lande auszusprechen: daß man die Verfassungsangelegenheit auf eine zu Recht beständige Weise erledigt, keineswegs ansehen könne, daß die in Folge der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes über das Land gekommenen unheilvollen Verwirrungen und Mißverhältnisse — deren Haupt Momente der Herr Votant kurz andeutete — factisch fortdauernden und fortwirkten, und daß aus dieser Verwirrung nicht anders herauszukommen sein werde, als durch eine nachträgliche Sanction des Landes-Verfassungsgesetzes, durch eine staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung.

Auf die dann folgende Bemerkung des Herrn Hofraths Klenze, daß der natürliche Zweck dieser Berathung ohne Zweifel darin bestehe, daß Jeder die Desiderien, die er auf dem Herzen habe, behuf Information der niederzusetzenden Commission ausspreche, —

erhob sich Herr Hauptmann Böse, und theilte in einem ausführlichen Vortrage der Versammlung die Geschichte seiner persönlichen Betheiligung bei dem Verfassungsstreite der letzten Jahre, so wie die seiner 9 monatlichen polizeilichen Confination mit.

So wie er danach von Anfang bis zu Ende nur der reinsten Ab-

sichten — auf Vertheidigung des Rechts — und der reinsten und loyalsten Mittel zu diesem Zwecke sich bewußt hielt, — so vermochte er, in der, auf den Grund einer ganz oberflächlichen administrativen Untersuchung angeblich wegen Aufwiegelung der Unterthanen — also eines schweren Verbrechens — unter den schmählichsten Formen verhängten polizeilichen Verstrickung auf seinen Wohnort Nichts als die offenbarste Verletzung der heiligsten persönlichen Rechte zu erkennen, die sich um so schreiender darstelle, als alle nur möglichen Rechtsmittel bei allen Behörden ohne Erfolg geblieben und als hinterher bei seiner Freigebung, nach Erlassung des Landes-Verfassungsgesetzes, als eigentlicher Grund der Maaßregel angegeben sei, daß er das Zustandekommen von Deputirten-Wahlen zu verhindern gesucht habe.

Daß solche Unbill, die in ähnlicher Maaße häufig vorgekommen, nicht ungeachtet bleibe, daß dagegen für die Folge Sicherheit gegeben werde, erwarte das Land mit vollem Rechte von seinen Vertretern und beantragte er zu dem Ende folgenden passus für die Adresse:

> Im Bewußtsein ihrer Pflichten, müssen Stände es aussprechen, daß die jetzigen Rathgeber der Krone das Vertrauen des Landes nicht besitzen, und darauf antragen, daß dieselben entfernt werden mögen.

Als Seitenstücke zu diesem Verfahren brachte Herr Magistratsassessor Francke gleiche persönliche Confinationen von längerer Dauer zur Sprache, welche auf polizeilichem Wege ohne Angabe eines Grundes gegen den Moor-Commissär Wehner in Göttingen und gegen den Advocaten Detmold verhängt seien und noch fortdauerten.

Herr Oberappellationsgerichts-Procurator Wolde aber rügte die Gehässigkeit, womit Regierungsseitig die politisch Andersgesinnten verfolgt würden, — die in officiellen Actenstücken aufgedeckten, bis dahin aber ungerügt gebliebenen Wahlumtriebe, nicht minder die völlige Unterdrückung der Presse.

Herr Bürgermeister Wedekind machte seinerseits bemerklich, wie das Harlingerland, nach seiner besondern Stellung zur Ostfriesischen Provinziallandschaft, sich von Anfang an für Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes betheiligt und ausgesprochen habe, — und brachte daneben die specielle Beschwerde der Stadt Esens in Erinnerung, welche dieselbe wegen Verletzung ihres ständischen Wahlrechts, im turnus mit Aurich, von 1838 an, in allen Instanzen, auch bei der vorigen Ständeversammlung, aber immer und allenthalben vergeblich verfolgt habe, — eine Verletzung, welche die Stadt Esens schmerzlich empfunden und welche, als im Zusammenhange mit der Rechtsbeständigkeit des Landesverfas-

11*

fungsgesetzes, dem Magistrate Veranlassung habe geben müssen, auch noch nach Erlassung jenes Gesetzes seine rechtliche Verwahrung einzulegen, wiewohl mit der Erklärung der factischen Unterwerfung unter dasselbe, worüber der endliche Bescheid noch zu erwarten sei.

Bei den versöhnlichsten Gesinnungen, zu solchem Aeußersten in Vertheidigung seiner Rechte getrieben zu werden, sei in hohem Grade schmerzlich. Weil ihm solche Vertheidigung mit seiner Stellung als Staatsdiener nicht weiter verträglich geschienen, habe er zu zweien Malen seinen Abschied angeboten. Da dieser ihm aber abgeschlagen, zugleich aber die fernere Vertheidigung der Rechte der Stadt vorbehalten, da ihm überdem gegenwärttg der Urlaub zur Ständeversammlung bewilligt sei, so glaube er ein Recht zu haben, sich frei dahin auszusprechen, daß man sich in der Stadt, die er vertrete, keineswegs glücklich fühle, daß, wenn auch nicht physische, doch moralische Uebel schwer auf dem Lande drückten, das schwerste aber das sei, wenn dem Rechtsgefühle des Volks die Axt an die Wurzel gelegt werde. In Beziehung auf dies verletzte Rechtsgefühl des Volks müßte man sich aus dem Gebiete der Sophistik und Dialektik zurückziehen und erwägen, daß die Wahrheit immer nur instinctartig in der einfachsten Lage der Sache gefunden werde.

Herr Stadtgerichts-Direktor Heiliger versicherte seiner Seits, wie die Residenzstadt durch die nun zweijährige Suspension ihres Chefs sich im hohen Grade gekränkt fühle.

Herr Kaufmann Richter deutete in einem ex post zu Protokoll gegebenen schriftlichen vota auf seine völlig unbefangene Stellung, auf seine vielfachen Berührungen mit allen Klassen hin, und sprach gestützt darauf, seine Ueberzeugung im Wesentlichen dahin aus, daß seine Mitbürger keineswegs zufrieden mit dem jetzigen Zustande seien, daß sie, und zwar lediglich in Folge ihres natürlichen Rechtsgefühls und ihres practischen tüchtigen Sinnes, von der Ueberzeugung durchdrungen seien, daß die ihnen durch das Staatsgrundgesetz gewährten Rechte ihnen mit Bestande Rechtens nicht entzogen seien, daß daher eine Vereinbarung mit einer Ständeversammlung, gegen deren Competenz sie mit so vielen andern Corporationen protestirt, nicht bindend sein könne, unbeschadet jedoch der factischen Unterwerfung unter das Gebot der Obrigkeit, und daß endlich die seit einigen Jahren wieder sichtbar gewordene große Bevorzugung des Adels die herrschende Mißstimmung nur vermehren müsse, — Ansichten, die er auch persönlich völlig theile.

Herr Stadtgerichts-Secretair Dr. Siemens brachte die, Regierungsseitig im Jahr 1839 gegen ihn (und viele Andere) seiner Ansicht nach

reglementswidrig verfügte Ausschließung aus der Ständeversammlung zur Sprache, und wie die Bestandtheile einer rechtmäßigen Ständeversammlung auch von dieser Seite nicht vorhanden gewesen.

Er bezeugte, daß das Rechtsgefühl im Lande allgemein verletzt sei, und hielt sich überzeugt, daß die dermalige Verfassung, wenn sie auch factisch bestehe, nie zu Recht bestehen könne. Aber auch der Verwaltung gereiche Vieles zum Vorwurfe, was ihr das Vertrauen des Landes entzogen habe — namentlich daß sie ihre Kraft vorzüglich im Militair, nicht in der Liebe des Volks suche, daß die Gerichte des Landes, zum großen Schaden der Geschäfte, mit politischen Processen überhäuft seien, die nur der unbedeutenden Kleinigkeiten willen anhängig gemacht würden, ohne daß bis dahin auch nur eine einzige derartige Untersuchung ein Resultat gehabt habe, — daß man auch weit entfernt von der gerühmten Sparsamkeit in den Finanzen sei, indem nach den vorliegenden Uebersichten die Ueberschüsse der beiden lezten Jahre von weit über 1 Million absorbirt seien; die für die beiden nächsten Jahre zu erwartenden Ueberschüsse bereits ihre Bestimmung erhalten hätten, und zwar ehe noch ein auf die Erhöhung des Militäretats Bezug habender Bundesbeschluß bekannt geworden, und daß unter solchen Umständen die geringste Landes-Calamität zur Vermehrung der Steuern allerdings führen müsse.

Herr Hofrath Klenze hielt die Gelegenheit der Beantwortung der Thronrede an sich nicht für passend, darin aller etwaigen Beschwerden des Landes Erwähnung zu thun, zumal die Thronrede nichts enthalte, was einer speciellen Beantwortung bedürfe, und weit passender etwaige Beschwerden zum Gegenstand von besondern Anträgen gemacht würden.

Den Verfassungsstreit lasse er — wiewohl auch er dem Staatsgrundgesetze in einigen Beziehungen den Vorzug gebe, von dem Landesverfassungsgesetze, auch in einigen wichtigen Punkten gegen Letzteres gestimmt habe — lediglich auf sich beruhen, da so viel klar, daß man dem Letzteren als Unterthanen unterworfen, und Abänderungen nur auf dem verfassungsmäßigen Wege möglich seien, weshalb Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfassung in die Adresse aufzunehmen, unthunlich und nutzlos erscheine.

Daß die jetzige Ständeversammlung in einem gewissen Zustande der Gereiztheit zusammenkommen werde, sei allen Umständen nach vorherzusehen gewesen. Er sei aber fest überzeugt, daß jedes Mitglied von seiner Pflicht, einer ruhigen, leidenschaftslosen Prüfung und Mitwirkung durchdrungen sei, und hege das feste Vertrauen, daß bei solcher Ge-

sinnung, wenn auch keine Vereinigung über politische Theorien, dennoch ein befriedigendes Verhältniß zwischen König und Ständen sich am Ende herausstellen werde.

Zu Einzelnen übergehend, verwies der Herr Votant rücksichtlich der Beschwerde der Stadt Esens auf die entgegengesetzte Ansicht der vorigen Ständeversammlung (cf. Prot. vom 19. März 1838) als Beweis, wie verschiedenartiger Beurtheilung derartige Angelegenheiten unterlägen. (In praetectione. Die Regierung habe 1838 alle alternirende Städte nach gleichen Grundsätzen behandelt. M.)

Rücksichtlich der Confination des Hrn. Hauptmann Böse gab er zu, daß die Behörden hinsichtlich seiner Gefährlichkeit im Irrthume gewesen sein könnten.

Auf keinen Fall schien ihm aber dieser Fall und das, was sonst vorgekommen, genügend, um den gestellten außerordentlichen Antrag irgend motiviren zu können, da einerseits, was die Stimmung des Landes anlange, jeder nur von seiner nächsten Umgebung zeuge, Niemand das Ganze übersehe, er persönlich aber die Ueberzeugung hege, daß die unendlich größere Masse über die Beendigung des Verfassungsstreits erfreut sei (was jedoch von einem großen Theile der Versammlung laut verneint wurde) und da andererseits ein solcher Antrag mit den öffentlichen Zuständen unseres Landes, wo die Regierung in den Hauptpuncten durch den unmittelbaren Königlichen Willen bestimmt werde, in zu grellem Widerspruche stehe, wogegen es völlig frei stehe, sich über etwaige einzelne Fälle von Mißbräuchen in der Verwaltung, nur in anderer Form, auszusprechen.

Herr Senator Dr. Meyer erachtete es seinerseits für die höchste und heiligste Pflicht der Ständeversammlung, die Wahrheit frei zu sagen; jetzt um so mehr, da die Corporationen als nicht competent, bei'm Bundestage abgewiesen, dann zur Wahl gezwungen und nun Alles in die Hände der Deputirten gelegt sei. Er selbst wisse aus einer 3/4stündigen Privataudienz, die er bei Sr. Majestät dem Könige gehabt, und wo er sich frei geäußert habe, daß Allerhöchstdieselben Wahrheit hören könne und wolle, daß der König Sich der schweren Verantwortlichkeit, die Er auf sich habe, vollkommen bewußt sei, und daß Er täglich Rechenschaft vor Gott über seine Handlungen ablege. Daraus folge, daß der König entweder bisher nie rein die Wahrheit vernommen habe, oder daß Er über die Rechtsprinzipien nicht gehörig aufgeklärt sei, woran die Schuld nur an den Rathgebern liegen könne.

Es sei daher allerdings an der Zeit auszusprechen, daß die Rathgeber der Krone das Vertrauen des Landes nicht besitzen, zumal die

allgemeine Stimme im Lande dahin gehe, daß die Rathgeber gefehlt haben. Wenn Stände darüber jetzt Schweigen beobachteten, würden sie die ganze Last der Verantwortung der Folgen mit auf sich nehmen. Nicht übertünchen wolle man den Schaden, sondern gründlich heilen.

Das Land erkenne aber in dem Landesverfassungsgesetze eine feste Grundlage des Rechts mit Nichten an (was von vielen Seiten bestätigt wurde), schon weil die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes im Widerspruche mit Art. 56. der Wiener-Schlußacte geschehen, auch die vorige Ständeversammlung nicht nach der Norm von 1819 componirt gewesen.

Die Verantwortung für die betrübende Möglichkeit, daß das Wort des Cabinets „Aus Nichtigem könne Gültiges nicht entstehen", dermaleinst umgekehrt zur Wahrheit werden könne, dürfe die Ständeversammlung nicht übernehmen.

Vor Gott möge sich Jeder prüfen; was er so aber als Wahrheit erkannt habe, frei und ohne Furcht aussprechen. Der König wolle die ehrliche Wahrheit hören und keine entgegenstehenden Ansichten würdigen.

Seiner eigenen Erfahrung nach und nach der Versicherung der übrigen Deputirten sei aber die Stimmung im Lande so, daß man das Landesverfassungsgesez als zu Recht bestehend im Lande nicht ansehe, und daß man wünsche, es möge nicht in Wirksamkeit treten.

Nachdem Herr Oekonom Schmidt und Herr Canzleiprokurator Holtermann dies Letztere und die in dieser Beziehung herrschende Unzufriedenheit bestätigt,

Herr Dr. Bussenius aber hinsichtlich der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, und des Harzes und Herr Dr. Messerschmidt hinsichtlich seiner Committenten, der Hoyaschen Flecken, das Gegentheil versichert hatten und daß man dort über die Beendigung des Verfassungsstreits und über den jetzigen Zustand allerdings erfreut und einverstanden sei,

welchem jedoch Herr Stubbe und Herr Wrede hinsichtlich des platten Landes im Hoya'schen und Diepholzschen widersprachen;

hielten sich die Herren Oberjustizrath Jacobi und Geheimer Canzleirath Wedemeyer verpflichtet, den obigen Antrag gleichfalls entschieden zu bestreiten, der aller Wahrscheinlichkeit nach zum sofortigen Bruche führen und nur Uebel ärger machen werde; sie ermahnten zur Mäßigung und zum Vergessen der Vergangenheit, und daß man, den Blick in die Zukunft gerichtet, auf der Grundlage des Landesverfassungsgesetzes — das auch Herr Geheimer Canzleirath Wedemeyer als die erste Stufe, so viele Wirren wieder in die rechte Bahn zu bringen,

und insofern für eine glückliche Erscheinung betrachtete — mit der Kraft, welche die jetzige Ständeversammlung in sich vereinige, zum Heile des Landes fortwirken möge;

wogegen Herr Senator Meyer und Herr Stadtgerichtssecretair Siemens die Trüglichkeit eines Friedenswerks auf so zweifelhafter Grundlage, besonders bei der besondern Zukunft unsers Landes hervorhoben.

Für heute fand sich indeß Herr Hauptmann Böse bewogen, seinen Verbesserungsantrag zurückzunehmen, worauf der Hauptantrag einstimmig genehmigt wurde.

9.

Herr Schatzrath Dr. Lang stellte dann noch den schriftlichen Antrag:

> Die Regierung zu ersuchen, Stände von den Gründen in Kenntniß zu setzen, aus welchen der von der Stadt Verden gewählte Deputirte bisher nicht zugelassen ist.

Der Antrag fand vielfache Unterstützung und ward gleich für morgen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Letztere ward so bestimmt:

1) Der obige Langsche Antrag
2) 2te Beschlußnahme wegen der Adresse,
3) Antrag des Herrn Advocaten Buddenberg wegen der Oeffentlichkeit.

Damit aber die Sitzung geschlossen

in fidem

Th. Meyer, Dr.
Präsident.

Merkel,
General-Secretair.

6te Sitzung 2ter Kammer.

Actum Hannover den 9. Juni 1841.

Gegenwärtig 76 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem Protocolle kamen folgende Mittheilungen 1. Kammer zur Verlesung, als:

1) die Vollmachten der Mitglieder 1. Kammer betreffend.
2) die Vollmacht des Deputirten 2. Kammer Herrn Breuer betr.
3) die Vollmacht des Deputirten 2. Kammer Herrn Bürgermeisters Wedekind betr.
4) die Vollmacht des Deputirten 1. Kammer, Rittmeisters Bock von Wülfingen betr.

2.

Ferner wurden folgende heute eingegangene Königliche Schreiben vom 8. d. M. verlesen, als:
1) ein Gesetz-Entwurf, die Confirmation der Contracte betr. und
2) die Uniformirung und Bewaffnung der im Innern angestellten Steuerbeamten betr.

3.

Präsidium kündigte den Eingang einer Petition des ehemaligen Thürstehers bei der Tribüne 2. Kammer Daniel Kreymeyer, wegen Wiederanstellung rc. an und ward solche zur Relation des Herrn General-Syndicus verstellt.

4.

Auf den Vortrag des Herrn General-Syndicus aus der Vollmacht des Herrn Oberforstmeisters von Hacke, als Deputirten der Calenberg. Grubenhagenschen Ritterschaft ward diese Vollmacht

als genügend angenommen.

5.

Der heutigen Tages-Ordnung gemäß verstellte Präsidium den Antrag des Herrn Schatz-Raths Dr. Lang

> Königliche Regierung zu ersuchen, Stände von den Gründen in Kenntniß zu setzen, aus welchen der von der Stadt Verden gewählte Deputirte bisher nicht zugelassen ist,

zur Beschlußnahme.

Nach einstimmiger Bejahung der Vorfrage motivirte der Herr Proponent seinen Antrag durch die Bemerkung, daß der Deputirte von der großen Mehrzahl der Corporation gewählt und dessen Vollmacht und Qualification völlig in Ordnung sei, das einzige etwaige Bedenken aber, daß einer der mitwählenden Senatoren noch nicht die Königl. Bestätigung habe, sich als unerheblich darstelle.

Der Antrag fand darauf einstimmige Billigung.

Doch erschien solcher hinterher überflüssig, da bald nachher ein Cabinets-Schreiben de hod. einging, wonach der Deputirte als gehörig legitimirt zugelassen wurde, weshalb der Beschluß nunmehr beruhen bleiben konnte.

6.

Der fernern Tages-Ordnung zufolge referirte der Herrn Vice-General-Syndicus aus der Vorstellung des Bürgermeisters Schatz- und Landrath Dr. Stüve und des Aeltermanns Breusing zu Osnabrück, eine von Königlicher Landdrostei Osnabrück gegen dieselben wegen ständischer Verhandlungen verhängte disciplinarische Untersuchung betr. *)

Der Herr Referent trug den wesentlichen Inhalt der Eingabe und der Anlagen — so weit sie in Betracht kamen — vor, und wie derselbe mit den Reclamanten — außer allem Zweifel hielt, daß eine Ausübung der provinziallandschaftlichen Befugnisse und eine Rechts-Vertheidigung der Regierung gegenüber sich überall nicht weiter denken lasse, wenn die Regierung, die ihr über die landschaftlichen Mitglieder als Staatsdiener zustehende Disciplinar-Gewalt, auch auf jene ganz selbstständigen Verhältnisse extendiren wolle, was auch von jeher, und noch in neuester Zeit Regierungsseitig anerkannt worden, so stellte er folgenden Antrag:

> die Eingabe dem Cabinette Sr. Majestät des Königs zu übersenden, mit der Erklärung, daß Stände die Einleitung von Disciplinar-Untersuchungen gegen öffentliche Diener wegen deren Theilnahme an ständischen Verhandlungen, wenn sie durch ihr Amt, oder Wahl- und Urlaubs-Bewilligung dazu berufen, für stattnehmig überhaupt — insbesondere aber alsdann nicht halten können, wenn es sich um Vertheidigung der Rechte der Corporationen und der Stände der Regierung gegenüber, handelt, — daß im vorliegenden Falle, wenn sich die Sache, wie vorgetragen verhält, die Rechte der Stadt Osnabrück, als Corporation, und der Osnabrückischen Provinzial-Landschaft im Widerspruch mit früheren Erklärungen der Königlichen Regierung, nicht weniger die Freiheit der ständischen Berathung durch die eingeleitete Untersuchung wesentlich beeinträchtigt werden und Stände

---

*) S. die Vorstellung nebst den dazu gehörigen Actenstücken als Anlage A dieses Protokolls.

daher ersuchen, die anhängig gemachte Untersuchung unverzüglich einzustellen.

Dieser Antrag ward ohne weitere Discussion einstimmig genehmigt.

7.

Ferner stand zur Beschlußnahme der Antrag des Herrn Advocaten Buddenberg:

zweite Kammer möge beschließen, den wesentlichen Inhalt ihrer Verhandlungen durch die inländischen öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen, in Gemäßheit des §. 53 der Geschäfts-Ordnung, und den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die des Endes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Nach einstimmig bejaheter Vorfrage, motivirte der Herr Proponent den Antrag durch Hinweisung auf das große Interesse, welches das Land, wie die Kammer, bei der Veröffentlichung auch der Motive der Anträge und Beschlüsse, zum Zweck der Ergänzung und des Verständnisses der beschlossenen Protocoll-Extracte, unverkennbar haben müsse. Wiewohl dem Herrn Hofrath Klenze in dem doppelten Abdrucke ein Luxus zu liegen und die Veröffentlichung der Protocoll-Extracte zu genügen schien, — so pflichteten doch unanimia (solo dissensu des gedachten Mitgliedes) dem Antrage bei.

8.

Hiernächst gelangte der gestern gefaßte Beschluß:

zur Entwerfung einer Adresse an Se. Majestät den König, in Beantwortung der Thronrede eine gemeinschaftliche Commission von 3 Mitgliedern jeder Kammer niederzusetzen, —

zur anderweitigen Berathung und Abstimmung, wobei der Präsident heute den Stuhl behielt, um den Herrn General-Syndicus seinem Wunsche gemäß an der Discussion Theil nehmen zu lassen.

Herr Hauptmann Böse hielt sich verpflichtet, den gestern gestellten aber vorläufig ausgesetzten Verbesserungs-Antrag dahin wieder aufzunehmen,

daß in jener Adresse ausgesprochen werde, wie Stände dafür hielten, daß die Rathgeber der Krone das Vertrauen des Landes nicht besitzen (salva red.).

also unter Weglassung der Anheimgabe wegen Entfernung derselben, indem er die zu treffenden Maaßregeln ganz der Weisheit des Königs anheim stellen wolle.

Herr Stadtgerichts-Secretair Siemens erklärte, wie er seiner Seits wegen Dunkelheit des obigen Antrags — indem außer dem Herrn Ca-

binets-Minister „Rathgeber der Krone" officiell nicht bekannt seien — so wie aus dem Grunde, weil Jener blos wegen abweichender Ansichten und bei sonst achtbarer Persönlichkeit nicht geradezu als des Vertrauens des Landes unwürdig erscheine, gegen den Antrag stimmen würde, wenn nicht wiederum, wie gestern, durch das Verlangen der namentlichen Abstimmung die Mitglieder zu intimidiren versucht werden sollten.

Herr Hofrath **Dr.** Klenze, der gestern die namentliche Abstimmung verlangt hatte, verwahrte sich gegen die angedeutete Absicht, und bemerkte, daß jene Maaßregel früher häufig bald von der einen, bald von der andern Seite provocirt worden sei, daß er solche aber, in dem gegenwärtigen Falle verlangen werde, um für alle Zeiten sein **votum dissensus** hinsichtlich eines Antrags festzustellen, den er für unnütz und verderblich halte, und der dahin führen werde, daß die Ständeversammlung ohne irgend fruchtbare Resultate für das Land, auseinandergehen werde — ein Zweck, den Herr **Dr.** Siemens durch einfache Abgabe des **voti** zu Protocoll für völlig erreicht hielt.

Nach einer lebhaften Erörterung über diesen Punkt und die gegenseitigen Tendenzen, welche der Herr Präsident durch eine ernste Ermahnung, die möglichste Ruhe und Mäßigung für den ohnehin aufregenden Gegenstand zu behaupten, eine Ende machte, nahm der Herr **Dr.** Christiani das Wort, und hob drei Beziehungen hervor, in welchem die Thronrede seiner Ansicht nach einer Erwiederung bedürfen werde.

Auf die Aeußerungen wegen der Einheit und Sicherheit Deutschlands gegen Außen werde die bereitwillige Unterstützung der Stände innerhalb der Grenzen einer weisen Sparsamkeit, auszusprechen sein. Hinsichtlich der gerühmten „Ordnung der Landes-Verfassung" werde durchaus Zeugniß abgelegt werden müssen, über die wahre Stimmung im Lande, von der die mit dem Cabinet und der Regierung in unmittelbarer Verbindung stehenden Männer, bei der natürlichen Zurückhaltung, die man ihrer Stellung wegen gegen sie beobachte, wenig erführen, wie man denn selbst im Lande, aus Besorgniß vor Aufpassern, die freie Aeußerung scheue.

Wie tief aber das Land sich gekränkt gefühlt habe durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, durch die Wahl-Umtriebe, durch das Verfahren der vorigen Ständeversammlung, könne man, wenn man nur wolle, in den Provinzen zur Genüge erfahren.

Glücklich aber — wie in der Thronrede geschehen — sei das Land keineswegs zu nennen. Aeußere Noth drücke es freilich nicht, aber ein Uebel laste auf dem Lande, schwerer wie Pest und Seuchen — die Zwietracht zwischen denen, welche am alten Rechte halten und denen,

die der neuen Regierung dienen, keine Gesellschaft, kein Haus, keine Familie, die nicht von diesem Hader ergriffen sei.

Nothwendig müsse dieser wahre Zustand zur Sprache kommen, wenn man guten Rath von den nächsten Rathgebern erwarten wolle, und darum sei der Zusatz am rechten Platze.

Vertrauen könne man schon nach ihren Antecedentien in der Verfassungsangelegenheit zu keinem derselben, weder zu dem Herrn Cabinets-Minister und seinem nächsten Gehülfen, noch zu den alten Ministern haben, denn Alle ohne Ausnahme hätten mitgewirkt zur Zustandebringung des Staatsgrundgesetzes, Alle ihre Pflicht auf dasselbe 4 Jahre hindurch anerkannt, Alle aber hätten sich nach dem Hintritte Wilhelms IV. beeilt, selbst die Hand zum Umsturze ihres Werkes zu bieten.

Der Redner ermahnte schließlich den geraden Weg zu gehen, ohne rechts und links zu sehen und auf Gott zu bauen.

Herr Hofrath Klenze äußerte dagegen: er enthalte sich etwas zur Vertheidigung von Männern zu sagen, deren Handlungsweise hoch über seinem Gesichtskreise liege, ihm scheine jedoch gegen sie der Vorwurf begründet zu sein, daß ihre politischen Prinzipien von denen des Herrn Dr. Christiani verschieden seien. Er glaubte ein milderes Urtheil sowohl hinsichtlich der vorigen Ständeversammlung im Allgemeinen, als für diejenigen, welche die Vermittlung übernommen, in Anspruch nehmen zu können.

So wie er seinerseits stolz darauf sei, Mitglied der vorigen Ständeversammlung gewesen zu sein, und so wie er zuversichtlich hoffe, daß die spätere Nachwelt, vielleicht schon die nächste Ständeversammlung derselben Dank für ihr Werk wissen werde, — so sei nach der Erfahrung aller Länder die Stellung eines Vermittlers zwischen Regierung und Ständen nur der schwierigste, undankbarste und am meisten angefeindete Beruf, dessen harte Beurtheilung leicht auf die Gegenstände zurückschlagen könne.

Den unmittelbar vorliegenden Gegenstand anlangend, so bedauerte er, daß die gestrige Discussion nicht zur Beseitigung des Verbesserungs-Antrages geführt habe. Wenn der Zusatz aber gemacht werden solle, verlange er die ganze Wahrheit und zu dem Ende beantragte er als Unterverbesserung des Böse'schen Zusatzes folgende demselben commentirenden 6 Sätze zu getrennter Abstimmung.

> Stände bemerken jedoch hierbei, daß sie ein Urtheil darüber, ob Rathgeber der Krone das Vertrauen Ew. Königl. Majestät und dasjenige des Landes verdienen oder nicht, keineswegs

haben aussprechen wollen und daß sie sich die zu einem solchen Urtheile erforderliche Sachkenntniß durchaus nicht beimessen können.

Wenn nichts destoweniger Stände beschlossen haben, die obige Aeußerung an Ew. Majestät zu richten, so fügen dieselben zur Erläuterung jenes Beschlusses folgendes hinzu:

So allgemein auch in der allgemeinen Ständeversammlung die Verpflichtung aller Unterthanen Ew. Königl. Majestät zur getreuen Befolgung des Landesverfassungs-Gesetzes anerkannt worden ist, so ist letzteres doch noch zu neu, als daß alle Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung die Grenzen, welche dasselbe der landständischen Wirksamkeit setzt, schon jetzt klar zu erkennen im Stande gewesen wären. Hiedurch wird es vielleicht entschuldigt, wenn mittelst obiger Aeußerungen die Ständeversammlung sich eine Einmischung in die Landesverwaltung anmaßt, welche ihr allerdings nicht zusteht, indem nach den §§. 168, 126 des Landesverfassungsgesetzes die Entlassung der Minister lediglich von dem Gefallen Euer Majestät abhängt, die ständischen Befugnisse zur Beschwerdeführung über etwaige Mängel und Mißbräuche in der Rechtspflege und Verwaltung aber richtig, würdig und zweckmäßig nur auf die Weise ausgeübt werden kann, daß derartige Mängel und Mißbräuche ihrem Gegenstande nach und unter genauer Angabe der Umstände und Beweismittel ohne vage persönliche Anfeindung vorgetragen werden.

Auch sind Stände so kurzsichtig, nicht zu verkennen, daß ein Rathgeber der Krone hoch verdient und über jeden begründeten Tadel erhaben sein kann, ohne gleichwohl zu allen Zeiten und in allen Kreisen der Unterthanen und insbesondere bei der Mehrheit der einen oder andern ständischen Versammlung populär zu sein. Euer Königlichen Majestät Allerhöchsten Weisheit stellen daher Stände es anheim, welches Gewicht auf ihre obige Aeußerung unter den jetzt obwaltenden Umständen gelegt werden kann.

Zur vollständigen Beurtheilung dieser Umstände dient es vielleicht, daß jene Aeußerung zunächst in der 2. Kammer beschlossen worden ist, die noch unter der Nachwirkung von Umständen steht, durch welche es einer Anzahl ihrer Mitglieder höchst schwierig gemacht wird, schon beim Anfange des Landtags eine umfassende Ansicht über die Lage der öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs zu gewinnen und eine solche An-

sicht bei ihrem, übrigens gewiß stets von ihrer besten Ueberzeugung geleiteten Abstimmungen zu bethätigen.

Endlich ist es auf die Beschlußnahme der 2. Kammer von besonderem Einflusse gewesen, daß der Präsident dieser Kammer auf den Inhalt einer Privat-Unterredung, womit derselbe von Ew. Königl. Majestät begnadigt worden ist, in Bezug genommen hat, um daraus zu beweisen, daß Ew. Königl. Majestät Wünschen es durchaus entsprochen werde, wenn die allgemeine Ständeversammlung über das Vertrauen, welches nach Ansicht ihrer Mehrheit, die höchstgestellten Diener Euer Majestät genießen, sich offen und rücksichtslos ausspreche.

Herr Dr. Christiani — indem er diese Zusätze ganz auf sich beruhen ließ, — bemerkte, daß seine frühere Opposition, die übrigens das letztgedachte Mitglied geraume Zeit getheilt habe, ihre völlige Rechtfertigung in dem spätern Benehmen der früheren Minister beim Umsturze des Staatsgrundgesetzes gefunden habe.

Die vorige Ständeversammlung gehöre der Geschichte an; das Urtheil über sie sei ganz frei, ohne Noth werde er aber nicht auf sie zurückkommen.

Das Zurückschleudern des Urtheils könne man mit Ruhe erwarten, da man sich damit trösten könne, daß man das ganze Land, ja ganz Deutschland auf seiner Seite habe.

Herr Geheime-Canzleirath Wedemeyer, in Uebereinstimmung mit Herrn Hofrath Hüpeden, bestritt seinerseits wiederum den Böse'schen Verbesserungsantrag, indem er solchen als unpractisch und unzweckmäßig theils dem Könige, theils der andern Kammer, theils dem Lande selbst gegenüber darzustellen suchte.

Zuerst seiner Majestät dem Könige gegenüber, müsse vor Allem, wenn von dem verletzten Rechtsgefühle des Volks die Rede sein sollte, andererseits nicht außer Acht gelassen werden, wie unter den Umständen, unter welchen der König die Regierung angetreten, auch dieser durch die im Staatsgrundgesetze getroffenen Aenderungen Seine Rechte wohl für verletzt habe erachten können. Wenn Fehler bei der Errichtung des Staatsgrundgesetzes vorgefallen, so sei das ein großes Unglück; Viele aber von denen, die jetzt sich über dessen Aufhebung beklagen, würden sich nicht ganz von der etwaigen Schuld freisprechen können.

Den vorliegenden Antrag selbst aber anlangend, so beruhe solcher auf Voraussetzungen, die nur in großen constitutionellen Staaten, nicht aber hier im Lande zu treffen seien, indem theils in keinem andern deutschen Lande so entschieden ausgesprochen sei und feststehe, daß der

König selbstständig herrsche und regiere und das Cabinet, daher kaum vom Könige zu trennen sei — theils aber auch für sämmtliche an die Stelle zu setzenden Minister, welche im Auslande durch die siegende Opposition von selbst gegeben seien — wovon doch hier gewiß nicht die Rede sein werde — schwerlich auf ein Mal solche Persönlichkeiten zu finden sein würden, die das Land sofort zu beruhigen im Stande wären.

Der andern Kammer gegenüber sei der Antrag insofern bedenklich, als solcher dort aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durchzubringen und nur geeignet sein werde, das gute Vernehmen zwischen beiden Kammern, — die Grundlage einer gedeihlichen Wirksamkeit derselben — zu zerstören, wo dann als einzige Frucht übrig bleibe, daß die 2te Kammer ihre Ansicht wenigstens unabhängig vor dem Lande ausgesprochen, damit jedoch auch ihre Schwäche in der Ausführung zu Tage gelegt habe.

Bloß zu diesem Zwecke, dem Lande gegenüber, das fragliche Zeugniß abzulegen, dazu scheine ihm insofern ein genügender Anlaß nicht zu sein, als es mit Konstatirung der Stimmung im Lande sehr problematisch stehe, ihm selbst aber, bei vielen Verbindungen mit Personen von beiden politischen Ansichten und im Besitze des Vertrauens Mancher von denen, welche auf Seiten des Staatsgrundgesetzes gestanden — so viel gewiß scheine — daß die große Mehrzahl im Lande nach jetziger Lage der Sache es unräthlich halte, dem Verfassungsstreite Maaß und Ziel zu geben, die Förderung der materiellen Interessen zu bedenken und dem höchsten Lenker der menschlichen Dinge es zu überlassen, ob und wenn es vielleicht an der Zeit sein werde, ein für jetzt erledigtes Werk wieder aufzunehmen.

Gestützt hierauf, und daß nicht allein die Wortfassung der Verfassung, sondern besonders der Geist, womit sie gehandhabt werde, entscheide, — belehrt durch die im Laufe des Verfassungsstreits gemachte Erfahrung, daß zu starre Verfolgung des Rechts oft das Ziel verfehle, mahnte er wiederholt und dringend, die Vergangenheit für jetzt beruhen zu lassen, die nächste Zukunft zu bedenken und nicht die Sachen auf die Spitze zu treiben, mit der Gefahr, Alles zu verlieren.

Herr Dr. Christiani gab zwar zu, daß der vorige Redner, bei der Stellung, die er nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes eingenommen, wohl im Besitze zuverlässiger Kunde über die Ansichten im Lande, wie mancher andere Staatsdiener, sein könne, er suchte aber den Argumenten desselben zu begegnen, indem er bemerkte, daß der etwaigen Verletzung der Königlichen Rechte jedenfalls ohne Verletzung der Rechte des Volks habe Remedur geschafft werden können; —

daß, wenn Fehler bei Errichtung des Staatsgrundgesetzes begangen und die erforderlichen Garantien versäumt seien, die Hauptschuld die früheren Rathgeber der Krone treffe; —

daß, praktisch angesehen, die Idee der völligen Selbstregierung ohne Allwissenheit eine Unmöglichkeit enthalte; —

daß die Bezeichnung Minister Candidaten hier nicht in Frage kommen könne;

daß ein reiner Ausdruck der Ansichten der 2. Kammer — auch wenn ihn die 1. Kammer ablehne — und die Adresse liegen bleibe — dem Lande wie der ersten Kammer gegenüber von großer Wichtigkeit sei;

daß auch bei diesem Ausgange Sr. Majestät der König den Beschluß 2ter Kammer dennoch in Erfahrung bringen und das Gewicht desselben besonders nach der mehr oder weniger gebundenen Stellung der Abstimmenden — wozu die namentliche Abstimmung in den Stand setze — beurtheilen werde. —

Herr Canzlei-Procurator Holtermann gab in einem ausführlichen ex post zu Protocoll gegebenen voto*) nähere Kunde von den Ansichten und der Stimmung des intelligenten und unabhängigen Theils des 3ten Standes — als der eigentlichen Kraft und des Kerns der Unterthanen — im Herzogthum Bremen und betheuerte, gestützt auf seine weit verbreitete Verbindungen mit diesem Stande, daß dessen Rechtsgefühl durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes auf's tiefste verletzt sei, daß die Opposition dagegen nach wie vor fortdaure, daß man weit davon entfernt sei, dort in dem Landesverfassungsgesetze, woran man keinen Theil genommen und welches an vielen sonstigen formellen und materiellen Mängeln leide, ein dauerndes Friedenswerk zu erblicken, und daß Eintracht und Frieden nicht anders, als durch hinzukommende Sanction einer staatsgrundgesetzlichen Ständeversammlung herzustellen sein werde, daher denn eine entsprechende Aeußerung in der Adresse, schon um nicht durch Stillschweigen den Schluß auf Anerkennung zu begründen, allerdings als nothwendig sich darstelle.

Nicht weniger hob derselbe, zur Instruction der Commission, mannigfache Beschwerden über die Verwaltung und vorzugsweise über Eingriffe und Ausdehnung der Polizeigewalt in das Rechtsgebiet hervor, wobei Vertrauen zu dem jetzigen Regierungssystem nicht bestehen könne.

Schließlich forderte er seine Landsleute, die Deputirten aus dem

*) S. Anlage B dieses Protokolls.

Bremenschen auf, Zeugniß zu geben über die Wahrheit seiner Angaben, worauf sämmtliche Deputirte aus diesem Landestheile die volle Wahrheit der gemachten Angaben bestätigten.

Herr Schatzrath Dr. Lang — wiewohl zweifelhaft, ob man ihn noch als Angehörigen eines Landes betrachte, dem er doch nach wie vor mit der innigsten Liebe zugethan sei — bestätigte auch seiner Seits, daß die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und der Verfassungsstreit in keinem Landestheile größere Aufregung hervorgerufen und schmerzlichere bitterere Gefühle zurückgelassen habe, wie in der ihm so theuern Provinz Bremen.

Wenn aber diese Stimmung in der Adresse ausgesprochen werden solle, so müsse andererseits eben so klar ausgesprochen werden, daß man das Landesverfassungsgesetz für ein Werk halte, dessen dermalige formelle Gültigkeit — ungeachtet aller dabei vorgekommenen Formmängel — doch, schon allein wegen der „anerkannten Wirksamkeit", in die es getreten, nicht weiter in Zweifel gezogen werden könne, — eine Ansicht, die bei ihm zur Ueberzeugung geworden sei, wiewohl sie freilich eine bedauerliche Scheidewand zwischen ihn und Viele seiner alten Freunde gezogen habe.

Den Verbesserungsantrag des Herrn Hauptmanns Böse anlangend, so hielt er solchen zwar durch das, was vorgekommen, besonders durch die Anführungen des Herrn General-Syndicus, an sich wohl begründet; er zweifelte aber sehr, daß der Beschluß Allerhöchsten Orts irgend Wirkung haben könne, da ja die gegen die Minister in der Verfassungssache sprechenden Thatsachen dem Könige seiner Zeit genügend bekannt gewesen; er besorgte, daß die 1. Kammer sich die Stellung geben werde, das Königthum gegen den mißfälligen Antrag zu schützen, daß auf solche Weise die 2. Kammer noch mehr in Schatten und Mißcredit kommen und das Land eines Hauptschutzes, welchen es 1838—1840 in der 1. Kammer gefunden habe, verlustig gehen werde. Hauptsächlich aber sei, nach der einmal im Lande herrschenden Stimmung (die selbst den Vermittler verdächtige und zurückstoße) von dem Antrage noch größere Aufregung im Lande zu befürchten, was Stände, die besser als die Leidenschaften sein sollten, nicht würden verantworten können.

Herr Dr. Christiani suchte diesen verschiedenen Bedenken zu begegnen, indem er die Leidenschaft in Vertheidigung des Landesrechts als eine edle bezeichnete, — da auch, wenn von dem Landesverfassungsgesetze nicht loszukommen, es doch heilsam für Herstellung des innern Friedens sein werde, wenn Alle, die das Unheil über das Land gebracht, sich zurückzögen, — da die 1. Kammer bei der vorigen Ständeversamm-

lung, nicht sowohl die Rechte des Volks und des Landes, als vielmehr ihre eigenen Interessen vertreten und gefördert habe, überhaupt es aber hinfort, wo die Verantwortlichkeit vor dem Richter wegfalle, mit dem Schutze der Verfassung und der Rechte sehr problematisch stehe; nicht zu gedenken, daß ein großer Theil derselben aufgegeben, die Exemtionen über die Verfassung gestellt, die Lasten der Landescasse dauernd um ½ Million vermehrt seien rc., — einen Tadel, welchen Herr Hofrath Klenze unter Bezugnahme auf die dem Landesverfassungsgesetze hinzugefügten Garantien bestritt; — wie er denn auch die in einem frühern voto gerügte Ausdehnung der Polizeigewalt durch die Natur des Wiederstandes, den die Regierung auf jedem Schritte gefunden, genügend erklärt fand, zugleich aber nicht zweifelte, daß mit der Ursache auch die Wirkung aufhören werde.

Herr Dr. jur. Bussenius fühlte sich gedrungen sein politisches Glaubensbekenntniß, welches ihn auch bei der vorliegenden Frage bestimme, dahin abzulegen: daß er auf friedlichem Wege zu Institutionen; die zum wahren Wohle des Landes abzweckten, aus allen Kräften mitwirken werde, — daß er jede politische Ansicht achte, die nicht in Egoismus wurzle, und sich im Geleise des Rechts bewege, — daß er frei und unabhängig von der Regierung, dennoch gegen Alles sei, was die Regierung gegen die Stände in Opposition setze.

Wenn gleich auch er die Aufhebung des Grundgesetzes beklagt, und die neue Composition ihm keineswegs genügt habe, — so werde er sich doch, bei Erinnerung an alle daraus entstandenen Wirren und Zerwürfnisse, nunmehr gegen alle, die Angelegenheit von Neuem aufregende, die 2. Kammer blosstellende Anträge, und somit auch gegen den vorliegenden Antrag erklären.

In ähnlicher Maaße votirte auch Herr Canzleirath Wilhelmi, der, als Vertreter der Grafschaft Hohnstein, bezeugte, daß, so schmerzlich auch dieser Landestheil die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes beklagt habe, die dortigen Einwohner doch gegenwärtig zu der Ueberzeugung gekommen seien, daß man sich dem neuen Verfassungszustande fügen müsse, auch damit die sonstigen Interessen des Landes nicht weiter hintangesetzt würden.

Dagegen hielt sich Herr Dr. Pauls bei aller sonstiger Bereitwilligkeit zur Vermittelung, im Andenken jedoch an den ständischen Eid, der ihn verpflichte die Wahrheit zu sagen, und da die Frage vom Vertrauen auf die Rathgeber der Krone einmal durch die Verhältnisse herbeigeführt sei, verpflichtet, für den Antrag zu stimmen, da die von der Ostfriesischen Provinziallandschaft in den letzten Jahren verschiedentlich erhobenen

12 *

Reclamationen zur Genüge ergäben, daß man wegen der schwankenden und verletzten allgemeinen und provinziellen Verfassungsverhältnisse auch dort nicht in günstiger Stimmung gegen die Regierung sei, und bezeugte er, daß diese Stimmung gerade im Ostfriesischen dritten Stande und zwar aus eigener selbstständiger Ansicht sich herausgebildet habe und die herrschende geworden sei.

Wie wohl Herr Hofrath Klenze dagegen bemerklich machte, daß bei voller Verpflichtung zur Wahrheit, doch die Erwägung der rechtzeitigen Veranlassung nicht ausgeschlossen sei, wobei er dafür hielt, daß jene Ostfriesische Angelegenheit — deren Nichterledigung keineswegs der Regierung allein zur Last falle — eine genügende Veranlassung zu dem fraglichen Schritte nicht enthalte, — so beharrte Herr Dr. Pauls doch bei seinem voto.

Im Laufe dieser Discussion sah sich Herr Stadtgerichts-Secretair Dr. Siemens übereinstimmend mit Herrn Bürgermeister Wedekind, um keiner Ansicht und auch nicht der Commission vorzugreifen, veranlaßt, zu dem Hauptantrage folgenden Verbesserungsantrag zu stellen,

> daß zuvörderst eine einseitige Commission 2. Kammer von 7 Mitgliedern niedergesetzt werde, um den Entwurf zu einer ständischen Adresse auf die Thronrede zu bearbeiten und vorzulegen.

Um aber, — was von mehreren Seiten gewünscht wurde — seine spezielle Proposition heute zur definitiven Entscheidung zu bringen, proponirte nunmehr Herr Hauptmann Böse seinen

> Zusatz als Verbesserung nicht nur des gestrigen Beschlusses, sondern auch des eben gestellten Verbesserungsantrags zur Abstimmung bringen zu lassen.

Herr Hofrath Klenze aber verlangte hinsichtlich dieses Zusatzes nunmehr namentliche Abstimmung und ward darin von mehreren Seiten unterstützt.

Nach geschlossener Berathung kamen dann zuerst,

1) die Klenze'schen Unterverbesserungen zu dem Böse'schen Antrage zur Abstimmung;
   da jedoch nur 14 Mitglieder (gegen 57) für den ersten Satz stimmten, so ließ der Herr Proponent die übrigen fallen.
2) alsdann gelangte der Böse'sche Zusatz selbst und zwar bei namentlicher Abstimmung in Frage, und entschieden sich dabei 44 gegen 27 Stimmen für dessen Annahme, dann aber
3) eine große Majorität für die vom Herrn Dr. Siemens beantragte einseitige Commission, womit der gestrige Beschluß von selbst wegfiel.

Es war dieser Beschluß:

eine einseitige Commission 2. Kammer von 7 Mitgliedern niederzusetzen, um den Entwurf zu einer Adresse auf die Thronrede zu entwerfen und vorzulegen, worin jedoch ausdrücklich die Worte aufzunehmen, daß die Räthe der Krone das Vertrauen des Landes nicht besitzen.

Bei der namentlichen Abstimmung ad 2 erklärten die Herren Stadtgerichts-Secretair Dr. Siemens, Bürgermeister Wedekind mit Senator Zum-Sande, daß sie lediglich, weil namentliche Abstimmung verlangt worden, für den Antrag zu stimmen sich verpflichtet hielten;

Herr Consistorialrath Dr. Bauer aber votirte gegen den Antrag, hauptsächlich im Interesse des Friedens und der Eintracht, deren Förderung ihm als Geistlichen ganz besonders am Herzen liegen müsse, wogegen er der bei der Frage in Anspruch genommenen Rechtsprechung fremd sei; Herr Bürgermeister Sostmann endlich motivirte sein verneinendes votum durch die Bemerkung, daß in dem Zusatze ein Urtheil liege, zu welchem er sich nach jetziger Lage der Sache noch nicht befähigt halte.

Herr Schatzrath Krimping, weil er für den Siemens'schen Antrag sei, wornach die Vertrauensfrage zuvor zur Prüfung der Commission zu verstellen.

9.

Schließlich kam noch eine Mittheilung 1. Kammer zur Verlesung, wonach sie den wegen des Deputirten der Stadt Osnabrück, Bürgermeisters, Schatzraths Dr. Stüve, gefaßten Beschluß abgelehnt hatte.

Auf Antrag des Herrn General-Syndicus beschloß man

nach Maaßgabe des §. 48 der Geschäftsordnung auf eine Conferenz anzutragen.

Auf die morgende Tagesordnung kamen

1) die Wahl zu der Adressecommission,
2) das Königliche Schreiben vom 2. d. M. wegen des Haushalts der Generalkasse de 18³⁹/₄₁,
3) das Königliche Schreiben de eod. die Schatzräthe und das Schatzcollegium betreffend.

Damit ward die Sitzung geschlossen

in fidem

Th. Meyer, Dr. Präsident. — *Merkel*, General-Secretair.

Anlage A. zu dem Protokoll vom 9. Juni.

An

Hohe allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs.

Ehrerbietigste Bitte

von Seiten

des Bürgermeisters Lande und Schatzraths Dr. Stüve und des Altermanns Breusing zu Osnabrück.

Betreffend

eine von Königl. Landdrostei zu Osnabrück gegen dieselben wegen ständischer Verhandlungen verhängte disciplinarische Untersuchung.

Anl. 1—8.

Hoher Ständeversammlung sehen die ehrerbietigst Unterzeichneten sich genöthigt, eine Angelegenheit vorzutragen, für welche sie Aufmerksamkeit um so dringender erbitten, da die Grundsätze, welche hier aufgestellt sind, in der That die Berathungsfreiheit der Provinziallandschaften des Königreichs vernichten.

Je wichtiger aber diese Corporationen sind, als die Wiege alles ständischen Rechts in unserm Lande, als die Träger noch immer höchst bedeutender Befugnisse in Gesetzgebung und Verwaltung, und als ein Mittel vielfach die allgemeine Verfassung des Landes zu umgehen, sobald sie mindere Schwierigkeiten, als diese befürchten lassen möchten: um so größer ist das Interesse der hohen allgemeinen Stände dieselben in ihrem verfassungsmäßigen Kreise zu schützen. Und wenn die ehrerbietigst Unterzeichneten zum erstenmale den Schutz dieser hohen Versammlung für provinzialständische Rechte in Anspruch nehmen: so dürfen sie sich der Hoffnung noch sicherer hingeben, daß dieser Schritt des Vertrauens von ihrer Seite gewogene Aufnahme finden, ferneres Vertrauen erwecken und also den Eingang zu Einigung von verfassungsmäßigen Kräften bilden werde, die bisher nur zu oft schroff und mißtrauisch gegeneinander stehend, den gemeinsamen Zweck verfehlten, den sie in Eintracht leichter erreicht haben würden.

Die Stände des Fürstenthums Osnabrück wurden statt der verfassungsmäßigen jährlichen Versammlung seit December 1836 nicht berufen.

Erst am 17. Februar 1841 durften sie zusammentreten um die Schatzrathswahl zu bewirken und dieses Geschäft forderte sie dringend auf, ihren Pflichten gegen das Land gemäß, sich über diejenigen Verfassungsverhältnisse zu erklären, aus denen jene Wahl allein hervorgegangen war.

Es beschlossen also die Curien der Städte und der freien Grundeigenthümer

> in ehrfurchtsvollster Form zu erklären, daß sie (ohne dieserhalb auf Wahlrechte verzichten zu wollen) das Landesverfassungsgesetz 1840 als ein rechtsbegründetes zur Zeit nicht anerkennen können,
>
> und eine Commission von 3 Mitgliedern aus jeder Curie zu ernennen mit dem Auftrage diejenigen Schritte in Antrag zu bringen, welche behuf Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes nach dem Staatsgrundgesetze von 1833 zu ergreifen sein möchten, solche auch nöthigenfalls nach Beendigung gegenwärtiger Ständeversammlung auf verfassungsmäßige Weise zur Ausführung zu bringen *).

Im gewöhnlichen Geschäftsgange würden Gegenstände der Art den Syndiken der Curien obgelegen haben, welche alle und jede Beschlüsse der Curien nach deren Entfernung allein ausfertigen, unterschreiben und der Regierung zugehen lassen. Allein hier war theils die Sache zu wichtig, als daß Stände nicht hätten erforderlich halten müssen, die Fassung selbst zu prüfen, zu deren Ausarbeitung den Syndiken während der Sitzung keine Zeit blieb, theils war die Stelle des städtischen Syndikus vacant und mithin der Secretair allein zu beauftragen gewesen.

Commissionen dieser Art zusammenzusetzen ist übrigens ein ganz unbestrittenes in jedem Landtage von den Ständen geübtes Recht.

Die Ritterschaft aber entzog sich diesem Beschlusse der Mehrheit, und sonderte sich gegen die Verfassung von den übrigen Ständen ab. Dadurch konnten diese sich in ihrem verfassungsmäßigen Gange indeß nicht stören lassen. Die Commission wurde niedergesetzt und der von derselben vorgelegte Entwurf vollkommen gebilligt, von den Secretarien expedirt und unter dem Siegel beider Curien, so wie derselbe in der

Anlage 1.

ehrerbietigst beigefügt ist an Se. Königliche Majestät abgefertigt.

Allein das Packet kam höchst unerwarteter Weise an die Secretarien uneröffnet zurück. Diese machten der Commission Anzeige und ba-

*) S. die Actenstücke über diese Verhandlungen der Provinziallandschaft des Fürstenthums Osnabrück im „Anhange."

ten um Instruktion, worauf die Commission sich durch Correspondenz einigten, die Eingabe an das Cabinet Sr. Majestät einzusenden und dieses durch

Anlage 2.

um Uebergabe zu Allerhöchsten Händen zu bitten. Dies geschah unterm 11. März d. J. Erst unter dem 8. Mai wurde die

Anlage 3.

der Inhalt soweit solcher die Schatzrathswahl betrifft, zwar nicht unmittelbar hieher gehört, jedoch im hohen Grade die ständische Aufmerksamkeit verdient, den Ständen zu Theil, worin bereits von einer Verantwortlichkeit die Rede war, und unter dem 22. Mai ist dem Landtage auch das bereits im Hamburger Correspondenten vom 15. Mai, also 8 Tage zuvor, publicirte Allerhöchste Rescript

Anlage 4.

zu Theil geworden. Bei dem auf den 22. Mai berufenen Landtage hat die Sache nicht zur Erörterung kommen können, weil die Ritterschaft, ohne auch nur über die in Anl. 3 gestellte mit Ja oder Nein zu beantwortende Vorfrage den Beschluß der übrigen Curien abzuwarten den Landtag verließ, was hier nur der Vollständigkeit wegen, erwähnt wird.

Am 24. Mai wurden nun die drei Mitglieder der Commission aus städtischer Curie die gehorsamsten Bittsteller und der Richter Meyer zu Melle, welcher dieser ehrerbietigen Eingabe nur wegen Entfernung des Wohnorts nicht beigetreten ist, von dem Amtmann Schönian zu Wittlage, in Auftrag Königl. Landdrostei eingeladen: „sich zu einer Disciplinar-Untersuchung wegen Theilnahme an einer von den Curien der Städten und freien Grundbesitzer der Osnabrückschen Landschaft ernannte Commission mit dem Auftrage „diejenigen Schritte in Antrag zu bringen, welche behuf Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes nach dem Staatsgrundgesetze von 1833 zu ergreifen sein möchten, solche auch nöthigenfalls nach Beendigung der gegenwärtigen Ständeversammlung auf verfassungsmäßige Weise in Ausführung zu bringen" vor demselben am 27. Mai auf Königliche Landdrostei zu Osnabrück zu stellen.

Die Geladenen hielten es für pflichtwidrig als Ständeglieder sich einer Disciplinar-Untersuchung zu unterwerfen. Sie zeigten dies dem Herr Commissär an und erschienen nicht. Dagegen überreichte der Bürgermeister Stüve, der Königl. Landdrostei am 27. Mai die

sub 5.

gehorsamst angebogene, das ständische Verhalten genügend rechtfertigende Eingabe.

Statt, daß aber, wie zu hoffen gewesen wäre, Königl. Landdrostei diese Sache, da solche — wie sich aus dem Folgenden ergibt — derselbe durch ein Rescript des Ministerii vom 17. Mai aufgetragen war, noch einmal zu Erwägung der gedachten hohen Behörde gestellt hätte, wurden die Unterzeichneten bereits am selbigen Tage auf den 29. Mai bei einer Strafe von 25 Rthr. nunmehr vorgeladen und ihnen das

sub 6.

angebogene Landdrosteiliche Rescript abschriftlich communicirt. Ueberdieß erhielt der Bürgermeister Stüve auf eine anderweite Eingabe von derselben hohen Behörde die

Anlage 7.

Wie wenig jenes hohe Rescript die Ueberzeugungen der Unterzeichneten ändern konnte, liegt am Tage. Allein wären sie auch nicht durch die Erfahrung belehrt, wie weit man dergleichen Zwangsmaaßregeln, wie die hier angedrohten selbst bei unbedeutenden Sachen durchzuführen geneigt sei, hätten sie auch nicht wünschen müssen, das Aufsehen von Realcitationen zu ersparen: so lag ein genugsamer Zwang schon in dem Umstande

> daß die Erledigung dieses Disciplinarverfahrens jetzt bestimmt als die Bedingung aufgestellt wurde, unter welcher dem Bürgermeister Stüve allein gestattet werden sollte, seinen Pflichten als am 25. d. M. gewählter Deputirter der Stadt Osnabrück zur allgemeinen Ständeversammlung zu genügen.

Die Bittsteller haben sich also sistirt *). Wie sie aber in dem Verhöre eine jede Competenz bestreiten zu müssen glaubten: so halten sie vor allem dasjenige Prinzip

---

*) In dem Verhöre sind unter anderen folgende Fragen gestellt worden:

Hat Comparent durch diese Eingabe (der beiden Curien) sich oder die Curie für befugt erklären wollen, dem Landesverfassungsgesetze vom $^{1}/_{6}$. August 1840 zuwider zu handeln oder dasselbe unbefolgt zu lassen?

Hält Comparent sich für berechtigt, das von der Regierung und der Allgemeinen Stände-Versammlung bei Errichtung des Landes-Verfassungs-Gesetzes beobachtete Verfahren für rechtswidrig zu erklären?

Weiß Comparent, daß den Provinzial-Landschaften und deren Curien

daß öffentliche Diener, insbesondere Gemeindebeamten wegen ihres Antheils an ständischen Verhandlungen in ein Disciplinarverfahren verwickelt werden können,

für so bedeutend und gefährlich, daß sie nicht umhin gekonnt haben, namentlich wegen dieses Prinzips den Schutz der hohen Ständeversammlung in Anspruch zu nehmen.

Die ihnen, soweit sie sich eingelassen, vorgelegte Fragen greifen nicht nur tief in die ständischen Geschäfte ein, indem man Erklärung über Abstimmungen, Antragsteller, Concipienten von Entwürfen stellte: sondern es zeichnen sich dieselben zugleich durch Verbindung von Thatsachen und Rechtsfragen, doppelsinnige Ausdrücke und Anhäufung von höchst verschiedenen Dingen in Einer Frage so sehr aus, daß schwerlich ein Richter in unserm Lande dergleichen Fragen billigen, und daß die Gefahr, welche ständischen Verhandlungen aus solchen Disciplinar-Untersuchungen droht, kaum deutlicher an den Tag gelegt werden kann. Die ehrerbietigst Unterzeichneten wollen aber darauf hier nicht näher eingehen. Eben so wenig wollen sie sich mit dem Umstande speciell beschäftigen, daß der Altermann Breusing, als ein temporär auf 2 Jahre erwählter „Repräsentant der Bürgerschaft der Stadt Osnabrück," der zwar als solcher den Magistratssitzungen beizuwohnen hat, aber keineswegs als Mitglied des Magistratscollegii zu betrachten ist, sofort den öffentlichen Dienern gleichgestellt, und der Richter Meyer, der als Richter zunächst doch nur unter der Disciplin der Justizbehörden stehen würde, von Königlicher Landdrostei in Disciplinar Untersuchung gezogen worden.

Der oben erwähnte Punkt ist der einzige, der hier hervorgehoben werden soll.

Auch hier mag es dahin gestellt sein: ob es im Interesse der Regierung liege, die Stellung derjenigen ihrer Beamten, welche in ständischen Versammlungen einzutreten, Gelegenheit haben, wo sie nach

---

eine Einmischung in die allgemeine Verfassung des Königreichs nicht zusteht?

Hat Comparent eingesehen, daß der in Frage stehende Beschluß der Städte-Curie und insbesondere der Inhalt der fraglichen Vorstellung geeignet ist, Abneigung gegen das Landesverfassungs-Gesetz, Mißtrauen gegen dessen Gültigkeit und künftiges Fortbestehen, Ungehorsam gegen die Regierung und Unzufriedenheit mit den öffentlichen Verhältnissen, bei denen zu verbreiten, welchen jener Aufsatz zur Kenntniß kommt oder kam?

Hat Comparent diese Wirkungen ganz oder theilweise beabsichtigt?

ihrer eignen Ueberzeugung und nicht nach Instructionen irgend einer Art pflichtmäßig handeln sollen, in dieser Maaße zu erschweren. Es soll nur ganz speziell von der Stellung der Gemeindebeamten die Rede sein.

Nach den rein landständischen Provinzialverfassungen unsers Königreichs ist die Vertretung der Städte zunächst ein Recht der Corporationen, das wiederum durch Mitglieder der Stadtobrigkeit geübt werden muß. Auf solche Weise sind nach der Verfassung der Osnabrückschen Landschaft nicht nur die Bürgermeister sondern auch die vorsitzenden Alterleute verpflichtet den Landtagsverhandlungen beizuwohnen, und der nächste Zweck dieser altlandständischen Versammlungen ist die Vertheidigung der Rechte der Corporation selbst, namentlich der Regierung gegenüber. — Nun aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Magistrate und Gemeindebeamten, wenn auch dieselben in mehreren Beziehungen als Staatsdiener anzusehen und der Disciplin der Oberbehörde unterworfen sind, dennoch in allen denjenigen Beziehungen, wo sie Rechte der Gemeinde gegen die Regierung zu vertheidigen haben, keineswegs als deren Untergebene behandelt werden können.

Selbst das Cabinet Sr. Majestät hat dieses nach Inhalt des ganzen Landdrosteilichen Rescripts an den Magistrat der Stadt Osnabrück vom 13. Januar 1838 anerkannt, welches in der sub 8 *) beigefügten Druckschrift pag. 24, 25 enthalten ist, indem es dort also lautet:

> Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben (die Mitglieder des Magistrats) als wirkliche Staatsdiener einestheils zu betrachten sind, und daß ihnen in dieser Eigenschaft die nämlichen allgemeinen Verpflichtungen obliegen, wie allen übrigen Staatsdienern; anderntheils ist jedoch noch nicht zu verkennen, daß die Mitglieder eines Magistrats in gewissen Beziehungen als Gemeindebeamten erscheinen, berufen und verpflichtet, die Rechte ihrer Corporation zu schützen —
>
> Es ergiebt sich hieraus ferner, daß solche Magistratsmitglieder zwar Pflichten zur Vertheidigung der ihrer Corporation zustehenden Rechte übernehmen können, ohne dadurch denjenigen Verbindlichkeiten zu nahe zu treten, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener obliegen. —

und ferner:

> Hieraus ergiebt sich, daß wenn gleich den Mitgliedern

*) S. Hannov. Portfolio Bd. I. S. 37.

des Magistrats in Osnabrück überlassen bleiben muß, diejenigen gesetzlichen Schritte zu versuchen, welche ihrer Ansicht nach zum Schutze der etwa durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gekränkten Rechte der Stadt dienen könnten, dennoch die — — Huldigung — — — an keinen Vorbehalt geknüpft werden darf.

Jene Vertheidigung der Rechte aus dem Staatsgrundgesetze der Regierung gegenüber ist also urkundlich anerkanntes Recht und Pflicht des Magistrats.

Dennoch soll diese Pflichterfüllung an die so sehr discretionäre Disciplinargewalt derjenigen Regierungsbehörde geknüpft sein, gegen welche dieselbe zunächst gerichtet ist. Hierbei muß alle ständische Freiheit zu Grunde gehen.

Die Freiheit hat keinen andern Boden als das Recht, und Recht ist da nicht vorhanden wo der eine Theil über den andern allein urtheilt; sondern nur da, wo zwischen beiden der völlig unbetheiligte an sichernde Formen und Gesetze gebundene Richter entscheidet. Dem Richter können und sollen Stände ihr Handeln, wo solches das Recht des Staats oder Einzelner verletzen möchte, nicht entziehen. Die ehrerbietigst Unterzeichneten wenigstens verlangen dies nicht; allein gegen die Dijudicatur der bloßen Regierungsbehörde müssen sie ihre ständische Thätigkeit wahren.

In dieser Ueberzeugung richten sie an hohe Ständeversammlung die ehrerbietigste Bitte:

daß Hochdieselbe die geneigten Mittel ergreifen wolle, um die Freiheit provinzialständischer Berathungen sicher zu stellen.

Anlage 1.
Copia.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Je sehnsuchtsvoller seit mehr als vier Jahren die getreuen Stände des Fürstenthums Osnabrück dem Zeitpunkte entgegengesehen haben, wo Ew. Königl. Majestät es denselben allergnädigst vergönnen würden, diejenigen Empfindungen und Anliegen submissest vorzutragen, welche durch die wichtigen Veränderungen der seit ihrer letzten Versammlung verflossenen Jahre in den getreuen Ständen, so wie in dem von ihnen vertretenen Fürstenthume angeregt worden, um desto schmerzlicher em-

pfinden dieselben die betrübende Nothwendigkeit, statt Aeußerungen der Freude und des Dankes, Klagen und Beschwerden vortragen zu müssen. Allein die Treue, zu welcher sie Ew. Königl. Majestät sich gern verpflichtet bekennen, fordert von ihnen Wahrheit und ehrfurchtsvolle Aufrichtigkeit als höchste Pflicht.

Als in dem, unter dem 30. Juni 1837 an Ew. Königl. Majestät Namens der getreuen Stände allerunterthänigst gerichteten Vortrage das Staatsgrundgesetz von 1833, als eine der vorzüglichsten Wohlthaten Sr. Hochseligen Majestät König Wilhelms IV., hervorgehoben wurde, da sprach dieses Wort nur den Sinn und die Ueberzeugung des ganzen Fürstenthums aus.

Tiefen Eindruck machte Ew. Königl. Majestät Allerhöchstes Patent vom 5. Juli 1837, welches die Gültigkeit dieses Gesetzes in Frage stellte, und wenn spätere, für officiell gehaltene Erklärungen einigermaßen beruhigten, so war der Eindruck, den das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 hervorrief, nur um desto tiefer und erschütternder.

Die Rechtsgründe dieses Patents sind weder von den Rechtsgelehrten Deutschlands als genügend anerkannt, noch haben dieselben vor dem hohen deutschen Bunde Bewilligung gefunden. Dieselben konnten demnach auch den getreuen Ständen um so weniger Beruhigung gewähren, je weniger bei Publication jenes Allerhöchsten Patents noch von einem Anerkenntnisse des Landes die Rede sein konnte, welches man erst späterhin aus den Handlungen der durch die Allerhöchste Proclamation vom 8. Januar 1838 berufenen Versammlung hat herleiten und womit man von einigen Seiten den Mangel jener Rechtsgründe hat ersetzen wollen.

Die getreuen Stände würden demnach es für Pflicht gehalten haben, mit offener Erklärung und ehrfurchtsvoller Bitte sofort vor Ew. Königl. Majestät zu treten, damit nicht mit dem Verlaufe längerer Zeit immer mehrere Hindernisse der Herstellung desjenigen Zustandes in den Weg gelegt werden möchten, von welchem allein Frieden, Eintracht, Vertrauen, Gerechtigkeit, Kraft und Wohlstand in unserm Lande zu hoffen ist. Allein ihre verfassungsmäßig in jedem Jahre zu berufende Versammlung ist vier volle Jahre hindurch den getreuen Ständen nicht zugestanden. Gegen ihre Wünsche, so wie gegen ihre Rechte und ihre damit im innigsten Zusammenhange stehende Pflichten hat man ihnen Stillschweigen aufgedrungen. So ist manches geschehen, das tief beklagt werden muß, und es ist endlich das Landesverfassungsgesetz vom 1. August 1840 verkündigt, dessen Entstehung und Inhalt die getreuen

Stände eben so wenig mit den von ihnen heilig gehaltenen Rechten und wahren Wohlfahrt der Krone, als mit den Rechten und der Wohlfahrt des Vaterlandes zu vereinigen vermögen.

Hätte Hohe deutsche Bundesversammlung unter dem 5. September 1839 den rechtsgültigen Bestand der Verfassung von 1819 anerkannt, so wäre wenigstens eine Rechtsform vorhanden gewesen, aus der sich Weiteres hätte entwickeln mögen. Allein, weit davon entfernt, hat Hochdieselbe noch unter dem 12. November die Beschwerden einzelner Corporationen lediglich um deswillen zurückgewiesen, weil sie den Einzelnen ein Beschwerderecht nicht zugesteht, und so ist auch hier die Streitfrage völlig offen gehalten.

Die getreuen Stände würden glauben, ihre Pflichten gegen Ew. Königl. Majestät, so wie gegen das von ihnen vertretene Land zu verletzen, wenn sie zugeständen, daß eine Aenderung der Verfassung auf irgend einem andern Wege zulässig sei, als auf demjenigen, welchen die nach Artikel 56. der Wiener Schlußacte in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassung vorgeschrieben. Jede Abweichung von diesem Grundsatze führt zu einem Abgrunde, und wenn das Gefährliche jetzt auch im Sinne monarchischer Ordnung zu wirken schiene, so liegen doch die Zeiten noch sehr nahe, und können sehr bald wiederkehren, wo der Andrang der Masse es ist, welcher Abweichung von der Verfassung verlangt.

Wenn in solchen Zeiten die Störer der Ruhe sich auf das von der Regierung gegebene Beispiel berufen könnten, dann würde die Gefahr wohl jedem Auge sichtbar sein! Deshalb müssen die getreuen Stände in tiefer Devotion die eben so entschiedene als unterthänige Ueberzeugung aussprechen, daß eine Verfassung, welche der Sanction nach Inhalt des Staatsgrundgesetzes von 1833 entbehrt, niemals rechtsbeständig und von Dauer sein könne.

Der hohe Bundesbeschluß vom 5. September 1839 scheint freilich anzunehmen, daß eine Vereinbarung mit irgend einer Versammlung, wenn solche den Rechten der Krone und der Stände entspricht, auf dem Wege factischer Beruhigung zum Ziele führen könne. Die getreuen Stände können dies als einen Rechtsausspruch nicht ansehen, jedenfalls aber müssen sie mit tiefem Schmerze bekennen, daß sie selbst diese Möglichkeit thatsächlicher Beruhigung, welche als äußerste Bedingung der öffentlichen Wohlfahrt aufgestellt worden, bei dem Landesverfassungsgesetze vom 1. August 1840 vermissen;— denn solche würde nur da zu finden sein, wo eine freigewählte, allseitiges Vertrauen genießende Ver-

sammlung mit Weisheit und Gerechtigkeit die Rechte der Krone und der Stände gewahrt hätte.

Nun aber wollen die getreuen Stände hier zwar nicht diejenigen Klagen wiederholen, welche ihres unterthänigsten Dafürhaltens mit Recht über die Entfernung der mißfälligen Deputirten und über die Einführung Neugewählter, ohne vorgängige Prüfung der Vollmachten und andere wichtigen Mängel der Form geführt sind. Das aber scheint ihnen zu erheblich, daß durch gerichtlichen Beweis, durch Zeugen, durch Urkunden, ja, durch eigenes Geständniß der handelnden Personen für Gegenwart und Zukunft dargethan ist, welcher tadelnswerthe Einfluß, welche rechtswidrige Benutzung anvertrauter Gewalt, ja selbst welcher strafbare Mißbrauch der geheiligten Namens Ew. Königl. Majestät auf die Wahlen des Jahres **1839** gewirkt und zum Theil solche zu Stande gebracht hat. Aehnliche Untersuchungen über die Wahlen des Jahres **1840** würden ähnliche Resultate ans Licht bringen.

Fern sei es von den getreuen Ständen, auch nur den leisesten Gedanken Raum zu geben, als ob solche Handlungen Ew. Königl. Majestät bekannt gewesen sein könnten. Sie hegen vielmehr das feste Vertrauen, Allerhöchstdieselben werden, sobald dieses ohne Eingriff in jenes Rechtsverfahren geschehen kann, in Ansehung der compromittirten Personen solche Maßregeln in allerhöchster Weisheit und Gerechtigkeit ergreifen, welche der Welt unwiderleglich darthun werden, wie wenig derjenige auf die Huld seines Allergnädigsten Königs und Herrn rechnen darf, welcher auf solche Weise das Ansehen der Regierung, die Ehrfurcht vor dem Namen des Monarchen blosstellt und solchergestalt denjenigen in die Hände arbeitet, die nur dahin trachten, Ehrfurcht und Liebe des Volks, die festesten Stützen des Throns, zu untergraben.

Eben so fest vertrauen aber auch die getreuen Stände, es werde die Weisheit ihres erhabenen Herrschers die Zukunft des Landes nicht auf ein Verfassungsgesetz bauen wollen, das seine Entstehung solchen Schritten verdankt. Die Art und Weise, wie jene Wahlen, ohne welche dies Gesetz niemals den Schein formeller Gültigkeit erhalten hätte, bewirkt worden, liegt in den Gemüthern der Unterthanen, so wie in den Acten zu fest, als daß solche jemals vergessen werden könnte. Wenn aber schon so geringe formelle Mängel, wie die durch das Allerhöchste Patent vom **1.** November **1837** dargelegten, dem scharfen Rechtssinne Ew. Königl. Majestät das Staatsgrundgesetz vom **26.** September **1833** verwerflich scheinen ließen, das doch in voller, freigewählter Ständeversammlung ohne irgend erheblichen Widerspruch, beschlossen, und dann

mit völliger Einmüthigkeit genehmigt war, so werden Allerhöchstdieselben sicher ein Gesetz nicht aufrecht halten wollen, das ohne Mitwirkung, ja gegen den Widerspruch ganzer Provinzen, nur durch eine höchst bedenkliche Herbeiziehung Anderer den Schein einer Rechtsform erhalten hat.

Wie nun ein beruhigendes Einverständniß von Fürst und Volk hier leider nicht zu finden, so widerspricht auch den Rechten der Krone und der Stände nur zu Vieles. Denn es ist

1) durch die Hinweglassung der seit Jahrhunderten üblich gewesenen Rechtsbestätigung auf alle und jede Rechte der Stände, der Corporationen und der Einzelnen ein Schatten geworfen. Es ist

2) den Unterthanen der Schutz des Richters auch bei dem klarsten Privatrechte, geschwächt und vom Gutbefinden einer Behörde abhängig gemacht, deren ganze Bildung keine Sicherheit gleichmäßiger Rechtsordnung gewähren kann. Es ist

3) durch die Verfassung selbst die Ungleichheit der Bürger vor dem Gesetze, als ein wesentlicher Bestandtheil dieser Verfassung, festgestellt, und der Regierung die absolute Unmöglichkeit aufgelegt, selbst die verderblichste Exemtion hinwegzuräumen, wenn der Exemte nicht selbst solche aufgiebt; eine Beschränkung, die bis dahin nimmermehr stattgefunden hat, und welche die Exemtion sogar höher stellt, als das Eigenthum.

4) Es sind sowohl den allgemeinen, als den Provinzialständen wesentliche Rechte geschmälert, insbesondere aber ist

5) das Recht der Steuerbewilligung und der Cassenaufsicht auf solche Weise gestattet, daß dem Lande eine neue Last von jährlich an die **475000** Rthlr. aufgebürdet, die Bewilligung fast vernichtet und daneben die Erhaltung der Ordnung in höchstem Grade gefährdet worden. Endlich

6) ist im Widerspruche mit den Rechten der Krone, wie der Stände, den Ministern und Verwaltungsbehörden eine Unverantwortlichkeit gegen den Unterthan zugesichert, deren Gefährlichkeit eben durch die, dem Landesverfassungsgesetze vorhergegangenen Wahlverhandlungen auf das deutlichste an den Tag gestellt ist.

Solche Ergebnisse lassen wenig Hoffnung, daß die Mängel der Entstehung vergessen werden könnten; wohl aber lassen sie tiefere Uebel für die Zukunft besorgen. Denn, wenn die alte Lehre der Staatsweisheit, daß Verfassungen nur durch dieselben Mittel erhalten werden können, durch welche sie entstanden sind, wahr ist, so deutet jene Entstehungsgeschichte des Landesverfassungsgesetzes von **1840** auf eine trau-

rige Zukunft, wo das Volk der Regierung widerstrebt, wo diese nur in dem Gebrauche aller und jeder Mittel der Macht oder überlegener Klugheit den Sieg finden kann, und wo wiederum vom Volke nicht mit Liebe und Vertrauen, sondern mit Hartnäckigkeit oder wohl gar mit Hinterlist der Regierung begegnet wird. Zu beiden gewährt das Landesverfassungsgesetz die Mittel, und um desto verderblicher wird der Widerstreit wirken.

Leider dürfen die getreuen Stände nicht verschweigen, daß schon gegenwärtig ein Zustand eingetreten ist, welcher das Verhältniß von Regierung und Volk wesentlich gestört, das Vertrauen untergraben und Absonderung und Unfrieden zur Regel gemacht hat. Ueberzeugt, daß die Maßregeln, aus denen diese Uebel hervorgegangen, Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Billigung nicht finden können, daß es genüge, solche zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, um kräftige Abhülfe hervorzurufen, haben die getreuen Stände es für ihre unerläßliche Pflicht gehalten, nach alter Art in den submissest angebogenen Disiderien und Beschwerden — wiewohl mit gänzlicher Uebergehung aller, nur die Verwaltung betreffenden und mit der Verfassungssache nicht im genauesten Zusammenhange stehenden, so wie aller, nicht die hiesige Provinz angehenden Sachen — diejenigen Hauptpunkte niederzulegen, welche in Folge der beklagenswerthen Verfassungshändel das gemeine Wohl, ihres unterthänigsten Dafürhaltens, am meisten beeinträchtigen, zugleich als einen Beweis, wie dringend die Herstellung eines unbestrittenen Rechtszustandes sei, und um gerechte und weise Abhülfe zu bewirken.

In dem sichern Vertrauen, Ew. Königl. Majestät werden den getreuen Ständen des Fürstenthums Osnabrück wegen dieser, mit pflichtmäßiger Freimüthigkeit dargelegten Uebelstände und Wünsche, in dem von ihnen vertretenen Fürstenthume, keinerlei Ungnade zuwenden, und überzeugt, daß es genüge, solche zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, um der Abhülfe gewiß zu sein, wagen demnach dieselben in tiefster Submission die unterthänigste Bitte:

> daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wolle, nicht nur dem Landesverfassungsgesetze vom 1. August 1840 durch nochmalige Berathung mit den verfassungsmäßigen, nach Maßgabe des Staatsgrundgesetzes von 1833 zu berufenden Ständen diejenige Rechtsform zu vergleichen, ohne welche dasselbe niemals für das Land heilsam wirken kann; sondern auch insbesondere den Ständen des Fürstenthums Osnabrück, deren uralte, so wie auch dem Staatsgrundgesetze erworbenen

Rechte huldreichst zu bestätigen, und keinerlei Verletzung zu gestatten, namentlich die verfassungsmäßigen jährlichen Landtagsversammlangen allergnädigst berufen, bei der Gesetzgebung und sonst auf die Beschlüsse der Mehrheit das gebührende Gewicht legen und insonderheit nicht die von der Mehrheit verworfenen Vota der Minorität zum Gesetze erheben, den mit einem verfassungswidrigen Eide belegten Landrath der Hohen Adelichen Ritterschaft aber dieses Eides entlassen zu wollen, nicht minder den Corporationen ihre Freiheiten und Rechte in Ansehung ihrer Jurisdiction und freier Wahl ihrer Magistrate und Vorsteher ungeschmälert zu erhalten und allen Unterthanen den durch die Landesverträge gesicherten Schutz gegen allerlei unbegründete polizeiliche Einschreitungen zu gewähren, auch nicht zu dulden, daß dieselben bei Ausübung ihrer ständischen und anderweiten Wahlrechte oder ihres verfassungsmäßigen Petitionsrechts durch Einmischungen der Behörden auf irgend eine Weise gestört werden.

Die wir in tiefster Unterthänigkeit verharren

Osnabrück den 22. Februar 1841.

treugehorsamste Stände von Städten und freien Grundeigenthümern des Fürstenthums Osnabrück.

Vorgelesen und genehmigt in der Curie der freien Grundbesitzer.

(gez.) *C. B. S.* *G. Knille.*

Unteranlage zur Anlage 1.

Copia.

Nachdem das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 auf eine, nicht als rechtgenügend anerkannte Weise außer Wirksamkeit gesetzt worden, hat

1) Königliche Landdrostei zu Osnabrück diejenigen ehrfurchtsvollen Bitten, welche von verschiedenen getreuen Unterthanen und namentlich von den Mitgliedern der Provinziallandschaft dieserhalb an Se. Königl. Majestät submissest zu richten beabsichtigt wurde, unterdrückt und gegen diejenigen Personen, namentlich in den Kirchspielen Alfhausen, Vörden, Schledehausen, Glandorf, Buer u. s. w., in deren Besitz sich der Entwurf der gedachten Bittschrift befunden hatte, Untersuchungen einleiten

lassen, in der Art, als ob solche erlaubte und vom Rechte begünstigte Bitten ein Vergehen enthielten; späterhin aber hat Hochdieselbe sogar dergleichen Bitten durch ein Rescript verboten, welches als „vertraulich" bezeichnet worden, und das also den Unterthanen, die darnach sich richten sollten, unbekannt zu bleiben bestimmt war.

2) Hat man die Königl. Landgendarmen dazu gebraucht, die Gesinnungen der Unterthanen und (nach deren eigener Behauptung) sogar der Behörden über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes zu erforschen und hat dadurch nicht nur diese wichtigen Polizeiofficianten ihrem eigentlichen, durch die betreffende Gesetzgebung ausgesprochenen Berufe entrückt, und das Zutrauen, dessen dieselben bei den Unterthanen bedürfen, sehr vermindert, sondern auch ihre Stellung, den Obrigkeiten gegenüber, unhaltbar gemacht.

3) Nicht minder hat man durch gehäufte s. g. polizeiliche Voruntersuchungen über Gegenstände, welche lediglich eine durchaus erlaubte Rechtsvertheidigung betrafen, in den sämmtlichen Aemtern des Fürstenthums die Unterthanen mit Verhören vielfach belästigt und dadurch das Vertrauen derselben zu ihren Obrigkeiten, die solchergestalt als Gegner der Rechte der Unterthanen aufgestellt wurden, vermindert.

4) Hat man bei den Wahlen zum Landtage von 1838 nicht nur die zur Anzeige gebrachten Ausschreitungen und Bedrohungen, welche namentlich von Beamten des Amts Wittlage, Hunteburg, so wie im Amte Bersenbrück angewandt worden, ungerügt gelassen, sondern auch die Wähler im Amtsgerichte Quakenbrück ausdrücklich durch (freilich unbestimmte) Drohungen und Einschüchterungen zur Ausübung des Wahlrechts zu veranlassen gesucht.

5) Ist dem Deputirten der Stadt Fürstenau, obwohl derselbe nach einer gültig erlassenen, in einer Reihe von Fällen angewandten und den Gesetzen keineswegs widersprechenden Wahlordnungen gewählt war, der Eintritt in die allgemeine Ständeversammlung lediglich deshalb versagt worden, weil man nachmals diese Wahlordnung aufgehoben.

6) Bei den Wahlen von 1839 und 1840 aber hat man nicht nur einen einzigen Wahlmann des Bauernstandes zugelassen, gegen den einmüthigen Widerspruch aller übrigen Wahlmänner, drei Deputirte zu wählen, sondern man hat auch die übrigen Wahlmänner wiederholt, ohne gesetzlichen Grund, ihrer Befugniß entkleidet und jenen Wahlmann ganz allein, ungeachtet derselbe sich wegen Fälschung in Criminaluntersuchung befand (in Folge deren auch eine Gefängnißstrafe erkannt worden) bei diesen wiederholten Erneuerungen des Wahlcollegii, zu allge-

meinem Anstoße und gegen den ausdrücklich erklärten Willen seiner Wähler, dennoch beibehalten.

7) Als ferner einige Wahlbevollmächtigte sich wegen dieser wiederholten Wahlmannswahlen bei Rechtsgelehrten Raths erholt und dieser Rath dahin, daß nicht zu wählen sei, ertheilt worden, hat man gegen diese Rechtsgelehrte Criminaluntersuchungen einzuleiten gesucht, während wegen derjenigen, offenbar rechtswidrigen Mittel, durch welche in andern Wahlbezirken Wahlen erzweckt sind, nichts verfügt worden ist.

8) Im Frühlinge 1840 hat man endlich diejenigen Wahlmänner, welche damals eine Wahl nicht vornehmen wollen, abermaligen administrativen Vernehmungen unterzogen und sie zu diesem Ende, unter Androhung von Zwangsmaßregeln, gezwungen, vor einem Beamten des für manche derselben allerentlegensten Amts Grönenberg zu erscheinen, und bei diesen Vernehmungen selbst sie mit Verweisen wegen ihres Verhaltens bei der Wahl belegt.

9) Was insbesondere die Verhältnisse der Stände des Fürstenthums Osnabrück angeht, so hat man diese, ungeachtet der von den Syndicis der nachsitzenden Curien im Jahre 1837 und von den sämmtlichen Städten, so wie von einer großen Zahl der Deputirten der Curie der freien Gutsbesitzer in den Jahren 1838 und 1839 gestellten dringenden Bitten, auf eine der Verfassung, welche jährliche Versammlungen vorschreibt, zuwiderlaufende Weise seit dem Jahre 1836, also während vier voller Jahre, nicht berufen, und denselben dadurch nicht nur die Gelegenheit entzogen, sich über die Verfassungssache zeitig zu erklären, sondern auch mehrere wichtige Angelegenheiten des Landes auf nachtheilige Weise verzögert.

10) Hat man gesucht, die Landräthe des Fürstenthums mit einem nicht in der Verfassung begründeten Eide zu belegen, auch den zweiten Landrath der Ritterschaft zu dessen Abstattung, ohne Rücksprache mit der Landschaft, wirklich veranlaßt.

11) Hat man verschiedene, mit den getreuen Ständen des Fürstenthums Osnabrück berathene Gesetze, ohne genügende Berücksichtigung der von denselben gefaßten Beschlüsse, andere wichtige Verordnungen aber, ohne Communication mit denselben, verkündigt, insbesondere aber die Publication der Jagdordnung verschiedentlich im Widerspruche mit den Beschlüssen der Mehrheit, dasjenige, was von einem einzelnen Stande angetragen war, zum Gesetz erhoben; ein Verfahren, gegen welches Stände ausdrücklich Protest zu erheben sich genöthigt sehen.

12) In Ansehung der Rechte und Freiheit der Einzelnen, so wie der Corporationen, hat man die Unterthanen in Rücksicht einer Menge

an sich erlaubter oder gleichgültiger Dinge, um alle Aeußerungen über die Verfassungssache unmöglich zu machen, einer in den Gesetzen nicht begründeten, sogenannten Präventivpolizei unterworfen und dadurch in den Art. 33 des Staatsgrundgesetzes namentlich tief eingegriffen.

13) Auf dem Lande ist man, selbst über jene vielfachen polizeilichen Vernehmungen und Belästigungen hinaus, sogar soweit gegangen, Haussuchungen bei unbescholtenen Leuten und Mitgliedern der Provinziallandschaft vorzunehmen, denselben Druckschriften wegzunehmen, welche zu führen dem Vernehmen nach den Buchhändlern unter der Hand verboten sein soll, über deren Verbot bei Privaten aber nichts bekannt ist, und sogar deren Restitution zu weigern.

14) Sodann hat man die, durch das Staatsgrundgesetz aufgehobene Ungleichheit der Unterthanen in Tragung der Landeslasten herzustellen oder zu erhalten gesucht, indem man den Landgemeinden das Wachtholz, der Stadt Osnabrück aber deren beträchtliche Nebenleistungen für das Militair abzunehmen geweigert hat.

15) Von der Stadt Osnabrück und deren Bürgern aber wird (mehrerer Beschwerden, neubegründeter Exemtionen und Eingriffe in die Zunftrechte hier nicht einst zu gedenken) besonders noch darüber geklagt:

a) daß man Bürger der Stadt auf eine, den Landesrechten, Privilegien und Verträgen zuwiderlaufende Weise ihrem Richter entzogen und vor eine speziell committirte Polizeibehörde in contradictorischen Sachen gestellt und dieselben theils durch Geldstrafen, welche man ebenfalls, obwohl solche der Stadtkasse gebühren, in Königliche Kassen gezogen, theils sogar durch persönliche Haft gezwungen, dieser incompetenten Behörde Rede zu stehen;

b) daß man die freie Wahl der Stadtobrigkeit in so weit beeinträchtigt, daß man einem in das Stadtgericht auf gültige Weise gewählten geschickten, rechtschaffenen und angesehenen Rechtsgelehrten die, ohne genügenden Grund nicht zu versagende, Bestätigung versagt, Mittheilung der Ursachen dieses eben so auffallenden, als schmerzlichen Verfahrens geweigert, ja sogar dem Wahlcollegio, ohne Rücksicht auf den Wahleid, welcher verlangt, daß der, nach gewissenhafter Ueberzeugung der Wähler, Tüchtigste gewählt werde, aufgegeben hat, sich der freien Wahl dieses Mannes zu enthalten, als wodurch ein nicht allein diese Stadt, sondern alle, zu Wahlen befugte Corporationen

im höchsten Grade gefährdender Grundsatz aufgestellt werden wollen.

Osnabrück den 22. Februar 1841.

Die Stände von Städten und freien Grundbesitzern des Fürstenthums Osnabrück.

Vorgelesen und genehmigt in der Curie der freien Gutsbesitzer.

(unterz.) *C. B. S.* (unterz.) *G. Knille.*

Anlage 2.
Abschrift.

An

das Cabinet Seiner Majestät des Königs.

Ehrerbietigste Ueberreichung

von Seiten

der unterzeichneten Commissarien der Curien der Städte und freien Gutsbesitzer des Fürstenthums Osnabrück.

Betreffend
eine unterthänigste Bittschrift an Seine Majestät den König.

In der Anlage beehren Euer Excellenz sich die ehrerbietigst Unterzeichneten eine unterthänigste Bittschrift an Seine Königliche Majestät zu überreichen, welche von den Ständen des Fürstenthums Osnabrück ihrer Fürsorge anvertraut ist.

Als nämlich die Curien der Städte und freien Gutsbesitzer des Fürstenthums Osnabrück den Beschluß gefaßt hatten, die durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes herbeigeführte traurige Lage des Landes noch einmal in tiefster Submission Seiner Königlichen Majestät vorzutragen und um Abhülfe zu bitten, ertheilten sie, so wie solches in ältern und neuern Zeiten mehrfach geschehen ist, den ehrerbietigst Unterzeichneten den Auftrag, jene Bittschrift zu entwerfen, deren Ueberreichung zu besorgen und überhaupt alles dasjenige vorzukehren, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich sein möchte. Es wurde hierauf die Bittschrift entworfen, einstimmig in beiden Curien genehmigt und darauf an Seine Königliche Majestät abgesandt.

Höchst unerwarteter Weise ist indeß das Packet, in welchem selbige sich befand, uneröffnet, mit der Bezeichnung, daß die Annahme verweigert worden, an die Secretarien der Curien zurück gelangt, also, daß nunmehr der den ehrerbietigst Unterzeichneten ertheilte Auftrag in Wirksamkeit treten muß.

Ueberzeugt, daß Seine Königliche Majestät, welche durch das Patent vom 1. November 1837 den Provinzialständen sogar eine erweiterte Wirksamkeit verheißen, nicht beabsichtigen könne, sogar das wenig ausgezeichnete Recht der Bitte und der Beschwerde zu schwächen, gestützt auf die bei ihnen vorhandene verfassungsmäßig in allen nicht **jura singolorum** betreffenden Sache entscheidende Stimmenmehrheit, so wie auf die offizielle Sammlung der vaterländischen Gesetze, des **Codex Constitutionum Osnabrugensium**, bestätigte Befugniß selbst der einzelnen Stände für ihre Bitten und Beschwerden gnädiges Gehör zu erlangen, können die ehrerbietigst Unterzeichneten nur annehmen, daß jene Rücksendung auf einem Mißverständnisse beruhe. Ihres ehrerbietigsten Dafürhaltens haben die Stände ein Recht darauf, daß die ihren Beschwerden zum Grunde liegenden Thatsachen untersucht werden, und daß eine Allergnädigste Resolution erfolge, welche da, wo Thatsache und Recht unbestritten sind, die Beschwerde entfernt, da, wo die Thatsache dunkel sein möchte (was hier schwerlich der Fall) ihnen möglich macht, solche ins Licht zu stellen, und über die Rechtspunkte ihre etwa fehlsame Ansicht berichtigt.

Es haben die ehrerbietigst Unterzeichneten demnach jene Bittschrift Seiner Königlichen Majestät in tiefster Devotion wieder überreichen müssen, zugleich aber erlauben sie sich, um keinen Falls fehl zu gehen auch dem Cabinete Seiner Königlichen Majestät beglaubte Abschrift derselben hierneben zu überreichen, in dem sichern Vertrauen, Eure Excellenz werden nach Ihrer hohen Stellung, nach denjenigen Rücksichten, welche einer von den Ständen beschlossenen Bitte und Beschwerde-Schrift gebühren, und nach der Nothwendigkeit, daß Seine Majestät von solchen allerunterthänigsten Vorstellungen ihrer getreuen Stände vollkommene Kenntniß erhalte, kein Bedenken tragen, Seiner Königlichen Majestät diese Vorstellungen hochgewogentlichst vorzutragen.

Die von den Curien der Städte und freien Gutsbesitzer des Fürstenthums Osnabrück ernannten Commissarien.

Anlage 3. Pr. den 9. Mai 1841.

Im Auftrage des Cabinets Sr. Königl. Majestät eröffnen Wir der löblichen Landschaft des Fürstenthums Osnabrück hiemit Folgendes:

Es entspricht der Ordnung nicht, daß die ritterschaftliche Curie einerseits und die beiden nachsitzenden Curien andererseits ihre Beschlüsse in abgesonderten Vorträgen angezeigt und motivirt haben. Die dermalen bestehenden 3 Curien bilden rücksichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten der Königl. Regierung gegenüber, nur Eine Corporation; demgemäß und zufolge des bisherigen Gebrauchs haben die 3 Curien ihre, wenn auch abweichenden, Beschlüsse mittelst gemeinschaftlicher Eingabe an die Regierung gelangen zu lassen.

Für dasmal, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle, soll über diese Formwidrigkeit um deswillen hinweggesehen werden, einestheils, weil aus den beiderseitigen Eingaben erhellet, daß die Beschlüsse jeder Curie über die Schatzrathswahl in den anderen Curien zur Erwägung gekommen sind und anderntheils, weil es der Wille Sr. Majestät des Königs ist, daß es der betreffenden Provinziallandschaft möglich gemacht werde, mit einer ordnungsmäßigen Wahl des von ihr zu präsentirenden Schatzraths noch vor dem bevorstehenden Zusammentreten der allgemeinen Ständeversammlung zu Stande zu kommen.

Was nämlich die dermalen vorgenommenen Wahlen betrifft, so können Se. Majestät der König dieselben aus folgenden Gründen als gültig nicht betrachten:

In Gemäßheit Unserer Eröffnung vom 26. Januar 1841 hatte die Landschaft, bevor sie zur Wahl eines Schatzraths schritt, zuvörderst die Frage über die ihr nachgelassene Zuziehung von Deputirten aus Lingen, Bentheim, Meppen und Emsbüren zu jener Wahl auf ordnungsmäßige Weise zur Erledigung zu bringen.

Dieses ist bis jetzt nicht geschehen. — Zwar hatte die adelige Ritterschaft in ihrem spätern Beschlusse eine Zuziehung der benannten Landestheile zu dieser Wahl geradezu abgelehnt, die beiden andern Curien aber hatten beschlossen, der Königl. Landesregierung zu erklären,

> daß sie sich nicht für befugt halten, darüber wer zu dieser Wahl zuzuziehen, einen Beschluß zu fassen, daß sie vielmehr darauf antragen müssen, daß diese allgemeine Landesangelegenheit durch Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs erledigt werde.

Dieser, an sich nicht absolut unzulässige Mehrheitsbeschluß der Landschaft hätte ausgefertigt und die Allerhöchste Erwiederung darauf erwartet werden sollen, bevor von den einzelnen Curien zur Wahl geschritten wurde. Statt dessen hat die ritterschaftliche Curie auf den Grund ihres Beschlusses: die vorbenannten Landestheile nicht zuzulassen, sofort gewählt, während sie in Rücksicht jenes, die gesammte Landschaft betreffenden Vorbeschlusses von den beiden nachsitzenden Curien überstimmt war.

Die letzteren aber sind diesem Beispiele nicht unbedingt gefolgt.

Sie sind vielmehr nur unter Vorbehalten zur Wahl geschritten. Wenn nun gleich der Eine dieser Vorbehalte, welcher dahin geht, daß Stände, ohne auf ihr Wahlrecht zu verzichten, das Landesverfassungsgesetz als ein rechtsbegründetes nicht anerkennen können, — abgesehen von der hier nicht zu erörternden Verantwortlichkeit der diesem Beschlusse beigetretenen Individuen — in seiner völligen Nichtigkeit auf sich beruhen bleiben kann, da die Rechtsbeständigkeit des Landesverfassungsgesetzes einer Anerkennung der Provinziallandschaft eben so wenig bedarf, als eine Erklärung darüber von ihr gefordert ist, und da die Landschaft, dem Sinne jener Erklärung geradezu entgegen, die einzig und allein aus dem Landesverfassungsgesetze ihr zustehende Wahl eines Mitgliedes des eben darin begründeten Schatzcollegii wirklich vorgenommen hat, so ist jedoch die Erklärung der gedachten beiden Curien allerdings von Erheblichkeit, daß die Wahl nur für den Fall vorgenommen sei, daß des Königs Majestät beabsichtigte, vor verfassungsmäßiger Erledigung der Frage, welcher ständischen Corporation das Wahlrecht beigelegt sei, eine allein von den Ständen des Fürstenthums Osnabrück vorgenommene Wahl zu bestätigen. Eine verfassungs- und ordnungsmäßige Erledigung dieser von der Landschaft aufgeworfenen Frage kann nämlich selbst eine Veränderung in Ansehung der wählenden Personen zur Folge haben.

Se. Majestät der König halten es daher für erforderlich, diese Frage verfassungsmäßig zu erledigen, bevor Allerhöchstdieselben einen von der Landschaft präsentirten Schatzrath bestätigen.

Zu dieser Erledigung ist indessen eine zuvorige Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung deren Rechte zu vertheidigen, die Provinziallandschaft überdies nicht berufen ist — in keinerlei Weise erforderlich, denn nach dem §. 81 des Landesverfassungsgesetzes hängt jeder Anschluß anderer Landestheile an schon bestehende Provinziallandschaften lediglich von einer Verhandlung der Regierung mit den Betheiligten ab. Der Zweifel der nachsitzenden Curien über ihre Zuständigkeit

zur Annahme der, der Landschaft von Uns am 26. Februar d. J. eröffneten Allerhöchsten Proposition war daher unbegründet und indem Se. Majestät jene Proposition nochmals zu wiederholen beschlossen haben, gesinnen Allerhöchstdieselben, daß die gesammte Landschaft sich hierüber jetzt mit Ja oder Nein erklären und im ersteren Falle wegen Zuziehung der Deputirten aus den oben erwähnten Landestheilen an Uns die erforderliche Anzeige machen, im letzteren Falle unverzüglich zur Wahl des Schatzraths schreiten werde.

Allerhöchstdieselben genehmigen also für den Fall, daß zwei Curien sich gegen die Zulassung von Deputirten aus Lingen, Bentheim, Meppen und Emsbüren erklären würden, hiemit ausdrücklich, daß jene Wahl von Ihrer Provinziallandschaft für das Fürstenthum Osnabrück, so wie dieselbe dermalen zusammengesetzt ist, ausschließlich vorgenommen werden, unter Vorbehalt derjenigen Veränderungen in dem gegenwärtigen Curien-systeme, zu welcher Se. Majestät verfassungsmäßig Sich berechtigt halten würden, insofern die für jetzt bestehende Einrichtung nachhaltige Unzuträglichkeiten erzeugen sollte.

Se. Majestät gesinnen daher, daß diesemnach die Provinzial-Landschaft des Fürstenthums Osnabrück anderweit zur Wahl eines ordentlichen bürgerlichen Schatzraths schreite und den Gewählten zu Allerhöchster Bestätigung präsentire.

Zu diesem Zwecke berufen wir hiedurch die löbliche Landschaft des Fürstenthums Osnabrück sich am Sonnabend den 22. d. M. Mai Vormittags um 11 Uhr in ihrem Sitzungslocale zu versammeln und erwarten die Mittheilung des Resultats ihrer Berathung möglichst bald, um das Geeignete weiter veranlassen zu können.

Wir sollen der löblichen Landschaft ferner eröffnen:

1) daß die am 30. Novbr. 1830 in der Landschaft beliebte Wahlmethode, welche erst jetzt zur Kenntniß der Regierung kommt ohne Allerhöchste Genehmigung nicht als ein für künftige Fälle bindendes Statut betrachtet werden kann, daß vielmehr die Landschaft, falls bei der vorzunehmenden Schatzrathswahl eine, durch den Uebertritt der einen oder andern Curie nicht zu beseitigende Gleichheit der Curiat-Stimmen eintreten sollte, behuf Ausgleichung derselben im ordnungsmäßigen Wege Vorschläge zu machen und die Allerhöchste Verfügung darauf zu gewärtigen habe;

2) daß auch der Grundsatz, daß eine einzelne Curie keine entscheidende Wahl treffen könne, in dem Falle keine Anwendung finden dürfe, wenn die anderen Curien eine pflichtmäßig vorzunehmende Wahl nicht vollziehen, indem das Recht und die Pflichterfüllung der einzelnen

Curie nicht durch Verzicht oder verfassungswidrige Weigerung der anderen Curie vereitelt werden darf;

3) daß Se. Majestät der König den Advocaten Buddenberg zu Bersenbrück zu der Stelle eines ordentlichen Schatzraths nicht geeigenschaftet finden und Allerhöchst Ihre Bestätigung demselben zu Theil werden zu lassen, Sich auch dann nicht bewogen gefunden haben würden, wenn Jener nach einer ordnungsmäßigen Wahl präsentirt worden wäre;

4) daß Sr. Majestät dem Könige eine Vorstellung der beiden nachsitzenden Curien de dato den 22. Febr. d. J. nebst Anlage überreicht worden ist, Allerhöchstdieselben jedoch dieses Produkt als eine verfassungsmäßige Aeußerung einer ständischen Corporation schon deshalb nicht betrachten können, weil die Vorstellung und die derselben beigefügten sogenannten Gravamina nur in zwei Curien, auf deren jura singularia jene sich nicht meist beziehen, zur Berathung gekommen, der vorsitzenden Curie aber nicht zur Nachricht und Erklärung mitgetheilt gewesen sind und bevor der Gegenstand desselben in allen 3 Curien zur Berathung gekommen ist, ein ständischer Beschluß über gemeinsame Angelegenheiten überall nicht als vorhanden angesehen werden kann.

5) Außerdem gewärtigen Se. Majestät, daß Allerhöchst Ihnen die ständischen Vorträge nicht anders als in dem ordnungsmäßigen Wege durch Abgabe derselben an die Königliche Landdrostei übermittelt werden.

Osnabrück, 8. Mai 1841.

Königlich Hannoversche Landdrostei.

Wedel.

An
die löbliche Landschaft des Fürstenthums
Osnabrück.

Nr. 3388.

Anlage 4.

Ernst August von Gottes Gnaden König von Hannover, u. s. w.

Uns ist eine Vorstellung der sich so nennenden treugehorsamsten Stände von Städten und freien Grundbesitzern des Fürstenthums Osnabrück, de dato Osnabrück, den 22. Febr. d. J., übergeben worden,

welche verschiedene Wünsche und Beschwerden über Gegenstände der allgemeinen Provinzial=Verfassung und Verwaltung enthält. — Wir können dieses Produkt, aus Gründen, welche Wir der Landschaft durch Unsere Behörden werden mittheilen lassen, nicht als eine verfassungsmäßig beschlossene und ausgefertigte Aeußerung so wenig der Provinzial=Landschaft als der nachsitzenden Curien betrachten, und finden schon deshalb Uns nicht veranlaßt, die darin berührten einzelnen Punkte zu verabschieden. — Wir lassen jedoch Unser tiefstes landesväterliches Bedauern und Unser gerechtes Mißfallen darüber unverhalten, daß die Mehrheit der Mitglieder jener beiden Curien sich zu einem Vortrage hat bekennen mögen, welcher den Pflichten dieser Mitglieder und jeder vernünftigen Erwägung so völlig zuwiderlauft — Wünsche und Anträge welche uns die Landschaft in Beziehung auf die zu ihrem Wirkungskreise gehörenden provinziellen Gegenstände vorlegt, werden Wir jederzeit reiflich prüfen und nach Verdienst berücksichtigen. Dagegen verlangen Wir, daß die Landschaft über ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis hinaus sich nicht verirre, und sich eben so wenig eine, ihr überall nicht gebührende Einmischung in die allgemeine Verfassung und Verwaltung Unseres Königreichs erlaube, als über die Ausübung Unserer Souveränetäts=Rechte sich Einsprachen oder Kritiken anmaße, wozu sie auf ihrem Standpunkte weder berechtigt noch befähigt ist. — Die vorerwähnte Vorstellung beschäftigt sich zum größten Theile mit Urtheilen über die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Septbr. 1833 über die Entstehung und den Inhalt des Landesverfassungs=Gesetzes und über das, rücksichtlich dieser Angelegenheiten theils von Uns, theils von der hohen deutschen Bundesversammlung beobachtete Verfahren. — Alle diese Gegenstände gehören als eine Bundes= oder allgemeine Landesangelegenheit zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinzial=Landschaften — zumal deren Rechte durch den §. 82 des Landesverfassungs=Gesetzes vollständig garantirt sind — überall nicht, und Wir würden daher jede versuchte Einmischung einer Landschaft in dieselben als eine ungebührliche Anmaßung zurückweisen. — Wir finden es tief unter Unserer Würde, das Landesverfassungs=Gesetz und das vor Errichtung desselben von Uns beobachtete Verfahren gegen Insinuationen zu vertheidigen, die auf gänzlicher Entstellung der wesentlichen Thatsachen beruhend, ihre Entstehung nur den Einflüsterungen solcher Individuen verdanken können, welche, nachdem sie vergeblich und zum schweren Nachtheile der von ihnen Verleiteten gestrebt hatten, ihre befangene Ansicht Uns und der deutschen Bundesversammlung zur Richtschnur aufzudringen selbst jetzt noch es nicht unversucht lassen mögen,

unter dem vermeintlichen Schirme einer corporativen Mehrheit, Abneigung und Mißtrauen gegen das bestehende Landesverfassungs-Gesetz zu erregen. Sollte die Landschaft sich zu einer Anzeige über vermeintliche Pflichtwidrigkeiten dortiger öffentlicher Diener veranlaßt finden können, so würden wir sie nicht berücksichtigt lassen, vorausgesetzt jedoch, daß die Beschuldigungen durch Anführung von Thatsachen genau begründet, die Beweismittel dafür angegeben und die Gewährmänner der Denunciation benannt werden, damit kein Unschuldiger beunruhigt werde und frivole Verläumdungen zur wohlverdienten Bestrafung gelangen. Dagegen befremden Uns Andeutungen darüber, daß in den verflossenen Jahren Einer oder der Andere Unserer Diener sich beeifert hat, dem politischen Parteiwesen, den Einmischungen unberufener Rathgeber, insbesondere den Bestrebungen, pflichtwidrige Wahlverweigerungen herbeizuführen, kräftig entgegenzuwirken. So wenig Wir irgend eine Pflichtverletzung zu billigen geneigt sein können, ebenso wenig entspricht es Unsern Grundsätzen, dergleichen ohne nähere Nachweisungen irgendwie vorauszusetzen. Unsere Dienerschaft verdient Unser volles Vertrauen, und diejenigen Unserer Diener können sich dessen vorzugsweise vergewissert halten, welche durch Rath und That bewiesen haben, daß sie ungesetzliches und unbefugtes politisches Treiben nicht allein nicht billigen, sondern bekämpfen und ihm entgegenwirken. Die nachsitzenden Curien der Osnabrück'schen Landschaft sollten billig bereits die Erfahrung gemacht haben, daß Wir den Werth Einzelner nach ihren Handlungen und Bestrebungen, nicht aber nach ihren Worten beurtheilen. Hiernach können Wir darauf keinen Werth legen, wenn in scheinbar ehrfurchtsvoller Sprache neben der Versicherung pflichtmäßiger Treue, die Vorzüge des Friedens, der Eintracht, des Vertrauens, der Gerechtigkeit, der Kraft und des Wohlstandes sehr hervorgehoben werden, und wenn man von der Ehrfurcht und Liebe der Unterthanen als der festesten Stütze des Thrones redet. Wir sind Unseres redlichen Strebens nach Erhaltung dieser Güter Uns bewußt, und werden wohlgemeinte Bestrebungen Unserer Unterthanen Uns hiebei je nach ihrer Stellung im öffentlichen Leben zu unterstützen, nach ihrem vollen Werthe zu würdigen wissen. Wir sind vollkommen darüber beruhigt, daß Unsere getreuen Unterthanen die Wohlthaten, welche Wir denselben durch das Landesverfassungs-Gesetz zu sichern beabsichtigt haben, mit dankbarer Gesinnung entgegennehmen, und sind nicht zweifelhaft darüber, daß jeder parteisüchtige Versuch, diese Gesinnungen zu trüben, in sich selbst zerfallen werde.

Wir empfehlen der Landschaft Unseres Fürstenthums Osnabrück, daß sie diese Unsere Allerhöchsten Erklärungen bei ihren künftigen Be-

rathungen und Abstimmungen vor Augen behalte. Daran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 4. Mai 1841.

Ernst August.

G. v. Schele.

Anlage 5 a.

An

Königliche Hannoversche Landdrostei zu Osnabrück.

Gehorsamster Vortrag

des

Landraths und Bürgermeisters Dr. Stüve hieselbst,

vom 26. Mai 1841.

Betreffend
ständische Commissionen.

Durch den Herrn Amtmann Schönian zu Wittlage ist dem gehorsamst Unterzeichneten mitgetheilt:

> Er sei von Königlicher Landdrostei beauftragt gegen Unterzeichneten eine Disciplinar-Untersuchung wegen Theilnahme an einer von den Curien der Städte und freien Grundbesitzer der Osnabrück'schen Landschaft ernannten Commission mit dem Auftrage, diejenigen Schritte in Antrag zu bringen, welche behuf Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes nach dem Staatsgrundgesetz von 1833 zu ergreifen sein möchten, solche auch nöthigenfalls nach Beendigung der gegenwärtigen Ständeversammlung auf verfassungsmäßige Weise zur Ausführung zu bringen, einzuleiten.

Da eine solche disciplinarische Untersuchung auf keine Weise durch die Verfassung und das Recht zu rechtfertigen sein möchte, so hat der Unterzeichnete einen Mißverstand des Herrn Commissarii um so mehr annehmen zu müssen geglaubt, als ihm das Commissarium, wie solches nach

Claproth ordentl. Proceß §. 62.

wohl erforderlich gewesen wäre, nicht mitgetheilt ist, und hat er deshalb

geglaubt, sich auf diese Untersuchung nicht einlassen zu müssen. Als Landrath der städtischen Curie, dem für den Augenblick bei der Vacanz der zweiten Landrathsstelle, sowie des Syndicats die Geschäfte hauptsächlich zur Last gefallen sind, glaubt er indessen, daß es zur Vermeidung unangenehmen Aufsehens seine Pflicht sei, über die Sache selbst Königlicher Landdrostei auf diejenigen Data gehorsamst aufmerksam zu machen, welche jenes Verfahren der Stände motivirt habe und gänzlich rechtfertigen, ohne dadurch den ständischen Beschlüssen und Rechten selbst im mindesten vorgreifen zu können oder zu wollen.

Der Unterzeichnete darf voraussetzen, daß man Anstoß an einer Commission genommen,

> welche nöthigenfalls nach Beendigung der Ständeversammlung auf verfassungsmäßige Weise die Beschlüsse der Versammlung zur Ausführung bringen soll.

Denn obgleich seit 1815 in Deutschland sehr viel über den Unterschied von deutschen Landständen und neuen Repräsentativ-Verfassungen geredet zu werden pflegt: so ist es doch durchaus nichts seltenes zu bemerken, daß Sätze, welche lediglich den letztern Verfassungen angehören, oder von diesen auf positivem Wege auf die neueren Verfassungen, welche zwischen streng landständischen und repräsentativen die Mitte halten (wie solches bei der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover seit 1814 der Fall) übertragen sind, um auch auf die alten landständischen Verfassungen (zu denen unzweifelhaft die Hannoverschen Provinzial-Landschaften gehören) angewendet werden.

Zu diesen neuen, vom Repräsentativsysteme herübergenommenen Sätzen gehört unbedenklich die Lehre von den Auflösungen, Vertagungen und dem gänzlichen Ruhen aller Funktionen einer vertagten Ständeversammlung. Alles dies ist aus der Theorie des Englischen Unterhauses (denn das auf persönlicher Berechtigung beruhende Oberhaus hat auch Functionen außer dem Parlament) herübergenommen.

Von einer Auflösung und neuen Wahlen kann natürlich nur bei einer Versammlung gewählter Repräsentanten, nicht aber da die Rede sein, wo wie bei den alten Landständen, Prälaten und Ritter, kraft persönlichen Rechts und permanente Magistratskorporationen als solche handeln. — Eine Vertagung wäre wenigstens denkbar; allein es ist niemals etwas dergleichen vorgekommen, vielmehr waren die Regierungen jederzeit ungleich mehr dabei interessirt, zu verhindern, daß die Stände nicht vor geschlossener Bewilligung (vor dem Abschiede) den Landtag verließen, als dieselben zu entfernen. — Denn keinenfalls hörte die Thätigkeit der Stände durch solche Entfernung auf. Die von ihnen etwa angestellten

Reichsgerichtsprozesse hatten ihren Fortgang und wurden von Hause aus eben so gut geleitet, als von einem Landtage, wie dies namentlich bei dem Prozesse der Fall war, den die Osnabrück'sche Ritterschaft 1747 u. f. um der Gesetzgebung willen, erhob. Allein Bewilligungen waren von den abwesenden Ständen nicht zu erhalten.

Ueberdieß communicirte auch die Regierung, namentlich in Osnabrück **testibus actis**, fortwährend mit den nicht versammelten Ständen durch die Syndiken. Allerdings hielt man darauf, daß die Stände sich ohne Convocation nicht versammeln durften und sind dergleichen unbefugte Convente mehrmals Anlaß von Verhandlungen geworden. Wie aber aberhaupt den Ständen unter gewissen Umständen das Recht sich zu versammeln nicht geweigert werden konnte.

Vergl. die Reichsgerichtlichen Erkenntnisse bei **Struben de statuum provincialium Origine et praecipuis juribus §. 24. (Obss. Juris et hist. p. 212).**

so ergiebt sich hieraus auf das allergenügendste, daß die Anwendung jener Sätze der Repräsentativ-Verfassungen auf deutsche Landstände schwer zu rechtfertigen sei.

Die Osnabrück'schen Stände haben demzufolge das Recht, Verhandlungen auch **extra Comitia** zu pflegen, jeder Zeit ausgeübt. Lediglich das Abhalten von Conventen aller Stände war ihnen untersagt. Kleinere Deputationen konnten zu jeder Zeit ohne Communication mit der Regierung zusammentreten, bei zahlreichen Deputationen wünschte die Regiernug lediglich in Kenntniß gesetzt zu werden. Hierüber ist, so lange der mit den ständischen Rechten und den Formen der frühern Verfassung und Verwaltung sehr genau vertraute Herr Geheimerath v. Bar an der Spitze der Osnabrück'schen Landungs-Regierungsbehörde stand, niemals der mindeste Zweifel aufgeworfen. Die meisten ständischen Commissionen haben ihre Aufgaben — bei der Kürze der Landtagsversammlungen in neuerer Zeit — nicht während dieser Versammlungen, sondern in der Zwischenzeit erledigt. Dies ist der Fall gewesen mit

einer Commission über die Jagdordnung,
über die Gesindeordnung,
über die Communallasten,

und mehreren andern gleichen Commissionen, welche nöthigenfalls nachgewiesen werden können. Daß aber dies nicht etwa ein neu umgerißner Mißbrauch, sondern ein anerkanntes altes Recht sei, das werden unter andern die Landtagsacten Königl. Landdrostei vom Jahre 1715 auf das vollständigste documentiren.

Zu dieser Zeit war nämlich zwischen den Ständen und dem Bischof

Carl von Lothringen eine ziemliche Spannung eingetreten. Am Landtage von **1714**, welcher am **27.** Februar eröffnet war, kam keine Vereinigung zu Stande; am **3.** September waren Stände wieder berufen. Der Fürst verlangte monatlich **15,000** Rthlr., Stände aber wollten nicht mehr als **7000** Rthlr. bewilligen, was die Räthe **ad referendum** nehmen mußten. Erst am **11.** November kam Resolution vom Fürsten und die Stände traten, um solche zu beantworten, nicht an dem bestimmten Tage, sondern am **19.** Dezember zusammen.

Im Februar erfolgte hierauf eine ungnädige Resolution und bei dem am **20.** März **1715** wieder eröffneten Landtage erneuerten sich die Streitigkeiten. Nachdem die Räthe den Convent vom **19.** Dezember getadelt, behaupteten Stände in ihrer Dictatur vom **30.** März **1715**: sie seien befugt zusammen zu treten, in gemeinschaftlichen oder Landessachen, oder wenn es Schreiben an den Landesherrn zu entwerfen oder zu beantworten sei, und hierauf erwiederten die Räthe in ihrer Dictatur vom **8.** April, daß sie jener eigenmächtigen Versammlung vom **19.** Dezbr. nicht beitreten können:

> Wenn aber ein landesfürstliches an die gesambte Stände erlassenes gnädigstes Schreiben zu beantworten ist: so wird keine **komitiale** Zusammenkunfft dazu erfohdert, sondern kann, wie überall gebräuchlich, durch ein oder andere wenige Deputatos bewirket, allenfalß auch und wenn **pro re nata** mehrere **deputati** dazu nöthig wären, die Uhrsache der Zusammenkunfft dem Landesfürsten oder dessen heimbgelassenen Räthen hinterbracht werden.

Dies ist nun aber gerade dasjenige Verfahren, welches hier inne gehalten worden. Die Stände haben auf Antrag ihrer Commission ein Schreiben an Se. Majestät beschlossen, die Commission hat dieses Schreiben ausgefertigt, und würde, wenn die Erwiederung ihr zugekommen wäre, erwogen haben, ob eine Antwort und welche darauf erforderlich sein möchte. —

Es scheint demnach diese Thatsache keiner weitern Erläuterung zu bedürfen.

Sollte man aber vielleicht der Ansicht sein, daß die nachsitzenden Stände für sich nicht befugt gewesen seien, ohne Beitritt der Ritterschaft Schritte dieser Art zu thun: so würde, abgesehen davon, daß in der Rechtsvertheidigung zu keiner Zeit die Curien aneinander gebunden gewesen sind (wie denn der Prozeß der Ritterschaft wegen der Gesetzgebung ausdrücklich gegen die Intentionen des Domcapitels und ohne

Beitritt der Städte **1747** unternommen und glücklich geführt wurde, ohne daß die Akten den übrigen Ständen communicirt wären). Diese Frage schon durch das Schreiben Königlicher Landdrostei vom 8. Mai d. J. ihre Erledigung erhalten. Es sind die Beschlüsse der Ritterschaft mitgetheilt, dieselbe ist zum Beitritt zur Commission eingeladen. Daß dieselbe auf verfassungswidrige Weise sich dem Beschlusse der Mehrheit zu entziehen suchte, konnte diese in Ausführung ihres verfassungsmäßigen Beschlusses nicht hindern. —

Ist demnach das Verfahren der nachsitzenden Stände ganz der Verfassung conform: so wird schon aus diesem Grunde mit vollem Vertrauen gehofft werden dürfen, daß der angeordneten Untersuchung keine weitere Folge gegeben werden dürfte, und so wird eine ausführlichere Erörterung des Umstandes für jetzt umgangen werden können, daß von einem disciplinarischen Verfahren hier den Ständen gegenüber unmöglich die Rede sein könne.

Allerdings haben Mitglieder der Stände ihre Handlungen zu vertreten und können sich dieserhalb dem Richter nicht entziehen. Allein so wie sie schon im Allgemeinen die Vermuthung für sich haben, daß ihre Handlungen nur **juris defendendi causa** und nicht in irgend einer bösen Absicht vorgenommen sind: so stehen sie auch zu den Königlichen Behörden in keinerlei Disciplinar-Verhältniß.

Jedes Disciplinar-Verfahren setzt voraus, daß der Eine Theil irgend einer besondern Ordnung (Disciplin) unterworfen und der andere berufen sei, diese Ordnung zu handhaben. Die Stände als solche sind aber den Regierungsbehörden gegenüber doch wenigstens den Privatpersonen gleich zu stellen. So wenig der Regierung über diese und ihre Handlungen eine weitere Dijudicatur zusteht, als durch allgemeine Polizei und Recht bestimmt wird, eben so wenig dürften Stände einer solchen sich unterwerfen können.

Wenn der Privatmann in seinen bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen auch die unangemessensten Dinge thut, so kann keine Regierung dies weiter hindern als Recht und Gesetze ihr die Befugniß geben, und so wohlthätig eine Disciplinar-Gewalt auch hie oder da sein möchte, diese ist nicht vorhanden. Auf gleiche Weise haben noch die Stände die Ordnung ihrer Zusammenkunft lediglich selbst zu handhaben. Die Regierung, die gar nicht einmal Kenntniß von den inneren Vorgängen erhält, kann dies nicht, und ein Strafrecht hat dieselbe nur dann zu üben, wenn ein Strafgesetz verletzt ist.

Unter diesen gewiß von Königlicher Landdrostei vollkommen anerkannten Grundsätzen darf der gehorsamst Unterzeichnete sich mit der Hoffnung schmeicheln

Hochdieselbe werde es angemessen finden, daß von dem Herrn Amtmann Schönian gewiß nur in Folge von Mißverständnissen eingeleitete vermeintliche Disciplinar-Verfahren abzustellen.

(gez.) *C. B. Stüve*, Dr.

Anlage 5 b.

An

Königliche Hannoversche Landdrostei zu Osnabrück.

Gehorsamster Nachtrag

des

Landraths und Bürgermeisters Dr. Stüve hieselbst,

vom 27. Mai 1841.

Betreffend
ständische Commissionen.

Nachträglich zu meinem gehorsamsten Vortrage vom gestrigen Tage betreffend ständische Commissionen, halte ich es noch für erforderlich, K. Landdrostei die Akten über das Stift Bersenbrück vom Jahre 1833, 1835 und 1836 in gewogentliche Erinnerung zurückzurufen. In dieser Sache sind mehrmals Comissionen ernannt, außer den Sitzungszeiten zusammengetreten und Königl. Landdrostei angezeigt.

Namentlich ist dies unter dem 6 — 7 Dezember 1836 geschehen und damals auf Antrag der H. Ritterschaft die Commission ausdrücklich ersucht:

> namentlich auch zu prüfen: ob die Sache mit Hoffnung einigen guten Erfolges in dem Weg Rechtens würde gebracht werden können.

Königlicher Landdrostei ist damals ausdrücklich angezeigt, daß die Commission beauftragt sei, die weiter zu ergreifenden Maaßnahmen in Antrag zu bringen. Es scheint dieser Vorgang besonders geeignet, gegenwärtige Sache ins Licht zu stellen.

Anlage 6.
Abschrift.

Der Bürgermeister Dr. Stüve und der Altermann Breusing gehen in ihren hierbei zurückgehenden Erklärungen vom 25. und 26. d. M. von der Ansicht aus, daß sie in ihrer Qualität als Mitglieder der Provinzial-Stände von Uns zu einer Disciplinar-Untersuchung gezogen werden sollen.

Das dem Herrn Amtmann mitgetheilte Rescript des Königlichen Ministerii vom 17. d. M. ergiebt aber, daß dieselben und der Richter Meyer zu Melle nicht in dieser, sondern lediglich in ihrer Qualität als öffentliche Diener von der die Aufsicht über sie führenden Behörde zur disciplinarischen Untersuchung gezogen werden sollen.

Unsere Competenz hiezu kann keinen Zweifel leiden und die Frage: ob ein genügender Grund zur Eröffnung einer solchen Untersuchung vorliegt, kann von der Anerkenntniß des zur Untersuchung zu ziehenden öffentlichen Dieners nicht abhängig gemacht werden sollen.

Der Bürgermeister Stüve sowohl, als der Altermann Breusing, welcher letztere, wie das mehrgedachte hohe Ministerial-Rescript sich ausdrückt, als Mitglied des hiesigen Magistrats nach §. 4 und 5 der Königlichen Verordnung vom 31. Oktober 1814 in mehrfacher Hinsicht zu betrachten ist, sind daher ohne Zweifel schuldig, vor der von Uns ernannten Commission zu erscheinen und auf deren Frage Rede und Antwort zu stehen, in sofern sie glauben sollten, daß kein hinlänglicher Grund zu einer Untersuchung vorliege, mögen sie dies zu ihrer Vertheidigung vorbringen und, wenn ihnen Fragen vorgelegt werden, deren Beantwortung sie als Mitglieder der Landschaft weigern zu können der Meinung sein möchten, so steht ihnen frei, darüber an die vorgesetzte Behörde sich zu wenden.

Eine Weigerung aber, vor Uns oder Unserem Commissär zu erscheinen, und im disciplinarischen Wege Rede und Antwort zu stehen, können Wir einem Uns untergebenen öffentlichen Diener nicht zugestehen. Wir autorisiren daher den Herrn Amtmann, die Vorladung unter Mittheilung dieses Rescripts bei 25 Rthlr. Strafe zu wiederholen eventuell die Strafe zu verdoppeln und im Falle fernerer Weigerung Uns weitere Anzeige zu machen.

Wir wünschen eine Beschleunigung dieser Untersuchung, damit der Bürgermeister Stüve dadurch in den Stand gesetzt werde, durch bereit-

williges Entgegenkommen das Ende derselben noch vor dem Beginne der allgemeinen Ständeversammlung herbeizuführen.

Osnabrück, den 27. Mai 1841.

Königliche Landdrostei.
Wedel.

No. 3852.

An den Herrn Amtmann Schönian zu
Wittlage, derzeit hieselbst.

Anlage 7.

p. 1. $^{28}/_{5}$. 41.
4 Uhr Nachmittags.

Wir erwiedern vorläufig auf das Gesuch vom 27. d. M., daß, da Wir den bestehenden Vorschriften gemäß zu Urlaubs-Bewilligungen auf längere Zeit nicht ermächtigt sind, Wir vor Ausfertigung der durch den §. 96 des Landesverfassungsgesetzes vorgeschriebenen Erlaubniß zur Theilnahme des Herrn Bürgermeisters an der auf dem 2. d. künftigen Monats einberufenen allgemeine Ständeversammlung als von dem Wahl-Collegio hiesiger Stadt gewählter Deputirter der zweiten Kammer dem Königlichen Ministerio des Innern geeigneten Vortrag gemacht haben, Wir aber dem Herrn Bürgermeister vor Beseitigung der Disciplinar-Untersuchung, mit deren Führung der Amtmann Schönian zu Wittlage beauftragt worden ist, eine Entfernung von hier nicht gestatten würden.

Osnabrück, den 28. Mai 1841.

Königl. Hannoversche Landdrostei.
(gez.) *Wedel.*

No. 3877.
An den Herrn Bürgermeister Dr. Stüve
hieselbst.

Anlage B des Protocolls vom 9. Juni 1841.

Seine Majestät haben in der Thronrede die Verfassungs-Angelegenheit für geordnet erklärt. Verschweigen dürfen Stände nicht, daß das Land diese Angelegenheit noch keineswegs für geordnet halte, oder man würde die Wirksamkeit der neuesten Verfassung anerkennen, und das giebt bereits den Schutz des Bundes, ohne Rücksicht ob das Verfassungs-Gesetz rechtmäßig entstanden sei oder nicht. Dazu will und kann ich aber nicht beitragen, daß das Land um sein Recht komme. Auch habe ja Sr. Majestät in der unserm verehrlichen præsidio allerhuldreichst gestatteten Privat-Audienz verlangt, die Wahrheit vom Lande zu hören. Ich würde es daher für eine doppelte Pflichtverletzung halten, wenn wir uns dieser wahrhaft Königlichen Aufforderung entzögen und unserm Herrn nicht unverholen Alles sagten, was uns drückt. Dann wird es sich auch herausstellen, ob Seine Majestät von Ihren Rathgebern nur die Wahrheit und die ganze Wahrheit jemals gehört haben. Ich bescheide mich, daß ich auf dem untergeordneten Standpunkte, auf dem ich mich befinde, höhere Staatsrücksichten nicht zu übersehen und zu beurtheilen vermag, aber ich bin ein beschäftigter Advocat, stehe mit vielen Personen aus allen Ständen und Classen in täglicher Berührung und glaube, daß ich die Stimmung der Provinz, aus der ich es mir zur Ehre anrechne deputirt zu seyn, einigermaaßen kennen zu lernen wohl die Gelegenheit gehabt. Da muß ich denn aber lautes Zeugniß geben, daß unsere Bremensche Provinz, dem neuen System nichts weniger als zugethan ist. Ich rechne dabei nicht nach Köpfen, denn die große Masse ist in politischer Bildung noch nicht so weit gekommen, daß sie sich um die öffentlichen Angelegenheiten bekümmert, wenn es ihr nur nicht an den Beutel geht. Auch rechne ich nicht mit, die Stimmen der Angestellten, die ihre und ihrer Familie Existenz der Regierung verdanken. Ich meine den intelligenten und unabhängigen Theil des dritten Standes, in dem zugleich die Kraft des Staates beruht. Da gerade ist die s. g. Opposition. Die Bremerser sind treue loyale Unterthanen, es können keine patriotischere gefunden werden. Aber es wohnt auch diesem biedern Volke der Bremerser ein hoher Grad von Ueberzeugungstreue, ein tiefes Rechtsgefühl bei. Eine Verletzung dieser ehrenhaften Gesinnung verschmerzen wir nie. Nach dem Erscheinen des ersten Patents vertrauten wir in Ergebung der Königlichen Entschließung. Man dachte es sich nicht möglich, daß den Unterthanen das ihnen von ihrem rechtmäßigen Fürsten freiwillig gegebene Recht könne verkümmert werden.

Wir erwarteten es als ein neues Geschenk aus der Hand Seiner Majestät wieder zu erhalten. Als nun aber durch das Novemberpatent dieser fromme Glaube plötzlich zerstört worden, als diejenigen, welche berufen und verpflichtet waren, das Geschenk des guten Königs Wilhelm, das sie theilweise einstens mit dankbarer Hand acceptirt hatten, dem Lande zu erhalten, sich ihrer Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz entbunden hielten, da ging die Vertheidigung auf das Volk über. Die Gleichgesinnten, die sich früher nicht gekannt, nicht gesehen hatten, sie fanden sich bald. Keine Präventiv-Polizei, keine polizeiliche Voruntersuchung hat sie hindern können, bei einander zu stehen. Auf heimischen Boden wollte man uns nicht dulden, wir fanden gastliche Aufnahme auf dem freien Boden jenseits der Elbe. Dort konnten wir unsern Schmerzensgefühlen Luft machen, ohne das Häscherauge zu fürchten; Sie, meine Herren hätten sehen sollen, welche Sympathien' uns entgegengekommen, Schweden, Norweger, Dänen, die freien Bürger Hamburgs haben uns die Hände gedrückt. Es war nicht die Sache Hannovers allein, es schien das eine Allianz der Völker. Nie und nie aber hat sich in den Herzen der Bremenser die Liebe zu ihrem abgestammten Herrscher verloren.

Die geheiligte Person unsers Königs wird uns stets theuer seyn, so wenig wir uns auch mit dem herrschenden Regierungs-System befreunden können. Mit stetem Hinblick auf die ihrem Könige schuldige Treue hat die Bevölkerung unserer Provinz ihr Recht fest vertreten, sich davon aber auch durch nichts irren und terriren lassen. Man sagt: alle Provinzen hätten sich bei der neuen Verfassung betheidigt, aus unserer Provinz aber haben nur zwei Minoritäts-Deputirte des dritten Standes von der Geest die Verfassung mitmachen helfen, alle übrigen bürgerlichen und bäuerlichen Corporationen haben widersprochen und protestirt. Hat aber das Staats-Grund-Gesetz für formell nichtig schon deshalb gehalten werden sollen, weil die Stände von 1819 in die geringen Abänderungen der ständischen Beschlüsse nicht consentirt, obgleich solche nach damaligem Rechte dem Könige noch allein zustanden, obgleich das ganze Land die Gabe des Grundgesetzes mit Dank gegen den Geber anerkannt, wie kann dann wohl die Verfassung Dauer und Bestand haben, die einem Landtage ihr Dasein verdankt, wozu die aktenmäßige Defension unsers allverehrten Stüve für ewige Zeiten die Geschichte geliefert hat, bei dem ganze Provinzen gar nicht, oder so gut als gar nicht vertreten gewesen. Der Bremenser verlangt, daß die Form Rechtens, daß das Prinzip gewahrt werde. Wenn uns morgen am Tage eine bessere Verfassung, als das Grundgesetz uns bietet, gegeben würde, wir würden dennoch das Grundgesetz und immer das Grundgesetz fordern. Der Bund hat ge-

hofft, daß durch eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung der Verfassungsstreit sogirt würde. Sieht man aber auf den Inhalt der Verfassung, mag uns auch der mit der verletzten Form schwerlich aussöhnen. Von einer Seite selbst, woher man es wohl nicht erwartet, ist der Vorzug des Grundgesetzes eingeräumt. Die Erwartung des Bundes auf eine factische Erledigung des Streits ist durch das neue Verfassungswerk nicht erreicht. Ich erblicke keine andere Hoffnung für die Wiederkehr der Eintracht und des Friedens, als wenn das neue Gesetz der rechtmäßigen Repräsentation zur freieren Berathung in den Formen, welche das Staatsgrundgesetz für Abänderungen der Verfassung vorgeschrieben hat, zurückgegeben wird und möchte wünschen, daß darauf in der Adresse hingewiesen würde. Das loyale hannoversche Volk wird dann gewiß seinem hohen Herrscher freiwillig nachgeben wo die Rechte der Krone wirklich verletzt sind.

Aber um des Besten des Fürsten, um des Besten des Volkes wegen, darf man sich über den Rechtspunkt nicht hinaussetzen. Das ist gewißlich wahr, was jener gerechte Kaiser sagt: jutsitia regrorum fundamentum. Dann werden wir einig sein und stark, den äußern Feind zu bekämpfen, wenn wir den innern vertilgt. Dann auch werden wir freudig Gut und Blut opfern, wie einstens in den Tagen der Gefahr. Da liegen die Wurzeln unserer Kraft, daß uns die Ueberzeugung verschafft werde, daß wir nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche befreiet und Länder ihrem rechtmäßigen Regenten wieder zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge.

Und damit glaube ich meiner schweren Pflicht genügt zu haben.

Es ist noch von mehreren Seiten anheimgegeben, die hauptsächlichsten Desiderien aus den Provinzen vorzutragen, gewissermaaßen als Instructionspunkte für die künftige Adresse-Commission.

Ich führe einige an.

Zunächst beklagen wir die Allgewalt der Polizei. Früher äußerte sich die Polizeigewalt nur wohlthuend und ersprießlich. Jetzt ist sie der Schrecken der Unterthanen. Schwer greift sie in die Freiheit der Person ein, und die Gewährleistung dieser Freiheit scheint nur noch eine Floskel zu sein. Mesüren der Präventiv-Polizei, die ins Kleinliche gehen, so z. B. die Incrimination einer auf dem Lehrer Clubb auf das Wohl des Bürgermeisters Stüve, den man hier den Mann des Vertrauens des Volkes genannt, ausgebrachten Toasts bis zur Untersagung der Ausübung der Amtspflichten und bis zur Confination ohne Angabe von Gründen oder aus widersprechenden Gründen. Vergebens ist dagegen

bei den Gerichten Schutz gesucht. Diese wurden durch Einleitung von Competenzconflicten lahm gelegt und kein Fall ist mir bekannt, wo solche nicht nach dem Wunsche der Regierung ausgeschlagen wären. Nach dem Staatsgrundgesetze, wo Ministerverantwortlichkeit galt, wo die Conflicts-behörde aus einer unveränderlichen Anzahl von Mitgliedern aus höheren Justiz-Collegien bestand, hätten solche Uebergriffe der Administrations-Behörden nicht passiren können. Für die Verwaltung ist eine absolute Gewalt, eine gänzliche Freiheit der Verantwortung vor dem Richter eingeführt, sobald sie nur erkläret, daß sie als hohe Polizei gehandelt, denn dann sollen nicht einst Entschädigungs- und Injurienklagen statthaben. Aber auch Verfassungs-Verletzungen liegen vor. Die Landfolgen unter andern werden willkührlich über das Herkommen und Bedürfniß gefordert, das gewöhnliche Verfahren bei Beitreibung rückständiger Steuern ist verletzt bei denen, welche nur leidend dem Zwange der Staatsgewalt weichen zu dürfen glaubten, noch ehe die desfallsige neuere Verordnung erschien, die, wie ich glaube, ohnehin der ständischen Bewilligung bedurft hätte, die Wegschaffung der Steuerpfänder ist durch s. g. Kriegerfuhren erzwungen und den Marschen sind einseitige Wahlregulative, sogar abweichend von den Entwürfen, welche ihnen früher vorgelegt waren, aufgedrungen.

Alles dieses und manches andere mehr ist nicht geeignet, Vertrauen im Lande zu erwecken, die Auctoritäten im Staate sind erschüttert. Alles, was von der Regierung kommt, wird nur mit Widerstreben aufgenommen und ich bedauere es sagen zu müssen, schwere moralische Leiden drücken das äußerlich glückliche Land. Die Bremenser sind hier zahlreich versammelt aus demselben Grunde, weshalb wir in den letzten Jahren insgesammt weggeblieben.

Ich werde vielleicht in die Kategorie der Uebelwollenden gesetzt, die von Hader und Zank leben, freue mich aber, daß ich nicht von s. g. Friedenswerke lebe!

Glauben Sie mir nicht, fragen Sie meine Landesleute. Sie werden sagen, was ich Wahres was ich Unwahres berichtet.

Dixi ac salvavi animam meam.

Holtermann.

7te Sitzung 2ter Kammer.

Actum Hannover den 10. Juni 1841.

Gegenwärtig 77 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem, auch berichtigtem Protocolle, machte der Herr Präsident Anzeige von dem Eingange einer Vorstellung und Bitte des Moor-Commissärs Wehner zu Göttingen, betreffend Verletzung der Verfassung durch die gegen denselben verhängte Strafe der Confinirung, und ward diese Eingabe zur Relation des Herrn General-Syndicus verstellt.

2.

Alsdann referirte Herr General-Syndicus aus der mittelst Cabinets-Schreibens vom gestrigen Tage eingegangenen Vollmacht des Deputirten der Stadt Verden, Herrn Kaufmanns Schöttler, und da dieselbe als genügend anzusehen, ein gleicher Beschluß auch durch Präsidial-Note von der ersten Kammer eingegangen war, so wurde der gedachte Herr Deputirte bald darauf in den Saal eingeführt und — auf den Wunsch des Herrn Präsidenten erster Kammer — von dem Herrn Präsidenten zweiter Kammer vorschriftsmäßig in Eid und Pflicht genommen, worauf das neu eingetretene Mitglied seinen Platz einnahm.

3.

Hiernächst referirte Herr General-Syndicus aus den Vollmachten der Mitglieder erster Kammer, namentlich

A. von der Calenberg-Grubenhagen'schen Ritterschaft,

1) des Herrn Rittmeisters von Münchhausen,
2) „ „ Majors von Holle,
3) „ „ Amts-Assessors von Mengershausen,
4) „ „ Land-Raths-Amts-Assessors von Klencke,
5) „ „ General-Majors von Hattorf,
6) „ „ Premier-Lieutenant von Jeinsen,
7) „ „ Gutsbesitzers Georg von Bremer,

B. von der Lüneburg'schen Ritterschaft:

8) des Herrn Land-Raths Drosten von Hodenberg,
9) „ „ Hofraths von Lüneburg,

10) „ „ Drosten von der Wense,
11) „ „ Schatz-Raths von Schrader,
12) „ „ Amts-Assessors von Torney,
13) „ „ Obersten von Estorf,
14) „ „ Ober-Hof-Marschalls, Freiherrn von Mahrenholz,

C. von der Bremen'schen Ritterschaft:

15) des Herrn Obersten von Marschalk,
16) „ „ Majors von der Decken,
17) „ „ Land-Raths von der Decken,
18) „ „ Jagdjunkers von der Decken,

D. von der Verden'schen Ritterschaft:

19) des Herrn Land-Raths von Möller,

E. von der Hoya- und Diepholz'schen Ritterschaft:

20) des Herrn Land-Raths von Drebber,
21) „ „ „ „ Trampe,
22) „ „ Amts-Assessors von der Decken,

F. von der Hildesheim'schen Ritterschaft:

23) des Herrn Kammerherrn, Schatz-Raths von Reden,
24) „ „ Oberst-Lieutenants von Rössing,
25) „ „ Land-Raths von Cramm,

G. von der Ostfriesischen Ritterschaft:

26) des Herrn Oberst-Lieutenants Gr. von Wedel-Nesse,
27) „ „ landwirthschaftlichen Administrators von Frese-Uiterstewehr,

H. von der Osnabrück'schen Ritterschaft:

28) des Herrn Majors, Land-Raths, Freiherrn von Schele,

und wurden sämmtliche obige Vollmachten — wiewohl unter der Bemerkung, daß es an allgemeinen Anhaltspunkten zur Prüfung derselben fehle und daß man dabei lediglich auf eine Vergleichung mit den vorhandenen frühern Vollmachten hingewiesen sei, successive als genügend angenommen.

Nur bei den beiden Vollmachten 29 und 30 des Herrn Grafen von Korff, Schmising, Willenburg und des Herrn Freiherrn von Kettler-Bollin, hinsichtlich deren Herr General-Syndicus einen gleichen Antrag stellte, erhoben sich in der Beziehung Bedenken, als vom Herrn Advocat Buddenberg und Herrn Uhrberg einbezeugt wurde, daß beide Herren, wenn auch Mitglieder der Osnabrück'schen Ritterschaft, doch im Königreiche Preußen domicilirt und Königlich Preußische Unterthanen seien.

Zwar wurde anerkannt, daß durch die Bestimmung des §. 93 des Landes-Verfassungs-Gesetzes sub litt. c.

(Ausgenommen sind

c. von der Bestimmung sub Nro. 3 (Domicil im Königreiche) Ritterguts-Besitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.)

Das nach der Verfassung von 1819 sowohl, wie nach der von 1833 allgemein (mit Ausnahme von Braunschweig) vorgeschrieben gewesene Requisit des Domiciliirtseyns im Lande hinsichtlich der Ritterschaften aufgegeben sei; nicht minder ward von Herrn Ober-Justiz-Rath Jacobi und Andern bezeugt, daß eine mehrfache Huldigung anerkannten staatsrechtlichen Prinzipien keineswegs zuwider sei und täglich vorkomme; wie denn auch die etwa noch obliegende allgemeine Militärpflicht nicht als ein Hinderniß angesehen wurde.

Das eigentliche Bedenken schien dem Herrn Advocat Buddenberg daher besonders in dem Zweifel zu liegen, ob nach der obigen gesetzlichen Voraussetzung auch im Königlich Preußischen Staate das reciprocum beobachtet werde, oder — insofern wirkliche Fälle vielleicht nicht vorgekommen — ob in diesem Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben sei.

Derselbe proponirte daher als Verbesserung,

das Königliche Cabinet um Auskunft darüber zu ersuchen, ob der Herr Freiherr von Kettler-Bollen und der Herr Graf von Korff-Schmising-Willenburg in Gemäßheit des §. 93 des Landes-Verfassungs-Gesetzes (litt. c.) zur Mitgliedschaft erster Kammer in der Hinsicht für qualificirt zu erachten, als dieselben im Königreiche Preußen domiciliirt und Königlich Preußische Unterthanen seien, aber nicht constire, daß in diesem Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben sei.

Herr Bürgermeister Wedekind glaubte, bei der notorischen Unmöglichkeit einer völligen Reciprocität im Preußischen Staate, so lange dort noch keine Reichsstände, sondern nur Provinzial-Stände bestehen, in Verbindung mit den mehrfachen Bedenken, welche der Zulassung fremder Unterthanen zu den hiesigen ständischen Verhandlungen und Beschlüssen entgegenstehen, des Prinzips wegen mit größerer Strenge verfahren zu müssen und beantragte als Verbesserung,

dem Königlichen Cabinet zu äußern, da auf zuverläßige Weise bezeugt sei, daß die Herren Freiherr von Kettler und Graf

Korff-Schmising im Königreiche Preußen domiciliirt und Königlich Preußische Unterthanen seien, in diesem Staate aber, bei Ermangelung allgemeiner Stände, die Reciprocität nicht beachtet werden könne, so können Stände die gedachten Deputirten für zulässig nicht erachten.

Wiewohl Herr Hofrath Dr. Klenze, nach seiner Erfahrung von der Zulassung Braunschweig'scher Unterthanen auf Preußischen Provinzial-Landtagen, nicht zweifelte, daß Gleiches auch bei Hannoveranern eintreten werde, und daher rieth, die Vollmachten ohne Weiteres zuzulassen; so wurde dieß Moment allein doch nicht für durchgreifend angesehen, und fand daher der erste Verbesserungs-Antrag auf mehreren Seiten Unterstützung.

Dagegen wurde der zweite Verbesserungs-Antrag, wiewohl unterstützt von Herrn Advocat Westrum, doch von den übrigen Votanten bestritten, da solcher über den deutlichen Wortinhalt des §. 93 hinausgehe, Gründe der Zweckmäßigkeit aber, hier wo es sich von der Aenderung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift handle, nicht weiter in Betracht kommen könnten.

Herr Advocat Buddenberg räumte jedoch später dem zweiten Verbesserungs-Antrage die Präcedenz ein.

Bei der Abstimmung wurde derselbe aber von großer Mehrheit abgelehnt, der Verbesserungs-Antrag des Herrn Advocat Buddenberg dagegen von großer Mehrheit genehmigt.

4.

Es folgte dann, der Tages-Ordnung gemäß, das Königliche Schreiben vom 2. d. M., die Darstellung des Haushalts der General-Casse de 18³⁹/₄₀ und den Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 18⁴⁰/₄₁, nebst Anträgen wegen Verwendung der Ueberschüsse enthaltend,

in Verbindung mit dem Beschlusse erster Kammer, diese Vorlagen an die Budgets-Commission zur Begutachtung zu verweisen.

Nach anderweiter Verlesung beschloß man, auf Antrag des Herrn Schatz-Raths Dr. Lang, der sich für jetzt nur auf die Bemerkungen beschränkte, daß das angenommene Betriebs-Capital der Landeskasse viel zu gering angesetzt sei,

das Schreiben gleichfalls an die gedachte Commission zu verweisen.

5.

In Beziehung auf das hiernächst folgende und anderweit verlesene Cabinets-Schreiben vom 2. d. M., die Wahl der Schatz-Räthe betreffend,

welches erste Kammer ad acta genommmen, kam, bei Besprechung des Gegenstandes zur Erwähnung:

Von Seiten des Hern Schatz-Raths Dr. Lang, daß annoch die Eides-Formel, wornach die Schatz-Räthe am 1. d. M. auf dem Finanz-Ministerio beeidigt werden, den Ständen mitzutheilen seyn werde,

von Seiten der Herren, Canzlei-Procurator Holtermann und Dr. Christiani aber, daß außer den im Schreiben erwähnten bei der Osnabrückschen Provinzial-Landschaft vorgekommenen Anständen, deren auch bei der Bremenschen Provinzial-Landschaft (wo sich die Städte und Grundbesitzer der Wahl enthalten) so wie bei der Lüneburgischen Provinzial-Landschaft (wo die Städte gegen den Wahl modus protestirt) vorgekommen seien.

Insofern nun diese Vorkommenheiten einer nähern Erwägung bedürftig schienen, beantragte Herr General-Syndicus, in Rücksicht auf die Verbindung des Gegenstandes mit den Finanz-Angelegenheiten,

auch dieses Schreiben an die Budgets-Commission zu verweisen; womit unanimia einverstanden waren.

6.

Der Tages-Ordnung nach, stand ferner zur Berathung und Beschlußnahme das Königliche Schreiben vom 2. d. M., die Dienstanweisung für das Schatz-Collegium betreffend, welche erster Kammer mit Ausnahme eines Zusatzes ad §. 19 unverändert anzunehmen beschlossen hatte.

Herr General-Syndicus beantragte, auch diesen Gegenstand, wegen seiner unmittelbaren Connexität mit dem nächstjährigen Budget und dessen Einrichtung und Ausführung,

an die Budgets-Commission zur Begutachtung zu verweisen.

Wiewohl Herr Hofrath Hüpeden dafür hielt, daß der Gegenstand füglich ohne vorgängige commissarische Prüfung erledigt werden könne, und letztere auch schon der Eile der Sache wegen widerrieth; so ward doch jener Antrag für heute einstimmig (solo dissensu des letztgedachten Mitgliedes) genehmigt, nachdem die Herren Schatz-Räthe Dr. Lang und Krimping mehrere Punkte der Instruction zur Berathung der Commission hervorgehoben hatten.

7.

Alsdann schritt man der Aufforderung des Præsidii gemäß zur Wahl der sieben Mitglieder der Commission wegen Entwerfung der Adresse, und fiel diese Wahl nach dem anliegenden Scrutinio auf die Herren:

Dr. Christiani,

Senator Dr. Meyer,
Senator Sax,
Oeconom Schmidt,
„ Heinemann,
Gutsbesitzer Schmoldt, und
Dr. Retzmann,

8.

Nicht minder wählte man heute auch zu der gestern beschlossenen (und von erster Kammer abzulehnenden) Conferenz wegen Zulassung des Deputirten der Stadt Osnabrück, Bürgermeisters Stüve, und fiel diese Wahl nach dem anliegenden Scrutinio auf die Herren:

Senator Dr. Meyer, und
Advocat Buddenberg.

9.

Aus einer Mittheilung erster Kammer ersah man deren Wahl zu der beschlossenen Finanz-Commission,

10.

aus einer fernern Mittheilung derselben aber deren Beschlüsse hinhinsichtlich der Vollmachten der Mitglieder zweiter Kammer.

Auf Antrag des Herrn General-Syndicus beschloß man;

die abweichenden Beschlüsse erster Kammer zu den Vollmachten der Residenzstadt Hannover, der beiden Bergstädte und des Fleckens Melle abzulehnen und auf eine Conferenz anzutragen.

Damit ward die heutige Sitzung geschlossen; die morgende Tages-Ordnung aber so bestimmt;

1) etwaige Relationen des Herrn General-Syndicus,
2) zweite Beschlußnahme wegen des Haushalts der Generalkasse pro $18^{39}/_{41}$,
3) desgl. wegen der Wahl der Schatz-Räthe,
4) desgl. wegen der Dienstanweisung des Schatz-Collegii,
5) das Cabinets-Schreiben vom 2. d. M. wegen der Anleihe für die Badeanstalt zu Norderney,
6) das Königliche Schreiben vom 2. d. M., die Lage des Landes-Schuldenwesens betreffend, und
7) das Königliche Schreiben vom 2. d. M. mit einem Gesetz-Entwurfe über die Rechtsverhältnisse der Juden betreffend.

in fidem

Th. Meyer, Dr. — Präsident.

Merkel, — General-Secretair.

8te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 11. Juni 1841.

Gegenwärtig 77 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und Verlesung des Protokolls ward Herr Stadt-Syndicus Neuburg, dessen Vollmacht schon bei der Eröffnung des Landtags zugelassen und auch von den Kammern für genügend befunden war, in den Saal eingeführt und — bei augenblicklicher Behinderung des Präsidenten erster Kammer und auf dessen Wunsch — von dem Herrn Präsidenten zweiter Kammer vorschriftsmäßig in Eid und Pflicht genommen, worauf das gedachte Mitglied seinen Sitz in der Versammlung einnahm.

2.

Folgende Mittheilungen erster Kammer kamen heute zur Verlesung

1) wegen der Vollmacht des Herrrn Kaufmanns Schöttler, als Deputirten der Stadt Verden,
2) wegen der Petition des Magistrats und der Stadt-Verordneten zu Esens, die Vertretung der Stadt betreffend,
3) wegen des bei der Vollmacht des Herrn Land-Raths von Plate diesseits gemachten Vorbehalts,
4) wegen verschiedener Vollmachten von Mitgliedern zweiter Kammer, wobei rücksichtlich der Ablehnung des hiesigen Beschlusses zu den Vollmachten der Herren, Amtmann Niemeyer und Amtmann Friederichs für die Freyen der Grafschaft Hoya und Diepholz, auf Antrag des Herrn General-Syndicus beschlossen wurde,

bei erster Kammer auf eine Conferenz anzutragen.

3.

Herr Schatz-Rath Krimping stellte in heutiger Sitzung folgenden schriftlichen Antrag:

> die Königliche Regierung um baldthunlichste Ergreifung solcher Maaßregeln zu ersuchen, wodurch das Recht in denjenigen Landestheilen, wo das allgemeine preußische Landrecht gesetzliche Kraft hat, fortgebildet wird.

Der Antrag fand die vorschriftsmäßige Unterstützung und ward in die Tages-Ordnung eingetragen.

4.

Vertraulich.

5.

Alsdann referirte der Herr General-Syndicus aus der *) Vorstellung des Advocaten Detmold, eine wider denselben im Wege der Verwaltung verfügte verfassungswidrige Freiheits-Beschränkung betreffend, mit der schließlichen Bitte, daß die allgemeine Stände-Versammlung wegen dieser Freiheits-Beschränkung — als worin sowohl ein Mißbrauch der Verwaltung, als eine Verletzung der Verfassung, namentlich des §. 28 des Landes-Verfassungs-Gesetzes als des §. 32 des Staats-Grund-Gesetzes, zu befinden —

> beschwerende Vorstellung bei Sr. Majestät dem Könige und nöthigenfalls bei der deutschen Bundes-Versammlung machen und Abhülfe erwirken wollen.

Nachdem der Herr Referent über den Inhalt dieser Vorstellung ausführlich vorgetragen hatte, war derselbe der Ansicht, daß eine derartige polizeiliche Verstrickung, wie sie gegen den Reclamanten ohne bestimmte Angabe des Grundes, ohne Untersuchung, ohne die Möglichkeit einer Remedur, seit Jahr und Tag fortwährend bestehe, aller und jeder Verfassung dieses Landes widerspreche, daß eine solche Willkühr in der Beschränkung der persönlichen Freiheit der Unterthanen unserer Geschichte ohne Beispiel sei, und daß die Stände-Versammlung die dringendste Pflicht auf sich habe, Schritte dagegen zu thun. Er stellte hiernach den Antrag:

> Unter Uebermittelung der Vorstellung des Advocaten Detmold an das Cabinet Sr. Majestät, demselben zu erkennnen zu geben, daß da — wenn die Sache wie in der Vorstellung angegeben, sich verhalte, — eine solche administrative Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie die des Bittstellers, mit dem Rechte der Unterthanen und der Verfassung des Landes durchaus unvereinbar erscheine, — Stände deren schleunigste Abstellung damit zu beantragen, für dringende Pflicht halten müßten.

Nachdem Herr Hauptmann Böse, der sich in gleichem Falle befunden unter Erzählung des ganzen Herganges der Wahl-Verweigerung seiner Wahl-Corporation darzuthun gesucht hatte, wie irrig die bei diesen Confinationen zum Grunde gelegene Supposition gewesen, daß diese Wahl-Verweigerungen durch den Einfluß einzelner Personen künstlich

*) Ist als Anlage I, am Schlusse, zu diesem Protokoll mit abgedruckt.

hervorgebracht seien, und wie solche ganz allein aus der innersten Ueberzeugung der Corporationen sich entwickelt hätten, und nachdem er, im Interesse einer wirklichen Versöhnung der Parteien, zur Anerkennung des Irrthums ermahnt hatte; —

Bedauerte zwar Herr Hofrath Dürr die durch diese Confinationen getroffenen Personen, wiewohl der Druck der Maaßregel nicht so hart, wie angegeben, gewesen (wobei Herr Hauptmann Böse bemerkte, daß er seinen Trost und seine Freude in der Aussicht gefunden habe, daß das Unrecht und der Uebermuth mit dem Aeußersten auch seinen Wendepunkt erreichen müssen) Herr Hofrath Dürr hoffte auch, daß bald die Zeit kommen werde, wo beide Theile ihre Irrthümer bekennen und den Frieden herstellen würden, — und gab dann zu, daß das Sachverhältniß in concreto im Wesentlichen richtig angegeben, jedoch das übergangen sei, daß der Reclament in Verdacht gerathen sei, durch seine Reisen, seine Correspondenzen und seine ganze Tendenz der Regierung und insbesondere der Beschlußfähigkeit zweiter Kammer entgegenzuwirken, — ein Verdacht, der in Verbindung mit der gleichzeitigen Verwickelung des Advocaten Detmold in die bekannte Untersuchung gegen den hiesigen Magistrat, die fragliche oberlandespolizeiliche Maaßregel herbeigeführt habe.

Wenn solche aber in den Befugnissen der Regierung gelegen — was nicht zu bezweifeln, da solche Beschränkung der persönlichen Freiheit unter Umständen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten sein könne, auch von jeher im Lande geübt worden sei — so habe folgeweise auch der Minister des Innern in diesem Falle, nicht vor den Gerichten Rede stehen können, und sei mit Recht durch die Conflictsbehörde des Staats-Raths geschützt worden.

Dem Antrage an sich erklärte der Herr Votant sich nicht entgegen, wohl aber dem darin ausgesprochenen Urtheile.

Im ähnlichen Sinne sprachen sich auch die Herren Ober-Justiz-Rath Jacobi und Hofrath Dr. Klenze aus, indem sie gleichfalls der Oberlandes-Polizei-Gewalt das Recht solcher persönlicher Beschränkung sicherheitsgefährlicher Subjecte im Allgemeinen nach der Natur der Sache, nach alter Landespraxis, und Ersterer selbst nach den Bundes-Beschlüssen vom 5. Juli 1832, so wie die Freiheit der Polizei von der Controle der Gerichte, vindiciren zu müssen glaubten.

Sie gaben aber zu, daß, wenn Alles sich wie angegeben verhalte, im vorliegenden Falle zu weit gegangen seyn könne, daß die Sache zu einer Verwendung der Stände wohl geeignet erscheine, daß aber von

einer Verfassungs-Verletzung nicht die Rede seyn könne, sondern höchstens von einem Mißbrauche der Administrativ-Gewalt.

Beide hielten dannoch eine mildere Form der Verwendung für nothwendig, und beantragte Herr Hofrath Klenze als Verbesserung,

einfach bei Königl. Cabinet um bald möglichste Aufhebung der Maaßregel nachzusuchen, —

eine Form, die präsumtiv den Zweck sicherer, wie die vorgeschlagenen erreichen werde, um so mehr, da die Maaßregel unter jetzigen Umständen nicht mehr als nöthig erscheine.

Gegen diese Ansichten und gegen den Verbesserungs-Antrag erhob sich der Herr General-Syndicus indem er, mit Herrn Advocaten Buddenberg die behauptete unbegrenzte Befugniß der Polizeigewalt, bei aller Dehnbarkeit derselben, dennoch sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als nach hiesigem Landesrechte und unter Hinweisung auf die ungeheuern Consequenzen aufs entschiedenste bestritt.

So wie dannoch die Maaßregel einer dauernden persönlichen Freiheits-Beschränkung überhaupt nur bei übelberüchtigten, wegen Verbrechen bestraften oder gerichtlich verdächtigten und der Sicherheit gefährlichen Subjecten, und auch selbst bei diesen nur unter gewissen gesetzlichen Formen (cf. das Gesetz vom 27. Juni 1838, die Gefangenhaltungen in polizeilichen Werkhäusern betreffend) eintreten könne, so müsse sie wenigstens jedenfalls in der Mittheilung der Gründe der Maaßregel in der gestatteten Möglichkeit der Rechtfertigung und der gerichtlichen Untersuchung ihre Begrenzung finden, wenn nicht aller Willkühr Thor und Thür geöffnet werden solle, — wie denn auch die allegirten Bundes-Beschlüsse, die übrigens auf ganz andere politische Tendenzen hinzielten, jene natürlichen und verfassungsmäßigen Grenzen der Polizeigewalt nicht aufhöben.

Alle diese Rücksichten seien in dem vorliegenden Falle notorisch aus den Augen gesetzt, und gerade darum habe der Vorgang im ganzen Lande, ja in ganz Deutschland, die bitterste Sensation erregt; denn auch die Verwickelung des Reclamanten in die Untersuchung gegen den Magistrat könne hier gar nicht in Betracht kommen, da — abgesehen von den incrimirten an sich kaum strafbaren Umstande — die Verstrickung, wenn sie damit gerechtfertigt werden solle, jedenfalls auf gerichtlichem Wege hätte geschehen müssen, und da außerdem die Haupt-Inculpaten, die Mitglieder des Magistrats, fortwährend ihrer völligen Freiheit sich erfreuten.

Auch Herr Schatz-Rath Dr. Lang pflichtete diesen Ansichten völlig bei, indem er in der Maaßregel zugleich eine Verletzung der durch die

deutsche Bundesacte zugesicherten Freizügigkeit erblickte, und den Haupt-Antrag so hypothetisch und gemäßigt gefaßt erachtete, daß dessen Annahme in erster Kammer zu hoffen sei.

Herr Stadt-Gerichts-Secretär Dr. Siemens hielt seiner Seits, um den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu begründen, außerdem noch erforderlich, daß die Verstrickung mit Vorwissen des Cabinets geschehen seyn müsse, indem ohne diese Voraussetzung nur von einem gewöhnlichen Amts-Vergehen die Rede seyn dürfte, und beantragte er als Verbesserung einzuschalten;

und insofern solches mit Vorwissen des Cabinets geschehen seyn sollte, —

eine Voraussetzung die jedoch von Herr Dr. Christiani und Andern nicht für relevant erachtet wurde.

Nachdem schließlich Herr Hofrath Dr. Sermes auf die bei der vorigjährigen Verhandlung über den §. 28 des Landes-Verfassungs-Gesetzes (die Freiheit der Personen und

der Eigenthümer unterliegt keiner andern Einschränkung, als welche Gesetz und Recht bestimmen)

mehrfach urgirte Nothwendigkeit einer speciellen Gesetzgebung über die Fälle der Zuläßigkeit der polizeilichen Verhaftung zurückgekommen war,

ward die Berathung geschlossen und zur Abstimmung geschritten, wobei

1) der Verbesserungs-Antrag des Herrn Hofraths Dr. Klenze mit großer Mehrheit 52 gegen 24 Stimmen verworfen,
2) der Zusatz des Herrn Stadt-Gerichts-Secretärs Dr. Siemens gleichfalls von überwiegender Mehrheit beseitigt,
3) der Haupt-Antrag des Herrn General-Syndicus von 69 gegen 7 Stimmen genehmigt wurde.

Hiernächst wurden folgende Beschlüsse der gestrigen Sitzung als

6.

wegen des Haushalts der Generalkasse pro $18^{39}/_{40}$ und $18^{40}/_{41}$.

7.

In Beziehung auf das Königliche Schreiben vom 2. d. M. die Dienstanweisung für das Schatz-Collegium betreffend,

diese Vorlage zur Begutachtung an die Budgets-Commission zu verweisen,

unter Ablehnung des von erster Kammer zu §. 19 der Dienstanweisung beschlossenen Zusatzes;

8.

ingleichen das Schreiben des Königlichen Cabinets vom 2. d. M., die Wahl der Schatz-Räthe betreffend,

auch dieses Schreiben zur Prüfung an die Budgets-Commission zu verweisen,

unter Ablehnung des Beschlusses erster Kammer, solches ad acta zu nehmen, — zum zweiten Male ohne Weiteres erneuert.

9.

Nicht minder beschloß man, in Uebereinstimmung mit erster Kammer,

das Königliche Schreiben vom 2. d. M., die Lage des Landes-Schuldenwesens betreffend, an die Budgets-Commission zur Prüfung zu verweisen,

10.

ingleichen das Cabinets-Schreiben vom 2. d. M., die garantirte Anleihe wegen der Seebade-Anstalt zu Norderney betreffend,

ebenfalls an die Budgets-Cnmmission zur Prüfung zu verweisen, unter Ablehnung des Beschlusses erster Kammer, solches ad acta zu nehmen.

11.

Zuletzt ward noch der Tages-Ordnung gemäß, der mittelst Königl. Schreibens vom 2. d. M. eingegangene Gesetz-Entwurf über die Rechts-Verhältnisse der Juden zur ersten Beschlußnahme, nach Maaßgabe des §. 63 der Geschäfts-Ordnung, verstellt.

Nach nochmaliger Verlesung des Schreibens, so wie der Begründung des Entwurfs, kamen die weitläufigen Verhandlungen im Allgemeinen in Erinnerung, welche dieses Gegenstandes wegen schon im Jahre 1837 bei der Stände-Versammlung Statt gefunden, so wie die Erledigung, welche damals der Entwurf durch das ständische Schreiben vom 17. Juni 1837 gefunden habe.

Herr Canzlei-Rath Bening wieß im Allgemeinen auf die Punkte hin, wo der jetzige Entwurf von den frühern Regierungs- und ständischen Entwürfen abweiche, und glaubte den gegenwärtigen Entwurf, gegen die Einwendungen des Herrrn Schatzraths Dr. Lang und Dr. Christiani, welche auch hier eine reactionäre Richtung wahrnahmen, und das Gesetz im eigenen Interesse der Juden nicht für annehmbar hielten, dennoch als einen Fortschritt in Verbesserung ihrer Zustände und insbesondere auch im Interesse der Christen selbst in Schutz nehmen zu müssen.

Herr Advocat Buddenberg behielt sich den Antrag auf commissarische Prüfung bis zum Schlusse der ersten Besprechung vor und ging diese dann, bei Verlesung der einzelnen Paragraphen vor sich.

Man tauschte seine Ansichten über einige Punkte aus, erneuerte insbesondere wieder bei §. 4 die Erörterung über die Zulässigkeit und Anräthlichkeit der Ehe zwischen Christen und Juden und blieb mit der vorläufigen Besprechung bei dem §. 5 stehen.

Wegen vorgerückter Zeit mußte hier abgebrochen und die Sitzung geschlossen werden.

Die morgende Tages-Ordnung ward dahin bestimmt:

1) Relationen des Herrn General-Syndicus,
2) zweite Beschlußnahme wegen der Lage des Landes-Schuldenwesens,
3) desgleichen wegen der Norderneyer Anleihe,
4) erste Beschlußnahme wegen der Landes-Rechnungen von $18^{34}/_{36}$.
5) Bericht der Adresse-Commission.
6) Fortsetzung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden.

in fidem

Th. Meyer, Dr. Präsident. — *Merkel*, General-Secretair.

Anlage 1 zu dem Protokoll vom 11. Juni.

An

die durch die Proclamation vom 14. April 1841 berufene

Allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs.

Ehrerbietigste Vorstellung

von Seiten

des Advocaten Detmold zu Hannover.

Betreffend

eine wider denselben im Wege der Verwaltung verfügte Verfassungswidrige Freiheits-Beschränkung.

Hat Anlage A. B.

Einer hohen Stände-Versammlung erlaube ich mir Folgendes vorzutragen:

Am 9. Februar 1840 wurde ich auf das hiesige Polizei-Bureau geholt und mir dort von dem Ober-Polizei-Inspector Grahn erklärt:

daß mir vermöge eines Beschlusses des Königlichen Ministerii des Innern, Reisen in das Ausland gar nicht, Reisen in das Inland, selbst in die nächste Umgebung meines Wohnortes

(mit Ausnahme des Dorfes Linden und der Gartengemeinde) aber nur nach eingeholter specieller Erlaubniß und nur unter Gensdarmen-Begleitung gestattet seien.

Angabe der Gründe für diese Beraubung meiner Freiheit ward mir verweigert und ward dieselbe lediglich dadurch motiviirt: „daß ich im Verdachte politischer Umtriebe stehe."

Ebenso ward mir Abschrift des über diesen Act aufgenommenen Protocolls, um die ich wiederholt ersuchte, abgeschlagen.

Ich war und bin noch bis auf diesen Augenblick über den Grund dieser exorbitanten Maßregel völlig im Dunkeln.

Zwar glaubte damals, als dieselbe verfügt wurde, Mancher eine Erklärung derselben in den Worten des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 1840 zu finden, wo es heißt:

„Dagegen haben Wir zum Schutze Unserer getreuen Unterthanen gegen die Zudringlichkeiten, womit unbefugte Personen sich zu dem Zwecke der Verhinderung der Wahlen die verschiedensten Umtriebe erlaubt haben, die geeignetsten Maßregeln getroffen."

Diese Worte des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 1840 wurden damals vielfach auf die gegen mich und gleichzeitig gegen den Hauptmann Böse zu Bederkesa und den Moor-Commissär Wehner zu Göttingen verfügten Freiheits-Beschränkungen bezogen und diese durch nichts gerechtfertigten Maßregeln in erklärenden Zusammenhang gebracht mit analogen Theorien anderer Art (z. B. von der Rechts-Beständigkeit der Minoritäts-Wahlen) welche in jener Zeit aufgestellt und ausgeübt wurden, um dem damals immer fühlbarer werdenden Mangel an Deputirten abzuhelfen.

Allein der Zusammenhang dieser gegen mich verfügten Freiheits-Beschränkung mit jenen Worten des Königlichen Erlasses vom 10. Februar war doch nur ein scheinbarer, hauptsächlich aus der Gleichzeitigkeit der Publication jenes Erlasses und dieser Maßregel hergeleiteter. Denn was die angeblichen Umtriebe betrifft, so habe ich, was jede gegen mich einzuleitende Untersuchung ergeben würde, was ich erforderlichen Falls durch Eid zu bekräftigen bereit bin, niemalen mir die geringsten „Umtriebe zum Zwecke der Verhinderung der Wahlen" erlaubt. Bei der im ganzen Königreiche gerade in Beziehung auf politische Denk- und Handlungsweise so durchgehend und vollständig organisirten polizeilichen Ueberwachung würde man, hätte ich mir dergleichen Umtriebe erlaubt, dieses sicher entdeckt und bestraft haben. Auch wir, da man in der offenbar irrigen Annahme, daß einzelne Individuen die Wahlen verhindert, nur eine strafwürdige Verkleinerung und Herabsetzung des

Ansehens und der Macht und der Einsicht unserer hohen Regierung erblicken können, als welche dieser Annahme zufolge, und da die Wahlen 1839 wie 1840 aller Anstrengungen ungeachtet mißlangen, nicht einmal in ihrer Macht und Einsicht Mittel gehabt haben müßte, den Umtrieben Einzelner ihrer Unterthanen mit dem nöthigen Erfolge entgegen zu treten. Sodann ist von der Weisheit und Einsicht unserer hohen Regierung anzunehmen, daß sie nicht die Handlungsweise fast des ganzen Landes den „Umtrieben" eines (oder einiger) alles Einflusses und aller Bedeutung entbehrenden Individui Schuld geben werde, eines Individui, das höchstens dadurch eine Art von Bedeutung erlangen konnte und mußte, daß die Regierung durch Anwendung so außerordentlicher Maßregeln dasselbe als bedeutend bezeichnete.

Ferner wurden auch nach dem Erlasse vom 10. Februar 1840 und der gegen Böse, Wehner und mich verfügten Freiheits-Beschränkung die Wahlen zur zweiten Kammer ganz in eben demselben Grade verweigert, wie dieß vorher der Fall war, was ja doch schon den schlagendsten Beweis lieferte, daß die Verweigerungen der Wahlen nicht durch angebliche Thätigkeit von Seiten meiner, Böse's und Wehners, veranlaßt war, da ja durch die verfügte Confination diese unsere angebliche Thätigkeit gelähmt seyn mußte, und also mit der Ursache auch die Wirkung hätte aufhören müssen, was aber, wie bemerkt, nicht der Fall war und daher den Beweis gab, daß die Ursache nicht in der angeblichen Thätigkeit von uns dreien lag.

Ein fernerer Beweis, daß die Ursache der Wahl-Weigerungen nicht in angeblichen Umtrieben von Böse, Wehner und mir beruhe, — ja daß Königliche Regierung bei Verfügung jener Freiheits-Beschränkung gegen uns, nicht einmal von dieser Ansicht (als veranlaßten wir dreie die Wahl-Weigerungen) ausgegangen sei, ist doch wohl darin zu finden, daß auch, nachdem im August v. J. die Stände-Versammlung aufgelöst war, von Wahlen also nicht mehr die Rede seyn konnte, die gegen Wehner und mich verhängte Freiheits-Beschränkung fortbestehen blieb: nur dem Hauptmann Böse wurde seine Freiheit wiedergegeben. Ja diese Beschränkung dauert gegen Wehner und mich auch noch in diesem Augenblicke fort, wo doch nirgends Wahlen verweigert worden sind.

Endlich aber konnte schon um deßwillen Königliche Regierung die Ursache der Wahl-Weigerungen nicht in angeblichen Umtrieben unsrerseits gefunden haben, weil sie uns vorzugsweise Reisen in's Ausland untersagte, von wo aus doch wahrlich Umtriebe zur Verhinderung der Wahlen nicht hätten geleitet werden können. Im September v. J., also bereits mehrere Wochen nach Auflösung der Stände-Versammlung, forderte ich einen Paß nach Berlin. Dieser Paß ward mir durch ein hieneben unten

Anlage A. *)

angefügtes Rescript des Königlichen Ministerii des Innern abgeschlagen und zwar unter keiner anderen Motivirung, als weil „des Königs Majestät Allerhöchst sich nicht haben bewogen finden können, solches zu gestatten," — worin ich damals einen höchst bedauerlichen Gebrauch des geheiligten Königlichen Namens erblicken zu müssen geglaubt habe, da doch von unserem erhabenen Monarchen nicht anzunehmen, daß Derselbe sich um dergleichen untergeordneten Angelegenheiten bekümmere. Dieses Rescripts des Königlichen Ministerii vom 4. September v. J. mag zum Beweise davon dienen, daß man auch nach Auflösung der Stände-Versammlung die Beschränkung meiner Freiheit fortbestehen ließ.

Einen andern Beweis davon füge ich in der

Anlage B. **)

bei, einem Schreiben Königlicher Polizei-Direction vom 18. Mai d. J.

---

*) Anlage A.

Dem Advocaten Detmold allhier wird auf das eingebrachte Gesuch vom 2. d. Mts., wegen Passes zu einer Reise nach Berlin, hierdurch eröffnet, daß des Königs Majestät Allerhöchst Sich nicht haben bewogen finden können, zu gestatten, daß dem Bittsteller von der hiesigen Polizei-Direction der Paß zu einer Reise über Braunschweig und Dresden nach Berlin ausgestellt werde.

Hannover, den 4. Sept. 1840.

Königlich Hannover'sches Ministerium des Innern.

(unterz.) *Stralenheim.*

Resolution.

**) Anlage B.

Auf die Eingabe des Herrn Advocaten Detmold vom 30. April ist die Polizei-Direction vom Königlichen Ministerio des Innern angewiesen, diesem zu erwiedern:

1) daß des Königs Majestät Sich nicht bewogen finden können, die demselben ertheilte Erlaubniß, die Umgegend von Hannover innerhalb des eigentlichen Bezirks der hiesigen Polizei-Direction ohne Begleitung eines Landgendarmen zu besuchen, gegenwärtig auch auf den ausgedehnteren Polizei-Bezirk, namentlich auf Ricklingen, Limmer, Herrenhausen, Burg, Hainholz, Varenwald und List zu erstrecken, und

2) daß derselbe über die von ihm gestellten Anfragen, wie lange die Beschränkung seiner Freiheit noch dauere, ob und wann dieselbe aufhören solle, und ob das Ende derselben vielleicht von Bedingungen abhängig sei, demnächst weitere Eröffnungen zu gewärtigen haben werde.

Hannover, den 18. Mai 1841.

Königliche Polizei-Direction.

(unterz.) *Grahn.*

An den Herrn Advocat Detmold hieselbst.

(also von einem Datum, wo an Wahl-Weigerungen nicht zu denken war) worin mir das Verbot, die nächsten Umgebungen meines Wohnortes, wie z. B. Limmer, List, Herrenhausen ꝛc. ohne Gensdarmen-Begleitung zu besuchen, erneuert wird, — wiederum unter Gebrauch des geheiligten Namen Sr. Königlichen Majestät, was diesesmal noch auffallender erscheinen muß, da es eine ganz untergeordnete, eine bloße Polizei-Behörde ist, die sich nicht etwa auf die Befehle einer vorgesetzten Behörde, sondern direct auf den Namen unsres erhabenen Königs beruft. In diesem Schreiben Königlicher Polizei-Direction wird zugleich die von mir geschehene Anfrage über die Dauer dieser Beschränkung meiner Freiheit auf die allerunbestimmteste Art beantwortet oder vielmehr nicht beantwortet.

Nach Allem diesen kann ich mir irgend einen auch nur scheinbaren Grund für die Beraubung meiner Freiheit nicht denken.

Ich habe versucht, auf dem Wege des Civil-Processes die etwaigen Gründe zu erfahren: ich habe gegen den Minister des Innern — da wie mir am 9. Februar 1840 von der Polizei eröffnet wurde, die Maßregel auf Befehl des Königlichen Ministerii des Innern verfügt ward — bei hiesiger Königlicher Justiz-Canzlei eine Klage angestellt. Diese hohe Gerichts-Behörde hat die angestellte Klage zuläßig befunden und dem Beklagten die Einlassung auf dieselbe aufgegeben. Allein Königliches Cabinet interrenirte in diese Sache, indem es dieselbe für eine reine Administrations-Angelegenheit und deßhalb zur Cognition der Gerichte nicht erwachsen erklärte, und der Königlichen Justiz-Canzlei untersagte, sich weiter damit zu befassen. Dieses nannte man eine Competenz „Conflict" und ward dieser sogenannte Competenz „Conflict" vom Königlichen Cabinet dem Königlichen Staats-Rath zur Entscheidung vorgelegt, der diese Entscheidung denn auch schuldigermaßen abgab.

Ich halte es für unnöthig, über die Art und Weise etwas zu erwähnen, wie die gegen mich verfügte Maßregel ausgeführt wird: die nächsten Umgebungen meines Wohnortes kann ich, wie ein schwerer Verbrecher, nur in Gensdarmen-Begleitung besuchen, Reisen in das Ausland gar nicht machen, meine Advocatur-Praxis, für die ich doch Steuern zahlen muß, ist mir vernichtet, indem mir auf ausdrückliche Eröffnung der Polizei-Direction zwar gestattet seyn soll, gerichtliche Termine auf den Königlichen Aemtern in der Nähe von Hannover abzuhalten, jedoch nur in Begleitung von Gensdarmen, die auf solchen Fahrten bei jeder Besprechung zwischen mir und meiner Partei zugegen seyn müssen und mich nur an der Thüre des Gerichts-Zimmers verlassen dürfen; — ja mir ist durch diese aufgedrungene Gensdarmen-Begleitung

eine förmliche Steuer auferlegt, indem ich das Transport-Mittel des begleitenden Gensdarmen zahlen muß und denselben sogar bei dergleichen Fahrten nicht etwa auf dem Bocke des Wagens sitzen lassen darf, sondern in den Wagen nehmen muß.

Dieses Alles des Weiteren auszuführen oder zu erwähnen, welche außerordentliche und lästige polizeiliche Ueberwachung man über mich verhängt, welchen Tracosserien ich im Einzelnen unterworfen bin, halte ich für unnöthig und für an diesem Orte nicht angebracht, da solches nur den Anschein haben könnte, als beabsichtigte ich, den Eckel dieser hohen Versammlung über dergleichen Willkühr rege machen oder eine Satire liefern auf ein an und für sich so nothwendiges und nützliches Institut, als die Polizei es ist.

Ich halte es ferner für unnöthig und überflüssig, durch weitere rechtliche Ausführung darzuthun, daß die gegen mich verfügte Maßregel durch keinen Anschein von Recht entschuldigt, sondern lediglich in bloßer Willkühr begründet sei. Unter den verschiedenen Verfassungs-Gesetzen des Königreichs ist auch kein einziges, in welchem auch nur ein scheinbarer Grund zur Rechtfertigung einer solchen Maßregel gefunden werden könnte.

Das neueste dieser Verfassungs-Gesetze, das von derselben hohen Regierung, in deren Namen diese Maßregel verfügt worden, publicirte Landes-Verfassungs-Gesetz vom 6. August v. J. — in welchem der Polizei eine weit ausgedehntere Gewalt eingeräumt wird, als in irgend einem früheren Verfassungs-Gesetze — schreibt im §. 28 (in völliger Uebereinstimmung mit dem Staatsgrund-Gesetze von 1833) vor:

> „Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner anderen Einschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht bestimmen.“

Diese Vorschrift ist klar genug, und eben so klar der Widerspruch, in welchem die gegen mich verfügte Confination mit dieser Vorschrift des Landes-Verfassungs-Gesetzes steht. — Auch hat man es nicht der Mühe werth gehalten, die Maßregel auf andere Weise zu rechtfertigen, als daß man dieselbe der Königlichen Justiz-Canzlei gegenüber als „Administrativ-Maßregel“ bezeichnet hat, als wenn durch dieses Wort alle und jede Willkühr gerechtfertigt werden könnte. So daß der eben erwähnte Paragraph des Landes-Verfassungs-Gesetzes in keiner Art gegen solche „administrative“ Gewalt schützen kann, und Leben, Freiheit und Eigenthum der Unterthanen in der bloßen Willkühr der Verwaltungs-Behörden steht, wenn es hinreicht, eine Maßregel, dadurch, daß man sie für „Administrations-Sache“ erklärt, der gerichtlichen Cognition

zu entziehen. Denn wenn man, wie gegen mich geschehen, die Freiheit eines Unterthanen, ohne irgend einen Grund, ohne Urtheil und Recht durch sogenannte „Administrativ"-Maßregeln" beschränken darf, so ist auch in aller Welt nicht abzusehen, warum man nicht auch die Unterthanen von Administrationswegen hängen lassen oder einkerkern könnte.

Weil die gegen mich verfügte Freiheits-Beschränkung eine offenbare Verletzung der Landes-Verfassung (§. 28 des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 §. 32 des Staatsgrund-Gesetzes vom 26. September 1833) involvirt, so bleibt mir — da mir eine Klage gegen den Minister nicht möglich ist, nichts Anderes übrig, als meine Beschwerde bei dieser hohen Versammlung anzubringen.

Um von den Bestimmungen der übrigen Verfassungs-Gesetze des Königreichs zu abstrahiren, so schreibt das neueste derselben das mehrerwähnte Landes-Verfassungs-Gesetz vom 6. August v. J. in seinem §. 126 vor:

> „Die Allgemeine Stände-Versammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen;"

und ferner im §. 181:

> „die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Stände-Versammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundes-Versammlung wahrzunehmen.

Ich nehme daher die durch diese Bestimmungen vorgeschriebene Intervention dieser hohen Versammlung in Anspruch, indem ich bitte:

> Hochdieselbe wolle wegen der gegen mich verfügten Freiheits-Beschränkung — als worin sowohl ein Mißbrauch der Verwaltung, als nicht minder eine Verletzung der Verfassung (namentlich des §. 28 des Landes-Verfassungs-Gesetzes von 1840 und des §. 32 des Staatsgrund-Gesetzes von 1833) zu befinden, — beschwerende Vorstellung bei Sr. Majestät dem Könige und nöthigenfalls bei der deutschen Bundes-Versammlung machen und Abhülfe dieser Freiheits-Beschränkung erwirken.

Hannover den 4. Juni 1841.

Detmold.

9te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 12. Juni 1841.

Gegenwärtig 78 Mitglieder.

Nach eröffneter Sitzung und Verlesung des Protokolls, machte der Herr Präsident Anzeige von dem Eingange einer Vorstellung und Beschwerde des Colon. Hermann Eilermann zu Suttrup, im Amte Bersenbrück, die gegen denselben verhängte Untersuchung und Gefangenhaltung betreffend, und ward solche zur Relation des Herrn General-Syndicus verstellt.

2.

Als dann referirte der Letztere aus der Petition des Schullehrers Lachmund zu Immerode, um Verwendung der Stände wegen Verleihung einer Civil-Bedienung.

Der Herr Referent war jedoch der Ansicht, daß, so sehr auch dem Petenten nach allen Umständen eine anderweite Anstellung zu wünschen und zu gönnen sein möge, eine Verwendung dafür doch außer dem Kreise der Ständeversammlung liege; er beantragte daher,

wegen der Petition zur Tagesordnung überzugehen, unter Mittheilung eines Protocoll-Extracts an den Petitionair.

Herr Consistorial-Rath Dr. Bauer pflichtete diesem Antrage völlig bei, indem er zugleich aus eigener dienstlicher Bekanntschaft mit dem Supplicanten, bemerklich machte, daß derselbe in Folge einer unglücklichen Geistesrichtung von jeher über seinen Stand hinaus gestrebt habe, und darin und in der damit in Verbindung stehenden Unzufriedenheit mit seinem Berufe, nicht in der Geringfügigkeit seiner jetzigen Diensteinnahme — die sich auf etwa 200 Rthlr. belaufe — der Grund seiner Beschwerden und Bestrebungen um eine andere Anstellung zu suchen sei.

Unanimia genehmigten den Antrag

Alsdann wurden nachfolgende gestrige Beschlüsse, als

3.

Das Königliche Schreiben vom 2. d. M.,

die Lage des Landesschuldenwesens betreffend, an die Budgets-Commission zur Prüfung zu verweisen,

4.

das Cabinetsschreiben vom 2. d. M.

die Anleihe wegen der Seebade-Anstalt, zu Norderney betreffend

an die Budgets-Commission zur Prüfung zu verweisen, unter Ablehnung des Beschlusses 1. Kammer, solches ad acta zu nehmen

ohne Weiteres zum zweiten Male wiederholt.

5.

Wegen des ferner auf der Tagesordnung stehenden Königlichen Schreibens vom 2. d. M., die Rechnungen der Generalkasse und ihrer Nebenkassen de 18$^{34}/_{36}$ betreffend, wurde auf Antrag des Herrn Schatz-Raths Dr. Lang beschlossen,

dem Concluso 1. Kammer, zur Prüfung dieser Rechnungen eine besondere Commission von drei Mitgliedern jeder Kammer anzuordnen,

beizutreten.

5 a.

Herr Dr. Christiani brachte dann, als Mitglied der zur Entwerfung einer Adresse auf die Thronrede niedergesetzen Commission 2. Kammer, den Bericht derselben nebst dem Entwurfe zum Vortrag, und gab beide zu Protokoll *).

Bei der Wichtigkeit der Sache, wurde die Berathung derselben bis zur nächsten Sitzung (Montag den 14. d. M.) ausgesetzt und zugleich beliebt, zur Instruction der Mitglieder einige Abschriften (6) der Adresse im Secretariats-Zimmer morgen auslegen zu lassen.

6.

Alsdann ging ein Cabinets-Schreiben de hod. ein, und ward verlesen, womit die Vollmacht des von den Grundbesitzern des Fürstenthums Grubenhagen erwählten Deputirten Herr Dr. jur. Beitzen den Ständen mitgetheilt und zugleich bemerkt wird, daß das demselben nach §. 94. des Landes-Verfassungsgesetzes entgegen gestandene Hinderniß durch Königliche Rehabilitation beseitigt sei *).

---

*) Siehe die Anlage am Schlusse dieses Protokolls.

*) Diese „Rehabilitation" des Advoc. Beitzen ist in gewisser Beziehung äußerst charakteristisch. — Die K. Hannover'sche Regierung hat in ihren Erklärungen am Bundestage (S. Portfolio Bd. 2. und 3.) das Staatsgrundgesetz von 1833 stets als eine Frucht der Göttinger und Osteroder Unruhen des Jahres 1831 dargestellt und die Anhänglichkeit und das Festhalten an dieser Verfassung als eine Fortsetzung jener verbrecherischen Bestrebungen des Jahres 1831 charakterisirt, daß diese Ansicht nicht die richtige, ist klar und geht zum Ueberflusse noch aus dem Verhalten der verschiedenen Provinzen in dem Kampfe um die Verfassung (seit 1837) hervor. Als in den Jahren 1839 und 1840 die Wahlen zur 2. Kammer

Bei dem sofort erstatteten Vortrage, machte Herr Dr. Christiani darauf aufmerksam, daß nach §. 93. eine solche Rehabilitation zur Mitgliedschaft der Ständeversammlung wegen einer erlittenen Criminalstrafe oder Criminal-Untersuchung überhaupt nur bei nicht entehrenden Verbrechen eintreten könne, und, wenn nun auch in concreto ein desfallsiger Zweifel nicht obwalten möge, da die Rehabilitation wegen Verdachts der Theilnahme an den Göttinger Unruhen und nicht erfolgter völliger Freisprechung erfolgt sein solle, so werde doch, um das Prinzip dem Cabinete gegenüber zu salviren, eine vorgängige officielle Vergewisserung darüber zu erlangen sein.

Herr Ober-Justizrath Jacobi bestätigte den angedeuteten Grund der Rehabilitation des Gewählten als völlig richtig, und hielt mit Herrn Hofrath Dr. Klenze dafür, daß, da die Statthaftigkeit der Rehabilitation in diesem Falle keinen Zweifel leiden dürfte, auch die frühern stän-

vielfach verweigert wurden, fanden diese Wahlweigerungen gerade in den Provinzen statt, welche den Bewegungen des Jahres 1831 durchaus fremd geblieben waren, nämlich in Osnabrück, Bremen, Limburg, Calenberg ꝛc., während gerade die Provinzen, welche der Schauplatz jener Unruhen gewesen waren, nämlich Göttingen und Grubenhagen, die Wahlen dem größten Theile nach vornahmen. Und zu dieser 2. Kammer des Jahres 1841 hatten diese beiden Provinzen, Göttingen und Grubenhagen, durchweg (mit einziger Ausnahme der Stadt Münden), Deputirte geschickt, welche mit der Regierung stimmten (Ebell, Hoppenstedt, Friese, Bussenius, Peinemann, Hauß, Blumenhagen, Dommes, Hüpeden, Lueder u. s. w.), während die andern Provinzen in durchaus entgegengesetztem Sinne gewählt hatten. Wie wenig aber die Regierung selbst an diese angebliche Verbindung der Unruhen von 1831 mit der s. „staatsgrundgesetzlichen Opposition“ glaube, geht am besten aus der dem Advocaten Beitzen, als Deputirten des Grubenhagen'schen Bauernstandes zu Theil gewordenen Rehabilitation hervor, während angebliche Criminaluntersuchungen oft der allerseltsamsten Art dazu dienen müssen, Deputirte mit unwillkommenen Gesinnungen aus der Kammer entfernt zu halten (so z. B. Weinhagen, Wahlmann, Schulz, und vor Allem die Zurückweisung des Deputirten von Osnabrück), wird dem Advocat Beitzen, der wegen angeblicher Betheiligung bei dem Aufruhr von 1831 nicht allein in Criminaluntersuchung gewesen war, ohne frei gesprochen zu sein, sondern der, wie es heißt, sogar eine bedeutende Criminalstrafe erlitten haben soll, durch Königliche Rehabilitation die verlorene Qualification zum Deputirten wiedergegeben. Natürlich wußte man dabei vorher, wie Adv. Beitzen votiren würde. Ueberhaupt hat es sich in dem Kampfe um die Verfassung bei mehr als einer Gelegenheit gezeigt, daß die Sympathien für die Revolution sich nicht auf Seiten der staatsgrundgesetzlichen Opposition befanden, deren Zweck ja von vornherein auf Erhaltung gerichtet war. —

stischen Acten, namentlich eine frühere Verwendung der Stände vom 17. Februar 1834 (welche zugleich von dem Unterzeichneten verlesen wurde) Zeugniß von jenem Thatbestande geben, die Vollmacht im vorliegenden Falle ohne Weiteres, etwa mit einem das Prinzip im Allgemeinen salvirenden Vorbehalte, unbedenklich angenommen werden könne.

Da Herr General=Syndicus jedoch einen bloßen Vorbehalt zu Protokoll, der nicht zur Kenntniß des Cabinets komme, nicht für genügend hielt, so gab Herr Schatz=Rath Dr. Lang, allen Umständen nach nicht zweifelnd an der Legalität des Verfahrens im vorliegenden Falle, anheim,

die eingegangene Vollmacht zwar als genügend anzunehmen, jedoch dem Königlichen Cabinet zurück zu bezeugen,

Stände hätten zwar, in Voraussetzung, daß die Rehabilitation des Gewählten lediglich wegen der, aus frühern ständischen Verhandlungen sich ergebenden und von einigen Mitgliedern bezeugten Gründen eingetreten sei, die Vollmacht als genügend zugelassen, sie müssen aber für die Folge voraussetzen, daß in etwaigen ähnlichen Fällen ihnen die Art des Vergehens, hinsichtlich dessen die Rehabilitation Statt gefunden, specieller mitgetheilt werden.

Der Herr General=Syndicus eignete sich diesen Vorschlag an; unanimia traten demselben bei, und ward diesen Beschluß der andern Kammer sofort mitgetheilt.

Im weitern Laufe der heutigen Verhandlungen ging später die Erklärung der 1. Kammer ein, wonach dieselbe in zwei getrennten Beschlüssen

einerseits die Vollmacht als genügend angenommen,

andererseits aber den hingefügten Beschluß 2. Kammer abgelehnt hatte.

Der Herr Präsident hielt dafür, daß, bei obwaltendem Einverständnisse über die Vollmacht selbst, der Deputirte, der bereits im Vorzimmer warte, nach §. 19 der Geschäftsordnung nunmehr zuzulassen und zu beeidigen sein werde, als warum der Präsident 1. Kammer ihn, den Herrn Präsidenten ersucht habe, wenn nicht die Abweichung 1. Kammer in der Prinzip=Frage Bedenken errege, in welcher Hinsicht er die Sache zur fernern Erwägung verstellte.

Dem Herrn Vice=General=Syndicus erschien es allerdings nicht ohne Bedenken, eine Trennung des hier im Ganzen gefaßten Beschlusses zuzulassen und durch diese Nachgiebigkeit das Compelle zur Durch=

führung des hier aufgestellten Prinzips aus der Hand zu geben. Er rieth daher um so mehr, und beantragte:

bei dem hiesigen Beschlusse in seinem ganzen Zusammenhange zu beharren, und unter vorläufiger Nichtzulassung des Deputirten auf eine sofortige Conferenz anzutragen,

als daraus höchstens ein Aufschub von wenigen Tagen folgen könne.

Während Herr Stadt-Gerichts-Secretair Dr. Siemens gleicher Ansicht war, wenn überhaupt Werth auf Feststellung des Zusatzes 2. Kammer gelegt werde, —

waren dagegen Herr Schatz-Rath Dr. Lang und Herr Hofrath Dr. Klenze der Meinung, daß die Behauptung dieser Verbindung nicht ohne Härte gegen die Person des Deputirten thunlich sei, und daß in diesem Verfahren für die 1. Kammer, der der Eintritt desselben wahrscheinlich ganz gleichgültig sei, schwerlich ein Motiv zur Annahme des hiesigen Beschlusses liegen werde. So wie dieser vielleicht nur um eines geringen Nebenpunkts willen abgelehnt und eine Verständigung in der Conferenz zu hoffen sei, — so scheine das aufgestellte Prinzip auch im schlimmsten Falle schon durch den hiesigen Beschluß selbst hinlänglich gesichert, und könne in jedem künftigen Falle darauf zurückgekommen werden.

Diese beiden Mitglieder beantragten daher ihrerseits

die Vollmacht des Herrn Dr. jur. Beitzen nunmehr pure als genügend zuzulassen,

im Uebrigen aber dem hiesigen Beschlusse zu inhärriren und bei 1. Kammer auf eine Conferenz anzutragen.

Bei der Abstimmung erklärten sich majora gegen den Antrag des Herrn Vice-General-Syndicus, unanimia aber für den zuletzt gedachten Antrag;

worauf denn der gedachte Deputirte, Herr Dr. jur. Beitzen eingeführt und von dem Herrn Präsidenten vorschriftsmäßig in Eid und Pflicht genommen wurde und folgeweise seinen Sitz in der Versammlung einnahm.

7.

Der Tagesordnung gemäß setzte man dann die erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Juden nach Maaßgabe des §. 63 der Geschäftsordnung fort.

8.

Wegen Annahme der Conferenz in Beziehung auf den hiesigen Beschluß die Vertretung der Stadt Osnabrück betreffend.

9.

In Betreff des Gesetzentwurfs die Aufhebung einiger Bestimmungen der Göhrder Constitution betreffend.

10.

Wegen der Vollmacht des Deputirten der Stadt Goslar, wo der Beschluß 1. Kammer wegen zu erbittender Aufklärung über die vermißte gleichmäßige Anzahl von Unterschriften der drei Functionen, nemlich der Magistrats-Mitglieder, der Bürger, Vorsteher und der Wahlbürger,

auf Antrag des Herrn Vice-General-Syndicus abgelehnt wurde — da der Deputirte der Stadt Goslar, Herr Stadt-Syndicus Neuburg bestätigte, daß die fehlende eine Unterschrift gerade die seinige sei.

11.

Nicht minder beschloß man, auf Antrag des Hrn. Vice-G.-Synd. in Beziehung auf die Vollmachten der Herren Hofrath Dr. Sermes und Oeconom Menger, bei erfolgter Ablehnung des hiesigen Beschlusses,

demselben zu inhärriren und auf eine Conferenz anzutragen.

12.

Imgleichen beschloß man auf den abweichenden Beschluß 1. Kammer, wegen der Vorstellung des Bürgermeisters, Schatz- und Landraths Dr. Stüve und des Aeltermanns Breusing zu Osnabrück, eine von der Königlichen Landdrostei gegen denselben, wegen ständischer Verhandlungen verhängte disciplinarische Untersuchung betreffend,

unter Ablehnung dieses Beschlusses dem hiesigen Concluso zu inhärriren und auf eine Conferenz anzutragen.

13.

Endlich ersah man aus einer Mittheilung 1. Kammer, daß sie den hiesigen Beschluß,

die Königliche Regierung um baldthunlichste Mittheilung darüber zu ersuchen, aus welchem Grunde die Vollmacht des Hrn. Schulze als Deputirten der Lüneburgschen Grundbesitzer den Ständen noch nicht mitgetheilt sei, —

abgelehnt hatte.

Anfangs glaubte man auch hier inhärriren zu müssen; da jedoch zur Sprache kam, daß die Vollmacht des Hrn. Deputirten sicherm Vernehmen nach vom Cabinet auf Grund des §. 94 des Landes-Verfassungs-Gesetzes in Zweifel gezogen und zurückgewiesen und der Deputirte bereits auf der Rückreise sei, so beschloß man,

die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Herr Postverwalter Lübbecke setzte jedoch, zur völligen Rechtfertigung des Herrn Schulze gegen etwaige Flecken, die jener Umstand auf

ihn werfen könne, die Versammlung von dem in Frage kommenden Factum in Kenntniß, welches nach der Versicherung des gedachten Hrn. Deputirten darin bestanden, daß derselbe vor langen Jahren (1826) wegen eines Streits mit einem Königlichen Beamten mit einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen belegt worden sei.

Damit ward die Sitzung geschlossen, nachdem zuvor folgende Gegenstände:

1) Relation des Herrn General-Syndicus,
2) 2te Beschlußnahme wegen der Landes-Rechnungen von $18^{34}/_{36}$.
3) Berathung des Adreß-Entwurfs und
4) die Juden-Gesetzgebung

auf die nächste Tagesordnung gesetzt waren.

in fidem

Th. Meyer, Dr. — *Merkel*,
Präsident. — General-Secretair.

Anlage zu §. 5 a. des Protokolls vom 12. Juni 1841.
Adreß-Entwurf.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Tief durchdrungen von ernsten Empfindungen nahen Ew. Königlichen Majestät die getreuen Stände des Königreichs, doch dankbar zugleich und erfreut, daß Ew. Königliche Majestät ihr zahlreiches Erscheinen mit Befriedigung wahrgenommen, und daß Allerhöchstdieselben auch unter schwierigen Verhältnissen den Glauben an die Gesinnung Allerhöchst Ihres getreuen Volkes nie verloren haben.

Zu jeder Zeit werden die Hannoveraner dem Rufe ihres angestammten Landesherrn willig folgen, sobald Derselbe ihren Beistand oder die wahre Gesinnung Seiner getreuen Unterthanen zu vernehmen verlangt, deren Anhänglichkeit an Ordnung und Recht ihre Liebe zum König und Vaterland die sicherste Grundlage gewährt.

Den getreuen Ständen sind die Verwickelungen, die den Frieden Europas bedrohten, nicht fremd geblieben und sorgsam haben sie ihren Blick auf die Wirkungen dieses Zustandes gerichtet. Deutschlands Völker können sich nur stark fühlen in einem Bunde, dessen erster Zweck die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands bildet.

Auch Ew. Königlichen Majestät getreue Unterthanen werden, wie sie in den Jahren 1813—15 für des Vaterlands Freiheit und Unabhängigkeit in den ersten Reihen kämpften, so auch künftig um ihren König sich schaaren, wenn diese höchsten Güter von irgend einer Seite bedroht werden sollten; sie werden allezeit beweisen, daß sie Kraft und Willen haben, die Lasten zu tragen, die der deutsche Bund von ihnen fordert und sie werden mit Freudigkeit dieselben übernehmen, wenn weise Sparsamkeit im Frieden die Mittel zusammen hält, deren der Krieg nur zu sehr bedarf.

Gegenwärtig aber ist der Frieden doppelte Wohlthat, denn nach Ew. Königliche Majestät erhabenen Worten haben wir nur dann keine Gefahr zu fürchten, so lange wir vereint und einig bleiben, und solche Eintracht ist nur da, wo die Ueberzeugung herrscht, daß das Recht wie im Höchsten, also auch im Geringsten geachtet werde.

Diese Ueberzeugung aber ist leider im Volke erschüttert worden.

Wie schmerzhaft es auch sein mag, die getreuen Stände dürfen die Wahrheit nicht verhehlen. Durch das Vertrauen des Landes ohne störende Einwirkung gewählt und mit den Gesinnungen, Ansichten und Wünschen aller Provinzen genau bekannt, würden sie ihre heiligste Pflicht gegen ihren Königlichen Herrn, wie gegen ihr Vaterland zu verletzen glauben, wenn sie es unterließen, von der Stimmung des Landes ein offenes und wahres Zeugniß vor ihrem Könige abzulegen.

Nur Wenige von Ew. Königlichen Majestät getreuen Unterthanen, soweit denselben Einsicht und Unabhängigkeit der Gesinnung und Stellung beiwohnt, sind von der Rechtsbeständigkeit derjenigen Schritte überzeugt, welche seit dem 1. November 1837 geschehen sind, um die in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung von 1833 abzuändern; nur Wenige sind der Meinung, daß durch die Wahlen der Jahre 1838, 1839 und 1840 oder durch die des gegenwärtigen Jahres die Rechtsbeständigkeit derjenigen Zustände anerkannt sei, welche die Folgen jener Schritte gewesen, daß durch den Inhalt des Landes-Verfassungsgesetzes vom 1—6. August 1840 den Erwartungen irgend genügt sei, welche die durchlauchtige deutsche Bundesversammlung über das Zustandekommen einer den Rechten der Krone und denen der Stände entsprechenden Vereinbarung unterm 5. Sept. 1839 aussprach, endlich daß den gegenwärtigen Ständen das Recht beiwohne, auf verfassungsmäßig gültige Weise zur Gesetzgebung mitzuwirken und über die Mittel des Landes zu verfügen.

Nach der allgemein vorherrschenden Meinung des Landes kann nur unbestrittene Rechtsbeständigkeit der Form des Landesverfassungsgesetzes

durch die Zustimmung einer staatsgrundgesetzlichen Ständeversammlung dem Lande den wahren innern Frieden wiedergeben, den alle getreuen Unterthanen Ew. Königliche Majestät dringend ersehen, der die Einheit und Kraft des deutschen Vaterlandes wesentlich bedingt, der aber nur bei der Ueberzeugung von gegenseitiger Redlichkeit dauernd begründet werden kann.

Erst wenn dieser Friede erreicht ist, darf auch Hannover ein glückliches Land genannt werden; erst dann wird seine volle Kraft sich bewähren. Ew. Königliche Majestät wollen das Rechte und Gute. Das haben die getreuen Stände niemals bezweifeln können, daran haben sie unter allen Stürmen der letzten Jahre als an einem sichern Hoffnungs-Anker festgehalten.

Wenn gleichwohl das Rechtsgefühl des Volkes durch Schwächung, ja sogar durch theilweise Entziehung des Rechtsschutzes selbst soweit er der sonst immer heilig gehaltenen persönlichen Freiheit der Polizeigewalt gegenüber gebührt, in seinem tiefsten Grunde verletzt ist; wenn alten, theuer erkauften und von Ew. Königliche Majestät Durchlauchtigen Vorfahren sicher verbrieften Rechten der Corporationen die Anerkennung versagt wird; wenn die Belastung der Unterthanen nicht, wie es die günstige Finanzlage des Königreichs zu gestatten schien, erheblich erleichtert, vielmehr durch Ausdehnung der Exemtionen über das frühere Maaß weniger erträglich geworden ist; wenn Verdächtigungen und Beschränkungen der ständischen Oeffentlichkeit, wie des literarischen Verkehrs eine freimüthige Besprechung der innern Angelegenheiten des Landes und den offenen Austausch der Ideen hindern; wenn endlich politische Partheiung mit ihren unseligen Folgen nicht blos das einträchtige Zusammenwirken der Diener und Unterthanen Ew. Königlichen Majestät stört, sondern sogar die heiligsten Freundschafts- und Familien-Bande lockert.

So können die getreuen Stände den Grund aller dieser tief beklagten, das Glück des Landes zerstörenden Uebel nur darin suchen, daß die rechtlichen und factischen Verhältnisse der Unterthanen in ihrer ganzen unentstellten Wahrheit und Reinheit Ew. Königlichen Majestät nicht vorgelegen haben, und sie können die Schuld davon nur denen beimessen, die durch ihre Stellung berufen und verpflichtet sind, Ew. Königlichen Majestät die ganze und reine Wahrheit vorzutragen und dasjenige was das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes fordert gewissenhaft anzurathen.

Die getreuen Stände fühlen sich daher, je unerschütterlicher ihr Glaube an den guten und gerechten Willen Ew. Königlichen Majestät

begründet ist, um so entschiedener zu der offenen und ehrerbietigen Aeußerung in ihrem Gewissen gedrungen:

daß die Rathgeber der Krone das Vertrauen des Landes nicht besitzen.

Mögen Ew. Königliche Majestät in Allerhöchst Ihrer Landesväterlichen Weisheit dieses zwar schmerzliche aber in der Ueberzeugung des Landes begründete und darum den getreuen Ständen durch ihre beschworene Pflicht gebotene Zeugniß zu prüfen und darnach Allergnädigst zu ermessen geruhen, was zur Herstellung der Zufriedenheit und des Glückes eines treuen, seinen erhabenen Herrscher in vertrauungsvoller Liebe ergebenen Volkes gereichen mag!

Dazu walte der Gott des Friedens und der Gerechtigkeit, der unser Land aus so manchen Stürmen gnädig erettet hat, auch ferner über Euer Königlichen Majestät und über diesem Lande!

In der Hoffnung und unter ausdrücklicher Reservation aller und jeder den allgemeinen Ständen, den Provinzial-Landschaften, den Corporationen und Einzelner verfassungsmäßig zuständigen Rechte ersterben in den Gesinnungen unerschütterlicher Unterthanen Treue

Allergnädigster König!
Euer Königlichen Majestät
treugehorsamste
allgemeine Ständeversammlung
des Königreichs.

10te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 14. Juni 1841.

Gegenwärtig 78 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem Protokolle machte Präsidium Anzeige von dem Eingange einer Petition der Einwohner des Amts Freudenberg, wegen Befreiung von den s. g. Großherrn-Wochengeldern.

Diese Eingabe ward in die Tagesordnung eingetragen und zur Relation des Herrn Generalsyndicus verstellt.

2.

Alsdann ward der am 12. d. Mts. gefaßte Beschluß, die Landesrechnungen von $18^{34}/_{36}$ an eine gemeinschaftliche Commission zur Prüfung zu verweisen, zum zweiten Male wiederholt, und dann

3.

Der vorgestern von der diesseitigen Commission behuf Entwerfung einer Adresse auf die Thronrede erstattete Bericht, so wie dieser Entwurf selbst, nach nochmaliger Verlesung, zur Berathung und Beschlußnahme verstellt.

In berathender Sitzung, wobei Präsidium den Stuhl behielt, um den Herrn Generalsyndicus, auf dessen Wunsch, an der Discussion Theil nehmen zu lassen, —

erhob sich zuerst Herr Canzleirath Bening, indem er wie am 9. d. M. gegen den, den Rathgebern der Krone das Vertrauen des Landes absprechenden Antrag, so nun auch gegen den Adresse-Entwurf selbst, sich zu votiren verpflichtet hielt, nicht nur weil die Handlungen der Minister hier im Lande nicht offen genug vorlägen, um darüber vollständig urtheilen zu können, sondern noch mehr, weil die Stellung derselben nicht von der Beschaffenheit sei, daß die Regierung hauptsächlich in ihren Händen beruhe, vielmehr geradezu das Gegentheil constire, der Tadel derselben daher, wie ohne eigentliche Bedeutung, so auch ohne Erfolg bleiben müsse, zumal vorherzusehen, daß die 1te Kammer den Entwurf ablehnen und solcher dann spurlos vorübergehen werde.

Dennoch schienen ihm große und dauernde Nachtheile daraus entstehen zu können. Zuerst unmittelbar der, daß die Regierung dadurch immer mehr in die Arme 1ter Kammer geworfen werde, und die Kluft zwischen der 2ten Kammer und der Regierung sich immer mehr vergrößere. Ohne nun alle Maaßregeln der Regierung vertheidigen, ohne auf die ihm fremd gebliebenen Verfassungsverhandlungen der letzten 4 Jahre sich einlassen zu wollen, lasse doch aber gegenwärtig Vieles, namentlich aber das Fernhalten der Regierung von dem Influiren auf die letzten Wahlen mit Grunde auf ein Entgegenkommen der Regierung auf den Wunsch, das fehlende gute Vernehmen mit der 2ten Kammer wieder herzustellen, schließen.

Von den beiden möglichen Fällen, daß die Regierung keine officielle Notiz von der bei der 2ten Kammer ohne Zweifel beruhen bleibenden Adresse nehme, — was das Wahrscheinlichere, — oder daß sie sich zu weitern Maaßregeln gedrängt sehe, werde die zunächst liegende Auskunft einer Auflösung in hohem Grade um deswillen zu be-

klagen sein, weil die gegenwärtige Kammer aus freien Wahlen hervorgegangen, das Vertrauen des Landes, und damit eine Kraft besitze, wie sie der 1ten Kammer gegenüber nur zu wünschen sei, — wogegen im Falle der Auflösung, wenn die Regierung von allen ihren erlaubten Mitteln, — und deren besitze sie nach den Verhältnissen unseres Landes im großen Umfange, — Gebrauch mache, und da eine entschiedene Stimmung der Urtheilsfähigen gegen die Regierung nach dem vorgekommenen Zeugnisse, doch wohl nur in einigen Landestheilen (namentlich im Osnabrückschen, Ostfriesland, und den Bremischen Marschen) anzunehmen stehe, — aus neuen Wahlen leicht eine weit minderkräftige und entschiedene Kammer resultiren könne. Ein solcher Erfolg werde aber für das Land um so mehr zu bedauern sein, als es an praktischen Gelegenheiten, die Rechte des Landes zu vertreten, nicht fehlen werde, außerdem aber die öffentliche Stimmung und Richtung in Deutschland sich dermalen weniger den Verfassungsinteressen, als vielmehr immer entschiedener den großen materiellen Interessen, namentlich der Erweiterung der Zollvereine, der Eisenbahnen ꝛc. hinwende, eine Richtung, die sehr bald wohlthätig auch auf die geistigen Interessen zurückwirken werde, und wobei es nicht gleichgültig sei, ob diese hochwichtigen Angelegenheiten in die Hände einer starken, im Vertrauen des Landes wurzelnden Kammer, oder an eine unkräftige und schwankende Versammlung kommen würden, — wie denn auch ein Zurückkommen auf die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, als die Bedingung des ständischen Lebens, nur in jenem Falle Erfolg verspreche.

Indem der Herr Votant zugab, daß die Ansichten nach der persönlichen Stellung verschieden sein könnten, und daß seine Stellung als durch den König für den Klosterfonds ernannt, als eine vorzugsweise gebundene erscheinen könne, versicherte er jedoch, daß er lebhaft und klar fühle, wie er in jeder Stellung der obigen Ansicht sein würde.

Was schließlich die Aeußerungen der Adresse über die Verfassungsverhältnisse anlange, so wolle er sich darüber nicht speciell erklären, und nur bemerken, daß er nicht Mitglied der vorigen Ständeversammlung gewesen, daß er sich dessen freue, daß er auch seine Zustimmung zu manchen ihrer Beschlüsse nicht gegeben haben würde, wie er denn auch dem Staatsgrundgesetze bei weitem den Vorzug vor der jetzigen Verfassung gebe. Dessenungeachtet aber halte er das Landesverfassungsgesetz, nachdem es erlassen, und nachdem es in anerkannte Wirksamkeit getreten sei, für bindend sowohl für die Unterthanen als für die Stände. So wenig zwischen beiden unterschieden werden könne, eben so wenig vermöge er die Aeußerungen des Zweifels an der Gültigkeit zu billigen,

die einer Incompetenzerklärung nahe kämen, wie denn überhaupt die fernere Fortsetzung des Verfassungsstreits auch durch die ganze politische Lage und den geringen Umfang unsers Landes widerrathen werde.

Herr Schatzrath Krimping fand in dem Entwurfe, außer dem bereits beschlossenen Votum über die Vertrauensfrage, im Wesentlichen eine Erklärung der anwesenden Deputirten über das, was sie als Ansicht der Mehrheit ihrer Committenten in der Verfassungsfrage ansehen, ohne unmittelbare Ansichten und Anträge der Stände selbst über diesen Hauptpunkt. Unter diesen Umständen und da seine Stellung in der Kammer eine ganz andere, als die der Deputirten sei, hielt er sich nicht berechtigt, weder für noch gegen die Adresse zu stimmen.

Durch die Verfügung des Cabinets schon jetzt in die Ständeversammlung berufen, wolle er mit jetzigem Augenblicke keine Discussion darüber veranlassen, in wiefern er überhaupt schon jetzt, wo das Schatzcollegium noch nicht organisirt und ins Leben gerufen sei, als stimmberechtigt anzusehen sei.

Als Mitglied des Schatzcollegii sei er aber in 2ter Kammer kein Repräsentant weder irgend einer Gemeinde, noch selbst der Ostfriesischen Provinziallandschaft, die ihn gewählt habe, deren Ansicht über die gegenwärtige und frühere Verfassung übrigens der Regierung vorliege. Er könne daher über Ansichten seiner Committenten keine Erklärung abgeben, und glaube deshalb sich der Abstimmung enthalten zu müssen, indem er sich vor derselben entferne.

Der Herr Präsident gestand zu, daß dies nach §. 38. der Geschäftsordnung vor der Ankündigung der Frage gestattet sei, und verließ das gedachte Mitglied darauf den Saal.

Herr Dr. Bussenius sprach sich gleichfalls auf das Entschiedenste gegen den Entwurf aus, weil der 6te Absatz „daß nur wenige Unterthanen, so weit ihnen Einsicht und Unabhängigkeit der Gesinnung und Stellung beiwohne, von der Rechtsbeständigkeit der jetzigen Verfassung überzeugt seien, eine große Unrichtigkeit enthalte, indem die Bewohner der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, so gut wie ganz, der Fürstenthümer Hildesheim und Calenberg zum Theil sich der entgegengesetzten Ansicht zugewandt hätten, — welchem für Calenberg von dem Herrn Battermann, in Beziehung auf den Hergang und das Resultat der früheren und jetzigen ständischen Wahlen aufs Entschiedenste widersprochen wurde —

weil ferner im Gefolge einer Protestation gegen die Gültigkeit des Landesverfassungsgesetzes auch Alles, was seit 1837 in der Gesetzgebung geschehen sei, über den Haufen falle, weil außerdem die jetzige Stände-

versammlung, deren Existenz in dem Landesverfassungsgesetze beruhe, und die solches durch ihren Zusammentritt und ihre Wirksamkeit bereits anerkannt habe, nicht legitimirt sei zu Erhebung einer solchen Protestation,

und weil endlich die Erneuerung solcher Angriffe unter jetzigen Umständen sich als unzweckmäßig und unpolitisch darstelle, wobei er die Schuld des verfehlten Ausgangs der Verfassungssache den Fehlern der Opposition, namentlich auch dem Verhalten der Ständeversammlung von **1837** und ihres Präsidenten bei Vertagung derselben in der Sitzung am 29. Juni beimessen zu dürfen glaubte.

Bei dem Absprechen des Vertrauens werde es nach Lage der Beschlüsse freilich verbleiben müssen, wiewohl die Folgerung, daß die vorgekommenen Mißverhältnisse auf Vorenthaltung der Wahrheit, auf falschen Berichten beruhen, eine völlig gewagte und juristisch unerwiesene Argumentation enthalte, indem er sich nicht dazu verstehen könne, irgend Jemanden, namentlich aber nicht so hochgestellte Männer solcher Verletzung ihrer beschworenen Amtspflicht schuldig zu erklären, ohne vollständige Beweise zu haben.

Endlich exorbirte er die im Schlußsatze gemachte allgemeine Reservation aller und jeder Rechte als dunkel und zu zahllosen Zweifeln führend, und erkannte seiner Seits nach dem ganzen wahrscheinlichen Erfolge der Adresse darin nur eine leere Demonstration.

Herr Oberjustizrath Jacobi, indem er seinen frühern Grundsätzen getreu, gleichfalls gegen die Adresse votirte, als gegen einen in jeder Beziehung höchst bedenklichen und gewagten Schritt, hob er als eine ganz besondere Eigenthümlichkeit des Entwurfs hervor, daß derselbe nicht die eigene Ansicht der stimmenden Deputirten, sondern die Ansicht und Stimmung des Landes auszusprechen beabsichtige, ungeachtet doch Stände verfassungsmäßig und bei verbotener Instruction zum Ausspruch ihrer selbst eigenen Ansicht und zur Fassung eigener Beschlüsse berufen seien, weshalb der zu fassende Beschluß auch diesen Charakter annehmen werde.

Wenn nun hier der ganze Zustand der Verfassung für ungültig erklärt und als Heilmittel eine vorgängige Sanction durch die staatsgrundgesetzlichen Stände angesonnen werde, so scheine kaum zweifelhaft, daß ein solcher gegen die Verfassung im Ganzen gerichteter Antrag nach §. 45. als unzuläßig erscheine, weshalb der Herr Votant sich verpflichtet hielt, schon jetzt dagegen Protestation zu Protokoll einzulegen.

Herr Dr. Christiani erklärte diese Protestation, bei unerwiesenen Voraussetzungen, für völlig unzuläßig, versicherte, daß man durch frühere

Erfahrungen und auch durch die in neuester Zeit über ständische Vota verhängten Disciplinaruntersuchungen belehrt, sich sehr wohl hüten werde, die Angelegenheit wieder auf einem so schlüpfrigen Boden spielen zu lassen, — eine Absicht, die Oberjustizrath Jacobi entschieden von sich ablehnte.

Darauf bestritt und erörterte Ersterer — die Frage von der Gültigkeit des Landesverfassungsgesetzes bei Seite setzend, da solche längst völlig erschöpft sei, — die hauptsächlichsten der gegen die Adresse vorgekommenen Einwendungen und Behauptungen;

zuerst die Bedenken gegen den Tadel der Minister durch Hinweisung auf den einmal (vom 9. d. M.) gefaßten Beschluß, wonach als Ansicht der Majorität feststehe, daß, wenn Sr. Majestät dem Könige, als Er fremd mit allen Verhältnissen ins Land gekommen, die wahren Verhältnisse richtig vorgelegt wären, Er zu einem andern Resultate gekommen sein würde, daß aber im entgegengesetzten Falle die Minister nach allen frühern Antecedentien — und darin stimme das allgemeine Urtheil im Lande, das des gebildeten Deutschlands, ja Europa's, bei — von ihrer Stellung hätten zurücktreten müssen, — nicht minder, daß es die Pflicht der ersten frei gewählten Ständeversammlung sei, Zeugniß zu geben von der wahren Lage der Sache im Lande. —

Die Zweifel an der vorherrschenden Stimmung des Landes durch Hinweisung auf die entschiedene Richtung, welche auch im Fürstenthume Lüneburg und Calenberg die Wahlen gegen die Regierung genommen,

die Besorgniß einer noch größeren Spaltung zwischen Regierung und 2ter Kammer durch die Bemerkung, daß solche bei Unterdrückung der innersten Ueberzeugung und Vorspiegelung unwahrer Gefühle nicht gehoben werde.

Der Herr Votant hielt ferner dafür, daß die Regierung durch Fernhalten ihres Einflusses von den Wahlen nur ihre Pflicht gethan habe, daß aber dies Verhalten und die Hintansetzung von Wahlumtrieben &c., wie sie in der Vertheidigungsschrift für den hiesigen Magistrat aufgedeckt und constatirt worden, nur im eigenen dringenden Interesse der Regierung gelegen habe, um sich bei'm deutschen Bunde auf das Anerkenntniß einer vollständigen und freigewählten Ständeversammlung berufen zu können.

Gerade diese Rücksichten der Politik und das wahrscheinliche Nichtzustandekommen einer Ständeversammlung bei erneuerter Einmischung in die Wahlen lasse auch die als möglich in Aussicht gestellte Auflösung der jetzigen Ständeversammlung weniger besorglich erscheinen, — namentlich aber in den angedeuteten Beziehungen, da theils die Frage

über Eisenbahnen, Zollvereinigung 2c. noch gar nicht vorlägen, theils aber auch selbst eine im andern Sinne gewählte Ständeversammlung jenen materiellen Interessen sich nicht entgegensetzen, sie vielmehr noch eifriger, wie die gegenwärtige, verfolgen werde, — theils endlich sonstige Fragen von mehr geistiger Bedeutung, wie die Oeffentlichkeit, Preßfreiheit 2c. in jedem Falle für jetzt in 1ter Kammer einem unüberwindlichen Widerstande begegnen würden. Für das Verhalten der Ständeversammlung von 1837 glaubte er — so wenig er sich auch sonst zur Vertheidigung derselben berufen fühle — doch insofern eine mildere Beurtheilung in Anspruch nehmen zu müssen, als die Entscheidung einer unerwartet und plötzlich in die Versammlung geworfenen inhaltsschweren Frage wörtlich an einem einzigen Momente gehangen, nach dessen Verstreichen und nach präcipitender Schließung der Sitzung jeder weitere Schritte außer der Verfassung gelegen habe, wobei der Herr Votant zur Bestätigung sich auf das Protokoll vom 29. Juni 1837 berief, dessen völlige Richtigkeit Herr Schatzrath Dr. Lang insofern, als der Herr Präsident darnach die Sitzung auf präcipitante Weise geschlossen haben solle, bestritt, wogegen Herr Schatzrath Eichhorn die Richtigkeit des Protokolls nach damaliger eigener Wahrnehmung gleichfalls bestätigte.

Diesem Allen nach ermahnte Herr Dr. Christiani wiederholt das, was man für Recht und wahr erkenne, zu verfolgen, ohne rechts oder links zu sehen.

Herr Canzleirath Hoppenstedt fühlte sich — wiewohl den Motiven und den Handlungen des Cabinets in der Verfassungsfrage fremd und nicht berufen, sie zu vertheidigen, da er sich fern von allen bisherigen Verfassungsverhandlungen gehalten habe und sich dessen freue — dennoch aus reiner Liebe für Vaterland und König gedrungen und verpflichtet, gegen den Adresse-Entwurf zu votiren.

So sehr er Wahrheit und offene männliche Sprache über alles liebe, zumal an dieser Stelle und der Krone gegenüber, so solle solche doch in einer so schweren folgereichen Frage nur dann und so gesagt werden, daß sie nach Wahrscheinlichkeit ihren Zweck erreiche.

In dieser Hinsicht aber schienen ihm theils formelle, theils materielle Bedenken der Adresse entgegenzustehen, — formelle in so fern, als die Ständeversammlung durch den Ausspruch des 6. Absatzes daß „nur wenige die Gültigkeit des jetzigen Verfassungs-Zustandes anerkennen," entweder, insofern sie sich nicht zu diesen Wenigen rechne, in einen Widerspruch mit der Grundlage ihres Zusammenseins, oder im andern Falle mit der doch einbezeugten Stimmung des Landes zu gerathen

scheine, — wobei er die Frage von der Unzulässigkeit der Adresse im Sinne des §. 45 der Geschäfs-Ordnung abhängig hielt von dem Umstande, ob ein eigentlicher Antrag in der Adresse vorliege.

Die materiellen Bedenken setzte er im Wesentlichen darin, daß, so heilig ihm auch das Recht des Landes, als Fundament des Staats sei, es doch, wenn es verletzt sein sollte, bei der 2. Kammer auch in ihrer, sowohl auf dem Landesverfassungs-Gesetze als auf altem ständischen Rechte beruhigenden jetzigen Stellung stehe, den Rechtsboden von Neuem zu schaffen, daß gerade diese, auf das Vertrauen des Landes gestützte Kammer vorzugsweise berufen und im Stande sei, die während des Verfassungsstreits nur zu sehr hintangesetzten großen und dringenden Interessen der Zeit, wohin namentlich die auch auf den geistigen Verkehr so mächtig zurückwirkenden Eisenbahnen gehörten, nicht minder die auch ihm sehr am Herzen liegende Frage der Oeffentlichkeit kräftig zu fördern, wogegen beim Zurückfallen in die Bahn der Leidenschaften die fernere Verabsäumung jener Interessen und damit dauernde Nachtheile für das Land zu besorgen seien.

Der Redner schloß mit der dringendsten und wärmsten Mahnung zum Frieden und zur Versöhnung, überzeugt, daß hier auch in der Mäßigung Kraft liege, und daß wir in vielen Verhältnissen — so auch hier Mäßigung die Quelle von Glück und Frieden sein werde. Während auch Herr Magistrats-Director Ebell sich diesem voto anschloß, Herr Dr. Christiani aber Abzeichen von versöhnlichem Geiste auf der andern Seite nirgends, wohl aber das Gegentheil in vielen Maaßregeln insbesondere in den vielen Tendenz-Prozessen-Confinationen rc. erblickte.

Herr Stadt-Gerichts-Secretair Dr. Siemens dagegen stimmte für den Adresse-Entwurf und zwar was das Vertrauens-Votum anlange, als beruhend auf dem Zeugnisse der Majorität der Versammlung über die Stimmung des Landes, der er seine Ansicht unterwerfe, und zwar um so unbedenklicher, da der Vorwurf keineswegs falsche, sondern nur irrige Relationen der Minister voraussetze, —

was aber die in der Adresse gefundene Incompetenz-Erklärung betreffe, unter völliger Ablehnung dieser Auslegung der betreffenden Aeußerungen, in denen er vielmehr nur die Aufstellung eines provisorischen Rechtszustandes, wie er im öffentlichen und im Privatrechte häufig vorkomme, erkannte, und mit der ausdrücklichen Erklärung zu Protokoll:

daß er sich gegen jede, der Adresse unterzuschiebende Rechtsansicht verwahre, insoweit er der Meinung sei, daß das den ständischen Corporationen zustehende landschaftliche Recht in

jeder dem Lande vom Landesherrn verstatteten Form, in weiteren oder engeren Grenzen, sich wirksam äußern könne und dürfe, ohne daß dadurch den Unterthanen oder den ständischen Corporationen selbst in Bezug auf ihrem verfassungsmäßig etwa zustehenden besseren Rechte irgend etwas vergeben werde.

Herr Advocat Buddenberg accedirte seinerseits dem Entwurfe jenem ganzen Inhalte nach, indem er die höchst gemäßigte, ehrerbietungsvolle Sprache dankbar anerkannte. — Nur eines Punkts, nämlich der in und außerhalb des Landes mit so bittern Gefühlen aufgenommenen Entlassung der Göttinger Professoren, wünschte er noch in dem Entwurfe erwähnt zu sehen, und beantragte er daher im 9. Absatze hinter den Worten „wenn den alten — Rechten der Corporationen die Anerkennung versagt wird, den Zusatz:

> Wenn das Land unter der innigsten Theilnahme der ganzen gebildeten Welt mit dem tiefsten Schmerze es hat sehen müssen, wie durch die Verbannung und Entfernung sieben eidestreuer Männer der hundertjährige Ruhm der Landes-Universität verblich.

Wiewohl Herr Dr. Christiani diesen Zusatz aus der vollsten Ueberzeugung unterstützte, so sah der Herr Proponent sich doch später durch den dringenden Wunsch des Herrn Canzlei-Raths Hoppenstedt der die Adresse nicht für die rechte Stelle, für diese specielle Angelegenheit, ingleichen den Ausdruck für zu stark, zum Nachtheile der Universität hielt, veranlaßt, diesen Zusatz hier zurücknehmen unter Vorbehalt eines besonders desfallsigen Antrages.

Hiernächst votirte Herr Hofrath Hüpeden im Wesentlichen von gleichen Ansichten, wie die obigen Dissentianten ausgehend, jedoch seine Betheiligung bei der vorjährigen Vereinbarung über die Verfassung und seine Zustimmung erklärend, gegen die Adresse vor Allem wegen der darin niedergelegten Zweifel an der Gültigkeit des Landesverfassungs-Gesetzes, die seiner Ansicht, besonders auf Grund des Bundes-Beschlusses vom 5. Septbr. 1839 außer allem Zweifel gestellt sei.

Insofern aber die Ständeversammlung es für ihre Pflicht halte, diese Zweifel gegen den König auszusprechen, werde es ihre Pflicht gleich sehr erfordern, zu erklären, daß sie diese Zweifel nicht theile, vielmehr das Landesverfassungs-Gesetz als gültig anerkenne und darnach ihre Thätigkeit ergebe und entwickeln zu wollen bereit sei.

Zu diesem Zwecke beantragte er als Verbesserung

1) hinter „einig bleiben" und die Schlußworte „solche — geachtet werde" zu streichen und zu substituiren: und Allerhöchstdero getreuen Stände werden bei ihren Berathungen nach allen

Kräften dahin streben, unter pflichtmäßiger Berücksichtigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, zum wahren Wohle des geliebten Vaterlandes, solche Eintracht zu begründen und immermehr zu befestigen.

2) Diese Sätze „diese Ueberzeugung — vor ihrem Könige abzulegen" im gleichen „Nur Wenige — sich bewähren" zu streichen und denselben folgendes zu substituiren:

Wenn auch manche von Ew. Königl. Majestät getreue Unterthanen von der Rechtsbeständigkeit derjenigen Schritte nicht überzeugt sein mögen, welche seit dem 1. November 1837 unternommen worden, und die Verfassung von 1833 abzuändern, wenn auch Manche noch Zweifel darüber hegen mögen, daß durch die Wahlen der Jahre 1838, 1839, 1840 oder durch die des gegenwärtigen Jahres die Rechtsbeständigkeit derjenigen Zustände anerkannt sei, welche die Folgen jener Schritte gewesen, daß durch den Inhalt des Landesverfassungs-Gesetzes vom 1.—6. August 1840 den Erwartungen irgend genügt sei, welche die Durchlauchtige Deutsche Bundesversammlung über das Zustandekommen einer den Rechten der Krone und denen der Stände entsprechende Vereinbarung unterm 5. September 1839 aussprach, daß den gegenwärtigen Ständen das Recht beiwohne, auf verfassungsmäßig gültige Weise zur Gesetzgebung mitzuwirken und über die Mittel des Landes zu verfügen;

So glauben Ew. Königl. Majestät getreuen Stände sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß diese Zweifel allmählig verschwinden werden, wenn die frühere durch die Verfassungs-Verhältnisse herbeigeführte Aufregung einer ruhigen und unbefangenen Prüfung Platz gemacht haben wird.

Und sowie Ew. Königl. Majestät die Versicherung der unverbrüchlichen Beobachtung des neuen Landungsverfassungs-Gesetzes ertheilt haben, so werden auch Allerhöchst Dero getreuen Stände ihrerseits an diesem Gesetze pflichtmäßig festhalten, und die Bestimmungen desselben sich zur Richtschnur dienen lassen.

Diesen Veränderungen widersetzte sich Herr Dr. Christiani, weil damit alles wieder aufgehoben werde, was die Adresse beabsichtige. Herr Bürgermeister Wedekind erklärte sich seinerseits mit dem Entwurfe, der — zur Versöhnung des verletzten Rechtsgefühls-Zeugniß geben solle, von der Stimmung des Landes, im Wesentlichen völlig einverstanden.

Nur wünschte er völlige Offenheit über die eigentliche rechtliche Stellung, welche 2. Kammer und Stände zunächst einzunehmen gedächten. Von den persönlichen Gesinnungen seinerseits ausgehend, jedoch in dem schweren dilemma, entweder den Verfassungsstreit fortzusetzen, mit sichtbarer Gefahr und auf Kosten der immer mehr drängenden großen materiellen Interessen, oder durch definitive Anerkennung des Landesverfassungs-Gesetzes Frieden zu schließen auf die Gefahr hin, daß bei ermangelndem Consense der Agnaten, dem Lande vielleicht neue Verfassungs-Zerwürfnisse bevorständen, glaubte er den einzigen Ausweg in einer Art von Waffenstillstande zu erkennen, der der gedeihlichen ruhigen Entwicklung der ständischen Thätigkeit Raum gebe, und zwar auf die Weise, daß dies in fine des 6. Absatzes durch Einschaltung der Worte:

> endlich, daß den gegenwärtigen Ständen nicht anders als provisorisch das Recht beiwohne, auf verfassungsmäßig gültige Weise rc.

angedeutet werde, die Regierung sich aber dagegen dazu verstände — gleich wie früher bei den Wahlen — zu erklären, daß aus der ständischen Thätigkeit das Präjudiz eines faktischen Anerkenntnisses der jetzigen Verfassung nicht gefolgert werden solle.

Auf jene Einschaltung richtete er später einen Verbesserungs-Antrag.

Herr Schatz-Rath Dr. Lang erklärte sich gegen beide Verbesserungs-Anträge, gegen die des Herrn Hofraths Hüpeden, weil die wahre Lage der Sache dadurch völlig verdunkelt werde, gegen den Antrag des Herrn Bürgermeisters Wedekind aber, weil ein solcher Mittelzustand wie er hier intendirt werde, an sich nicht wohl zuläßig sei, und weil ein solcher der Stimmung im Lande nicht entsprechen werde.

Er erkannte an, daß die Adresse in einem gemäßigten Tone gehalten sei, auch die Relation der faktischen Verhältnisse der reinen Wahrheit getreu bleibe.

Abgesehen von dem Tadel der Minister, der einmal beschlossen sei, und somit nicht weiter in Frage komme, der ihn aber, in Consequenz seiner Abstimmung vom 9. d. M. nöthige, gegen den Entwurf zu stimmen, glaubte er sich nur auf Berichtigung einiger specieller Punkte des Entwurfs beschränken zu müssen, und beantragte als Verbesserung:

1) in dem 6. Absatze den passus:

> daß durch den Inhalt des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 den Erwartungen irgend genügt sei, welche die Durchlauchtige Deutsche Bundesversammlung über das Zu-

standekommen einer, den Rechten der Krone und denen der Stände entsprechende Vereinbarung unterm 5. Septbr. 1839 aussprach —

ganz zu streichen, indem nach den beschränkten Anforderungen die die Bundesgesetzgebung und der Bundestag in ständischer Beziehung an eine Verfassung und deren Errichtung stellen, und da der Bund die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, wohl als ein **Fait accompli** betrachte, die obige Voraussetzung schwerlich als richtig anzunehmen sei, und auch im Lande nicht als richtig aufgenommen werde; —

2) außerdem im 9. Absatze die untenstehenden Worte (wenn die Belastung der Unterthanen) nicht, wie es die günstige Finanzlage des Königreichs zu gestatten schien, erheblich erleichtert, vielmehr durch Ausdehnung der Exemtionen über das frühere Maaß weniger erträglich geworden ist;

gleichfalls zu streichen, indem auch diese Voraussetzung so wenig durch den in den Jahren 1838—40 Statt gefundenen, von keiner Seite aber anerkannten Erlaß der 100,000 Rthlr., als durch eine gesunde Finanz-Politik, welche die dermaligen Ueberschüsse für jetzt noch auf den Schulden-Abtrag zu verwenden anrathe, hinreichend begründet erscheine.

Zuletzt hielt der Herr Votant seine Stellung als Schatz-Rath, welche ihn von den Ansichten und der Stimmung einer einzelnen Corporation ganz unabhängig stelle, gerade vorzugsweise geeignet, ein freies und unbefangenes votum abzugeben, daher er sich auch keineswegs berechtigt hielt, auf die Abstimmung zu verzichten. Gegen die letzten beiden Anträge und Einwendungen suchte Herr Dr. Christiani geltend zu machen, theils die eigenthümliche Genesis jenes Bundesbeschlusses aus dem Antrage eines Bundes-Mitgliedes auf Herstellung des Staats-Grundgesetzes und die im Lande weit verbreitete Meinung, daß der Bundestag, wenigstens die Rechtsbeständigkeit der Ständeversammlung von 1840 in ihrer besondern Composition mit Minoritäts-Wahlen ꝛc. keineswegs im Voraus sanctionirt habe, — theils, was die angedeutete Thunlichkeit der Steuer-Erleichterung betreffe, daß diese Andeutung auf die, bei Vorlage des Budgets von $18^{37}/_{38}$ (im Ministerial-Schreiben vom 22. April 1827, pag. 207 der Aktenstücke) allerdings schon für das nächste Jahr in sichere Aussicht gestellte bedeutende und nachhaltige Steuer-Erleichterung sich beziehe.

Nachdem dann noch die Herren Geheimer Canzlei-Rath Wedemeyer (unter Bezugnahme auf sein ausführliches votum v. 9. d. M.), Schatz-Rath Eichhorn, Pastor Nolte, Major Lindemann, Amtmann Friedrichs,

Canzlei-Rath Albrecht und Dr. jur. Messerschmidt, sämmtlich im Interesse des Friedens gegen die Adresse votirt hatten, wobei Herr Canzlei-Rath Albrecht insbesondere noch die zur Sprache gebrachte Idee eines **provisorii**, eines Waffenstillstandes, als unausführbar erorbirte, und die von dieser Adresse zu erwartende neue Aufregung im Lande, die anscheinende Unzulässigkeit derselben nach §. 45 des Reglements, die in dem Ansinnen einer hinzukommenden Sanctionirung durch eine staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung liegende Demüthigung, die unverkennbare Zweideutigkeit der Reservationen im Schlußsatze, als besondere Bedenken geltend machte;

Herr Dr. jur. Messerschmidt aber zu Protokoll erklärte, daß, so gewiß er von dem Worte lebendig durchdrungen sei, was bei Eröffnung der Stände an heiliger Stätte vernommen worden: „Herr Du erforschest mich und kennst mich, ich sitze oder stehe auf, so weißt Du es, Du verstehest meine Gedanken von ferne" — so gewiß er überzeugt sei, daß die fast in unbeschränkter Allgemeinheit aufgestellte Behauptung einer allgemeinen Unzufriedenheit im Lande, ungegründet und unwahr sei, — so gewiß er diejenigen Wirren, welche in Folge einer nochmaligen Ventilirung der Verfassungs-Frage entstehen würden, für eine wahre Calamität des Landes halte, — in solcher überzeugungsvollen Gewißheit stimme er gegen die jetzige commissionsseitige Fassung der Adresse; — und nachdem Herr Bürgermeister Wedekind und Herr Stadt-Gerichts-Secretair Dr. Siemens, zur Rechtfertigung der Aufstellung eines provisorischen Verfassungs-Zustandes, auf die zur Zeit noch ermangelnde Anerkennung des deutschen Bundes, auf die Gefahren einer fernen Stellung beider Theile in den Extremen und auf die vorangegangenen provisorischen Verfassungs-Zustände von 1814 von 1819 rc. hingewiesen hatten; — sah sich schließlich Herr Hofrath Dr. Klenze veranlaßt, im Allgemeinen aufmerksam zu machen, auf die ganz eigenthümliche Natur der vorliegenden Streitfrage, bei der die persönliche Ansicht des Königs doch auch wesentlich in Betracht komme, für die es im Lande und in ganz Deutschland keinen unpartheiischen Beurtheiler gebe — da Alle entweder als Herrscher oder Unterthanen betheiligt seien, und deren jetzige Lösung als ein Werk der Vorsehung anzusehen sei, zu geschweigen, daß dieser Betrachtung auch noch die Unterthanen-Pflicht hinzukomme.

Indem er zugleich dahin gestellt sein ließ, in wiefern aus der Entschiedenheit der gegenwärtigen Versammlung und aus dem Mangel eines Regierungs-Einflusses auf die Wahlen eine absolute Freiheit derselben und wie geschehen, das Vertrauen des Landes zu dieser Versammlung

zu folgern sei, — hielt er sich jedenfalls überzeugt, daß das Vertauen, welches sie etwa im Lande genieße, nur allein durch Vermeidung der Extreme zu conserviren stehe; —

so wie er aber mit den Ansichten der Regierung über das, was sie auf den gegenwärtigen Schritt der 2. Kammer zu thun gedenke, völlig unbekannt sei, so trage er billigerweise Scheu, durch desfallsige Conjuncturen seine Verantwortung auf seinem ständischen Standpunkte annoch zu erschweren.

Von diesem seinem Standpunkte aus, brachte der Herr Votant alsdann, für den Fall, daß der Hauptantrag abgelehnt werden sollte, folgenden ausführlichen Adresse-Entwurf als eventuellen Verbesserungs-Antrag in Vorschlag:

> Euer Königl. Majestät bringt die getreue allgemeine Ständeversammlung für die Allergnädigste Verkündigung des Landes-Verfassungs-Gesetzes, auf welchem die Wirksamkeit dieser Versammlung beruht, ihren tiefgefühlten Dank entgegen, und bezeugt, daß dieses Gefühl im ganzen Lande vorherrscht. Die bedeutenden Rechte, welche jenes Gesetz ihnen beigelegt oder bestätigt hat, wollen Stände mit derjenigen Treue, Aufrichtigkeit und Mäßigung ausüben, welche die unerläßliche Bedingung einer heil- und fruchtbringenden ständischen Thätigkeit sind.
>
> Auch abgesehen von dem großen innern Werth so vieler der wichtigsten Bestimmungen des Landes-Verfassungs-Gesetzes ist die Verkündigung desselben schon deshalb eine unschätzbare Wohlthat für das Land gewesen, weil dadurch die Ursachen der mannigfachen Zweifel, Spannungen und Zerwürfnisse, zu welchen die Art des Widerstandes gegen das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 Veranlassung gegeben hatte, auf unantastbar rechtsbeständige Weise beseitigt worden sind.
>
> Die jetzige Landesverfassung ist gegen Angriffe und Herabwürdigung vollständig geschützt, es wird ihr bei ruhiger Entwicklung und Fortbildung der in dieser Verfassung beruhenden staatsrechtlichen Formen und Einrichtungen nicht blos den schuldigen Gehorsam, sondern auch die gerechte und freudige Anhänglichkeit aller Klassen der Unterthanen gesichert sein.
>
> Leider aber muß die allgemeine Ständeversammlung besorgen, daß Ew. Königl. Majestät auch jetzt noch Rathgeber sich aufzudringen suchen, deren Vorschläge, wenn sie befolgt würden, die kaum beseitigte Verwirrung der Ansichten ohne

irgend zu rechtfertigenden Zweck und Grund von Neuem herauf-beschwören würden.

Wären solche Rathschläge namentlich dahin gerichtet, das Landes-Verfassungsgesetz nochmals von einer, nach Maaßgabe des aufgehobenen Staats-Grundgesetzes zu berufenden Ständeversammlung genehmigen zu lassen, so würde ein solches Ansinnen unverkennbar auf etwas höchst Verkehrtes und Gefährliches gerichtet sein.

Der schneidende Widerspruch, in welchem ein solches Verfahren mit der ganzen Grundlage und mit der Existenz der jetzigen Ständeversammlung stehen würde, kann keinem unbefangenem Blicke entgehen.

Die deutsche Bundesversammlung, als höchste irdische Autorität für diese Fragen, hat eine Verfassung, welche Ew. Königliche Majestät mit der vorigen Ständeversammlung vereinbaren würden, im Voraus für rechtsgültig erklärt. In diesem Wege ist die Verfassungsurkunde, welche Ew. Königliche Majestät als Gesetz verkündigt haben, entstanden und hierin liegt eine höchst erfreuliche Bürgschaft dafür, daß die formellen Mängel, welche dem aufgehobenen Staats-Grundgesetze sogleich nach dessen Einführung in der damaligen Ständeversammlung so vielfach und nachdrücklich vorgeworfen wurden, dem jetzt in Wirksamkeit stehenden Verfassungsgesetze niemals werden entgegengehalten werden können.

Nun aber könnte die Einwilligung einer so genannten staatsgrundgesetzlichen Ständeversammlung nicht nachgeholt werden, ohne daß eben hiedurch die Rechtsbeständigkeit des Landes-Verfassungsgesetzes, gegen welche jetzt kein Zweifel gehegt werden kann und darf, vor dem ganzen Lande in das Ungewisse gestellt würde. Daß aber eine derartige Ungewißheit durch die hinzutretende Einwilligung einer staatsgrundgesetzlichen Ständeversammlung ohne Weiteres wieder beseitigt werden würde, könnte aus offenkundigen Gründen mit einiger Sicherheit nicht gehofft werden.

Nur mit tiefstem Bedauern würde die Ständeversammlung ferner es wahrnehmen, wenn derartige, angeblich auf formelle Befestigung des Landes-Verfassungsgesetzes gerichteten Rathschläge von abfälligen und unbegründeten Kritiken einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes begleitet würden.

Wenn nämlich gesagt würde, der Rechtsschutz sei dadurch

geschwächt und sogar theilweise entzogen, so bedarf es nur einer Vergleichung der §§. 40, 171 des Landes-Verfassungsgesetzes mit den §§. 37, 156 des aufgehobenen Staats-Grundgesetzes, um sich zu überzeugen, daß Ersteres, die Zuständigkeit der Gerichte wenigstens eben soweit ausdehnt, als das Letztere dies gethan hatte. Uebrigens ist es in der heutigen Theorie und Praxis anerkannt, daß eben so unabhängig, als die Justiz von der Verwaltung auch die Verwaltung von der Justiz sein muß, und daß namentlich die Polizeigewalt, so lange sie nur die ihr gesetzlich zugewiesenen Zwecke verfolgt und sich hiezu nur der rechtlich zulässigen Mitteln bedient, nicht rücksichtlich der Frage über Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der im einzelnen Falle angeordneten Maaßregeln dem Urtheile der Gerichte untergeordnet werden darf. Auch entspricht es bekanntlich der ältern und neueren Verfassung der hiesigen Lande, daß die Landes-Gerichte sich in reine Regierungssachen nicht mischen dürfen, für das Aufheben der ehemaligen Reichsgerichte aber gewährt die Ausbildung der ständischen Verfassung und das der allgemeinen Ständeversammlung gegebene Recht der Beschwerdeführung einen genügenden Ersatz.

Wenn darüber geklagt würde, daß alten Rechten der Corporationen die Anerkennung versagt werde, so gewährt das Landes-Verfassungsgesetz in den §§. 28, 35, 53, 56, 57, 75, 82 die vollständige Beruhigung darüber, daß derartige Rechte unverletzt erhalten werden sollen, insoweit sie nicht bereits dem Wechsel der Zeiten und Verhältnisse zum Opfer geworden sind, oder, gegen vollständige Entschädigung dem allgemeinen Besten unvermeidlich weichen müssen.

Daß die Belastung der Unterthanen nicht bereits noch weiter hat erleichtert werden können, als dies durch die Aufhebung der unentgeldlichen Cavallerie-Verpflegung, der städtischen Servicebeiträge, des Häuslings-Schutzgeldes, der Chausseedienste und mehrerer anderer Lasten in den letztern Jahren geschehen ist, hat seinen Grund anscheinend darin, daß vor allen Dingen über die künftige Einnahme aus den indirecten Steuern und über die künftigen Bedürfnisse der Landeskasse eine genügende Erfahrung gesammelt werden muß um darauf Erleichterungspläne zu bauen. Der Finanz-Zustand ist allerdings bis dahin höchst befriedigend, indem im Laufe der letzten 5—6

Rechnungsjahre eine Schuldenlast von mehr als 5 Millionen Thalern abgetragen ist.

Das Finanz-System des Landes-Verfassungsgesetzes hat vor demjenigen des vormaligen Staats-Grundgesetzes, mancher Unbequemlichkeit ungeachtet, doch unleugbar in sofern den Vorzug, als in Folge der staatsgrundgesetzlichen Cassenvereinigung die Regierungsausgaben unzweifelhaft weit höher angewachsen sein würden, als dies gegenwärtig in Aussicht steht.

Die Klage über Exemtionen bot, so lange dieselbe möglich war, dem Parteigeiste eine stets bereite Handhabe dar, um Mißstimmung gegen die Bevorrechteten zu erregen.

Dankend erkennen daher Stände es an, daß das Landes-Verfassungsgesetz es bei der durch das vormalige Staats-Grundgesetz geschehenen Aufhebung der noch vorhanden gewesenen Exemtionen von Staatslasten, so sehr auch die Rechte von Privaten durch jene Maaßregel beeinträchtigt waren, es dennoch ganz und gar hat bewenden lassen.

Auch von der Natural-Quartierlast findet bekanntlich keine Exemtion Statt, indem die Quartierpflichtigen für das Quartier durch Geld, wozu die ehemaligen Exemten beitragen, entschädigt werden. Die Exemtionen von Gemeindelasten aber sind ebenso, wie im Staats-Grundgesetze, durch die jetzige Verfassung eingeschränkt und ablösbar gemacht.

Die Beschränkung der ständischen Oeffentlichkeit wird sicher keinen nützlichen ständischen Beschluß verhindern, der literarische Verkehr aber, wie Stände voraussetzen, stärkeren Beschränkungen nicht unterworfen werden, als dies zur Verhütung von unziemlichen Angriffen gegen Religion, Staat und gute Sitten erforderlich sein wird.

Ew. Königliche Majestät kann nicht unbekannt geblieben sein, in welchem Grade der politische Parteigeist mit seinen unseligen Folgen um sich gegriffen hatte. Es war dies zum Theil Folge der Umstände selbst, großen Theils aber Folge solcher Bestrebungen, welche sich der öffentlichen Stimmung zu bemächtigen suchten, um durch diese zur Verwirklichung dieser oder jener politischen Theorie zu gelangen.

Gegenwärtig aber fühlt die höchst überwiegende Mehrheit der Unterthanen sich in dem Bewußtsein der gerechten und gnädigen Absichten Ew. Königlichen Majestät und im vollen Vertrauen auf Allerhöchstdero kräftigen lediglich auf Beförderung

der Landeswohlfahrt gerichteten Willen zu glücklich, auch kann der reelle Werth des Landesverfassungsgesetzes jedem Wohlunterrichteten zu wenig entgehen, als daß etwaige Versuche, den Verfassungs-Zustand in einen Zirkel von Nichtigkeiten und Unmöglichkeiten zurückzuschrauben, irgend Anklang finden könnten.

Sollten also Ew. Königliche Majestät sich Rathgeber zu nähern suchen, welche auf ein solches Ziel hinarbeiten, sollte man zugleich versuchen, vermeintliche Beschwerdepunkte anzuhäufen, um solche mit dem Landes-Verfassungsgesetze in eine, in der Wirklichkeit durchaus nicht vorhandene Verbindung zu zwängen, so dürfen, in Beziehung auf solche Rathgeber der Krone, Stände es offen und wahrheitsgemäß aussprechen:

Dieselben besitzen das Vertrauen des Landes nicht.

Das Land hofft und erwartet vielmehr, daß in dem durch die bestehende Verfassung gegebenen Wege, durch leidenschaftloses und offenes Wirken, die Ständeversammlung auch ihrerseits dazu beitrage, daß unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung recht bald jede Spur früherer Zerwürfnisse verschwinde. Denn soviel begreift auch der einfachste Sinn: Wer Zwietracht säet, wird nicht Frieden erndten!

Indem Stände ihre freudige Bereitwilligkeit aussprechen die von Ew. Königlichen Majestät ihnen verheißenen Vorlagen pflichtmäßig zu erledigen, erklären dieselben insbesondere, daß die erhebenden Aeußerungen Ew. Königlichen Majestät über die die Kraft und Einheit Deutschlands in ihrem Herzen wiederhallen, und daß sie niemals den Vorwurf auf sich laden werden, ihre Mitwirkung, so weit sie nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung für jene großen Zwecke erforderlich ist, versagt oder auf nachtheilige Weise verzögert zu haben.

Indem Stände auf diese Weise ihres ehrenvollen Berufes sich würdig zu beweisen suchen werden, richten sie an den Geber alles Guten die heißesten Gebete für das unzertrennliche Wohl Ew. Königliche Majestät, des erhabenen Königlichen Hauses und eines Landes, welches in trüben, wie in heitern Tagen die Treue gegen seinen angestammten Herrscher niemals verleugnen wird.

Herr Dr. Christiani vermochte in dieser Proposition nichts weiter als eine den schuldigen Rücksichten gegen die Versammlung wenig entsprechende Parodirung der bisherigen Beschlüsse und Anträge der Kammer zu erkennen, wie denn Herr Dr. med. Pauls die Proposition den

Acten des Jahres 1840 beizugesellen anheimgab, — wo solche — wie Herr Klenze bemerkte — an einem guten und ehrenvollen Platze liegen würden.

In Betracht des ganzen Tons und der Haltung des Aufsatzes, in Betracht ferner die Einbringung eines so umfassenden Vorschlags ganz am Schlusse der Berathung, in Betracht endlich der großen Unleserlichkeit der Schrift glaubte Herr **Dr.** Christiani

auf Remotion von den Acten.

Herr Stadt-Gerichts-Secretair **Dr.** Siemens aber,

auf Ausnahme vom Abdrucke in den Protokoll-Extracten nach **§. 53**,

antragen zu müssen; indem er den Aufsatz für einen Scherz halte.

Herr Hofrath Klenze verwahrte sich gegen beide Maaßregeln als in der Geschäfts-Ordnung nicht begründet, und beharrte auf die Abstimmung; der Herr Präsident glaubte letztere eventuell nicht verweigern zu können, wenigstens nicht aus dem Grunde der Unleserlichkeit, da ja Verbesserungs-Anträge überhaupt nicht an die Form der schriftlichen Abfassung gebunden seien, — wie denn auch die auf Ausnahme vom Abdrucke Bezug habenden Stellen des **§. 53** unverkennbar auf Anträge von Mitgliedern und gegen deren Willen nicht Anwendung finden könnten.

Die gedachten Mitglieder abstrahirten demnach von diesen Maaßregeln, Statt dessen beantragte aber Herr **Dr.** Christiani als eventuelle Unterverbesserung,

für den Fall der Annahme dieser Vorschläge zugleich zu erklären, daß solche lediglich die Ansichten des Herrn Hofraths **Dr.** Klenze erhielten, der Ansicht der Versammlung aber geradezu entgegenliefen.

Damit war die Berathung geschlossen; v o r der Fragestellung erklärte aber der Herr Präsident in Beziehung auf den mehrfach angeregten Zweifel über die Zulässigkeit des Hauptantrags nach **§. 45** der Geschäftsordnung, wie Er Präsidentsseitig kein Bedenken trage, die Abstimmung darüber Statt finden zu lassen.

Zuvörderst sei der vorliegende Antrag der Commission von gestern ausdrücklich auf die Tagesordnung gesetzt, ohne daß von irgend einer Seite ein Zweifel gegen die Zulässigkeit nach **§. 45** erhoben worden wäre.

Wenn er nun auch im Zweifel darüber gewesen wäre und zum Theil noch sei, ob ein eigentlicher Antrag auf Incompetenz-Erklärung zu denjenigen Anträgen gehöre, welche nach **§. 45** wegen Widerspruchs g e g e n d i e b e s t e h e n d e B u n d e s - u n d g e g e n d i e a l l g e m e i n e

ständische Verfassung des Königreichs für unzulässig erklärt seien, wobei offenbar in Betracht komme, daß nach der Fassung das Wort „bestehende“ sich nicht auf „ständische Verfassung“ mit beziehe, und daher nur ein gegen das ständische Prinzip überhaupt gerichteter Antrag gemeint zu sein scheine; — so sei er doch wegen des vorliegenden Antrags, welcher keineswegs eine Incompetenz-Erklärung enthalte, sondern nur ein wohlbegründetes Zeugniß über die Ansichten des Landes abzulegen beabsichtige und auch nur dieses mit klaren Worten enthalte, keinen Augenblick zweifelhaft gewesen.

Bei der dann folgenden Abstimmung wurden

1) die beiden Verbesserungs-Anträge des Herrn Hofraths Hüpeden successive von überwiegender Mehrheit (56 gegen 20 Stimmen) abgelehnt.
2) der Verbesserungs-Antrag des Herrn Bürgermeisters Wedekind gleichfalls von eminenter Mehrheit beseitigt, wobei Herr Dr. Christiani und Advocat Buddenberg dissentirten, weil der Antrag eine Voraussetzung enthalte, die sie nicht anerkennen könnten;
3) die beiden Verbesserungs-Anträge des Herrn Schatz-Raths Dr. Lang gleichfalls von großer Mehrheit abgelehnt,

dann aber

4) der Adresse-Entwurf der Commission von 43 Stimmen gegen 33 angenommen.

4.

Folgende Mittheilungen erster Kammer wurden verlesen, als:

1) wegen Annahme der Conferenz in Beziehung auf die Vollmachten der Residenzstadt Hannover 2c.
2) wegen Ablehnung des hiesigen Beschlusses in Beziehung auf die Vollmachten der Herren, Grafen von Korff-Schmiesing-Wittenburg und Freiherrn von Kettler-Bollen, wobei man den Antrag erster Kammer,

    diese Differenz an die wegen der Vollmachten der hiesigen Residenzstadt 2c. beschlossene Conferenz zu verweisen,

beitrat.

3) Wegen des abweichenden Beschlusses erster Kammer in Beziehung auf die Vorstellung des Bürgermeisters, Schatz-Raths Dr. Stüve und des Altermanns Breusing, die gegen sie verhängte Disciplinar-Untersuchung betreffend,

wobei man dem Antrag erster Kammer,

    diese Differenz an die Conferenz wegen der Vertretung der Stadt Osnabrück zu verweisen,

gleichfalls beitrat.

5.

Zuletzt stellte Herr Lübbecke, Deputirter des 5ten Lüneburgischen Wahl-Districts den anliegenden schriftlichen Antrag,

zu beschließen, daß die Regierung ersucht werde, einen Entwurf zu einem Verkoppelungsgesetze den Ständen zur verfassungsmäßigen Mitwirkung noch in dieser Diät vorzulegen.

Der Antrag ward von vielen Seiten unterstützt, und in die Tagesordnung eingetragen.

Nachdem dann folgende Gegenstände:

1) Relation des Herrn General-Syndicus,
2) Königliches-Schreiben vom 20. d. M. (Vertraulich),
3) die Juden-Gesetzgebung,
4) Wahl zur Conferenz wegen der Vollmachten,

auf die Tagesordnung gesetzt waren, ward die Sitzung geschlossen.

in fidem

Th. Meyer, Dr.
Präsident.

Merkel,
General-Secretair.

11te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 15. Juni 1841.

Gegenwärtig 80 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung referirte der Herr General-Syndicus aus der Vorstellung und Beschwerde des Col. Herrmann Eilermann zu Suttrup im Amte Bersenbrück, die gegen denselben verhängte Untersuchung und Gefangenhaltung betreffend. *)

Nachdem der Herr Referent den Inhalt dieser Eingabe ausführlich vorgetragen hatte, deren Gegenstand eine Beschwerde über widerrechtliche Beschränkung und Verfolgung wegen einer in der Verfassungsangelegenheit abgefaßten Petition war, erklärte der Herr Referent, seine gutachtliche Ansicht dahin, daß, wenn sich die Sache vorgetragenermaßen

*) S. diese Vorstellung als Anlage dieses Protokolls.

verhalte, allen Umständen nach hier ein Fall vorliege, wo die Rechte eines Unterthanen tief gekränkt seien, und daß, wenn ein solches Verfahren ohne die strengste Rüge der betheiligten Beamten hingehe, es mit dem Rechtsschutze sehr problematisch stehe.

Er hielt sich daher zu dem Antrage verpflichtet,

die Petition an die Königliche Regierung gelangen zu lassen mit dem Antrage,

wenn die Sache sich, wie in der Petition angegeben, verhalte, die dabei betheiligten öffentlichen Diener zur strengsten Verantwortung ziehen zu lassen und soviel wie thunlich dahin zu wirken, daß ähnliche Beeinträchtigungen der Freiheit und des Petitionsrechts der Unterthanen für die Zukunft nicht Statt finden.

Herr Hofrath Klenze empfahl zwar zur Erwägung, ob nicht als Regel bei allen Petitionen auf ein früher beobachtetes Prinzip, daß nämlich die Petentenabstellung ihrer Beschwerden bei den Verwaltungs-Behörden vergebens versucht haben müssen, zurückzukommen und danach auch in dieser Sache zu verfahren, also — da dieses Erforderniß hier nicht vorliege, für jetzt zur Tagesordnung überzugehen sei.

Die Herren Dr. Christiani, Stadtgerichts-Secretair Dr. Siemens und Hauptmann Böse hielten jedoch — jenes Prinzip im Allgemeinen auch zugegeben — doch die vorliegende Rechtsverletzung von solcher Bedeutung und die Abhülfe im administrativen Wege, nach der bekannten Ungunst gegen die Petitionen in Verfassungssachen und nach den bei den Confinationen, Disciplinar- und sonstigen Untersuchungen gemachten Erfahrungen, für so unwahrscheinlich, daß man sich vollkommen berechtigt hielt, ausnahmsweise sich sofort und künftig des Petenten anzunehmen, zumal die Befugniß dazu außer allem Zweifel sei (cf. §. 126 des L. V. Ges.), und Abstellung solcher — mehr wie alles Andere erbitternden — Mißbräuche im eigenen dringenden Interesse der Regierung liegen müsse.

Unanimia (mit Ausnahme von 5 Stimmen) pflichteten darauf dem Antrage bei.

2.

Der ferneren Tagesordnung gemäß folgte das vertrauliche Schreiben vom 2. d. M. (vertraulich).

3.

Während der heutigen Sitzung hatte sich auch der, bis dahin durch Krankheit verhinderte Herr Amtmann Blumenhagen zur Beeidigung im Vorzimmer eingefunden.

Derselbe ward dann in den Saal eingeführt und vom Herrn Präsidenten 2. Kammer — wie Praesidium 1. Kammer gewünscht hatte — vorschriftsmäßig in Eid und Pflicht genommen, worauf das Mitglied seinen Sitz einnahm.

4.

Der ferneren Tagesordnung zufolge fuhr man heute in der ersten Berathung des die Rechtsverhältnisse der Juden betreffenden Gesetzentwurfs in der am 11. und 12. d. M. angefangenen Weise, auf dem Wege gegenseitiger Aufklärung über den Sinn und den Werth der einzelnen Bestimmungen fort. *)

5.

Der ferneren Tagesordnung gemäß referirte Herr General-Syndicus aus der Conferenz, welche wegen des hiesigen Beschlusses hinsichtlich der Vertretung der Stadt Osnabrück in Verbindung mit der Differenz über die Vorstellung des Bürgermeisters, Land- und Schatzraths Dr. Stüve und des Altermanns Breusing, die gegen sie wegen ständischer Verhandlungen verhängte disciplinarische Untersuchung betreffend, Statt gefunden hatte.

Conferenzseitig hatte man die divergirenden Beschlüsse in dem Vorschlage vereinigt:

Der Regierung die Petition zu übersenden mit der Aeußerung, daß, insofern außer der eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung nicht andere, den Ständen unbekannte Gründe vorhanden sein sollten, welche dem Eintritte des Deputirten entgegenstehen, Stände den Wunsch aussprechen müssen, daß der Deputirte bald thunlichst zugelassen werde.

Der Herr Referent hielt dafür, daß, da das unmittelbar Praktische der hiesigen Beschlüsse salvirt sei, der Conferenz-Vorschlag sich als annehmbar darstelle,

und pflichteten unanimia solchem bei.

6.

Alsdann kamen 2 Mittheilungen 1. Kammer zur Verlesung, als:

1. und 2., wonach die noch übrigen Differenzen in Beziehung auf die Vollmachten gleichfalls

an die wegen der Vollmachten der Residenz, der Stadt Rien-

*) Die Verhandlungen über den die Rechtsverhältnisse der Juden betreffenden Gesetzes-Entwurf hat man beim Abdrucke dieser Protokolle als weiter nicht für die Verfassungs-Angelegenheit von Interessen weggelassen.

burg, der beiden Bergstädte und der Stadt Melle beschlossene Conferenz zu verweisen,

ein Antrag, dem man sofort beitrat.

7.

Hinsichtlich des nach einer fernern Mittheilung 1. Kammer von dieser abgelehnten Beschlusses 2. Kammer, das Königliche Schreiben vom 2. d. M. und die Dienstanweisung für das Schatz-Collegium betreffend, beschloß man, auf Antrag des Herrn General-Syndicus:

dem hiesigen Concluso zu inhärriren und auf eine Conferenz anzutragen;

nicht minder

8.

auch wegen der obwaltenden Differenz in den Beschlüssen auf das Königliche Cabinets-Schreiben vom 2. d. M., die Wahl der Schatzräthe betreffend,

unter Beharren bei dem hiesigen Beschlusse auf eine Conferenz anzutragen.

9.

Zu Mitgliedern für die mehrgedachte Conferenz wegen der Vollmachten, wählte man dann nach anliegendem Scrutinio die Herren

Senator Dr. Meyer und
Advocat Buddenberg.

Am Schlusse der Sitzung stellte dann Herr Advocat Buddenberg annoch folgende schriftliche Anträge:

10.

Zweite Kammer wolle beschließen:

Behuf Zusammenstellung, Prüfung und Bearbeitung der verschiedenen Landesbeschwerden eine Commission von 4 Mitgliedern aus ihrer Mitte niederzusetzen.

11.

Stände wollen beschließen:

Unter den nächsten Folgen des Königlichen Patents vom 1. November 1837, den dadurch herbeigeführten Zerwürfnissen und Verwirrungen, haben die Verhältnisse der Landes-Universität und der von derselben entfernten sieben Professoren die Aufmerksamkeit der Stände vorzüglich in Anspruch nehmen müssen.

Wenn die erhabenen Herrscher des Landes seit Stiftung der Universität, auf deren Emporblühen und Wirksamkeit, auf die Pflege der Wissenschaft den höchsten Werth gelegt, die erforderlichen Mittel freigebig gewährt haben und auch von Seiten des Landes keine Opfer zu diesem Zwecke gescheut worden, so müssen Stände auf das Tiefste mit dem ganzen Lande beklagen, daß sieben Lehrer dieser Hochschule von bewährter, ächt deutscher Gesinnung und Treue gegen König und Vaterland, von einem wissenschaftlichen Werthe und Rufe, die in ganz Deutschland, ja in der ganzen gebildeten Welt freudig anerkannt werden, wegen offener und männlicher, durch das Gewissen und den geleisteten Eid gebotener Erklärung über die Bedeutung des Allerhöchsten Patents vom 1. November wegen ihrer erklärten, im ganzen Lande mit dem lebhaftesten Beifall vernommenen Anhänglichkeit an das Staatsgrundgesetz von 1833, von ihren Stellen entfernt, zum Theil dem zuständigen Richter entzogen, des Landes verwiesen und in Verfolgung ihrer Rechtsansprüche vor den Gerichten dadurch gehemmt worden sind, daß die getroffenen Maaßregeln für administrativ und der gerichtlichen Cognition entzogen erklärt worden sind.

Stände erachten hierdurch die höchsten und heiligsten Interessen, die Freiheit und Würde der Wissenschaft, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege, den bewährten Ruhm und die segensreiche Wirksamkeit der Landes-Universität auf das Höchste gefährdet und beeinträchtigt und ersuchen die Königliche Regierung auf das dringendste:

> baldigst Maaßregeln ergreifen zu wollen, wodurch den besorgten und eingetretenen Nachtheilen gewehrt und den betheiligten Professoren diejenige Anerkennung, Genugthuung und Entschädigung zu Theil werde, welche deren bewährte Gesinnung, wissenschaftliche Stellung und die Art deren Entlassung unabweisbar erheischen.

Beide Anträge wurden von vielen Seiten unterstützt und in die Tagesordnung eingetragen.

Die morgende Tagesordnung ward so bestimmt:

1) Relationen des Herrn General-Syndicus,
2) 2te Beschlußnahme wegen (vertraulich),
3) der heutige Antrag des Herrn Advocaten Buddenberg, wegen Niedersetzung einer Commission hinsichtlich der Landes-Beschwerden,

4) das Schreiben vom 2. dieses Monats die Göhrder-Constitution betreffend,
5) die Juden Gesetzgebung.

Damit ward die Sitzung geschlossen.

in fidem

Th. Meyer, Dr. Präsident. — *Merkel*, General-Secretair.

Anlage zu dem Protokoll vom 15. Juni.

An die

Allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs Hannover.

Unterthänigste Vorstellung, Beschwerde und Bitte

von Seiten

des Colonen Herrmann Eylermann zu Suttrup, Kirchspiels Ankum, Amts Bersenbrück, (Fürstenthums Osnabrück.)

Betreffend
die gegen denselben verhängte Untersuchung und Gefangenhaltung.

Die Berufung der Hochlöblichen Stände des Fürstenthums Osnabrück im Anfange dieses Jahres nach Verlauf eines mehr als vierjährigen Zeitraums, seit der letzten Versammlung, nach so vielen wichtigen Veränderungen in den Verhältnissen des Landes wie der Stände, nach so manchen vergeblichen Bitten um Berufung der verfassungsmäßigen Vertreter dieses Landestheils erregte bei mir und den gleichgesinnten Bewohnern der hiesigen Gegend den Wunsch, die Stände des Fürstenthums mögen sich der Verfassungsangelegenheit annehmen, und zugleich den Entschluß, Hochdieselben um Verwendung dieserhalb so ehrerbietig wie dringend zu ersuchen.

Nachdem ich mit gleichgesinnten Nachbarn und Freunden Rücksprache genommen, entwarf ich eine Vorstellung an die Hochlöblichen Provinzial-Stände, worin die angedeuteten Wünsche in möglichster Kürze ausgedrückt wurden. Die Vorsteher des Kirchspiels, mit mir gleichgesinnt, billigten die ihnen vorgelegte Eingabe, worauf diese, mit deren Unter-

schriften versehen, dem Deputirten des Kirchspiels Ankum zur Beförderung übergeben wurde.

Der wesentliche Inhalt, nur dieses in der Kürze anzudeuten, bestand in der Erklärung, daß das Staatsgrundgesetz von 1833 auf eine zu Recht beständige Weise bis dahin nicht aufgehoben worden, in der Bitte, daß Stände dahin wirken wollen, diesem Gesetze Anerkennung zu verschaffen, endlich in einer Verwahrung der Rechte der Einzelnen und der Gemeinden aus dem Staatsgrundgesetze gegen etwaige Beeinträchtigungen durch spätere Gesetze, insbesondere durch das Landesverfassungsgesetz von 1840.

So unerwartet wie plötzlich wurde wegen dieser Vorstellung, deren Abfassung, Unterschrift und Beförderung eine Untersuchung vom Königlichen Amte Bersenbrück gegen die sämmtlichen Vorsteher des Kirchspiels Ankum, nicht weniger gegen mich als Urheber und Verbreiter eingeleitet, und ich in deren Folge auf den 26. Februar zum Verhör verabladet.

Auf Befragen gab ich im Allgemeinen den Inhalt der Vorstellung an, bekannte mich als Verfasser derselben und räumte unumwunden ein, daß ich selbige einzelnen Vorstehern, deren Zusammentritt durch polizeiliche Vorschriften aller Art erschwert und verboten worden, zur Unterschrift vorgelegt habe.

Das Königliche Amt Bersenbrück befand sich anscheinend nicht im Besitze der fraglichen Bittschrift: das Concept derselben war nicht mehr in meinen Händen, sondern an einen nahmhaften Colon im benachbarten Kirchspiel Badbergen abgegeben, indem dort im gleichen Sinne eine Eingabe an die Stände des Fürstenthums beabsichtigt worden war.

Wenn gleich durch mein unumwundenes Geständniß die Untersuchung erschöpft schien, wurde mir gleichwohl im ersten Termin bereits unverholen zu erkennen gegeben, daß man meiner Aussage, die Vorstellung selbst entworfen zu haben, keinen Glauben beimesse; ich wurde bedroht, den eigentlichen rechten Verfasser zu nennen, und zugleich aufgefordert, die Vorstellung nochmals zur Stelle zu entwerfen, obwohl über deren Inhalt nichts weiter als meine Angabe, insbesondere überall nicht vorlag, daß sie in irgend einer Weise strafbar sei. Die erste Verhandlung wurde dann mit der Verfügung geschlossen

> daß ich mich sofort in Begleitung eines Landgensdarmen zum Col. Sundermann zu Mimmelage zu verfügen habe, um von diesem das geliehene Concept der Vorstellung abzufordern.

Der Col. Sundermann geständigte auf Befragen allerdings, den fraglichen Entwurf von mir erhalten zu haben, hatte selbigen jedoch an

den Vorsteher Henniger und dieser wiederum an den Col. Lübeling gegeben (letzterer erklärte auf Befragen, die Schrift mit andern unbrauchbaren Papieren verbrannt zu haben). Ueber diesen Ausgang der ersten Nachforschung war der begleitende Landgensdarm, welcher dem Vernehmen nach zu den in Bersenbrück stationirten beiden Landgensdarmen behuf dieser Untersuchung besonders requirirt worden, sehr ungehalten: er drohte mit großen Uebeln wegen der angeblichen Verheimlichung der fraglichen Schrift.

Die Vernehmungen einzelner Personen hatten inzwischen ihren Fortgang; am 5. März wurde ich unerwartet von dem Amtsvoigte zu Ankum, zwei Untervoigten und drei Landgensdarmen in meinem Hause, ich darf wohl sagen, überfallen. Nachdem mir durch den Amtsvoigt eröffnet worden, daß auf amtliche Verfügung eine Untersuchung meiner Papiere statt haben solle, wurden alle Behälter, in welchen Papiere vermuthet werden mochten, auf das Strengste visitirt, und obwohl nichts Sträfliches gefunden wurde, dennoch nachfolgende Sachen so viel ich mich aus dem Gedächtnisse erinnere, in Beschlag und mit fortgenommen:

1) Abschrift einer bei der allgemeinen Ständeversammlung früher eingereichten Petition wegen der Jagd.
2) ein Blatt der „Hannoverschen Zeitung", dessen Inhalt mir nicht mehr bekannt ist.
3) eine Antwort der Alterleute der Stadt Osnabrück auf eine Druckschrift des Landdrosten Grafen Wedel in Veranlassung der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs zu Osnabrück im Jahre 1838 (die Druckschrift des Landdrosten, welche ich auch besaß, wurde mir gelassen).
4) Abschrift eines Artikels des Hamburger Correspondenten, worin die bekannte Druckschrift des Zolldirectors Niemeyer wegen der ständischen Verhältnisse widerlegt und berichtigt wurde;
5) mehre von mir verfaßte Entwürfe von Eingaben an die Behörden, Stände, Schreiben und Erklärungen an die Wahlmänner, und Geschäftsbriefe meiner Rechtsconsulenten.

Nach dieser unerhörten Hausvisitation, welche gleichzeitig auch bei dem Colonen Sundermann und Lübeling vorgenommen, wurde ich auf den 8. März wiederum vor das Amt Bersenbrück verabladet, die bei mir gefundenen und genommenen Sachen wurden mir vorgelegt und von mir als in meinem Besitze gewesen anerkannt, dabei unter vielen Drohungen und Ausfällen das Verlangen, die eingereichte Vorstellung auf der Stelle nochmals zu entwerfen, wiederholt.

Ich hielt mich nicht verpflichtet, diesem Verlangen mich zu fügen, da etwas Strafbares nicht vorgekommen, wenigstens die Behörde dieses nicht behaupten konnte, indem sie nicht einst Veranlassung genommen, die Bittschrift durch Communication mit der Landschaft sich zu verschaffen. Bei meiner Weigerung wurde ich in das Amtsgefängniß gebracht, dabei gleich einem gemeinen Verbrecher genau visitirt, Alles was ich in meinen Taschen bei mir führte, namentlich Geld, Pfeife, Taback, mir genommen, auf gestelltes Begehren die Rückgabe der Pfeife gänzlich verweigert und mir bedeutet, daß ich, wofern ich mich am Fenster des Gefängnisses blicken lassen oder aus demselben heraussehen werde, sofort in eine dunkle Koje geworfen werden würde.

Meiner Ehefrau und meinem Rechtsconsulenten, welche mich zu sprechen wünschten, wurde deren Begehren abgeschlagen, gleichwie mein Verlangen, mit dem letzteren mich zu besprechen. Am folgenden Vormittag wurde ich von einem Landgensdarmen zum Verhöre geführt und wiederum aufgefordert, die Vorstellung nochmals zu entwerfen: um fernerer Gefangenhaltung, die eben so willkührlich und ohne Grund, wie sie verfügt war, auch hätte verlängert werden können, zu entgehen, und nachdem mir zugesichert worden, daß ich meiner weggenommenen Papiere, wenn ich es verlange, mich zur Aushülfe bedienen möge, verstand ich mich, unter Spott- und Hohngelächter der anwesenden Landgensdarmen und Unterbedienten, zu der verlangten Arbeit: nachdem diese beendigt, wurde sie vorgelesen und ich sofort entlassen, ohne daß mir seitdem wegen der eingeleiteten Untersuchung das Mindeste eröffnet oder mitgetheilt oder auch bekannt geworden wäre, daß dies bei den übrigen zur Untersuchung gezogenen Personen der Fall gewesen.

Die wahrheitsgemäß vorgetragenen Thatsachen sprechen deutlicher, als daß es weiterer Bemerkungen bedürfte. Wegen des zu keiner Zeit bestrittenen, auch im Landesverfassungsgesetze vom 6. August 1840 §. 42 allen Unterthanen unbeschränkt bestätigten Petitionsrechts bin ich gleich den andern Unterzeichnern der Vorstellung zur Untersuchung gezogen, obwohl nichts Strafbares vorlag und die Entwerfung der Schrift unumwunden eingeräumt wurde, wegen nochmaliger Abfassung heftig bedroht, mißhandelt, ins Gefängniß geworfen und gleich dem gemeinsten Verbrecher auf die kränkendste Weise dabei behandelt: meine völlige Unschuld erhellt zur Genüge daraus, daß so wenig gegen einen der Beschuldigten wie gegen mich eine Strafverfügung erlassen ist.

In dem dargestellten Vorgange liegt die bitterste Kränkung nicht nur des einzelnen Unterthanen in seinem durch die Verfassung garantirten Rechte, auch die Stände des Fürstenthums erscheinen in ihrem

Rechte der Annahme von Vorstellungen und Bittschriften wesentlich beeinträchtigt. Ich habe mich zwar bei der auf den 22. d. M. berufen gewesenen Versammlung an die Stände des Fürstenthums beschwerend gewendet: allein da die Ritterschaft des Fürstenthums die Berathung und Beschlußnahme hinsichtlich meiner Beschwerde dem Vernehmen nach auf den nächsten Landtag verschoben und dann durch ihre unerwartete Entfernung den diesmaligen Landtag vergeblich gemacht hat, so darf ich von dieser Seite sobald keine Hülfe erwarten. Die Angelegenheit eignet sich, meines unterthänigsten Dafürhaltens zu einer Verwendung der allgemeinen Ständeversammlung wegen der offenbar vorliegenden Kränkung und Verletzung des den Unterthanen wie den Ständen garantirten Petitionsrechts und wage ich daher an die Stände des Königreichs die gehorsamste dringende Bitte zu richten, Hochdieselbe geruhen wolle,

> Sich meiner wie aller bedrängten Unterthanen kräftigst annehmen und denselben in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gegen willkührlichen Gebrauch der Gewalt nachdrücklich Schutz verschaffen zu wollen.

12te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 16. Juni 1841.

Gegenwärtig 80 Mitglieder.

§. 1.

Nach eröffneter Sitzung ward zunächst das Protokoll nicht nur der gestrigen, sondern auch der vorgestrigen Sitzung — da letzteres wegen seines großen Umfanges vor der gestrigen Sitzung nicht ganz hatte vollendet werden können — verlesen.

Dasselbe wurde in einigen Punkten auf Reclamation verschiedener Mitglieder, namentlich des Herrn Hofraths Dr. Klenze berichtigt; — die von demselben Mitgliede auf der vorletzten Seite gleichfalls gewünschte Streichung des Zwischensatzes

> „eine den schuldigen Rücksichten gegen die Kammer wenig entsprechende Parodirung"

auf dagegen vom Herrn General-Syndicus erhobenen Widerspruch (cf. §. 51) per majora (39 gegen 34 Stimmen) abgelehnt.

§. 2.

Præsidium kündigte dann den Eingang einer Petition der Eingesessenen der Grafschaft Bentheim an, betreffend die Sistirung der Ablösungs-Ordnung in Ablösungs-Sachen, wieder dem Herrn Fürsten von Bentheim an, — und ward diese Eingabe zur Relation des Herrn General-Syndicus verstellt.

§. 3.

Herr Oeconom Schmidt stellte den schriftlichen Antrag:

> Königliches Cabinet zu ersuchen, den Ersatzmann des Herrn Schulze aus Fallersleben, als Deputirten für den zweiten Wahlbezirk der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des Fürstenthums Lüneburg, baldthunlichst einzuberufen.

Der Antrag ward von vielen Seiten unterstützt und in die Tages-Ordnung eingetragen.

§. 4.

Folgende, heute eingegangene Mittheilungen erster Kammer kamen zur Verlesung, als:

1) wegen der geschehenen Wahl zu der Commission, behuf Prüfung der Landes-Rechnungen de $18^{34}/_{36}$,
2) wegen der Petition des Daniel Kreymeyer, Wiederanstellung betreffend,
3) wegen Vertretung des Herrn Grafen von Stolberg-Wernigerode durch den Herrn Grafen von Stolberg zu Söder,
4) wegen Verleihung von Virilstimmen an die Herren Grafen von Grote und von Bernstorf,
5) wegen Ablehnung des Beschlusses zweiter Kammer, in Beziehung auf die Petition des Advocaten Weinhagen, als Deputirten zweiter Kammer, betreffend die Verweigerung seiner Zulassung, —
   wobei auf Antrag des Herrn General-Syndicus beschlossen wurde,
   bei erster Kammer auf eine Conferenz anzutragen;
6) wegen Annahme des Conferenz-Vorschlags, in Beziehung auf die Vertretung der Stadt Osnabrück und die Vorstellung der Herren Bürgermeister Schatz-Rath Stüve und Altermann Breusing, und ward am Schlusse der Sitzung auch das an Königliches Cabinet zu erlassende, in der Redaktions-Commission geprüfte Schreiben verlesen und genehmigt;
7) wegen des Cabinets-Schreibens vom 2. d. M. die Anleihe behuf der Seebade-Anstalt zu Norderney betreffend, wobei man auf den

Antrag des Herrn Canzlei-Raths Albrecht, welcher versicherte, daß nach Einsicht der Bedingungen dieser Anleihe es mit der vorgelegten Abzahlung seine völlige Richtigkeit habe, nunmehr

den frühern Beschluß auf Verweisung an die Budgets-Commission aufgab und dem **concluso** erster Kammer,

das Schreiben **ad acta** zu nehmen,

beitrat.

§. 5.

Der Herr Präsident setzte dann die Versammlung in Kenntniß von einem an Ihn ergangenen Erwiederungs-Schreiben des Königlichen Cabinets **de hod.**, wonach Regierungsseitig Nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß behuf der von zweiter Kammer beschlossenen Veröffentlichung ihrer Verhandlungen in der Hannover'schen Zeitung nach §. 53 der Geschäfts-Ordnung der dazu Präsidialseitig designirte Advocat Schaumann als Schnellschreiber beauftragt und zugelassen werde, jedoch dabei bemerklich gemacht werde, daß

1) wie das **Præsidium** bei Engagirung des Schaumann für das fragliche Geschäft ohne Zweifel die Befugniß einer jederzeitigen Auflösung des Engagements bevorworten werde, so auch die Königliche Regierung ausdrücklich sich vorbehalte, von der gegenwärtigen Genehmigung jederzeit zurückzutreten, und ferner

2) es sich als angemessen darstelle, daß der designirte Schnellschreiber vor seiner Zulassung vom Kammer-Präsidio mit einem den Verhältnissen und dem Gegenstande des Geschäfts entsprechenden Eide belegt, darin besonders auf getreue und parteilose Berichts-Erstattung verpflichtet werde.

Diese Bestimmungen und besonders die verlangte eidliche Verpflichtung des Schnellschreibers, erregten, als neu und außer den Bedingungen des §. 53 liegend, auf mehreren Seiten, namentlich bei den Herren **Dr.** Christiani, Bürgermeister Wedekind und Schatz-Rath **Dr.** Lang, mehrfache Bedenken. Nicht nur, daß eine solche eidliche Verpflichtung bisher nicht vorgekommen — nur mit der vom Unterzeichneten zur Sprache gebrachten Ausnahme, daß der im October 1832 zugezogene Schnellschreiber Präsidialseitig auf richtige Ablieferung seiner Notizen an die Redaction verpflichtet worden; — und daß der Schnellschreiber, dessen Notizen an die Censur der Regierung übergingen, durch die Verpflichtung gewissermaßen zu einem Bericht-Erstatter der Regierung gemacht werde; — sei vor Allem das bedenklich, daß dessen Darstellung, so unrichtig sie sein, oder so sehr sie die Censur entstellt haben möge, einen gewissen officiellen Glauben und Charakter annehmen

und auf diese Weise die ständische Discussion einer gefährlichen Controle und Beschränkung unterworfen würde.

Von andern Seiten, namentlich von den Herren Geheimer Canzlei-Rath Wedemeyer, Stadt-Gerichts-Secretär Dr. Siemens, Hofrath Hüpeden, Hofrath Sermes, Hofrath Klenze, wurden diese Bedenken nicht getheilt, schon allein um deßwillen, weil das vom Schnellschreiber Niedergeschriebene von den betheiligten Rednern ja überall nicht genehmigt werde, und daher des Glaubens völlig entbehre, ferner, weil überdem die Censur beliebig daran ändere, und namentlich mit Sicherheit vorherzusehen sei, daß die Namen der Votanten ganz hinwegbleiben würden und endlich, weil ja jedem Mitgliede freistehe, seine Aeußerungen von der Mittheilung auszunehmen.

Von dieser Seite erkannte man selbst als einen Vortheil an, daß der Bericht-Erstatter, der vielleicht einer Partei-Ansicht zugethan sei, durch den Eid auf unpartheiische Berichts-Erstattung verpflichtet werde, seine persönliche Ansicht, so viel als möglich bei Seite zu setzen, und allen Ansichten gleiches Recht angedeihen zu lassen.

Dieser letztern Ansicht war auch der Herr Präsident, indem er bemerkte, daß er die Kammer mehr nur wegen der allgemeinen Entlassungs-Clausel von der Mittheilung des Cabinets in Kenntniß gesetzt habe, daß er aber, wenn den vorgekommenen Bedenken Folge gegeben werden solle, einem schriftlichen Antrage entgegensehe, da jenes Cabinets-Schreiben keine unmittelbare Vorlage für die Kammer enthalte, und daß er entgegengesetzten Falles zur Ausführung nach Maßgabe der Bemerkungen des Cabinets schreiten werde.

Vor Weiterem wünschten Herr Bürgermeister Wedekind und Andere die zum Grunde zu legende Eides-Formel einzusehen.

Der Herr Präsident legte solche später vor, und da solche lediglich auf die gewissenhafte Bemühung, die Verhandlungen treu und wahr aufzufassen und dieselben unpartheiisch zu veröffentlichen, gerichtet war, — so ließ man die frühere Bedenken fallen, und ging

§. 6.

zur Tages-Ordnung über, indem man zunächst den gestrigen Beschluß, das Königliche Schreiben vom 2. d. M. (vertraulich.)

§. 7.

worauf der gestern von Herrn Advocat Buddenberg gestellte Antrag, behuf Zusammenstellung, Prüfung und Bearbeitung der verschiedenen Bundes-Beschwerden eine Commission von vier Mitgliedern zweiter Kammer niederzusetzen,

zur Berathung und Beschlußnahme verstellt wurde.

Nach einstimmiger Bejahung der Vorfrage setzte der Herr Proponent in berathender Sitzung die Aufgabe und den Zweck der beantragten Commission näher auseinander.

So wie als letzter Grund aller Uebel die Aufhebung des Staatsgrund-Gesetzes, deren Rechtfertigung hier noch von keiner Seite versucht worden, bereits in der Adresse angedeutet sei, so habe die Commission specieller zu begründen, welche formelle und materielle Beschwerden darin und in dem an die Stelle gesetzten Landes-Verfassungs-Gesetze begriffen seien.

In der ersten — formellen — Beziehung würden aus der Geschichte des Verfassungs-Streits hauptsächlich folgende Momente in Betracht kommen:

Die ersten Wahlen zur Stände-Versammlung auf Grund der Proclamation vom 7. Januar 1838 und die Behandlung der dabei von den Corporationen gemachten Vorbehalte,

die Unvollzähligkeit der zweiten Kammer, vom 22. April bis 3. Mai 1838 und die dabei anerkannte Unmöglichkeit der Ergänzung der Kammer durch einzelne neugewählte Deputirte vor Prüfung ihrer Vollmachten durch eine beschlußfähige Versammlung,

der sogenannte Incompetenz-Beschluß der zweiten Kammer vom 25. Juni 1838 und die damit in Verbindung stehenden ersten Schritte bei'm Bunde,

der Rücktritt von dem Vergleichs-Versuche zufolge der Proclamation vom 15. Februar 1839,

die in Folge der abermaligen Unvollzähligkeit der Kammer vom 15. Februar bis 2. März 1839 eingetretene gänzliche Ausschließung der Oppositions-Mitglieder zweiter Kammer und die zur Ergänzung derselben in allen Landes-Theilen eingetretenen wiederholten Wahl-Operationen,

die Art und Weise, wie endlich, bei abermaliger Unvollzähligkeit der zweiten Kammer (vom 28. Mai bis 6. Juni 1839) dieselbe durch Einführung Neugewählter und darunter selbst von geringen Minoritäten gewählter Personen vor Prüfung der Vollmachten durch eine beschlußfähige Kammer vervollständigt werden,

der Bundes-Beschluß vom 5. September 1839 und dessen Bedeutung für die formellen und materiellen Erfordernisse einer rechtsbeständigen Vereinigung, welchen weder durch die folgenden Schritte der Regierung, noch durch die am 19. März 1840 wieder zusammengetretene Stände-Versammlung entsprochen sei.

Der materielle Theil der allgemeinen Landes-Beschwerden werde dann in einer Nachweisung der Hauptabweichungen des Landes-Verfas-

sungs-Gesetzes von dem Inhalte des Staatsgrund-Gesetzes und der dadurch dem Lande entzogenen materiellen Rechte bestehen, wohin besonders gehöre:

die Schmälerung der ständischen Rechte,
die Beschränkung des Rechts-Schutzes der Administrativ-Gewalt gegenüber,
die Beschränkung der Rechte der Corporationen und der Städte,
die Schmälerung der ständischen Steuer-Bewilligung,
die Belastung der Landes-Casse mit einer Mehrausgabe von etwa einer halben Million Thaler, in Vergleichung mit dem Finanz-Zustande vor der Cassen-Vereinigung.

An diese allgemeinen Verfassungs-Beschwerden würden dann die einzelnen Verwaltungs-Beschwerden anzuknüpfen sein, und hier beispielsweise:

die exorbitante Ausdehnung der Polizei-Gewalt zu wesentlicher Beeinträchtigung der persönlichen und Eigenthums-Rechte der Unterthanen,

die Verhältnisse der Universität, des Magistrats der hiesigen Residenz ꝛc. und was ihm zunächst liege, die mannigfachen Klagen, welche das Fürstenthum Osnabrück und die Stadt Osnabrück insbesondere über Rechts-Verletzungen aus den letzten vier Jahren zu führen habe, namentlich

die vierjährige Verhinderung der Zusammenkunft der verfassungsmäßig zu jährlichen Landtagen berechtigten Provinzial-Landschaft,

die Erlassung einer verletzenden Jagd-Ordnung gegen die Protestation der Mehrheit der Osnabrück'schen Stände, die mannigfachen sonstigen Vexationen der Unterthanen,

die ganze Behandlung der Bürgerschaft und des Magistrats der Stadt Osnabrück, seitdem sie ihre Stimmen für Aufrechthaltung der frühern Verfassung erhoben: Erschwerung der Rechts-Vertheidigung, Unterdrückung der freien Rede, Vorenthaltung der erledigten Magistrats-Stellen ꝛc.,

endlich der neueste Vorgang hinsichtlich der Osnabrück'schen Schatz-Raths-Wahl wobei auch die allgemeine Stände-Versammlung interessirt sei, und welche bei Gelegenheit des deßfallsigen Königlichen Schreibens vom 2. d. M. zur Sprache kommen werde. —

Der Herr Proponent hielt sich überzeugt, daß eine solche Arbeit, welche alle in Folge der Aufhebung des Statsgrund-Gesetzes über das

Land gekommenen Bedrängnisse, die Art der Bemühungen, um eine neue Verfassung in's Leben zu führen und deren Werth gehörig constatiren solle, von hoher und bleibender Wichtigkeit auch für alle Folgezeit sein müsse.

Herr Hofrath Dr. Klenze erhob sich gegen die beantragte Commission, in der er eine Art von Wohlfahrts-Ausschuß erblickte, schon weil solche auch dem ungemessenen Umfange ihrer Aufgabe und nach der über eine ähnliche Commission — die im Jahre 1835 (18. Februar) zur Prüfung der Uebereinstimmung der seit dem Staatsgrund-Gesetze erlassenen Gesetze 2c. mit den ständischen Beschlüssen niedergesetzt worden — gemachten Erfahrung aller Wahrscheinlichkeit nach ohne endliches Resultat sein werde, noch mehr aber, weil die Anordnung einer derartigen General-Revision und General-Controle aller Handlungen der Regierung und des Königs Selbst einen höchst offensiven Charakter annehmen und mehr, wie Alles Andere beweisen werde, daß die gegenwärtige Stände-Versammlung unter den jetzigen Formen mit der Regierung zu verhandeln nicht geneigt sei.

Sowie dagegen der Weg, durch einzelne Anträge specieller Beschwerden zur Sprache zu bringen, offen stehe, so schien ihm auch zunächst der Ausgang des hiesigen Adresse-Entwurfs, der die schlagenden Punkte bereits berühre, abgewartet werden zu müssen.

Zur Beleuchtung der einzelnen oben vorgebrachten Momente übergehend, jedoch unter der abermaligen ausdrücklichen Bevorwortung, daß er, ohne officielle Kunde und Beruf, nur seine persönliche Ansicht ausspreche, — hielt er, was zuvörderst die Aufhebung des Staatsgrund-Gesetzes betreffe, sich fortwährend überzeugt, daß wenn auch das Recht dazu zweifelhaft gewesen — und das werde, bei ermangelndem Richter, fortwährend ein Streitpunkt bleiben — doch dem Könige ein anderer Ausweg, um zu dem Seiner Ansicht nach verletzten Rechte, namentlich im Domänenpunkte, der doch auch selbst in Gegenschriften zugegeben werde — zu gelangen, gegeben haben dürfte, als der eingeschlagene, indem die von den Gegnern hin und wieder angedeutete Abhülfe durch die grundgesetzlichen Stände selbst problematisch, die Anrufung des Bundes-Schiedsgerichts aber, bei nicht vorhandener Zwangspflicht der Einlassung von Seiten der Stände, ebenfalls unsicher und unangemessen gewesen sei.

Der sogenannte Incompetenz-Beschluß vom 25. Juni 1838 habe seiner eigenthümlichen Bedeutung nach nur eine größere formelle Bündigkeit der Verfassungs-Verhandlung, nicht deren gänzliche Beseitigung

bezweckt, zu geschweigen, daß solche der Zustimmung der ersten Kammer entbehrt habe.

Hinsichtlich der Ausschließung der abwesenden Oppositions-Mitglieder im Jahre 1839, wies er hin auf deren Eingabe vom 27. Februar 1839 und die Bedingungen, an welche sie ihren Wiedereintritt geknüpft hätten, Bedingungen, die an sich unzuläßig, überdem auch nicht in Wirklichkeit getreten seien, daher eine Resignation, wie sie von mehreren jener Mitglieder auch ausdrücklich erklärt sei, wohl darin habe angenommen werden können, auch von der folgenden Stände-Versammlung anerkannt worden sei.

Rücksichtlich der Zulassung von Deputirten vor Prüfung der Vollmachten, wies er hin auf die der Regierung zur Seite stehenden Worte des Reglements von 1819, auf das Nichtbindende der entgegenstehenden Observanz, die sich unter ganz andern Zuständen gebildet habe und welche die Regierung habe ignoriren können, endlich auf die bundesgesetzliche Nothwendigkeit ständischer Formen im deutschen Staats-Organismus.

Auch die sogenannten Minoritäts-Wahlen schienen ihm, so viel sich auch darüber streiten lasse, doch durch die gründlichste commissärische Prüfung von 1840 und durch den Beschluß der damaligen Stände-Versammlung formell und materiell gerechtfertigt zu sein.

Hinsichtlich der übrigen Wahl-Bemühungen der Regierung, zur Vervollständigung der zweiten Kammer enthalte er sich aus Gründen, die in andern Verhältnissen beruheten, eines Eingehens in die, doch immer einseitigen Angaben der bekannt gewordenen Vertheidigungsschrift für den hiesigen Magistrat; er halte für möglich, daß durch berufene oder unberufene Vermittelung darin zu weit gegangen sein möge, wiewohl auch die Operationen der Gegenseite und das dabei in Berücksichtigung zu ziehen sei, daß wenn eine gesetzlich nicht organisirte Gewalt die Regierung in wahren Nothstand versetze, manche Rücksichten vergessen würden, die sonst gern beobachtet würden.

Auf keinen Fall hätten diese Vorgänge auf den formellen Gang der Dinge Einfluß geübt, — namentlich sei die Behauptung eigentlicher Bestechungen nicht vorgekommen — und könne ein Zurückgehen auf diese Verhältnisse, da es an einem Richter fehle, zu Nichts helfen.

Dem Bundes-Beschlusse vom 5. September 1839 sei seiner Ansicht nach in formeller Hinsicht und nach dem Urtheile der beiden tractirenden Theile ebenso in materieller Hinsicht völlig entsprochen; auf keinen Fall würden etwaige Mängel in letzterer Beziehung auf die formelle Gültigkeit zurückwirken können.

Was aber die vermeintlichen materiellen Verletzungen durch das Landes-Verfassungs-Gesetz, in Vergleich mit dem Staats-Grund-

Gesetze, betreffe, so erschienen auch diese als unbegründet, indem das Verhältniß der Verwaltung zur Justiz im Wesentlichen, wie im Grund-Gesetze, nur noch klarer gestellt sei. —

Die Einführung zweijähriger Diäten der allgemeinen Stände-Versammlung eine reelle Verletzung der ständischen Rechte nicht enthalte, wohl aber der Convenienz der meisten Deputirten gar sehr entspreche; —

der Steuer-Bewilligung neue Restrictionen nicht hinzugekommen seien, —

von Allem aber die vermeintliche Belastung der Landes-Casse durch eine Mehrausgabe von 1/2 Million auf einem entschiedenen Irrthum beruhe, wobei der Herr Votant versicherte, daß nach einer seinerseits angestellten sorgfältigen Berechnung (nach Abzug der temporären, extra ordinären Ausgaben) sich nur eine Mehrausgabe von 100 bis 150,000 Rthlr. gegen die Zeit von 1834 herausstellte, — wenn aber, wie doch billig, der zugelassenen höheren Besteurung der Staatsdiener, sowie dem Umstande, daß viele Ausgaben aus reiner Liberalität der früheren Könige auf die Königliche Casse übernommen gewesen, gehörig Rechnung getragen werde, die angebliche Mehrbelastung der Landes-Casse selbst ganz verschwinden werde.

Sowie aber eine Vergleichung zwischen der jetzigen Incumbenz der Landes-Casse und dem staatsgrundgesetzlichen Finanz-Zustande, — da letzterer erst in der Entwicklung begriffen gewesen und in dem Civil-, Besoldungs- und Pensions-Etat, trotz der anscheinend erstrebten Ersparung, manche Elemente der Vermehrung der Ausgabe in sich begriffen habe, als ganz unthunlich erscheine; — so sei, bei Vergleichung beider Finanz-Systeme im Allgemeinen, zwar die schwierigere Handhabung des jetzigen und die darin liegenden Keime zu Verwicklungen und Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen bei entstehenden neuen Bedürfnissen nicht zu verkennen, dagegen auch hervorzuheben, daß in unmittelbarer Folge des jetzigen Systems beiden Cassen eine natürliche Richtung zum Sparen gegeben sei.

Während ferner die Verhältnisse der Universität zum Gegenstande eines besondern Antrags gemacht und daher hier zu übergehen seien, werde er seinem Antrage gerne beitreten, durch welchen eine freundliche Beseitigung der jetzigen Verhältnisse des hiesigen Magistrats herbeigeführt werden könne; er wiederrathe jedoch, um diesen Zweck nicht zu verfehlen, diesen Gegenstand nicht mit so vielen gehässigen Aufstellungen in Verbindung zu bringen, als jetzt bezweckt zu werden scheine.

Hinsichtlich der Osnabrück'schen Provinzial- und Local-Beschwerden glaubte der Herr Votant, deren Remedur größtentheils an die Provinzial-

Landschaft verweisen zu müssen, — nicht zweifelnd, daß auch dabei, namentlich was die Osnabrück'sche Jagd-Ordnung betreffe, nach den zufolge der ständischen Acten darüber im Jahre 1835 gemachten Erfahrungen Vieles übertrieben werde.

Allem diesem nach rieth der Herr Votant dringend, was etwa von wirklichen Beschwerden übrig bleibe, zum Gegenstande specieller Anträge zu machen, nicht aber durch Eingehen auf eine so colossale als gehässige Aufgabe, wie die vorliegende, die Lage der ständischen Geschäfte, wie das Verhältniß zur Regierung, gänzlich zu verwickeln und zu stören. —

Der Herr Präsident, weit entfernt, für jetzt auf eine specielle Erörterung des Vorgekommenen sich einzulassen, hielt sich verpflichtet, für die beantragte Commission zu stimmen, da nach einer täglichen Erfahrung die Unterdrückung dessen, was man auf dem Herzen habe, nur das Gemüth verbittere und aufreize, das Herz aber Erleichterung finde, sobald der Druck eine Sprache finde, daher er in der beantragten Commission einen Beruhigungs-, nicht aber einen Wohlfahrts-Ausschuß erblickte.

Einen solchen beruhigenden Einfluß auf die Versammlung sowohl, als auf das Land, versprach er sich aber um so mehr, wenn es dem etwa der Commission hinzutretenden landesherrlichen Commissarius gelingen sollte, die anscheinenden Beschwerden des Landes siegreich zu widerlegen.

Auch für die Behandlung der Geschäfte schien ihm die vorgeschlagene Auskunft nur nützlich zu sein, da bei Vereinzelung der Beschwerden in lauter einzelnen Anträgen, solche bei weitem mehr Zeit erfordern würden, wenn solche überhaupt bei der Präcedenz der landesherrlichen Propositionen zur Discussion sollten gebracht werden können.

Sowie aber das Recht der Stände zur Anordnung einer solchen Maßregel außer allem Zweifel sei, da die Aufstellung eines Corpus Gravaminum uralten ständischen Rechtens; — so mache auch die Adresse diese Maßregel durchaus nicht überflüssig, da jene nur für Se. Majestät den König, dieses Corpus Gravaminum dagegen für die Regierung und eventualiter für das Bundes-Schieds-Gericht bestimmt sei.

Um aber möglichst alle Provinzen in dieser Commission zu vertreten, gab er als Verbesserung anheim:

die Commission auf sieben Mitglieder zu bestimmen,

welche Erweiterung Herr Advocat Buddenberg sich aneignete.

Nachdem dann noch Herr Stadt-Gerichts-Secretär Dr. Siemens um so mehr für die Commission gestimmt hatte, als nach obigen Versicherungen eine irgend officielle Beruhigung über die vorgekommenen Beschwerden hier in der Versammlung nicht zu erlangen sei,

ward die Berathung geschlossen und nach abgestatteter Relation des

Herrn General-Syndicus der vorliegende Antrag von großer Majorität (54 gegen 25 Stimmen) angenommen.

Die morgende Tages-Ordnung ward so bestimmt:

1) Relationen des Herrn General-Syndicus,
2) die zweite Beschlußnahme über die eben concludirte Commission,
3) das Königliche Schreiben vom 7. d. M., die Verstärkung des Land-Gensdarmerie-Corps,
4) der Gesetz-Entwurf, die Göhrder-Constitution betreffend,
5) die Juden-Gesetzgebung.

Damit ward die Sitzung geschlossen.

in fidem copiae

Th. Meyer, Dr.
Präsident.

Merkel,
General-Secretair.

13te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 17. Juni 1841.

Gegenwärtig 79 Mitglieder.

§. 1.

Nach eröffneter Sitzung und Verlesung, auch Berichtigung des Protokolls, erhob sich Herr Stadt-Gerichts-Director Heiliger, um ein hinsichtlich seiner Abstimmung über den Commissions-Entwurf der Adresse (cf. Prot. v. 14. d. M.) eingetretenes Mißverständniß zu berichtigen.

Er bemerkte, daß er bei der ersten und namentlichen Abstimmung über den Antrag auf eine Adresse und über das Vertrauens-Votum sich für beide erklärt habe.

Seines Wissens und seiner Intention gemäß, habe er nun auch später für den Commissions-Entwurf der Adresse, wie er, per majora beschlossen worden, gestimmt:

Schmerzlich habe es ihn nun berühren müssen, zu erfahren, daß man hier und dort behaupte, daß er bei der letzten Abstimmung gegen die Adresse gestimmt habe.

Persönliches Ehrgefühl und die hohe Achtung gegen die Versammlung veranlaßten ihn, hier öffentlich, zu erklären, daß er keineswegs seine bekannte politische Farbe gewechselt, und daß er daher seiner besten

Ueberzeugung nach auch für den Adresse-Entwurf selbst zu stimmen beabsichtigt und seines Wissens auch gestimmt habe.

Er ersuche das Präsidium, diese Erklärung nicht nur in das Protokoll aufnehmen, sondern auch in den Abdruck der Protokoll-Extracte aufnehmen lassen zu wollen. —

Der Herr Gen.-Synd. erinnerte sich zwar mit mehreren Andern, daß der Herr Deputirte bei der fraglichen Abstimmung (welche nach der vom Herrn Präsidenten von Anfang an angenommenen und ausgesprochenen festen Regel, den Dissens gegen einen Antrag durch Aufforderung zum Aufstehen aussprechen zu lassen) sich erhoben und daher äußerlich gegen den Antrag gestimmt habe.

Der Herr Deputirte versicherte aber dagegen wiederholt seine entgegengesetzte Ansicht und Absicht, indem er zugab, daß seinerseits ein Mißverständniß der Frage untergelaufen sein könne.

Der Herr Präsident fand überall kein Bedenken, die obige Erklärung zu Protokoll nehmen zu lassen, wogegen er den Abdruck derselben, als gegen die Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung anstoßend, ablehnen mußte.

§. 2.

Alsdann kam ein Cabinetsschreiben vom 16. d. M. zur Verlesung, wornach S. Majestät der König unter den von zweiter Kammer zum Vice-Präsidenten erwählten drei Candidaten den primo loco präsentirten Herrn Canzlei-Procurator Holtermann auszuwählen und zu bestätigen, auch den Herrn Präsidenten mit der Beeidigung zu beauftragen geruht hatte.

Der ernannte Herr Vice-Präsident leistete darauf den in der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen Eid in die Hände des Herrn Präsidenten feierlich ab.

§. 3.

Herr Dr. jur. Messerschmidt stellte dann folgenden schriftlichen Antrag:

> Stände wollen bei der Königlichen Regierung die baldige Vorlegung eines umfassenden, zugleich aber die provinziellen Verhältnisse möglichst berücksichtigenden Gesetz-Entwurf einer Gewerbe-Ordnung beantragen.

§. 4.

Ingleichen stellte Herr Ober-Appel.Ger.Procurator folgenden schriftlichen Antrag:

das Königl. Cabinet um Erläuterung zu ersuchen, weshalb die Vollmacht des für die Städte Schüttdorf ꝛc. erwählten, in der Residenzstadt bereits anwesenden und zum Eintritt in die zweite Kammer bereiten Deputirten, Herrn Amtmann Bening, den Ständen noch nicht mitgetheilt sei, und eventuell die Beschleunigung solcher Mittheilung zu empfehlen.

Beide Anträge wurden vorschriftsmäßig unterstützt und in die Tages-Ordnung eingetragen.

§. 5.

Folgende Mittheilungen erster Kammer kamen zur Verlesung, als

1) wegen Ergänzung der Commission für Landes-Rechnungen de 18³⁴/₃₆ Seitens erster Kammer,
2) wegen der Beschlüsse erster Kammer zu dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden,
3) wegen Ablehnung des hiesigen Beschlusses vom 11. d. M. auf das Königl. Cabinetsschreiben vom 10. d. M. die Einberufung des Ersatzmanns, Gutsbesitzers Bohte, für den Deputirten der Hildesheimischen Grundbesitzer, Advocaten Weinhagen betreffend, so wie auf des Letzteren Gegenvorstellung, wobei man, auf Antrag des Herrn General-Syndicus in Modification des gestrigen, auf eine Conferenz gerichteten Beschlusses, nunmehr beschloß,

   die Differenz an die wegen der Vollmachten überhaupt bestehende Conferenz zu verweisen.

§. 6.

Der Herr Präsident kündigte den Eingang einer Vorstellung des Bürgermeisters Wahlmann zu Pattensen an, die seinem Eintritte in die zweite Kammer als Deputirten der acht Calenbergschen Städte vom Königlichen Cabinete gemachten Hindernisse betreffend und ward solche zur Relation des Herrn Gen.-Synd. verstellt.

Aus dem spätern Vortrage des Letztern ergab sich, daß auch diesem Deputirten der §. 94 des Landes-Verfassungs-Gesetzes und die nicht erfolgte völlige Freisprechung von einer früheren Criminal-Untersuchung entgegengesetzt worden war, daß derselbe jedoch von der hiesigen Königl. Justiz-Canzlei ein declaratoria dahin erwirkt hatte, daß, wenn zwar in dem fraglichen Erkenntnisse vom 20. November v. J. eine völlige Freisprechung, so wenig wie eine Absolution von der Instanz, zu finden sei, dennoch, da überhaupt kein hinreichender Grund zur Anstellung einer Criminal-Untersuchung gegen ihn vorhanden gewesen, die Sache rechtlich so anzusehen sei, als sei überhaupt eine Criminal-Untersuchung wider ihn von Anfang an in dieser Beziehung nicht anhängig gewesen.

Bei somit eingetretener völliger Erledigung des fraglichen Bedenkens, und da aus §. 20, wenn auf völlig zuverläßige Weise die Nichtigkeit des vermeintlichen Hindernisses der Zulassung eines Gewählten in der Stände-Versammlung zur Sprache komme, per indirectum das Recht und die Pflicht derselben, auf Zulassung zu dringen, gefolgert werden dürfe, hielt Herr Gen.Synd., dem hinterher noch eine vidimirte Abschrift jenes declaratorischen Bescheides zugestellt war, sich verpflichtet, zu folgendem Antrage:

die Petition dem Königl. Cabinet zu übermitteln, mit dem Antrage, sofern die Sache sich wie vorgetragen verhalte, den Eintritt des Bürgermeisters Wahlmann, als Deputirten der kleinen Calenbergschen Städte, sobald wie möglich zu gestatten.

Unanimia pflichteten diesem Antrage ohne Weiteres bei.

§. 7.

Auf der Tages-Ordnung stand zunächst der gestrige Beschluß

behuf Zusammenstellung, Prüfung und Bearbeitung der verschiedenen Landesbeschwerden eine Commission von sieben Mitgliedern zweiter Kammer niederzusetzen.

In berathender Sitzung sprach sich zuerst Herr Stadtgerichts-Secretär Dr. Siemens für die Commission aus, indem er zugleich mehrere gestern dagegen vorgekommene Punkte zu widerlegen, zugleich aber auch Hauptgesichtspunkte für die Thätigkeit der Commission zu begründen suchte.

Die rechtliche Zuläßigkeit der Aufstellung eines solchen Corp. grav. fand er begründet, nicht nur in dem alten Herkommen, sondern auch den §. 126 u. 181 des Landes-Verf.Gesetzes, im Bundes-Beschlusse vom 30. October 1834 und §. 60 des Reglements.

Den Nutzen der Maaßregel aber erkannte er im Allgemeinen in dem Uebersichtlichen, Systemathischen einer solchen Zusammenstellung, als besondere Vortheile für unser Land aber erwartete er davon: Herstellung des Vertrauens in eine endliche gründliche Prüfung der Verfassungsfrage, — Beruhigung des Landes durch das Bewußtseyn eines bewaffneten Friedens, — Erleichterung der ständischen Thätigkeit in allen andern Beziehungen, — Satisfaction der Regierung für vielfachen Tadel, — Uebergang zur definitiven Feststellung der Verfassung.

Den eigentlichen Zweck der Maaßregel setzte er, nämlich außer in Erwähnung jener Vortheile, in die Vorbereitung der Zukunft und Vermeidung einer bedenklichen Reaction.

Daß die jetzige Verfassung, die sich nur als possissorium suma-

riissimum darstelle, schon nach wenigen Jahren wieder zusammen fallen werde, schien ihm sowohl nach der ganzen Entstehungsweise, als nach dem materiellen Werthe derselben außer Zweifel zu sein. Nach der Entstehung; — denn sie verdanke dieselbe

1) einem Verfassungs-Umsturze, welcher alles Vertrauen untergraben habe, wie denn nach Aufhebung des Lehnsnexus der Landeshoheit, der Landesherren von Gottes Gnaden folge und den Thron nehmen müsse, wie er ihn finde;
2) einer factischen Besitzergreifung, die sich im Sinne einer successio ex pacto et provid. majorum nur auf die Domänen hätte beziehen und den Ständen wenigstens die Klage beim Bundesschiedsgerichte hätte offen lassen sollen,
3) einer völligen Abschneidung alles Gehörs und jedes Organs der Beschwerde beim Bunde,
4) einem Bundesbeschlusse vom 5. September 1839, welcher bei aller Gunst für die Landungs-Regierung und bei aller Zweideutigkeit, doch höchst bedeutend sei, insofern er anerkenne, daß dem Verfassungs-Zustand nicht in Ordnung, insofern er ungewiß lasse, ob unter den „dermaligen Ständen" die Stände de jure oder die de facto — die von 1819, 1833, 1839 oder gar die Provinzial-Stände, zu verstehen, endlich insofern nach der ganzen Natur eines Vergleichs und nach der ganzen Lage der sonstigen Umstände wenigstens eine Auflösung der Stände-Versammlung von 1838 mit Recht vom Lande habe verlangt werden können.

Ebensowenig schien ihm die jetzige Verfassung nach ihrem materiellen Gehalte zu Rechte bestehen zu können, da so wichtige, mit der Domänenfrage gar nicht zusammenhängende Rechte des Landes und der Stände gekränkt sein sollen, welche nicht für immer ohne Prüfung aufgegeben werden könnten.

Aber auch die Abstellung der zur Sprache gekommenen Verwaltungs-Mängel liege Ständen sehr nahe. So wie dabei das bisherige Prinzip der Regierung dem der Gerechtigkeit weichen müsse, wozu allerdings vermittelst der gegenwärtigen Stände-Versammlung die Hand geboten sei, so dürfe man, im Andenken an das künftige Zeugniß der Geschichte, nicht auf halbem Wege stehen bleiben.

Im Vertrauen hierauf haben die Corporationen ihre Deputirten gesandt, und werde gerade von diesen, sobald die Beschwerde-Commission ihre Arbeit vollendet, der Weg Rechtens vor dem Bundes-Schiedsgerichte zu beantragen sein, soweit die Beschwerden nicht im Lande selbst Erle-

digung finden. Bis dahin werde die Stände-Versammlung sich, wie bei jedem provisorischen Zustande nur mit den unerläßlichsten Geschäften befassen dürfen, und sich vor allen, mit den anzusprechenden bessern Verfassungsrechten in Widerspruch stehenden Beschlüssen zu hüten haben.

In diesem Sinne beantragte der Herr Votant als Verbesserung des vorliegenden Beschlusses:

> der Commission als Instruction für ihre Arbeiten aufzulegen, daß solche nicht lediglich zu dem Ende, um der Regierung eine übersichtliche Kenntniß der hauptsächlichsten Landesbeschwerden zu verschaffen, sondern vornehmlich in der Rücksicht zu betreiben seien, um in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 30. Oktober 1834 und in Gefolge einer zu hoffenden Uebereinkunft mit der Regierung, die bundesgerichtliche Entscheidung über die etwa unerledigt bleibenden Verfassungsfragen beantragen zu können, indem Stände bis dahin jede dem Lande etwa zustehende bessere Verfassungsrechte vorbehalten müßten. Weil provisorisch dem Lande kein anderes ständisches Organ zur Wahrnehmung der Verfassungsrechte gegeben sei.

Herr Dr. jur. Bussenius — indem er den Gehalt der obigen Ausführung über die Verfassungsfrage, die in Druckschriften hinlänglich erörtert sei, auf sich beruhen ließ, jedenfalls aber das Landes-Verfassungs-Gesetz als ein fait accompli betrachtete — sprach sich gegen den gestrigen Beschluß und gegen den heutigen Verbesserungs-Antrag aus, — wegen des feindseligen Charakters der ganzen Maaßregel sowohl, als wegen der vorherzusehenden End- und Resultatlosigkeit des Unternehmens, bei dem das „parturiunt montes" zutreffen werde, und weil er das Vorhandensein von Landesbeschwerden in irgend solchem Grade, daß man zu einem alle wirklichen oder vermeinten Beschwerden provocirenden Verfahren berechtigt sei, keineswegs vorkommen könne.

Er hielt sich überzeugt, daß die Maaßregel nicht Beruhigung, sondern vielmehr große Aufregung herbeiführen werde und glaubte auch das gestern in Bezug genommene alte ständische Herkommen hinsichtlich eines Corpus gravaminum bei ganz veränderten Zuständen und namentlich insofern nicht gelten lassen zu können, als eine solche Aufstellung von Beschwerden früher nur auf die einzelne Provinz beschränkt gewesen, jezt aber das ganze Land befassen solle, als man sich ferner dabei früher mehr an materielle Interessen gehalten habe, jezt aber die politischen in den Vordergrund träten, als die frühern gravamina mehr in Form von Wünschen vorgetragen seien, jezt aber von stringenten Anträgen und Beschlüssen die Rede sei.

Nicht minder hielt sich auch Herr Pastor Nolte nach seiner vollkommensten und von Nebenrücksichten völlig unabhängigen Ueberzeugung verpflichtet, gegen eine Maaßregel zu stimmen, die nicht dazu diene, die wahre Wohlfahrt des Landes zu befördern, sondern nur dazu, das Unkraut unter den Weizen zu säen, die Gemüther zu erbittern, das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen König und Volk zu lockern, wie denn auch Herr Consistorial-Rath Dr. Bauer gegen den Beschluß votirte, bemerkend, daß er zwar gestern, aus dem Gesichtspunkte der Beruhigung, für denselben gestimmt habe, daß er aber, nach verschiedenen außerhalb der Kammer vernommenen Aeußerungen und nach den in dem ersten heutigen voto vorgekommenen Andeutungen, immer zweifelhafter werde, ob es mit jenem Zwecke wirklicher Ernst sei.

Er müsse aber um so bedenklicher hinsichtlich des Erfolgs werden, wenn er erwäge, daß es schon nach gemeiner Erfahrung nicht gerathen sei, alle Zündstoffe auf einen Haufen zu sammeln, da im Fall der Explosion solche um so gefährlicher werde, und da, wenn das Land zu Rathe sitzen solle, wenigstens alle Stände zuzuziehen und alle Ansichten zu repräsentiren seien, was jedoch nach der bisherigen Composition der Commissionen — die durchgehends nur der einen Hauptansicht folge — keineswegs zu erwarten stehe.

Nach diesem, der frühern Praxis auch völlig entsprechenden Gesichtspunkte hielt er, wenn es bei dem gestrigen Beschlusse verbleiben solle, jedenfalls wenigstens

eine gemeinschaftliche Commission beider Kammern

für unerläßlich, und brachte er solche als Verbesserung in Antrag.

Im Wesentlichen aus gleichen Rücksichten, und weil präsumtiv nicht Beruhigung sondern nur größere Aufregung und Spannung von der Maaßregel zu erwarten sei, stimmten auch die Herren Pastor Schwiening, Amtmann Blumenhagen, Stadt-Gerichts-Director Heiliger, Hofrath Klenze, Schatzrath Dr. Lang, gegen die Commission, wogegen die Herren Stadtsyndicus Neuburg, insofern in der Sache selbst Alles der Entscheidung der Stände-Versammlung vorbehalten bleibe, Herr Bürgermeister Sostmann, insofern dieser Weg, bei einmal in der Adresse ausgesprochenem Mißtrauen, das einzige Mittel enthalte, das gesunkene Vertrauen wiederherzustellen, bei nicht zu erwartender Verfolgung einer ganz einseitigen Richtung über die Commission sich selbst den Stab brechen würde, — sowie Herr Hauptmann Böse, insofern ihm Alles an einer reinen und klaren Aufstellung der Beschwerden gelegen sei, und Herr Dr. med. Pauls, im Interesse des gekränkten Rechtsgefühls, bei sicher vorauszusetzender vorsichtiger Ausführung der

Maaßregel, und zumal bei in Zweifel gezogener Zuläßigkeit derselben pure für den gestrigen Beschluß zu stimmen sich verpflichtet hielten.

Herr Senator Dr. Meyer, indem er mehrere der vorgekommenen Bedenken aufnahm, versicherte, daß es ihm mit der bezweckten Beruhigung ein voller Ernst sei, und bemerkte, daß er dabei durch eine schlagende Erfahrung aus seinem engern Kreise geleitet werde, indem die, im Jahre 1830 in Folge der Juli-Revolution entstandene allgemeine Aufregung in seiner Vaterstadt Lüneburg durch sofortige Niedersetzung einer, zur Entgegennahme aller Klagen und Desiderien und zu deren Bearbeitung niedergesetzten Commission von Bürgern völlig beschwichtigt und jeder Ausbruch verhütet sei, wobei Herr Advocat Westrum eine ganz gleiche Erfahrung für die Stadt Hildesheim bezeugte. Die vorgekommenen Gleichnisse berührend, bemerkte er, daß die Zündstoffe, an vielen einzelnen Stellen verbreitet, weit gefährlicher und schwerer zu hüten seien, als wohlverwahrt an einem einzelnen Platze; — und daß das Unkraut bereits wuchere und die Commission gerade dazu dienen solle, den Weizen davor zu sichern.

Die Commission werde freilich in dieser Diät mit ihrer Arbeit nicht zu Ende kommen; ein solcher Aufschub aber thue — wie die analoge Erfahrung in Lüneburg gezeigt — der Sache selbst keinen Eintrag.

Eine ganz einseitige Zusammensetzung der Commission werde er bedauern; daneben werde ihm aber ganz besonders eine unabhängige Stellung bei der Wahl der sieben Mitglieder lieb sein. Eine Resultatlosigkeit der Bemühungen sei nicht zu besorgen, besonders wenn die Commission durch den Hinzutritt eines landesherrlichen Commissarius die Mittel, den Beschwerden auf den Grund zu kommen, gegeben würden.

Nach der ganzen Stellung der ersten Kammer schien ihm deren Nichtbeitritt zu der Maaßregel außer Zweifel zu sein und nur Zögerung in die Sache zu bringen, — nicht zu gedenken, daß es ihm, bei Mittheilung des hiesigen Beschlusses pro notitia, ja immer freistehe, demselben sich anzuschließen.

Die Bezugnahme, auf die Corpora grav. der alten Stände sei völlig zutreffend, insofern sie gerade ihre politische Stellung und Richtung mit der größten und weit größerer Eifersucht, wie die allgemeinen Stände bewacht hätten.

Endlich erklärte er sich noch gegen den ersten Verbesserungs-Antrag, da die beabsichtigte Instruction der Commission schon in der Natur des gestrigen sehr umfassenden Beschlusses liege, eine Incompetenz-Erklärung aber der Commission gegenüber ohne Effect sei.

Herr Stadt-Gerichts-Secretär Dr. Siemens sah sich nach diesen Bemerkungen veranlaßt, seinen Verbesserungs-Antrag zurückzunehmen.

Ueber die Modalität der Commission ward dann, in Veranlassung des obigen Verbesserungs-Antrags auf eine gemeinschaftliche Commission ausführlich discutirt. Während einer Seits, im Interesse einer größern Vielseitigkeit und einer Erleichterung der Vereinigung mit erster Kammer in der Sache selbst, der gemeinschaftlichen Commission der Vorzug gegeben wurde, und Herr Bürgermeister Storckmann, zur noch mehreren Sicherstellung des Zwecks, als Unterverbessernng zu diesem Verbesserungs-Antrage proponirte,

daß gleichzeitig auch die Absendung eines Königlichen Commissarii erlesen werden möge; —

rieth man von andern Seiten, bei der vorherzusehenden Ablehnung erster Kammer, um nicht durch unnütze Conferenzen Zeit zu verlieren, und im Interesse einer offenen reinen Auffassung der Beschwerden, auch da nach §. 28 der Geschäfts-Ordnung die Absendung von Commissarien ganz von der Regierung abhänge, es unverändert bei der beschlossenen Commission zu belassen.

Daß ohne Theilnahme landesherrlicher Commissarien die umfassende Aufgabe dieser Commission nicht zu erledigen sein werde, schien dem Hrn. Schatzrath Krimping außer Zweifel. Aber auch so schien ihm bedenklich, wie man, bei demnächstiger Vorlage des Beschwerden Corpus, im Stande sein werde, über die zu erwartenden fremden Provinzialbeschwerden abzustimmen,

welchem Bedenken Herr Advocat Buddenberg damit begegnete, daß wie überhaupt, so auch hier jedem, der sich nicht überzeugt hatte, freistehe, gegen die einzelnen zweifelhaften Punkte zu stimmen.

Endlich veranlaßte das dissentirende votum des Herrn Dr. jur. Messerschmidt, welcher die ganze Maaßregel entschieden schädlich für das Land hielt, weil hochwichtige materielle Interessen in Folge desselben ferner verabsäumt werden würden, — eine nähere Erörterung und Beleuchtung des eigentlichen Gehalts dieses bereits zum öftern vorgebrachten Moments,

indem Herr Advocat Buddenberg, unter Hinweisung auf die Vorlagen der Regierung — worunter etwa nur die Juden-Gesetzgebung die materiellen Interessen berühre — die Richtigkeit jenes Einwands gänzlich in Abrede stellte, und sich dagegen verwahrte, daß unter dem Vorwande materieller Interessen über die Rechte des Landes leicht hinweggegangen werden solle,

wie denn auch Herr Senator Dr. Meyer die Bemerkung des Hrn. Hofraths Dr. Klenze, daß immerhin noch wichtige Gesetz-Vorlagen er-

folgen könnten, durch Hinweisung auf die in der Thronrede in Aussicht gestellte Beschränkung dieser Diät auf die nothwendigsten Geschäfte begegnete und zugleich daran und an dem bereits im Jahre 1835 bei der Regierung vorgelegenen, seitdem aber anscheinend ruhenden Entwurfe einer Gewerbe-Ordnung und an dem 1837 von den Ständen erledigten und angenommenen aber seitdem völlig in Ruhestand gerathenen Verkoppelungs-Gesetze zu zeigen suchte, wie ganz ohne Grund den Ständen die Versäumung so hochwichtiger Interessen zugeschoben werden möge.

Herr Schatzrath Dr. Lang der unter den jetzigen derartigen Vorlagen den Gesetz-Entwurf in Beziehung auf die Göhrder-Constitution am höchsten stellte, übrigens aber auch bei der frühern Regierung die Erfahrung gemacht zu haben glaubte, daß größere Gesetz-Entwürfe nur schwer und nach vielfachen Erinnerungen zu erlangen gewesen — beklagte vor Allem aufs lebhafteste das fortwährende Zurückbleiben des dringend nothwendigen Verkoppelungs-Gesetzes, was sich übrigens daraus erkläre, daß der Hauptgegner desselben in erster Kammer gegenwärtig an der Spitze des Ministeriums stehe.

Nach geschlossener Berathung und abgestatteter Relation des Herrn General-Syndicus wurde zuvörderst

1) die Unterverbesserung des Hrn. Bürgermeisters Storkmann, so wie
2) der Verbesserungs-Antrag des Herrn Cons. Raths Dr. Bauer pro majora (43 gegen 36 Stimmen) abgelehnt,

dann aber

3) der gestrige Beschluß von 47 gegen 32 Stimmen zum zweiten Male wiederholt.

§. 8.

In der Tagesordnung folgte das Königliche Schreiben vom 7. d. M. die Ordonanz und Verstärkung des Landgendarmerie-Corps und die desfallsigen Geldbewilligungeu betreffend: —

Nach nochmaliger Verlesung der Vorlage, beantragte Herr Schatz-Rath Dr. Lang, bei der Wichtigkeit der Sache und da es auf Zahlen-Verhältnisse, so wie auf ein genaues Zurückgehen in frühere Verhandlungen, namentlich von 1836 (s. ständisches Schreiben vom 18. July 1836) ankomme, wonach die Angelegenheit, anscheinend als abgeschlossen anzusehen sei,

die Niedersetzung einer gemischten Commission von 4 Mitgliedern jeder Kammer zur Prüfung des Gegenstandes,

Herr Hofrath Dürr accedirte diesem Vorschlage, wobei er mehrere Punkte der obgedachten ständischen Erwiederung hervorhob, wonach der Etat der Landdragoner keineswegs als abgeschlossen angesehen werden könne.

Von verschiedenen Seiten wurden einzelne Consideranda zur Berücksichtigung der Commission empfohlen:

1) Von Herrn Stadt-Gerichts-Secretär Dr. Siemens, die Thunlichkeit der Unterstützung des Landdragoner-Corps durch das Militair,
2) vom Herrn Bürgermeister Wedekind und Schatz-Rath Krimping die Verminderung der, auch bei diesem Dienstzweige ganz übertriebenen Schreiberei, — und von Ersterem zugleich die in neuerer Zeit, zum Nachtheil ihrer nächsten Bestimmung eingetretene Verwendung der Landgendarmen zu politischen Zwecken, — so wie der Druck des auf den Stations-Orten ruhenden Services;
3) von Herrn Schulth. Schmelke das zu häufige Wechseln und Versetzen der Landgendarmen;
4) von Herrn Post-Verwalter Lübbecke der Satz für Hufbeschlag (Ic. der anliegenden Berechnung) mit 8 Rthlr. für das Pferd, — eine Ausgabe, die sich nach seinen langjährigen Erfahrungen bei Postpferden mit 4 Rthlr. jährlich bestreiten lasse, wobei derselbe bemerkte, daß, wenn die übrigen Positionen in ähnlichem Maaße veranschlagt seien, eine Mehrbewilligung schon aus dieser Rücksicht überall nicht erforderlich sein werde. — Unanimia genehmigten dann den Antrag.

§. 9.

Endlich gelangte noch der, im Königlichen Schreiben vom 2. d. M. mitgetheilte Gesetz-Entwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen der Göhrder-Constitution von 1719 betreffend,

zur ersten Berathung und Beschlußnahme.

Herr Schatz-Rath Dr. Lang, ging auf den Gang, welchen die vorliegende Frage in den ständischen Verhandlungen genommen zurück, und wie er nach Allem, was über die so auffallende Anomalie einer gänzlichen Entziehung des richterlichen Schutzes für die in Frage stehenden Streitigkeiten in herrschaftlichen Meiersachen häufig vorgekommen, ferner auf den Grund des Art. 29 der Wiener-Schlußacte und selbst des 1. alin. des §. 38 des Landes-Verfassungsgesetzes, die Beschränkung der vorliegenden Ausführung blos auf Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modus servitionem durchaus nicht zu billigen vermochte, vielmehr wenigstens auch die Ueberweisung der Erb- und Abfindungssachen an die gewöhnlichen Gerichte entschieden in Anspruch nehmen zu müssen glaubte; — so behielt er desfallsige Verbesserungs-Anträge für die 2. Berathung bevor.

Von andern Seiten ward zur Motivirung dieser Unterscheidung auf die wegen dieser Frage im vorigen Jahre bei Gelegenheit des §. 38 des Verfassungs-Gesetzes gepflogenen Verhandlungen (s. Prot. v. 2. April, 4. May 12. Juni) Bezug genommen, auch die Ausdehnung des 1. alin. jenes §. 38 auf das vorliegende Verhältniß in Zweifel gezogen, und überhaupt die Gründe für und gegen die Anomalie der Göhrder-Constitution nochmals besprochen.

Bei vorgerückter Zeit ward jedoch die weitere Berathung bis morgen ausgesetzt, und die Sitzung geschlossen.

Die Tagesordnung ward so bestimmt:

1) Relation des Herrn General-Syndicus,
2) Beschluß wegen des Landgendarmerie-Corps.
3) Antrag des Herrn Oeconomen Schmidt,
4) Antrag des Herrn O. A. G. P. Wolde,
5) Gesetz wegen der Göhrder-Constitution,
6) Judengesetzgebung,
7) Wahl der 7 Mitglieder zur Beschwerde-Commission,
8) Wahl zur Rechnungs-Commission.

in fidem

Th. Meyer, Dr. Präsident. — *Merkel*, General-Secretair.

14te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 18. Juni 1841.

Gegenwärtig 81 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem Protokolle machte Herr Präsident Anzeige von dem Eingange einer Vorstellung der Landbewohner des Amts Lingen, betreffend die Osnabrücksche Brandassecurations-Societät.

2.

Folgende Mittheilungen 1ter Kammer wurden verlesen:

1) beistimmender Beschluß wegen der Petition des Schullehrers Lachmund zu Immenrode,

2) Beschluß wegen der Entschädigungsansprüche der Stadt Lingen für die abgetretene Stadtaccise.

3.

Herr Magistratsassessor Franke stellte heute folgenden schriftlichen Antrag:

Die Königl. Regierung um Auskunft darüber zu ersuchen, wie weit die mit mehreren Nachbarstaaten gepflogenen Unterhandlungen wegen Anlegung einer Eisenbahn gediehen sind, und dabei zugleich die kräftige Förderung der Eisenbahnanlagen im Inlande der Regierung zu empfehlen.

Dieser Antrag ward von vielen Seiten unterstützt und daher in die Tagesordnung eingetragen.

4.

Der Tagesordnung gemäß folgte der Antrag des Herrn Deconom Schmidt:

Das Königl. Cabinet zu ersuchen, den Ersatzmann des in 2ter Kammer nicht zugelassenen Deputirten Schulz aus Tallersleben, für den 2ten Bezirk der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des Fürstenthums Lüneburg, baldthunlichst einzuberufen.

Der Antrag ward in Berathung genommen, und, nach kurzer Erwähnung des schon am 12. d. M. zur Sprache gekommenen Sachverhältnisses und bei dem unbezweifelten Rechte des betreffenden Wahldistrikts, endlich hier vertreten zu werden, einstimmig genehmigt, auch davon 1ter Kammer sofort Mittheilung gemacht.

5.

Der gleiche Antrag des Herrn Oberappellationsgerichts-Procurators Wolde in Beziehung auf die Zulassung des Deputirten der Bentheimschen Städte, Herrn Amtmanns Bening, ward gleichfalls in Berathung genommen, und, da die Sache für sich selbst sprach, einstimmig angenommen.

Gleich darauf ging indeß ein Cabinetsschreiben vom 17. d. M. ein, wonach die Zulassung des gedachten Deputirten nunmehr unbedenklich gefunden wurde.

Die beigefügte Vollmacht ward dann, auf Antrag des Herrn Generalsyndicus als genügend angenommen, und nachdem gleiche Erklärung auch von 1ter Kammer eingegangen war, der bereits anwesende Herr Deputirte in den Saal eingeführt und — auf den Wunsch des Präsidii 1ter Kammer — von dem Herrn Präsidenten 2ter Kammer

vorschriftsmäßig feierlich in Eid und Pflicht genommen, worauf derselbe seinen Sitz einnahm.

6.

Nicht minder ward auch die mittelst fernern Cabinetsschreibens vom heutigen Tage eingegangenen Vollmacht für den Rittergutsbesitzer Herrn von Exterde, als Deputirten der Ritterschaft des Herzogthums Aremberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen, auf den sofortigen Vortrag des Herrn Generalsyndicus

als genügend angenommen.

7.

Der gestern gefaßte Beschluß,

das Königl. Schreiben vom 7. d. M., die Vermehrung der Landgensdarmerie betreffend, an eine gemeinschaftliche Commission von 7 Mitgliedern jeder Kammer, zur Prüfung zu verweisen,

ward ohne Weiteres zum zweiten Male wiederholt.

Auf den später eingehenden Beschluß 1ter Kammer aber,

den Gegenstand an die Budgetscommission zu verweisen,

concludirte man, auf Antrag des Herrn Schatzraths Dr. Lang, in Betracht, daß eine gründliche Prüfung des Gegenstandes in dieser ohnehin überladenen Commission in der Kürze nicht thunlich sein werde,

dem hiesigen Beschlusse zu inhärriren.

8.

Alsdann fuhr man in der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, die Aufhebung einiger Bestimmungen der Göhrderconstitution betreffend, fort, und blieb die Discussion auch heute bei der im §. 1. enthaltenen Hauptbestimmung, daß nur die herrschaftlichen Abmeierungssachen und Dienststreitigkeiten den Gerichten zu überweisen, und bei der daraus folgenden Bestimmung des §. 4., daß die Besetzung der Höfe und die damit zusammenhängenden Streitigkeiten über Abfindungen und Leibzuchten ferner bei der Domainenkammer zu belassen, lediglich stehen, indem die zwischenliegenden §§. 3. 4. sich von selbst ergeben.

Herr Postverwalter Lübbecke sah sich durch das gestern zu Gunsten der beschränkten Beibehaltung der Göhrderconstitution in Bezug genommene vorigjährige Votum eines Lüneburgschen Deputirten (des Amtsvoigts Helmerich vom 4. Mai 1840) veranlaßt, seinerseits zu bezeugen, daß von den Betheiligten in seiner Gegend die völlige Abschaffung der Kammerjustiz dringend gewünscht werde, um so mehr, da die Kammer in neuerer Zeit von ihren frühern mildern Grundsätzen gar sehr zurückgegangen sei.

Er erklärte zugleich, daß, wenn das Gesez nicht in diesem Sinne erweitert werde, er dagegen zu stimmen sich genöthigt sehe, indem, bei sonst bleibender Abhängigkeit in jenen wichtigen Beziehungen, die Maaßregel eine halbe und ohne reellen Nutzen sein werde.

Gleiches bezeugte auch Herr Hauptmann Böse hinsichtlich der in der Bremenschen Geest herrschenden Wünsche, —

und hielt sich auch Herr Magistratsassessor Franke überzeugt, daß das Gesetz, bei Beschränkung auf die Abmeierungs- und Herrendienstsachen, die gegenwärtig nur noch sehr selten vorkamen, und da die außer Vergleich weit häufigerer Erbfolge p. Streitigkeiten im Prinzipe völlig eben so gut als Rechtssachen anzusehen, für die Betheiligten ohne Werth bleiben werde.

Während auch heute wiederum die relativen Vortheile und Nachtheile der fraglichen Kammerjustiz im Allgemeinen discutirt, und einerseits von Herrn Hofrath Hüpeden die Gründe der practischen Zweckmäßigkeit, das eigene Interesse der Betheiligten bei Vermeidung kostspieliger Processe der ermangelnde eigene Vortheil der Kammer, die den gerichtlichen Erkenntnissen gleiche Gründlichkeit und Sorgfalt der Kammerentscheidungen und die von mehreren Behörden gewünschte Beibehaltung der Einrichtung geltend gemacht wurde, andrerseits aber von Herrn Schatzrath Dr. Lang die in dem Wesen derselben liegenden Bedenken, die nicht unbedeutenden Kammerfisci rc. Gebühren, das in manchen Fällen (namentlich bei Ansprüchen zurückgesetzter Erben nach bereits erfolgter Bemeierung) allerdings vorhandene eigene Interesse der Kammer, die Nichtberücksichtigung gerichtlicher Präjudicien, der problematische Werth der Berichte, der oft in ihren Ansichten befangenen und auf ungeschmälerte Erhaltung ihres Einflusses eifersüchtigen Administrativbehörden hervorgehoben und urpirt wurde, —

pflichtete zwar auch Herr Stadtgerichtssecretär Dr. Siemens der letzteren Ansicht im Wesentlichen bei; erhielt jedoch die gänzliche Aufhebung der Göhrderconstitution bedingt durch die vorherige Revision und Feststellung der Successionsordnungen in Bauergüter, und lehnte bis dahin, zur Verhütung größerer Verwirrung, den ganzen Gesetzentwurf ab;

wogegen Herr Hofrath Dr. Sermes auch die theilweise Aufhebung der Beschränkung immer schon für annehmbar hielt, und der Wegfall der übrigen Beschränkungen nach Emanirung der fraglichen Successionsordnungen eintreten lassen wollte.

Herr Hofrath Dr. Klenze — indem er die oben berührten jetzigen strengern Finanzgrundsätze der Kammer als Folge der jetzt eintretenden Nothwendigkeit, mit beschränkteren Mitteln hauszuhalten, aber außer

Zusammenhang mit dem vorliegenden Gegenstande, betrachtete — erinnerte seinerseits an die im §. 38. des Landesverfassungsgesetzes begründete verfassungsmäßige Nothwendigkeit des vorliegenden Gesetzes, ohne der gewünschten Erweiterung entgegen sein zu wollen, wenn nur nicht die häufig mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen über Abfindungen Schwierigkeiten machen sollten;

in welcher Hinsicht Herr Schatzrath Dr. Lang Nichts dagegen zu erinnern hatte, daß nöthigenfalls die bisherige gutsherrliche Concurrenz ferner fortdauere.

Nach geschlossener Berathung ward der dann im Ganzen zur Frage gestellte Entwurf bei erster Abstimmung per majora (44 Stimmen gegen 32) abgelehnt.

9.

Hiernächst folgte die zweite Berathung und Abstimmuug des Gesetzentwurfs über die Verhältnisse der Juden.*)

10.

Zur Wahl der 7 Mitglieder für die Commission zur Prüfung und Aufstellung der Landesbeschwerden geschritten, welche nach anliegendem Scrutinio auf die Herren

Dr. jur. Christiani,
Adv. Buddenberg,
Adv. Westrum,
Bürgermeister Storkmann,
Senator Sax,
Gutsbesitzer Schmoldt und
Dr. jur. Retzmann

fiel.

11.

Nicht minder wählte man auch zu der gemeinschaftlichen Commission wegen Prüfung der Landesrechnungen de $18^{34}/_{36}$ die Herren

Kaufmann Richter,
Magistratsassessor Dr. Francke, und
Cantor Riechelmann.

Damit schloß sich die Sitzung.

Auf die morgende Tagesordnung gelangten

1) Relationen des Herrn Generalsyndicus,
2) Die Judengesetzgebung.

in fidem

Th. Meyer, Dr. — *Merkel*,
Präsident. — General-Secretair.

*) Siehe oben die Anmerkung zu §. 4. des Protokolls vom 15. Juni.

15te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 19. Juni 1841.

Gegenwärtig 78 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und Verlesung, auch Berichtigung des Protokolls, kündigte Präsidium den Eingang einer Vorstellung der Eingesessenen des Amts Uchte, die Aufhebung der sogenannten Küchensteuer betreffend an.

2.

Alsdann referirte der Herr General-Syndicus über die, den Ständen mittelst Cabinetsschreibens an den Herrn Geheimenrath, Grafen zu Inn- und Knyphausen vom 1. d. M. zugegangenen, von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu seiner Vertretung in 1. Kammer auf den Herrn Geheimenrath, Grafen Stolberg zu Söder ausgestellte Vollmacht, und ward solche als genügend angenommen.

3.

Ferner referirte der Herr General-Syndicus aus der über die Differenzen wegen der Vollmachten bestehenden Conferenz, insofern solche zum Schluß gekommen, namentlich

1) in Beziehung auf die Vollmachten der beiden Deputirten für die Freien in den Grafschaften Hoya und Diepholz, Herrn Amtmanns Niemeyer und Amtmanns Friedrich, wo eine Vereinigung der abweichenden Beschlüsse nur dahin zu erreichen gewesen, daß dem Königlichen Cabinet geäußert werde:

> Da in der 2. Kammer vorgekommen, daß bei der Wahl der zwei Deputirten für die Freien in den Grafschaften Hoya und Diepholz von den in der Grafschaft Diepholz angeblich zur Wahl Berechtigten nur acht geladen worden seien, Stände sich veranlaßt fänden, das Königl. Cabinet in der fraglichen Beziehung um Aufklärung zu ersuchen.

Der Herr Referent führte erläuternd an, daß das eine Conferenz-Mitglied 1. Kammer, welches zugleich Landrath der Hoya'schen Provinziallandschaft sei, sich wegen der geringen Zahl der zur Wahl geladenen Diepholz'schen Freien beharrlich auf eine, im Jahre 1820 bei der damaligen gemeinschaftlichen Schatzrathswahl von Seiten des Amts

Herrn Cabinets-Minister befohlen habe, die allgemeine Ständeversammlung aufzufordern, den in Bezug genommenen Bestimmungen Genüge zu leisten und Allerhöchstdieselben namentlich von den Präsidenten der Kammern erwarten, daß solches in geeignetem Maaße geschehe,

demnach die Absicht Sr. Majestät dahin gehe, daß die beiden Kammern der allgemeinen Ständeversammlung das Budget sofort, so wie auch die übrigen Anträge der Regierung vorzugsweise vor Uranträgen der einen oder andern Kammer in Verhandlung ziehen.

Der Herr Präsident sowohl, wie der Herr General-Syndicus, vermochten ihr Befremden über diese Eröffnung und die demselben zum Grunde liegenden unrichtigen Voraussetzungen nicht zu unterdrücken. Nicht nur sei bekanntlich das Budget, sobald es im Abdrucke vorgelegen, hier in der Kammer zur Berathung gekommen und nach dem gewöhnlichen und nothwendigen Gange an eine Finanz-Commission verwiesen, deren Beendigung lediglich zu erwarten sei, — sondern auch die übrigen Landesherrlichen Propositionen seien gebührend zur Verhandlung gebrachte, und außer Anträgen, die auf die wesentliche Completirung der Kammer und Zulassung zurückgehaltener Mitglieder Bezug hätten, und außer der Adresse, womit man seither immer den Anfang gemacht habe, nur ein Urantrag (der auf Niedersetzung einer Beschwerden-Commission) und letzterer gewiß zu großer Zeitersparung vorab zur Berathung gekommen.

Der Herr General-Syndicus fand in der Eröffnung nothwendigerweise zum Grunde liegende unrichtige Berichtserstattung um so auffallender, da ein Mitglied des Cabinets zur Finanz-Commission gehöre und also die wahre Lage der Sache sehr wohl kenne. Die Widerlegung einer so unrichtigen Darstellung schien dem Herrn General-Syndicus durchaus erforderlich.

Herr Bürgermeister Wedekind glaubte aber auch die Finanz-Commission gegen alle Vorwürfe verwahren zu müssen, theils nach der eigenthümlichen Schwierigkeit des gleichwohl später wie je vorgelegten Budgets, theils aber auch in der Hinsicht, als ihm die erforderlichen Special-Etats und selbst nur theilweise allererst am heutigen Tage zu Händen gekommen seien.

Auf den von mehreren Seiten zu erkennen gegebenen Wunsch ward zu weiterer Erwägung dessen, was auf das vorliegende Schreiben zu thun? — dasselbe gleich auf die nächste Tagesordnung gesetzt;

damit aber die Sitzung geschlossen.

Auf die nächste Tagesordnung gelangten
1) Relationen des Herrn General-Syndicus,
2) das letztgedachte Cabinets-Schreiben,
3) die Judengesetzgebung,
4) Wahl für die Conferenz wegen der Schatzräthe und des Schatz-Collegii.

in fidem

Th. Meyer, Dr., Präsident.

Merkel, General-Secretair.

16te Sitzung 2ter Kammer.

Actum Hannover den 21. Juni 1841.

Gegenwärtig 80 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem auch berichtigtem Protokolle, brachte Herr Dr. jur. Retzmann den, auf die Vorstellung des Advocaten Detmold, die wider denselben im Wege der Verwaltung verfügte Freiheits-Beschränkung betreffend, unterm 11. d. M. gefaßten Beschluß zur Sprache, mit dem Ersuchen, daß es dem Präsidio gefällig sein wolle, die rückständige Erklärung 1. Kammer in Erinnerung zu bringen.

Der Herr Präsident erklärte sich dazu bereit, und bemerkte der Herr General-Syndicus, daß auf seine desfallsige Nachfrage der Herr General-Syndicus 1. Kammer versprochen habe, die Sache förderſamst in 1. Kammer zur Relation zu bringen.

2.

Alsdann referirte der Herr General-Syndicus fernerweit aus der, über die obwaltenden Differenzen wegen der Vollmachten stattgefundenen Conferenz, und zwar

1) in Betreff der, bei Gelegenheit der Vollmacht des Herrn Dr. jur. Beitzen in 2. Kammer aufgenommenen Prinzipfrage und ausgesprochenen allgemeinen Voraussetzung,

    daß in etwaigen ähnlichen Fällen, Ständen, die Art des Vergehens, hinsichtlich dessen die Rehabilitation stattgefunden, specieller mitgetheilt werde.

Der Herr Referent bemerkte, daß trotz aller Bemühungen der diesseitigen Conferenz-Mitglieder, es ihnen nicht gelungen sei, die Mitglieder der andern Kammer von der im Wesen der Sache selbst liegenden Nothwendigkeit und Gerechtigkeit eines solchen Verlangens zu überzeugen, und daß daher eine Vereinigung nicht zu Stande gekommen sei.

Dem §. 61 der Geschäftsordnung gemäß, verstellte er daher die Sache zur nochmaligen Beschlußnahme, mit dem Antrage

dem hiesigen Beschlusse pure zu inhärriren.

Herr Geheimer Canzleirath Wedemeyer pflichtete dem vollkommen bei, und vermochte überhaupt nicht zu begreifen, wie Seitens 1ster Kammer ein so völlig angemessener Beschluß so hartnäckig abgelehnt werden möge, — eine Erscheinung, die Herr General-Syndicus nur aus der sichtbaren und entschiedenen Abneigung, sich mit 2. Kammer in Prinzipien-Fragen einzulassen, zu erklären im Stande war.

Unanimia beharrten bei dem frühern Beschlusse.

2) Eine gleiche Anzeige machte der Herr General-Syndicus auch hinsichtlich der über die Vollmachten der Herren Hofrath **Dr.** Sermes und Oeconom Menger obwaltenden Differenz, indem es auch hier nicht gelungen sei, eine Vereinigung in der Conferenz zu Stande zu bringen. Die Sache zur nochmaligen Beschlußnahme vorstellend, beantragte er, aus den früher vorgekommenen Gründen,

dem frühern Beschlusse vom 7. d. M. zu inhärriren,

wogegen Herr Hofrath **Dr.** Klenze, unterstützt von Herrn Geheimen Canzleirath Wedemeyer, aus den dagegen vorgekommenen Gründen, als Verbesserung beantragte:

nunmehr dem Beschlusse 1. Kammer beizutreten.

Majora (42 gegen 36) lehnten jedoch diese Verbesserung ab, und entschied sich dann eine große Mehrheit für Beibehaltung des frühern Beschlusses.

3) Dagegen waren die Conferenz-Mitglieder 1. Kammer von dem hinsichtlich der Vollmachten der hiesigen Residenzstadt, der Stadt Nienburg, der Stadt Goslar und des Fleckens Melle in 1. Kammer vorgekommenen Bedenken auf die diesseits gegebene Erläuterung zurückgetreten, und stand der Beschluß 1. Kammer zu erwarten.

4) Endlich die beiden Vollmachten des Herrn Graf Korff-Schmising-Wollenburg, und des Herrn Freiherrn von Ritter-Bollen für die Osnabrücksche Ritterschaft anlangend; so war von den Mitgliedern 1. Kammer bezeugt worden, das namhafte Mitglieder der Osnabrückschen Ritterschaft, die im hiesigen Staate domiciliirt und Unterthanen desselben sind, ohne Widerrede auf dem Preußisch-Westphälischen Pro-

vinzial-Landtage zugelassen würden, weshalb man den diesseits über die Reciprocität des Preußischen Staats erhobenen Zweifel und den in dieser Beziehung gefaßten Beschluß vom 10. d. M. aufgegeben habe.

Dem darauf gerichteten Conferenz-Vorschlage trat man ohne Weiteres einstimmig bei.

3.

Als Präsidium dann das Königl. Cabinets-Schreiben vom 19. d. M. die sofortige Berathung des Budgets und die Präcedenz der Regierungs-Propositionen betreffend, der Tagesordnung gemäß, zur Erwägung vorstellte, — gab Herr General-Syndicus, in der Rücksicht, daß die Budgets-Commission, nach dem Ergebniß einer morgen zu haltenden Zusammenkunft wahrscheinlich dann besser wie jetzt, über die Lage der Angelegenheit zu berichten im Stande sein werde, anheim, den eng damit verbundenen Gegenstand für heute auszusetzen, wobei man von keiner Seite etwas zu erinnern fand.

Der Gegenstand blieb aber auch von der morgenden Tagesordnung auf die vom Herrn General-Syndicus am Schlusse der Sitzung gemachte fernere Anzeige ausgeschlossen, daß nach einer Benachrichtigung des Präsidenten der Finanz-Commission die intendirte Zusammenkunft nicht Statt finden werde.

4.

Man fuhr also der heutigen Tagesordnung gemäß in der zweiten Berathung und Beschlußnahme über den Gesetzesentwurf die Verhältnisse der Juden betreffend fort *).

5.

Folgende Mittheilungen 1. Kammer kamen zur Verlesung und Erwägung:

1) wegen Annahme des Conferenz-Vorschlags hinsichtlich der Vollmachten der Herren Amtmann Niemeyer und Amtmann Friedrichs,
2) wegen Verweisung des Königl. Schreibens vom 8. d. M., die Uniformirung der Steuerbeamten an die Budgets-Commission,
3) wegen Ablehnung des hiesigen Beschlusses hinsichtlich der Vorstellung des Colonen Eilermann zu Suttrup seine Gefangenhaltung rc. betreffend,
4) wegen Ablehnung des Beschlusses 2ter Kammer in Betreff der Einberufung des Ersatzmannes für den nicht zugelassenen einen

---

*) S. die Anmerkung zu §. 4. des Protokolls vom 15. Juni u. ff.

Deputirten der Lüneburgschen Grundbesitzer, Herrn Schulze aus Fallersleben,

wobei man, auf Antrag des Herrn Oeconom Schmidt, beschloß dem hiesigen Concluso zu inhärriren und auf eine Conferenz anzutragen.

6.

Endlich wählte man noch zu der Conferenz wegen der Schatzraths-Wahlen und der Dienst-Instruction des Schatz-Collegii, nach der Anlage, die Herren

Advocat Buddenberg und
Senator Dr. jur. Meyer.

Damit schloß sich die Sitzung.

Auf die morgende Tagesordnung gelangten:

1) Relation des Herrn General-Syndicus,
2) das Schreiben vom 8. d. M., Uniformirung der Steuerbeamten betreffend,
3) das Judengesetz, und
4) Wahl zu Conferenzen.

in fidem

Th. Meyer, Dr., Präsident. — *Merkel*, General-Secretair.

17te Sitzung 2ter Kammer.

Actum Hannover den 22. Juni 1841.

Gegenwärtig 81 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem Protokolle machte der Herr Präsident Anzeige von dem Eingange einer Vorstellung des Pastors Wolkenhaar zu Beedenbostel, die Uebernahme der Ablösungskapitalien der Pfarren als 4procentiges Anlehen von Seiten der Landeskasse betreffend.

2.

Herr Canzleirath Wilhelmi stellte dann folgenden schriftlichen Antrag:

Das Königl. Cabinet, mit Bezugnahme auf die Erwiederung,

der allgemeinen Ständeversammlung vom 16. Juni 1840, betreffend „die Reclamation der Grafschaft Hohenstein und des Amts Elbingerode, in Ansehung der, diesen Landestheilen durch den Anschluß an den preußischen Zollverband zugefügten Nachtheile" um möglichst baldige Mittheilung von dem Resultate der desfalls beantragten Untersuchung zu ersuchen.

Der Antrag ward von mehreren Seiten unterstützt und daher in die Tagesordnung eingetragen.

3.

Hiernächst referirte der Herr Generalsyndicus aus der Vorstellung des Moorcommissärs Wehner zu Göttingen, Verletzung der Verfassung durch eine gegen denselben im Wege der Verwaltung verfügte Freiheitsbeschränkung betreffend. *)

Nach ausführlichem Vortrage des wesentlichen Inhalts der Eingabe sowohl, als des Resultats der derselben beigefügten 4 Facultätsgutachten, war der Herr Referent der Ansicht, daß die vorliegende Beschwerde mit der am 11. d. M. hier zur Sprache gekommenen gleichen Beschwerde des Advocaten Detmold im Wesentlichen zusammenfalle, nur daß die verfügte Verstrickung dem Moorcommissär Wehner, als Familienvater, als Administrator eines bedeutenden Vermögens und als Mitglied des größeren Ausschusses der Hoyaschen Provinziallandschaft, ungleich härter getroffen und gedrückt habe.

Mit Bezugnahme auf das, was bei jener früheren Beschwerde über die rechtliche Seite derselben vorgekommen, hielt er sich daher zu einem gleichen Antrage dahin verpflichtet:

unter Uebersendung der Vorstellung des Moorcommissärs Wehner an das Cabinet Sr. Majestät des Königs, demselben zu erkennen zu geben, daß, da — wenn die Sache, wie in der Vorstellung angegeben, sich verhalte — eine solche administrative Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie die des Bittstellers, mit dem Rechte der Unterthanen und der Verfassung des Landes durchaus unvereinbar erschiene, — Stände deren schleunigste Abstellung damit zu beantragen, für dringende Pflicht halten müssen.

Herr Hofrath Dr. Klenze beantragte als Verbesserung, aus gleichen Gründen, wie in dem früheren Falle, auch hier:

einfach bei Königlichem Cabinet um baldthunlichste Aufhebung der Maaßregel quäst. nachzusuchen.

---

*) S. die als Anlage zu diesem Protokoll abgedruckte Vorstellung.

Dieser Verbesserungsantrag kam zuerst zur Abstimmung, ward aber von großer Majorität beseitigt, wogegen der Hauptantrag per unanimia (solo dissensu des Herrn Hofraths Klenze) genehmigt wurde.

4.

In Beziehung auf die gestern vorgekommene Erinnerung an den in der Angelegenheit des Advocaten Detmold am 11. d. M. gefaßten Beschluß, machte Präsidium bemerklich, daß, nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Präsidenten 1ter Kammer, der Vicegeneralsyndicus 1ter Kammer sowohl diese Sache, wie die des Herrn Wehner, chestens zum Vortrag bringen werde.

5.

Alsdann kamen einige Mittheilungen 1ter Kammer zur Verlesung, als:

1) Beschluß über die Petition der Landbewohner des Amts Lingen, Col. Holt und Cons., die Osnabrücksche Brandassecurations-Societät betreffend.
2) Inhäsivum wegen des Königl. Schreibens vom 7. d. M., die Vermehrung der Landgendarmerie betreffend, wobei man keinen Anstand nahm, die beantragte Conferenz anzunehmen.

6.

Der gestrigen Aufforderung gemäß ward heute zur Wahl der Mitglieder für nachfolgende beide Conferenzen geschritten, als:

1) Für die zufolge der Mittheilung 1ter Kammer angenommene Conferenz wegen der Adresse auf die Thronrede, welche auf die Herren

   Senator Dr. Meyer, und
   Gutsbesitzer Schmoldt;

   und

2) wegen der Einberufung des Ersatzmannes für Herrn Schulze, als Deputirten der Lüneburgschen Grundbesitzer, welche auf die Herren

   Oeconom Schmidt, und
   Oberappellationsgerichtsprocurator Wolde,

   fiel.

7.

Der Tagesordnung gemäß verstellte Präsidium dann das Königl. Schreiben vom 8. d. M., die Uniformirung und Bewaffnung der

Steuerbeamten auch im Innern des Landes betreffend, nach nochmaliger Verlesung der Vorlage, und zwar in Verbindung mit dem bereits vorliegenden Beschlusse 1ter Kammer,

das Schreiben an die Budgetscommission zur Begutachtung zu verweisen, —

zur Berathung und Beschlußnahme.

Herr Generaldirector Dommes empfahl diese Maaßregel aus den von der Regierung angeführten Gründen und unter specieller Mittheilung über die erforderlichen Kosten, der Ständeversammlung zur Genehmigung; — für jetzt aber beantragte er, bei der Wichtigkeit der Sache und dem Zusammenhange mit dem Budget,

den Gegenstand gleichfalls an die Budgetscommission zur Begutachtung zu verweisen, —

womit unanimia einverstanden war.

8.

Hiernächst fuhr man in der zweiten Berathung und Beschlußnahme über den Gesetzesentwurf wegen der Verhältnisse der Juden betreffend, fort. *)

9.

Eine so eben eingegangene Erwiederung des Cabinets de hod. ward verlesen, wonach dann die Zulassung des Bürgermeisters, Land- und Schatzrath Dr. Stüve betreffenden Antrage der Stände vom 15. d. M., wegen nicht Statt findender Voraussetzung der Stände, nicht soll Folge gegeben werden können.

Eine dagegen gerichtete anderweite Beschwerde des Schatzraths Stüve war kurz vorher eingegangen und angekündigt, auch dem Herrn Generalsyndicus sofort zur Relation zugestellt worden. Wiewohl Letzterer sich nur dazu bereit erklärte, so ward die Berathung doch, bei augenblicklicher Abwesenheit des Herrn Oberjustizraths Jacobi, von welchem man Aufklärung über die bei der Sache in Frage kommenden Grundsätze erwarten zu dürfen glaubte, bis morgen ausgesetzt.

Zur bessern Information und bei der Wichtigkeit der Sache aber brachte Herr Generalsyndicus auf den von mehreren Seiten bezeugten Wunsch, schon heute die ganze Eingabe, nebst allen Anlagen zur Verlesung.

Nach deren Beendigung ward die Sitzung geschlossen.

Auf die morgende Tagesordnung gelangte

---

*) S. oben Protokoll vom 15. Juni §. 4.

1) der obengedachte Gegenstand;
2) eine bei der Budgetscommission zu erwartende Mittheilung, in Verbindung mit dem das Budget betreffende Cabinetsschreiben vom 19. d. M.;
3) das Schreiben, die Uniformirung der Steuerbeamten betreffend,
4) die Judengesetzgebung;
5) Wahl zu Conferenzen, namentlich wegen der Differenz über die Landgendarmerie.

in fidem

Th. Meyer, Dr.
Präsident.

Merkel,
General-Secretair.

Anlage zu dem Protocoll vom 22. Juni.

An
die mittelst Proklamation vom 14. April 1841 berufene

Allgemeine Stände-Versammlung.

Vorstellung und Bitte
von Seiten
des Moor-Commissairs Wehner zu Göttingen.

Betreffend
Verletzung der Verfassung.

Die von dem Königlichen Ministerio des Innern durch den hiesigen Polizei-Director über mich verhängte Strafe der Confinirung ist die betrübende Veranlassung, daß ich nicht allein in meinem Interesse als Staatsbürger und Familienvater, sondern auch im Interesse allgemeinen Verfassungsschutzes und der Sicherheit der Rechtspflege mit nachstehender Vorstellung und Bitte an die allgemeine Ständeversammlung, als Hüter und Träger der verfassungsmäßigen Rechte des Landes und der Landes-Unterthanen vertrauensvoll ehrerbietigst mich wende.

Der §. 28 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August verfügt, in Uebereinstimmung mit §. 33 des Staatsgrundgesetzes wie mit altem Landesrecht:

> die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen als welche Gesetze und Recht bestimmen:

Aus meiner beikommenden, statt Manuscript gedruckten an die hohe Bundesversammlung überreichten Vorstellung nebst Anlagen wird die verehrliche allgemeine Ständeversammlung zu ersehen geneigen, daß dem obigen §. 28 entgegen, das Königliche Ministerium des Innern schon seit Jahr und Tag die Freiheit meiner Person ohne Eröffnung eines Grundes und rechtlichen Gehörs und in einer Weise beschränkt hat, die jedes rechtfertigenden Criteriums eines etwaigen präventiven im Nothrecht des Gemeinwohls geübten Acts der Oberlandes-Polizei ermangelnd, als Prinzip der Befugniß administrativer Behörden in weiterer Anwendung nicht allein Freiheit, Ehre, Vermögen, Gesundheit, Familienglück der einzelnen Unterthanen, sondern auch die Ausübung der Befugnisse und Pflichten aller Mitglieder der Provinzial-Landschaft, wie der allgemeinen Stände, außer allem Verfassungs-, Gesetz- und Rechtsschutz stellen, lediglich von dem Wohlmeinen des Königlichen Ministerii des Innern abhängig machen würde.

Daß im vorliegenden Falle ich durch das Königliche Ministerium des Innern zwangweise verhindert bin, meine Obliegenheiten und Rechte in der am 24. 25. 26. 27. d. M. Statt gehabten Versammlung des größeren Ausschusses der Hoyaschen Provinzial-Landschaft — so wie bei der am 28. vollzogenen Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu der berufenen allgemeinen Ständeversammlung — wahrzunehmen, ergiebt das copeilich anliegende Schreiben an den Landsyndicus Coberg zu Nienburg. *)

Aus allen Gegenden des großen deutschen Vaterlandes hat man mit Verwunderung und Theilnahme Erkundigung eingezogen über das schwer glaublich, höchst folgenreich gehaltene Verfahren gegen mich, wovon die Zeitungen Kunde gaben, wem schon keine Zeitung aufmerksam machte auf die Folgerungen, welche aus dem bei mir in Anwendung gebrachten Prinzip der Oberlandespolizei, aus der dahinter liegenden Umwandlung des Verhältnisses der Gerichte zu der Polizei concludent sich ergeben, — auch keine Zeitung melden konnte, wie tief und unersetzlich, direct und indirect durch die Maaßregel des Königlichen Ministerii des Innern höhere Rechte mir verletzt sind als solche, denen §. 40 des Verfassungs-Gesetzes Entschädigung gegen Verletzung der Verwaltung zusichert, Rechte welche schon deßhalb in jedem Staate höher als die im §. 40 bezielten, geachtet und unbedingt geschützt sein müssen, weil kein Fürst, keine Regierung mächtig und reich genug ist, um für deren Hemmung und Verletzung Entschädigung geben zu kön-

*) S. dasselbe S. 318 u. ff.

nen, Rechte welche, wie die Luft zum Leben, Grundbedingung des Bürgerlebens in jeder civilisirten Staatsgenossenschaft sein müssen.

Die für Recht und Billigkeit und gesetzliche Freiheit fühlenden Mitglieder verehrlichen allgemeinen Ständeversammlung werden die Wahrheit dieser Andeutungen ohne Weiteres erschauen, und glaube ich deßhalb eine in der Erinnerung nur schmerzliche nähere Nachweisung der Wahrheit derselben an den Folgen des Verfahrens des Königlichen Ministerii des Innern gegen mich für überflüssig halten zu dürfen.

Auch unterlasse ich hier ausführlicher als in den Acten vermuthungsweise zu erörtern, was Königliches Ministerium des Innern bewogen haben möge, ohne Angabe eines Grundes, ohne rechtliches Gehör und Richterspruch mich zu strafen mit einer Strafe, welche die peinliche Gerichtsordnung Carls V. zu den, nur durch den Richter zu verfügenden Strafen des zweiten Diebstahls rechnet und diese Strafe nun bereits Jahr und Tag ohne Ziel dauern zu lassen.

Im vollen Bewußtsein, nie und irgend die Bahn des Gesetzes und des Rechts verlassen zu haben, habe ich auch bis heute noch keinen irgend genügenden Grund für dieses Verfahren auffinden, die Ueberzeugung nicht berichtigen können, daß dieses Verfahren für das Gemeinwohl keinen Nutzen gehabt habe, im Nothrecht des Gemeinwohls nicht geübt sei, — sondern auf Mißverständniß beruhen müsse.

Meine Gesinnungen und Bestrebungen als Deputirter, als Mitglied der s. g. Opposition, welche für Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes, jedoch vorbehältlich der in den landesväterlichen Intentionen liegenden Modification desselben wirkte, können damit auch nicht verfolgt sein: Königliches Ministerium des Innern wird nicht verkennen, daß diese Opposition auf Anerkennung eben sowohl Anspruch zu haben glauben darf, als, diejenigen Deputirten, welche, nachdem sie das von Sr. Majestät König Ernst August jetzt gegebene Landesverfassungsgesetz urkundlich dankbar angenommen haben, wie 1833 ich mit sämmtlichen damaligen Deputirten das Staatsgrundgesetz, etwa nach dem Ableben Sr. Majestät treu diesem Danke, dieses Landesverfassungsgesetz zu conserviren sich angelegen sein lassen würden.

Was ich zur Abwendung der mich schwer drückenden Maaßregel versucht habe, bescheinigen die beikommenden statt Manuscript gedruckten Acten *). Aus diesen geht hervor, daß ich gegen die verfassungswi-

*) Diese zunächst als Manuscript gedruckten, namentlich durch einige darin enthaltene Gutachten von Juristen-Facultäten höchst interessante Sammlung von Acten wird, wie es heißt, demnächst der Publicität übergeben werden.

drige Beschränkung meiner persönlichen Freiheit den im §. 42 des Verfassungsgesetzes bezeichneten Weg eingehalten habe, daß ich bei der höchsten Verwaltungs-Behörde wie bei dem höchsten Gerichte Beschwerde geführt, Schutz gesucht habe, daß aber Königliches Ministerium des Innern und das Cabinet Sr. Majestät meine Vorstellungen zurückgewiesen haben, sich nicht einmal hergelassen haben mir eine schriftliche Resolution vorlegen zu lassen, geschweige einen Grund des Verfahrens gegen mich nahmhaft zu machen, daß das höchste Gericht aber sich zum Rechtsspruch incompetent erklärt habe, unter Berufung auf eine Bestimmung des §. 40. des Landesverfassungsgesetzes. (S. die anliegende Sammlung v. Actenstücken.)

Diese Berufung vermag als zutreffend und die Gerichts-Sentenz rechtfertigend nur unter der Voraussetzung ich zu erkennen, daß entweder der §. 28 des Landesverfassungsgesetzes den Landesunterthan der Regierung gegenüber rücksichtlich der Freiheit der Personen und des Eigenthums gar keinen Schutz gewährend, also nichtssagend gehalten wird, oder daß darin der Ausdruck „Recht“ als gleichbedeutend mit „Belieben des Königlichen Ministerii des Innern“ aufgefaßt wird.

Unter dieser Voraussetzung liegt aber in jener Berufung des Königlichen Oberappellationsgerichts auf den §. 40 des Landesverfassungsgesetzes unverkennbar die Anerkennung, daß das Verfahren des Königlichen Ministerii des Innern der Verfassung gemäß sei.

Solche Deutung hat dann auch offenbar die hohe Bundesversammlung der Sentenz des Oberappellations-Gerichts gegeben, und bewogen, meine ihr vorgelegte Beschwerde, ohne vorgängige Prüfung der Acten und Instructions-Einholung aus formeller Rücksicht, auf den Grund des originaliter vorgelegten Bescheides des Oberappellations-Gerichts a limine zurückzuweisen

> „weil die hohe Bundesversammlung die Bedingung ihrer Competenz nach Art. 29 der Wiener-Schlußacte in dem vorliegenden Falle nicht gegeben finde.“

Wie folgenreich könnte dieser Beschluß und das ihn veranlassende Erkenntniß des Oberappellations-Gerichts werden — bliebe die Sache in der Lage auf sich beruhen?

Es wird überflüssig sein hervorzuheben, daß, wäre jene Berufung und die darin liegende Interpretation der §§. 28 und 40 des Landesverfassungsgesetzes wirklich die von der allgemeinen Ständeversammlung als richtig anzuerkennende, die in dem mit Zustimmung der allgemeinen Stände im Jahre 1838 erlassenen Gesetze über die Gefangenhal-

tung schon gerichteter, die öffentliche Sicherheit fortwährend gefährdender Personen — zum Rechtsschutz der Freiheit selbst dieser Personen festgestellten Normen, (nach welchen selbst solchen Subjecten nicht ungehört und ohne richterliches Erkenntniß ihre Freiheit durch Polizei-Verfügung entzogen werden darf) in dem Landes-Verfassungsgesetz zum Nachtheil gerichtlich völlig unverdächtiger schuldloser Unterthanen aufgegeben erscheinen und der Sinn des §. 28 des Landes-Verfassungsgesetzes folgender wäre:

> „die Freiheit der Personen und des Eigenthums der Landesunterthanen ist jeder Einschränkung unterworfen, welche Gesetz oder Belieben (Befehl) des Königlichen Ministerii des Innern oder der s. g. Oberlandespolizei ohne Angabe eines Grundes, ohne Eröffnung rechtlichen Gehörs ohne nachfolgenden Richterspruch bestimmen."

Denn nur wenn dieser Sinn dem §. 28 unterlegt wird kann der §. 40. für die Gerichte ein unbedingtes Verbot enthalten, über jede Maaßregel des Königlichen Ministerium des Innern, wodurch die Personen und des Eigenthums, gleichviel ob gegen die Bedingungen des §. 28 oder nicht, beschränkt wird, und welche zu Entschädigungsklagen sich nicht eignet, zu judiziren, Rechtsschutz dagegen zu gewähren.

Daß solches Verhältniß, solche Polizei-Allmacht und das Verfahren des Königlichen Ministerii gegen mich in dem §. 28 des Landesverfassungsgesetzes nicht habe als verfassungsmäßig anerkannt werden sollen, daß die versammelte allgemeine Ständeversammlung das Land gegen solche Einschränkung des Rechts der persönlichen Freiheit mit allen ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln schützen, das althercömmliche Verhältniß der Gerichte zur Polizei-Gewalt retten und es dem Interesse der allgemeinen Stände entsprechend finden werde, daß ich die Aufmerksamkeit der Vertreter des Landesrechts auf diesen Fall der Verletzung des verfassungsmäßigen Schutzes der Freiheit der Person gelenkt habe, — die Hoffnung, die Ueberzeugung bewegt mich vertrauensvoll Gebrauch zu machen von der im §. 42 des Landesverfassungsgesetzes jedem Unterthanen gegebenen Befugniß:

> Vorstellung an die allgemeine Ständeversammlung zu bringen.

Ich thue das hiemit im Bewußtsein meine Pflicht zu thun mit der ehrerbietigen Bitte:

> daß die verehrliche allgemeine Ständeversammlung, durch Rechtsgefühl und Rücksicht auf das allgemeine Beste geleitet geneige:

in Gemäßheit des §. 127 des Landesverfassungsgesetzes diese meine Vorstellung mit den Anlagen anzunehmen,

sodann in Gemäßheit des §. 181 des Landesverfassungsgesetzes die Rechte des Landes auf Unverletzlichkeit der in meiner Person durch das Königliche Ministerium des Innern verletzten Verfassung wahrzunehmen,

in Gemäßheit des §. 126 und 127 des Landes-Verfassungsgesetzes über den vorliegenden, durch §. 28 verbotenen Mißbrauch der Verwaltung zum Schutz meiner gekränkten verfassungsmäßigen Rechte über meine Vorstellung und Bitte — und zwar in geneigter Berücksichtigung, daß ich schon über Jahr und Tag unter dem Druck der beklagten Ministerial-Verfügung leide — baldthunlichst Beschlüsse zu fassen, und mir wie der §. 127 des Landes-Verfassungsgesetzes gestattet, durch Protokoll-Auszüge Kenntniß zu geben von den Beschlüssen und dessen Motiven,

eingedenk;

daß wenn die Ausübung der präventiven Oberlandespolizeigewalt von der unerläßlichen Bedingung, daß dem von ihr präventiv Gerichteten ungesäumt der Grund der vorläufigen Maaßregel und rechtliches Gehör vor dem zuständigen Richter eröffnet werde — nicht bedingt, begränzt bleiben soll: der Polizei, wie in den anliegenden Rechtsgutachten die Juristen-Fakultät zu Bonn erörtert hat, allen sonstigen Verfassungsschutz vernichtende Willführgewalt gegeben würde, jeden Unterthan auf den Fuß eines Vagabunden zu behandeln, theils direct theils indirect über dessen Leib und Leben zu verfügen;

daß, wenn das beklagte Ministerial-Verfahren auch nur durch Schweigen anerkannt würde von Seiten der Hüter der verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechten der Landes-Unterthanen unverkennbar nicht allein Rechte, Wohlfahrt, Frieden und Segen des Familienlebens durch Verfassung ungeschützt, lediglich von dem Wohlmeinen des jeweiligen Königlichen Ministerii des Innern abhängig wären, sondern auch in die Hand desselben es gelegt wäre, ohne Angabe eines Grundes und ohne an irgend eine Rücksicht auf Stand und Amt und äußere Verhältnisse gebunden zu sein, jedem Landes-Unterthan die Wahrnehmung seiner Befugnisse und Obliegenheiten in den Provinzial-Landschaften wie in der allgemeinen Stände-Versammlung zu verwehren, folglich jede Versammlung eines

landschaftlichen Ausschusses, der Landschaft, der allgemeinen Ständeversammlung und des Schutzcollegii beliebig zu gestalten und zu verhindern, dadurch indirect dem Lande selbst die Gewähr zu nehmen, welche in dem Landes-Verfassungs-Gesetz §. 181 gegeben, somit diese Verfassung, jede solche Polizei-Gewalt anerkennende Verfassung beliebig unwirksam zu machen.

Der Weisheit der verehrlichen allgemeinen Stände-Versammlung wird es nicht entgehen, daß in consequenter Ausbildung eines solchen Verhältnisses der Polizei zu den Gerichten ein Abgrund sich darstelle, an dessen Rande in unserer factiosen, Reines selten rein wollenden Zeit Absolutismus und Demagogie in innerer natürlicher Verwandtschaft sich die Hand zu bieten, allen Verfassungsschutz hinabzustürzen, selbst das deutsche monarchische Prinzip zu erschüttern drohen.

Wehner.

Daß Herr Moor-Commissär Wehner hierselbst mir, dem requirirten Notar und uns beiden subrequirirten Zeugen hiesigem Privatschreiber Heinrich Immer und hiesigem Schuhmachermeister Bernhardt Müller persönlich bekannt, in unserer Gegenwart die vorstehende Vorstellung und Bitte an die Königlich Hannover'sche allgemeine Stände-Versammlung eigenhändig unterschrieben hat, wird hiemit von uns sub fide notariali et testimoniali beurkundet. Geschehen, Göttingen den vierten Juni Tausend achthundert ein und vierzig.

(L.S.)

Geo. Henr. Breithaupt, Dr.,
Königlich Hannoverscher Notar.
Heinrich Immer, als Zeuge.
Leonhard Müller, als Zeuge.

Anlage zu der Vorstellung des Moor-Commissairs Wehner.

An
den Herrn Landsyndicus Coberg
zu Nienburg.

Ew. Wohlgeboren

gefällige Zuschrift vom 13. d. M. mit Ladung zu den Sitzungen des größeren Ausschusses in Nienburg, wie zu der Wahl der ritterschaftlichen Deputirten für die 1. und 2. Kammer der in Gemäßheit des

Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 berufenen allgemeine Ständeversammlung, nebst dem beigefügten Entwurf eines erneuerten Gesetzes über die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt habe ich vorgestern empfangen.

Da ich durch den hiesigen Polizei-Director, auf Verfügung des Königl. Ministerii des Innern schon seit Januar 1840, unter Verweigerung der Angabe irgend eines Grundes vom In- und Auslande innerhalb des engen Weichbildes der Stadt Göttingen abgesperrt gehalten werde, das Weichbild, bei Strafe arretirt zu werden, nicht verlassen darf, die erbetene Erlaubniß zu einer, für meine Vatersorgen höchst nöthigen Reise zu meinen Kindern in Bremen mir gänzlich, weil ins Ausland, abgeschlagen, Erlaubniß zu nöthiger Geschäftsreise ins Inland aber von der Bedingung abhängig gemacht ist, daß ein Landgensdarme wie mein Schatten Tag und Nacht mir zur Seite sei, alles verstehe und lese, was Andere mir und ich Andern mittheile, solche Bedingung aber von meinem Standpunkte ab, einem Verbote jeder Geschäftsreise, wie jedes auswärtigen Geschäfts gleichkommt: so bin ich gezwungen, der Versammlung des größeren Ausschusses und der Wahlversammlung der Ritterschaft nicht beizuwohnen, und diesen Grund meines Nichterscheinens hiedurch Ew. Wohlgeboren als Landsyndicus der Hoya'schen Provinzial-Landschaft mitzutheilen mit dem Ersuchen:

> bei Eröffnung der 1. Sitzung des größeren Ausschusses in Nienburg und der Wahlversammlung in Hoya dieses Schreiben offiziell zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, darüber, daß das geschehen in den Protokollen das Geeignete bemerken und dieses zu dem Zweck in duplo übersandte Schreiben den Protokollen beizufügen.

Indem ich nicht allein im vollen Bewußtsein, in keiner Hinsicht gegen Gesetz und Recht irgend wie gefehlt zu haben, folglich schuldlos in meinen Vater-, Familien-, Vermögens- und Bürger-Rechten durch meine Absperrung nun schon Jahr und Tag so umfassend gekränkt zu sein, sondern auch nach §. 28 des Landesverfassungsgesetzes die vorbezeichnete Beschränkung meiner Freiheit für eine verfassungswidrige, zu meinem Bedauern halten muß: so werde ich es auch für meine Pflicht halten, im allgemeinen Interesse, wie im Interesse der Provinzial-Landschaft die berufene allgemeine Ständeversammlung von der vorliegenden Beschränkung meiner Freiheit in Kenntniß zu setzen — und demnächst die Ergebnisse der Berathung der allgemeinen Ständeversammlung über meine Petition der Provinzial-Landschaft, der Grafschaft Hoya und mit dem geeigneten Antrage vorzulegen.

Wäre das Verfahren gegen mich wirklich verfassungsmäßig, so wäre augenfällig des Ministerium des Innern verfassungsmäßig ermächtigt, jede Versammlung des größern Ausschusses ohne Angabe eines Grundes faktisch unthunlich zu machen durch Absperrung der berufenen Mitglieder. Schon diese allgemeine unabweisliche Folgerung erweiset, daß das von dem Königlichen Ministerio des Innern gegen meine Freiheit angewandte Prinzip wie für die allgemeine gesetzliche Freiheit des Unterthanen, so auch für die Bewahrung der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Provinzial-Landschaften ein höchst bedenkliches sei.

Göttingen, den 22. Mai 1841.

18te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 23. Juni 1841.

Gegenwärtig 81 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem Protokolle kündigte Präsidium den Eingang folgender Eingaben an, als

1) einer fernerweiten Ueberreichung des Deputirten der Calenbergischen kleinen Städte, Bürgermeisters Wahlmann in Pattensen, den ihm verweigerten Eintritt in die 2. Kammer betreffend, und
2) einer Petition des Kesselhändlers Johann Nulsen in Jeinsen, den Kosten- und Schadens-Ersatz bei ungerechten Polizei-Denunciationen betr.

2.

Alsdann kam ein Cabinets-Schreiben vom 21. d. M. zur Verlesung, die Vollmacht des für den Deputirten der Osnabrückschen Ritterschaft, Hrn. Rittmeisters von Stoltzenberg einberufenen Ersatzmanns, Hrn. von Dincklage-Schulenburg betr., welche Vollmacht zufolge der gleichzeitig verlesenen Mittheilung 1. Kammer von dieser als genügend angenommen war.

3.

Die in der Redactions-Commission geprüften Erwiederungs-Schreiben vom heutigen Tage:

1) in Betreff der Reclamation des vom Königl. Cabinet nicht zugelassenen Deputirten der Hildesheim'schen Grundbesitzer, Adv. Weinhagen, wobei auch die beifällige Erklärung 1. Kammer über den desfallsigen Conferenz=Vorschlag nachträglich zur Verlesung kam — und

2) in Betreff der Vollmachten der Hrn. Amtm. Niemeyer und Amtm. Friedrichs, für die Hoya'schen Freien,

wurden verlesen und gebilligt.

4.

Aus einer Mittheilung 1. Kammer, in Betreff der, über die obwaltenden Differenzen wegen der Vollmachten stattgefundenen Conferenz ersah man, daß sowohl

1) der in Ermangelung eines Conferenz=Vorschlags nochmals zur Abstimmung gebrachte Beschluß 2. Kammer in Beziehung auf die Vollmacht des Hrn. Dr. jur. Beitzen,

als auch

2) der in gleicher Lage befindliche Beschluß zu den Vollmachten der Hrn. Hofrath Dr. Sermes und Oeconom Menger

von 1. Kammer abermals abgelehnt worden war.

Auf Antrag des Hrn. General=Syndicus beschloß man nunmehr in Gemäßheit des §. 48 und §. 62 der Geschäfts=Ordnung:

bei erster Kammer auf eine erneuerte zahlreichere Conferenz von 7 Mitgliedern exl. der General=Syndici anzutragen.

5.

Nachdem dann der gestrige Beschluß,

das Königl. Schreiben vom 8. d. M., die Uniformirung rc. der Steuer=Beamten betr. an die Budgets=Commission zu verweisen,

ohne weiteres zum zweiten Male wiederholt war; — verstellte

6.

Präsidium das Cabinets=Schreiben vom 19. d. M. die sofortige Berathung des Budgets und die Präcedenz der Regierungs=Propositionen betr., nach dessen nochmaliger Verlesung zur Erwägung und Beschlußnahme.

In berathender Sitzung proponirte Herr Magistrats=Assessor Dr. Francke,

In Erwiederung auf dies Schreiben zu äußern:

Stände haben gleich in ihren ersten Sitzungen das ihnen vor-

gelegte Budget der Landeskasse in Berathung gezogen, jedoch zunächst eine commissarische Prüfung desselben zu beschließen für Pflicht gehalten. Mit Uranträgen haben Stände sich nur insoweit beschäftigt, als dieselben die Zulässigkeit und den Eintritt ihrer Mitglieder, die Veröffentlichung der Verhandlungen und die Adresse auf die Thronrede betrafen, oder zur Beruhigung des Landes und im Interesse eines rascheren Geschäftsganges dringend erforderlich erschienen.

Stände zweifeln auch nicht, daß die Präsidenten beider Kammern bei Bestimmung der Tages-Ordnung die Vorschriften der Geschäfts-Ordnung mit den Wünschen einzelner Mitglieder und mit dem, was die gegenwärtigen Verhältnisse dringend erforderlich machen, wie bisher, so auch ferner, pflichtmäßig zu vereinigen wissen werden.

Aber Stände können es auch nicht verhehlen, daß nach den, bei Berathung einer Adresse auf die Thronrede in 2. Kammer bezeugten Zweifeln des Landes über die Competenz der gegenwärtigen Ständeversammlung ihre Mitwirkung zur Gesetzgebung schwerlich eintreten werde, wenn nicht Stände zuvor darüber Gewißheit erlangt haben werden, daß aus der Thätigkeit der Stände ein Anerkenntniß der Wirksamkeit des Landesverfassungs-Gesetzes vom 1.—6. August 1840 nicht gefolgert und der Verfassungsfrage dadurch nicht solle präjudicirt werden.

Der Herr Proponent hielt schon nach dem, was bei der ersten Verlesung des fraglichen Schreibens am 19. d. M. hier vorgekommen war, die Ständeversammlung so berechtigt als verpflichtet, die derselben irrigerweise vorgeworfene Hintansetzung des Budgets und der landesherrlichen Propositionen, wie in den beiden ersten Sätzen geschehen, zurückzuweisen.

Daneben aber schien ihm auch unerläßlich nothwendig, dem gepreßten Zustande der 2. Kammer — wie im dritten Satze geschehen — durch einen freimüthigen Ausdruck dessen, was die Gemüther drücke und dessen, was allein zu einer gedeihlichen Thätigkeit der Versammlung führen könne, ein Ende zu machen.

Während in der darauf folgenden Discussion der erste Theil des obigen Antrages keinen directen Widerspruch erfuhr, vielmehr in Anerkennung der jedenfalls verletzenden Form und der irrigen Voraussetzungen des Cabinets-Schreibens, im Allgemeinen gebilligt und selbst zu milde gefunden wurde; — glaubte man dagegen den zweiten Theil des

Antrags von mehreren Seiten desto entschiedener bestreiten zu müssen, und erhob sich vorzugsweise darüber eine sehr ausführliche und lebhafte Debatte.

Herr Hofrath Dr. Klenze erhob sich zuerst gegen solche Erklärung, welche die pflichtmäßige und verfassungsmäßige Thätigkeit der Stände- versammlung von einer Bedingung abhängig mache, deren Zugeständniß eine offenbare Unmöglichkeit enthalte.

Denn so wenig auch einerseits ein Anerkenntniß der Landes-Verfassung auf Seiten der Stände verlangt werde, und so wenig auch das Zustandekommen und die Thätigkeit der Ständeversammlung auf den Grund der neuen Verfassung an sich dem Rechtsbestand und die Wirksamkeit derselben bedingen könne — wiewohl im Sinne der Bundes-Gesetzgebung dies factum allein allerdings die „anerkannte Wirksamkeit“ vollkommen begründe, — so ausgemacht, unzuläßig und zugleich wirkungslos müsse doch das Regieren des Fundaments, worauf die Existenz der gegenwärtigen Ständeversammlung allein beruhe, so wie die bedingte Verweigerung der correspondirenden Pflicht der Stände sich darstellen; — noch evidenter aber die Unmöglichkeit eines Eingehens der Regierung auf ein Ansinnen sich zu Tage legen, wonach sie die Gültigkeit der Verfassung als zweifelhaft vor ganz Deutschland förmlich anzuerkennen scheinen würde.

So wie eine so extreme Zumuthung, wenn sie zum ständischen Beschlusse erhoben werden sollte — woran übrigens der 1. Kammer gegenüber nicht einst zu denken sei — die Auflösung der Ständeversammlung zur unmittelbaren Folge werde haben müssen, — so scheine außerdem auch ein solcher Antrag, der durch Annahme der Existenz einer „Verfassungs-Frage“ den Bestand der Verfassung in Zweifel stelle, und der die unbedingte Pflicht der Stände zur Erledigung der Regierungs-Propositionen namentlich auch die Steuerbewilligung an eine fremdartige unzuläßige Bedingung knüpfe, auch schon in formeller Hinsicht nicht zuläßig zu sein und nicht zur Abstimmung kommen zu dürfen.

Herr Senator Dr. Meyer vermochte seinerseits dem Antrage eine so weitführende Auslegung keineswegs zu geben.

Er fand darin vielmehr nichts weiter als eine offene Hinweisung auf die, in der Kammer nur zu sichtbar vorherrschende Stimmung, die eine gedeihliche Entwicklung der wesentlichen ständischen Thätigkeit, der Mitwirkung zur Gesetzgebung, — von Steuer-Verweigerung sei nicht die Rede — unwahrscheinlich mache und eine Hinweisung auf den Weg, der das obwaltende Hinderniß vollständig zu beseitigen im Stande sei.

So wie es nur Pflicht der Stände sei, sich in ihrem eigenen Interesse und zum Wohl des Landes über die wahre Lage der Sache klar auszusprechen, wo noch Zeit zur Abhülfe sei, — so schien ihm auch das gewünschte Zugeständniß, nach dem obigen Anerkenntnisse, daß die Wirksamkeit der Verfassung von der Thätigkeit und Anerkennung der Stände völlig unabhängig sei (eine Erklärung, die, von einem landesherrlichen Commissarius ausgegangen, schon allein genügen würde), ohne sonderliche Bedenken abgegeben werden zu können.

Daß aber alle Hoffnung, zum Wohl des Landes fortzuwirken, von Tag zu Tag immer mehr schwinde, glaubte er nach der schroffen Stellung, welche die 1. Kammer gegen diese Kammer annehme, so wie bei dem immer gespannteren Verhalten der Regierung, als ausgemacht ansehen zu müssen und die sichersten Anzeichen von einem wenig versöhnlichen Geiste auf Seiten der letzteren namentlich in den unbegründeten Vorwürfen und der formellen Unausführbarkeit des vorliegenden Cabinet-Schreibens, sowie in dem ganzen Verfahren gegen den Deputirten der Stadt Osnabrück und in der, rücksichtlich ihrer Argumentation kaum zu begreifenden gestrigen Cabinets-Erwiederung unverkennbar vorzuliegen.

Herr Hofrath Dr. Klenze beharrte bei seiner, wiewohl nur persönlichen Ueberzeugung von der Unmöglichkeit der der Regierung angesonnenen Erklärung, die mit der Zulassung eines Incompetenzbeschlusses gleiche Bedeutung geben werde.

Daneben gab er zwar zu, daß, gegen die Genauigkeit der Motivirung des vorliegenden Cabinetschreibens vielleicht Ausstellungen gemacht werden könnten, in der Sache selbst aber schien ihm solches durch den ganzen bisherigen Gang der Verhandlungen und durch die Absicht, einem solchen ferneren procedere vorzubeugen, hinlänglich erklärt zu sein.

Nicht minder hielt er dafür, daß, was den vermeintlichen Mangel an versöhnlichem Geiste auf Seiten der Regierung betreffe, die mehrfach sehr verletzenden Schritte der Majorität dieser Kammer (z. B. die Adresse, die Niedersetzung einer Beschwerdecommission 2c.) auf sehr natürliche Weise auch auf die Regierung und den Ton ihrer Mittheilungen von ungünstigem Einflusse hätten sein müssen.

Die Erwiederung hinsichtlich des Schatzraths Stüve aber lasse, bei einiger nicht zu läugnender Kürze, doch immer noch die Hoffnung einer Vereinigung über die hier in Frage stehenden Prinzipien offen.

Herr Stadtgerichtssekretär Dr. Siemens fand auch seinerseits den Antrag — der übrigens die Ablehnung einer Steuerbewilligung überall

nicht in Aussicht stelle — unmittelbar in dem gegenwärtigen Vorlage des Cabinets und in den innern Verhältnissen der Kammer vollkommen begründet, nicht nur, sondern auch, zum Schutz der verfassungsmäßigen Rechte des Landes und der Stände — als des eigentlichen Berufs der Stände — und zur Herstellung des gegenseitigen Vertrauens, wie einer gedeihlichen Wirksamkeit der Stände, durchaus nothwendig.

Daß Stände es aber nicht würden verantworten können, durch ein weiteres unbedingtes Einlassen auf entscheidende Geschäfte, die grundgesetzlichen Rechte des Landes ohne Weiteres aufzugeben, daß es sich vielmehr wohl des weitern Kampfes lohne, suchte er durch Hinweisung auf mehrere materielle Verletzungen, welche das Landesverfassungsgesetz in seinen Folgen, im Vergleich mit dem Staatsgrundgesetz, dem Lande zugefügt habe, speciell nachzuweisen.

Solche wesentliche Verletzungen glaubte er unter andern zu erkennen

1) in den veränderten Bestimmungen über die ständische Mitwirkung zu der Gesetzgebung, und in der erweiterten Befugniß des Landesherrn in Erlassung von Verordnungen und Ausnahmsgesetzen (§. 113 u. folg.) und selbst in der Declaration der Gesetze vermöge der Publication der Präjudizien des Oberappellationsgerichts (§. 116.),
2) in der Ausschließung des richterlichen Urtheils über die Form der Publication der Gesetze (§. 123.), was dem Absolutismus Thor und Thüre öffnen könne,
3) in der Art der Ausführung, welche der Zusammensetzung der Conflicts-Abtheilung des Staatsraths gegen die wahre Intention der Stände gegeben sei, und welche die ganze Entscheidung in die Hand der Regierung lege,
4) in der weit precairer gewordenen Stellung der Staatsdiener (§. 177.), die allein eine jahrelange Suspension, wie sie gegen den hiesigen Stadtdirector, zum großen Nachtheile der Stadt, stattfinde, möglich mache,
5) in der bedeutenden Mehrbelastung der Landescasse, nach seiner Berechnung, um 476000 Rthlr.,
6) in der schon zum öftern hier zur Sprache gekommenen großen Ausdehnung der Polizeigewalt u. s. w.

Herr Hofrath Dr. Klenze vermochte in dieser Aufzählung nur eine Reihe von Irrthümern zu erkennen, die er in einzelnen Punkten bestritt, indem es namentlich, was die Gesetzgebung und die Suspensionsbefugniß bei den Staatsdienern betreffe, nach dem Staatsgrundgesetze

im Wesentlichen nicht anders wie jetzt gestanden habe, — indem ferner die Publication der Tribunalspräjudicien schon in der Ständeversammlung von 1837 zum Antrag gekommen, in der Ständeversammlung von 1838 wieder aufgenommen und durch das Gesetz vom 7. September 1838 geregelt, — auch die Conflictsbehörde im Wesentlichen nach den Wünschen der Stände von 1840 ihre Ausführung erhalten habe, — wie denn auch die behauptete Mehrbelastung der Landeskasse zum Theil auf irrigen Voraussetzungen beruhe.

Alles aber auch selbst zugegeben, so schien ihm dies doch lediglich auf Anträge wegen Modification des Landesverfassungsgesetzes, nicht aber auf den vorliegenden Beschluß führen zu können, der den Frieden im Lande von Neuem in sichtbare Gefahr bringe.

Herr Schatzrath Dr. Lang, indem er den Incidentstreit über die relativen Vorzüge des staatsgrundgesetzlichen Zustandes, als hier nicht am Platze, auf sich beruhen ließ,

erkannte zwar die Pflicht der Stände, zur Aufrechthaltung der Landesrechte nicht nur, sondern auch der Würde der Ständeversammlung im Allgemeinen und insbesondere solchen Erlassen, wie dem vorliegenden gegenüber, in vollem Maaße an; — gerade mit dieser Würde hielt er es aber nicht vereinbar, einen Beschluß zu fassen, von dem vorher zu sehen sei, daß er von erster Kammer verworfen und im Hause beruhen bleiben werde, womit dann ein bloßer Vorbehalt zu Protokoll von gleicher Wirkung sein werde, — einen Beschluß, der, als eine Vervollständigung der Adresse in diesem Augenblick an sich nicht an der Zeit sei, und der überdem den Charakter der Gereiztheit über das vorliegende Schreiben an sich zu tragen scheine, — einen Beschluß endlich, den die Regierung zwar nicht augenblicklich, aber sobald am 1. Juli Steuern und Budget nicht bewilligt seien, mit der Frage der Auflösung in Verbindung bringen und dann sachdienlich benutzen würde, um mit der Deutung auf Steuerverweigerung und der Hintansetzung der vorliegenden und noch zu erwartenden heilsamen Gesetze von Seiten 2ter Kammer, diese in den Augen des Landes in den Schatten zu stellen.

Komme noch hinzu, daß der Antrag auch in so fern unzulässig erscheine, als man damit zum 2ten Male auf die Adresse zurückkomme und als man mit dem Beschlusse, nach dem gesunden Gefühle die im Lande obwaltenden Zweifel an der Gültigkeit der Verfassung ständischer Seits adoptire, — so schien ihm in jeder Hinsicht anräthlich, sich zunächst auf den unmittelbaren Zweck zu beschränken, und, um der Verzögerung der Budgetsangelegenheit auf den Grund zu kommen, zunächst

das fragliche Schreiben an die Budgetscommission zu verweisen, —

worauf der Herr Votant einen Verbesserungsantrag richtete.

Während Herr Stadtgerichtssecretair **Dr.** Siemens die Würde der Kammer für völlig unabhängig erachtete, von der Annahme oder Nichtannahme ihrer Beschlüsse durch die erste Kammer;

erhob sich auch Herr **Dr. jur.** Bussenius gegen des Letzteren Ansicht von den dermaligen Zuständen in Vergleich mit dem staatsgrundgesetzlichen Zustande, indem er solche als eine irrige und hyperbolische Ansicht bezeichnete und seiner Seits weit weniger den vermeintlich drohenden Absolutismus, als die Folgen einer neuen Aufregung des Unfriedens fürchtete.

Dem Antrage selbst warf er seiner Seits Unentschiedenheit in der Fassung vor, die es zweifelhaft lasse, ob man eine Incompetenzerklärung beabsichtige oder nicht, daher auch die Regierung schwerlich davon Notiz nehmen und dem zum Grunde liegenden Zwecke — die Sache zum Durchbruche zu bringen — schwerlich sofort entsprechen werde.

Er rieth aber um so entschiedener davon ab, die Regierung in die mögliche Alternative einer Auflösung oder einer Anerkennung der Verfassungszweifel zu versetzen, als er eine etwaige Auflösung wegen des folgeweisen Sillstandes der Gesetzgebung und sonstigen Institutionen im Interesse des Landes höchlich beklagen werde, — und als andererseits die gewünschte Erklärung gewiß nicht erfolgen werde, zumal das gerade Gegentheil, nämlich das ständische Anerkenntniß der Verfassung aus dem Erscheinen der Stände und ihrer ganzen bisherigen Handlungsweise genügend zu folgern sei, wenn aber nicht auch das weitere Verhandeln nicht präjudiciren werde, — wie denn jeder Einzelne das übernommene Mandat zu Ende zu bringen oder auszuscheiden verpflichtet sei. —

Herr Bürgermeister Wedekind, indem er den Gang speciell auseinandersetzte, welchen die Behandlung des Budgets in der Kammer und in der Commission, — wo man in drei Conferenzen sich noch nicht einst über die Präliminarien habe verständigen können, — bisher genommen habe, hielt die Kammer sowohl, wie die Commission, zumal bei der Neuheit der Finanzen für sämmtliche diesseitige Mitglieder, völlig gerechtfertigt gegen die Vorwürfe des Cabinetsschreibens und war nicht zweifelhaft, daß solche gebührend zurückzuweisen sein würden.

Den Schlußsatz des Antrags aber anlangend, so hielt er solchen reglementsmäßig für völlig zulässig und gab seine Freude darüber zu erkennen, daß man auf solche Weise der Last der schleichenden Politik

los werde, und endlich zu dem einzigen Mittel schreite, um aus dem jetzigen drückenden dilemma herauszukommen.

Weit entfernt durch eine Incompetenzerklärung einen Selbstmord an sich zu begehen, bezwecke der Antrag nur die Verhinderung der Anerkennung der Verfassung, dem Bunde gegenüber und eine desfallsige beruhigende Erklärung der Regierung, in jeder derselben beliebigen Form, etwa in der Art, wie im Jahr 1838 das Präjudiz von den Wahlen zur Ständeversammlung genommen worden.

Er erinnerte an die ganze Art, wie das Landesverfassungsgesetz — durch Verhandlung mit einer seiner Ueberzeugung nach wegen der Minoritätswahlen, des fehlenden Schatzcollegii, und der Verletzung des Wahlrechts der Stadt Esens, nichtigen 2ten Kammer hervorgegangen sei. — Er erinnerte ferner an alles, was an materiellen Rechten des Landes durch das Landesverfassungsgesetz vorläufig verloren sei. — Die Verantwortlichkeit der Minister, deren Mangel sich in den vielfachen Verwaltungsbeschwerden schon klar genug zu Tage lege, — den Beirath zu den Militärstrafgesetzen, was im Prinzip hinsichtlich der Söhne des Landes nicht zugegeben werden dürfe, — das Recht der Steuerverweigerung schon in Folge der stillschweigenden Budgetsverlängerung, — die jährliche Ständeversammlung und die Freiheit der zur Ständeversammlung gewählten städtischen Beamten von dem Urlaube der Oberbehörde, worin eine exorbitante Vermehrung der Regierungsgewalt liege, —

die Initiative zu den Gesetzen, die freiere Stellung der Städte und Landgemeinden u. s. w.

Das Alles und das ganze Staatsgrundgesetz, das Palladium des Volks, ohne Weiteres auf sich beruhen zu lassen, das Landesverfassungsgesetz, das von Anfang an auf Unrecht beruhe, und nie die Liebe des Volks gewinnen werde, auch ständischer Seits dem deutschen Bunde gegenüber anzuerkennen und dadurch zum deutschstaatsrechtlichen Charakter zu erheben, auf die Gefahr hin, daß bei ermangelndem Consense der Agnation, im Falle der Succession einer Seitenlinie wiederum Alles über den Haufen fallen könnte, — dies glaubte er vor seinem Gewissen nicht verantworten zu können.

Er mahnte aufs Dringendste und Wärmste den Rechtspunkt und die Zukunft des Landes — welche gegenwärtig in der Hand der Staatsverfassung ruhe — offen zu halten und nicht zu verschließen.

Indem er dabei im Falle der Gewährung von Seiten der Regierung, die ja selbst in einen Act der Großmuth eingekleidet werden könne, seine eifrigste Unterstützung in allen billigen Dingen im Voraus zu-

sicherte, — wies er zugleich auf die traurigen Folgen einer Verweigerung hin, indem dann die 2te Kammer von selbst zu einem, den Gang der Regierung hemmenden Bleigewicht werden würde, nicht zu gedenken des Falles, wo das Landesverfassungsgesetz wirklich unter die Sanction des Art. 56. der Wiener-Schlußacte fallen werde, indem die Hannoversche Ständeversammlung damit zu einer kleinlichen, keiner großen Bestrebungen mehr fähigen Institution herabsinken werde.

Herr Hofrath Klenze beharrte jedoch auch hiergegen bei seiner frühern Ansicht von der Unmöglichkeit einer solchen Erklärung, bemerkend, daß nach der Wiener-Schlußacte mit dem ersten Worte in der Ständeversammlung die anerkannte Wirksamkeit der Ständeversammlung als äußeres Factum feststehe, wie denn auch im Lande ein officieller Zweifel nach der Art, wie die höchste gerichtliche Auctorität sich in ihrer Neujahrsadresse ausgesprochen, nicht wohl mehr vorkommen könne.

Herr Senator Dr. Meyer glaubte sich hier einer Aufzählung der durch das Landesverfassungsgesetz genommenen Rechte überheben zu können, da die nach dessen Erlassung von Seiten ganzer Landschaften und mehrerer Städte (auch von Lüneburg) eingegangenen Protestationen die nähern Nachweisungen darüber enthielten; das Bedenklichste sei immer, daß eine Verantwortlichkeit der Minister jetzt nur noch gegen den König bestehe und nicht einst mehr dem Criminal-Richter gegenüber gelte.

Er läugnete, daß die Anerkennung der Verfassung von Seiten der Ständeversammlung mit dem ersten Worte derselben beginne, um so mehr, da das Wahlrecht der Corporationen in eine Wahl-**Pflicht** verwandelt, den Corporationen das Recht der Beschwerde beim Bunde abgesprochen, und die Ständeversammlung nunmehr das einzige Organ des Landes sei; vielmehr schien ihm die „anerkannte Wirksamkeit" in dieser Beziehung erst anzufangen mit bindenden Bewilligungen, also Zustimmung zu Gesetzen oder Geldbewilligungen.

Alles komme ihm auf einen festen Rechtszustand an, und daß das Land nicht in den nächsten Jahren einen ähnlichen Umsturz zu erleben habe. —

Herr Geheimer Canzleirath Wedemeyer hielt auch seiner Seits den vorliegenden Antrag für formell unzulässig aus den früher schon vorgekommenen Gründen.

Abgesehen aber auch davon und von der vielleicht nicht ganz richtigen Form des vorliegenden Cabinets-Schreibens, so sei doch unverkennbar Manches in dieser Versammlung bereits vorgekommen, was

nicht allgemeine Billigung finden könne, so z. B. bei der Wahl der hiesigen Mitglieder zur Finanz-Commission, daß dabei auf die, mit den Finanzen mehr vertrauten Mitglieder diesmal überall keine Rücksicht genommen sei, — bei der Discussion über die Adresse und bei dem Tadel der Minister wegen ihres Verhaltens hinsichtlich des Staatsgrundgesetzes, daß auch des frühern Kriegs-Ministers, ungeachtet seiner hohen Verdienste um das Vaterland, nicht gescheut worden, — daß bei dem Antrage wegen Zulassung des Bürgermeisters Land- und Schatzraths Dr. Stüve eine Vertagung in drohende Aussicht gestellt worden, — Umstände, die, in Verbindung mit den Hauptbeschlüssen der Kammer wohl geeignet seien, eine ungünstige Stimmung der Regierung herbeizuführen.

Jedenfalls aber schien ihm auch hier der richtige Zeitpunkt zu Zweifeln an der Gültigkeit der Verfassung versäumt zu sein, wenn aber davon noch die Rede sein solle, wenigstens nicht bei einer Halbheit stehen geblieben, sondern klar und bestimmt die Incompetenz der Ständeversammlung ausgesprochen werden müsse.

Er warnte aber, im Interesse des Friedens und der Versöhnung, aufs dringendste nach jetziger Lage der Sache vor einem derartigen Beschlusse, überzeugt, daß der Mann, dessen Auctorität man hier so hoch halte, und den auch er hoch verehre, bei seinem klaren, durchdringenden, von Leidenschaft nie getrübten Verstande die gegenwärtig eingeschlagene Bahn gleichfalls mißbilligen werde, — so wie in der Besorgniß, daß in Folge so extremer Beschlüsse eine Auflösung der jetzigen Ständeversammlung und dann in Folge des zu erwartenden größeren Einflusses der Regierung bei den Wahlen eine weit weniger kräftige Kammer nicht ausbleiben könne, — und daß darüber wiederum die immer mehr drängenden materiellen Interessen auf ungewisse Zeit in den Hintergrund treten würden.

An die schwere Verantwortung mahnend, die man auf solche Weise auf sich nehme, warnte er schließlich nach dem Worte jenes Mannes bei Gelegenheit einer hochwichtigen Frage, daß man dem Lande nicht statt des erwarteten Brodes, Steine geben möge!

Während Herr Stadtgerichts-Secretair Dr. Siemens die Schuld etwaigen Halbheiten und Irrthümer der Kammer dem eigenen Verfahren der Regierung zur Last legte, die grade die größte Capacität des Landes in öffentlichen Angelegenheiten und den intelligentesten und unabhängigsten Theil der Staats-Beamten, die Räthe bei den Obergerichten und Landdrosteien, von der Ständeversammlung ausschließe.

Herr Hofrath Klenze aber die Kammer gegen ein solches Selbstbekenntniß der Schwäche verwahrte, hinsichtlich des Schatzraths Stüve auf das Erforderniß, die Regierung von der Unrichtigkeit des bei ihm befolgten Prinzips, hinsichtlich der bezeichneten Klasse der Staatsdiener aber auf die Geschäftsüberhäufung der fraglichen Behörden und das unzweifelhafte Recht des Königs hinwies; —

hielten sich nachbenannte Mitglieder annoch verpflichtet, gegen den Antrag zu votiren,

Herr Magistratsdirector Ebell, weil durch einen solchen Beschluß dem Lande seiner Ansicht nach eine tiefe nicht so bald zu heilende Wunde werde geschlagen werden, und weil er sich auf völlig verfassungsmäßigem Boden zu befinden glaube,

Herr Wrede, weil durch die beantragte Erklärung die Existenz der jetzigen Ständeversammlung, deren Fortbestand auch in den Wünschen seiner Committenten liege, bedrohet werde;

und Herr Dr. jur. Messerschmidt, weil es weder mit der Vernunft noch mit dem positiven Rechte vereinbar erscheine, die Gültigkeit der Verfassung in Frage zu stellen, zugleich aber auf den Grund derselben hier zu bleiben;

wogegen auch die eingeführte Wahl-Pflicht nicht in Betracht komme, da sie wenigstens keinen Zwang für die einzelnen Gewählten constituire; —

wie denn überhaupt die ganze Frage schwerlich im rechtlichen Sinne durch die Majorität entschieden werden könne.

Herr Postverwalter Lübbecke endlich erklärte, daß ein von ihm intendirter Antrag mit der vorliegenden Frage nicht vereinbar erscheine, und er sich daher genöthigt sehe, vor der Fragestellung sich zurückzuziehen, worauf derselbe den Saal verließ.

Der Herr Präsident schloß dann die Berathung, indem er hinsichtlich der mehrfach in Zweifel gezogenen Zulässigkeit des Antrags, unter Vorlesung des in Frage kommenden §. 45 der Geschäftsordnung sich fortwährend von dessen völliger Zulässigkeit überzeugt hielt, da er nichts, „was mit der bestehenden Bundes- und der allgemeinen ständischen Verfassung im klaren Widerspruche stehe“ — keine Incompetenzerklärung, sondern nur Zweifel, allenfalls eine Art von Drohung, darin erkennen könne, wie denn auch in der Discussion, der er aufmerksam gefolgt sei, eine Widerlegung dieser seiner Ansicht ihm nicht vorgekommen sei.

Der Erinnerung des Herrn Hofraths Klenze, daß doch nach §. 62

die Königlichen Propositionen vorzugsweise zur Verhandlung zu bringen, daß, wenn auch Gesetz, doch die Steuern nicht, ohne aus der Verfassung herauszutreten, verweigert werden könnten,

begegnete der Herr Präsident mit der Bemerkung, daß der vorliegende Antrag nur von der Mitwirkung zur Gesetzgebung rede, und mit der Versicherung, daß er sich seiner Verantwortung sehr wohl bewußt sei, und solche auf sich nehme.

Herr General-Syndicus pflichtete bei schließlicher Abgabe seines voti, dieser Ansicht vollkommen bei, indem er überdem in den vorgekommenen Vorwürfen der „Incompetenzerklärung, der formellen Unzulässigkeit, der Steuerverweigerung" nur leere Schreckbilder für weniger Kundige zu erkennen vermochte, da ja die Schlußäußerung in der erstern Beziehung nur über die im Lande, so wie über die in der Kammer herrschende Stimmung referire, — die Steuern aber anlangend, für jetzt und nach der kurzen Zeit, welche erst der Finanz-Commission vergönnt gewesen, zu einer Besorgniß, daß die Regierung ohne die erforderlichen Mittel gelassen werde, kein Grund vorhanden sei.

Indem er dann auf verschiedene Bemerkungen des Herrn Geheimen Canzleiraths Wedemeyer zurückkam und namentlich dafür hielt, daß die Wahl zu einer Commission der Natur der Sache nach einem Tadel nicht wohl unterliegen könne, — daß der Tadel der Minister den auch von ihm vollkommen anerkannten kriegerischen Verdiensten des verstorbenen Kriegs-Ministers überall keinen Abbruch thun solle, — daß die präsumirte Mißbilligung des bisherigen Verfahrens der Majorität von Seiten des Schatzraths Stüve überall nicht zu besorgen sei, — daß auch die materiellen Interessen ohne Garantien seien, so lange nicht das Recht im Lande feststehe, — gab er zwar zu, daß es in den Wünschen aller Angestellten liegen müsse, die Verfassungsangelegenheit endlich beseitigt zu sehen, im dringenden Interesse des Landes aber liege es, daß auf Befestigung des Rechtszustandes hingewirkt werde.

Sowie er nun aber von der Stadt Hameln unter Vorbehalt der grundgesetzlichen Rechte gewählt worden sei, so werde er sich in dieser Beziehung nie in Widerspruch mit seinen Committenten setzen und sich daher vor Allem bestreben, die Rechte des Landes zu wahren und nichts davon zu vergeben, mit Ruhe erwartend, ob und wie weit etwa die Gewalt entgegen treten werde. —

Bei der dann folgenden Abstimmung lehnten zuerst majora (43 gegen 35 Stimmen) den Verbesserungsantrag des Herrn Schatzraths Lang ab, und entschied sich dieselbe Majorität für den Hauptantrag.

Damit schloß sich die Sitzung, nachdem die Zeit der morgenden Versammlung — um der Finanz-Commission mehr Muße zu geben — auf 2 Uhr bestimmt worden war.

in fidem

Th. Meyer, Dr. Präsident. | *Merkel*, General-Secretair.

19te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 24. Juni 1841.

Gegenwärtig 80 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem, auch berichtigtem Protokolle (wobei Herr Schatzrath Dr. Lang erklärte, wie er, in Anerkennung der Bemühungen des Unterzeichneten, den wesentlichen Sinn der verschiedenen vota getreu wiederzugeben, sich der Reclamation gegen das Protokoll von jeher und auch jetzt enthalte, wie er aber damit seinerseits die wörtliche Uebereinstimmung des Protokolls mit den votis nicht zugestanden haben wolle), sah sich Herr Dr. jur. Beitzen zu nachfolgendem schriftlichen Antrage veranlaßt:

> Königl. Regierung zu ersuchen, die Königl. Creditanstalt für Ablösungen zu ermächtigen, außer den statutenmäßigen Darlehen zum Zweck der Ablösung von Zehntendiensten, auch Darlehen zum Zweck der Ablösung von Meier- und Erbenzinsgefällen, wenigstens bei einem Complex von Grundstücken zu verabreichen.

Dieser Antrag fand von mehreren Seiten Unterstützung und ward daher in die Tagesordnung eingetragen.

2.

Folgende Königl. Schreiben kamen zur Verlesung:

1) vom 22. d. M., einen, über die Anlegung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Minden mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig abgeschlossenen Vertrag betreffend, und

2) vom 24. d. M., den Entwurf eines Verkoppelungsgesetzes betreffend.

3.

Herr General-Syndicus machte dann, als Mitglied der Finanz-Commission Anzeige, wie auch heute die Zusammenkunft derselben ohne alles Resultat geblieben sei, weil das dem Königl. Cabinet angehörige eine Mitglied 1. Kammer der Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung sich widersetzt, und dann sich entfernt habe, die Mitglieder erster Kammer aber weil sie auf diese Weise in die Minorität gekommen, Bedenken getragen, die weitere Verhandlung fortzusetzen.

4.

Der heutigen Tagesordnung gemäß referirte der Herr General-Syndicus dann aus der vorgestern bereits verlesenen fernern Vorstellung des Bürgermeisters, Land- und Schatzraths Dr. jur. Stüve, den ihm versagten Eintritt in die allgemeine Ständeversammlung betreffend *), wonach der Reclamant von der gegen ihn denuncirten Beschuldigung,

> die Veranlassung und Erfindung eines verläumderischen Gerichts, nach welchem eine sehr unangenehme Scene zwischen Sr. Majestät und dem Erblandmarschall, Grafen von Münster, vorgefallen sei, wobei des Königs Majestät die Anerkennung der Minoritäts-Wahlen verlangt und mit der Einziehung von Derneburg gedroht habe. —

auf desfallsige Vernehmung und Verwahrung gegen jede Untersuchung am 27. Mai d. J. zufolge Canzleierkenntnisses vom 29. ejusdem zwar freigesprochen sei, weil

> das zur Anzeige gebrachte Vergehen in Beziehung auf den Denunciaten als verjährt zu betrachten und von allem Untersuchungsverfahren wider denselben dieserhalb zu abstrahiren sei;

dessenungeachtet aber von Seiten des Königl. Cabinets zufolge Verfügung vom 17. d. M. ihm eröffnet worden,

> daß, da der Bürgermeister rc. Stüve durch das fragliche Erkenntniß nicht völlig freigesprochen, seiner Zulassung zur allgemeinen Ständeversammlung die Vorschrift des §. 94 des Landesverfassungsgesetzes entgegenstehe, —

eine Auslegung und Verfügung, wodurch der Reclamant sich aufs äußerste verletzt erachtet und weshalb derselbe (außer um einen unbe-

---

*) S. diese Vorstellung als Anlage dieses Protokolls.

stimmten Urlaub zur Abwesenheit aus der Ständeversammlung) dieselbe bittet, die erforderlichen Schritte zu thun, um den §. 94 des Landesverfassungsgesetzes und dem §. 103 des Staatsgrundgesetzes die richtige Auslegung zu sichern.

Der Herr Referent hielt es, unter Bezugnahme auf die vorgestern in extenso verlesenen Acten und Ausführungen, über allen Zweifel erhoben, daß nach der Art der Anschuldigung, die in Folge des nachgewiesenen Anachronismus sich als widersinnig darstelle, — sowie nach der Natur der angeschuldigten Thatsache, die kein Vergehen enthalte, — endlich bei eingetretener Verjährung eine Untersuchung gar nicht habe eintreten können und auch nicht stattgefunden habe, da nach den am 27. dagegen vorgebrachten Einreden sofort von allem Untersuchungsverfahren abstrahirt sei,

> und daß, insofern hiernach weder Bestrafung wegen eines Criminalverbrechens, noch Criminaluntersuchung ohne völlige Freisprechung hier stattgefunden habe,

die fragliche Verfügung in jeder Rücksicht als rechtswidrig erscheine, sowohl gegen die Reclamanten selbst, als gegen seine Wahlcorporation, aus deren widerrechtlicher Nichtvertretung sich selbst ein Moment, die Gültigkeit der hiesigen Beschlüsse in Zweifel zu ziehen, herleiten lasse.

Der Herr Referent hielt hiernach die entscheidendsten Schritte für erforderlich und stellte danach folgenden Antrag:

> Unter Uebermittelung der Bittschrift an das Cabinet, demselben zu erkennen zu geben
>
> > Nach den angeführten und documentirten Thatsachen stehe nicht zu bezweifeln, daß die Sache, wie sie angebracht sich verhalte, und sei durchaus nicht anzunehmen, daß der Bürgermeister Dr. Stüve wegen eines Criminalverbrechens bestraft oder in Untersuchung gezogen worden, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, vielmehr liege klar vor, daß die Untersuchung in Folge der von dem Bürgermeister Stüve unternommenen Verwahrung und der eventuell zu Protokoll gegebenen Erklärung für völlig unstatthaft erkannt worden ist.
> >
> > Bei solcher Sachlage haben Stände nur mit dem tiefsten Bedauern erfahren können, daß die Rechte zugleich eines Unterthanen, einer Corporation und der Ständeversammlung auf eine so betrübende Weise haben beeinträchtigt werden mögen, wie solches durch den Inhalt des Rescripts Königl. Landdrostei zu Osnabrück, vom 17. Juni d. J. geschehen sei.

Indem Stände daher auf die sofortige Wegräumung der dem Eintritte des Bürgermeisters Stüve rechtswidrig entgegen gestellten Hindernisse alles Ernstes dringen müssen, wollen sie zwar die Hoffnung nicht aufgeben, daß Aehnliches für alle Zukunft unterbleibe, jedoch die Aeußerung der festen Absicht nicht unterdrücken, daß, wenn ihr Antrag ohne genügende Folge bleibe und ihre Hoffnung getäuscht werden sollte, sie sich unausbleiblich genöthigt sehen würden, an Allerhöchst Se. Majestät eine Beschwerde wegen des durch den Cabinets-Minister geschehenen Mißbrauchs der Amtsgewalt und einen Antrag auf dessen Stellung vor Gericht gelangen zu lassen.

Schließlich können Stände nicht umhin, zu erklären, daß sie bei fortdauernder Ausschließung der zum Eintritt in die Ständeversammlung berechtigten Deputirten genöthigt sein würden, die in ihrer Befugniß liegende Vertagung eintreten zu lassen.

In der durch diesen Antrag veranlaßten Discussion, war man zwar von allen Seiten darin einverstanden, daß die Regierungsseitig dem §. 94 gegebene Auslegung für den vorliegenden Fall von Ständen **nicht** zugegeben werden könne, und daß eine Verwendung für den Eintritt des Bürgermeisters, Schatz- und Landraths Dr. Stüve, dessen Theilnahme an den ständischen Verhandlungen, als für deren Fortgang und Erledigung höchst ersprießlich, auch jetzt wieder allgemein herbeigewünscht wurde — durchaus am rechten Platze und selbst nothwendig erscheine.

Nur über die **Form** und **Fassung** der desfallsigen Erklärung waren die Ansichten verschieden.

Während hier nun Herr Oberjustizrath Jacobi und Herr Hofrath Dr. Klenze den beantragten Ausspruch über die Grundlosigkeit der Auslegung des Cabinets für zu apodictisch hielten, indem sich nicht darüber streiten lasse, ob die Vernehmung vom 27. Mai eine bloße Informationshandlung oder schon ein Untersuchungsverhör gewesen, sondern auch behauptet werden könne, daß die Freisprechung auf Grund der eingetretenen Verjährung nur eine Freisprechung von der weitern **Verfolgung** und Strafe, nicht aber auch eine Freisprechung von der **Anschuldigung** — die rechtlich nicht geradezu fingirt werde — enthalte, wobei Ersterer auf die Consequenzen bei entehrenden Verbrechen, und wenn die Einrede der Verjährung vielleicht zufällig erst **nach** bewiesenem Vergehen vorgebracht werde, aufmerksam machte; Letzterer

aber auf eine im Wege des Recurses zu erlangende Declaration des Erkenntnisses oder auf eine Civilklage gegen den Denuncianten als Remedur hinwies; —

pflichtete Herr Schatzrath Dr. Lang in Uebereinstimmung mit Herrn Hofrath Dr. Sermes und Herrn Bürgermeister Wedekind, der Ansicht des Bittstellers und des Proponenten, daß eine Criminaluntersuchung nach dem ganzen Hergange und bei völligem Mangel eines subjectiven Thatbestandes, nicht stattgefunden, daß die Freisprechung als eine völlige anzusehen sei — wie denn rechtlich nur eine völlige Freisprechung oder eine Absolution von der Instanz denkbar sei — vollkommen bei, und zwar um so mehr, als auch die Vernehmlassung vom 27. Mai nur Folge eines dem Königl. Oberappelationsgerichte zur Last fallenden Versehens gewesen, und da bei der entgegengesetzten Interpretation die Entziehung der wichtigsten politischen Rechte und die Ehre der Staatsbürger in der Hand jedes Denuncianten stehe, daß aber die Möglichkeit einer Abhülfe auch in dem von Herrn Hofrath Klenze angedeuteten Mitteln — und da das Canzleierkenntniß den Rechten völlig gemäß sei — nirgend existire, wurde als ausgemacht angesehen.

Sowie diese Mitglieder daher auch im Hauptantrage sich völlig einverstanden erklärten, so waren sie jedoch daneben mit Herrn Dr. jur. Bussenius der Ansicht, daß die schließlich hinzugefügten Drohungen, im wahren Interesse der Sache und des Betheiligten zweckmäßiger wegzulassen seien, da, abgesehen von der Statthaftigkeit der angedrohten Maaßregeln, von welchen wenigstens die Vertagung dem Zwecke nicht entsprechend scheine, doch als gewiß vorher zu sehen, daß theils die 1. Kammer ihre Zustimmung zu solchen Zusätzen nie ertheilen werde, theils die etwa bei der Regierung vorhandene Abneigung gegen den Eintritt des Betheiligten dadurch nur noch gesteigert werden dürfte.

Herr Schatzrath Lang und Herr Hofrath Sermes beantragten daher als Verbesserung das zu erlassende Schreiben mit dem Satze zu schließen:

> Stände müssen daher auf die sofortige Wegräumung der dem Eintritte des Bürgermeisters Stüve rechtswidrig entgegengestellten Hindernisse auf das Dringendste antragen.

Herr General-Syndicus drang dagegen entschieden und wiederholt mit Herrn Dr. Med. Pauls auf Beibehaltung auch dieser Zusätze, weil man, nach dem ganzen Cabinetsseitig gegen den Bürgermeister Stüve beobachteten procedere sich völlig überzeugt halten könne, daß das Cabinet ihn einmal nicht in der Ständeversammlung haben wolle —

weil 1. Kammer ohnehin auch dem bloßen Hauptantrage sicher nicht beitreten werde, und es diesemnach nur noch darauf ankommen könne, dem tief gekränkten Ehrenmann eine vollständige Ehrenerklärung zu geben, und zu dem Ende wenigstens Seitens 2. Kammer die gerechte Entrüstung über ein, seiner Ansicht nach beispielloses Verfahren ohne Rückhalt und so kräftig, als möglich auszusprechen, und zwar um so mehr, als mehrere Deputirten mit dem Bürgermeister Stüve im gleichen Falle seien, die desfallsigen Beschlüsse 2. Kammer aber in 1. Kammer, ganz den Wünschen des Cabinets conform, beruhen bleiben.

Herr Hofrath Dr. Sermes hielt die obige Supposition einer entschiedenen Abneigung des Cabinets gegen die Zulassung des Bürgermeisters Stüve für zu gewagt, und glaubte auf dem vorgeschlagenen mildern Wege zugleich dem Cabinete den Rücktritt von der angenommenen wörtlichen Anwendung des §. 94. zweckmäßig zu erleichtern;

wogegen Herr Stadtgerichtssecretair Siemens zwar gleichfalls eine kräftige Sprache aber keine Drohungen für nöthig hielt, jedenfalls aber die Entscheidung über die vorliegende Frage: ob Jemand in Untersuchung gewesen? den Gerichten vindiciren zu müssen glaubte.

Herr Hofrath Dr. Klenze — indem er die Unterwerfung der Ständeversammlung in Verfassungsfragen unter das Urtheil der Gerichte an sich nicht für zulässig hielt, — verstellte annoch zur Erwägung, ob die Vorstellung des Bürgermeisters Stüve, die unverkennbar in einer erregten Stimmung abgefaßt sei, in seinem eigenen Interesse nicht besser zurückzubehalten sei, und machte er zum Beleg auf mehrere Stellen aufmerksam, die wohl zu verletzen im Stande seien, wogegen Herr Dr. Christiani auch die bezeichneten Stellen durch die Verhältnisse genügend gerechtfertigt erachtete.

Da aber dem Herrn Hofrath Klenze auch der Verbesserungsantrag der Herren Schatzrath Lang und Hofrath Sermes noch eine zu entschiedene Mißbilligung der Theorie des Cabinets zu enthalten schien, er auch für wünschenswerth hielt, die Prinzipfrage im Allgemeinen aufzunehmen und zur Erörterung zu bringen, so proponirte er schließlich als Verbesserung:

> unter Darlegung des aus der Petition sich ergebenden, wesentlichen Sachverhältnisses zu äußern, daß Stände der Meinung seien, daß in diesem und ähnlichen Fällen eine Untersuchung im Sinne des §. 94. des Landesverfassungsgesetzes nicht vorhanden gewesen sei, und daß sie demnach um Zulassung der Reclamanten ersuchen.

Nach geschlossener Berathung ward zur Abstimmung geschritten,

wobei majora (44 gegen 35) sich für den zuerst in Frage kommenden Verbesserungsantrag der Herren Schatzrath Lang und Hofrath Sermes erklärten, womit die übrigen Anträge von selbst cessirten.

5.

Am Schlusse der Sitzung wählte man dann noch zu der Conferenz wegen der abweichenden Beschlüsse in Betreff der Vermehrung der Landgensdarmerie die Herren

Magistratsassessor Dr. Francke und
Stadtgerichtssecretair Dr. Siemens.

Damit schloß sich die heutige Sitzung.

Auf die morgende Tagesordnung kamen:

1) Relationen des Herrn General-Syndicus,
2) Bericht der Budgets-Commission,
3) Cabinetsschreiben vom 19. d. M., die Zulassung des Schatzraths Stüve betreffend,
4) Cabinetsschreiben vom 2. d. M., die Geschäftsordnung betreffend,
5) Cabinetsschreiben vom 2. Juni, das Landesverfassungsgesetz betreffend,
6) Cabinetsschreiben vom 2. Juni, Entschädigungsansprüche der Stadt Lingen,
7) Cabinetsschreiben, den Vertrag mit Nord-Amerika betreffend,
8) Wahl zur Conferenz wegen des Col. Eylermann,
9) Judengesetzgebung,

in fidem copiae

Th. Meyer, Dr.
Präsident.

Merkel,
General-Secretair.

Anlage zu dem Protokoll vom 24. Juni.

An

Hohe Allgemeine Stände-Versammlung.

Ehrfurchtsvolle Ueberreichung und Bitte
des
Bürgermeisters, Schatz- und Landraths Dr. Stüve zu Osnabrück.

Betreffend
den ihm versagten Eintritt in die zweite Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung.

Mit tiefem Bedauern muß Hoher Ständeversammlung der ehr-

furchtsvoll Unterzeichnete abermals eine Bitte um Schutz seines Rechts vorlegen.

Am 25. Mai wurde demselben, unmittelbar nach seiner Erwählung zum Deputirten der Stadt Osnabrück, noch auf dem Rathhause eine Citation Königl. Justiz-Canzlei zu Osnabrück insinuirt, um sich in Folge eines Rescripts des höchsten Tribunals vom $^{11}/_{24}$. Mai über die wider ihn zur Anzeige gebrachte

> Veranlassung und Erfindung eines verläumderischen Gerichts, daß nämlich der Erblandmarschall Graf von Münster mit Sr. Majestät dem Könige eine sehr unangenehme Scene über die Verification der Minoritätswahlen und Vollmachten der Deputirten gehabt, wobei des Königs Majestät die Anerkennung der Minoritätswahlen verlangt und mit der Einziehung von Derneburg gedroht habe,

am 27. Mai d. J. vernehmen zu lassen.

Jenes Gerücht war im Jahre 1839 unter dem 29. und 30. April von Hannover aus in eine Menge von Zeitungen berichtet. Es war bei einer gewissen Gelegenheit am 3. Mai 1839 in Gegenwart des Unterzeichneten davon gesprochen, dieser hatte am Gespräche Theil genommen, ein Gerücht darüber war dem Herrn Landdrosten Grafen von Wedel zugetragen und dieser hatte am 4. Mai 1839 den Unterzeichneten darüber zur Rede gestellt, was denselben veranlaßt hatte, eine Notiz über die Sache niederzuschreiben, die allein ihn jetzt in Stand setzt, Auskunft über eine Sache zu geben, die sonst seinem Gedächtnisse gänzlich entschwunden sein würde, sowie selbst jene Notiz ihm nur durch einen dritten, in dessen Händen sie sich befand, wieder erinnerlich wurde.

Die Beschuldigung der Veranlassung und Erfindung jenes Gerüchts war widersinnig; wie hätte ein in Hannover am 29. u. 30. April erweislich umlaufendes Gerücht, über dort angeblich gesehene Dinge, das am 3. oder 4. Mai in Osnabrück dem Landdrosten noch etwas Neues war, hier veranlaßt oder erfunden sein sollen? — Die Thatsache enthielt kein Vergehen, denn daß die Minoritätswahlen von der Regierung für gültig geachtet wurden, hat sich mehr als zur Genüge ergeben, und die Rechtsbeständigkeit des Besitzes von Derneburg, ist auf den Grund des §. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses mehrfach in Frage gestellt. Endlich war aber auch die ganze Sache actenkundig (denn bei denselben befand sich der Bericht des Landdrosten Grafen von Wedel vom 4. Mai 1839) nach Art. 88. und 89. des Criminal-Gesetzbuches verjährt, ein Umstand, welchen das höchste Tribunal in seinem vom 11. Mai, also nach Ablauf der Verjährungsfrist datirten Rescripte nur

wegen Neuheit des Gesetzes übersehen haben kann, der sonst die Verfügung einer Untersuchung, wo actenkundig die Strafbarkeit getilgt war, unerklärlich sein würde.

Der Unterzeichnete hielt es für rathsam, in jenem Termine zu erscheinen und die Richtigkeit der ganzen Beschuldigung **in formalibus** und **materialibus** wie das ehrfurchtsvoll

Anlage 1.

angebogene Protokoll ergiebt, darzuthun. Es wurde ihm in jenem Termine nicht verhalten, daß schon zuvor Verhandlungen bei Königl. Justizcanzlei zu Osnabrück stattgefunden, daß dieses Gerücht eine Untersuchung für unbegründet gehalten habe, nunmehr aber durch jenes (auf actenkundiger Irrung über das Gesetz beruhende) höchste Rescript dazu veranlaßt sey; indeß wurde in dem schon am 29. Mai publicirten Erkenntnisse

Anlage 2.

nur der Entscheidungsgrund der Verjährung aufgenommen. Der Unterzeichnete mußte sich dabei beruhigen; denn seine Freisprechung war erfolgt, über die Entscheidungsgründe konnte er nicht gravaminiren. Nichts destoweniger erhält er gestern, nachdem zuvörderst ein angeblich aus Osnabrück eingesandter Artikel des Hamburger Correspondenten vom 11. Mai die Distinction zwischen Freisprechung wegen Verjährung (also wegen mangelnder Strafbarkeit und völliger Freisprechung) aufgestellt, die hohe Verfügung

Anlage 3.

welche diese Distinction aufnehmend ihn des wichtigsten politischen Rechts, der Fähigkeit zum Eintritt in die allgemeine Ständeversammlung aus dem Grunde beraubt, daß,

> da derselbe durch das Erkenntniß der Königl. Justizcanzlei **de publ.** 29. Mai c. in der Denuntiationssache wegen Verläumdung Sr. Majestät des Königs nicht völlig freizusprechen ist, seiner Zulassung zur allgemeinen Ständeversammlung die Vorschrift des §. 94. des Landesverfassungs-Gesetzes entgegensteht.

Wie sehr der Unterzeichnete sich hiedurch gekränkt fühlt, braucht er nicht zu sagen. Ein widersinniges, unwahres Factum wird zum Grunde einer Denunciation gemacht. Die Gerichte wollen kein Verbrechen darin erkennen. Das höchste Gericht aber hält eine Vernehmung nothwendig. In dieser zeigt sich, daß die ganze Sache verjährt ist und das Gericht benutzt — ohne die anderen ebenfalls vorgetragenen Vertheidigungsgründen zu erwähnen. — Diesen Einen Grund zu Motivirung seines freisprechenden Erkenntnisses. Hätten die Gerichte die

actenkundige Thatsache der Verjährung, wie wohl hätte geschehen sollen, vor der Citation berücksichtigt, so wäre von der Sache weiter gar nicht die Rede gewesen.

Gegenwärtig wird diese Unterlassung benutzt, obgleich der Unterzeichnete sich zu Abwendung der Untersuchung vertheidigt und diese Abwendung wirklich erreicht hat, um zu sagen, der Unterzeichnete sei nach §. 94. des Landesverfassungs-Gesetzes in Untersuchung gezogen und nicht völlig freigesprochen.

Bis jetzt hat unser Criminalprozeß nur eine völlige Freisprechung und eine Entbindung von der Untersuchung (Absolutio ab instantia) gekannt. Jene muß überall erfolgen, wo keine Strafbarkeit existirt. Dieser Fall ist hier vorhanden, denn nach §. 88. des Criminal-Gesetzes wird durch Verjährung die Strafbarkeit selbst getilgt. Das Verbrechen selbst tritt dadurch lediglich in die Reihe unsittlicher Handlungen, um welche Gesetz- und Strafrichter sich so wenig, wie der §. 94 des Landesverfassungs-Gesetzes bekümmern. Erst der gegenwärtigen Verhandlung war es vorbehalten, einen eigenen prozessualischen Begriff „nicht völliger Freisprechung" zu entdecken.

Zunächst gebührt es dem Richter, diese Deutung, welche seinem Spruche gegeben wird, zu beseitigen. Der Unterzeichnete hat sich deshalb mit

Anlage 4.

an die Königl. Justizcanzlei zu Osnabrück gewandt. Allein da heut zu Tage der Richter Erlasse aller Art befolgen soll: so verhehlt er sich nicht, daß auch hier sein Wunsch fehlschlagen kann.

Hohe Ständeversammlung hat ein selbstständiges Recht und Interesse diese Deutung des §. 94., welche ganz auf gleiche Weise den §. 103. des Staatsgrundgesetzes treffen würde, abzulehnen.

Die in der Anlage 4. vorgetragenen Gründe, welche dies richterliche Urtheil in dieser Sache bestimmen möchten, will der Unterzeichnete hier nicht wiederholen. Nur die Bemerkung kann er nicht unterdrücken, daß auf diese Weise die allergrundloseste Denunciation im Stande ist, die höchsten bürgerlichen Rechte zu vernichten, wenn nur der Denunciant gewandt genug ist, den Zeitpunkt der angeschuldigten That so ange im Dunkeln zu halten, bis der Angeschuldigte vernommen ist, verlegt er solchen alsdann vor die Verjährungszeit, so hört alles weitere Verfahren auf. Untersuchung kann nicht mehr stattfinden, weil keine Strafe möglich und der Angeschuldigte ist gebrandmarkt.

Wer sich unsittlicher Dinge bewußt ist, oder sich scheut, seine Handlungen aufzudecken; der mag am Ende seine Last tragen, wer

aber, wie der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete, sich frei weiß und alle Thatsachen offen vorgelegt hat, für den wäre wahrlich die Wohlthat dieser Verjährung schlimmer als alles; denn sie beraubt ihn selbst der Möglichkeit durch Untersuchung und Richterspruch seine Rechte herzustellen.

Hoher Ständeversammlung erlaubt der Unterzeichnete sich nunmehr

sub Anlage 5.

die ihm ertheilte beglaubigte Abschrift seiner Vollmacht als Deputirter der Stadt Osnabrück vorzulegen und da ihm seine Ehre zur Pflicht macht, jetzt nicht zu weichen, so bittet er

zuvörderst ihm einen Urlaub zur Abwesenheit aus der Ständeversammlung auf unbestimmte Zeit zu ertheilen, sodann aber die erforderlichen Schritte zu thun, um dem §. 94. des Landesverfassungs-Gesetzes, sowie dem §. 103. des Staatsgrundgesetzes die richtige Auslegung zu sichern.

Osnabrück, den 19. Juni 1841.

(gez.) *C. B. Stüve*, **Dr.**

Anlage 1.
Abschrift.

Gegenwärtig der Justizrath, Herr Consistorial-Director Letzen,
und
der beeidigte Protocollführer Dr. jur. Pagenstecher,
ad acta
die Untersuchung gegen den Bürgermeister Stüve wegen Veranlassung und Erfindung verläumderischer Gerüchte gegen Se. Majestät den König betreffend.

Geschehen auf Königlicher Justiz-Canzlei zu Osnabrück,
den 27. Mai 1841.

In Folge der Ladung vom 25. Mai d. J. erschien am heutigen Tage der Bürgermeister Dr. Stüve von hier.

Derselbe wurde mit dem Zwecke des heutigen Termins bekannt gemacht und ließ sich hierauf folgendermaßen vernehmen.

Vor weiterer Erklärung über die Sache selbst müsse Komparent erst über folgende drei Punkte Aufklärung resp. Entscheidung erwarten.

1) Wer die Denunciation gegen Comparenten angebracht habe, da das bemerkte Vergehen nicht von Amtswegen nach §. 268. und 141. des Criminal-Gesetzbuches zu untersuchen gewesen sein würde;

2) wer der Verläumdete sein solle, ob seine Majestät der König, oder der verstorbene Erblandmarschall, Graf von Münster. Gegen Beide könne hierin eine Verläumdung nicht vorliegen, und insbesondere nicht gegen Se. Majestät den König, da von Seiten der Regierung die Gültigkeit der Minoritäts-Wahlen immer anerkannt worden, und Se. Majestät befugt gewesen wären, nach den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, wie er meine, Art. 35. Derneburg wieder einzuziehen;
3) sei nach dem Criminal-Gesetzbuche Art. 88. und 89. selbst auf den Fall, daß ein Vergehen vorliegen könnte, dieses verjährt, und dieses um so mehr, da unter Abweichung dieses Gesetzes von dem gemeinen Rechte die Verjährung bis zur Entscheidung laufe.

Was den ersten Punkt betreffe, so finde Comparent diesen durch die im heutigen Termine gemachten Erläuterungen erledigt.

Die folgenden beiden Punkte stelle er zur Entscheidung, und müsse vor weiterer Verhandlung um Erkenntniß bitten, übrigens aber dem richterlichen Ermessen anheim geben, ob vorher eine schriftliche Vertheidigung erforderlich sei.

Bei der Klarheit der vorliegenden Thatsachen und Gesetze scheine eine weitere Deduction nicht erforderlich, und müsse Comparent auf eine schleunige Entscheidung um so mehr antragen, da er zum Deputirten beim Landtage erwählt sei.

Was den Vorfall selbst betreffe, so müsse Comparent die angeschuldigte Veranlassung und Erfindung des fraglichen Gerüchts gänzlich abläugnen, da sich aus den Zeitungen nachweisen lasse, daß dieses Gerücht bereits unter dem 29. und 30. April 1839 von Hannover aus nach verschiedenen Orten geschrieben worden. Bei einer sehr lebendigen Unterredung mit dem Herrn Landdrosten Grafen von Wedel sei auch dieser Punkt zur Sprache gekommen, und entsinne sich Comparent, wie er erklärt habe, daß nach Nachrichten aus Hannover dort Gerüchte über den Vorgang zwischen Sr. Majestät dem König und dem Erblandmarschall, so wie die Zeitungen es mittheilen, verbreitet worden.

Daß er von Briefen aus Hannover gesprochen, entsinne sich Comparent nicht. Um den übrigen Mitgliedern des Magistrats einige Mittheilungen über diesen Vorgang machen zu können, habe er damals gleich in Betreff dieses Punktes Folgendes notirt:

Graf Wedel. Es sei auch von dem Grafen Münster die Rede gewesen dem der König gedrohet haben sollte, Derneburg zu nehmen (er erzählte hier auch Mehreres, was ich so genau nicht mehr weiß).

Bürgermeister Stüve. In der Maaße sei das auch nicht wahr; man habe aber in Hannover erzählt: der Graf Münster hae die Wahlen der Minoritäts-Deputirten, die nach den Verordnungen von 1832 durchaus ungültig seien, in der ersten Kammer vertheidigen ollen, habe dieß geweigert, und dieß habe zu unangenehmen Erörterungen zwischen Sr. Majestät dem König und ihm dem Grafen von Münster auch in Beziehung auf Derneburg geführt.

Es sei bei dieser Gelegenheit die Rede von mehreren Gegenständen gewesen, und könne es sehr leicht sein, daß der Landdrost von Wedel dasjenige, was als Gerücht und Zeitungsnachrichten bemerklich gemacht wäre, irriger Weise für Erklärungen des Comparenten gehalten und diese in dem Berichte auch wieder als Erklärungen dargestellt habe.

Sollte übrigens, was Comparent jedoch damit gar nicht einräumen wolle, irgend Etwas weiteres geäußert sein, so wäre dieses auf jeden Fall ohne allem animum injuriandi bloß gesprächsweise und zur Erörterung der Rechtsverhältnisse geschehen.

Weiteres wisse er nichts hinzuzufügen.

(unterz.) *C. B. Stüve*, Dr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Geschehen, wie oben

In fidem

Pagenstecher, Dr.
beeidigter Protokollführer.

Anlage 2.

Publicatum auf Königl. Justiz-Canzlei zu Osnabrück am 29. Mai 1841.

Urtheil.

In Denunciationssachen wider den Land- und Schatz-Rath Bürgermeister Dr. Stüve hieselbst,

die Veranlassung und Erfindung eines verläumderischen Gerüchts, nach welchem eine sehr unangenehme Scene zwischen Sr. Majestät dem Könige und dem Erblandmarschall Grafen von Münster vorgefallen sei, wo bei des Königs Majestät die Anerkennung der MinoritätsWahlen verlangt und mit der Einziehung von Derneburg gedrohet habe, betreffend,

erkennt die Königlich Hannöversche Justiz-Canzlei zu Osnabrück, den ergangenen Acten nach hiemit zu Rechte, daß, da

1) das hier in Frage befangene Delict zu der Categorie derjenigen Verg hen gehört, welche nach Art. 141. des Criminalgesetzbuches nicht von Amtswegen untersucht werden sollen,

2) seit dem Tage der denunciirten, von dem 4. Mai 1839 vorgefallenen Handlung bis zu der, durch die Citation vom 25. Mai 1841 wider den Land- und Schatz-Rath Bürgermeister Dr. Stüve eingeleiteten Untersuchung ein mehr als zweijähriger Zeitraum verstrichen ist, mithin

3) die von dem Denunciaten bei seiner Vernehmung am 27. Mai 1841 vorgebrachte, auf die Art. 88. und 89. des Criminalgesetzbuches gestützte Einrede der Verjährung sich als begründet darstellt,

das zur Anzeige gebrachte Vergehen in Beziehung auf den Denunciaten als verjährt zu betrachten, und von allem Untersuchungs-Verfahren wider denselben dieserhalb zu abstrahiren sei;

Wie denn Kraft dieses erkannt wird.

Von Rechtswegen.

In fidem copiae

(L.S.) (gez.) *Pielsticker*,

Canzlei-Secretair.

Anlage 3.

p. 1. $^{7}/_{6}$. 41.
Mittags.

Auf Befehl des Cabinets Sr. Majestät des Königs eröffnen Wir dem Herrn Bürgermeister, daß, da derselbe durch das Erkenntniß der Königlichen Justiz-Canzlei de publ. 29. Mai c. in der Denunciations-Sache wegen Verläumdung Sr. Majestät des Königs, nicht völlig freigesprochen ist, seiner Zulassung zur allgemeinen Ständeversammlung die Vorschrift des §. 94. des Landesverfassungs-Gesetzes entgegensteht; daher denn der zum Ersatzmann gewählte Kaufmann Breusing zur Erklärung über die Annahme der Wahl hat aufgefordert werden müssen.

Osnabrück, den 17. Juni 1841.

(gez.) *Wedel.*

No. 4376.

An den Herrn Bürgermeister Dr. Stüve hieselbst.

Anlage 4.

An Königliche Justiz-Canzlei,

Ob morae periculum.

Gehorsamstes Erklärungsgesuch

von Seiten

des Bürgermeisters Schatz- und Landraths Dr. Stüve.

ad acta denunciationis wider denselben wegen verläumdrischen Gerüchts.

Durch das Erkenntniß Königl. Justiz-Canzlei vom 29. Mai bin ich von der Beschuldigung,

der Veranlassung und Erfindung eines verläumderischen Gerüchts, nach welchem eine sehr unangenehme Scene zwischen Sr. Majestät und dem Erblandmarschall Graf von Münster vorgefallen sei, wobei des Königs Majestät die Anerkennung der Minoritäts-Wahlen verlangt und mit der Einziehung von Derneburg gedroht habe,

in der Maaße absolvirt:

ist jenes Vergehen als verjährt zu betrachten, und von allen Untersuchungsverfahren wider mich zu abstrahiren sei.

Gegenwärtig wird mir von Königl. Landdrostei auf Befehl des Cabinets Sr. Majestät eröffnet,

daß, da ich durch obiges Erkenntniß in der Denunciationssache wegen Verläumdung Sr. Majestät des Königs nicht völlig frei gesprochen sei, meiner Zulassung zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs der §. 94. des Landes Verfassungs-Gesetzes entgegenstehe.

Diese Anwendung jenes Erkenntnisses ist für mich nachtheilig und kränkend. Sie gefährdet aber zugleich die edelsten Rechte des Bürgers auf eine bedenkliche Weise. Denn die Vergehung „tilgt“ wie Art. 88. des Criminal-Gesetzbuchs sagt, „die Strafbarkeit der Handlung.“ — Sollte dies nun soviel heißen, als:

es wird dadurch die Strafe, mithin auch die Untersuchung unmöglich, allein demjenigen, dem auf diese Weise das Mittel, sich durch gerichtliche Untersuchung zu rechtfertigen, abgeschnitten

ist, treffen alle übrigen Nachtheile, welche die Gesetze an eine peinliche Untersuchung knüpfen, so ist der redlichste Bürger jedem Buben Preis gegeben. Es braucht solcher ihn nur eines Verbrechens zu beschuldigen, das von Amtswegen nicht untersucht wird; stellt sich dann in der Untersuchung heraus, daß die durchaus entstellte Thatsache, worauf man die Denunciation gründete, älter als 2 Jahre ist, so muß der Richter das Verfahren einstellen, und der Mann ist beschimpft und in seinen Rechten beeinträchtigt.

Es steht ihm dann freilich frei, gegen seine Verläumder nach Art. 217. das Verfahren zu fordern; allein dieß kann ihm Rache verschaffen, seine Rechte würde es ihm nicht wieder geben.

Gewiß wäre eine solche Härte der Gesetze höchst tadelswerth und fehlerhaft. Es scheint aber auch, daß dem Gesetze diese Härte nicht vorgeworfen werden könne, sondern, daß solche lediglich in einer ganz unrichtigen Anwendung der Gesetze beruhe, und so liegt es in der Hand des Richters, jenes Uebel abzuwenden, wie es denn gewiß heilige Pflicht des Richters ist, bei Anwendung der Gesetze also zu verfahren, daß dieselben nicht dem Unrechte geradezu dienen. **Nulla juris ratio patitur** sagt Modestinus, **ut quae Salubriter pro utilitate hominum intro ducuntur ea nos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem**

l. 25. D. de legibus

und nirgend möchte diese Gesetzesvorschrift unmittelbare Anwendung finden müssen, als im vorliegenden Falle.

Der vom Cabinet Sr. Majestät bezogene §. 94 des Landes-Verfassungs-Gesetzes, welcher dem §. 103. des Rechtsgrundgesetzes entnommen ist, sagt:

„Wer wegen eines Criminal-Verbrechens bestraft oder „deswegen in Untersuchung gezogen ist, ohne von der „Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann „nicht Mitglied der Ständeversammlung sein.“

Im vorliegenden Falle wird es theils darauf ankommen, ob ich in Untersuchung gezogen, oder ob ich völlig frei gesprochen bin. — Meines unmaßgeblichen Dafürhaltens bin ich durchaus nicht in Untersuchung gezogen, denn bei meiner Vernehmung habe ich mich der Vertheidigung zu Abwen-

dung der Untersuchung bedient und diese Vertheidigung hat Erfolg gehabt; die Untersuchung ist also abgewendet, und so darf ich mit Recht behaupten, nicht in Untersuchung gezogen zu sein.

Ebenso glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß ich völlig freigesprochen bin. Es ist erkannt, daß von allem Untersuchungsverfahren zu abstrahiren sei. Der Strafrichter hat mithin wegen der denunciirten Thatsachen an mich überall keinen Anspruch; und dies ist die völligste Freisprechung, welche jemals stattfinden kann. Denn das Amt des Richters geht nicht weiter als seine Strafgewalt, was nicht unter das Strafgesetz fällt, das unterliegt seinem Urtheile nicht, und indem er demnach anerkennt, daß er kein Recht habe zu untersuchen oder zu strafen, spricht er völlig frei.

Der Ausdruck „völlige Freisprechung" ist auch bis jetzt in der Rechtssprache nur der bloßen „Entbindung von der Instanz" entgegengesetzt, wo von der Untersuchung für jetzt, bis auf weitern Beweis abstrahirt wird. Wollte man von dem Richter mehr verlangen, als die völlige Entbindung von der Strafe, so würde man ihn zum Richter über die Sittlichkeit der Handlungen machen, was doch seiner ganzen Stellung widerspricht.

Dem ehrlichen Manne ist es freilich nicht gleichgültig, ob man seine Handlungen für unsittlich, wenn auch für straflos hält, und aus diesem Grunde habe ich im Termine am 27. Mai in continenti mich über die Sache selbst gerechtfertigt und nachgewiesen, daß die mir aufgebürdete Beschuldigung unmöglich wahr sein könne. Ich habe damit dem Gesetze mehr als Genüge gethan. Denn ich konnte ruhig Beweis erwarten, im Vertrauen darauf, daß da, wo aller Beweis fehlt (und wie wäre zu beweisen, daß ich das am 29. und 30. April in Hannover verbreitete Gerücht, davon ich am 3. Mai gesprochen haben mag, veranlaßt und erfunden habe!?) und worüberdies kein Vergehen existirt, der Richter völlig frei sprechen muß. — Sollte aber derjenige, der eine Beschuldigung zugleich als widersinnig und als verjährt nachweiset, minder gerechtfertigt dastehen, als der, welcher wegen mangelnden Beweises völlig frei gesprochen wird? Bei diesem bleibt doch die Möglichkeit der Schuld, die bei jenem ganz wegfällt. Wenn Königl. Justiz-Canzlei durch die Lage der Gesetzgebung genehmigt gewesen ist, diese materielle Rechtfertigung gänzlich mit

Stillschweigen zu übergehen, weil formell jeder Grund zu einem Strafverfahren mangelte: so daß dieses doch nur, da ich alles, was in meiner Gewalt stand, gethan habe, um die Sache an's Licht zu setzen, nicht schaden.

Der §. 94. des Landes-Verfassungs-Gesetzes hat den richtigen Standpunkt festgehalten. Er verwechselt nicht das moralische mit dem politischen, er macht nicht die bürgerlichen Rechte abhängig von dem Gerichte, welches keinem Menschen, sondern nur Gott zusteht; er fordert nur die völlige Freisprechung des irdischen Richters nach den diesem vorgeschriebenen Gesetzen und je wichtiger das Recht ist, welches von dieser völligen Befreiung abhängt, um so mehr bin ich verbunden, bei Königlicher Justiz-Canzlei eine Erklärung nachzusuchen, welche ich selbst zwar nicht für nöthig halte, welche aber durch die offenbar irrige Rechts-Ansicht des Cabinets Sr. Majestät für mich unentbehrlich wird.

Unbemerkt kann ich es nicht lassen, daß die Verjährung, so wie die Acten lagen, auch ohne meine Bemerkung zu berücksichtigen gewesen sein dürfte, und daß, wie ich nicht zweifle, bei einem ältern Gesetze diese Berücksichtigung ex officio geschehen sein würde. Bei diesem streng gesetzlichen Verfahren wäre auch der Schein einer Untersuchung, welcher gegenwärtig allein es bewirken kann, daß ich in meinen Rechten so hart beeinträchtigt werde, nicht vorhanden gewesen; ich wäre nicht in eine Lage gebracht, die mir zugleich meine Rechte, meinen guten Namen schmälern, und mich doch des Mittels beraubt, durch Richterspruch nach völliger Untersuchung solche hergestellt zu sehen.

diesem zufolge bitte ich

gestützt auf das Erkenntniß vom 29. v. M. so wie darauf, daß ich zu meiner Vertheidigung alles dasjenige vorgetragen, was sowohl die rechtliche als die factische Unverfänglichkeit und Unstrafbarkeit meiner Aeußerung darthun mußte;

ganz gehorsamst, daß Königliche Justiz-Canzlei geruhen wolle, hochgeneigtest zu erklären,

daß eine Criminal-Untersuchung im strengen Sinne gegen mich nicht stattgefunden habe, jedenfalls aber ich von der gegen mich angebrachten Beschuldigung „völlig freigesprochen" sei.

Die Lage der Sache aber wird die fernere Bitte rechtfertigen, daß auf die gegenwärtige Eingabe schleunigst verfügt werden möge.

Desuper etc.

Anlage 5.

Copia.

Wir gesetzlich berufene Wahl-Versammlung der Stadt Osnabrück urkunden und bekennen hiemit:

Nachdem Seine Majestät der König, unser allergnädigster Herr, zu der in den Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes von 6. August 1840 beruhenden allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs einen Deputirten der Stadt Osnabrück einberufen zu lassen, gnädigst geruhet haben. So haben wir durch eine am heutigen Tage von uns vorgenommenen Wahl den Herrn Land- und Schatz-Rath, Bürgermeister Dr. Stüve hieselbst zum Deputirten für die zweite Kammer erwählt, auch uns überzeugt, daß derselbe alle nach dem 5. Capitel des Landes-Verfassungs-Gesetzes erforderlichen Eigenschaften besitze. Wir bevollmächtigen denselben daher hiemit und Kraft dieses, als Mitlied der zweiten Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung den Sitzungen für die ganze Dauer des auf den 2. künftigen Monats Junius einberufenen Landtages beizuwohnen, mit den übrigen Mitgliedern über die vorkommenden Gegenstände zu berathen, und unter steter Rücksicht auf das wahre Wohl des Königreichs nach seinem besten Wissen und siner eigenen Ueberzeugung darüber abzustimmen.

Zur Urkunde dessen haben wir diese Vollmacht eigenhändig vollzogen und mit dem Siegel der Stadt Osnabrück belegen lassen.

So geschehen Osnabrück, den 25. Mai 1841.

(L.S.) *Stüve* Dr., *Pagenstecher* Dr. *Stüve*, *Westerkamp* Dr., *Wiemann* Dr., *Wagner*, *Meyer*, *Breusing*, *Meyer*, *Hoberg*, *Dreinhöfer*, *Hugo Rodowe*, *Meyer*, *Kemper*, *Schultze*, *Möllmann*, *Thörner*, *Schröder*, *Hoberg jun.* *Heilmann*, *Meyer*, *Droop* Dr.

Daß umstehende Vollmacht von den sämmtlichen Mitgliedern der Wahl-Versammlung der Stadt Osnabrück mit alleiniger Ausnahme des angeblich durch Krankheit behinderten Senators Kühle eingenhändig unterzeichnet worden, bescheinigt hiedurch die Wahlkommission

Regierungs-Rath
Knesebeck.

Für richtige Abschrift
Knesebeck.

Vollmacht
für den Herrn Land- und Schatz-Rath Bürgermeister Dr. Stüve zu Osnabrück als Deputirten der Stadt Osnabrück, für allgemeine Stände-Versammlung.

20te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 25. Juni 1841.

Mittags.

Gegenwärtig 81 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenem Protokolle reichte Herr Dr. jur. Christiani als Mitglied der Finanz-Commission in der Anlage eine vorläufige berichtliche Anzeige der Commission ein, wonach dieselbe über die gegenseitig von den Mitgliedern erster und zweiter Kammer gestellten Anträge!

1) zu erklären, daß sie den der Commission gewordenen Auftrag, gemeinschaftliche Vorschläge über das Budget in die Kammern zu bringen, überall nicht, oder wenigstens nicht so zeitig erledigen könne, als dieß von den Kammern erwartet werde;
2) die Anzeige hierüber als eine vorläufige zu bezeichnen und hinzuzufügen, daß die Commission nicht aufgegeben habe, auf die Prüfung der Einzelnheiten des Budgets einzugehen und sie sich bis zu einem weiteren Beschlusse der Kammern fortwährend damit beschäftigen werde,

zwar abgestimmt hatte, bei beiden Anträgen aber nur paria gewesen;

weßhalb die Commission von dieser Lage der Sache den Kammern zur weiteren Beschlußnahme Anzeige macht.

Der Herr Referent bemerkte erläuternd, daß eine Verständigung mit den Mitgliedern erster Kammer, über die bei der Budgets-Prüfung und Bewilligung zum Grunde zu legenden Grund-Prinzipien überall nicht zu erreichen gewesen und verstellte die Sache zur demnächstigen weiteren Beschlußnahme der Versammlung.

Während diese für jetzt ausgesetzt werden mußte,

2.

sah sich Herr Schatz-Rath Dr. Lang in Betracht dieser Verwickelung und bei dem nahen Ablaufe des Steuer-Rechnungs-Jahres zu folgendem schriftlichem Antrage veranlaßt:

Dem Königlichen Cabinet vorläufig folgende Erwiederung über das Einnahme-Budget zu geben:

Stände haben den ihnen vom Königlichen Cabinete mittelst Schreibens vom 2. Juni d. J. vorgelegten Entwurf des Budgets für die nächste Finanz-Periode zwar sofort einer gemeinschaftlichen Commission beider Kammern zur Vorprüfung übergeben, diese ist aber bei der Kürze der Zeit noch nicht so weit gediehen, daß schon jetzt eine vollständige Erwiederung thunlich wäre.

Bei dem nahe bevorstehenden Ablaufe des gegenwärtigen Rechnungs-Jahrs und bei der eintretenden Nothwendigkeit für die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgaben vor dem 1. Juli Sorge zu tragen, beeilen sich Stände, dem Königlichen Cabinete vorbehältlich ihrer nähern Erwiederung die Anzeige zu machen, daß die Forterhebung der Steuern nach den bestehenden Gesetzen keinen Anstand hat und das erforderliche Ausschreiben erlassen werden kann.

Dieser Antrag ward von mehreren Seiten unterstützt und in die Tages-Ordnung eingetragen.

Bei der großen Eile der Sache und der erforderlichen dreimaligen Abstimmung über die Steuern wurde von dem Herrn Proponenten sowohl, wie vom Herrn Hofrath Klenze und andern, die baldthunlichste Berathung des Gegenstandes gewünscht, und verstellte Letzterer zur Erwägung des **Praesidii**, ob nicht der Antrag sofort mit der obigen Anzeige der Finanz-Commission in Verbindung und zur Beschlußnahme zu bringen, oder heute Abend in einer zweiten Sitzung, die ausnahmsweise durch die Geschäfts-Ordnnng gestattet sei, zum Erstenmale vorzubringen sei.

Der Herr Präsident hielt zwar die erste Alternative, insofern der Lang'sche Antrag als förmlicher schriftlicher Urantrag gestellt sei, nicht für zulässig — wie denn die Mitglieder der Finanz-Commission dagegen auch das Bedenken hatten, daß kein Bericht der Finanz-Commission, sondern nur eine vorläufige Anzeige vorliege, an die materiellen Anträge nicht wohl anzuknüpfen seien, dagegen erklärte sich **Praesidium** bei der Eile der Sache bereit, den Antrag gleich heute in einer Abend-Sitzung auf die Tages-Ordnung zu stellen.

Zwar erschien den Herren **Dr.** Christiani und Bürgermeister Wedekind auch diese Auskunft um deßwillen formell unzulässig, als das Einnahme-Budget den einen Haupttheil der Aufgabe der Finanz-Commission ausmache, und bei zur Zeit fortbestehender Commission ohne Weiteres derselben diesen Theil ab, und unmittelbar in Deliberation zu nehmen, nicht statthaft erscheine.

Herr Hofrath Klenze, Herr Geh.Canzl.Rath Wedemeyer, Herr Hofrath Sermes und Herr Schatz-Rath Dr. Lang hielten dagegen ein solches Verfahren durch die Geschäfts-Ordnung nicht ausgeschlossen durch den Drang der Umstände, die Weitaussichtigkeit der Commissions-Vorschläge und selbst durch frühere Vorgänge hinreichend gerechtfertigt.

Daneben hielten Herr Schatz-Rath Dr. Lang und Herr Hofrath Sermes auf des Herrn Schatz-Raths Krimping Anfrage für zulässig, ungeachtet der allgemeinen Steuer-Prolongation später noch auf einzelne Steuer-Arten zurückzukommen, — wiewohl Herr Bürgermeister Wedekind solches bestritt.

Praesidium fand auch seinerseits die Bedenken gegen eine Vorabnahme der Steuern nicht begründet, und setzte daher die erste Beschlußnahme über den deßfallsigen Antrag des Herrn Schatz-Raths Lang auf heute Abend fest.

Der heutigen Tages-Ordnung gemäß verstellte Praesidium dann folgende noch unerledigte Vorlagen der Regierung, nach deren nochmaliger Verlesung zur Beschlußnahme, als:

3.

Das Cabinets-Schreiben vom 2. d. M. die Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Stände-Versammlung betreffend, welches man auf Antrag des Herrn General-Syndicus in Uebereinstimmung mit erster Kammer ad acta zu nehmen beschloß.

4.

Das Cabinets-Schreiben vom 2. d. M., den Abdruck des Landes-Verfassungs-Gesetzes betreffend, welches gleichfalls auf Antrag des Herrn General-Syndicus

ad acta genommen wurde.

5.

Das Königliche Schreiben vom 2. d. M., die Entschädigungs-Ansprüche der Stadt Lingen wegen abgetretener Stadt-Accise betreffend, welches man auf Antrag des Herrn Senator zum Sande übereinstimmend mit erster Kammer

zur Prüfung an eine gemeinschaftliche Commission von drei Mitgliedern jeder Kammer zu verweisen beschloß.

6.

Das Königliche Schreiben vom 2. d. M. wegen des mit den Nordamerikanischen Freistaaten unterm 20. Mai v. J. geschlossenen

Schifffahrts-Vertrages, welches auf Antrag des Herrn General-Syndicus übereinstimmend mit erster Kammer

ad acta genommen wurde.

7.

Ferner kamen folgende Mittheilungen erster Kammer zur Verlesung, als:

1) wegen Einberufung des Ersatzmannes für den bis jetzt abwesenden Deputirten erster Kammer, Gutsbesitzer von Bremer;
2) wegen der Wahl zur Conferenz in Betreff der Einberufung des Ersatzmannes für den Deputirten Herrn Schulze;
3) wegen der Erwiederung des Königlichen Cabinets vom 22. d. M., die Vertretung der Stadt Osnabrück betreffend;
4) wegen der Wahl zur Conferenz in Betreff der Petition des Colon. Eilermann;
5) wegen der Beschlüsse erster Kammer zu dem Gesetz-Entwurfe, die Confirmation der Contracte betreffend.

8.

Auf der Tages-Ordnung stand ferner das Erwiederungs-Schreiben des Cabinets vom 22. d. M., wonach die Voraussetzung, unter welcher von Seiten der Stände der Wunsch bezeugt sei,

es möge der von der Stadt Osnabrück zum Deputirten gewählte Bürgermeister Schatz- und Land-Rath Dr. Stüve baldthunlichst zugelassen werden,

nicht Statt finde, die Regierung sich daher außer Stande sehe, dem Antrage der Stände Folge zu geben.

Herr Advocat Buddenberg hielt dafür, daß Stände sich bei dieser ganz allgemeinen und unbestimmten Antwort nicht beruhigen könnten, vielmehr auf nähere Mittheilung der entgegenstehenden Gründe bestehen müßten, da, wenn auch der Betheiligte in einer spätern Eingabe ein Hinderniß hier zur Sprache gebracht habe, beim Cabinete doch noch andere Bedenken obwalten könnten.

Er beantragte daher salv. red. zu erwidern:

wie Stände um nähere Mittheilung der Gründe selbst ersuchen müssen, welche nach Ansicht der Königlichen Regierung den Eintritt des Bürgermeisters, Land- und Schatz-Raths Dr. Stüve verhindern.

Außerdem schien ihm aber auch die Art von Critik, welche das Cabinet schließlich über den — durch die Umstände dringend genug motivirten — Beschluß der Stände hinzugefügt haben, der Stellung

der Ständeversammlung wenig zu entsprechen und um solche anmaßende Bemerkungen für die Folge zu verhüten, beantragte er ferner zu äußern:

daß, da die Gründe, welche den Beschluß der Stände motivirt, dem Königlichen Cabinet schwerlich vorlägen, dasselbe also ein völlig zutreffendes Urtheil darüber abzugeben, nicht wohl im Stande sei, es Ständen nicht angemessen erscheine, wenn auf solche Weise über die Gründe ihrer Beschlüsse abgeurtheilt werde.

Während man gegen den ersten Theil des Antrags nichts zu erinnern fand, riethen doch die Hrn. Hofrath Klenze, Stadtgerichts-Secretair Dr. Siemens und Geheimecanzleirath Wedemeyer es dabei bewenden zu lassen und wiewohl die Schluß-Bemerkung allerdings nicht am Platze sei, solche doch lieber zu übersehen, als durch Erwiederung der Schärfe das Verhältniß nur noch mehr zu verbittern.

In diesem Sinne beantragte Herr Geheime-Canzlei-Rath Wedemeyer als Verbesserung

sich auf den ersten Theil der Erwiederung zu beschränken.

Diese Verbesserung kam zur ersten Abstimmung und war von großer Mehrheit angenommen.

9.

Nachdem hierauf der gerstrigen Aufforderung gemäß, zu der Conferenz wegen der Petition des Colonen Eylermann zu Suttrup, zufolge der Anlagen die Herren

Advocat Buddenberg und
Senator Dr. Meyer

gewählt waren,

10.

kam noch ein Beschluß 1. Kammer zur Verlesung, wonach sie auf den Bericht und die erläuternde mündliche Relation der Mitglieder der Finanz-Commission beschlossen,

daß, da die Erledigung, der dieser Commission übertragenen Geschäfte unter den vorliegenden Umständen als unmöglich sich darstelle, diese Erklärung aber der im §. 58. der Geschäftsordnung zum Erlöschen einer Commission verlangten Berichtserstattung gleich zu achten, 1. Kammer den ihren Mitgliedern ertheilten Auftrag, als ausgeführt betrachte.

Dieser Beschluß ward sofort in Erwägung genommen, und die Frage, ob solchem beizutreten, oder nicht, ausführlich und lebhaft discutirt.

Der Bürgermeister Wedekind vermochte nach jetziger Lage der

Sache keinen genügenden Grund zur Beseitigung der Commission zu finden, wohl aber schienen ihm auch, abgesehen von der Unregelmäßigkeit des Verfahrens, triftige Gründe für die fernere Beibehaltung der Commission zu sprechen, zuvörderst weil die zum Budget gehörigen Special-Etats, ungeachtet aller Bemühungen noch immer nicht in den Händen der Mitglieder 2. Kammer, sondern fortwährend in dem Besitze der Mitglieder 1. Kammer sich befinden und mehrere Tage erforderlich seien, um sich daraus zu informiren,

weil ferner, bei einseitigem Fortarbeiten der hiesigen Mitglieder man ganz im Dunkeln über die Ansichten 1. Kammer bleibe, und die Differenz-Punkte sich ganz unverhältnißmäßig vermehren würden,

weil außerdem, wenn auch keine Verständigung über die Grundprinzipien, doch nach eingetretener Ermüdung dieses Streits und bei ernstlichem Eingehen in die einzelnen Positionen und Zahlen allerdings insoweit ein gemeinschaftliches Resultat zu erwarten sei — wie dies ein heute Morgen auf seinen Vorschlag gemachter Versuch bewährt habe, und weil endlich der einzige für die Aufhebung der Commission sprechende Grund — nämlich die Präcipitirung der Beschlüsse in den Kammern zunächst über das Einnahme-Budget hinwegfalle, nachdem die oben beantragte Steuer-Prolongation für heute Abend auf der Tages-Ordnung stehe.

Aus diesen Rücksichten beantragt der Herr Votant daher,

die Ablehnung des obigen Beschlusses 1. Kammer.

Dieser Ansicht pflichtete Herr Schatz-Rath Dr. Lang in der Hauptsache zwar bei, ihm schien aber die Commission nicht ohne Schuld bei der bisherigen Verzögerung der Sache zu sein, da nach seinen Erfahrungen der Besitz der Special-Etats durch Abschriften leicht zu erlangen, die Endlosigkeit des angefangenen Prinzipienstreits aber vorherzusehen gewesen wäre,

wogegen jedoch die Mitglieder der Finanz-Commission entschiedenen Widerspruch erhoben, indem sie die Schuld der Verwickelung lediglich der Principlosigkeit der frühern Zeiten zuschoben, und sich versichert hielten, daß der Prinzipienstreit wenigstens in der Kammer gar nicht zu vermeiden gewesen wäre.

Die Hrn. Hofrath Hüpeden, Geheime-Canzleirath Wedemeyer und Hofrath Dr. Klenze waren entgegengesetzter Ansicht, daß man nämlich nach der ganzen Lage der Sache zweckmäßigerweise dem Beschlusse erster Kammer beizutreten habe. Abgesehen davon, das ein Zwang gegen die widerstrebenden Mitglieder erster Kammer sich nicht durchführen lasse — wogegen andererseits die Pflicht derselben, so lange nicht

beide Kammern die Aufhebung der Commission beschlossen, selbst die Thunlichkeit einer neuen Wahl geltend gemacht wurde, so sei durchaus einer so heterogenen Composition ein irgend gemeinschaftliches Resultat nicht zu erwarten, vielmehr vorzuziehen, daß die Mitglieder 2. Kammer einseitig fortarbeiteten, jedenfalls werde bei Ablehnung des Beschlusses 1. Kammer nicht ohne Conferenzen zu Ende zu kommen sein, dadurch aber ein bedenklicher Zeitverlust entstehe, der um so mehr zu fürchten sei, wenn — wie Herr Hofrath Klenze bemerkte, der heutige Steuer-Prolongations-Antrag wider Erwarten etwa abgelehnt würde, und dann in seiner Eigenschaft als Urantrag nicht wieder vorkommen dürfe.

Als Aushülfe dagegen verstellte das letztgedachte Mitglied zur Erwägung, ob gleichzeitig das Einnahme-Budget mit auf die Tages-Ordnung zu bringen sein möchte, da dies jedenfalls einer dreimaligen Abstimmung bedürfe.

Der Herr Präsident erachtete jedoch in dieser Beziehung den Beschluß über das Fortbestehen der Commission für präjudiciell, indem ohne deren formelle Aufhebung, das Budget, welches nach dem gemeinschaftlichen ständischen Beschlusse ihr zur Prüfung überwiesen sei, nicht theilweise ohne Weiteres wieder herausgenommen werden könne.

Bei dieser Erklärung des Hrn. Präsidenten glaubten die Herren Hofrath Klenze und Hofrath Hüpeden um so mehr auf Annahme des Beschlusses 1. Kammer dringen zu müssen, da auf jede andere Weise bei der kurzen Frist (von nur 5 Tagen) bis zum 1. Juli, die definitive Steuer-Bewilligung sichtbar Gefahr laufe.

Herr Dr. Christiani, sowie Herr Bürgermeister Wedekind und der Herr Stadtgerichts-Secretair Dr. Siemens (welcher Letztere in einem solchen Beitritte, nur eine unzulässige Gefälligkeit, gegen den Eigensinn der Mitglieder 1. Kammer fand), vermochten diese Gefahr nicht anzuerkennen, weil theils auch bei etwaiger Ablehnung des hiesigen Steuer-Prolongations-Antrags, doch die Steuerbewilligung ohne Zweifel sehr bald durch einen Beschluß 1. Kammer, oder aus der Conferenz hier wieder vorkommen werde, und zumal bei Verdoppelung der Sitzungen an einem Tage zeitig genug abgemacht werden könne, — theils überhaupt aber auch eine Verlegenheit wegen der Steuern in keinem Falle eintreten könne, dabei Auflösung der Ständeversammlung die bisherigen Steuern für ein Jahr unverändert fortlaufen würden, und weit vorzuziehen sei, daß die Regierung auf alleinige Verantwortung, die Steuern forterhebe, als daß Stände die Verantwortung dafür, bei nicht stattgehabter vorgängiger Prüfung mit übernehmen.

Andererseits ward zwar vom Hrn. Hofrath Klenze und Hofrath

Hüpeden anerkannt, daß eine Verlegenheit wegen der Steuern nach Lage der Landes- und Bundes-Gesetzgebung auf keine Weise eintreten könne; — dagegen hervorgehoben, daß die Voraussetzungen, worauf man die zeitige Erledigung der Steuerfrage baue, unsicher seien, und daß man durch die in Aussicht stehende Verwickelung der Angelegenheit, die Nothwendigkeit der Auflösung herbeiführe, wo dann dem Lande gegenüber, der gehässige Schein der Steuerverweigerung unfehlbar auf die 2. Kammer geworfen werden würde.

Herr Hauptmann Böse und Herr Dr. Christiani glaubten das Urtheil des Landes auch bei einem solchen Ausgange überall nicht scheuen zu dürfen, sie hielten sich vielmehr überzeugt, daß die zum Grunde liegenden Bestrebungen für Erhaltung der Rechte des Landes, gerechte Würdigung finden würden; wie denn der Letztere jede Deutung auf Steuerverweigerung, als ein Schreckbild für weniger Kundige zurückwies, insofern überhaupt nur die Bedingungen, einer rechtlichen gründlichen Prüfung des Budgets in Frage ständen;

Wogegen Herr Hofrath Klenze auf die Möglichkeit, einer indirecten Steuerverweigerung, in Folge von dilatorischen Einwendungen urgirte.

Herr Dr. Christiani drang mit Herrn Advocat Buddenberg darauf, bei der unmittelbar vorliegenden Frage stehen zu bleiben und solche nicht durch Hineinziehung einer späteren noch heute vorkommenden Frage zu verwirren, mit der Bemerkung, daß es jedenfalls bei der Regierung stehe, die Verwickelung durch einen Steuerprolongationsantrag ihrerseits zu lösen, wiewohl sie besorgen möge, daß sie damit ohne gleichzeitige Verzichtleistung auf die daraus für die Verfassungsfrage zu ziehenden Folgerungen hier nicht durchdringen werde.

Eine derartige Formel, — daß aus der ständischen Steuerbewilligung eine Anerkennung der Wirksamkeit des Landesverfassungsgesetzes nicht gefolgert werden solle, bemerkte Herr Dr. Pauls sei es gewesen, die man bei der größten Bereitwilligkeit sich der Steuerbewilligung zu entledigen in der Finanzcommission erstrebt habe, und die man nach der Ueberzeugung der Majorität dieser Versammlung hinsichtlich der Verfassungsfrage nothwendig habe erstreben müssen, da in der That dem Gewissen der Mehrzahl Gewalt angethan würde, wenn ihnen angesonnen werde, selbst durch ihre eigenen Handlungen das Verfassungsgesetz unter den Schutz der Wirksamkeit der Wiener-Schlußacte zu stellen.

Der Geheime Canzleirath Wedemeyer obmovirte dagegen, daß, da einer Seits die Steuerbewilligung unter allen Umständen erforderlich und daher ohne Einfluß auf die Verfassungsfrage sei, anderer Seits ein Anerkenntniß der Verfassung von Ständen nicht verlangt sei, und nicht

erwartet werde, auch eine Ablehnung dieses Anerkenntnisses sich als unnöthig darstelle.

Dem widersprachen aber Herr Dr. Christiani und Herr Bürgermeister Wedekind aufs Entschiedenste, insofern als es nach den Folgerungen, die man aus den Wahlen und der Wirksamkeit der Ständeversammlung im Jahre 1838 für die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1819 Cabinetsseitig gezogen habe, nur zu gewiß sei, daß man nur eine entscheidende Thätigkeit der Ständeversammlung erwarte, um vor dem deutschen Bunde die Behauptung der definitiv anerkannten Wirksamkeit des Landesverfassungsgesetzes aufzustellen, daher ohne ausdrücklichen Revers überall keine Sicherheit von dieser Seite vorhanden sei.

Nachdem schließlich Herr Hofrath Klenze daran erinnert hatte, daß wenigstens keine fremdartigen Bedingungen an die Steuerbewilligung geknüpft werden dürfen, aber auch diesem Einwande von Herrn Dr. Christiani als hier nicht zutreffend widersprochen war,

ward die Berathung geschlossen und der Antrag auf Ablehnung des Beschlusses 1. Kammer zur Abstimmung gebracht, wobei majora, 49 gegen 30 Stimmen, sich für die Ablehnung erklärte.

Damit und mit der Aufforderung des Herrn Präsidenten, daß die Kammer sich heute Abend um 7 Uhr zur Abstimmung über den Langschen Antrag wieder einfinden möge, ward die Sitzung geschlossen.

in fidem

Th. Meyer, Dr. Präsident. — *Merkel*, General-Secretair.

21te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 25. Juni 1841.

Abends 7 Uhr.

Gegenwärtig 74 Mitglieder.

Der Aufforderung des Präsidii gemäß hatten sich die obigen Mitglieder zu einer Abendsitzung behuf Beschlußnahme über den Steuer-Prolongations-Antrag des Herrn Schatz-Raths Dr. Lang wieder eingefunden.

Nachdem geraume Zeit auf die noch fehlenden Mitglieder gewartet war, ward die Sitzung eröffnet und der fragliche Antrag

dem Königlichen Cabinette vorläufig folgende Erwiederung über das Einnahme-Budget zu geben:

„Stände haben den ihnen vom Königlichen Cabinette mittelst Schreibens vom 2. Juni dieses Jahres vorgelegten Entwurf des Budgets für die nächste Finanzperiode zwar sofort einer gemeinschaftlichen Commission beider Kammern zur Vorprüfung übergeben, diese ist aber bei der Kürze der Zeit noch nicht so weit gediehen, daß schon jetzt eine vollständige Erwiederung thunlich wäre.

Bei dem nahe bevorstehenden Ablaufe des gegenwärtigen Rechnungsjahres und bei der eintretenden Nothwendigkeit für die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgaben vor dem 1. Juli Sorge zu tragen, beeilen sich Stände, dem Königlichen Cabinette, vorbehältlich ihrer näheren Erwiederung, die Anzeige zu machen, daß die Forterhebung der Steuern nach den bestehenden Gesetzen keinen Anstand hat, und das erforderliche Ausschreiben erlassen werden kann."

nochmals verlesen.

Die zufolge §. 66 der Geschäftsordnung gestellte Vorfrage: „ob der Antrag einer Beschlußnahme unterzogen werde solle?" — ward jedoch per majora (43 gegen 31 Stimmen) verneint, womit der Gegenstand als erledigt anzusehen war.

Damit schloß sich die Sitzung.

Auf die morgende Tagesordnung kamen:

1) Relation des Herrn General-Syndicus,
2) 2te Beschlußnahme über die Entschädigung der Stadt Lingen.
3) Judengesetzgebung.

in fidem

Th. Meyer, Dr.
Präsident.

Merkel,
General-Secretair.

22te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 26. Juni 1841.

Mittags 12 Uhr.

Gegenwärtig 78 Mitglieder.

§. 1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenen Protokollen der gestrigen beiden Sitzungen kündigte Präsidium den Eingang einer Vorstellung der Gemeinde Selsingen im Amte Zeven, die Beförderung eines Verkoppelungsgesetzes betreffend, an.

§. 2.

Herr Canzlei-Rath Wilhelmi stellte dann nachfolgenden schriftlichen Antrag,

> Königliches Cabinet zu ersuchen, dem von der allgemeinen Ständeversamlung unterm 16. Juli 1836 gemachten und schon damals zur besondern Aufmerksamkeit empfohlenen Antrage, auf Erwägung der, wegen Erleichterung des Anbaues der Futterkräuter und der Beschränkung der Weidegerechtsame, sowie auch wegen Regulirung der häufig noch nach dem alten Julianischen Kalender berechnet werdenden Hütungstermine

baldthunlichst genügen und Ständen darüber Mittheilung machen zu wollen.

Der Antrag ward von mehreren Seiten unterstützt und daher in die Tagesordnung eingetragen.

§. 3.

Hiernächst referirte der Herr General-Syndicus aus der Vorstellung der Landbewohner des Amts Lingen, Colon Holt und Cons. worin sie wegen der, durch den §. 25 der erneuerten Verordnung für die Osnabrücksche Brand-Assecurations-Societät vom 17. August 1830 und die darin angeordnete Classification der mit Stroh ꝛc. gedeckten Wohnungen für sie entstandenen Prägravation in den Beiträgen um Abhülfe bitten, entweder auf die Weise, daß ihnen der Austritt aus der gedachten Societät gestattet, oder jene Classification zu Gunsten der fraglichen Gebäude einer billigen Modification unterzogen werde.

Der Herr Referent hielt die zur Begründung dieses Gesuchs ausgeführten besondern Local-Verhältnisse, welche die Strohdächer in dorti-

ger Gegend wegen der Bauart und isolirten Lage der Höfe, weit minder gefährlich und wegen der wirthschaftlichen Verhältnisse an sich als zweckmäßiger, wie Ziegeldächer erscheinen ließen, — allerdings für wohl geeignet, um sich der Bittsteller, die Abhülfe bei den Behörden bisher vergeblich gesucht, anzunehmen.

Er beantragte daher:

> die Vorstellung der Königlichen Regierung zu übersenden, mit dem Ersuchen, die vorgebrachten Umstände, nochmals zu untersuchen und den Bittstellern wo möglich Abhülfe zu gewähren.

Bei Berathung dieses Antrags, wurde von mehreren Seiten, namentlich von dem Herrn Advocaten Buddenberg, Oeconom Menger, Amtmann Hoogklimmer, Hofrath Dr. Sermes, Amtmann Bening, Bürgermeister Wedekind, aus eigener Kunde der in Frage kommenden und dem glatten Lande im Westphälischen mehr oder weniger gemeinsamen Verhältnisse, völlig anerkannt, daß die supponirte größere Feuergefährlichkeit der Strohdächer durch die dortige meist abgesonderte Lage der Höfe, besonders in Vergleich mit den zusammen gebauten Städten und Flecken, mehr wie ausgeglichen, und daß das glatte Land durch die hohe Classification zu viel höhern Beiträgen herbeigezogen werde, als ihm durch die Versicherungs-Gelder wiederum zu Gute komme; wie denn Herr Hofrath Dr. Sermes hinsichtlich des Herzogthums Arenberg-Meppen das Vorhandensein ganz gleicher Verhältnisse und einer ganz gleichen Beschwerde vom Anfang der Erlassung der Verordnung an bezeugte und als ein zweites gravamen die den Bewohnern vormals eremter Güter zugestandene Freiheit des Beitrittes hervorhob.

Herr Amtmann Hoogklimmer und Herr Amtmann Bening aber ihrerseits versicherten, daß ganz gleiche Verhältnisse und Beschwerden auch in der Grafschaft Bentheim Statt fänden; weshalb von diesen Seiten als Verbesserung der Zusatz beantragt wurde,

> daß, da von mehreren Mitgliedern zweiter Kammer bezeugt worden, daß ganz gleiche Verhältnisse und gleiche Beschwerden auch in den fraglichen Landestheilen (Herzogthum Arenberg-Meppen und Grafschaft Bentheim, Statt fänden, auch diese bei der gewünschten Prüfung mit zu berücksichtigen sein würden.

Herr Canzlei-Rath Bening gab, nach eigenen allgemeinen Bemerkungen über die Brand-Assecurations-Anstalten des Landes und namentlich des Osnabrückschen, die zufolge Verordnung vom 24. März 1831 auch auf das Bentheimsche ausgedehnt worden, im Allgemeinen zu, daß die angefochtene Classification der letzteren in der vorliegenden Beziehung allerdings unrichtig sein könne; — er bemerkte, daß daher auch die

Osnabrücksche Provinzial-Landschaft neuerdings den Gegenstand aufgenommen und bei der Regierung auf eine nochmalige Untersuchung angetragen habe, und zweifelte nicht, daß in Folge der bereits verfügten und alle betreffende Landestheile umfassende Untersuchung die Sache auf eine, den Verhältnissen und der Gerechtigkeit entsprechende Weise ihre Erledigung finden werde.

Dem Antrage erklärte er sich nach dieser Lage nicht entgegen, und ward solcher auch von den Herren Richter, Advocaten Westrum und Cantor Riechelmann unterstützt.

Bei der Abstimmung wurde zuvörderst der von Herrn Hofrath Sermes und Herrn Amtmann Hoogklimmer proponirte Zusatz und damit der Antrag selbst einstimmig genehmigt.

§. 4.

Hiernächst kam ein Königliches Schreiben vom heutigen Tage zur Verlesung, des Inhalts,

> daß Allerhöchsten Orts vorgetragen worden, daß die allgemeine Ständeversammlung mit der Prüfung des Budgets noch nicht so weit gediehen sei, daß die definitive Erledigung dieser Angelegenheit vor dem Ende dieses Monats zu erwarten sei;
>
> damit nun aber durch diese Umstände die Ordnung des Finanzwesens nicht beeinträchtigt werde, fordere man die allgemeine Ständeversammlung hiemit auf, daß sie, unter Vorbehalt ihrer definitiven Erklärung über die Königliche Proposition vom 2. d. M., die Bewilligung der Steuern und der Ausgaben der Landes-Casse betreffend, sich mit Erlassung des verfassungsmäßig vorgeschriebenen Ausschreibens, die Erhebung sämmtlicher bisherigen Steuern betreffend, einverstanden erkläre.
>
> Se. Majestät erwarte hierauf die Erklärung der allgemeinen Ständeversammlung vor dem Ablaufe dieses Monats und gesinne demnach, daß dieser Antrag vor allen sonstigen Gegenständen zur Berathung und Erledigung gelange. —

Bei der Eile der Sache, und in Gemäßheit des §. 31 der Geschäfts-Ordnung:

> eine förmliche Verhandlung kann nur über solche Gegenstände eröffnet werden, welche spätestens bis zum Schlusse der vorhergehenden Sitzung zur Tages-Ordnung verstellt worden, —

sah Präsidium sich veranlaßt, die gegenwärtige Sitzung zu schließen und

das fragliche Königliche Schreiben für eine nach Verlauf einer Stunde (um 2½ Uhr) beginnende zweite Sitzung auf die Tages-Ordnung zu verstellen.

in fidem

Th. Meyer, Dr. — *Merkel*,
Präsident. — General-Secretair.

23te Sitzung 2ter Kammer.

Continuatum Hannover den 26. Juni 1841.

Nachmittags 2½ Uhr.

Gegenwärtig die obigen Mitglieder mit Ausnahme der Herren Senatoren zum Sande und Dr. juris Busenius.

Nach eröffneter anderweiter Sitzung ward das obgedachte Königliche Schreiben de hod. die Forterhebung der Steuern betreffend, nochmals verlesen und zur Beschlußnahme verstellt.

In berathender Sitzung erhob sich zuerst Herr Advocat Buddenberg, indem er theils im Allgemeinen an die, bei der gestrigen Berathung über die Fortdauer der Finanz-Commission vorgekommenen Verfassungs-Beziehungen erinnerte, die hier nicht sofort zu erledigen, — theils aber auch als Referent des Einnahme-Budgets in der Finanz-Commission darauf aufmerksam machte, daß nun schon seit einer geraumen Reihe von Jahren an Steuern weit mehr (vielleicht nahe an 500,000 Rthlr.) erhoben werde, als das Bedürfniß eigentlich erheische, und daher vom Lande mit Recht eine Herabsetzung der Steuern erwartet werden könne.

Unter solchen Umständen schien ihm bedenklich, ohne Weiteres der Proposition beizustimmen und beantragte er daher,

> die vorliegende Proposition zur schleunigen Begutachtung an die Finanz-Commission zu verweisen mit dem bestimmten Auftrage gutachtliche Vorschläge darüber einzubringen,
>
> welche Steuern? und in welcher Maße eventualiter
>
> herabzusetzen seien.

Herr Hofrath Hüpeden widersetzte sich diesem Antrage, weil auf diese Weise und nach Lage der Finanz-Commission eine Erledigung der Proposition vor dem 1. Juli unmöglich werde, — weil diese letztere nur eine provisorische Maßregel, die Erlassung des Steuer-Ausschrei-

bens, beziele, und ausdrücklich ein Zurückkommen auf die einzelnen Steuern und Ausgaben bei definitiver Erwiederung auf das Budgetsschreiben offen lassen, wie denn in gleicher Weise früher beim Budget von $18^{36}/_{37}$ verfahren sei (cfr. ständiges Schreiben vom 27. Juni und 9. Juli 1836), — weil außerdem hinsichtlich der vorhandenen und der für die nächsten Jahre zu erwartenden Ueberschüsse annoch die exprosmittirten weiteren Vorschläge der Regierung zu erwarten seien, — und endlich bei der Frage von der Modification der Steuern nicht übersehen werden dürfe, daß die, nicht ohne Einfluß auf Einnahme und Ausgabe bleibenden Verhältnisse mit Braunschweig für jetzt noch nicht regulirt seien.

Dessen ungeachtet hielt sich Herr Bürgermeister Wedekind verpflichtet, den obigen Verbesserungsantrag aus dem einfachen Grunde zu unterstützen, weil darin die mildeste Art der Ablehnung der Proposition liege, welche direct auszusprechen, man im beiderseitigen Interesse ungern den Schein auf sich laden wolle.

Sowie aber diese Auskunft nur eine unmittelbare Consequenz desjenigen, was in der Adresse ausgesprochen und später unterm 23. d. M. auf das Cabinets-Schreiben vom 19. d. M., die sofortige Berathung des Budgets rc. betreffend wegen zuvoriger Versicherung über das nicht Präjudicirliche der Wirksamkeit der Stände, so wie gestern Abend beschlossen worden, zu betrachten sei, — so sei es der Regierung ein Leichtes, durch Gewährung eines derartigen Reverses die Stände aus anscheinend widerspenstigen in die willfährigsten zu verwandeln.

Obgleich nun auch ein reelles Bedenken dieser Auskunft nicht entgegenstehe, da ja die Regierung auf andere Weise völlig im Stande sei, sich die erforderlichen Mittel zu verschaffen, — so werde er doch jedenfalls, auf alle Weise und aus allen Kräften bemüht sein, die proponirte Aufgabe in der Finanz-Commission auf die möglichst kürzeste und rascheste Weise zur Erledigung zu fördern.

Herr Schatz-Rath Dr. Lang vermochte seinerseits eine nothwendige Consequenz zwischen einer Ablehnung der vorliegenden Proposition und früheren Beschlüssen in sofern nicht anzuerkennen als in dem Beschlusse vom 23. d. M.

Von einer Geldbewilligung nicht die Rede sei, bei der Ablehnung seines gestrigen Steuer-Prolongations-Antrag aber der Umstand, daß ein einzelnes Mitglied damit hervorgetreten, und eine Regierungs-Proposition erwartet worden, mitgewirkt haben möge.

Wenn diese aber nunmehr vorliege, als letzter Versuch, die äußersten Schritte, namentlich die Auflösung zu verhüten, so möge man be-

denken, daß zwar nicht die Regierung, wohl aber die Gerichte bei nicht erfolgender Bewilligung und Ausschreibung der Steuern in Verlegenheit kommen würden, und daß außerdem die in vielen Landestheilen herrschende Unzufriedenheit sich auf bedauerliche Weise vergrößern werde.

In der vermeintlichen milden Form erblickte er kein offenes Verfahren, da die Finanzcommission, an die die Sache zu verweisen, bekanntlich augenblicklich nur in der Idee bestehe, und deren Verwirklichung erst von Conferenzen abhänge; und hielt er es der Würde der Kammer weit entsprechender, wenn einmal der Schritt geschehen solle, ein offenes **votum negativum** auszusprechen.

Er für seine Person erklärte sich um so mehr für die Regierungsproposition, als die Modificationen im Einzelnen offen blieben und seiner Ansicht nach die Ueberschüsse für jetzt noch zweckmäßiger auf den Schuldenabtrag zu verwenden seien.

Herr Präsident Senator Dr. Meyer verwahrte sich gegen die Anschuldigung eines nicht offenen Verfahrens, indem er allerdings, bei beiderseitigem guten Willen, und bei einer eiligen Behandlung der Sachen — wie beides nach einer vorläufigen Präsidialmittheilung von Seiten 1ter Kammer zu erwarten sei — und namentlich, wenn die Form der zweiten Beschlußnahme über die Verweisung an die Finanzcommission am Montage nachgeholt werde, allerdings berechtigt sei, die Möglichkeit einer Erledigung der Sache vor 1. Juli anzunehmen.

Ohne alles Weitere aber auf die Proposition sich einzulassen, würde er in doppelter Hinsicht für leichtsinnig halten. Zuvörderst habe man freilich nicht mit einer Incompetenzerklärung oder mit Steuerverweigerung gedroht und werde man auch ferner den Muth haben, sich in diesen Beziehungen über die Stimmung des Landes hinwegzusetzen, aber nie, ohne eine Vergewisserung, daß aus der ständischen Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Bewilligung eine anerkannte Wirsamkeit des Landesverfassungsgesetzes nicht gefolgert werden solle. Der Weg, zu einer derartigen beruhigenden Erklärung zu gelangen, — ohne welche überhaupt nichts Gedeihliches weiter von der Ständeversammlung zu erwarten, sei seiner festen Ueberzeugung nach allein in und durch die Finanzcommission zu finden.

Hiernächst bestehe im Lande allerdings die, durch die wachsenden Ueberschüsse der Steuern und die im Jahre 1837 von der Regierung und Ständen eröffnete Aussicht, hinreichend begründete Ansicht, daß längst eine Heruntersetzung der Steuern habe Statt finden müssen, zu geschweigen, daß der Besitz überflüssiger Mittel auch sonstige Bedenken habe. Diese Aussicht näher zu führen, liege in den nächsten Pflichten

der Stände, und sei nur durch die Finanzcommission zu effectuiren, wie denn auch von ihr — gleich wie im Jahre 1836 — richtigerweise der Steuerprolongationsantrag ausgehen müsse.

Herr Schatzrath Krimping erklärte, zwar nicht sowohl in seiner Eigenschaft als Schatzrath, indem, bei noch nicht bestehendem Schatzcollegium sein Stimmrecht ihm fortwährend zweifelhaft zu sein scheine, als vielmehr vermöge seiner von der Ostfriesischen Provinziallandschaft ausgegangenen Wahl, wie er zwar heute für die Regierungsproposition stimmen werde, wie er sich aber für die definitive Abstimmung seinen Dissens aus einer einfachen Rücksicht vorbehalten müsse, erstlich insofern, als bekanntlich die Ostfriesische Provinziallandschaft ausdrücklich gegen das Landesverfassungsgesetz protestirt, auch ihn selbst als crtr. Schatzrath nur unter Vorbehalt ihrer Rechte gewählt habe, er also ohne eine bis zur dritten Abstimmung erfolgende beruhigende Erklärung in dieser Beziehung nicht definitiv für die Bewilligung stimmen könne, und zweitens insofern als etwaige Modifikationen der Steuern, wie er deren wünsche, nach dem Schlusse des Königl. Schreibens anscheinend von der Regierung abhängig seien, und auch in dieser Hinsicht Sicherung der ständischen Beschlüsse erforderlich erscheine.

Herr Hofrath Klenze bemerkte dazu, daß die Königl. Proposition nichts als Salvirung der verfassungsmäßigen Form des Steuerausschreibens bezwecke, alle späteren Modificationen aber offen lasse.

In dieser Proposition erblickte er das letzte Mittel, welches die Regierung der Ständeversammlung biete, um sich in ihrer Existenz zu erhalten und eine Auflösung zu verhüten.

Indem er sich nun aber überzeugt hielt, daß diese Auflösung ganz gewiß auch in Folge der Verweisung an die Finanzcommission nach deren ganzen Lage eintreten müsse; — vermochte er sich zwar wohl die Forderung eines Reverses in Beziehung auf die Verfassungsfrage zu erklären, überall aber, nicht zu begreifen, wie man sich einerseits als Landstand ansehen könne und doch andererseits Beschlüsse zu verhindern suche, die in der wesentlichen ständischen Thätigkeit begründet seien, indem seiner Ansicht nach dieser Conflict nur durch Ausscheiden aus der Versammlung zu lösen sei.

Herr Stadtgerichtssecretair **Dr.** Siemens hielt seinerseits diese anscheinenden Widersprüche für völlig vereinbar, insofern als das Land, welches ein Recht auf eine andere Verfassung zu haben glaube, kein weiteres Organ mehr habe, als die Ständeversammlung, und sowie darin die hinreichende Legitimation derselben für die Reclamation der

Landesrechte liege, so enthalte das Landesverfassungsgesetz nur die Form der Vollmacht.

Die Regierung schien ihm den fraglichen Revers sehr leicht ausstellen zu können, da sie nach gewöhnlichen Rechtsansichten ihren Rechten dadurch nichts vergebe und die Ansicht der 2ten Kammer auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen könne.

Den Verbesserungsantrag fand er aber um so angemessener, als das überdem in Folge der Cassentrennung sehr schwierige Budget noch nie so spät wie jetzt vorgelegt worden sei und bei der Gewißheit fortwährender großer Ueberschüsse sowohl, als das Ausgeben derselben ständischer Seits Vorsicht um so mehr am Platze sei.

Herr Hofrath Hüpeden verwies dagegen auf die bisherige bewilligungsmäßige Verwendung der Ueberschüsse, und darauf, daß für die Folge das Schatzcollegium unmittelbar die ordnungsmäßige Verwendung der Ueberschüsse zu überweisen im Stande sein werde (was jedoch Herr Dr. Siemens fortwährend in Zweifel zog.)

Die Verweisung der Königl. Proposition an die Finanzcommission hielt Herr Hofrath Hüpeden ferner in der Wirkung mit der Ablehnung der Proposition völlig gleichbedeutend, zumal nach den gestern gemachten Erfahrungen über die Träglichkeit aller Conjecturen hinsichtlich des Ganges der Geschäfte.

Daß aber die Regierung zur Ausstellung eines Reverses quest. sich nie verstehen werde und könne, und daß sie selbst thöricht handeln werde, wenn sie sich dazu verstände, hielt er für völlig ausgemacht.

Herr Geh. Canzleirath Wedemeyer — wiewohl vorhersehend, daß, bei längst feststehenden Ansichten, seine Worte keine Aenderung bewirken würden, — hielt sich dennoch verpflichtet, seine Ueberzeugung fortwährend dahin auszusprechen, daß der Weg, welchen die Majorität gehe, nicht der rechte sei, daß solcher dem Rathe gleiche, welcher 1838 die Corporationen von Beschickung des Landtags zurückgehalten habe.

Sowie aber dieser Rath verderblich gewesen, so werde es noch mehr der gegenwärtige sein, der auf dem blinden Axiom beruhe, fiat justitia und wenn auch das Land darüber zu Grunde gehe.

Die Verantwortung schiebe er den Rathgebern zu, welche die Richtung der gegenwärtigen Majorität hervorgerufen.

Was aber auch die Folgen sein möchten, so scheide er mit dem Bewußtsein aus der Versammlung, mit dem redlichsten Willen eingetreten, mit dem redlichsten Willen geschieden zu sein.

Während Herr Stadtgerichtssecretair Dr. Siemens keineswegs fürchtete, daß das Land bei der Richtung der Majorität zu Grunde

gehen werde, daneben aber die Würdigung des Verfahrens der Opposition der Geschichte überließ, nur bemerkend, daß das Land vom Landtage weggeblieben, weil es kein Vertrauen zur Regierung gehabt habe und hoffte, daß selbst ohne Stände das Land gleich gut werde regiert werden; —

zweifelte der Herr Senator Dr. Meyer nicht, daß selbst besser ohne diese Ständeversammlung werde regiert werden, wenn das vorliegende Schreiben das letzte Wort der Regierung sein solle.

Er könne nicht glauben; daß die Aeußerungen in der Adresse in der Erwiederung vom 23. d. M. blos beschlossen seien, um im entgegengesetzten Sinne zu handeln.

Völlig consequent zu handeln, sei nach Lage unserer öffentlichen Angelegenheiten Keinem möglich; am wenigsten noch der Regierung. Er aber werde hier aushalten, bis er zum Ausscheiden gezwungen werde.

Auf Steuerverweigerung habe hier Niemand angetragen; aus voller Ueberzeugung glaube er, daß die ganze Angelegenheit in der Finanzcommission in Ordnung kommen könne, wenn 1te Kammer anders guten Willen habe.

Wie man denn glauben könne, daß das Volk sich sein Recht aus den Händen winden lassen werde, so lange es noch ein rechtmäßiges Mittel der Vertheidigung habe. Er scheue die Verantwortung nicht, wenn er etwa durch seine Ansichten, Einfluß auf Einzelne geübt haben sollte; könne aber versichern, daß er keinen gefunden habe, der nicht einen entschiedenen Willen und eine feste Ansicht über unsere öffentlichen Angelegenheiten mit hieher gebracht oder aus eigener Ueberlegung sehr bald sich solche gebildet habe.

Was aber die „unbedingte Gerechtigkeit" betreffe, so gestehe er, daß er lieber auf den Trümmern des Vaterlandes mit einem reinen Gewissen sitzen wolle, als in der Nähe des Thrones mit einem schuldbeladenen Gewissen.

Herr Geh. Canzleirath Wedemeyer berief sich zum Beweise, daß öffentliche Verhältnisse nicht nach der strengsten Regel des Rechts zu schlichten, auf das Zeugniß der Geschichte, insbesondere auf die neuesten Regierungsveränderungen in Frankreich, Belgien 2c.

Herr Stadtgerichtssecretair Dr. Siemens berief sich dagegen darauf, daß es in Deutschland wenigstens anders gewesen, — daß die Völker ewig leben und ein Volk seinen Fürsten überlebe, und erinnerte an Fälle von fortgesetzter standhafter Vertheidigung der Landesrechte von Seiten der früheren Landschaften.

Herr Bürgermeister Wedekind hielt dafür, daß wer seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung folge, das Weitere Gott anheim stellen könne, da, wer zu weit sehen wolle oft über das Ziel hinaussehe.

Weit entfernt, die Auflösung als ein Uebel anzusehen, werde er sich vielmehr derselben freuen, und zugleich wünschen, daß jedes Jahr eine von Grund aus neue Kammer herführen möge, damit die Regierung sich am Ende überzeuge, daß der Kampf um das Recht im Kerne des Volks selbst und nicht blos im Einzelnen wurzle.

Dann werde hoffentlich auch die Zeit kommen, wo die erste Kammer — durch deren jetziges Verhalten die zweite Kammer auf die reine Negative gesetzt sei — auf das rechte Verhältniß zurückgeführt würde.

Er scheide mit der frohen Ueberzeugung, daß das Recht des Landes gar nicht mehr vergeben werden könne. Die Folgen würde der angreifende, nicht der in der gerechten Vertheidigung begriffene Theil zu verantworten haben.

Die öffentliche, wie die eigene Achtung hänge von dem gegenwärtigen Beschlusse ab.

Herr Geh. Canzleirath Wedemeyer glaubte eine Entwürdigung der Krone darin zu erkennen, wenn der König sich zur Ausstellung eines solchen Reverses verstände, wie er von dieser Seite verlangt werde; —

Herr Pastor Nolte aber vermochte sich über den Widerspruch durchaus nicht hinwegzusetzen, daß man auf den Grund des Landesverfassungsgesetzes hier erscheine, und dennoch dies Fundament der eigenen Existenz bestreite;

wogegen Herr Senator Dr. Meyer allerdings eine Form jener Erklärung für möglich hielt, wobei das Ansehen der Krone überall nicht leide; — jenen Widerspruch aber glaubte er, abgesehen von früher schon vorgekommenen Momenten, schon allein durch Hinweisung auf das von dem jetzigen Landesverfassungsgesetze ganz unabhängige uralte ständische Recht fast aller hier vertretenen Corporationen (und namentlich seiner Vaterstadt Lüneburg) und durch Hinweisung auf den sich gleich gebliebenen Eid „das Wohl des Landes im Auge zu haben" als beseitigt ansehen zu können.

Zugleich machte er jedoch Anzeige von einer so eben eingegangenen Präsidialmittheilung 1ter Kammer, wonach sie den Beschluß über die gestern hier concludirte Fortdauer der Finanzcommission bis Montag ausgesetzt habe, — ein Beschluß, der ihn in seiner Ansicht über die vorliegende Frage überall nicht wankend machen könne, da es sich jetzt nur noch klarer zu Tage lege, daß es für das Land von keinem Nutzen sein könne, ferner mit einer Kammer zu verhandeln, welche die zweite

Kammer auf eine so rücksichtslose Weise behandle, und die jede Vermittlung geflissentlich zu verhindern suche.

Herr Hofrath Klenze fand in dieser Erklärung der 1ten Kammer nur ein neues Motiv zur Begründung seiner früheren Ansichten und vermochte seinerseits die Argumente, womit der so eben gerügte Widerspruch erklärt werden solle, nicht anzuerkennen, da der vermeintliche Charakter der Ständeversammlung als Organ des Landes auf einer Fiction, nicht auf dem Staatsrechte des Landes beruhe, für die erst seit 1815 bestehende allgemeine Ständeversammlung aber nicht die Verhältnisse der alten Beschickung der Provinziallandtage, sondern die Berufung des Landesherrn entscheidend sei.

(In prael. wünschte Herr Hofrath Klenze sein Votum in nachfolgendem Maaße zu berichtigen und zu vervollständigen. „Etwaige Privilegien rücksichtlich der alten Provinziallandschaften seien nicht anwendbar auf die allgemeine Ständeversammlung, welche ganz anders zusammengesetzt, eingerichtet sei und jedesmal auf den Grund allgemeiner Verfassungsgesetze, erst seit dem Jahre 1814 bestehe. Der Sitz in dieser Verfassung beruhe nicht auf einem Mandate der Corporationen, sondern auf der Wahl einerseits und der Königl. Berufung andererseits. Diese Wahl und Berufung seien beide ausdrücklich und unzweifelhaft lediglich auf den Grund des Landesverfassungsgesetzes geschehen, dieses allein sei also für die Rechte und Pflichten jedes Deputirten maßgebend. Zum Eintritte werde Niemand gezwungen, wer aber Landstand geworden sei, dürfe sich nicht durch Fictionen und Hypothesen einer unzulässigen Basis seiner Theilnahme an den Verhandlungen unterschieben. Nur mit Landständen, nicht mit vermeintlichen Mandataren oder Notabeln wolle und könne die Regierung verhandeln. Auf keinen Fall aber lasse es sich reimen, wenn Jemand, der das Land nicht als Landstand vertreten zu dürfen glaube, sich dennoch das Recht beimesse, durch sein Mitabstimmen gegen die Steuerbewilligung einen für das Land höchst folgereichen Beschluß herbeizuführen und diejenigen Mitglieder, welche ihre ständische Pflicht zu erfüllen bereit seien, durch verneinende Mehrheit hieran zu verhindern. Es sei dies ein Benehmen, welches außer der Verfassung liege und gegen diese gerichtet sei, also wenigstens als factische Resignation zu betrachten sein würde. —

Man ließ zwar diese Berichtigung zu, jedoch nur unter der von vielen Seiten ausgesprochenen Verwahrung, daß die am Schlusse des Voti gefolgerte factische Resignation, als rechtlich völlig unbegründet, durchaus nicht anerkannt, vielmehr derselben geradezu widersprochen worden.

Zum Schluß motivirte Herr Dr. jur. Messerschmidt gegen den Verbesserungsantrag und für die Regierungsproposition, weil er die in Folge des ersteren unfehlbar entstehenden neuen Wirren für eine wahre Landescalamität halte, und der Stimmung in seiner Gegend derartigen Ansichten, wie sie hier zur Unterstützung des Verbesserungsantrags vorgekommen, ganz entgegen sei.

Daneben verlangte er, unterstützt von mehreren andern Mitgliedern, eine namentliche Abstimmung.

Die Berathung ward darauf geschlossen und zur namentlichen Abstimmung geschritten, wobei majora (40 gegen 35 Stimmen) sich für den Verbesserungsantrag, also für die Verweisung an die Finanzcommission entschieden.

Dabei erklärte Herr Canzleirath Hoppenstedt in Betracht der in gewisser Aussicht stehenden Auflösung der Ständeversammlung und der dann zu befürchtenden Stockung der Gesetzgebung, der höheren Verwaltung und alles Fortschreitens, während alles vorwärts dränge, seinen Dissens zu Protokoll.

Wogegen Herr Cantor Richelmann für den Verbesserungsantrag votirte, weil er in Folge desselben eine, wenn auch nur einigermaßen beruhigende Erklärung der Regierung erwarten zu dürfen glaubte.

Nachdem Präsidium dann noch den Eingang einer Petition der Landbewohner des Amts Freeren, Bruns und Cons., die Osnabrücksche Brandassecurations-Societät betreffend, angekündigt hatte,

ward die Sitzung geschlossen mit der Bemerkung, daß nach obiger Erklärung 1ter Kammer nur

1) die zweite Beschlußnahme über die Königliche Proposition wegen der Steuer-Prolongation, und
2) die Judengesetzgebung

für nächsten Montag auf die Tagesordnung gelangen würden.

in fidem

Th. Meyer, Dr.
Präsident.

Merkel,
General-Secretair.

24te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 28. Juni 1841.

Mittags.

Gegenwärtig 81 Mitglieder.

1.

Der Tages-Ordnung gemäß stand der vorgestern (Sonnabend den 26. d. M.) auf die Königliche Proposition, die generelle Prolongation der Steuern betreffend, gefaßte Beschluß:

> diese Proposition zur schleunigen Begutachtung an die Finanz-Commission zu verweisen, mit dem bestimmten Auftrage, gutachtliche Vorschläge darüber einzubringen, welche Steuern und in welcher Maße eventualiter herabzusetzen seien,

zur zweiten Beschlußnahme.

In berathender Sitzung erhob sich zuerst Hr. Dr. jur. Bussenius, indem er sich in ausführlicher Rede gegen die Wiederholung dieses Beschlusses und für die Regierungs-Proposition aussprach.

Bei der folgenreichen Wichtigkeit des jetzigen Beschlusses für die Ruhe des Landes im Allgemeinen und insbesondere für die unmittelbar damit zusammenhängende Auflösung der Stände-Versammlung, sowie bei der Gewißheit, daß die Regierung den bezweckten Verfassungs-Revers nicht ausstellen werde und könne, da sie sich selbst dadurch aus dem Besitz setzen werde, habe er nach einem Auswege im Sinne der Majorität gesucht, und glaube er diesen in einer von jedem Einzelnen, der sich in seinem Gewissen dazu gedrungen fühle, zu Protocoll zu gebenden Erklärung dahin,

> daß man sich durch seine Mitwirkung als Landstand über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Landes-Verfassungs-Gesetzes nicht aussprechen wolle,

gefunden zu haben, — eine Reservation, worin seiner Ansicht nach ein Resignations-Act, oder irgend ein Grund zur Ausschließung von der allgemeinen Stände-Versammlung überall nicht zu finden sei.

Er empfahl aber diese Auskunft um so mehr zur Erwägung, als in den bisherigen Verhandlungen der zweiten Kammer eine normalmäßige ständische Thätigkeit nicht zu erkennen sei, weder formell, da die zweite Kammer, dem wahren ständischen Standpunkte entgegen, sofort eine aggressive Stellung angenommen und namentlich die höchsten

Staatsdiener auf einseitige Angaben mit bitterem Tadel und Beschuldigungen überhäuft habe, — noch materiell, indem man nun in die vierte Woche, die Hauptsachen ꝛc. ꝛc. möglichst an die Seite gesetzt, nur Nebensachen verhandelt und erst jetzt mit der eigentlichen Absicht hinsichtlich der Verfassungs-Frage hervor getreten sei, was man — schon der großen Kosten wegen — mit Recht in den ersten Tagen hätte erwarten sollen.

Die Gründe welche zur Rechtfertigung dieses ganzen Verfahrens zum öftern vorgekommen, könne er, seinen frühern Abstimmungen conform, nicht in solcher Maaße anerkennen, indem was

1) die überzeugte Unzufriedenheit und Aufregung im Lande betreffe, solche im Göttingen'schen und Grubenhagen'schen nicht bestehe, und wenn sie auch theilweise in andern Landestheilen herrsche, Unzufriedenheit doch noch keine Aufregung sei, — da ferner die gerühmten Sympathieen des übrigen Deutschlands, wenigstens in Preußen und Oestreich, wo die politischen Rechte der Unterthanen weit geringer, wie in hiesigen Landen, schwerlich anzunehmen seien, jeden Falls aber in Folge jener offensiven Stellung schwinden würden, — daneben auch nicht zu übersehen sei, daß der jetzige Verfassungszustand immer noch mehr Rechte gewähre, wie der von 1819, überhaupt aber das Wohlbefinden des Volks, weniger durch das Maaß der politischen Freiheit, als durch geringen Steuerdruck ꝛc. ꝛc. bedingt sei.

Was ferner

2) die zu besorgende Anerkennung der jetzigen Verfassung betreffe, so sei er fortwährend der Ansicht, daß man sich dieselbe schon durch die angefangene Thätigkeit und deren Fortsetzung angeeignet und die Verfassung anerkannt habe, und vermöge er eine privatrechtliche und eine staatsrechtliche Gültigkeit der Verfassung, eine Gültigkeit im Lande und dem Deutschen Bunde gegenüber eine Pflicht der Unterthanen und des Landstandes nicht zu unterscheiden.

Wenn man endlich

3) versöhnliche Maaßregeln von Seiten der Regierung vermisse, so scheine man, nach der gleich Anfangs angenommenen schroffen Stellung Uebermenschliches zu verlangen, und dennoch habe die Regierung sich gegenwärtig herbeigelassen, Gesetz-Entwürfe (das Verkoppelungs-Gesetz) von großem Interesse für das Land vorzulegen, wiewohl das Grundprinzip ꝛc. derselben einem Mitgliede der Regierung nicht ganz zusagend gewesen sei. —

Er zweifelte kaum, daß, wenn die zweite Kammer es bei der angedeuteten protokollarischen Reservation bewenden lasse, und sich dann

ihrer eigentlichen Thätigkeit mit Energie hingebe, das Land die Resultate mit Befriedigung hinnehmen werde, — wogegen bei fernerer Verfolgung des Verfassungspunkts und dann folgender Auflösung die neuen Wahlen über die Richtigkeit des Gesichtspunkts der Majorität entscheiden würden.

Herr Präsident, Senator Dr. jur. Meyer entgegnete in ausführlicher Rede auf diese Ansichten:

Zuvörderst die angedeutete Auskunft einer Verwahrung des Einzelnen zu Protokoll anlangend, so erkannte er die dabei zum Grunde liegende gute Absicht so wenig, als daß der Regierung ein Recht der Ausschließung der Einzelnen aus solchem Grunde überall nicht zustehe. Da aber dessenungeachtet im Jahre 1839 die Ausschließung eines Theiles der Deputirten wegen Nichtanerkennung der Verfassung von 1819 Statt gefunden habe, und kein landesherrlicher Commissarius gegenwärtig sei, der eine Sicherheit gegen ähnliche Proceduren geben könne, so lehnte er diese Auskunft ab, zumal Keiner bisher seine persönliche Ansicht über die Verfassungsfrage, sondern nur ein Zeugniß über die Stimmung des Landes abgegeben habe.

Durch die Verweisung der vorliegenden Frage an die rechtlich noch bestehende Finanz-Commission schien ihm die Steuer-Prolongation auch jetzt noch nicht unmöglich gemacht, wiewohl erste Kammer die seit vorgestern eingetretene Verzögerung schwerlich verantworten könne, zumal ein solcher Prolongations-Antrag bisher immer durch die Finanz-Commission gegangen sei.

Die Kritik des bisherigen Verfahrens der zweiten Kammer anlangend, so trage keineswegs diese, sondern das Cabinet die Schuld der gespannten Verhältnisse, da schon allein in dem beharrlich fortgesetzten, empörenden Verfahren gegen den Bürgermeister Stüve, einem Manne, der nach dem einstimmigen Zeugnisse der zweiten Kammer das Vertrauen des Landes besitze, eine schwere Verletzung der Kammer liege, deren Eindruck der, überdem auf actenmäßigen Documenten beruhende Beschluß der Kammer nur entspreche, wogegen die dabei zur Sprache gekommenen Drohungen nur Antrag eines Mitgliedes geblieben seien.

Von Aufregung im Lande sei bisher nicht die Rede gewesen, sondern nur von einer weit verbreiteten und festen Entschiedenheit über die Rechtsungültigkeit des jetzigen Verfassungszustandes und von tief verletztem Rechtsgefühle des Volks, wie denn auch das Ausland die

ruhige würdige Haltung des Hannöver'schen Volks in der Verfassungsfrage allgemein anerkannt habe.

Wenn auch in Preußen und Oestreich ein geringeres Maaß von politischen Rechten bestehe, so seien doch Verletzungen der persönlichen Freiheit, wie sie in den letzten Jahren hier vorgekommen, ohne rechtliches Gehör dort nicht bekannt geworden; und wenn auch die Verfassung von 1819 weniger politische Rechte gewährt habe, wie die jetzige, was jedoch dahin gestellt bleibe, so sei doch die persönliche Sicherheit ungefährdet geblieben.

Es handle sich aber überhaupt nicht um das größere oder kleinere Maaß von Rechten, sondern um die Rechts-Sicherheit und den Rechtsschutz an sich, und gerade darum sei unsere Verfassungsfrage von so großer Wichtigkeit für ganz Deutschland, weil das Beispiel eines Landes zur Nachahmung in andern reizen und so die höchsten Güter des Vaterlandes in Trümmer gehen könnten.

Nicht das Mehr oder Minder der Steuern sei die Hauptsache auch in den Augen des Volks, sondern die Rechtssicherheit, die es gern mit einem Mehr an Steuern erkaufen werde.

Daß nicht die erste Einlassung auf ständische Verhandlungen, nicht die erste und zweite Berathung von Gesetzen schon eine Anerkennung der Verfassung involvire, dafür spreche unter Andern eine wichtige Autorität in der Anerkennung des vorigen Herrn Präsidenten zweiter Kammer, Ober-Justizrath Jacobi, vom 26. und 27. Febr. 1838 bei Gelegenheit des damals beantragten Competenz-Vorbehalts dahin, daß die erste und zweite Berathung nur als vorläufige und erst die dritte als bindend anzusehen sei.

Und wenn er sich gleich als Unterthan und öffentlicher Diener zur Unterwerfung unter das Landes-Verfassungs-Gesetz verpflichtet halte, so sei doch der Standpunct des Vertreters öffentlicher Landes-Interessen und einer politischen Corporation davon sehr wohl zu unterscheiden.

So aufrichtig er es denn auch bedaure, daß die Kammer nach jetziger Lage nicht im Stande sei, die materiellen Interessen zu fördern, so liege doch eine gewisse Beruhigung darin, daß das Verkoppelungs-Gesetz, bei der Ungunst hochgestellter Person gegen dasselbe, auch nicht im Interesse der ersten Kammer sein und also ohnehin im Reiche der frommen Wünsche bleiben werde, — und daß, was die Eisenbahn-Angelegenheit anlange, die Erfahrung hinreichend beweise (namentlich bei der Lüneburg-Celler Chaussee), daß man ein Unternehmen, was nur einen oder einzelne Landestheile interessire, nicht sicherer paralysi-

ren könne, als dadurch, daß man es in die allgemeine Stände-Versammlung bringe.

Nach allem diesen glaubte er gerade von der Auflösung der jetzigen Stände-Versammlung wahres Heil für das Land, besonders in der Hinsicht zu erwarten, als bei den vorhandenen Zweifeln an der behaupteten Stimmung des Landes die neuen Wahlen, bei Enthaltung von ungebührlichem Einflusse, über diesen Hauptpunkt entscheiden würden.

Herr Hofrath Dr. Klenze hielt sich versichert, daß es mit dem Verkoppelungs-Gesetze — dessen Grundprinzip Zwang, zur Abtretung, von jeher Gegner in dem Ministerio gehabt habe — der Regierung ein aufrichtiger Ernst sei, und daß auch von Seiten erster Kammer ein erheblicher Widerstand nicht zu erwarten sei, schon nach den aus ihrer jetzigen Stellung sich ergebenden Rücksichten der Politik, und da das Gesetz überdem für größere, wie für kleinere Grundbesitzer gleich nützlich sei.

Die Parallele zwischen den hiesigen und fremden Rechtszuständen schien ihm für letztere viel zu günstig auszufallen, da die wenigen Fälle von Confientionen nicht in Betracht kämen gegen die vielen langjährigen Verhaftungen, welche nicht nur in Preußen, sondern auch in andern Deutschen Ländern, unter Anordnung von so bedenklichen Special-Commissionen, in den letzten Decennien Statt gefunden, wie denn die einzige Sicherheit der persönlichen Freiheit darin beruhe, die Regierung in eine Lage zu versetzen, wo nicht steter Argwohn hervorgerufen werde.

Zur vorliegenden Frage selbst übergehend, zweifelte er sehr, daß, auch den besten Willen vorausgesetzt, bei dem Erfordernisse vorgängiger Conferenzen, die ständische Steuer-Prolongation vor 1. Juli wirklich zu Stande kommen werde.

Daß aber der, als präjudiciell angesehene Verfassungs-Revers von der Regierung nicht erfolgen werde, davon hielt er sich heute nur noch fester überzeugt, wie bei der ersten Beschlußnahme.

Statt dessen schien ihm das heute zur Sprache gekommene Surrogat einer protokollarischen Verwahrung — an deren Entgegennahme durch einen Königlichen Commissarius übrigens nicht zu denken sei — gleichfalls nicht nur genügend zum Zwecke, sondern auch ungefährlich, da der frühere Vorgang von 1839 nicht sowohl in der Bestreitung der Verfassung von 1819 als in der bedingten Ablehnung der Theilnahme an den Kammer-Verhandlungen seinen Grund gehabt habe.

Dabei bestritt er aber die Unterscheidung zwischen den ersten beiden und der dritten Beschlußnahme, die er vielmehr hinsichtlich ihres Ver-

hältnisses zur Anerkennung der betreffenden Verfassung für völlig gleichbedeutend erachtete, und vermochte er auch die Ansicht des Präsidii von 1838 nicht als entscheidend anzuerkennen.

Diesemnach beantragte er daher als Verbesserung:

die Aufhebung des früheren Beschlusses und die Annahme der Königlichen Proposition,

mit dem Verlangen auf namentliche Abstimmung, wobei die vorschriftsmäßige Unterstützung Statt fand.

Herr St.-G.-Secr. Dr. Siemens erachtete seiner Seits einen Protest, der im Hause bleibe und nicht an die Behörde gelange, für völlig wirkungslos, die Commission aber für das rechte medium, um dazu zu gelangen.

Er mißtrauete den gebotenen Verkoppelungs- und Eisenbahn-Projecten; jedenfalls aber setzte er sie den Verfassungs-Interessen nach. Die politischen Rechte der hiesigen Lande seien aber von Alters her größer gewesen, als in Preußen und Oestreich; deren Conservation sei in Frage; Preußen sehne sich nach ähnlichem Zustande.

Die jetzige bestimmte Richtung der Majorität beruhe nicht auf verheimlichten Absichten, vielmehr sei sie auf ganz natürliche Weise allmählich aus dem bisherigen Gange der Verhandlungen und der Finanz-Commission hervorgegangen.

Herr Canzlei-Rath Albrecht hielt seiner Seits dagegen für ausgemacht, daß dem angeblichen Zwecke der Verweisung an die Finanz-Commission vor 1. Juli zu erreichen, unmöglich sei, und daß dieß Dilemma absichtlich herbeigeführt sei, um dem Vorwurfe der directen Steuer-Verweigerung auszuweichen.

So wenig aber daraus und aus der von selbst nach §. 155. des Landes-Verfassungs-Gesetzes folgenden Auflösung für die Regierung irgend eine Verlegenheit hervorgehen werde, zumal auch die vorläufige Stockung der Legislation der Regierung, die im Besitze der nöthigen Gesetze sei, nicht zum Nachtheil gereichen könne; — sowenig werde auch die Opposition sonderlichen Gewinn aus diesem procedere ziehen, da zunächst der obwaltende Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Verfassung nur etwas zweifelhafter gemacht werde, für eine in der Zukunft liegende ganz zweifelhafte Eventualität. Da in dieser Lage die Steuer-Proposition sich jährlich wiederholen müsse, so sei der Zweck offenbar bedingt durch eine fernere Fortsetzung der Procedur. Schwerlich aber werde man es dabei auf die Dauer mit der Regierung aushalten, da eine Kammer, die sich auf die Negative setze, unter Hintansetzung aller sonstigen materiellen Interessen, sehr bald das Vertrauen und die ohnehin — auch

nach früheren Erfahrungen — so wandelbare Popularität verlieren werde, nicht zu gedenken, daß eine solche Negative nachhaltig gar nicht ausführbar seyn werde, z. B. bei entstehendem Kriege und dessen großen Bedürfnissen, oder bei der Frage vom Anschlusse an den Deutschen Zoll-Verein.

Aber auch nur auf die nächsten Folgen gesehen, so werde man durch Hintansetzung des Verkoppelungsgesetzes — dessen Vortheile zehnmal höher, als alle papierne Verfassungen, anzuschlagen seien — noch mehr aber durch Verschiebung der zu erwartenden Proposition einer (ganz unbedenklichen) Garantie der, freilich noch vor wenigen Jahren hier ins Lächerliche gezogenen, nun aber unvermeidlichen Eisenbahn. Unternehmungen dem Lande und den einzelnen betheiligten Städten, Lüneburg, Harburg rc. unersetzliche Verluste zufügen können!

Man möge bedenken, daß die Ehrenpforten, welche ein so starkes Beharren auf dem Rechtspunkte Manchem zuwege brächte, nur zu bald verdorren und nur bittere Täuschung zurückbleiben würde.

Während Herr St.-G.-Secr. Dr. Siemens, dem die Förderung der materiellen Güter hauptsächlich nur wegen ihrer Rückwirkung auf die geistigen Interessen von Bedeutung erschien, seine Verwunderung über eine so große Gleichgültigkeit gegen die politischen Interessen nicht zu verhehlen vermochte;

hielt Herr Senator Dr. Meyer die Förderung der materiellen Interessen überall nicht bedingt, durch das Zusammenbleiben der jetzigen Stände-Versammlung, jedenfalls stehe es — wie Herr Amtmann Bening bemerkte — bei der Regierung, schon im Herbste und noch eher eine neue Stände-Versammlung zu berufen.

Die einstweilige Forteristenz der Kammer aber auch vorausgesetzt, so hielt sich jedoch das erstgedachte Mitglied, sowohl nach der in der Thronrede ausgesprochenen Absicht der Beschränkung auf das Nothwendigste, als auch nach der Richtung, welche diese Kammer genommen, überzeugt, daß ohnehin nach Bewilligung des Budgets eine Vertagung und über kurz oder lang, selbst eine Auflösung erfolgen werde, weil die Regierung einsehen werde, daß mit dieser Kammer nicht fort zu regieren stehe.

Die Satyre, womit hier vor mehreren Jahren die Eisenbahnfrage von Einigen aufgenommen worden, habe nicht die Eisenbahnen selbst, sondern das damalige Project und die Art der Behandlung betroffen, deren Verkehrtheit sich später genügend bewährt habe. Wenn die Regierung Eisenbahnen ernstlich wolle, so habe sie in dem Expropriations-Gesetze und in der ständischen Sanction aller möglichen

Bahn-Richtungen, im voraus, alle Mittel in Händen, wogegen mit Gewißheit vorherzusehen sei, daß die Stände-Versammlung niemals die jetzt anzusinnende Garantie, der Zinsen des erforderlichen ungeheuren Capitals übernehmen werde.

So hochwichtig auch Eisenbahnen überhaupt und insbesondere für seine Vaterstadt seien, so sei doch in keinem der Briefe, die ihm von Bürgervorstehern und Wahlbürgern der Stadt Lüneburg zugekommen, auch nur der leiseste Wunsch einer Zurücksetzung der höchsten Landes-Interessen gegen die Interessen der Stadt laut geworden.

Wer höhere Güter im Auge habe, als wandelbare Popularität, werde unbekümmert um materielle Vortheile und deren kurze Verzögerung nur darauf sehen, daß er sich Gewissensruhe bewahre.

Herr Hofrath Dr. Klenze glaubte nach allen Anzeichen, daß diese Theilnahme an der Verfassungsfrage, als auf Theorieen beruhend, bald verschwinden werde, und daß die Aussicht auf baldige Vertagung, auf Widerstand der ersten Kammer und der Regierung bei den vorgelegten Gesetzen leere Einbildungen seien; er hielt sich vielmehr fortwährend versichert, daß es der Regierung mit den Vorlagen ein aufrichtiger Ernst sei, wie denn auch der allgemeine Ausdruck der Thronrede nicht concludent erscheine.

Herr Senator Dr. Meyer vermochte auf diese Versicherungen, so lange, als der vorige Herr Votant nicht als Königlicher Commissarius hier stehe, überall keinen Werth zu legen; — und wieß zum Beweise, daß nicht von bloßen Theorieen die Rede sei, beispielsweise auf die dem Col. Eilermann zu Theil gewordene Behandlung hin, wie er denn — auf die Entgegnung, daß solche auf einseitigen Angaben beruhe und daß die dabei in Frage kommenden Petitions-Treibereien nicht zu statuiren seien — mit Herrn St.-G.-Secretär Dr. Siemens im hohen Grade bedauerlich fand, daß die freie Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten von der Regierung verhindert und auf diese Weise die Wahrheit dem Könige vorenthalten werde.

Herr Schatz-Rath Dr. Lang rieth, sich an die vorliegende Frage zu halten.

Nach seinen Grundsätzen, hier wie immer, die Entscheidung dem Gewissen jedes Einzelnen überlassend, und sich jedes Rathes enthaltend, — vermißte er jedoch gleich wie schon gestern, bei dem vorliegenden Beschlusse die jenem Standpunkte entsprechende Offenheit, da man hinreichend wisse, daß die erste Kammer vor der Steuer-Prolongation entschieden gegen ein Fortwirken der Commission sei, auch an sich die Paralysirung einer höchst eiligen Sache um fremdartiger Zwecke willen nicht

in der Ordnung sei, — und forderte er darum wiederholt auf zu einer offenen Ablehnung der fünften Proposition und zum offenen Hervortreten mit der Forderung eines Verfassungs-Reverses.

Er hielt aber die Besorgniß, daß die Verfassungsfrage durch die ständische Bewilligung in eine schlimme Lage kommen werde, sowenig begründet, wie die beschlossene Form irgend geeignet, das Landes-Verfassungs-Gesetz außer Wirksamkeit zu setzen; — wie denn ja umgekehrt beim Staats-Grund-Gesetze die ausdrückliche dankbare Anerkennung der Gültigkeit des letzteren in der ständischen Adresse vom 19. Decbr. 1833 nicht gegen dessen Umsturz gesichert habe, überhaupt aber Garantieen von Verfassungen für äußerste Fälle schwerlich, wenigstens aber nicht in dergleichen Erklärungen zu finden seien.

Wohl aber schien ihm das jetzige Verfahren der Majorität zu einiger Befestigung des Landes-Verfassungs-Gesetzes in der Beziehung beizutragen, als die Regierung mit dem Vorwurfe in der Hand, daß die jetzige zweite Kammer die gebotenen Gelegenheiten zur Förderung des Landeswohls geflissentlich vernachlässiget habe, mit dem mächtigen Regierungs-Einflusse auf die Wahlen, mit den Mitteln die Bestrebungen der Opposition zu lähmen, Bericht zu einer Kammer gelangen könne, die die Richtung der jetzigen Majorität verläugnen würde.

Herr Senator Dr. Meyer — bemerkend, daß er die bei ihm in diesen Angelegenheiten Rath Suchenden zunächst auf ihr Gewissen und ihre eigene Reflexion verweise, dann aber schon nach seinem Advokaten-Eide den Rath nicht vorenthalte — vermißte in dieser Beziehung im letzteren voto eine gehörige Consequenz, indem, dem vorausgeschickten Grundsatze entgegen, der entschiedenste Rath ertheilt werde, welchen er seiner Seits jedoch, in Rücksicht auf die Unsicherheit der Folgen wiederholt ablehnte (wobei Herr Schatz-Rath Lang bemerkte, daß seine Ansicht zur Begründung seines voti habe ausgesprochen werden müssen).

Je weniger aber, bemerkte Herr Senator Dr. Meyer weiter, für jetzt Garantieen des Landes-Verfassungs-Gesetzes zu finden seien, weder im deutschen Bunde, noch im Consense der Agnaten, noch in dem Schatz-Collegio, — da Letzteres ohne eine Dienst-Instruktion, und vor gehöriger Erledigung der über die Wahlen der Schatz-Räthe im Lüneburgschen, Osnabrückschen und Bremenschen entstandenen Differenzen nicht füglich in Wirksamkeit treten könne (wogegen Herr Schatz-Rath Dr. Lang auf die von der vorigen Stände-Versammlung zugelassene Auskunft einer provisorischen Instruktion und auf die Gehaltlosigkeit der Widersprüche gegen die Bremensche Wahl hinwieß, mit der Versiche-

rung, daß er streng seine Pflicht thun werde) — desto entschiedener werde er seiner Seits sich aller Handlungen enthalten, die das Landes-Verfassungs-Gesetz zu befestigen im Stande sein könnten.

Herr Canzlei-Rath Hoppenstedt, gleich weit entfernt, der Versammlung einen Rath zu ertheilen, als davon, die materiellen Interessen oben an stellen zu wollen, fühlte sich dennoch gedrungen, in ausführlicher Rede die in Gefolge des fraglichen Beschlusses und der Auflösung liegenden weiteren Folgen mehr in ihren geistigen Beziehungen zu beleuchten.

Von dieser Seite aber besorgte und beklagte er bei Fortsetzung des Verfassungs-Kampfs die größten unersetzlichsten Nachtheile, namentlich:

1) Für die höhere Cultur im Allgemeinen, der die Förderung des materiellen Wohls allerdings zur Basis diene, namentlich was Eisenbahnen und auch das Verkoppelungs-Gesetz betreffe, insbesondere aber auch für die Herstellung des Ruhms der Landes-Universität, indem größere Notabilitäten, so lange die jetzigen Verfassungswirren dauern, Scheu trügen, sich unserer Universität zuzuwenden;

2) für die Stellung des Volks zu König und Regierung, da die alte bewährte Anhänglichkeit des Hannöverschen Volks gegen sein Fürstenhaus in Folge dieser Zerwürfnisse ganz zu erlöschen und Kälte, Widerwillen, Lähmung der Regierung und in Folge dessen ein Verfall des öffentlichen Geistes an die Stelle zu treten drohe; endlich

3) für die öffentliche Moral, die unverkennbar bei dem jetzigen Zustande des Mißtrauens, der Sorge, der Anklage und Gegenanklage, der Lösung der heiligsten Bande die größte Gefahr laufe, wie denn der einreißende Unglauben in diesen Beziehungen auch Unglauben in den höchsten Angelegenheiten herbeiführen müsse.

In ähnlichem Sinne votirte auch Herr Ober-Justiz-Rath Jacobi, indem er sich von aller Verantwortung für so Folgen schwere Beschlüsse lossagte, zumal er seiner Seits sich von der Unmöglichkeit der Ausstellung eines Verfassungs-Reverses quaest. von Seiten des Landesherrn überzeugt hielt, da damit der unselige Verfassungsstreit mit allen seinen Uebeln, auf unbestimmte Zeit perpetuirt und damit ein Zustand der Spannung und Unzufriedenheit zugestanden werde, der schlimmer, als ein Zustand offener Gewalt erscheine.

Herr Advocat Buddenberg erkannte das Beklagenswerthe des jetzigen Zustandes in voller Maaße an, — glaubte aber, die Schuld davon lediglich dem Verfahren der Regierung zuschieben und sich in der Majorität gegen die Anschuldigung, als ob die gegenwärtige Abstim-

mung zur Erhaltung dieses verzweifelten Zustandes beitrage, verwahren zu müssen.

Auf keinen Fall werde die Sache gebessert, dadurch, daß man diesen Zustand ignorire. Pflicht der Stände sei es, die Wahrheit zu sagen; gelange sie nicht bis zum Könige, so sei dieß nicht Schuld der Kammer.

In der Auflösung erkannte er das einzige Mittel; um aus diesem Zustande heraus zu kommen, da auch er seiner Seits die neuen Wahlen als entscheidend für die Verfassungsfrage ansehe, und wenn sie im entgegengesetzten Sinne, wie die jetzigen ausfielen, von allem weitern Widerstande abstehen werde.

Wollte die Regierung die materiellen Interessen wirklich befördern, so sei die Hand zu einem gedeihlichen provisorio geboten; da aber die Regierung unbedingte Unterwerfung wollte, so werde er alle Verantwortung gern auf sich nehmen.

Herr Sen. Dr. Meyer kam dagegen auf die in dem obigen voto des Herrn Canzlei-Rath Hoppenstedt hervorgehobenen Gefahren für die geistigen Interessen zurück, indem er hinsichtlich der Eisenbahnen seine frühere Ueberzeugung wiederholte; — die Blüthe der Universität durchaus bedingt hielt durch die Herstellung der Freiheit im Lande, als der eigentlichen Lebensluft der geistigen Bestrebungen, — daneben versicherte, daß die ihm selbst angeborne und anerzogene — Liebe zum Fürsten auch in den Provinzen, bei dem Glauben, daß das Meiste dem Cabinet zur Last falle, noch immer lebendig geblieben sei;

endlich aber dafür hielt, daß die öffentliche Moral wirklich in dem jetzigen Zustande eher gestärkt, als geschwächt werde, da das Land gelernt habe, sich auf Gott zu verlassen, und da nur an einen gewaltsamen Umsturz sich mannigfache Sünde knüpfe.

Nachdem über die in Obigem vorgekommenen Argumente und Gegenargumente noch geraume Zeit zwischen den Herren Dr. jur. Bussenius, Hof-Rath Klenze und Schatz-Rath Lang einer Seits und dem Herrn Gen.-Synd. Dr. Christiani — der zu dem Ende den Stuhl dem Präsidenten überließ — so wie den Herren St.-G.-Secr. Dr. Siemens, und Bürgermeister Wedekind anderer Seits lebhaft debattirt war, wobei namentlich das Verfahren der Finanz-Commission und die beiderseitige Schuld der Mitglieder erster und zweiter Kammer, specieller zur Sprache kam, auch von Herrn Bürgermeister Wedekind auf das Commissions-Protocoll Bezug genommen wurde, dessen Einreichung derselben expromittirte, und nachdem Hr. Dr. Pauls, gleich wie gestern, unbedingt für Wiederholung des Beschlusses, ingleichem Hr. Wrede, in Betracht, daß die Regierung jedenfalls im Stande

bleibe, die Steuern fortzuerheben, gleichfalls für die Verweisung an die Finanz=Commission gestimmt hatten, —

ward die Discussion geschlossen und zur namentlichen Abstimmung geschritten, wobei majora (43 gegen 36 Stimmen) sich gegen den Verbesserungs=Antrag des Hrn. Hofraths Klenze und für die Wiederholung des gestrigen Beschlusses entschieden;

von welchem Beschlusse erster Kammer sofort in Kenntniß gesetzt wurde.

Aus einer, während der eingegangenen Mittheilung erster Kammer ersah man, daß der vorgestrige Beschluß zweiter Kammer wegen Fortexistenz der Finanz=Commission heute abgelehnt und auf eine Conferenz angetragen war.

Auf Antrag des Hrn. Gen.=Synd. trat man diesem Antrage bei, und wählte sofort zu dieser Conferenz die Herren

Gen. Dr. Meyer und

Bürgermeister Wedekind,

Nachdem alsdann noch ein königliches Schreiben vom 27. d. M. die ständische Garantie hinsichtlich verschiedener Eisenbahnen betreffend, verlesen war; —

ward die Sitzung bei weit vorgerückter Zeit mit der Aufforderung des Praesidii geschlossen, daß zum Zweck der Steuer=Angelegenheit die Versammlung sich heute Abend 8 Uhr wieder einzufinden habe.

in fidem

Th. Meyer, Dr., Präsident. — *Merkel*, General=Secretair.

25te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 28. Juni 1841.

Abends.

Gegenwärtig 77 Mitglieder.

1.

Nach eröffneter Sitzung kamen folgende Mittheilungen 1. Kammer zur Verlesung

1) wegen Annahme der erneuerten Conferenz hinsichtlich der Vollmachten der Herren Hofrath Sermes und Oeconomen Menger, im gleichen des Hrn. Dr. jur. Beitzen,

2) wegen der Petition der Einwohner des Amts Freudenberg, die Aufhebung des „Großherren=Wochengeldes" betr.

3) wegen Einberufung des Ersatzmannes für den bis dahin nicht erschienenen Deputirten 1. Kammer, Gutsbesitzer von Bremer, — wobei man, auf Antrag des Hrn. General=Syndicus in Betracht, daß man sich reglementsmäßig lediglich auf die Anzeige des Nichterscheinens zu beschränken habe, beschloß

den Beschluß 1. Kammer abzulehnen,

4) wegen des Cabinets=Schreibens vom 19. d. M. die sofortige Berathung des Budgets betr., wobei man auf Antrag des Herrn General=Syndicus

unter Ablehnung des Beschlusses 1. Kammer, das Schreiben ad acta zu nehmen, dem hiesigen Conclusa vom 23. d. M. zu inhärriren und auf eine Conferenz anzutragen beschloß

5) wegen der Vorstellung des Moor=Commissairs Wehner, Verletzung der Verfassung betr., wobei man gleichfalls auf Antrag des Hrn. General=Syndicus beschloß,

unter Ablehnung des Beschlusses 1. Kammer dem hiesigen Concluso zu inhärriren und auf eine Conferenz anzutragen.

2.

Der Herr General=Syndicus referirte dann aus der Vorstellung der Eingesessenen der Grafschaft Bentheim, Veer zu Engden und Consf., worin um Verwendung der Stände dahin gebeten wird, daß die, in Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 5. September 1836 unterm 28. November 1837 sistirten Verhandlungen über die Ablösung grund= und gutsherrlicher Rechte des Hrn. Fürsten von Bentheim baldigst ihren Fortgang haben mögen.

Dabei kam zugleich der Beschluß 1. Kammer,

unter Uebersendung der Petition, das Königliche Cabinet zu ersuchen, beim Hohen Deutschen Bunde Schritte thun zu wollen, daß über die Anwendbarkeit der Ablösungs=Gesetze auf die grund= und gutsherrlichen Rechte des Hauses Bentheim bald thunlichst ein Bundesbeschluß gefaßt werden möge,

und per extr. prot. die Bittsteller davon in Kenntniß zu setzen.

Die Härte dieses Verhältnisses für die Grafschaft Bentheim, zumal

nach Garantirung der Ablösungs-Ordnung durch das nunmehrige Landesverfassungs-Gesetz war, gleichwie bei einer früheren Gelegenheit (cf. Protokoll vom 14. und 28. März 1838) von allen Seiten anerkannt und Abhülfe dringend gewünscht.

Wiewohl nun Herr General-Syndicus Anfangs eine Verwendung in dem Sinne, daß die geeigneten Schritte ganz der Regierung überlassen würden, beabsichtigte, so sah er sich doch, auf die von mehreren Seiten gemachte Bemerkung, daß bei dem nahen Ende des Landtags die ständische Verwendung nicht zur Perfaction kommen werde, sobald etwaige Abweichungen in den Beschlüssen noch durch Conferenzen vorzubringen, veranlaßt zu dem Antrage,

dem Beschlusse 1. Kammer pure beizutreten;

womit unanimia einverstanden waren.

3.

Inmittelst war eine beifällige Erklärung 1. Kammer über die K. Proposition, wegen vorläufiger Fortbewilligung der Steuern,

in Verbindung mit einer Ablehnung des heutigen Beschlusses 2. Kammer

wegen Verweisung dieser Proposition an die Budgets-Commission

eingegangen und ward verlesen.

Herr General-Syndicus beantragte unter Ablehnung des obigen Beschlusses 1. Kammer

dem hiesigen Beschlusse zu inhäriren und auf eine Conferenz anzutragen, mit dem Bemerken, daß diesseits dazu dieselben Mitglieder gewählt worden, welche für die Conferenz wegen der Fortexistenz der Finanz-Commission bestimmt seien.

Herr Hofrath Dr. Klenze beantragte dagegen,

dem Beschlusse 1. Kammer beizutreten.

Majora entschieden sich jedoch für den Antrag des Herrn General-Syndicus.

4.

Außerdem machte Präsidium der Kammer annoch Mittheilung von einem Premoria des Unterzeichneten vom 14. d. M., die im Auftrage des Präsidii Statt gehabte Art der Ausführung des Beschlusses vom 4. d. M. wegen des Abdrucks der Protokoll-Extracte zweiter Kammer betreffend.

Nach Verlesung dieser Eingabe beschloß die Kammer auf Antrag des Herrn Hofrath Hüpeden einstimmig

diesen Bericht sich lediglich zur Nachricht dienen zu lassen.

5.

Schließlich stellte Herr Adv. Buddenberg den schriftlichen Antrag vide die Anlage.

Dieser Antrag ward von mehreren Seiten unterstützt, und in die Tagesordnung eingetragen,

damit aber die Sitzung geschlossen,

nachdem zuvor

1) die Budgets-Angelegenheit und
2) die Judengesetzgebung

auf die morgende Tages-Ordnung gesetzt war.

in fidem

Th. Meyer, Dr., Präsident. — *Merkel*, General-Secretair.

Anlage zum Protokoll vom 28. Juni (25. Sitzung).

Antrag des Herrn Advokaten Buddenberg.

Stände beschließen.

Nachdem in zweiter Kammer zur Anzeige gekommen, daß die Provincial-Landschaft des Fürstenthums Osnabrück zur Vornahme der Wahl eines Schatzraths auf den 15. Februar berufen worden, und derselben dabei die Frage: ob zu der vorzunehmenden Wahl Deputirte aus Lingen, Meppen, Bentheim und Emsbühren zuzuziehen? zu vorgängiger Beschlußnahme und Erledigung überwiesen worden, daß die beiden nachsitzenden Curien abweichend von der vorsitzenden Curie der adeligen Ritterschaft, sich nicht für befugt gehalten haben, darüber, wer zu der vorzunehmenden Schatzraths-Wahl zuzuziehen, einen Beschluß zu fassen, vielmehr darauf angetragen haben, daß diese allgemeine Landes-Angelegenheit durch Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs erledigt werden möge,

daß die nachsitzenden beiden Curien, welche verfassungsmäßig die Mehrheit der gedachten Provinzial-Landschaft bilden, sodann nachdem die adelige Ritterschaft unter Aufgabe des zuerst gefaßten Beschlusses, Deputirte aus den gedachten Landestheilen zuzuziehen, dahin, die gedachten Landestheile von der dermaligen Wahl ohne Consequenz auszuschließen concludirt und darauf eine Wahl vorgenommen hatte, für

den Fall, daß Seine Majestät der König vor verfassungsmäßiger Erledigung der Frage, welcher Corporation das Wahlrecht beigelegt, eine von den Ständen des Fürstenthums Osnabrück vorgenommene Wahl zu bestätigen beabsichtigen sollten, gleichfalls zur Wahl geschritten,

daß von der Königlichen Regierung eine verfassungs- und ordnungsmäßige Erledigung der Vorfrage, welche Personen und Corporationen an der Wahl Theil zu nehmen haben, nothwendig erachtet und dieserhalb der Osnabrückschen Landschaft durch Eröffnung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 8. Mai, Vorschläge gemacht worden, in Verbindung mit andern die Erledigung der Wahl bedingenden Punkten, insbesondere wegen Einbringung von Vorschlägen behuf Ausgleichung der etwa sich ergebenden Stimmengleichheit in drei Curien, sowie wegen Veranlassung und Bedeutung einer etwaigen Minoritätswahl;

daß die adlige Ritterschaft bei der Wiederversammlung der Stände am 22. Mai c. durch eigenmächtiges Verlassen des Landtags der Berathung und verfassungsmäßigen Erledigung der Vorfrage unter nachher erfolgter Berufung auf ein, überall nicht zu begründendes Recht sich beliebig ohne von der Regierung berufen zu sein, zu versammeln, sich entzogen, sodann die Nichttheilnahme der gedachten Landestheile an der Wahl ohne Consequenz für die Folge beschlossen, dadurch einen höchst bedenklichen Vorgang für die, weitere Verhandlung vorzubehaltende Frage über die Vereinigung der mehrgedachten Landestheile mit dem Fürstenthume Osnabrück in landschaftlicher Hinsicht herbeigeführt und eventuell falls die eine oder andere der nachsitzenden Curien sich gleichfalls für den Ausschluß von Meppen, Lingen, Emsbühren und Bentheim entscheide, eine Wahl getroffen habe;

daß die nachsitzenden Curien wegen eigenmächtiger Entfernung der adeligen Ritterschaft außer Stand gesetzt worden, die Berathung über die Erledigung der gedachten Vorfragen fortzusetzen und zu beendigen, und sich veranlaßt gesehen haben, über das Verfahren der adeligen Ritterschaft bei der Königlichen Regierung Beschwerde zu führen und den Landtag gleichfalls zu verlassen;

daß die adlige Ritterschaft in einem Vortrage die Regierung die von ihr getroffene Wahl als eine definitive darzustellen, und den von ihr Gewählten zu präsentiren unternommen, weil die nachsitzenden Curien der Erledigung der Vorfrage angeblich abgelehnt haben, während diese in Wahrheit durch das eigenmächtige Verfahren der adligen Ritterschaft an jeder weitern Berathung und Beschlußnahme verhindert werden;

so können Stände

1) das Schatz-Collegium in Folge des Mangels in Bestimmung derjenigen Landestheile, welche den einen ordentlichen Schatzrath zu wählen haben, als factisch bestehend nicht ansehen;
2) nicht zugeben, daß dieser Mangel durch Beschlüsse der Provincial-Stände erledigt werde, am wenigsten durch Zulassungen oder Ausschließungen ohne Consequenz;
3) eben so wenig Wahlen zulassen, bei denen nicht alle Wahlberechtigte concurrirt haben;
4) nicht zugestehen, daß das Schatz-Collegium, bevor jener mit der gesammten Verfassungsfrage in unzertrennlichem Zusammenhange stehende Verfassungspunct auf genügende Weise durch Zustimmung einer genugsam competenten allgemeinen Ständeversammlung erledigt worden, ins Leben treten könne;
5) am allerwenigsten aber anerkennen, daß Seitens der Osnabrückschen Landschaft eine ordnungsmäßige Wahl vorgenommen oder habe vorgenommen werden können, müssen vielmehr gegen die Wahl der hierzu nicht befugten Ritterschaft die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung und der betreffenden Provinzial-Landschaft ausdrücklich verwahren *).

26te Sitzung 2ter Kammer.

Geschehen Hannover den 29. Juni 1841.

Gegenwärtig 81 Mitglieder.

§. 1.

Nach eröffneter Sitzung und verlesenen Protokollen der beiden gestrigen Sitzungen, wurde Anzeige gemacht von dem Eingange folgender Petitionen:

1) der Bürgervorsteher Hildebrand und Droge zu Gartow, die Ver-

*) Bei dem Interesse, welches sich an diese Wahl eines Schatz-Rathes von Seiten der Osnabrückschen Provinzial-Landschaft knüpft, wird die Mittheilung einiger auf diese Wahl bezüglichen Aktenstücke, wenn gleich solche nicht zu den Akten der zweiten Kammer gebracht worden sind, hier keiner Entschuldigung bedürfen. Dieselben sind als „Anhang" am Ende dieser Protokolle beigefügt.

minderung des Wildstandes und die Erlassung eines Wildschaden-Gesetzes betreffend,

2) der Dorfgemeinden Gorleben und Mitschow, Ger. Gartow, denselben Gegenstand betreffend,

3) der Dorfschaft Scheeßel im Amte Rotenburg, die Erlassung eines Verkoppelungsgesetzes betreffend,

4) der Landbewohner der Niedergrafschaft Lingen rc. das dortige Schulwesen betreffend.

Diese Petitionen wurden in die Tagesordnung eingetragen und zur Relation des Herrn General-Syndicus verstellt.

§. 2.

Herr Dr. jur. Messerschmidt sah sich zu folgendem schriftlichen Antrage veranlaßt:

Stände wollen beschließen, daß die Königliche Regierung um baldige Vorlegung eines Gesetzes in Betreff der Abwendung und Vergütung von Wildschaden zu ersuchen sei.

Der Antrag ward von vielen Seiten unterstützt und in die Tages-Ordnung eingetragen.

§. 3.

Der heutigen Tages-Ordnung gemäß referirte Herr General-Syndicus aus den heute morgen Statt gefundenen beiden Conferenzen theils über die abweichenden Beschlüsse wegen der Fortdauer der Finanz-Commission, theils über die Art der Behandlung der Königlichen Proposition vom 26. d. M. die Forterhebung der Steuern betreffend, namentlich ob solche ohne Weiteres zu bewilligen, oder die Frage nach dem hiesigen Beschlusse erst an jene Finanz-Commission zu verweisen.

Während nun die Conferenz hinsichtlich des erstern Punkts sich in dem Vorschlage, die Finanz-Commission als fortbestehend anzusehen, vereinigt habe, und in dieser Beziehung der Beschluß der ersten Kammer über den Beitritt zu dem hiesigen Beschlusse zu erwarten sei; —

habe man zu einer Vereinigung über die zweite Frage, die Art der Behandlung des Steuer-Prolongations-Antrags, nicht gelangen können, und ward diese bleibende Differenz, und was nunmehr zunächst zu beschließen, sofort zur Erwägung verstellt, — wobei der bald darauf eingegangene und verlesene Beschluß erster Kammer, daß bei nochmaliger Abstimmung über den hiesigen Beschluß (in Gemäßheit des §. 61 der Geschäfts-Ordnung) derselbe abermals abgelehnt worden, mit in Betracht kam.

Während nun von einigen Seiten Anfangs dafür gehalten wurde,

daß auf den Grund der §§. 48 61 und 62 auch hier nochmals über die differirenden Beschlüsse abzustimmen und beim diesseitigen Beharren, da eine Königliche Proposition in Frage, auf eine fortgesetzte erweiterte Conferenz anzutragen sein werde; — wurde von anderen Seiten dagegen auf die specielle Vorschrift des §. 55 der Geschäfts-Ordnung, wonach wegen Annahme einer abgelehnten gemeinschaftlichen Commission höchstens eine einmalige Conferenz Statt finden kann, hingewiesen, und die danach eintretende formelle Unmöglichkeit des Beharrens auf dem hiesigen Beschlusse und daher auch der nochmaligen Abstimmung über die divergirenden Beschlüsse behauptet, daher, insofern nicht etwa noch die im §. 55 gestattete Auskunft einer einseitigen Commission beschlossen werden solle, nunmehr die, der Sache selbst nach bisher noch nicht zur Verhandlung gekommene Königliche Proposition selbst zur Beschlußnahme zu bringen sei.

Der Herr Präsident erkannte nach dieser Lage der Sache den letztern Weg als den formell richtigen an, und verstellte nurmehr die fragliche Königliche Propositition vom 26. d. M. nach deren nochmaliger Verlesung, zur ersten Beschlußnahme.

In berathender Sitzung beantragte dann Herr B. Wedekind, ganz aus denselben Gründen, weshalb man hier eine gemeinschaftliche commissarische Prüfung für nothwendig erachtet hatte, nunmehr

> eine einseitige Commission in reglementsmäßiger Anzahl zu bestellen, zur schleunigen Begutachtung des Königlichen Schreibens und mit dem bestimmten Auftrage, gutachtliche Vorschläge darüber einzubringen, welche Steuern und in welcher Maaße eventualiter herabzusetzen seien;

Herr St.- G.- S. Dr. Siemens aber proponirte als Verbesserung,

> zu gleichem Zwecke die Niedersetzung einer neuen gemeinschaftlichen Commission zu beschließen.

Während Herr Hofrath Klenze mit Andern die letztere Auskunft auch für formell unzuläßig erklärte, jede Möglichkeit einer befriedigenden Erledigung der Steuer-Frage vor dem 1. Juli aber, bei Beharren auf commissarische Prüfung immer mehr abgeschnitten sah, und auch jetzt wieder, unter vorschriftsmäßiger Unterstützung, auf namentliche Abstimmung provocirte; —

pflichtete dagegen der Herr Präsident Sen. Dr. Meyer, so wie Herr Advocat Buddenberg, unter Behauptung der noch vorhandenen Möglichkeit einer Erledigung bei verdoppelten Sitzungen, und da im Falle der — in jeder Rücksicht zu wünschenden — Auflösung eine Ver-

legenheit überall nicht eintreten könne, der zuerst vorgeschlagenen commissarischen Prüfung bei;

wogegen Herr Schatz-Rath Krimping, bei fortwährenden Zweifeln über sein Stimmrecht als Mitglied des — noch nicht existent gewordenen — Schatz-Collegii, und da er als von der Ostfriesischen Provinzial-Landschaft Gewählter nach Lage der dortigen Verfassungsangelegenheit nicht für die Königliche Proposition stimmen könne, sich der Theilnahme an der Abstimmung entziehen zu müssen glaubte und den Saal verließ.

Bei namentlicher Abstimmung entschieden sich dann majora (42 gegen 37 Stimmen) für den, auf einseitige commissarische Prüfung gerichteten Verbesserungs-Antrag, wobei Herr Pastor Nolte schon wegen der mangelnden Offenheit des Verfahrens, seinen Dissens zu Protokoll erklärte.

Die zweite Beschlußnahme ward — wiewohl Herr Hofrath Klenze behuf Realisirung der behaupteten Möglichkeit der Steuerfrage eine frühere Sitzung wünschte — auf morgen 12 Uhr angesetzt und, da die Versammlung ohnehin in der Auflösung begriffen war, sich die Sitzung geschlossen.

in fidem

Th. Meyer, Dr. — *Merkel*,
Präsident. — General-Secretair.

Hannoversche Zeitung 1841. Nro. 165. (Dienst. 13. Juli) S. 1008.*)

Siebenundzwanzigste Sitzung vom 30. Juni.

Zunächst wurde auf den Antrag des Herrn General-Syndicus einstimmig beschlossen, durch eine Deputation beider Kammern Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen das Beileid der Stände wegen des Ablebens Ihrer Majestät der Königin zu bezeugen.

---

*) Da das Protokoll dieser letzten Sitzung nicht herbeizuschaffen war, hat man, um das Bild der Verhandlungen möglichst vollständig zu geben, die Mittheilung, welche die Hannoversche Zeitung über die letzte Sitzung gebracht hat, hier beizufügen für zweckmäßig gehalten.

Nachdem darauf eine Mittheilung erster Kammer, wonach dieselbe den Conferenz-Vorschlag wegen der Budgets-Commission abgelehnt hatte, verlesen und auf den Antrag des Herrn General-Syndicus beschlossen war, bei erster Kammer auf eine erweiterte Conferenz von sieben Mitgliedern anzutragen,

ging man über zur Berathung der Königlichen Proposition vom 26. d. M., die provisorische Forterhebung der Steuern betreffend.

Ein Mitglied, freilich nur geringe Hoffnung zur Abänderung des gestrigen Beschlusses hegend, hielt sich verpflichtet, den Verbesserungs-Antrag zu stellen: „von dem Beschlusse der Niedersetzung einer einseitigen Commission behuf Prüfung der Königlichen Proposition zu abstrahiren und sich zum Erstenmale mit der Königlichen Proposition einverstanden zu erklären,“ indem er zugleich namentliche Abstimmung beantragte, was von mehreren Seiten unterstützt wurde.

Auch heute wurde im Wesentlichen und mit den früheren Motiven gestritten, und der Antrag bei der Abstimmung mit 43 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Nachdem sodann noch mehrere Königliche Schreiben: 1) die Wiedereinsetzung des Ober-Steuer-Collegii, 2) das Schatz-Collegium, 3) das Wagengleisgesetz und 4) Eisenbahnen betreffend, verlesen worden waren,

beabsichtigte ein Mitglied, einen schriftlichen Antrag zu stellen; nach Verlesung der ersten Sätze traf jedoch das die Auflösung der Ständeversammlung aussprechende Königliche Schreiben ein, worauf die Sitzung von dem Herrn Präsidenten geschlossen wurde und die Versammlung auseinanderging.

Erster Anhang

zu den Protokollen zweiter Kammer.

Einige auf die Wahl eines Schatzraths von Seiten der Provinziallandschaft des Fürstenthums Osnabrück bezügliche Aktenstücke *).

I.

Wahl eines Schatzraths.

Nro. 1.

Hochadelige Ritterschaft beehrt sich, den Herrn Mitständen eine Protestation mehrerer Rittergutsbesitzer der Kreise Meppen, Emsbühren und der Niedergrafschaft Lingen mitzutheilen, und hat dieselbe beschlossen, daß, ohne die in Anspruch genommene Berechtigung anzuerkennen, für diesesmal und ohne Consequenz in Gemäßheit Schreibens der Königlichen Landdrostei vom 26. Januar d. J. die Zuziehung der genannten Landestheile zu beantragen sei (e. c. ord. eq. den 17. Februar 1841).

Nro. 2.

Städtische Curie ist des Dafürhaltens, das in Erwägung der Umstände, daß durch das Landesverfassungsgesetz lediglich eine „Provinziallandschaft für das Fürstenthum Osnabrück" bestätigt worden, daß ferner durch das Gesetz vom 24. December v. J. §. 4 die Wahl eines Schatzrathes lediglich der „Osnabrückschen Landschaft" übertragen worden, daß aber unter diesen Ausdrücken die Landestheile Meppen, Emsbühren, Lingen und Bentheim niemals mit begriffen gewesen sind und daß durch die Annahme, als ob diese Landestheile zur Osnabrückschen Landesschaft gehören, für die früher beabsichtigte von Ständen aber stets abgelehnte Vereinigung mit jenen Landestheilen ein Präjudiz erwachsen möchte:

*) Vergleiche die Anmerkung oben Seite 390 zur Anlage des Protokolls der 25. Sitzung (Antrag des Advokaten Buddenberg vom 28. Juni Abends) sowie die Vorstellung des Bürgermeisters Stüve und Altermanns Breusing. (Anlage zum Protokoll vom 9. Juni.)

Andrerseits aber auch den Ständen des Fürstenthums Osnabrück um so weniger zusteht, die gedachten Landestheile ihres Rechts zu berauben, als die Sache selbst eine lediglich mit der allgemeinen Ständeversammlung zu beschließende allgemeine Landesangelegenheit befaßt und ein jeder diesseits zu fassender Beschluß die Stände des Fürstenthums Osnabrück widrigen Beschlüssen der allgemeinen Ständeversammlung aussetzen könnte,

zu erklären,

daß Stände des Fürstenthums sich nicht für befugt halten, darüber, wer zu dieser Wahl zuzuziehen, einen Beschluß zu fassen, vielmehr darauf antragen müssen, daß diese allgemeine Landesangelegenheit durch Communication mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs erledigt werde.

Zugleich aber auch in ehrfurchtsvollster Form zu erklären, daß sie (ohne dieserhalb auf Wahlrechte verzichten zu wollen) das Landesverfassungsgesetz von 1840 als ein rechtsbegründetes zur Zeit nicht anerkennen können,

und eine Commission von drei Mitgliedern aus jeder Curie zu ernennen mit dem Auftrage, diejenigen Schritte in Antrag zu bringen, welche behuf Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes nach dem Staatsgrundgesetze von 1833 zu ergreifen sein möchten, solche auch nöthigenfalls nach Beendigung gegenwärtiger Ständeversammlung auf verfassungsmäßige Weise zur Ausführung zu bringen (Osnabrück in curia Civitat den 17. Februar 1841).

Nro. 3.

Curie der freien Gutsbesitzer ist den Beschlüssen der städtischen Curie unbedingt beigetreten (Curie der freien Gutsbesitzer Osnabrück eodem).

Nro. 4.

Hochadelige Ritterschaft findet sich bei dem Dissense der nachsitzenden Herrn Stände veranlaßt, ihren gestrigen Beschluß zurückzunehmen, und nunmehr zur Wahl eines Schatzraths zu schreiten e. c. ord. eq. den 18. Februar 1841.

Nro. 5.

Nachdem das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 auf verfassungsmäßigem Wege erlassen und publicirt worden, so findet sich Hochadelige Ritterschaft veranlaßt, den durchaus unstatthaften Antrag auf Einlegung eines Protestes 2c. hiemit gänzlich zurückzuweisen (e. c. ord. eq. den 18. Februar 1841).

Nro. 6.

Auf die anliegenden (vorstehenden) Vota der Hochadelichen Ritterschaft inhärrirt, Städtische Curie ihrem gestrigen, in dem untrennbarsten Zusammenhange bestehenden Beschlusse, und ist der Ansicht, daß, bevor nicht auf das Schreiben der Königl. Landdrostei vom 26. Januar ein vollgültiger Beschluß der Stände gefaßt worden, durch welchen nicht nur die Competenzfrage erledigt, sondern auch festgestellt wäre, daß die Stände der Kreise Meppen und Emsbühren, sowie der Niedergrafschaft Lingen und Bentheim von der Wahl excludirt würden, ein einzelner Stand nicht befugt sei, zu einer Wahl zu schreiten.

Städtische Curie muß daher gegen jede derartige Wahlhandlung um so mehr protestiren, als solche dem von allen Curien genehmigten Antrage Hochadelige Ritterschaft vom 30. November 1830 direct zuwider läuft. Zugleich aber hat dieselbe nunmehr unter entschiedener Ablehnung aller über die Beschlüsse der nachsitzenden Curien ausgesprochenen unangemessenen Critiken sofort zu der beschlossenen Commission die Herren

Bürgermeister und Landrath Dr. Stüve,
Richter Meyer von Melle,
Altermann Breusing,

und im Fall der Behinderung eines oder des anderen den Herrn

Richter Dr. Pagenstecher

gewählt (in Curia Civit. den 18. Februar 1841).

Nro. 7.

Curie der freien Gutsbesitzer accedirt dem voto der löblichen Städte, und bemerkt nachrichtlich, daß ihrerseits zu Commissarien ernannt worden:

1) der Herr Advocat Buddenberg,
2) " " Gutsbesitzer Kaufmann Richhard, und
3) " " Gutsbesitzer Meyer zu Brorten,

Curie der freien Gutsbesitzer den 18. Februar 1841.

Nro. 8.

Hochadelige Ritterschaft beehrt sich den Herrn Mitständen ein Gesuch des Raths Brüsmann, desgleichen ein Gesuch des Regierungsraths Vezin, die Wahl eines Schatzraths betreffend, hieneben mitzutheilen und zugleich anzuzeigen, daß in der heutigen Versammlung von Hochadeliger Ritterschaft der Regierungsrath Vezin als ein nach dem Patente vom 24. December 1840 §. 5. wohl qualificirtes Subject zum bürgerlichen ordentlichen Schatzrathe erwählt worden (e. c. ord. eq. den 19. Februar 1841).

Nro. 9.

Da sowohl durch das Patent vom 24. December 1840 der Osnabrückschen Provinziallandschaft die Wahl eines Schatzrathes zusteht, als auch durch das Rescript Sr. Majestät des Königs vom 31. December 1840 die Provinziallandschaft Osnabrück zur Wahl eines bürgerlichen ordentlichen Schatzrathes auffordert, und nach dem Schreiben Königlicher Landdrostei vom 26. Januar d. J. der Provinziallandschaft Osnabrück nur die Herbeiziehung der gedachten Landestheile nachgelassen, der desfallsige Antrag Hochadelige Ritterschaft von den nachsitzenden Herren Ständen aber abgelehnt worden, mithin ein ständischer Beschluß nicht hindert, so inhärrirt Hochadelige Ritterschaft lediglich dem vorstehenden (Nro. 4.) voto (e. c. ord. eq. den 19. Februar 1841).

Nro. 10.

Hochadelige Ritterschaft inhärrirt lediglich dem vorstehenden (Nro. 5.) voto (e. c. ord. eq. 19. Februar 1841).

Nro. 11.

Nachdem Hochadelige Ritterschaft, ohnerachtet die durch das Schreiben Königl. Landdrostei vom 26. Januar d. J. zur Entscheidung verstellte Competenzfrage durch einen ständischen Beschluß gegen deren Ansicht entschieden ist, und deren Beschluß vom 30. November 1830 einer jeden einseitigen Wahl Einer Curie widerstrebt, dennoch zur Wahl geschritten ist: so hat Städtische Curie beschlossen

> um die in ihrem voto vom 17. d. M. vorbehaltenen Wahlrechte zu salviren, und unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer frühern Beschlüsse, für den Fall, daß Königliche Regierung beabsichtigen möchte, vor verfassungsmäßiger Erledigung der im Schreiben vom 26. Januar d. J. zur Entscheidung verstellte Competenzfrage eine Wahl der Osnabrückschen Provinziallandschaft zu bestätigen, zur Wahl zu schreiten

und ist dieselbe auf den Landtagsdeputirten Advocaten Buddenberg gefallen, in Curia Civit den 19. Februar 1841.

Nro. 12.

Curie der freien Gutsbesitzer tritt dem voto der städtischen Curie bei, und ist unter demselben Vorbehalte zur Wahl geschritten, welche gleichwie in städtischer Curie auf den Herrn Advocat Buddenberg gefallen ist.

Curie der freien Gutsbesitzer, Osnabrück den 19. Februar 1841.

2.

Besonderer Vortrag der Ritterschaft in Betreff der Schatzraths-Angelegenheit nebst Zuschrift des Herrn Raths Bezin.

Durch den Herrn Syndicus der Hochadeligen Ritterschaft ist den nachsitzenden Ständen unterm 21. d. M. im Auftrage der Hochadeligen Ritterschaft angezeigt, daß dieselbe in der Angelegenheit, die Schatz-Raths-Wahl betreffend, ihren Vortrag abgesondert zu verhandeln, sich veranlaßt gefunden.

Städtische Curie hat sich durch diese Anzeige lebhaft beunruhigt gefühlt, indem nicht nur eine jede derartige Absonderung dem Grundvertrage der ständischen Verfassung des Fürstenthums, den

bei guten Ehren und Treuen und an Eidesstatt gelobten, und von der Hochadeligen Ritterschaft stets heilig gehaltenen Concordaten vom Mittwoch nach Corporis Christi 1532 (Kreß vom Archid.Wesen Anh. §. 64) zu nahe zu treten droht, sondern auch, falls eine einseitige Präsentation beabsichtigt werden möchte, dem gemeinschaftlichen Beschlusse aller drei Stände vom 30. November 1830, nach welchem aus der Wahl Eines Standes Niemand ein Präsentationsrecht erhält, geradezu widersprochen würde. Indem Städtische Curie demnach hofft, daß jene Anzeige auf einem Mißverstande beruhen werde, trägt selbige darauf an, daß Hochadelige Ritterschaft den nachsitzenden Ständen eine beruhigende Mittheilung in dieser Beziehung machen wolle.

(in Curia Civit; 22. Februar 1841.)

Curie der fr. Gutsbesitzer tritt dem Beschlusse der städtischen Curie bei. (Curie der fr. Gutsbes. den 22. Februar 1841.)

Hochadelige Ritterschaft beehrt sich, zu erwidern, daß die von ihrem Syndicus den übrigen Herrr Syndicen gemachte Mittheilung dem ihm ertheilten Auftrage entspricht, und da Hochadelige Ritterschaft nicht anerkennen kann, durch diesen Auftrag ihrerseits gegen bestehende Gesetze angestoßen zu haben, sie sich nicht veranlaßt findet, solchen Auftrag zurückzunehmen.

(e. c. ord. eq. den 22. Februar 1841.)

Städtische Curie kann nicht umhin, die in obigem Beschlusse liegende Absonderung der Hochadeligen Ritterschaft für einen verfassungswidrigen Schritt zu halten. Dieselbe sieht sich daher genöthigt, gegen eine solche Absonderung zu protestiren und muß insbesondere eine jede einseitige Präsentation für eine durchaus nichtige erklären.

(in Curia Civit den 22. Februar 1841.)

Curie der fr. Gutsbes. tritt dem vorstehenden städt. voto bei.

(Curie der fr. Gutsbes. den 22. Februar 1841.)

Zweiter Anhang.

zu den Protokollen zweiter Kammer.

Zwei auf das Verhalten der zweiten Kammer bezügliche Aktenstücke *)

1. Königliche Proklamation vom 14. Juli 1841.
2. Eingabe der Majorität der aufgelösten 2. Kammer an die Bundesversammlung.

1.

Proclamation.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Am 30. des vorigen Monats haben Wir Uns ungern genöthigt gesehen, die am 14. April d. J. berufene, am 2. Juni zusammengetretene allgemeine Stände-Versammlung Unseres Königreichs aufzulösen, weil die Mehrheit der zweiten Kammer durch ihr seitheriges Verhalten sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten als unfähig bezeigt hatte.

Wir fühlen Uns gedrungen, Uns öffentlich über die Thatsachen auszusprechen, aus denen die Nothwendigkeit dieses Schrittes hervorgegangen war.

Durch Unsere Proclamation vom 15. Februar 1839 haben Wir Unseren getreuen und geliebten Unterthanen die Gründe vollständig be-

---

*) Diese beiden Aktenstücke sind bereits durch die Zeitungen veröffentlicht worden. Indeß erschien zur Vervollständigung des Bildes der Verhandlungen 2ter Kammer der Abdruck derselben hier um so zweckmäßiger, als sie — beide eine Darstellung der Kammer-Verhandlungen enthaltend, — zeigen, von wie verschiedenartigem Standpunkte aus jene Verhandlungen aufgefaßt worden sind, wobei es charakteristisch erscheint, daß die Verschiedenartigkeit des Standpunktes und der Auffassung sich auch sogar in der äußeren Haltung und dem Tone der beiden Aktenstücke zu Tage legt.

kannt gemacht, auf denen Unsere unerschütterliche Ueberzeugung beruht, daß eine bundesgesetzmäßige Abänderung der landständischen Verfassung, wie solche am 7. December 1819 angeordnet worden, im Jahre 1833 nicht Statt gefunden hat. Eine Ueberzeugung, die von Uns bereits vor dem Antritte Unserer Regierung bestimmt und unverholen erklärt worden ist.

Dieser Unserer wohlgeprüften, niemals wankend gewordenen Rechtsansicht zufolge, stand beim Antritte Unserer Regierung die landständische Verfassung des Jahres 1819 allein, und keine Andere, im Königreiche Hannover unter dem Schutze des 56. Artikels der Wiener Schluß-Acte.

Eine landständische Verfassung soll nach Maßgabe des Art. 13 der Deutschen Bundesacte in jedem Bundesstaate bestehen. Die Einführung einer geschriebenen Landesverfassung, eines geschriebenen inneren Staatsrechtes der Bundesstaaten, ist nicht Vorschrift der föderativen Gesetzgebung, auch haben Wir wiederholt die Ansicht zu erkennen gegeben, daß geschriebene Landesverfassungen nicht unter allen Umständen Bedürfniß der Staaten sind, ja daß deren Errichtung manche Bedenken entgegenstehen.

Dennoch hatten Wir, durch die besonderen Verhältnisse Unseres Königreiches und durch schon damals zu Unserer Kenntniß gediehene Wünsche Unserer Unterthanen veranlaßt, am 18. Februar 1838 der auf den Grund des Patents vom 9. December 1819 berufenen Ständeversammlung einen Verfassungs-Entwurf zur Berathung vorgelegt.

Der unangemessene Gang dieser Berathung bewog Uns, wie bekannt, die Kammern am 27. Juni 1838 zu vertagen und nachmals den Entwurf ausdrücklich zurückzunehmen.

Die wiederberufene Ständeversammlung ließ am 15. Juni 1839 durch eine Adresse den unterthänigsten Antrag an Uns gelangen, wegen Wiederaufnahme der Verfassungs-Angelegenheit auf andere geeignete Weise die nöthigen Anordnungen zu treffen. Zugleich sprachen die Stände die feste Ueberzeugung aus, nur eine vertragsmäßige Erledigung der Verfassungs-Angelegenheit könne zu einem gedeihlichen Ziele führen. Sie fügten hinzu, der Wunsch des Landes sei fortwährend dahin gerichtet, und sie erachteten sich berufen und zuständig zu Erreichung dieses Ziels nach Kräften zu wirken.

Diesem, von vielen Seiten dringend unterstützten Antrage Statt gebend, ernannten wir fordersamst eine Commission, der Wir die Pflicht auflegten, eine Landesverfassung auszuarbeiten, gleichmäßig und unparteiisch entsprechend den wirklich bestehenden Rechten der Krone und der Landstände des Königreiches.

Nach Vollendung des Entwurfes ward solcher von Uns Allerhöchstselbst, unter fortwährender Theilnahme Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Kronprinzen Königl. Hoheit und Liebden, in zahlreichen Conferenzen Punkt für Punkt der sorgfältigsten Prüfung unterzogen. Wir haben auch dabei von dem dienstpflichtigen Verhalten und von den patriotischen Gesinnungen Unserer Rathgeber Uns völlig überzeugt.

Die Befugniß der von Uns berufenen, damals vertagten Ständeversammlung, mit Uns eine vertragsmäßige Vereinbarung über das Verfassungswerk zu treffen, konnte an sich keinen Zweifel leiden.

Diese Rechtsansicht über die Competenz der damaligen Stände fand eine Bestätigung in dem Beschlusse des Deutschen Bundes vom 5. September 1839, eine Bestätigung, die dazu gereichen mußte, alle ersinnliche grundlose Bedenken zu beseitigen, und somit die Ständeversammlung selbst gegen solche Irrthümer sicher zu stellen.

Am 19. März 1840 haben Wir den Verfassungs-Entwurf der wiederberufenen allgemeinen Ständeversammlung zur freien Berathung vorgelegt.

Diese Berathung hat mit redlicher Absicht, mit ernstem Streben und mit gewissenhafter Beachtung aller wirklich bestehenden Rechte Statt gefunden. Wenn mehrere wahlberechtigte Corporationen von der Theilnahme an solcher durch ihre Deputirten aus freiem Willen sich fern gehalten, so haben Wir dieß um ihres eigenen Interesses und ihrer eigenen Beruhigung willen nur beklagen können; es zu verhindern lag außer Unserer Gewalt.

Aus den ordnungsmäßigen Verhandlungen mit der Ständeversammlung ist die am 1. August 1840 von Uns genehmigte Vereinbarung über die Landesverfassung hervorgegangen, die Wir am 6. August als Gesetz verkündigt haben.

Diese Verfassung ist ohne Mängel der Form und keiner rechtlichen Anfechtung bloßgestellt, denn sie ging hervor aus freiem Uebereinkommen zwischen Herrn und Ständen.

Sie verletzt nicht die wohlbegründeten Rechte Unseres Königlichen Hauses an dem Kammergute.

Sie sichert dessen Beistand.

Sie zerstört nicht die nach alter Landesverfassung unantastbaren Hoheitsrechte der Krone.

Sie dient zu fester Begründung aller wohlerworbenen Rechte der allgemeinen wie der provinziellen Stände des Königreichs.

Sie erstreckt die Rechte der Ersteren auf den Schutz der Verfassung selbst.

Sie beschützt die Rechte der Corporationen.

Sie sichert das Wohl der Gesammtheit wie die Rechte der Einzelnen.

Sie verordnet gleichmäßige Tragung der Staatslasten von allen Unterthanen.

Sie bestätigt die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt innerhalb ihrer Zuständigkeit.

Sie erhält daneben die für den Bestand der Staaten und für das Gemeinwohl gleich unerläßliche Unabhängigkeit der, unter steter landesherrlicher Aufsicht mit eben der Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit wie die Justiz zu handhabenden Verwaltung, so weit diese Unabhängigkeit den Staatszwecken entspricht.

Sie hat das Recht der Krone, die Scheidung der Justiz von der Verwaltung im einzelnen Zweifelsfalle zu ordnen, dem unabhängigen Urtheile einer Behörde übertragen, die Wir vermöge der von der landesherrlichen Gewalt nicht zu trennenden Verfügung über die Dienerschaft, aus der Zahl der achtbarsten Männer Unseres Königreiches dauernd gebildet haben.

Die Dauer und Unverletzlichkeit des Verfassungs-Gesetzes ist für die Zukunft gesichert;

durch die Grundlage des alten Rechtes der Krone und der Landstände, auf der sie beruht,

durch die Grundprinzipe der Gesetzgebung des Deutschen Bundes, denen ihr Inhalt in allen Punkten gemäß ist,

durch den Bundesbeschluß vom 5. September 1839,

durch Unser Königliches Wort,

durch die Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes,

durch das vertragsmäßig erklärte vollständige Einverständniß der Stände Unseres Königreiches,

durch das in dem §. 181 des Verfassungs-Gesetzes selbst der allgemeinen Stände-Versammlung, und in deren Abwesenheit dem Schatz-Collegio verliehene Recht zu Anrufung des Deutschen Bundes,

So lange es der göttlichen Vorsehung gefällt, Uns das Leben zu erhalten, werden Wir niemals den mindesten Zweifel gegen den Rechtsbestand dieser Verfassung weder in der Form noch im Wesen dulden.

Unser vielgeliebter Herr Sohn, des Kronprinzen Königliche Hoheit und Liebden, hat für Seine Zukunft die-

sen entschiedenen Willen in der ersten Kammer der Ständeversammlung laut und deutlich ausgesprochen.

Nachdem solchergestalt es Uns unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung gelungen, den Rechtszustand Unseres Königreiches für jetzt und für ferne Jahre festzustellen, haben Wir am 14. April d. J. die jetzt aufgelösete Ständeversammlung zu Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte berufen.

Je lauter bei Verkündigung der neuen Verfassung von allen Seiten der Dank und die Freude Unserer Unterthanen, namentlich auch durch das Organ mehrerer hochachtbaren Provinzial-Landschaften und von Unserm höchsten Landesgerichte, an Unseren Thron gelangt waren, über die glückliche und befriedigende Beendigung der, theilweise durch Verdrehung von Rechtsbegriffen absichtlich hervorgerufenen, theilweise aus Mißverständnissen über allerdings schwierige Lehren des Staatsrechtes entstandenen Wirren und Zerwürfnisse, um so weniger konnten wir für nöthig erachten, eine besondere Aufsicht darüber anzuordnen, daß bei den bevorstehenden Wahlen kein moralischer Zwang angewendet werde, daß nicht bei ihnen die bisher hie und da von Uns mit Betrübniß und Unwillen wahrgenommene Volksverführung von Neuem beginne.

Zu diesem Zwecke hat regierungsseitig keine Vorkehrung Statt gefunden, mit Ausnahme der von Uns für nöthig erachteten Fortdauer einer polizeilichen Ueberwachung, die, vermöge der, zum Zwecke der Erhaltung der Staaten von der Regierung unzertrennlichen vorkehrenden Sicherheits-Polizeigewalt, früher von Uns angeordnet war. Sie hatte zwei noch gegenwärtig wegen politischer Vergehen in peinlicher Untersuchung befangene Individuen getroffen, deren absichtliche Verhinderung und Erschwerung der von Uns bezielten Feststellung des Rechtszustandes im Königreiche moralisch überzeugend vorlag, von denen mithin die öffentliche Ruhe und Ordnung mit einer Gefahr bedroht erschien, die durch leichtere Mittel mit Sicherheit nicht abgewendet werden konnte. Voraussetzungen, unter denen nach Maßgabe des nach landständischer Berathung am 27. Juni 1838 erlassenen Gesetzes polizeiliche Haft hätte verhängt werden mögen, wie solches in Zukunft bei erneuertem staatsgefährlichen Treiben in Folge Unserer bereits erlassenen Allerhöchsten Befehle unfehlbar geschehen soll.

Bald gelangte indeß zu Unserer Kunde, daß die verderbliche Geschäftigkeit der Widersacher Unserer Regierung abermals am Werke sei, daß der, nach und nach besserer Ueberzeugung weichende, neuerlich aber wieder angefachte Wahn gekränkter Rechte Unserer Unterthanen, daß endlich wahrheitswidrige Vorspiegelungen von beabsichtigten Erhö-

hungen der Landeslasten, namentlich der Grundsteuer, dazu benutzt wurden, den Samen des Mißtrauens auszustreuen, die Deputirtenwahlen aber, auf jene Rathgeber selbst, und von solchen Männern abzuwenden, deren getreue und pflichtmäßige Anhänglichkeit an den bestehenden Rechtszustand man voraussetzen durfte.

Nicht ohne Befremden mußten Wir erfahren, daß Verleitungen dieser Art selbst in Communen nicht ohne Erfolg geblieben seien, deren eigene Interessen Unsere Königliche Gnade vorzugsweise in Anspruch nehmen.

Von dem Bewußtsein Unserer Gerechtigkeitsliebe, Unserer nie ermüdenden, alle Schwierigkeiten überwindenden gewissenhaften Fürsorge für das Wohl Unseres Königreichs durchdrungen, hielten Wir inzwischen gern das Vertrauen fest, auf die unerschütterliche Ergebenheit und die dankbare Anerkennung Unserer Unterthanen, ein Vertrauen, dessen Bewahrung uns stets am Herzen liegt.

Am 2. Juni d. J. versammelte sich neben der ersten eine zahlreiche zweite Kammer der Landstände.

Das innere Verhältniß der letzteren hat sich nach unzweideutiger Wahrnehmung ungefähr also gestaltet:

Etwa 36 Deputirte waren Männer, die ihrem Berufe als Vertreter der verfassungsmäßigen Rechte der Landstände des Königreichs getreu, der Wahrnehmung dieser Rechte mit Ernst und unnachlässig sich gewidmet, daneben aber bewiesen haben, daß ihnen das Wohl des Landes und die solches bedingende Aufrechthaltung der Verfassung in jeder Beziehung gleichmäßig am Herzen liege.

Etwa 12 Deputirte haben sich von Anfang als die Führer einer Unserer Regierung feindlichen Partei kund gegeben. Ihr unnachlässiges Bestreben war dahin gerichtet, den erledigten Verfassungsstreit zum Verderben des Landes von Neuem ins Leben zu rufen, einem jeden dem Wohle Unserer Unterthanen gewidmeten Antrage aber hartnäckig entgegen zu treten.

Eine Anzahl von etwa 30 Mitgliedern endlich bestand aus Deputirten, die durch ihre bürgerlichen Verhältnisse, durch den Beruf ihres Lebens und durch ihre tägliche Beschäftigung wissenschaftlichen Studien fernstehend, geneigt, solchen Mitgliedern der zweiten Kategorie sich anzuschließen, deren Bemühungen es gelungen war, entweder durch Erregung eines falschen und mißverstandenen Rechtsgefühles oder durch geschäftliche und gesellige Verbindungen des Privatlebens sich ihres Vertrauens zu bemeistern, diesen willenlos anheimfielen.

Das Ergebniß war, eine Unserer Regierung feindliche Mehrheit,

zwar gering, aber durch sectenartiges Zusammenhalten immerhin stark genug, um die Ausführung Unserer landesväterlichen Absichten, so weit solche landständischer Mitwirkung bedarf, unter dem Schutze der reglementarischen Vorschriften zu lähmen.

Die also zusammengesetzte zweite Kammer hat dann in ihren Verhandlungen dem Auge des parteilosen Beobachters das schmachvolle Schauspiel dargeboten, daß schlichte, biedere und in ihren Privatverhältnissen jeder Achtung würdige Landleute, deren gesundem Urtheile über Gegenstände ihres Berufes und ihrer materiellen Interessen Glauben und Vertrauen zu schenken Wir jederzeit gern geneigt sind, durch unwahre Vorstellungen von gekränkten Rechten verleitet, während es sich bei Uns nur um Erhaltung und Wiederherstellung des wahren und wirklichen Rechtes gehandelt hat, daß, sagen Wir, solche Landleute zu rein mechanischen Werkzeugen der gefährlichsten und rücksichtslosesten Despotie, nämlich der, der heutigen sogenannten liberalen Partei herabgesunken waren, einer Partei, die kein öffentliches noch Privatrecht achtet, der jedes Mittel willkommen ist, wenn es gilt, auf Kosten der Regierungen oder der Unterthanen ihren staatsgefährlichen Lehren Opfer darzubringen.

In der That war, wie Wir vernommen, diese Tyrannei in der beendigten Sitzung zu einer solchen Gewalt gediehen, daß Mitglieder der Mehrheit, in denen zuletzt das Gefühl der schweren Verantwortung gegen das Land rege geworden, sich entschlossen haben, die Versammlung zu verlassen, weil sie, von ihrem Gewissen gehindert den Parteiführern ferner beizustimmen, dennoch glaubten es nicht wagen zu dürfen, sich der entgegenstehenden besseren Meinung offen anzuschließen.

Wir hätten allerdings erwarten mögen, daß der irregeleitete Theil der zweiten Kammer, statt theoretischen Rechtsverdrehungen Gehör zu geben, der altgewohnten treuen Anhänglichkeit an das Königliche Haus und des wahren Wohles ihrer Mitbürger eingedenk, das Vertrauen auf die Richtigkeit Unserer Rechtsansichten und auf Unsere allerhöchste landesväterliche Gesinnung ganz vorzugsweise unerschütterlich festgehalten hätte.

Unsere bisherigen Regierungshandlungen, Unser landesväterliches Bestreben, die auf dem Landmanne ruhenden Lasten zu mindern, die Beseitigung des Häuslings-Schutzgeldes, die Aufhebung der Chausseedienste, waren Thatsachen, wohl dazu geeignet, im dankbaren Gemüthe den Worten der Verführung die Kraft zu entziehen.

Die erste öffentliche Handlung der zweiten Kammer trug den Charakter feindseliger Gesinnung an der Stirn.

Die Wahlen für die Präsidenten-Stelle trafen ein Mitglied, von dessen Bemühen, die untheilbare landesherrliche Gewalt unter ein Mitregiment der Stände zu beugen, die, während der Regierung Seiner Majestät, Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders veröffentlichten ständischen Verhandlungen den Beweis enthalten, ein Zweites, dessen am 13. März 1833 in der damaligen Stände-Versammlung abgegebene Erklärung über das Verfassungswerk unter Anderem dahin lautete: „er habe nie ein Staatsgrund-Gesetz gewollt, das auf dem bestehenden Rechte beruhen solle, ein Drittes, dessen Nichtzulässigkeit zu der Stelle eines Schatzrathes Wir notorischer Maßen ausgesprochen hatten.

Diese drei Mitglieder erhielten in erster Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit, ein Ereigniß, das gleich von Anfang zu dem Schlusse auf das Vorhandensein einer innig verbundenen, nach voraus verabredetem Plane Unserer Regierung entgegentretenden Partei berechtigte.

Durch unabänderliche Verhältnisse an einer früheren Berufung der Versammlung behindert, war es Unsere landesväterliche Absicht, in einer Jahreszeit, die dem Grundbesitzer eine dauernde Abwesenheit vom Grundeigenthume nicht wohl gestattet, den Ständen nur ein kurzes Beisammensein anzusinnen.

Der dringendste Gegenstand ihrer Beschäftigung war das landständische Budget.

Außerdem gelangten gleich anfangs an die Stände Gesetzesentwürfe, betreffend eine Beschränkung der Gerichtsbarkeit Unserer Domainen-Kammer in Meiersachen, die Bestätigung der Contracte unter Landleuten und die bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Im Laufe der Sitzung wurden die Vorarbeiten für ein Verkoppelungs-Gesetz und für die erforderlichen Einrichtungen zu Anlagen von Eisenbahnen vollendet.

Der allgemein in Unserem Königreiche laut gewordene Wunsch der baldigen Erlassung des Ersteren und die Gefahr des Verzuges, so wie wesentliche finanzielle und commerzielle Rücksichten in letzterer Hinsicht, entschieden Uns, beide hochwichtige Gegenstände, sobald es geschehen konnte, zur landständischen Berathung zu bringen.

Die erste Kammer, deren ernste, ruhige, dem Wohle des Vaterlandes entsprechende Haltung Unsere offene Anerkennung verdient, traf eine sorgfältige und geeignete Wahl von Mitgliedern für die gemeinschaftliche Finanz-Commission.

In zweiter Kammer befanden sich unter der achtungswerthen und verdienstlichen Minderzahl Mitglieder von bekannten und erprobten

finanziellen Kenntnissen. Dieselbe Mehrzahl, die sich durch die Präsidentenwahl kenntlich gemacht, wählte indeß für die Finanz-Commission Mitglieder, von denen nur das gewiß war, daß ihnen alle Erfahrung in landständischer Behandlung der Finanzen ermangelte.

Von den Mitgliedern der Commission aus erster Kammer geschah Alles, die Sache zu fördern.

Durch Hinaussetzung der Arbeit aus ungehörigen, den längst erledigten Verfassungsstreit bezielenden Gründen von Seiten der Mitglieder aus zweiter Kammer wurde die erste Kammer gezwungen, aus der gemeinschaftlichen Commission zu scheiden, um ihrer Seits ihrer Pflicht Genüge zu leisten.

Von dem lebhaften Wunsche beseelt, im Einverständniß mit den Ständen den landständischen Finanzhaushalt zu regeln, erließen Wir am 26. Juni die Aufforderung, zu einem Ausschreiben behuf Erhebung der Steuern ohne ferneren Aufschub beizustimmen.

Die erste Kammer bejahete sofort den Antrag in dreimaliger Berathung und Abstimmung.

Die Mehrheit der zweiten Kammer verzögerte, aller lobenswerthen Bemühung der Minderzahl unerachtet, jede Entscheidung, bald behauptend, es sei genügende Zeit vorhanden, den erforderlichen Beschluß zu fassen, und endlich erklärend, die Zeit reiche hierzu nicht mehr aus.

Also war der Ablauf des Finanzjahres herangekommen, und mit diesem eine thatsächliche ständische Verweigerung des Staatsbedarfs, wenn gleich nur von wenigen Mitgliedern der zweiten Kammer herbeigeführt.

Es lag Uns daher ob, den Letzteren durch die verfassungsmäßige Maßregel zu sichern. Dieser aber mußte nach Maßgabe des 155. Paragraphen des Landesverfassungs-Gesetzes die Auflösung der Stände-Versammlung vorausgehen.

Auch abgesehen von diesem Grunde der Nothwendigkeit, würden Wir veranlaßt gewesen sein, der Stände-Versammlung ein Ziel zu setzen, da in zweiter Kammer es den Führern der Mehrheit gelungen war, die Verhandlungen zu einem nutzlosen Spiele herabzuwürdigen.

Die Ansichten und Meinungen einer an sich unbedeutenden Mehrheit der zweiten Kammer, die, gebunden durch factiose Vorbeschlüsse vorbereitender Privat-Versammlungen, freilich Nichts zu schaffen, wohl aber das Gute zu hemmen und die Landescasse mit unnützen Reisekosten und Diäten zu belästigen vermochte, — diese Meinungen und Ansichten, die Stimme des Volkes zu nennen, war eine verwerfliche

Anmaßung. Denn schon in der Versammlung selbst stand eine weit überwiegende, die höchste Achtung gebietende Mehrzahl, in dem Inbegriffe der gesammten ersten Kammer vereint mit dem nicht jener Faction angehörenden Theile der zweiten Kammer, gegenüber.

Uebermüthige Verachtung einer früheren Kammer galt der Partei als ein Verdienst. Man vergaß freventlich, daß eben diese Kammer mit gutem Rechte gewählt, verfassungsmäßig eidlich verpflichtet gewesen, daß sie ihre Verpflichtung heilig gehalten hatte.

Einseitiges, keckes und grundloses Absprechen über die Gränzen Unserer Regierungsgewalt war an der Tagesordnung.

Der aus jener Mehrheit hervorgegangene Präsident hat seine Befangenheit in Parteiansichten, seine Geringschätzung der materiellen Interessen des Königreiches, seine Trugschlüsse über die Wahrheitsliebe, die Redlichkeit und die Geschäftstreue Unserer Rathgeber in die Protokolle der zweiten Kammer niedergelegt. Von Uns mit einer Unterredung begnadigt, hat er sich nicht gescheuet, in den Sitzungen der Kammer aus Unseren Königlichen Worten Schlüsse zu ziehen, zu denen sie weder Grund noch Veranlassung darbieten konnten.

Vergeblich wäre das Bemühen, die absichtliche Verwirrung und Verdunkelung der Begriffe der Oppositions-Partei aufzuhellen.

Gewählt und berufen nach dem Wahlgesetze vom 6. November 1840, in Folge dieser Berufung erschienen auf den Grund von Vollmachten, die ausdrückliche Beziehung auf das Landesverfassungs-Gesetz enthielten, unter Anrufung des göttlichen Namens vereidet zu Abgebung der ihnen vermöge des Landesverfassungs-Gesetzes übertragenen Stimmen, hatte diese Partei sich durch offenkundige Handlungen unzweideutig auf den Boden der Verfassung von 1840 gestellt. Dennoch war ihr Benehmen derselben entgegen.

Während ihre landständische Wirksamkeit lediglich auf dieser Verfassung beruhete, hatte sie sich bestrebt und es erreicht, der ihr ergebenen Mehrheit den Glauben einzuflößen, daß es wichtige staatsrechtliche Früchte tragen könne, wenn sie ihre Erklärung in letzter und entscheidender Abstimmung gegen jedes Gesetz und gegen jede Verwilligung richtete. Zeugniß hievon liefert ein Beschluß zweiter Kammer vom 23. Juni, gefaßt von 43 gegen 35 Stimmen, und dahin lautend, Unserm Cabinette zu erklären: „Stände können es nicht verhehlen, daß nach den, bei Berathung der Adresse auf die Thronrede in zweiter Kammer bezeugten Zweifeln des Landes über die Competenz der gegenwärtigen Stände-Versammlung, ihre Mitwirkung zur Gesetzgebung schwerlich eintreten werde, wenn nicht Stände zuvor darüber Gewißheit

erlangt haben werden, daß aus der Thätigkeit der Stände ein Anerkenntniß der Wirksamkeit des Landesverfassungs-Gesetzes vom 1/6. August nicht gefolgert und der Verfassungsfrage dadurch nicht solle präjudicirt werden."

Der Sinn einer solchen Richtung ist kaum zu erklären.

Ging dieser Sinn dahin, daß eine Anzahl von Personen, denen die Eigenschaft landständischer Deputirten in keiner andern Beziehung beiwohnte, noch zugestanden werden konnte, als in Folge ihrer Erwählung auf den Grund der Verfassung von 1840, die zu landständischen Handlungen irgend einer Art, mithin keine andere Befugniß hatten, als die aus jener Verfassung, daß eben diese Personen sich eingebildet haben, keine landständische Wirksamkeit auszuüben, wenn sie diese Wirksamkeit, die sich ihrer Natur nach hauptsächlich in der Annahme oder in der Beseitigung von Anträgen der Regierung zu äußern hat, hartnäckig zu Thathandlungen der letzteren Art verwendeten; — so mußte die Gehaltlosigkeit einer solchen Voraussetzung sich dem gesunden Menschenverstande nothwendig von selbst aufdringen.

War aber die Absicht gar die, unbekümmert um jede Art der vernünftigen Deutung ihrer Handlungsweise, solche lediglich auf das Ziel zu richten, den Gang der Regierung auf dem Wege einer Verfassung zu hindern, die freilich dem constitutionellen Schwindel der neueren Zeiten in manchen Beziehungen einen heilsamen Damm entgegensetzt, hat man versuchen wollen, hiedurch im Volke den Wahn zu verbreiten, daß diese Verfassung nicht geeignet sei, das Wohl des Landes zu befördern, wollte man auf diesem Wege eine geheime Unzufriedenheit mit dem Bestehenden erregen, und das Verlangen nach einem andern Zustande, den man den Unterthanen als den eigentlich richtigen fälschlich vorzuspiegeln strebte, hervorrufen und nähren; so konnte der böse staatsgefährliche Wille jener Mehrheit nicht ferner zweifelhaft seyn.

Ein sicheres Ergebniß war immer die Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit, ja der Gefährlichkeit der Fortsetzung solcher Verhandlungen, von denen Wir fortlaufend Kenntniß genommen haben, mit Einschluß der projectirten Adresse, die bekanntlich von erster Kammer einstimmig verworfen und von einem großen Theile der zweiten entschieden mißbilligt wurde. Bei der großen dem leeren politischen Treiben fremd gebliebenen Mehrheit Unserer Unterthanen aber mußte solches Verfahren tiefen Unwillen gegen eine hemmende Mehrheit der zweiten Kammer erregen, die das Land aller Erfolge Unserer landesväterlichen Bemühungen zu berauben getrachtet hat.

Wir wollen Uns dem Gedanken nicht hingeben, als könne dieses

Benehmen beruhen auf einer freventlichen Berechnung der Benutzung zukünftiger Ereignisse und sich an solche knüpfender möglicher Staatserschütterungen. Die Aufdeckung verbrecherischer Pläne dieser Art wäre nur dazu geeignet, mit Abscheu und Verachtung ihre Urheber zu belasten, die Uns und Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit und Liebden unverbrüchliche Treue und Gehorsam geschworen haben.

Wir wenden Uns mit Abscheu von solcher Vermuthung hinweg.

Mit Widerwillen haben wir noch des verbrauchten aber von der oft tadelnd erwähnten Mehrheit der zweiten Kammer nicht unversucht gelassenen wahrhaft aufrührerischen Behelfes zu gedenken, unter Betheuerungen der Treue, Liebe und Verehrung für Unsere Allerhöchste Person, sich in Schmähungen gegen Unsere vertrauten Diener zu ergießen. In allen wichtigen Staats- und Regierungs-Angelegenheiten sind Unsere getreuen Rathgeber die Vollzieher Unseres Königlichen Willens. Schmähungen gegen diesen gewagt aber ahnden die Gerichte nach den Gesetzen.

Wir werden innerhalb der bestimmten Frist eine anderweite allgemeine Ständeversammlung nach Maßgabe des Verfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 berufen, in der Wir beabsichtigen, auch Unsere jetzt unerledigt gebliebenen Anträge wieder aufnehmen zu lassen.

Gern geben Wir Uns der Erwartung hin, das warnende Beispiel der schweren Verirrungen der Mehrheit der zweiten Kammer der jetzt aufgelös'ten Versammlung werde nicht ohne heilsame Wirkung für die Zusammensetzung der nächst folgenden bleiben.

Zur Sicherung des regelmäßigen Finanzbedarfes Unserer Regierung, so wie des Fortganges des Dienstes bedürfen Wir verfassungsmäßig nicht nothwendig der Theilnahme der allgemeinen Stände. Wir bedürfen dieser Theilnahme aber, um durch fortschreitende Gesetzgebung und sonstige Anträge Unseren getreuen Unterthanen die Wohlthaten verleihen zu können, die das Ziel Unserer landesväterlichen Fürsorge ausmachen.

Wir achten und ehren ein ernstes Bestreben ständischer Versammlungen für die Erhaltung wahrhaft begründeter landständischer Rechte.

Nie werden Wir Uns verletzt fühlen durch eine sorgsame und gewissenhafte landständische Prüfung der Anträge und Maßregeln Unserer Regierung so weit die Ausübung bestimmter Rechte verfassungsmäßig an die Mitwirkung der Stände gebunden ist.

Wir erkennen vielmehr hierin die pflichtmäßige Erfüllung des ehrenvollen und nützlichen Berufes Deutscher landständischer Corporationen.

Auf einem Untrüglichkeitswahne beruhender, blinder Parteigeist aber allein mag es verhehlen, gewissenloser Leichtsinn allein mag es gering achten, daß ein Verbleiben auf dem von jener Mehrheit der zweiten Kammer betretenen Wege binnen nicht langer Frist das Glück und den Wohlstand des Vaterlandes vernichten müßte.

Diese Unsere Proclamation soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, am 14. Julius des 1841sten Jahres, Unseres Reiches im Fünften.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

2.

An die

Durchlauchtige Deutsche Bundes-Versammlung *).

Ehrerbietigste Darlegung

der intus benannten Majorität zweiter Kammer der jetzt aufgelösten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover,

betreffend
deren Verhalten in Beziehung auf die Hannoversche Verfassungsfrage.

Der Hannover'sche Verfassungsstreit mit seinen unseligen Folgen, welcher schon so vielfach die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der durchlauchtigen deutschen Bundesversammlung in Anspruch genommen hat, ist auch jetzt wiederum der Gegenstand dieses ehrerbietigen Vortrags, mit welchem die unterzeichneten Mitglieder der zweiten Kammer der am

*) Ueberreicht am 24. Juli 1841, an demselben Tage — ohne Angabe eines Grundes zurückgewiesen.

30. Juni 1841 plötzlich aufgelöseten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover dieser hohen Versammlung zu nahen sich gedrungen fühlen. Sie halten sich dazu um so mehr verpflichtet, je mehr sie die Last der Verantwortlichkeit begreifen, welche die eben aufgelösete Hannover'sche Ständeversammlung, die erste nach den Formen des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 1/6. August 1840 versammelte Landesvertretung, durch ihr Verhalten in Beziehung auf den Verfassungszustand des Landes auf sich laden mußte. Im Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit haben sie bisher gehandelt; eben deßhalb aber erkennen sie es auch für ihre unabweisliche Pflicht, ihre Handlungsweise offen und unentstellt der hohen Bundesversammlung in tiefster Ehrerbietung darzulegen.

Nachdem durch den in der Sitzung vom 5. September 1839 von hoher deutscher Bundesversammlung gefaßten Beschluß die Hannoversche Verfassungsfrage zwar nach damals obwaltender Sachlage für eine innere Landes-Angelegenheit erklärt, zugleich aber die Erwartung ausgesprochen war, daß über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung mit den dermaligen Ständen zu Stande kommen werde, gab das ganze Land sich der Hoffnung hin, es werde Seiner Majestät, unserm Allergnädigsten Könige gefallen, die damals vertagte Ständeversammlung, deren mangelhafte Composition so vielen unzweifelhaft gerechten Anstoß im Lande gefunden hatte, aufzulösen und eine neue Versammlung, wenn auch nach den Formen der Verfassung von 1819, zu berufen, um mit dieser jene von der durchlauchtigen Bundesversammlung erwartete Vereinbarung zu Stande zu bringen. In diesem Sinne wurden damals mehrere, auch zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung bereits gelangte Bitten an Seine Majestät gerichtet. Sie beruheten auf der gewiß richtigen Annahme, daß eine den Rechten der Krone und des Landes entsprechende Vereinbarung unmöglich von einer Versammlung zu erwarten sei, deren Zusammensetzung weder der Verfassung von 1819 noch dem Staatsgrundgesetze entsprach, gegen welche von Anfang an zahlreiche Verwahrungen eingelegt waren, deren zweite Kammer nur durch Zuhülfenahme der niemals gerechtfertigten Minoritätswahlen kaum die Hälfte ihres wirklichen Bestandes erreicht hatte, in welcher namentlich das Schatz-Collegium, ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung von 1819, ganz fehlte, und ganze Landestheile unvertreten waren, aus welcher mehrere dem Staatsgrundgesetze anhängende Deputirte ohne einen gesetzlichen Grund ausgestoßen, in welche dagegen, um sie beschlußfähig zu machen, im Widerspruch mit einer 20jährigen Observanz, Deputirte, deren Vollmachten

von der Kammer nicht geprüft worden, zugelassen waren und die aus allen diesen Gründen der sichersten unentbehrlichsten Grundlage für das beabsichtigte Friedenswerk, des allgemeinen Vertrauens durchaus entbehrte. Es war unschwer vorauszusehen, daß die Ergebnisse der Berathung einer solchen Versammlung nicht die allgemeine Billigung des Landes finden, daß sie nicht im Stande sein würden, den Widerspruch der Dissentirenden gegen die unrechtmäßige Form durch ihr materielles Gewicht verstummen zu machen.

Allein die so allgemein gewünschte, so dringend erbetene Auflösung der vertagten Versammlung erfolgte nicht; anstatt dessen wurden die bisher unvertretenen Wahl-Corporationen aufgefordert, noch nachträglich zu jener auf den 19. März 1840 wieder einberufenen Stände-Versammlung Deputirte zu wählen. Dieselben Gründe aber, welche jene Bitten um Auflösung der Versammlung veranlaßt hatten, mußten jetzt auch davon abhalten, der Aufforderung zur nachträglichen Ergänzung derselben nachzukommen, und deßhalb wurde die Vornahme der Ergänzungswahlen von der großen Mehrzahl der bis dahin unvertretenen Corporationen, ungeachtet der dafür angewandten Bemühungen, abgelehnt.

Demzufolge hat denn die zweite Kammer der Versammlung von 1840, mit der man doch den ganzen Verfassungszustand des Königreichs Hannover neu ordnen wollte, niemals über die Zahl von 45 Mitgliedern sich erheben können, wenn man zu ihnen auch alle diejenigen, welche durch Minoritätswahlen gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen der nicht wählenden Mehrzahl in den Wahl-Collegien gewählt, und diejenigen, deren Legitimation und Qualification bestritten war, hinzurechnet. Gänzlich unvertreten darin waren 28 Wahl-Corporationen und unter diesen die bedeutendsten Städte des Landes, wie Hannover, Göttingen, Osnabrück, Emden, Hildesheim, Celle, Stade und andere.

Unmöglich konnte eine so mangelhaft componirte Versammlung als der wahre Ausdruck der Ansicht des Landes gelten, unmöglich konnte das Land seine Rechte durch diese Versammlung gewahrt glauben, und unmöglich konnte das, was aus ihr hervorging, auf die allgemeine Billigung des Volkes oder auch nur der Majorität rechnen. Und der Erfolg hat das nur zu sehr bestätigt.

Das Verfassungsgesetz, das aus ihren Berathungen hervorgegangen und unterm 1/6. August v. J. vom Könige publicirt worden, ist, wie sehr auch die Rechte des Adels dadurch vermehrt erscheinen, doch den Rechten des Landes nicht entsprechend. Die wichtigsten und unbestrittensten Rechte der Stände und des Landes sind durch dasselbe auf eine Weise begrenzt und eingeschränkt, welche einer gänzlichen Entziehung nahe kommt und

die ganze Verfassung ist durch den absolut ausgesprochenen Grundsatz, daß die Minister allein dem Könige verantwortlich sein sollen, jedes Schutzes beraubt, da neben diesem starren Prinzipe jede andere Garantie eitel erscheint. Die einzelnen Punkte, bei denen eine Schmälerung der Rechte des Landes und der Stände durch dieses Gesetz im Vergleich mit dem staatsgrundgesetzlichen und dem früheren Zustande herbeigeführt ist, sind der hohen Bundesversammlung ausführlich in der Eingabe der Stadt Osnabrück vom 8/16. September 1840 bereits früher dargelegt worden; wir glauben uns hier darauf beziehen zu dürfen.

Wenn nun gleich seitdem die Hannoveraner als treue Unterthanen und ruhige Bürger dem neuen Zustande der Dinge keinen thätlichen Widerstand geleistet haben, so ist doch die Rechtmäßigkeit desselben von ihnen niemals anerkannt worden. Ganze Landschaften und Corporationen haben trotz der solcherhalb eingeleiteten polizeilichen Untersuchungen gegen dasselbe ausdrücklich protestirt, so namentlich die zu den „dermaligen Ständen“ im Sinne des hohen Bundestags-Beschlusses vom 5. September 1839 gewiß mit zu rechnenden Ostfriesischen Provinzialstände, die Osnabrück'sche Landschaft, die Städte Osnabrück, Lüneburg, Stade, Hammeln, Esens und andere, und die allgemeine Stimmung im Lande blieb die, daß dem neuen Verfassungsgesetze die rechtliche Geltung mangele und das Anerkenntniß des Landes ihm nie zu Theil werden würde.

Solchergestalt ist den Erwartungen, welche die Durchlauchtige Bundesversammlung von einer den Rechten der Krone und denen der Stände entsprechenden Vereinbarung hegte, nicht entsprochen, die Voraussetzungen, auf denen diese Erwartung beruhte, sind nicht eingetroffen und was bei damaliger Sachlage für eine innere Landesangelegenheit angenommen wurde, kann wohl gegenwärtig als eine solche nicht mehr angesehen werden, droht vielmehr, die Ruhe und den Frieden Deutschlands zu erschüttern.

Auf den 2. Juni d. J. ward nun die erste Ständeversammlung nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes von 1840 ausgeschrieben und wurden die Wahlen dazu in Gemäßheit des ehrfurchtsvoll angeschlossenen *) Wahlgesetzes vom 6. November 1840 eingeleitet. Da dieses Wahlgesetz den Grundsatz der Wahlpflicht aufgestellt und die Wahlverweigerer mit Strafe bedrohet hatte, so war die Wahl selbst

*) Das dieser Eingabe als Anlage beigefügte Wahlgesetz vom 6. Nov. 1840 hat man, sowie die andern Anlagen, als hinlänglich bekannt, hier wieder abzudrucken für überflüssig erachtet.

keine freie Handlung mehr und konnte folgeweise nun auch aus der Vornahme der Wahlen ein Anerkenntniß der neuen Verfassung um so weniger hergeleitet werden, als bei den Wahlen zu machende Vorbehalte oder Erklärungen durch das Wahlgesetz ausdrücklich verboten waren. Man konnte daher nirgends Bedenken tragen, diese Wahlen vorzunehmen, sondern man mußte sich dazu um so mehr verpflichtet halten, als nach den Beschlüssen dieser hohen Bundesversammlung durchaus kein anderes Organ, als eben die Ständeversammlung des Landes, zur Wahrung und Vertretung der Verfassungsrechte, sowie zur Beschwerdeführung über Verletzung derselben, berechtigt erschien, und andererseits dies Recht des Landes auf eine ständische Vertretung nicht erst durch jenes Landes-Verfassungs-Gesetz vom 1/6. August 1840 begründet, sondern ein uraltes, angestammtes, durch die Bundesacte gesichertes Recht des Landes war. Daneben aber durfte man es sich auch nicht verhehlen, daß selbst in dem Falle, da eine große Mehrzahl der Wahlversammlungen der Beschickung des allgemeinen Landtags noch ferner sich enthielt, dennoch leicht eine beschlußfähige Versammlung zusammenkommen konnte, weil nach der neuen ständischen Geschäfts-Ordnung zur Beschlußnahme in zweiter Kammer schon eine Zahl von 30 Mitgliedern — etwa 1/3 des vollen Bestandes — genügen sollte, eine Anzahl, auf deren Zusammenbringung um so sicherer gerechnet werden konnte, als die Regierung mehrere Deputirte für den Kloster-Fonds selbst zu senden hatte und die Wahlen einiger anderer Corporationen, namentlich der Stifter und der Consistorien von jeher mehr oder weniger von ihr abhängig gewesen waren.

Unter diesen Umständen wurden überall im Lande die Wahlen vorgenommen.

Gleich bei den ersten Handlungen der am 2. Junius von Sr. Majestät dem Könige feierlich eröffneten Stände-Versammlung zeigte es sich (obwohl damals 10 von den ehrfurchtsvoll Unterzeichneten noch gar nicht zugelassen waren und 6 überall nicht eingetretene Mitglieder — von denen namentlich der Deputirte der Stadt Osnabrück, Land- und Schatzrath, Bürgermeister Dr. Stüve, ein Mann, der nach der e i n s t i m m i g e n Ansicht 2. Kammer, das Vertrauen des Landes genießt, und unter dessen Mitwirkung man die wichtigen, der Versammlung vorliegenden Geschäfte am ehesten zu erledigen hoffte.

cfr. Protokoll vom 8. Juni §. 5.

aus Gründen, deren Rechtmäßigkeit der Stände-Versammlung **nicht nachgewiesen worden**,

cfr. Protokoll vom 8. Juni §. 5.; vom 15. Juni §. 4.; vom 22. Juni §. 9.; vom 24. Juni §. 4.

zurückgehalten ist, — die Majorität zweiter Kammer wesentlich verstärkt haben würden), daß diejenige Meinung, welche die Rechtmäßigkeit des neuen Verfassungszustandes nicht anerkannte, in zweiter Kammer in entschiedener Majorität sich befand. Denn alle Wahlen zur Präsidentschaft, zur Vice-Präsidentschaft, zu dem Amte eines General- und Vice-General-Syndicus fielen mit großer Majorität auf Männer, deren Festhalten an der rechtmäßigen Landesverfassung sich jederzeit bewährt hatte. Die gedruckten Protokoll-Extrakte der Kammer-Verhandlungen, von denen wir einige Exemplare ehrfurchtsvoll anzuschließen uns erlauben,*) weisen die Stimmen-Verhältnisse bei diesen Wahlen und den ferneren Abstimmungen im Einzelnen nach.

Indessen war es doch nicht möglich, die Frage über die Rechtsbeständigkeit des neuen Landes-Verfassungs-Gesetzes selbst in der Stände-Versammlung zu berathen und darüber einen Beschluß herbeizuführen, weil die ständische Geschäfts-Ordnung, über deren Handhabung die Präsidenten zu wachen haben, alle Anträge, welche mit der allgemeinen ständischen Verfassung des Königreichs im klaren Widerspruch stehen, als gänzlich unzulässige bezeichnet und diese freilich auch eine andere Deutung zulassende Bestimmung nach der Ansicht des Präsidenten und des Vice-Präsidenten zweiter Kammer einen eigentlichen Incompetenz-Beschluß unmöglich machte. Es blieb daher kaum etwas Anderes der Majorität übrig, als durch ein ganz negatives Verhalten in Beziehung auf die Gesetzgebung das Anerkenntniß der Wirksamkeit des Landesverfassungs-Gesetzes zu versagen; dahin mußte sie aber auch nothwendig kommen, da die Competenz der jetzt aufgelösten Stände-Versammlung zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung vom Lande bezweifelt wurde und also ihre Hand nicht dazu geboten werden durfte, Gesetze anzunehmen, deren Gültigkeit jederzeit wieder in Frage gestellt werden konnte.

Die ganze Thätigkeit der zweiten Kammer hat, wie es die ehrfurchtsvoll angeschlossenen Protokoll-Extracte ergeben, in ihren 27 Sitzungen sich darauf beschränkt, die Vollmachten zu prüfen, Anträge an die Regierung auf Zulassung einzelner von derselben ausgeschlossener oder zurückgehaltener Deputirten zu veranlassen, eine Adresse auf die Thronrede zu beschließen, eine Kommission zur Prüfung und Bearbeitung der Landes-Beschwerden niederzusetzen, die Uebersendung von Petitionen einzelner Unterthanen oder Gemeinden mit geeigneten Anträgen an die Regierung

*) Diese Protokoll-Extrakte hat man ebenfalls hier abzudrucken für um so unnöthiger gehalten, als die Protokolle in extenso vorliegen.

zu beschließen, Schreiben der Regierung **ad Acta** zu nehmen und **resp.** deren kommissarische Prüfung zu belieben, dasjenige zur Veröffentlichung ihrer Verhandlungen vorzunehmen, was die Geschäfts-Ordnung gestattet, endlich einzelne Gesetz-Entwürfe in erste und **resp.** in zweite Berathung zu ziehen. Irgend ein wirksamer Beschluß, der über Gesetz-Entwürfe erst nach der dritten Berathung möglich, ist von der zweiten Kammer nicht gefaßt. Irgend eine Geld- oder Steuerbewilligung ist nicht erfolgt und hat schon deßhalb nicht erfolgen können, da sämmtliche darauf gerichtete Propositionen der Regierung der Wichtigkeit des Gegenstandes halber und dem ständischen Gebrauche gemäß an Kommissionen zur vorgängigen Prüfung verwiesen worden, von Keiner derselben aber vor erfolgter Auflösung der Stände-Versammlung der nach der Geschäftsordnung unerläßliche Bericht erstattet war.

Das Ergebniß der ständischen, d. h. der durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern geäußerten Thätigkeit aber betrifft lediglich die Zulassung und Nichtzulassung einzelner Deputirten und die Uebersendung von Petitionen, wie solches die ehrerbietigst beigefügten gedruckten Aktenstücke der allgemeinen Stände-Versammlung documentiren. *)

So ist denn nach der ehrfurchtsvoll Unterzeichneten Ansicht von der jetzt aufgelösten Stände-Versammlung nichts geschehen, was auf eine ständischerseits anerkannte Wirksamkeit des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 1/6. August 1840 rechtlich schließen ließe, und Letzteres wird als in anerkannter Wirksamkeit bestehend, als Theil des Bundes-Staats-Rechts geworden und durch Art. 56. der Wiener Schluß-Akte geschützt um so weniger angesehen werden dürfen, da ein integrirender Bestandtheil und eine nothwendige Grundlage desselben, nämlich das zum Verwalter der Landes-Casse und zum Hüter der Verfassung bestimmte Schatz-Collegium des Königreichs, welchem überdies noch bis auf den heutigen Tag der Präsident und zwei Mitglieder ganz fehlen, so lange nicht die für dasselbe entworfene Instruktion von Ständen genehmigt ist und die theils von der Osnabrück'schen Provinzial-Landschaft, theils von einzelnen Ständen anderer Provinzial-Landschaften in Beziehung auf die Schatzraths-Wahlen an das Königliche Cabinet gebrachten Protestationen ihre verfassungsmäßige Erledigung gefunden haben, gar nicht in Wirksamkeit treten kann.

Ob aber diejenige faktische Beruhigung des Landes, welche der hohe

---

*) Ebenso sind die „Aktenstücke der Stände-Versammlung" hier mit abgedruckt, da dieselben dazu theils zu voluminös, theils auch sonst bekannt oder wenigstens zugänglich sind.

Bundestags-Beschluß vom 5. September 1839 zunächst im Auge hatte, wirklich erreicht sei, das wolle die durchlauchtige deutsche Bundes-Versammlung aus der Abstimmung 2. Kammer über die Seite 25. der Protokoll-Extrakte abgedruckte Adresse auf die Thronrede hochgeneigt Selbst zu ermessen geruhen.

Diese Adresse, welche ein offenes und wahres Zeugniß über die Stimmung des Landes und eine ausdrückliche Reservation aller und jeder den allgemeinen Ständen, den Provinzial-Landschaften, den Korporationen und Einzelnen verfassungsmäßig zuständigen Rechte enthält, ist in der Sitzung 2. Kammer vom 14. Juni d. J. nach Seite 34. der gedruckten Protokoll-Extrakte von 43 gegen 33 Stimmen unverändert beschlossen. Die Minorität der 33 Stimmen aber (wenn man diejenigen 5 Deputirte, in Beziehung auf deren Vollmachten noch unerledigte Zweifel obwalten, davon abrechnet) vertrat in zweiter Kammer eine Bevölkerung von nur etwa 208,000 Seelen, während die Gesammt-Bevölkerung des Königreichs 1½ Millionen übersteigt.

Wir haben die Regierung über unsere Ansichten und Wünsche nie in Ungewißheit gelassen, solche vielmehr gleich anfangs in der Adresse und nachher in dem Beschlusse vom 23. Juni 1841

cfr. Protokoll-Extrakte Seite 56 und 57,

in so weit offen dargelegt, als die Geschäfts-Ordnung nach der Auslegung der zeitigen Präsidenten es uns irgend gestattete. Wir haben offen bezeichnet, welcher Versicherung wir nothwendig bedurften, um unser Gewissen gegen den Vorwurf zu schützen, daß das vom Lande für rechtsgültig nicht geachtete Landes-Verfassungs-Gesetz vom 1/6. August 1840 eben durch unsere Mitwirkung erst in anerkannte Wirksamkeit getreten sei, und wir haben solches so zeitig gethan, daß dieses Verlangen, welches kaum mehr enthält, als was die Regierung in Beziehung auf die Wahlen des Jahres 1840 unbedenklich gethan hatte, sehr reiflich erwogen werden konnte.

Wir haben durch Verweisung der Königlichen Proposition vom 26. Juni d. J., welche eine provisorische Fortbewilligung sämmtlicher bisherigen Steuern beantragte, an die Finanz-Kommission zur schleunigen Begutachtung

cfr. Protokoll-Extrakte Seite 64, 65,

ein Mehreres nicht gethan, als wozu wir unzweifelhaft berechtigt erschienen und welches in ähnlichen Fällen bis dahin immer geschehen war. Wenn gleichwohl, zumal bei den dieser Prüfung von erster Kammer entgegengesetzten Hindernissen, und bei dem nahe bevorstehenden Ablaufe der Steuerbewilligungs-Periode, eine Fortbewilligung der Steuern nicht

erfolgt ist, so ist doch dadurch unser Allergnädigster König nicht in die Lage gebracht, die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel sich nicht verschaffen zu können, da der Regierung das jetzt auch von ihr angewandte Mittel zu Gebote stand, durch Auflösung der Stände-Versammlung zur Forterhebung der bisherigen Steuern auf geraume Zeit zu gelangen.

Es ist daher wahrlich nicht sträfliches Auflehen gegen Ordnung und Gesetz, welches jener Stimmung des Landes oder unserm Verhalten zum Grunde liegt. Kein Hannoveraner hat bis jetzt seinem angestammten Landesherrn den schuldigen Gehorsam geweigert und mit Gottes Hülfe wird auch ferner die von ganz Deutschland, wie vom Auslande gewürdigte ruhige Haltung unseres Landes vor gewaltsamen Ausbrüchen bewahrt bleiben.

Aber es ist das in seinem tiefsten Grunde verletzte Rechtsgefühl; es ist die von dem Cabinet unsers Königs selbst aufgestellte Wahrheit, daß aus Nichtigem Rechtsgültiges nicht hervorgehen könne; es ist die tief begründete Ueberzeugung, daß die Einheit und Kraft des deutschen Vaterlandes auf Rechtssicherheit und Rechtsschutz jedes Einzelnen wesentlich beruhe; es ist die Besorgniß, daß bei dieser Lage der Sache, und bei der überdieß mangelnden Zustimmung der Agnaten die von Sr. Königlichen Majestät publicirte Landes-Verfassung über kurz oder lang gewaltsam wieder umgestürzt werden könne; es ist endlich die in Jedem von uns lebendig gewordene Ansicht, daß die Verantwortung der aus solchem Zustande entspringenden möglichen und wahrscheinlichen Folgen auf Jeden, der zur Befestigung solchen Zustandes mitwirke, zu seinem Theile mit übergehe, und der feste Wille, von so schwerer Verantwortung unser Gewissen frei zu erhalten; — welche unser und des Landes Verhalten charakterisirt und uns die heilige Pflicht auferlegt, dieser durchlauchtigen Versammlung aktenmäßiges Zeugniß davon zu geben.

Wir bescheiden uns, zu einer Beschwerdeführung nicht legitimirt zu sein, und enthalten uns daher auch jeglichen Antrags. Unser Zweck ist nur, dieser durchlauchtigen Versammlung eine klare Einsicht in die unheilvollen Zustände unseres früher so glücklichen Vaterlandes zu verschaffen und dadurch, wie durch Verwahrung gegen alle Folgerungen, welche aus unserer Thätigkeit auf dem jetzt aufgelöseten Landtage in Beziehung auf die Wirksamkeit des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom $^{1}/_{6}$. August 1840 gezogen werden möchten, eine dringende Gewissens-Pflicht zu erfüllen.

Der Weisheit dieser durchlauchtigsten Versammlung wird es nicht entgehen, wie tief die Hannover'sche Verfassungs-Frage in die wichtigsten

Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes, in die Einheit, Kraft und Ruhe Deutschlands, in die Befestigung des monarchischen Prinzips, wie in die Rechtssicherheit jedes einzelnen Deutschen eingreift und wie daher ihre endliche Lösung durch klare Bundesgesetzmäßige Entscheidung oder durch formfeste, gegen alle Zweifel gesicherte Vereinbarung zum unabweislichen Bedürfniß für ganz Deutschland geworden ist.

Dieser Weisheit und der Gerechtigkeit dieser durchlauchtigen Versammlung und der Allmacht Gottes, der Wahrheit und Recht immerdar geschützt hat und auch ferner schützen wird, vertrauen wir mit unerschütterlicher Zuversicht die gerechte Sache unseres Vaterlandes.

Schließlich bevollmächtigen wir hierdurch den Dr. jur. Binding I. zu Frankfurt a. M. zur Ueberreichung dieser und sonstiger nachträglich etwa einzusendenden Eingaben und zur Entgegennahme der etwa darauf zu beschließenden Erlasse.

Hannover, den 30. Juni 1841.

Th. Meyer, Dr., Deputirter der Stadt Lüneburg und Präsident der zweiten Kammer der jetzt aufgelöseten Stände-Versammlung.

Canzleiprocurator Holtermann aus Stade, Deputirter der Stadt Stade und Vice-Präsident der jetzt aufgelösten Stände-Versammlung in zweiter Kammer.

Christiani, Dr., Deputirter der Stadt Hameln und General-Syndicus der zweiten Kammer der jetzt aufgelösten Stände-Versammlung.

Fr. August Buddenberg, Deputirter des Osnabrückischen Bauernstandes und Vice-General-Syndicus der zweiten Kammer der aufgelösten Stände-Versammlung.

Georg Heiliger für die Stadt Hannover.

Heinrich Christian Retzmann, Dr., Deputirter der Stadt Münden.

Georg Hoefft, Dr. jur., Deputirter für Uelzen.

Justus Heinrich Wolde, Deputirter der Stadt Celle.

Georg Friedr. Francke, Deputirter der Stadt Harburg.

Carl Herm. Richter, Deputirter der Stadt Buxtehude.

Johann Friedr. Bückendorf, Deputirter für Melle.

Johann Lambert zum Sande, Senator, Deputirter für die Städte Meppen, Lingen und Haselünne.

August Christian Gottfried Westrum, Adv. und Notar, Deputirter der Stadt Hildesheim.

H. E. Pauls, Dr. Med., Deputirter der Stadt Norden.

J. Schacht, Deputirter des Altenlandes.

Wedekind, Bürgermeister und Deputirter von Esens.

Wilhelm Sax, Deputirter der Stadt Emden.

Joh. Friedr. Lübbecke, Postverwalter und Deputirter der freien nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer im Fürstenthum Lüneburg.

Riechelmann, Deputirter des 4. Distrikts der nicht zur Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer des Fürstenthums Lüneburg.

H. Lübbecke, Deputirter des 5. Wahldistrikts Lüneburg.

W. A. Heinichen, Deputirter der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des Fürstenthums Calenberg.

Heinrich Battermann, Deputirter des Calenbergischen Bauernstandes.

Wilh. Raapke, Deputirter der Calenbergischen Grundbesitzer.

F. Schmidt, Deputirter des ersten Wahlbezirks der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des Fürstenthums Lüneburg.

Schmoldt, Deputirter des Landes Kehdingen.

G. H. Kröncke als Deputirter für Neuhaus-Osten.

Ernst Friedrich Adickes, Deputirter des Landes Wursten.

Georg Albrecht Joppert, Dr. jur., Deputirter für Lehe-Hagen.

Wilhelm Breuer, Deputirter der Bremenschen Geest.

Dierk Fink, Deputirter der Bremer Geest.

H. Böse, Deputirter der Bremischen Geest.

Georg Wilhelm Schmelke, Deputirter des Landes Hadeln.

Joh. Nicol. Segelcke, Deputirter des Landes Hadeln.

F. Wrede, Deputirter der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des ersten Wahlbezirks der Grafschaft Hoya und Diepholz.

H. L. Stubbe, derselben Grundbesitzer zweiten Wahlbezirks Deputirter.

Matthias Uhrberg, Deputirter der Grundbesitzer des Fürstenthums Osnabrück.

H. Heinemann, Deputirter der Grundbesitzer des Fürstenthums Hildesheim.

August Ehlers, Deputirter der Grundbesitzer des Fürstenthums Hildesheim.

Kriegesmann, Deputirter des dritten Standes Ostfrieslands.

Folpener Friedrich Wilhelm Theodor Reiner, Deputirter des dritten ostfriesischen Standes.

H. Groeneveld, Deputirter des dritten Standes Ostfrieslands.

Dirk Uden Cankena, Deputirter des dritten Standes Ostfrieslands.

Johann Conrad Hillingh, Deputirter des dritten ostfriesischen Standes.

Gustav Siemens, Dr. jur., Deputirter der Stadt Leer.

Von mir dem unterzeichneten requirirten Notar und uns, den subrequirirten mitunterschriebenen beiden Zeugen wird damit sub fide no-

tariali und testimoniali attestirt, daß folgende Mitglieder zweiter Kammer der am dreißigsten dieses Monats aufgelöseten Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, nämlich die Herren: Senator, Dr. jur., Theodor Meyer, Deputirter der Stadt Lüneburg und Präsident der zweiten Kammer, Kanzlei-Procurator Holtermann, Deputirter der Stadt Stade und Vice-Präsident, Dr. jur., Christiani, Deputirter der Stadt Hameln und General-Syndicus, Advocat Friedrich August Buddenberg, Deputirter des Osnabrück'schen Bauernstandes und Vice-General-Syndicus, Stadtgerichts-Direktor Georg Heiliger, Deputirter der Residenzstadt Hannover, Dr. jur. Heinrich Christian Retzmann, Deputirter der Stadt Münden, Dr. jur. Georg Hoefft, Deputirter der Stadt Uelzen, Ober-Appellationsgerichts-Procurator Justus Heinrich Wolde, Deputirter der Stadt Celle, Magistrats-Assessor Dr. jur. Georg Friedrich Francke, Deputirter der Stadt Harburg, Kaufmann Carl Heinrich Richter, Deputirter der Stadt Buxtehude, Bürgermeister Johann Friedrich Bückendorf, Deputirter der Städte Quackenbrück, Fürstenau und des Fleckens Melle, Senator Johann Lambert zum Sande, Deputirter für die Städte Meppen, Lingen und Haselünne, Advocat August Christian Gottfried Westrum, Deputirter der Stadt Hildesheim, Dr. Med. H. E. Pauls, Deputirter der Stadt Norden, Landes-Deputirter J. Schacht, Deputirter des Altenlandes, Bürgermeister Wedekind, Deputirter der Städte Aurich und Esens, Senator Wilhelm Sax, Deputirter der Stadt Norden, Postverwalter Johann Friedrich Lübbecke, Deputirter der freien nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des dritten Wahlbezirks im Fürstenthum Lüneburg, Cantor Riechelmann, Deputirter des vierten Wahlbezirks und Hofbesitzer H. Lübbecke, Deputirter des fünften Wahlbezirks der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des Fürstenthums Lüneburg, Oekonom W. A. Heinichen, Hofbesitzer Heinrich Battermann und Hofbesitzer Wilhelm Raapke, Deputirte der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des Fürstenthums Calenberg, Oekonom F. Schmidt, Deputirter des ersten Wahlbezirks der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des Fürstenthums Lüneburg, Gutsbesitzer Schmoldt, Deputirter des Landes Kehdingen, Gutsbesitzer Kröncke, Deputirter für Neuhaus-Osten, Gutsbesitzer Ernst Friedrich Adickes, Deputirter des Landes Wursten, Dr. jur. Georg Albrecht Joppert, Deputirter für Lehe-Hagen, Vollhöfner, Wilhelm Breuer, Deputirter von der Bremenschen Geest, Hofbesitzer Dierk Fink, Deputirter von der Bremenschen Geest, Hauptmann H. Böse, Deputirter der Bremenschen Geest, Schultheiß Georg Wilhelm Schmelke, Deputirter des Landes Hadeln, Gutsbesitzer Johann Nikolaus Segelcke, Deputirter des Landes Hadeln, Halbmeier F.

Wrede, Deputirter der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des ersten Wahlbezirks der Grafschaften Hoya und Diepholz, Vollmeier H. L. Stubbe, Deputirter des zweiten Wahlbezirks vorgedachter Grundbesitzer in den Grafschaften Hoya und Diepholz, Colon Mathias Uhrberg, Deputirter des Osnabrück'schen Bauernstandes, Oeconom Heinemann, Deputirter der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des Fürstenthums Hildesheim, Hofbesitzer August Ehlers, Deputirter der Grundbesitzer des Fürstenthums Hildesheim, Platzbesitzer Kriegsmann, Oekonom Folpener, Friedrich Wilhelm Theodor Reimer, Gutsbesitzer Gröneveld, Ordinair-Deputirter Dirk Uden Cankena und Landes-Administrator Johann Conrad Hilling, sämmtlich Deputirte des dritten Standes Fürstenthums Ostfriesland und Stadtgerichts-Secretär Dr. jur. Gustav Siemens, Deputirter der Stadt Leer, die vorstehende, an die Durchlauchtige Deutsche Bundesversammlung gerichtete ehrerbietigste Darlegung, nach geschehener Vorlesung genehmiget und eigenhändig in unserer Gegenwart unterschrieben haben.

So geschehen Hannover, am dreißigsten Juni Eintausend Achthundert ein und vierzig.

Dr. *Gottfried Just. Achatius Wagner*,
Königl. Hannoverscher Notar.

(L.S.)

Ernst Hantelmann II., Advokat, als Zeuge.

Johann Hermann Detmold,
Advokat, als Zeuge.

III.

Einige vermischte Actenstücke.

1.

Auszug aus dem Protokolle der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung

vom 30. Juni 1840.

Antrag der Königl. Hannoverschen Regierung, Entfernung des Dr. Hessenberg von der bundestägigen Praxis betreffend *).

Königreich Baiern:

— —. Soviel die von Dr. Hessenberg seinen Mandanten in Privatbriefen mitgetheilten Nachrichten und Rathschläge anbelangt, so wird der Umstand, daß die von letzterem vertretenen Rechts-Ansichten von mehreren Regierungen nicht getheilt wurden, während andere Regierungen sich zu wiederholten Malen in einem günstigeren Sinne für dieselben ausgesprochen haben, schon dieser Verschiedenheit wegen, und ebenso das Bemühen seinen Committenten, was er vom Stande ihrer Sache in Erfahrung gebracht, mitzutheilen und ihren Ansprüchen durch Ermunterung zu fortgesetzten Vorstellungen bei deren allerhöchster Landesherrschaft sowohl als bei der Bundesversammlung, nicht aber durch Aufreizung zu strafbarem Widerstande, sohin auf ganz gesetzlichem Wege Eingang zu verschaffen, einen Mandatar nicht als unwürdig charakterisiren können.

*) Bekanntlich ward, nachdem andere Mittel gegen den Dr. Hessenberg vergeblich versucht worden waren (vergleiche Hannov. Portfolio Bd. II. S. 369. und Bd. III. S. 327.), ein solcher Antrag auf Remotion des Dr. Hessenberg von der bundestägigen Praxis gestellt. Der Beschluß der Bundesversammlung auf diesen Antrag fiel dann bekanntlich dahin aus, daß dem Dr. Hessenberg lediglich in der Hannoverschen Verfassungssache die Praxis am Bundestage nicht mehr gestattet sein solle. Unter den Verhandlungen über diesen Antrag verdient das Votum des Königl. Bairischen Gesandten auch schon um deßwillen hervorgehoben zu werden, weil aus demselben der wahre Sinn des Bundesschlusses vom 5. Septbr. 1839, daß nämlich die Rechtsfrage durch denselben auf keine Weise habe entschieden werden sollen, auf das klarste hervorgeht.

Zudem hatte der durch die Mehrheit der Bundesversammlung gefaßte, und der Königl. Hannoverschen Regierung, nicht den Reclamanten von Bundeswegen eröffnete, Beschluß vom 5. Septbr. 1839, zwar den Wunsch gütlicher Vereinbarung, keineswegs aber die Entscheidung der Rechtsfrage, bei welcher — soferne dabei der formelle Rechtszustand des Bundes selbst in Betracht kommt — jedes Mitglied des Bundes betheiligt ist, ausgesprochen, und es kann nicht in den Absichten der Bundesversammlung liegen, die von ihr gewünschte Beilegung des Zwistes auf eine Weise zu erzielen, welche das Vertrauen auf ihre feste Handhabung der Bundesverfassung gefährden könnte. — — — — — — — — — —.

2.

Vertrauliches Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg vom 7. August 1841, wegen Einwirkung auf die demnächstigen Wahlen *).

Es kann dem Königl. Amte nicht unbekannt geblieben sein, wie das Verhalten der Majorität der zweiten Kammer eine Auflösung der am 2. Juni a. c. zusammengetretenen allgemeinen Stände-Versammlung nothwendig gemacht hat.

Die Königliche Proklamation vom 14. Juli d. J. legt ein getreues Bild der Thatsachen dar, die diese Nothwendigkeit herbeigeführt haben.

Es genügt, auf diese Proklamation hinzuweisen, nun das unrechtfertige Treiben der Führer einer der Regierung feindlichen Partei, und namentlich deren nicht vergeblich gebliebenen Bestrebungen, sich der

---

*) Dieses Ausschreiben ist von sämmtlichen Landdrosteien erlassen worden. Auf die Bedeutung desselben braucht wohl nicht aufmerksam gemacht zu werden, ebenso wenig darauf, daß, während dieses Ausschreiben die ausgedehnteste Einwirkung auf die Wahlen anordnet und förmlich organisirt, den entgegengesetzten Bestrebungen Werkhaus angedrohet wird (S. u. a. die Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 22. Juli 1841). Wie wenig aber jemals von Seiten einer der Regierung entgegenstehenden Partei auf die Wahlen eingewirkt worden, geht — wenn es noch eines Beweises bedürfte — aus den Berichten der Königlichen Aemter hervor, welche durch dieses Landdrostei Ausschreiben veranlaßt wurden. Sicherstem Vernehmen nach ist in diesen aus allen Gegenden des Königreichs eingegangenen Berichten ausdrücklich erklärt worden: daß von solchen Wahlumtrieben, wie sie in diesem Ausschreiben als verwerflich charakterisirt worden, niemals etwas vermerkt worden.

minder einsichtsvollen Deputirten, insonderheit aus der Zahl der Landleute zu bemächtigen, und sich dadurch ein, wenn gleich geringes Uebergewicht der Stimmen in zweiter Kammer zu verschaffen, in seinem wahren Lichte anschaulich zu machen.

Es ist den Widersachern der Regierung dadurch gelungen, mittelst Vorspiegelung einer angeblichen Verletzung des Rechtszustandes, mittelst Verdächtigung des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 und mit allgemeinen und ungewissen, aber eben deßhalb, auf den minder Gebildeten desto tiefer einwirkenden Andeutungen vor künftigen Gefahren der Anerkennung des bestehenden Verfassungs-Gesetzes, es herbeizuführen, daß eine Steuerbewilligung für das laufende Jahr nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, und die wohlmeinenden Absichten der Regierung in Beziehung auf die Erlassung der wichtigsten und gemeinnützigsten Gesetze zu lähmen.

So wurden die wahren Interessen des Landes einem durchaus unfruchtbaren theoretischen Blendwerke zum Opfer gebracht.

Eine Erneuerung dieser verwerflichen Umtriebe in der zunächst zusammen zu berufenden Stände-Versammlung könnte dem inneren Frieden und dem Wohlstande des Landes nur zu leicht unabsehbare, nachtheilige Folgen bringen. Es ist aber leider! vielleicht zu besorgen, daß sie sich erneuern werden, wenn nicht bei Zeiten dahin gewirkt wird, daß das Volk selbst, welches seine Deputirten zur Stände-Versammlung entsendet, über die verderblichen Absichten und die Irrlehren der Führer jener feindlichen Partei, — die ihren Einfluß überall geltend zu machen emsig bemüht ist, — über die Gefahr, welche das Land bedroht, und über die nachtheiligen Einwirkungen, eines solchen ständischen Verhaltens auf das Glück und den Wohlstand, der ruhigen Unterthanen gehörig aufgeklärt wird.

So wie nun jeder wahre Vaterlandsfreund bei dieser Lage der Umstände sich von selbst wird angelegen sein lassen, bei seinen minder aufgeklärten Mitbürgern Irrthümer zu beseitigen und Wahrheit zu verkündigen, so erheischt es namentlich die Pflicht der Königlichen Diener, insbesondere der Königlichen Beamten, die zunächst berufen sind über die Ruhe des Landes zu wachen und das Heil ihrer Untergebenen zu fördern, daß sie sich eifrig bemühen, bei diesen in dem eben angedeuteten Sinne das Vertrauen zu der Regierung zu befestigen, und den Umtrieben Ihrer Widersacher kräftig entgegen zu treten.

Zu dem Ende wird das Königliche Amt in Gemäßheit ausdrücklicher höherer Anordnung hierdurch aufgefordert:

1) Die Königliche Proklamation vom 14. Juli a. c. den versammelten

Bauermeistern oder Vorstehern vorzulesen, gehörig zu erläutern und thunlichst zu verbreiten.

2) Bei dieser oder jeder anderen sich darbietenden Gelegenheit den Amtseingesessenen nachzuweisen, daß das Landes-Verfassungs-Gesetz vom 6. August 1840 in allen wesentlichen, die Rechte der Einzelnen und der Gemeinden betreffenden Punkten von dem vormaligen Staatsgrundgesetze nicht abweiche, daß mithin, der von den Widersachern der Regierung erhobene Streit nur die Form nicht das Wesen des neuen Verfassungs-Gesetzes zum Gegenstande gehabt habe, und daß die Fortsetzung dieses unfruchtbaren Streites zu Nichts Weiterem führen könne, als die Zufriedenheit im Lande zu bedrohen oder zu stören.

3) Sich thunlichst darnach zu erkundigen, ob und welche Unwahrheiten von Seiten jener der Regierung wiederstrebenden Partei daselbst ausgebracht werden, um deren Vertrauen bei den Einwohnern zu untergraben oder zu schwächen, und diese namentlich mit Besorgnissen vor neuen Lasten zu erfüllen, wie dies z. B. durch das falsche Gerücht einer beabsichtigten Erhöhung der Grundsteuer geschehen ist, sodann aber solche böswillige Gerüchte zu widerlegen; ferner

4) den Amtseingesessenen darzulegen und anschaulich zu machen, daß die wahren Interessen der Grundbesitzer durch solche Vertreter nicht gefördert werden könnten, die sich blindlings ohne selbst zu prüfen und zu wählen, einer Partei in die Arme würfen, die ein von dem ihrigen ganz verschiedenes Ziel verfolgt, die jede Gesetzgebung, selbst die den Wünschen des Landmanns am meisten entsprechende (wie z. B. wegen der Verkopplung, wegen der Confirmation der bäuerlichen Contracte) unmöglich macht, und endlich

5) jeden fremden, den gerechten Wünschen der Regierung entgegenstrebenden Einfluß auf die demnächstigen Wahlen thunlich entfernt zu halten, oder ihm mit Nachdruck zu begegnen. —

Wir halten uns davon überzeugt, daß eine allgemeine vorgängige Erforschung und eventuelle Berichtigung der öffentlichen Meinung auf dem platten Lande, in Beziehung auf den so unverantwortlicherweise wieder zu erheben versuchten Verfassungsstreit, sowie eine offene Darstellung der heillosen Folgen ähnlicher Versuche, und zwar durch die Herren Beamten selbst (wie solche durch die obwaltenden Verhältnisse in aller Maße gerechtfertigt wird) nicht ohne einen mittelbaren Einfluß auf die demnächstigen Urwahlen und die Wahlen der Vorwähler bleiben, und die Vertretung des Bauernstandes auf ehrenwerthe selbstständige dem Parteigeiste nicht im voraus verfallene Männer leiten werde, und da das Ergebniß dieser Wahlen zugleich als das sicherste

Kennzeichen des Vertrauens, welches die Herren Beamten in ihrem Bezirke genießen, und des Gebrauchs, den dieselben davon zur Berichtigung, der etwa irre geleiteten politischen Ansichten, der ihnen anvertrauten Unterthanen zu machen geneigt seyn werden, betrachtet wird, so sehen Wir Uns auch in dieser Beziehung veranlaßt, dem Königl. Amte die sorgsamste und eifrigste Vollziehung, dieses übrigens als durchaus vertraulich zu behandelnden Auftrages um so mehr angelegentlichst zu empfehlen, als des Königs Majestät eine solche aus eigenem Antriebe hervorgehende Thätigkeit nicht allein Allerhöchst-Selbst erwarten, sondern auch sehr gern wahrnehmen.

Lüneburg, den 7. August 1841.

Königlich Hannoversche Landdrostei.

3.

Ausschreiben der Königl. Landdrostei zu Lüneburg vom 4. Sept. 1841, wegen eventueller Wiederherstellung der Chausseedienste und Benutzung dieser Maßregel zur Einwirkung auf die Wahlen *).

Zur Entschädigung der Wegbau-Verwaltung für die durch das Gesetz vom 1. November 1840 zeitweilig aufgehobenen unentgeldlichen Chaussee-Dienste während des Rechnungsjahrs $18^{41}/_{42}$ hat, in Folge der Bestimmung des §. 155. des Landesverfassungsgesetzes nur die ungenügende Summe von 100,000 Rthlr. auf den Grund der vorigjährigen Bewilligung ausgesetzt werden können.

Es kann daher unter Umständen der Fall eintreten, daß die Wiederherstellung der Chaussee-Dienste in Gemäßheit des Vorbehalts im Eingange des angezogenen Gesetzes zur Sicherung des Dienstes von Seiner Majestät verfügt und die Herbeiziehung derselben angeordnet werden muß.

Damit solches im eintretenden Falle ohne Schwierigkeit und Aufenthalt geschehen könne, ist beschlossen, die Beschreibung der Dienste nach den frühern Grundsätzen sofort eintreten zu lassen, und erhalten demnach die betreffenden Obrigkeiten hiemit die Anweisung, unverweilt die fraglichen Dienstlisten nach den Vorschriften der Verordnung vom

---

*) Ganz gleiche Ausschreiben wurden von sämmtlichen Landdrosteien erlassen. In dem von der Landdrostei zu Osnabrück erlassenen Ausschreiben fehlt der Passus wegen des Grades von Vertrauen, welcher den Amtsunterbedienten in Beziehung auf den Zweck dieses Ausschreibens zu schenken sei, — sowie auch der Befehl wegen besonderer Vorladung der Gemeindevorstände.

30. April 1824, und der auf den Grund derselben erlassenen Instructionen, in der Maße, wie solches bis zum Jahre 1839 geschehen ist, aufzustellen und anher einzusenden.

Zu diesem Zwecke wird den Behörden, welche einen Bedarf an Formular-Papier noch angezeigt haben, solches hieneben zugehen, und wo ein solcher Bedarf ferner etwa vorhanden wäre, ist forbersamst davon Anzeige zu machen.

Uebrigens ist bekannt, und erhellt aus dem Inhalte der Königl. Proclamation vom 14. Juli d. J., daß das gegenwärtige unzuträgliche Verhältniß lediglich dem Benehmen der Majorität der 2ten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung beizumessen ist, durch deren Schuld die Feststellung eines Budgets, und insbesondere die Berücksichtigung des Bedürfnisses der Wegbauverwaltung unthunlich geworden ist.

Sollte wider Erwarten bei demnächstiger Berufung der Stände sich ein gleiches Verfahren wiederholen, so würde es zunächst denjenigen, die solches veranlassen, beizumessen sein, wenn in dessen Folge die Wiederherstellung der Naturaldienste nothwendig würde.

Es ist daher angemessen erachtet, daß über die besondern Umstände, welche die gegenwärtigen Vorbereitungsmaßregeln veranlaßt haben, und über die in deren Folge eventuell wieder eintretende Dienstleistung den pflichtigen Unterthanen geeignete Mittheilungen gemacht, und sie über die vorstehende hervorgehobene Sachlage vollständig und auf angemessene Weise aufgeklärt werden.

Die Obrigkeiten werden zu diesem Ende jede paßliche Gelegenheit wahrzunehmen haben, und wenn eine solche in nächster Zeit etwa sich nicht von selbst darbieten sollte, um die nöthigen Mittheilungen den Dienstpflichtigen oder doch den Gemeindevorständen persönlich zu machen, diese besonders dazu vorladen müssen.

Die beschreibenden Unterbediente sind mit der nöthigen Auskunft über die Lage der Sache gleichfalls zu versehen, damit sie im Stande sind, gleich bei der Beschreibung etwa sich hervorthuende Mißdeutungen zu beseitigen, die weitere Aufklärung jedoch ist ihnen von Seiten der Obrigkeit nur dann zu überlassen, wenn sie persönlich in jeder Hinsicht als ganz besonders dazu geeignet bekannt sind.

In welcher Weise diese Vorschriften zur Ausführung gebracht sein werden, darüber erwarten Wir demnächst eine besondere Anzeige.

Lüneburg den 4. September 1841.

Königl. Hannoversche Landdrostei.

Heise.

Aus der

Augsburger allgemeinen Zeitung.

Aus Nr. 94. vom 4. April 1841.

= **Von der Schweizer Gränze.** Der Kanton Aargau hat, wie wir in den Journalen lesen, auf die an ihn gerichtete Reclamation Oesterreichs, am 1. März ein officielles Document an den Vorort abgegeben, in dem, bei sichtlicher Gewandtheit und Schicklichkeit des Ausdrucks, doch durchaus mehr der enge, einseitige Standpunkt des formellen Rechts festgehalten ist, als eine unbefangene, staatliche Würdigung der Natur jener Thatsachen, und der aus ihnen hervorgegangenen österreichischen Vorstellung. Es ist viel Mühe und Erudition zur Bestreitung von Sätzen angewendet worden, die Niemand in Zweifel zieht. Oesterreich hat nie daran gedacht, irgend einen Rest von Landeshoheit im Aargau ausüben zu wollen; eben so wenig die Schirmvogtei von Muri, die übrigens nach publicistischen Grundsätzen von der Landeshoheit recht gut getrennt bestehen kann. Die übergebene Erklärung berührt eine solche Forderung mit keinem Worte. Nirgend ist in ihr auch nur die entfernteste Andeutung auch nur des leisesten Eingriffes in die Regierungsrechte des Kantons Aargau. Wahrlich nicht von Oesterreich kann man sagen, daß es je seine Macht gegen das Recht des Schwächeren in die Wagschale geworfen habe. Nur das Recht an und für sich hat es zu jeder Zeit vertheidigt, und wenn es hier den Bestand der Aargau'schen Stifter gegen die Gewaltthätigkeit der Kantonregierung in Schutz nimmt, so steht es auf demselben Boden. Es vertheidigt auch hier das Recht an und für sich, das Recht des Schwächeren gegen die Uebergriffe des Stärkeren, indem es seine Vorstellungen gegen einen solchen Schritt erhebt. Mehr hat der Kaiser von Oesterreich nicht gethan, als er, ein Nachkomme derjenigen, die ihre Stiftungen der Fürsorge aller Glieder ihres Geschlechts dringend empfahlen, diese Stiftungen gegen einen Violenzact der Aargauer Regierung durch seine Reclamation vertheidigte. Als ein solcher aber wird der Schritt des Kantons Aargau unter allen Umständen angesehen werden müssen, so lange der 12te Artikel in seiner Wirksamkeit besteht. Die an Aargau gelangte Mittheilung, hervorgegangen aus der speciellen Stellung Oesterreichs zu den Aargauer Stiftern, stellt sich daher als eine so einfache, klare und in jeder Beziehung paßliche Maaßregel dar, daß schwerlich irgend ein Unparteiischer in ihr eine unbefugte Einmischung wird erblicken, oder ihre Richtigkeit läugnen können, nicht auswärts, nicht in der Schweiz selbst. Hören wir eine Stimme aus dem Lande selbst, die wir in Nr. 21 der zu Bern erscheinenden Allgemeinen Schweizer Zeitung finden: „„In einer früheren Nummer dieses Blattes behauptete Jemand bei Anlaß der Reclamation und Protestation Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich gegen die Aufhebung und Spoliation der Aargauer Klöster, es sey das Gesuch Sr. Maj. auf kein Recht, sondern allein auf Rücksichten der Billigkeit und Ehrlichkeit gegründet. Worauf ist aber das Recht unter allen ehrlichen Leuten begründet, wenn nicht eben auf Billigkeit und Ehrlichkeit? und worauf sind Verträge, Stiftungen, besonders zu religiösen Zwecken, oder *ad pias causas* gegründet, wenn nicht eben auf diese Garantie? Man spricht hier nicht zu Advocaten von gemeinem Schlage, oder zu Gesetzbrechslern aus der regenerirten Zeit, man spricht zu ehrlichen, mit gesundem Menschenverstande begabten Leuten, deren Rechtlichkeitsgefühl auf diesen begründet ist, und frägt sie: ist der Kaiser von Oesterreich nicht eben so gut berechtigt, gegen die Spoliation und Eincassirung von Stiftungen, welche seine Voreltern und Vorfahren zu besondern Zwecken gegründet haben, Einspruch zu thun, als z. B. in Bern die Nutznießer der Familien- und Gesellschaftsgüter wären, wenn die Regierung sich solche zueignen wollte, unter dem Vorwande, weil einige wenige Mitglieder und Nutznießer dieser Familien und Gesellschaften an Reactionsversuchen Theil genommen haben oder haben sollen?““ — So weit das Schweizer Blatt. Aehnliche Meinungen geben sich

ziemlich allgemein kund. Was endlich die Schonung der Grabstätten, historischer und Kunstdenkmäler rc. anlangt, so wäre auch hier die Verwahrung Oesterreichs, wenn den bisher unwidersprochenen Angaben öffentlicher Blätter zu glauben ist, nicht so gar überflüssig, als Aarau vorgibt, da ihnen zufolge die bekannten herrlichen Glasgemälde zu Muri und Wettingen nebst manchen andern Gegenständen bereits ihren historisch merkwürdigen Stätten entrissen und nach Aarau geführt wurden. Von welcher Seite diese Vorfälle auch betrachtet werden, selbst wenn die von Aarau angeführten Gründe alle wahr wären, immer erscheint hier ein Act der Gewalt, der, wenn er wirklich Vergehen an Einzelnen zu strafen hätte, dafür die Gesammtheit entgelten läßt. Eine solche offenbare Rechtsverletzung muß natürlich Reactionen bei der verletzten Religionspartei zur Folge haben, ganz davon abgesehen, daß diese willkürliche, und einseitige Aufhebung des 12ten Artikels des Bundesvertrags an den Fundamenten der gesammten Schweiz rüttelt, die diese Erschütterung ihrer inneren Cohärenz lange nach empfinden dürfte.

Aus Nr. 95. vom 5. April 1841.

Uebersetzung einer Depesche des Hrn. Fürsten v. Metternich an Hrn. Grafen v. Bombelles zu Bern. dd. Wien, 27. Februar 1841.

„Eine außerordentliche Tagsatzung ist nach Bern berufen; und es ist, unserer Ansicht zufolge, die Frage, über die sie zu entscheiden haben wird, die wichtigste von denen, welche eidgenössische Tagfahrten seit der Wiedergeburt der Schweiz im J. 1815 abzuhandeln hatten; denn von den Beschlüssen dieser Versammlung wird es abhängen, ob der Vertrag, welcher seit jenem Jahre das Band der Vereinigung zwischen den Kantonen der Schweiz bildet, noch als bestehend, oder ob er als erloschen anzusehen ist.

„So und nicht anders ist in der That die Frage gestellt. Einer der Theilnehmer am Bundesvertrag hat sich eine offenkundige materielle Verletzung desselben zu Schulden kommen lassen. Einige der Kantone, welche den Vertrag gemeinschaftlich mit Aargau abschlossen, beklagen sich über die Uebertretung desselben von Seite dieses Kantons, und rufen die Gesammtheit des Bundes an, auf daß sie die Bestimmungen des Vertrags vollziehen mache; wie denn auch dieser, indem er allen Verbündeten die gleichen Pflichten auflegt, doch gewiß gegenseitig einem jeden derselben das gleiche Recht gibt zu verlangen, daß den allseitig eingegangenen Verpflichtungen überall nachgelebt werde. Von dem Augenblick an, wo die Centralgewalt der Schweiz, dergestalt angerufen, nicht den Willen oder nicht die Macht hätte, dem Vertrage, auf welchen die Rechte und die Pflichten der Kantone, und ihr eigenes Bestehen sich gründen, Achtung zu verschaffen — von diesem Augenblick an wäre der Nationalpact ein todter Buchstaben geworden, und er würde sicher keinen der ursprünglichen Theilnehmer an demselben mehr weiter verpflichten, als jeder eben ein solches seinen Interessen und Wünschen des Augenblicks für angemessen hielte.

„Eine so gestaltete Lage der Dinge ist eine sehr bedenkliche; und sie nimmt in hohem Grade die Sorge des Kaisers, unsers allergnädigsten Herrn, in Anspruch. Ich will EE. hier nicht noch einmal von dem schmerzlichen Gefühle sprechen, welches bei Sr. Maj. der gänzliche Untergang frommer Stiftungen erregen müßte, die ihr Bestehen oder theilweise ihr Vermögen von den erlauchten Ahnen des Kaisers herleiten. In einer frühern Mittheilung habe ich mich bereits gegen EE. über diesen Gegenstand geäußert, und ich wüßte demjenigen, was ich damals gesagt, nichts hinzuzufügen. Eben so wenig will ich EE. von dem Urtheile sprechen, welches der Kaiser, als katholischer Fürst und als Freund des Rechts über Handlungen fällt, die das religiöse Gefühl auf das tiefste verletzen, und die für immer ein trauriges Denkmal der Abwege bleiben werden, auf welche heftiger Parteigeist und die Mißachtung der Grundsätze die Menschen führen können. Die Geschichte wird diesen Thatsachen ihr Recht angedeihen lassen, so wie die unparteiischen Zeitgenossen, die katholischen wie die protestantischen, sie bereits verurtheilten. Allein die Schweiz ist ein unabhängiger Staat, und wir erkennen uns nicht das Recht zu, ihr über das, was auf ihrem Gebiete Gutes oder Böses geschehen mag, unsere Meinung aufzudringen.

„Allein die Frage, welche dermalen der Entscheidung der Tagsatzung unterliegt, hat unverkennbar auch eine Seite, welche auf die allgemeine politische Stellung der Schweiz sich bezieht, und in dieser Hinsicht ist es, daß der Kaiser mich beauftragt hat, EE. einige Betrachtungen zukommen zu lassen, welche Sie in demjenigen Geiste,

der sie uns eingeflößt hat, nämlich in jenem wohlwollender Freundschaft geltend machen werden — einem Gefühle, von welchem sicher Oesterreich der Schweiz so zahlreiche und so thatsächliche Beweise gegeben hat, daß dessen Aufrichtigkeit von Niemanden wird bezweifelt werden wollen. Als die Begebenheiten des Jahrs 1814 die der Schweiz aufgedrungene Mediationsakte zu nichte machten, beschränkten die vier Höfe von Wien, Berlin, London und St. Petersburg, beseelt von dem Grundsatze der Achtung für die Unabhängigkeit aller Staaten, ihre Einwirkung auf die innern Verhältnisse der Schweiz darauf, daß sie den Kantonen, zum Behuf des Wiederaufbaues eines gemeinsamen Vaterlandes, ihren freundschaftlichen Rath und wohlwollende Vermittlung zur Verfügung stellten. Im Geiste der Unparteilichkeit und Weisheit ward das Werk vollbracht. Neu gegründete Rechte — das Bestehen eines Kantons Aargau ist davon ein lebendes Beispiel — fanden Begünstigung und Schutz, neben dem alten Rechte, so weit selbes aufrecht zu halten möglich war; ein nationaler Verband umschlang die einzelnen Kantone, ohne deren Souveränetät in irgend einem ihrer wesentlichen Attribute zu beeinträchtigen. Gerechtigkeit, Gleichheit der Rechte und Pflichten bildeten, mit Einem Worte, die Grundlage des neuen Verbandes unter den souveränen Kantonen, und es war sonach natürlich, daß man, von solchem Geiste durchdrungen, auch der kirchlichen Stiftungen der katholischen Glaubensgenossen gedachte, und daß man, bedenkend, wie sie dem Volke werth, und zum Theil unter die Botmäßigkeit von Behörden eines andern Glaubens gerathen waren, sie unter den Schutz des gemeinsamen Bundes der Eidgenossen stellte.

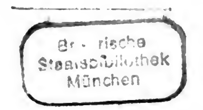
„Der kaiserliche Hof bewahrt in seinen Archiven die Erklärungen der Vertreter des schweizerischen Volkes, über ihre Befriedigung mit dem Wiederaufbau ihres Vaterlandes, und über ihre Dankbarkeit für den Antheil, den Oesterreich an dem Werke genommen.

„Und wenn auch zur Zeit, als Europa auf dem Congresse zu Wien versammelt war, man die letzte Hand an das neue schweizerische Staatsgebäude noch nicht gelegt hatte, so kannten doch die Mächte schon genug den Grundriß, nach welchem es aufgeführt werden sollte, um sich für versichert zu halten, daß ein auf gerechte und weise Grundlagen gebauter politischer Körper, welcher eben hiedurch für seine friedliche Fortdauer Bürgschaft gab, in der großen europäischen Staatenverbindung seinen Platz einnehmen würde: und Folge dieser Ueberzeugung war es, daß Europa, in seinen Endbeschlüssen, der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Reihe von Vortheilen zuwandte, die der ewigen Erkenntlichkeit des Schweizervolkes wohl würdig seyn möchten. Den damals abgeschlossenen Grundvertrag nun — einen Vertrag, den die Vertreter der Schweiz seitdem jährlich mit feierlichem Eide bekräftigten — will eine Partei in diesem Land zerstören; und da sie, bei dem Widerstande, dem sie begegnet, diesen Zweck nicht in den gesetz- und regelmäßigen Wegen erreichen zu können glaubt, so strebt sie nach demselben dadurch, daß sie dem Pakt seine Wirksamkeit benimmt, daß sie ihn so zu sagen in Vergessenheit und Verfall gerathen lassen will. Die zu Aarau am 13. Januar gefaßten Beschlüsse sind ein entscheidender Vorschritt in Verfolgung dieses Systems.

„Eben in solcher Art und Weise aber des Bandes seiner politischen Einheit verlustig zu gehen, wäre nach unserer Ansicht das größte Unglück, welches das schweizerische Volk betreffen könnte; denn an die Stelle dieses Bandes würde kein anderes, sondern nur der Haß und die Erbitterung treten, welche natürlich sind, wenn unter vielen Theilnehmern ein Vertrag geschlossen ist, und einer oder einige derselben ihn gewaltsam brechen, ohne daß Abhülfe zu erreichen sey. Man sagt und wiederholt, die europäischen Mächte seyen nicht Garanten des Schweizer-Pactes von 1815; sie hätten also so wenig das Recht, sich um Aufrechthaltung desselben zu bekümmern, als sie sonst einem andern unabhängigen Staate über seine innere Verfassung Gesetze vorzuschreiben befugt seyen. Hierbei vergißt man nur Eines: und dieses ist: daß in einem Staatenbunde, die Urkunde der Verbindung dieser Staaten, dem Auslande gegenüber, nicht nur den Charakter einer Verfassungs-, sondern auch jenen einer politischen Akte trägt, deren Bestehen oder Nichtbestehen für alle fremden Staaten überhaupt, insbesondere aber für jene Interesse hat, welche mit dem gedachten Staatenbunde in näheren und unmittelbaren Beziehungen stehen. Geben wir zu, Europa habe nicht das Recht, die Schweiz zur Aufrechthaltung ihres Pactes von 1815 zu nöthigen. Allein das Recht wird man den Mächten doch niemals bestreiten wollen, zu fragen: was ist denn die Schweiz? Wo ist das Band, mittelst welchem 22 souveräne Kantone mit einander zu einer politischen Einheit verbunden sind? Wo ist die Centralgewalt, die gesetzmäßig von einer schweizerischen Gesammtheit aufgestellt, letztere, den Staaten des Auslandes gegenüber, vertritt?

„Bis jetzt fanden diese Fragen ihre Beantwortung durch den Bundesvertrag von 1815. Von dem Tag aber an, an welchem diese Akte faktisch aufgehört hätte, Gesetzeskraft zu haben, und an welchem, statt ein Band der Einheit unter den Schweizern zu seyn, sie für sie zum Zankapfel geworden wäre — von diesem Tage an wissen wir wahrlich nicht, wo die fremden Mächte die Grundlage zu ihren Beziehungen mit dem schweizerischen Staatskörper zu suchen haben würden. Als gute und redliche Nachbarn der Schweiz wünschen wir, aus innerster Ueberzeugung, daß die Abgeordneten der 22 Kantone, welche sich demnächst zu Bern versammeln werden, diese Betrachtungen in ernste Erwägung nehmen, ehe sie zu Beschlüssen schreiten, die jedenfalls die Zukunft der Schweiz umfassen. Sie haben unseres Erachtens nur zwischen zwei Wegen die Wahl: entweder halten sie thatsächlich — wie er es von Rechtswegen ist — den Bundesvertrag aufrecht, vorbehaltlich ihn, wenn es vonnöthen, in legaler und regelmäßiger Weise und ohne Verletzung eines Rechtes, zu revidiren; oder sie lassen ihn fallen, weihen ihn der Vernichtung, und öffnen somit allen Versuchen und allen Leidenschaften den Lauf. Allgemeine Anarchie, und die volle Auflösung schweizerischer Eidgenossenschaft würden, so fürchten wir, am Ende der Bahn liegen. Können wahre schweizerische Vaterlandsfreunde — welches auch sonst ihr politisches und ihr kirchliches Glaubensbekenntniß seyn möge — in einer solchen Lage der Dinge über die Wahl des Weges, den sie einzuschlagen haben, im Zweifel seyn?

„Was immer übrigens geschehen mag, so wird Oesterreich von dem Boden der Grundsätze, die es immer bekannt hat, nicht abweichen. Durchdrungen von Achtung für die Unabhängigkeit anderer Staaten, hat Oesterreich keineswegs die Absicht, in die innern Angelegenheiten der Schweiz einzugreifen. Dagegen erkennt sich diese Macht das Recht zu, von dem Standpunkte ihrer eigenen Interessen aus, die Rückwirkung zu beurtheilen, welche die fernere Entwicklung jener Angelegenheiten auf die Beziehungen zwischen den beiden Staaten ausüben kann. Sollte z. B. die schweizerische Einheit durch die Vernichtung des Pactes zerrissen oder in Zweifel gestellt werden, so würde Oesterreich sich nicht für gebunden erachten, die Fahne schweizerischer Nationalität vorzugsweise in diesem oder in jenem Theile des aufgelösten Bundes anzuerkennen; — oder sollte, was Gott verhüten wolle, der Bürgerkrieg in der Schweiz sich entflammen, oder die gegen die Katholiken des Aargau's geübte Unterdrückung zu religiösen Unruhen führen, so würden Se. Maj. alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen wissen, die Allerhöchstdenselben, Ihrer Ehrfurcht für die Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten unbeschadet, die Sorge für die Sicherheit Ihrer eigenen Staaten zur Pflicht machen würde. In dem Sinne dieser Betrachtungen wollen sich EE. erklären, so oft als Ihnen die Gelegenheit geboten werden wird, sich über die Meinung und die Haltung des kaiserlichen Hofes, in Bezug auf die gegenwärtige Krisis in der Schweiz, zu äußern. EE. erhalten außerdem und insbesondere den Auftrag, dem Herrn Präsidenten des Vororts die gegenwärtige Depesche vorzulesen, damit er selbst die Ueberzeugung gewinne, und nach seinem Gutbefinden auch seinen Committenten dieselbe einflößen könne, daß der österreichische Hof in der Verwicklung des Augenblicks keine Empfindung hegt, die nicht freundschaftlich für die Schweiz, und nicht allen Regeln des strengsten Rechtes gemäß wäre — keine Empfindung, die wir einen Augenblick Anstand nehmen könnten, vor der gesammten Eidgenossenschaft, wie vor Europa, laut zu bekennen. Empfangen EE. ꝛc.




bgl Buchbinder
in München.



